

Altpreußische Monatsschrift.

Begründet von Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Unter Mitwirkung der
Königlichen deutschen Gesellschaft zu Königsberg und des Vereins für die
Geschichte Ost- und Westpreussens.

Herausgegeben

von

August Seraphim.

Band 59 (der Provinzial-Blätter Band 125).

KÖNIGSBERG I. PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG).

1922.

Inhalt des 59. Bandes.

I. Aufsätze.	Seite
Das Urkundenwesen der Bischöfe von Samland. I. II. Von Dr. Erich Weise-Berlin	1—48, 157—209
Königsberger Strassennamen. Von Dr. Walter Franz-Königsberg	49—63
Die Einführung des Generalhufenschosses in Ostpreussen durch Karl Heinrich Erbtruchsess Graf zu Waldburg (1715—19). Von Dr. Else Susat.	63—104
Die Sammlung der Drucksachen aus Kriegs- u. Revolutionszeit in der Staats- und Universitätsbibliothek. Von Lic. theol. Theodor Krüger	104—115
Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preussen. I. II. Von Dr. Fritz Gause	115—156, 209—246
Herders Vorfahren. Eine quellenmässige Untersuchung von Dr. William Meyer-Königsberg.	246—274
Religion und Kirche in dem Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620. Von Amtsgerichtsrat Pfligg-Schippenbeil.	274—292
Eine Denkschrift des Freiherrn vom Stein über die Errichtung eines landschaftlichen Kreditsystems in Neupreussen. Von Professor Dr. Manfred Laubert-Breslau	292—296
Lokalgeschichtliches vom Stadtteil Tragheim. Von Dr. Gustav Sommerfeldt	297—302
 II. Kleine Mitteilungen.	
Ein Antichrist in mittelalterlicher Vorstellung. Mitgeteilt von Sophie Meyer-Marienburg	303—307
Richtigstellungen zu dem Bericht im „Echo“ 1917: Aus Hermann Sudermanns Heimat und Jugend. Von Professor Emil Knaake-Tilsit	307—308
Die Kuntzeschen Personalregister. Von Studienrat Dr. Lentz-Zoppot.	308—309
 III. Besprechungen.	
Kants Briefwechsel Band IV. Von Studienrat Otto Schöndörffer-Königsberg.	310—312
Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann, Otto Schöndörffer herausgegeben von Ernst Cassirer. Band VIII. Von A. W.	312
Otto Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreussen vor der Ordenszeit. Halle 1921. Von Prof. Dr. Zweck-Königsberg	312—313
C. Krollmann, Grundzüge der politischen Geschichte Altpreussens. Königsberg 1922. Von A. S.	313
Erklärung des Herausgebers	314

Das Urkundenwesen der Bischöfe von Samland.

Von **Dr. Erich Weise.**

I. Einleitung.

Das private Urkundenwesen Deutschlands im Mittelalter ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Gegenstand intensiver, planmässiger Forschung geworden. Wegweisend hatte hier O. Posse in seiner 1887 erschienenen „Lehre von den Privaturkunden“ gewirkt. Diese verarbeitete hauptsächlich sächsisches Urkundenmaterial. Nach Posse's Arbeit erschienen ähnliche Feststellungen auch für andere Gebiete Deutschlands, um damit die Grundlage für eine umfassende Geschichte der deutschen Privaturkunde zu schaffen.

So ist in den letzten 30 bis 40 Jahren eine ganze Reihe von Untersuchungen über das Urkundenwesen verschiedener geistlicher und weltlicher Territorien entstanden. Nur das preussische Ordensland ist bisher leer ausgegangen. Trotz wertvoller Spezialuntersuchungen, wie sie Perlbach u. a. geliefert haben, ist bisher das Urkundenwesen weder des Ordens noch der bischöflichen Territorien systematisch untersucht und dargestellt worden.

Deshalb war es gerade dem Ostdeutschen eine doppelt verlockende Aufgabe, hier längst Versäumtes nachzuholen. Schon bei oberflächlicher Sichtung des Stoffes aber offenbarte sich eine derartige Fülle urkundlichen Materials, dass es geraten erschien, erst einmal mit der Behandlung einer kleineren Beurkundungsstelle im Ordensgebiet weitere, umfassendere Forschung vorzubereiten.

Meine Wahl traf das Bistum Samland. War dieses auch das jüngste der preussischen Bistümer, so hatte es sich doch schon bald, besonders unter seinem Bischof Johannes Clare, eine gewisse führende Stellung zu verschaffen gewusst. Interessant waren ferner seine engen Beziehungen zum Orden seit der Verlegung des hoch-

B. 2868.

meisterlichen Sitzes nach Königsberg im Jahre 1457. Ihren Höhepunkt erreichte dann die Bedeutung der samländischen Diözese in der Person ihres letzten Bischofs, des preussischen Reformators Georg von Polenz, der als Regent des Landes Preussen der allmächtige Mann und die rechte Hand des Hochmeisters und späteren Herzogs Albrecht von Brandenburg war.

Die Wahl des samländischen Bistums empfahl sich auch deshalb, weil zur Behandlung des samländischen Urkundenwesens das Material trotz aller Reichhaltigkeit am leichtesten zugänglich war. Erhalten sind im ganzen 198 Originalurkunden. Der grösste Teil von diesen liegt in Königsberg selbst, und zwar im Staatsarchiv, im Stadtarchiv und in der Universitätsbibliothek. Der Rest verteilt sich auf das Domkapitelarchiv zu Frauenburg, das Fürstl. Czartoryskische Museum zu Krakau und die Staatsarchive zu Stettin und Marburg. Das Königsberger Staatsarchiv hat ausserdem mit seinen zahlreichen Ordensfolianten und Kopiarrien eine reiche Ausbeute an sekundärem Material geboten.¹⁾ Im ganzen sind etwa 700 Urkunden, Originale und Kopien, herangezogen worden.

Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchungen ergab sich gänzlich ungezwungen. Das 1254 gegründete Bistum ist schon 1525 wieder säkularisiert worden, so dass die ganze Zeit seines Bestehens in den Kreis der Untersuchung gezogen werden konnte.

II. Die äusseren Merkmale der Urkunden.

1. Die Schrift.

a) Die unbestimmbaren Originale aus der ersten Zeit von 1254—1310.

Das samländische Bistum bietet in der ersten Zeit seines Bestehens ein Bild denkbar unglücklichster Verhältnisse. Unruhig

¹⁾ Vornehmlich sind vier, später noch näher zu beschreibende Handschriften benutzt worden: 1. *Matricula Vischusiana*, Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr., Ordensfoliant Nr. 101 (alte Bezeichnung A 202), abgekürzt Matr. Visch. 2. Handfesten des Bistums Samland, ebenda, Ordensfoliant Nr. 106 (alte Bezeichnung A 199), abgekürzt Handf. d. Bist. Saml. 3. Privilegien des Bistums Samland A, ebenda, Ordensfoliant Nr. 103 (alte Bezeichnung A 200), abgekürzt Priv. d. Bist. Saml. A. 4. Privilegien des Bistums Samland B, Ordensfoliant Nr. 104 (alte Bezeichnung A 201), abgekürzt Priv. d. Bist. Saml. B.

und unkultiviert bot es seinem Bischöfe weder einen gesicherten Aufenthaltsort noch ausreichende Einkünfte, eine Hofhaltung zu bezahlen. Kein Wunder also, dass die Bischöfe es vorzogen, im Reiche zu bleiben, und ihre Diözese nur selten aufsuchten! Auf diese Weise war aber auch für lange Zeit keine Besserung zu erwarten. Die Figur des Bischofs vom Samland, des typischen *episcopus in partibus infidelium*, der überall anders zu finden war als in seiner Diözese.¹⁾ wurde schliesslich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. geradezu sprichwörtlich und sogar satirisch bearbeitet.²⁾

Solche Zustände konnten naturgemäss auch kein geregeltes Urkundenwesen aufkommen lassen.

Für Bischof Heinrich von Strittberg (1254—1274)³⁾ lässt sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen, dass er eine Kanzlei nicht gehabt hat. Von sieben untersuchten Originalen, die zum Teil zeitlich kurz nacheinander entstanden sind, weisen nur zwei die gleiche Handschrift auf. Die anderen sind untereinander durchaus verschieden. Die älteste aus dem Jahre 1255 Febr. 10., in der Liste der Originale Nr. 1, ist in ihrem Schriftcharakter durch die Kuriälminuskel bestimmt und gleicht stark der Urkunde des päpstlichen Nuntius Jakob, Erzdiakonus von Lüttich, über den Frieden von Christburg 1249 Febr. 7.

Das Original Nr. 2, gegeben bei Frankfurt 1256 Jun. 29., zeigt demgegenüber eine ausgesprochene Kursive mit auffällig starker Schleifenbildung, wie sie in diesem Masse sonst kaum im Ordensgebiet anzutreffen ist.

Die Schrift der Originale Nr. 3 und 4, wie Nr. 1 in Thorn gegeben, ist identisch und weist die damals in Preussen allgemein übliche Kursive mit mässiger Schleifenbildung auf. Mit gleich-

¹⁾ Vgl. K. Herquet, *Kristan von Mühlhausen, Bischof von Samland*, Halle 1874, S. 35. — ²⁾ In dem „*Carmen satiricum*“ des *Occultus Erfordensis*, angeführt bei Herquet S. 34. — ³⁾ Von den Bischöfen Thetward, Johann von Dist und Hermann von Cöln, die z. T. nicht päpstlich anerkannt waren, sind keine Urkunden erhalten, die in der Diözese selbst geschrieben sind oder auch nur auf diese Bezug haben. Meist sind es Ablassbriefe, die in den verschiedensten Archiven aufbewahrt sind. Von ihrer Untersuchung konnte aus den gleichen Gründen abgesehen werden, die später für die Weglassung der Ablassbriefe Kristans von Mühlhausen geltend gemacht worden sind.

zeitigen kulmischen und Ordensurkunden, soweit mir diese zugänglich waren, liessen sie sich nicht identifizieren.

Nr. 5 stammt aus demselben Monat, trägt aber einen andern, sich wieder der Minuskel nähernden Schriftcharakter.

Nr. 6 ist kulmischer Provenienz. Die Schrift ist identisch mit derjenigen der Urkunde Bischofs Friedrich von Kulm aus dem Jahre 1264 Febr. 1.¹⁾

Nr. 7 ist zwar von derselben Hand geschrieben wie die Genurkunde des Vizelandmeisters Konrad von Thierberg, doch weicht sie in der Schrift von allen anderen Originalen dieses Ausstellers erheblich ab. Die eckige Schreibmanier erinnert eher an die zu gleicher Zeit in der Kanzlei des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen geübte.²⁾ Es wäre daher möglich, dass ein sächsischer Schreiber an der Entstehung der Urkunde beteiligt gewesen ist.

Die Urkunde ist die letzte, die der Bischof im Ordenslande ausgestellt hat. Kurz darauf ist er ins Reich gegangen und dort zwischen 1271 und 1274 unbekanntem Orts gestorben.

Noch viel ungünstiger liegen die Verhältnisse unter dem nächsten der päpstlich anerkannten samländischen Bischöfe, Kristian von Mühlhausen (1276—1295). In Sachen seiner Diözese, die er nur zweimal auf kurze Zeit besuchte, hat er nur drei Urkunden ausgestellt, von denen zwei im Original erhalten sind. Daneben weist das Samländische Urkundenbuch³⁾ 26 Ablassbriefe und Indulgenzen im Original nach, die in den Archiven von zwölf verschiedenen Städten Deutschlands: Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Hannover, Magdeburg, Marburg, Mühlhausen, Sondershausen, Weimar und Zerbst verteilt sind. Diese aber mussten bei der Untersuchung ausgeschaltet werden. Das gebot vor allem die Unmöglichkeit, bei den herrschenden Verkehrsverhältnissen alle zur Einsicht übersandt zu erhalten. Ausserdem sind Indulgenzen, auch nach einer Beobachtung Schillmanns,⁴⁾ meist vom Empfänger ausgestellt, für die Entstehung der Kanzlei also ohne Bedeutung.

¹⁾ Orig. im St. A. Kgb. C. D. A. Nr. 15. — ²⁾ O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887. Tafel XV a 1) und a 2). ³⁾ Neues preussisches Urkundenbuch, 2. Abt. Bd. 2 Ostpr. Teil: Urkundenbuch des Bistums Samland, hrsg. von Wölky-Mendthal, Heft 1—3. Leipzig 1891, 1905; abgekürzt gewöhnlich S. U. B. Die übrigen preussischen Urkundenbücher bei Dahlmann-Waitz S. 86 Nr. 1253 ff. — ⁴⁾ Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Kammin. Marbg. Diss. 1907.

Von den beiden im Königsberger Staatsarchiv aufbewahrten Originalen Nr. 8 und 9 zeigt das erste eine sorgfältige Minuskel, wie sie ähnlich auch sonst bisweilen im Ordenslande vorkommt. Eine Identität mit der Schrift anderer Urkunden war aber nicht festzustellen.

Das Original Nr. 9 ist in Mühlhausen gegeben und wohl auch von einem dortigen Schreiber angefertigt worden. Die Schrift ist ausgesprochene Kursive.

Erst der folgende Bischof, Siegfried von Regenstein (1296 bis 1310), nimmt seinen dauernden Wohnsitz im Samland selbst. Aber auch er hat noch keine Kanzlei gehabt. Die fünf Originalurkunden, die auf seinen Namen ausgestellt sind, zeigen jede eine andere Schrift. Eine sechste Hand ergibt sich aus den Korrekturen am Rande des Originals Nr. 11. Es ist dies wahrscheinlich dieselbe, die 1305 Aug. 19. die im Original nicht erhaltene Erneuerung von Nr. 11 schrieb. Auch sie ist von den anderen völlig verschieden.

Gegen Ende der Regierungszeit Bischof Siegfrieds werden in zwei unmittelbar hintereinanderfolgenden Urkunden¹⁾ zwei verschiedene Schreiber genannt, Albertus Scriber und Mathias Scriptor; es weist aber nichts darauf hin, dass sie die betreffenden Urkunden mündigt oder überhaupt in bischöflichen Diensten gestanden haben.

Danach kann diese Zeit von 1254—1310 bei der weiteren Untersuchung der äusseren Merkmale ausgeschaltet werden. Eine gewisse Einheitlichkeit in Bezug auf Stil und Einteilung der Urkunden wird bei der Besprechung der inneren Merkmale noch zu erwähnen sein.

b) Herstellung durch den Empfänger oder von dritter Hand.

Ausfertigung samländischer Bischofsurkunden durch Empfänger innerhalb Preussens war in keinem Falle mit Sicherheit nachzuweisen. Die Verhältnisse lagen hier auch ganz anders als im übrigen deutschen Reiche, wo die klösterlichen Schreibstuben die wichtigsten Träger des Urkundenwesens waren. Hier im Osten war die Zahl der Klöster noch verschwindend klein und von den

¹⁾ S. U. B. Nr. 208 und 209.

erhaltenen samländischen Bischofsurkunden ist keine an ein Kloster als Empfänger gerichtet worden.

Die weitaus meisten erhaltenen Urkunden sind Lehnverschreibungen an ländliche Untertanen des Bischofs, die sicher nicht in der Lage waren, die Urkunden selbst anzufertigen.

Die wenigen Empfänger, welche die an sie gerichteten Urkunden selbst hätten ausfertigen können, sind im Gegensatz dazu

1. Ordensbeamte,
2. das samländische Domkapitel und
3. einer der drei anderen preussischen Bischöfe.

Diesen standen Kanzleien oder kanzleiartige Einrichtungen wahrscheinlich schon zur Verfügung.

1. Am ehesten ist es vom Orden anzunehmen, dass er die Urkunden, welche er empfing, von eigenen Schreibern anfertigen liess. Auch die politischen Verhältnisse legen diese Vermutung nahe. Bischof Siegfried z. B. befand sich in starker Abhängigkeit vom Orden und hatte vielfach nur die im Samlande durch Ordensbeamte ausgegebenen Lehen zu bestätigen. Ausserdem besass der Bischof selbst noch keine geordnete Kanzlei, während sich gerade in den Jahren 1291 bis 1300 in mehreren Urkunden des Königsberger Komturs Berthold Brühaven¹⁾ durchweg die gleiche Hand eines Ordensschreibers findet, der ausserdem noch für den Landmeister Meinhart von Querfurt²⁾ und den H. M. Konrad von Feuchtwangen³⁾ schrieb. Von den Originalen des Bischofs von Samland aber weist keins diese Schrift auf.

Gegen die Mitte des XIV. Jahrh. trat eher der umgekehrte Fall ein, dass Ordensurkunden von der empfangenden bischöflichen Kanzlei ausgefertigt wurden: Die Urkunde des Königsberger Komturs Gottfried von Heimberg etc. von 1327 Dez. 26.⁴⁾ ist von der Hand des bischöflichen Notars Johann von Thierenberg geschrieben, ebenso die Urkunde des H. M. Luther von Braunschweig von 1333 Sept. 18.⁵⁾ und wahrscheinlich auch die Urkunde desselben

¹⁾ Prss. U. B. I 2 Nr. 572, 594, 707; Cod. dipl. Pruss. I, Reg. S. 23. — ²⁾ Prss. U. B. I 2 Nr. 595, 596. — ³⁾ S. U. B. Nr. 178, Orig. Domk. Arch. Frauenburg: Mon. Samb. A 4. Die Urkunde, augenscheinlich eine verworfene Reinschrift, ist nicht gesiegelt. Das gesiegelte Exemplar, von anderer Hand geschrieben, ebenda: Mon. Samb. A. 16. — ⁴⁾ Orig. Nr. 22. — ⁵⁾ Orig. Nr. 24. Es befindet sich im Fürstl. Czartoryskischen Museum zu Krakau Szuffl. II, 82. Der Schriftvergleich ist gegen Einsendung einer Photographie dortselbst vorgenommen worden.

Ausstellers vom 13. September, die im Original nicht erhalten, aber in das bischöfliche Register¹⁾ eingetragen ist.

Erst in der zweiten Hälfte des XV. und im Anfang des XVI. Jahrh., also seitdem der Sitz des Hochmeisters nach Königsberg verlegt worden war, scheint die dortige Ordenskanzlei gewissermassen die Stärkere geworden zu sein; denn die Steuerausreibungen, die der Bischof und sein Domkapitel zusammen mit dem H. M. Statthalter oder Grosskomtur und den übrigen Ordensgebietigern ausstellten, wurden regelmässig in der Ordenskanzlei geschrieben. Die drei Originale Nr. 106, 105 und 107 zeigen dieselbe Schrift wie andere Urkunden des H. M. Statthalters aus derselben Zeit.²⁾ Ebenso ist die Hand von Nr. 144 zweifellos identisch mit der von gleichzeitigen Urkunden des H. M. Albrecht von Brandenburg.³⁾ Das ebenfalls vom Bischof und Ordensbeamten gemeinsam ausgestellte Original Nr. 139 wird danach trotz mangelnder Belege wohl die gleiche Herkunft haben wie die übrigen vier. Von dem damaligen Bischofsnotar ist es jedenfalls nicht geschrieben.

Sehr lebhaft werden dann die Beziehungen zwischen Ordens- und Bischofskanzlei unter Georg von Polenz. Die Urkunden, die er als Regent des Landes Preussen ausstellt, Nr. 147 und 148, sind beide von dem schon aus Nr. 141 bekannten Ordensschreiber hergestellt worden.

2. Ueber das Verhältnis zwischen bischöflicher Kanzlei und Domkapitel sagt Posse in der „Lehre von den Privaturkunden“⁴⁾ „Die Hand, welche im Auftrage des Bischofs für fremde Empfänger Urkunden schreibt, ist zumeist dieselbe, welche auch die Schriftherstellung von Urkunden des Bischofs für das Kapitel, als Empfänger, besorgt: Die bischöflichen Schreiber rekrutieren sich aus dem Kapitel und dessen Schreibschule.“

Dieser Satz trifft für das Bistum Samland nicht zu. Das lag grösstenteils an den hier herrschenden, von denen des übrigen deutschen Reiches völlig verschiedenen Verhältnissen. Ein Domkapitel bestand eigentlich erst seit 1294 April 7., wo es seinen festen Sitz im Samland selbst erhalten hatte;⁵⁾ die erste Gründung

¹⁾ Matr. Visch. fol. XXXVII r. — ²⁾ Reuss von Plauen, 1467 Okt. 17. Orig. St. A. Königsberg, Schbl. NCV Nr. 35 und 1467 Okt. 18. ebenda. Schbl. XXVI Nr. 38. — ³⁾ H. M. Albrecht von Brdb., 1516 August 27, Orig. St. A. Kgb., Schbl. XXX Nr. 97 und 1517 Mai 16., Schbl. XXIII Nr. 22. — ⁴⁾ Posse S. 12. — ⁵⁾ S. U. B. 164.

durch Bischof Kristan im Jahre 1285 Jan. 1.¹⁾ war auf dem Papier stehen geblieben und nie in die Tat umgesetzt worden.²⁾ Die Bildung einer Schreibschule aber setzt zum mindesten ein längeres Bestehen voraus. Ausserdem sind uns in dem Original des Wahlprotokolls von 1310 Dez. 13.³⁾ drei eigenhändige Unterschriften von Domherren erhalten. Keine derselben ist mit der Schrift einer gleichzeitigen Bischofsurkunde identisch. Die beiden anderen von den fünf unterzeichneten Domherren waren des Schreibens gänzlich unkundig und liessen ihre Namen durch den notarius publicus eintragen, der den Text der Urkunde geschrieben hatte. Auch dessen Hand ist in keinem andern gleichzeitigen Originalen festzustellen.

Von dem Augenblicke an, wo es eine bischöfliche Kanzlei gibt, besteht erst recht keinerlei Zusammenhang mit dem Domkapitel. Beide stehen sich als durchaus getrennte, völlig selbständige Beurkundungsstellen gegenüber.

Empfängerausfertigung bischöflicher Urkunden durch das Domkapitel ist dabei in Originalen nirgends mit Sicherheit nachzuweisen. Nur während der Zeit, als Bischof Johannes Clare noch gleichzeitig Dompropst war.⁴⁾ und kurz nachher, bis 1334, lässt es sich beobachten, dass in dem ca. 1353 angelegten Kopiarium des Domkapitels⁵⁾ und auch in dem anschliessenden Register,⁶⁾ in denen sich sonst nur Urkunden eigenen Ausstellers finden, eine Reihe von Bischofsurkunden⁷⁾ eingetragen sind, die wiederum nicht in dem sonst ziemlich vollständigen bischöflichen Kanzleiregister⁸⁾ enthalten sind. Da in allen diesen das Domkapitel entweder Empfänger oder Mitaussteller ist, kann man hier vielleicht annehmen, dass es auch die Ausfertigung besorgt hat. Für fremde Empfänger aber sind auf keinen Fall jemals Bischofsurkunden von Domkapitelschreibern angefertigt worden, und es wird sich bei der Aufzählung der Notare noch mit Sicherheit ergeben, dass im Gegensatz zu den

1) S. U. B. Nr. 139. — 2) Vgl. Herquet S. 32 ff. — 3) S. U. B. 214, aufbewahrt im Fürstl. Czartoryskischen Museum zu Krakau, das mir eine photographische Schriftprobe zukommen liess. — 4) In den Jahren 1319 bis 1330. Verbürgt ist diese Tatsache in der Urkunde S. U. B. Nr. 246: Johannes, dei gracia Sambiensis ecclesie episcopus necnon prepositus, et capitulum ecclesie eiusdem . . . — 5) Abschrift in den Handf. d. Bist. Saml. Teil I. — 6) Ebenda Teil II. — 7) S. U. B. Nr. 251, 252, 266, 283; Nr. 224 und 227 sind erst viel später, um 1426, eingetragen. 8) Ueber die Matr. Visch. s. u.

von Posse beobachteten Verhältnissen gerade die Bischofskanzlei dem Domkapitel die Mehrzahl seiner Schreiber liefert.

3. Unter den für andere preussische Bischöfe bestimmten Urkunden finden sich ebenfalls keine Empfängerausfertigungen, im Gegenteil, die führende Stellung des Bistums Samland unter Bischof Johannes Clare zeigt sich auch darin, dass eine gemeinsame Vidimation aller vier Bischöfe von 1333 Jun. 7.¹⁾ sowie die Gegenurkunde Bischofs Hermanns von Ermland im Grenzvergleich von 1340 Okt. 20.²⁾ durch den damaligen samländischen Notar Johann von Thierenberg geschrieben sind.

Nur ein Ablassbrief, den Bischof Johannes Clare am 8. April 1320 in Kolberg für das dortige Jungfrauenkloster ausstellte, ist in der Kanzlei des Bischofs Konrad von Kammin geschrieben worden.³⁾

c) Kanzleimässige Herstellung durch die bischöflichen Notare.

Seit 1320 werden sämtliche bischöflichen Urkunden bis auf einige ganz wenige Ausnahmen in einer eigenen Kanzlei angefertigt.

Die Reihe der dort beschäftigten Notare lässt sich fast lückenlos wiederherstellen. Beinahe alle sind auch dem Namen nach bekannt, da sie sich in der Regel als letzten Zeugen unter den Urkunden mitanföhren.⁴⁾ In zehn Fällen ist der Notar auch ausdrücklich als Ingrossator der Urkunde bezeichnet, oder man kennt seine Schrift aus Notariatsinstrumenten und Briefen mit eigenhändiger Unterschrift.

Davon ausgehend, ist dann auch in den Fällen, wo solche Belege fehlen, der Rückschluss gezogen worden, dass der als letzter Zeuge genannte Notar die betreffende Urkunde selbst geschrieben hat, zumal dieser Gebrauch den im übrigen deutschen Reiche herrschenden Gepflogenheiten durchaus entspricht.⁵⁾

¹⁾ Orig. Nr. 23. — ²⁾ Orig. Nr. 26 und 27. — ³⁾ Orig. Nr. 15. Vgl. Pommersches U. B. V. Nr. 3353 und Schillmann S. 33. — ⁴⁾ Vgl. Posse S. 172: „Für den Inhalt der Urkunde tritt der Notar aber auch dadurch ein, dass er als Zeuge diesen garantiert.“ — ⁵⁾ Vgl. dieselbe Erfahrung bei Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jh. Marbg. Diss. 1900 S. 8 unter Berufung auf Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. Bd. 1, Leipz. 1912. Bd. 2. ebenda 1915, S. 597.

Ausserdem sind auch die Kanzleigeschäfte meist nur von einem Beamten besorgt worden. Und wenn dann in den Originalen ein Notarsname zu der gleichen Zeit auftaucht und verschwindet wie eine neue Handschrift, so wäre es ein Widersinn, anzunehmen, dass Handschrift und Name nicht auch zusammengehörten, sondern dass etwa der betreffende Notar während seiner ganzen Amtszeit einen besonderen, ungenannten Schreiber beschäftigt hätte, der alle die Urkunden schrieb, in denen der Notar als letzter Zeuge vorkam.

So braucht auch ein Unterschied zwischen den deutschen Ausdrücken Notar und Schreiber nicht gemacht zu werden, da keine Verschiedenheit des Ranges damit bezeichnet wird.

Bischof Johannes Clare (1319 — 1344).

Der erste bekannte, wohl überhaupt der erste bischöfliche Notar ist der Kaplan und Pfarrer Dietrich von Wanger, der in den Jahren 1320—1322 als Notar tätig war. Verbürgt ist er 1320, Okt. 24, als Schreiber von Nr. 16.¹⁾ Ausserdem findet er sich als Zeuge in S. U. B. Nr. 233 von 1322 Okt. 28, und in S. U. B. Nr. 224 von 1320 Dez. 17, zusammen mit einem andern Pfarrer. Ueber seine Herkunft ist nichts Gewisses zu ermitteln. Eine Ortschaft namens Wanger liegt in Oberösterreich;²⁾ doch ist der Name nur einmal in unseren Urkunden belegt und kann verschrieben sein, so dass es unentschieden bleiben muss, ob wirklich dieses weitab gelegene Städtchen und nicht vielmehr eines der zahlreichen niederdeutschen Wangen oder das mecklenburgische Wangern gemeint ist.

Von der Hand Dietrichs ist ausser dem schon erwähnten Original Nr. 16 noch die Kopie Nr. 17 geschrieben. Er hat auch schon ein Register geführt. In S. U. B. 233 heisst es ausdrücklich *hanc litteram . . . cuius rescriptum de verbo ad verbum in registro nostre camere fecimus, diligencius registravi*. Hiermit kann nichts anders gemeint sein als das primitive Register am Anfange der Matr. Visch., dessen einzige erhaltenen Blätter fol. VII und XVI die Handschrift Dietrichs zeigen. Kennzeichnend für seine Schrift³⁾ ist die Vorliebe für spitze Ecken anstelle runder Bogen sowohl an den Oberlängen

1) *hanc litteram per manus Theoderici capelani nostri . . . scribi . . . fecimus.* — 2) Vgl. Rudolph, Vollständiges Ortslexikon von Deutschland, Zürich 1863, S. 4881. — 3) Da nicht von allen Notaren Schriftproben beigefügt werden konnten, ist wenigstens bei den bedeutenderen eine kurze Zusammenstellung der auffälligsten Unterscheidungsmerkmale gegeben.

von b, l, h und d als auch bei den verlängerten Abstrichen von n, m, h und y.

Von 1322—1325 ist eine bestimmte Notarspersönlichkeit nicht nachzuweisen. Dann aber beginnt die Tätigkeit des Mannes, der wohl am meisten für die Ausgestaltung der bischöflichen Kanzlei getan hat, des Notars und Pfarrers Johann von Thierenberg, der von 1325—1358 in samländischen Diensten festzustellen ist. Die Urkunden aus seiner Zeit heben sich schon durch die Sorgfalt der äusseren Aufmachung und die Einheitlichkeit im Formular vorteilhaft von allen früheren und späteren ab. Auch im Register- und Siegelwesen hat Johann von Thierenberg wichtige Neuerungen eingeführt, die er glücklicherweise während einer verhältnismässig langen Wirkungszeit nachdrücklich einbürgern und ausgestalten konnte. Ob er schon mit dem 1322 Okt. 28.¹⁾ genannten Johannes capellanus identisch ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Seit 1325 Mai 13. wird er regelmässig in den Bischofsurkunden an letzter Stelle unter den Zeugen als Johannes notarius noster angeführt. 1335 Juli 24. ist er zum ersten Male im Besitze des Titels plebanus in Tirberg nachweisbar. In der betreffenden Urkunde²⁾ erhält er für seine treuen Dienste den von dem Dorfe Thierenberg einlaufenden Zins auf Lebenszeit verschrieben. Es ist anzunehmen, dass dies im Anschluss an seine kurz vorher erfolgte Ernennung zum Pfarrer dieses Kirchspiels stattfand. Er selbst nennt sich erst seit 1340 Okt. 20. Johannes, plebanus in Tyrberg, Sambiensis diocesis und seit 1341 Aug. 26. bloss Johannes de Tirberg.

Dass er gleichzeitig Ingrossator der bischöflichen Urkunden war, beweisen die drei Notariatsurkunden Nr. 20, 23 und 29 mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Er nennt sich hier Johannes Henrici dictus de Sunneborn, clericus Moguntinensis diocesis. An der Identität beider Persönlichkeiten ist angesichts der gleichen Schrift nicht zu zweifeln. Die beiden Urkunden S. U. B. Nr. 256 und 282, allerdings nur in Kopien erhalten, bezeugen auch ausdrücklich, dass sie per Johannem notarium nostrum geschrieben sind.

Als Ingrossator bischöflicher Urkunden ist der Notar bis 1348 Jun. 22. tätig gewesen. Er wird aber bis 1358 regelmässig unter den Zeugen weitergeführt.

¹⁾ S. U. B. Nr. 233. — ²⁾ S. U. B. Nr. 289.

Von seiner Hand sind im ganzen 12 Originale, Nr. 2⁰—31, erhalten.

Seine vornehmste Leistung ist die Neuordnung des Registerwesens, das er aus den primitiven Anfängen Wangers zu einer vorbildlich durchgearbeiteten Einrichtung erhob. Seine Eintragungen nehmen auch den grössten Raum in diesem unter dem Namen Matr. Visch. erhaltenen Register ein, nämlich fol. XVI^v—XLV^v und I^r—LIIF^r.

Charakteristisch für seine Schrift¹⁾ ist besonders das Initial-T mit dem kolbenförmigen, unten zugespitzten und rechtwinklig nach vorn gebogenen Schaft, ausserdem das Abkürzungszeichen für „er“, eine nach oben gerichtete Pfeilspitze, deren linker, dickerer Widerhaken senkrecht steht. Sonst werden Abkürzungen durch einen wagerechten, leicht gebogenen Strich bezeichnet. Die Endstriche von m, n und h sind unter leichter Wölbung senkrecht verlängert.

In den Jahren 1337—1339 wird der Notar von zwei anderen Schreibern abgelöst. Er scheint in dieser Zeit beurlaubt oder in irgend einer diplomatischen Mission unterwegs gewesen zu sein.

Der erste dieser beiden mutmasslichen Vertreter ist der Notar Arnold. Genauere Angaben über Namen und Herkunft fehlen, nur die starken Anlehnungen seines Stils an den der Notariatsurkunde, besonders die Zusätze in der Matr. Visch. fol. XLV^v und XLVI^v,²⁾ deuten darauf hin, dass er auch *notarius publicus* gewesen ist. Das erste Mal wiederholt er das Datum in der typischen Form: *Actum anno, indictione, mense, die, hora et loco predictis, pontificatus* usw., im zweiten Falle fügt er der Zeugenanzahl das *testibus ad premissa vocatis et rogatis* zu.

Originale von seiner Hand sind nicht erhalten. Wir kennen ihn nur aus den Eintragungen im Register: Matr. Visch. fol. XLV^v bis XLIX^v. Diese zeigen eine besondere, der Hand Johanns von Thierenberg im ganzen ähnliche, aber mehr von der kuzialen Minuskel beeinflusste Schrift.

Auf diese Eintragungen folgen in der Matr. Visch. drei von einer andern, sonst unbekanntem Hand geschriebene. Eine von ihnen trägt das Datum 1339 Jan. 26. Da kein neuer Notarsname genannt ist, bezeichne ich den Schreiber mit J o h. A.

¹⁾ Abb. 1 und 2 geben Proben seiner Schrift aus einem Original und aus dem Register. — ²⁾ S. U. B. Nr. 67 und 300.

Bischof Jakob (1344—1358).

In den Jahren 1339—1348, noch bis in die Regierungszeit des folgenden Bischofs hinein, besorgt Johann von Thierenberg die Kanzleigeschäfte wieder allein. Dann löst ihn in der Schreibearbeit der Notar Johannes Crymezo w ab. Er ist bestimmt notarius publicus gewesen, wie aus einem Notariatsinstrument Bischof Bertholds von Pomesanien von 1345 Dez. 28.¹⁾ hervorgeht. Vielleicht stand er damals in dessen Diensten. Er nennt sich hier Johannes Nicolai Crymezo w, clericus Pomezaniensis dyocesis.

Auch von seiner Hand²⁾ sind keine Originale, sondern nur die Eintragungen in das Register, Matr. Visch. fol. LXXIII^r bis LXXXVII^r und LXXXIX^r, erhalten.

Der Name des nächsten Schreibers, Jak. A., ist nicht bekannt. Seine Schrift ist im Register von 1352 Jun. 6. bis 1355 Nov. 20 nachweisbar. An Originalen hat er Nr. 33, 34 und 35 geschrieben. Charakteristisch für seine Hand³⁾ ist besonders der S-förmige Ansatz bei spitzem v und w.

Sein Nachfolger ist der ebenfalls nicht namentlich bekannte Schreiber Jak. B. Er lässt sich von 1356 Mai 5. bis 1363 Dez. 23.⁴⁾ als Ingrossator von Bischofsurkunden nachweisen. Seine Amtszeit überdauert wieder die Regierungszeit des Bischofs und damit auch die Beteiligung Johanns von Thierenberg an dem Beurkundungsgeschäft der Kanzlei.

Von seiner Hand sind die Originale Nr. 37—40, dazu die Eintragungen Matr. Visch. fol. CX^v—CXIII^v, CXVI^r—CXIX^r geschrieben. Die Schrift weist im Gegensatz zu den früheren eine mehr in die Breite gehende Formengebung auf. Die Ober- und Unterlängen reichen nur wenig über die Zeilenbuchstaben hinaus.

Bischof Bartholomäus (1358—1378).

Neben Jak. B. ist seit dem Regierungsantritte des Bischofs Bartholomäus in dem Original Nr. 36 und der Eintragung Matr. Visch. fol. CXIII^v) ein zweiter Schreiber festzustellen mit einer steilen, sich stark der Buchminuskel nähernden Schrift. Auf Grund

¹⁾ Cod. Warm. II. Nr. 631, Kopie aus dem Formelbuch des Klosters Pelplin fol. 7. — ²⁾ Abb. 4 oben. — ³⁾ S. U. B. Nr. 399 und 443. — ⁴⁾ Abb. 3 und 4. — ⁵⁾ S. U. B. Nr. 445 und 475. — ⁶⁾ S. U. B. Nr. 495.

innerer Merkmale ergibt sich, dass er mit dem Notar und Priester Dietrich, Pfarrer zu Fischhausen, identisch ist.¹⁾

Der nächste Schreiber ist von 1366 o. T.²⁾ wohl bis zum Ende der Regierungszeit des Bischofs tätig gewesen. Aehnlich wie bei Dietrich von Fischhausen lässt sich auch für ihn unter Heranziehung innerer Merkmale der Name Andreas Morung feststellen. Originale von seiner Hand sind nicht erhalten. Seine Eintragungen ins Register reichen in der Matr. Visch. von fol. CXIX^r—CXXII^r.

Bischof Dietrich Tyllo (1379—1386).

Der erste Notar dieses Bischofs, Dietr. A., vielleicht der Kaplan Philipp Grellé, bleibt auch während der Regierungszeit Heinrich Kuvals (1387—1395) im Amte. An Originalen sind von seiner Hand nur Nr. 42, 45 und 46 erhalten. Ausserdem führt er das Register seiner Vorgänger fort, doch nur zur Zeit Bischof Dietrichs; aus der Zeit Bischof Heinrichs ist kein Register mehr erhalten. Seine Eintragungen finden sich in der Matr. Visch. fol. CXXII^r—XCVIII^v, XCIX^v—C^v, CIII^r—CV^v. Ein besonders auffälliges Merkmal seiner steilen, vielfach durch Haken und Bogen abgerundeten Schrift ist das konsequent sich gleich bleibende Initial-I mit dem bauchigen, gerade und dünn auslaufenden, an einen Spinnenleib erinnernden Schaft und dem wagerechten Querbalken mit je einem dicken Punkte an beiden Enden und in der Mitte.

Neben diesem Schreiber erscheint von 1383 Mai 4. bis 1384 Febr. 14.³⁾ der Notar Werner von Kreuzburg in bischöflichen Diensten. Er war ursprünglich notarius publicus, wie das Instrument Nr. 44 beweist. Hier nennt er sich Werpherus Gerlaci de Cruczeburg, Pomesaniensis dyocesis. An seiner Identität mit dem in Bischofsurkunden häufig genannten magister Werner Cruczeburg, plebanus in Vischusin, ist bei der Seltenheit des Namens nicht zu zweifeln.

Von seiner Hand sind die Originale Nr. 43 und 44 geschrieben. Ins Register hat er Matr. Visch. Fol. XCVIII^v—XCIX^v und C^r—CIII^r eingetragen.

Seine Schrift gleicht der des Schreibers Dietr. A., ist aber leicht von ihr zu unterscheiden. Die bei diesem schon teilweise begonnene

1) Ueber dessen Diktat und Stellung s. u. — 2) S. U. B. 484. — 3) S. U. B. Nr. 529 und 533.

Brechung der Schäfte von l, b, k und h wird hier konsequent durchgeführt und sogar mit entsprechender Abänderung auf die unteren Bogen vom grossen T, C und G und keinen v und w übertragen. Dadurch und infolge zahlreicher Schleifen und Schnörkel bekommt die Schrift etwas Unruhiges. Charakteristisch für Werner von Kreutzburg ist ein aus Häkchen und Punkten zusammengesetztes, kreuzförmiges Zeichen, das er seiner Initiale voransetzt.

Bischof Heinrich Seefeld (1395 — 1414).

Während dieses Pontifikats lassen sich paläographisch zunächst nur zwei Notare mit völliger Sicherheit feststellen.

Von 1396 Okt. 2. bis 1399 Febr. 16.¹⁾ ist Johann Bucking als bischöflicher notarius²⁾ verbürgt. Ueber seine Herkunft ist nichts bekannt, um so besser sind wir über sein ferneres Ergehen nach Abschluss seiner notariellen Tätigkeit unterrichtet. 1415 Juni 17. ist er mit voller Namensnennung in dem Not. Instr. Nr. 173 als Propst des samländischen Domkapitels verbürgt. Notarius publicus scheint er danach nicht gewesen zu sein, sonst hätte er das Instrument selbst geschrieben, wie das andere Pröpste, die gleichzeitig öffentliche Notare waren, gewöhnlich taten.³⁾ Auch Bucking hatte schon 1404 Juni 24.⁴⁾ zwei Urkunden des Domkapitels eigenhändig angefertigt. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass der in diesen Urkunden als Aussteller genannte Johannes probist, der sich bis 1417 Sep. 1.⁵⁾ nachweisen lässt, schon Johann Bucking ist.

Als bischöflicher Schreiber mündert er die Originale Nr. 49, 50, 51 und das Grenzverzeichnis Nr. 48.⁶⁾ Von seiner Hand ist auch die Eintragung Matr. Visch. fol. CVI⁷⁾ gemacht.

Seine Schrift hält sich durchaus in den Gepflogenheiten seiner Vorgänger. Die Brechung der Schäfte ist beibehalten. Charak-

¹⁾ Eintragung in der Matr. Visch. fol. CVI⁷⁾ und Orig. Nr. 51. — ²⁾ In Nr. 50 wird er als letzter Zeuge genannt. — ³⁾ So Helmicus Erberthi in Nr. 159 und Georg Bock in Nr. 198: s. u. über das Mundieren von Domkapitelurkunden durch Pröpste. — ⁴⁾ Orig. Nr. 170 und 171. — ⁵⁾ Orig. Nr. 174 und 175. — ⁶⁾ Dieses kann danach genauer datiert werden, als das S. U. B. Nr. 270, S. 196 geschieht. Es muss kurz vor 1398 geschrieben sein, da seit diesem Jahre regelmässig in den von Johannes Bucking geschriebenen Urkunden eine Neuvermessung des gesamten samländischen Gebietes erwähnt wird. Die Abweichungen gegenüber den älteren Grenzbestimmungen sind wohl nicht als „Lücken und Fehler“, sondern als Ergebnisse dieser in Nr. 48 schriftlich niedergelegten Neuvermessung aufzufassen.

teristisch sind die doppelt gezogenen, unten spitz zulaufenden Grundstriche von f und lang s. Ausserdem sind als Merkmale das zierlich umrandete, gedrungene Initial-I und die grossen Buchstaben A, H und D festzuhalten.

Seit 1407 Juli 26.¹⁾ ist als bischöflicher Schreiber Nicolaus Becker²⁾ nachzuweisen. Zuletzt genannt wird er 1413 Juli 25.³⁾ doch schreibt er als notarius publicus noch das Instrument von 1414 Apr. 29.⁴⁾ Hierin latinisiert er seinen Namen zu Nicolaus Pistoris da Gdanczk, clericus Wladislawlensis diocesis. Daraus ergibt sich auch seine Herkunft aus Danzig und die priesterliche Ausbildung in der Leslauer Diözese. Ueber seine späteren Schicksale wissen wir nichts.

Von seiner Hand sind die Originale 54, 56, 57 und 59 geschrieben. Sie ist regelmässiger als die von Johannes Bucking und wird charakterisiert durch die überhöhten Oberlängen der ersten Zeile und das Initial-I mit dem halbkreisförmig nach oben gebogenen Balken.

Bischof Heinrich von Schaumberg (1414 — 1416).

Dieser hat den notarius publicus Lampertus de Vieo in seinen Diensten, wenigstens bezeichnet er ihn 1415 Sept. 18./19.⁵⁾ als notarius noster. 1417 Apr. 18. ist der augenscheinlich dem geistlichen Stande angehörende Schreiber plebanus in Medenau geworden. Seine Herkunft gibt er in den drei Notariatsinstrumenten Nr. 58, 59 und 69 nicht an.

Von seiner Stellung in der bischöflichen Kanzlei können wir uns schwer ein Bild machen, denn das einzige Original einer Bischofsurkunde, Nr. 60, aus der Zeit Heinrichs von Schaumberg, ist nicht von seiner Hand. Dagegen wird in der Kopie von 1415 Sept. 18./19. als letzter Zeuge nach Lamprecht Johannes de Resenberg, scriptor aduocati nostri, genannt. Vielleicht dass dieser der Ingrossator der Urkunde gewesen ist.⁶⁾

1) Orig. Nr. 54. — 2) Verbürgt als her Nicolaus becker, vnser schriber in Orig. Nr. 54. — 3) Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. f. LXXXV und B (Kammeramt Powunden) fol. XVr. — 4) Orig. Nr. 59. — 5) Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. IIIv und B (Kammeramt Thierenberg) fol. IIv, gedr. Krollmann, Heinrich von Schaumberg, Altpr. Monatsschr., Bd. XXXX, Heft 1 und 2, S. 140. — 6) Ueber das Verhältnis von Schreiberei des Vogtes zur Bischofskanzlei s. u.

Bischof Johann von Saalfeld (1417—1425).

Seit Bischof Dietrichs Tode sind jetzt die Kanzleiverhältnisse zum ersten Male wieder klarer zu übersehen.

Bischof Johannes hat drei Notare gehabt, die sich lückenlos aneinander reihen.

Der erste ist Simon Kolberg. Genaues über seine Herkunft wissen wir nicht, doch treffen wir ihn schon 1387 Jun. 24. und 1388 Mai 7.¹⁾ als Zeugen in Urkunden des Domkapitels. Als Domherr wird er aber nicht bezeichnet. Die Schrift ist auch nicht die seine. Später, nach Ablauf seiner Tätigkeit als bischöflicher Notar, ist er Mitglied des Domkapitels gewesen. In zwei Urkunden von 1432 Mrz. 9.²⁾ ist er als Pfarrer des Kapitels verbürgt, 1437 Juli 22.³⁾ als Dekan und 1439 Febr. 24.⁴⁾ als Kustos. Die beiden erstgenannten Urkunden, die das Domkapitel zum Aussteller haben, sind von ihm selbst mündiert;⁵⁾ die beiden anderen sind bischöfliche. Ferner schreibt er 1443 Juli 22. als brudere Symon Probst zwei Urkunden des Domkapitels.⁶⁾ In den Verschreibungen von 1444 Juli 22. und 1445 Juli 15.⁷⁾ ist er auch noch Propst, aber der Schreiber der Urkunden ist ein anderer. 1448 Nov. 11.⁸⁾ wird er in einer Bischofsurkunde unter den Zeugen wieder als Pfarrer des Domkapitels genannt. Er hat sich jetzt nach etwa 55 Jahre langer Tätigkeit im Dienste des Bistums als achtzigjähriger Greis augenscheinlich ganz in den Ruhestand zurückgezogen.

Dass er mit dem von 1418 Mrz. 13.—1421 Mai 20. nachweisbaren bekannten Schreiber identisch ist, muss nach der Häufigkeit der Fälle, wo der Name Kolberg immer wieder in Verbindung mit der gleichen, charakteristischen Schrift genannt wird, als erwiesen gelten.⁹⁾ Notarius publicus ist er wohl nicht gewesen. Dagegen spricht die Heranziehung des Lampertus de Vico zu einem Not. Instr. noch 1421 Apr. 21.

¹⁾ Orig. Nr. 166 und Abschr. in den Handf. d. Bist. Saml. fol. LVI^r. — ²⁾ Orig. Nr. 181 und 182. — ³⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. CLXXX^r und CLXXXI^r. — ⁴⁾ Orig. Nr. 91. — ⁵⁾ Vgl. die Abb. 6. Zum Vergleich ist in Abb. 5 eine Schriftprobe aus der Bischofsurkunde Nr. 68 gegeben. Die Schrift beider Proben ist identisch. — ⁶⁾ Orig. Nr. 184 und 185. — ⁷⁾ Orig. Nr. 186 und 187. — ⁸⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A fol. CXIX^r und B Pow. fol. XXXV. — ⁹⁾ Sein Name wird unter den Zeugen angeführt in den Orig. Nr. 64, 67, 68, 69, 70, 72 und 74.

Von seiner Hand sind 13 Originale erhalten: Nr. 65—70, 72—75 und 82. Dazu kommt noch ein undatierter Zettel mit den Forderungen der samländischen Kirche in Bezug auf den dritten Teil der Frischen und Kurischen Nehrung und einige andere noch nicht geteilte Landstrecken des Samlands.¹⁾

Die Schrift Simon Kolbergs ist eine energische, fast wie moderne Rundschrift anmutende Kursive. Neben dem im Laufe der Zeit folgerichtig gewandelten Initial-I behalten initiales W, X und B ihre charakteristische Form bis zuletzt und geben ein untrügliches Merkmal ab.²⁾

Von 1421 Dez. 20. bis 1423 Mai 19. ist eine neue Kanzleischrift nachweisbar, die dem in allen drei Originalen derselben Hand als letzten Zeugen genannten Nicolaus Kirpiner angehört. Er bezeichnet sich auch in einer Kopie von 1423 Mrz. 12.³⁾ selbst als Ingrossator. Sein Titel lautet meist *noster cappellanus ac notarius*.⁴⁾ in deutschen Urkunden *vnsēr cappellan vnde schreiber*.⁵⁾ Als *notarius publicus* ist er nicht verbürgt. Die drei von ihm geschriebenen Originale sind Nr. 76—78.

Seine Schrift wandelt sich noch auffälliger als die Simon Kolbergs. Vielleicht liegt das daran, dass beide keine *notarii publici* waren und den Wert einer stets gleichmässigen Schrift als Beglaubigungsmittel nicht so zu schätzen wussten. An künstlerischer Aus-

¹⁾ S. U. B. S. 337 verlegt die Entstehung dieser Aufzeichnung in das Jahr 1444. Simon Kolberg war damals allerdings noch am Leben, schrieb aber keine Urkunden mehr. Auch erfordert die Schrift Verlegung auf einen viel früheren Termin, der sich auf ein Jahr genau bestimmen lässt. Die Handschrift Symon Kolbergs zeigt nämlich in bestimmten Jahren ganz bestimmte Eigentümlichkeiten: Das Initial-I unseres undatierten Zettels mit dem gleichsam verkümmerten Querbalken und der Schlangenlinie in dem unausgefüllten Schaft entspricht genau dem von Nr. 68 aus dem Jahre 1420 Jun. 4. (Abb. 5.) Weder vor- noch nachher macht der Schreiber solche Initialen. Im Verlauf des Textes lässt er dann, genau wie in Nr. 68, den Querbalken des initial geschriebenen grossen I ganz weg. Der abnehmenden Schleifenbildung nach kann die Urkunde kaum vor Nr. 66. 1419 Dez. 1. geschrieben sein. Als *terminus ante quem* möchte ich den Abschluss der notariellen Tätigkeit 1421 annehmen. Der Termin von 1444 ist auch deshalb zu spät gegriffen, weil schon 1437 diese Urkunde wiederholt abgeschrieben wurde, s. Ord. Briefarch. 1444 Sept. 29. LXVII Nr. 60 und 61. —

²⁾ Abb. 5 und 6. — ³⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. CVv und B Pow. fol. XXVI. — ⁴⁾ z. B. Nr. 76. — ⁵⁾ z. B. Nr. 77 und 78.

gestaltung, besonders in den mannigfaltigen Initialen, sind die Urkunden Kirpiners die wertvollsten der samländischen Kanzlei.

Von 1425. Apr. 12. bis Sept. 4. desselben Jahres ist dann wieder ein notarius publicus, *N i e l a s S a m l a n d*, in der bischöflichen Kanzlei tätig. Leider ist die Unterschrift in dem Not.Instr. Nr. 81 durch Moder fast vollkommen zerstört, so dass seine Herkunft unbekannt bleibt. In dem andern der beiden Originale von seiner Hand, Nr. 80, wird er als letzter Zeuge aufgeführt. Auch er ist gleichzeitig Kaplan.

Seine Schrift ist flüchtiger als die der beiden Vorgänger. Charakteristisch ist die Strichzeichnung in dem unausgefüllten Schafte des Initial-Is.

B i s c h o f M i c h a e l J u n g e (1425 — 1442).

Unter diesem Pontifikat sind 3 bekannte Schreiber nachzuweisen.

Zunächst wird für eine Urkunde 1426 Sept. 18. noch einmal *Simon Kolberg* herangezogen.

Von 1427 Sept. 17. ab, in Originalen nur bis 1429 Nov. 22., in Kopien dem Formular nach bis 1430 Aug. 23.,¹⁾ besorgt dann der Kaplan (*Jacob*) *Mathis* die Kanzleigeschäfte. Der Name kommt nur in Kopien vor, und zwar 1428 Mrz. 19.²⁾ als her Mathis, unser cappellan vnd schreiber, und 1433 Juli 31.³⁾ als *Jacob Mathis*; doch ist mindestens die erste der beiden Urkunden bei der auffälligen Uebereinstimmung des Formulars entschieden demselben Schreiber zuzuweisen, der die Originale Nr. 80—82 schrieb.

Das Original Nr. 86 von 1434 Jan. 13. mit einer flüchtigen, ganz anders als die übrigen gearteten Kursive steht vereinzelt da. Als Bindeglied zwischen zwei abgeschlossenen Reihen von Originalen bekannter Schreiber könnte es einem besonderen Notar, von dem sonst keine Schriftproben erhalten sind, zugewiesen werden. Dieser wäre dann als *Mich. A.* zu bezeichnen.

Der nächste Kanzleibeamte war von 1435 Okt. 28. bis 1440 Mai 25. tätig. Sein Name ist *J o h a n n S c h u l z*⁴⁾ oder nur mit dem Vatersnamen *Johannes Werner*.⁵⁾ Auch er war gleichzeitig

¹⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Samland A fol. CLXVII^v und B Med. fol. XVI^r. — ²⁾ Ebenda fol. XCIII^v bezw. Pow. XIX^v. — ³⁾ Ebenda fol. XX^r bezw. Thierbg. XII^v. — ⁴⁾ Orig. Nr. 91. — ⁵⁾ Orig. Nr. 93.

bischöflicher Kaplan, wie aus dem Titel vnser Capplan vnd schriber hervorgeht. Ueber Herkunft und fernere Schicksale, auch darüber, ob er notarius publicus gewesen ist, lässt sich nichts feststellen.

Von ihm sind die 8 Originale, Nr. 87—94, geschrieben. Seine Schrift liegt stark nach rechts über und ist leicht kenntlich an dem charakteristischen Initial-W mit den vier S förmigen Grundstrichen.

Das Original Nr. 95 von 1441 Jun. 16. ist von derselben Hand geschrieben, welche auf dem Rotulus mit den Grenzbestimmungen des Bistums von 1331¹⁾ die Grenzen nach dem Gebiet von Lochstädt zufügte. Hier ist also mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit wie bei Nr. 86 ein fünfter Schreiber, M i c h. B., anzunehmen.

B i s c h o f N i k o l a u s v o n S c h ö n e c k,
g e n a n n t S c h l o t t e r k o p f (1 4 4 2 — 1 4 7 0).

Unter diesem Bischöfe lassen sich vier bestimmte Notare feststellen.

Der erste — N i k. A. — ist von 1443 Dez. 8. bis 1447 Sept. 14. in Originalen nachweisbar. Ueber Namen und Herkunft fehlen alle Anhaltspunkte.

Er hat die Originale Nr. 96, 98, 99 und 100 geschrieben. Das Auffälligste an seiner Schrift ist das schräg gegitterte Initial-W mit den Punkten in den Oeffnungen. Unter ihm beginnt wieder die seit Johannes Bucking nicht mehr beobachtete Brechung der Schäfte.

Von 1447 ab lässt das Urkundenmaterial bis 1451 eine beträchtliche Lücke, die sich von 1453—1468 noch viel empfindlicher wiederholt. Um die Reihe der Notare trotzdem ununterbrochen aufstellen zu können, sind an dieser Stelle auch die Briefe des Bischofs herangezogen worden, die grösstenteils ebenfalls von den Notaren geschrieben sind.

So findet sich schon 1449 Mrz. 1. in einem Briefe des Bischofs Nikolaus²⁾ die Hand, die 1451 Aug. 28.³⁾ ausdrücklich als die des Notars J o h a n n e s L e o n i s bezeichnet wird. Dieser ist danach etwa von 1449 Mrz. 1. bis 1453 Mai 23.⁴⁾ im Amte gewesen. In einem Not.Instr. von 1451 Mrz. 15., das nur in einer Uebersetzung des XVI. Jahrh. erhalten ist,⁵⁾ nennt er sich des genannten erwirdi-

1) Orig. Nr. 152. — 2) Ord. Briefarch. XLIII L. S. Nr. 35. — 3) Ebenda LXVII Nr. 31. — 4) Ebenda LXXVIIIa Nr. 130. — 5) Handf. d. Bist. Saml. fol. CXXXVr.

gen vaters vnd bischoffes auch seines hoffes notarius vnd geschwornener schreyber, daneben vnsere (d. h. des Bischofes) offener notarius. Weiter war er clericus Coloniensis diocesis, der erste seit Johann von Thierenberg, der nachweislich aus dem Westen des Reiches stammt.

An eigentlichen Urkunden sind von seiner Hand in Original nur Nr. 101 und 102 erhalten.

Er schreibt wieder mit Vorliebe lateinisch, was die anderen heimischen Notare seit 1425 nur selten tün. Das Schriftbild seiner Urkunden erhält sein charakteristisches Gepräge durch die flachen, in einen schrägen Strich ausgehenden Bogen der Abkürzungszeichen und die ähnlich geformten Anstriche bei grossem A und V. An einzelnen Buchstaben ist besonders das kleine und grosse a mit der dreieckigen Rundung zu beachten.

Ihm folgt, 1453 Mai 20. bis 1465 Nov. 25.¹⁾ nachweisbar, als bischöflicher Schreiber Stanislaus Franke von Rekewitz, ebenfalls notarius publicus, wie aus der Abschrift eines Not.Instr. von 1464 Febr. 8.²⁾ hervorgeht. 1465 Nov. 25. wird er in einer Kopie ausdrücklich vnsir Schreiber genannt. 1472 Sept. 10. ist er unter den Zeugen einer Bischofsurkunde³⁾ als Domherr nachzuweisen. Er stammt, wie vor ihm der Notar Nicolaus Becker und später Georg Bock, aus der Leslauer Diözese.

Originalurkunden von seiner Hand sind nicht erhalten. Er hat aber ausser den bischöflichen Briefen noch die ersten Fortsetzungen in den Priv. d. Bist. Saml. A. geschrieben.

Bei dem nächsten Schreiber, der nur im Jahre 1468 in der Bischofskanzlei nachweisbar ist, liegen die Verhältnisse wieder völlig klar. Hier ist ein Not.Instr. im Original erhalten, Nr. 108, das seinen Verfasser Laurentius Bernhardi Pathin, clericus Pomesaniensis dyocesis nennt. Gleichzeitig war dieser Notar Hauskomtur von Fischhausen und bischöflicher Kaplan.⁴⁾ Als Schreiber des Bischofs wird er nicht ausdrücklich bezeichnet.

Neben der Notariatsurkunde Nr. 108 ist noch das Original Nr. 110 und einzelne Eintragungen in den Priv. d. Bist. Saml. A.

1) Ord. Briefarch. LXVII Nr. 26 und Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A fol. CXVI^r und B (Kamt Pow.) fol. XXXIII, ebenda fol. CXVII^r bzw. XXXIII. — 2) Ord. Briefarch. LXVII Nr. 109 Bl. 1. — 3) Orig. Nr. 113. — 4) Orig. Nr. 110 und 109.

von seiner Hand erhalten. Später schreibt er die Domkapitelurkunde von 1473 Juni 24.¹⁾

Bischof Dietrich von Cuba (1470 — 1474).

Zur Zeit dieses nur selten in seiner Diözese anwesenden Bischofs sind zwei bekannte Kanzleihände festzustellen.

Die erste, Dietr. II. A., findet sich schon 1468 Febr. 14. in dem Original Nr. 109 und schreibt ausserdem noch Nr. 112 von 1471 Apr. 27., eine Urkunde, die auf den Namen des Statthalters im Samland, des Domherrn Michael, ausgestellt ist. Neben diesen beiden Originalen sind von seiner Hand die Nachträge in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. XXIX^v—XXXI^r, CXVIII^v—CXX^r geschrieben.

Eigenartig an dieser Schrift und sonst nie mehr bei samländischen Bischofsurkunden zu beobachten ist das mächtige, die ganze Höhe der Urkunde einnehmende Initial-I.

Der Bischof selbst weilt meist in Rom und lässt seine Urkunden als instrumenta publica von einem dortigen Notar ausstellen. Die Kanzlei war also keine persönliche des Bischofs, sondern blieb im Bistum, wenn der Bischof auf Reisen war.

Aus den Originalen Nr. 113 und 114 ergibt sich ein weiterer Schreiber: Dietr. II. B. Ueber seine Persönlichkeit und Amtsdauer lässt sich nichts Gewisses ermitteln.

Ob der notarius publicus Cerstofferus Vrolich, clericus Sambiensis diocesis, der das Not.Instr. Nr. 115 schrieb, gleichzeitig in bischöflichen Diensten stand, lässt sich nicht feststellen.

Bischof Johannes Rehwinkel (1474 — 1497).

Unter diesem Bischof ist das Urkundenwesen wieder klar zu übersehen, da während seines ganzen Pontifikates nur 2 Notare nacheinander die Kanzlei geführt haben.

Der erste schreibt von 1476 Mrz. 12. bis 1492. Nov. 20. sämtliche bischöflichen Urkunden und ist sicher mit dem in den meisten Originalen genannten hawskompthur vund schreyber Jacob Streuwichen identisch gewesen. Daneben mündet er schon 1482 Sept. 21. und 1489 Sept. 29.²⁾ Urkunden des Domkapitels. Er bietet damit das einzige Beispiel für die gleichzeitige Tätigkeit eines Notars an beiden Beurkundungsstellen. So wird er wohl auch schon 1482 Domherr gewesen sein; denn 1489 ist er bereits zum

1) Orig. Nr. 189. — 2) Orig. Nr. 190 und 192.

Propste aufgestiegen und hat diese Stellung noch 1504 Aug. 28. als Aussteller der beiden gleichfalls von ihm geschriebenen-Urkunden Nr. 193 und 194 inne.

Den Charakter eines *notarius publicus* scheint er nicht besessen zu haben: denn sobald die Ausstellung eines Not. Instr. erforderlich wird, wendet sich der Bischof an andere Persönlichkeiten. Der Anlass dazu ist in erster Linie Abwesenheit von seinem Bistum. Es lässt sich hier noch deutlicher als bei Dietrich von Cuba beobachten, dass der Bischof seine Kanzlei zwar innerhalb der Diözese auf seinen Reisen überallhin mitnimmt, nie aber über deren Grenzen hinaus. So lässt er in Rom das Original Nr. 119 durch den schon von seinem Vorgänger beschäftigten *notarius publicus* Johannes de Arsey ausstellen, im Feldlager Nr. 121 durch Dominicus Holstein. Innerhalb der Diözese wendet er sich einmal als juristische Partei an den not. publ. Anthonius Werner¹⁾, ein andermal zur Vidimation einer päpstlichen Bulle an Liborius Naker²⁾.

Von der Hand Jacob Streuwichens aber sind weitaus die meisten Originale erhalten: Nr. 116—118, 122—125 und 128—131.

Die Schrift des zweiten Notars, Andreas Cristann, ist nicht erhalten. Wir kennen ihn nur aus einer Kopie von 1494 Juni 26.³⁾

Bischof Nikolaus Creuder (1497—1503).

Der Bischof hat nur einen Notar gehabt, nämlich Georg Bock, und zwar hat dieser seit Beginn des Pontifikates 1497 Febr. 26. bis in die Zeit des zweiten Nachfolgers hinein sämtliche Lehnsverschreibungen mündiert. Die letzte von ihm geschriebene Urkunde trägt das Datum des 2. Juli 1503.

Er war gleichzeitig *notarius publicus* und nannte sich als solcher Georgius Hierini, clericus Wladislawlensis diocesis.⁴⁾ Auch in bischöflichen Urkunden kommt dieser Name häufig vor.

Ob er schon zur Zeit seiner Tätigkeit als bischöflicher Schreiber Mitglied des Domkapitels war, ist nicht festzustellen; er scheint

¹⁾ Orig. Nr. 127. Von der Hand dieses Notars ist uns ausserdem eine beglaubigte Abschrift des Privilegs Nr. 123 erhalten. Sie befindet sich im Stadtarchiv zu Königsberg als Nr. 135 c. — ²⁾ Orig. Nr. 132. Ausser diesem Vidimus Nr. 132 ist noch ein anderes Orig. Trss. von 1474 Mrz. im St. A. Schbl. LII Nr. 14 erhalten. — ³⁾ Abschr. auf der Innenseite des rückwärtigen Deckels der Priv. d. Bist. Saml. B. — ⁴⁾ In dem Notr. Inst. Nr. 193 und der beglaubigten Abschrift o. D., Stadtarchiv Königsberg Nr. 21.

es aber gewesen zu sein, als er in den Jahren 1514—1517 die Domkapitelurkunden Nr. 195—198 schrieb. Als Inhaber einer Präbende ist er nicht verbürgt.

Von seiner Hand sind die Originale Nr. 133—138, 140—143 geschrieben sowie die Nachträge in den Priv. d. Bist. Saml. B fol. 103—104 und auf der Innenseite der beiden Deckel.

Seine Schrift ist eine ausgesprochene Kursive und erhält ihr charakteristisches Gepräge durch die starken, weit nach links ausliegenden Anstriche bei v, w, z und grossem O und N. Die Grundstriche sind wie bei übertriebener Rundschrift S-förmig gebogen.

Bischof Günther von Bünau (1505—1518).¹⁾

Von den anderen Notaren dieses Bischofs sind Originalurkunden nicht erhalten. Dagegen finden wir in den Priv. d. Bist. Saml. B auf fol. 63^v die nachträglich von einer sonst unbekanntem Hand zugefügte Abschrift einer Verschreibung von 1512 Sept. 8. Sie nennt einen gewissen Hermann von Landwust, vnser Secretarius, als letzten Zeugen.

Ein anderer Schreiber hat auf fol. XXIII^r eine Urkunde von 1512 Dez. 5. nachgetragen, die „Silvester Rudiger, vnser Secretarius“ als Zeugen anführt. Von derselben Hand ist eine andere Urkunde von 1514 Jan. 13. ohne Zeugen auf fol. 104^r eingefügt.

Danach scheint „secretarius“ jetzt der neue Titel für Notar zu sein, und es ist leicht denkbar, dass die angeführten Sekretäre die betreffenden Eintragungen selbst gemacht und uns damit Proben ihrer Handschrift geliefert haben. Die Daten der Urkunden geben dann die Anhaltspunkte für ihre Amtszeit.

Bischof Georg von Polenz (1519—1525).

Von der Kanzlei dieses Bischofs wissen wir wenig mehr als von der seines Vorgängers. Es sind nur sechs Originale erhalten. Zwei davon, Nr. 147 und 148, sind in der Ordenskanzlei geschrieben. Das jüngste, Nr. 150, ist ein Notariatsinstrument. So bleiben nur noch drei, die in der Kanzlei entstanden sein können.

Von diesen nennt das erste mit dem Datum 1520 Mrz. 5. als letzten Zeugen Georg Mayssel, vnser Schreyber, das zweite von 1522, Mrz. 24. Anselm Wennynger mit dem gleichen

¹⁾ Auf den Namen des Bischofs Paul von Wath (1503—1505) sind keine Urkunden erhalten.

Titel. Von der ersten Hand sind auch die Nachträge in den Priv. d. Bist. Saml. B fol. 105^r geschrieben worden. Ein drittes Original mit unbekannter Schrift, von 1524 Sept. 29. datiert, nennt keinen Notarsnamen.

So kommt starke Unübersichtlichkeit in das Material der letzten Zeit von 1511—1525, und es lässt sich nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, ob die vielen Notarsnamen ein Zeichen höherer Ausbildung der Kanzlei mit mehreren Schreibern nebeneinander bedeuten, oder ob man nur auf häufigen Wechsel der Notare schliessen kann. Das letzte entspricht dem seit 1386 allgemein beobachteten Brauche, immer nur einen Notar zu beschäftigen, am ehesten und muss daher als das Wahrscheinlichere gelten.

d) Bekannte Schreiber des Domkapitels.

Weit weniger durchgebildet war die Organisation des Urkundenwesens bei dem Domkapitel. Daher ist eine Liste bekannter Schreiber nur mit grossen Lücken aufzustellen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass hier die zu leistende Arbeit eine viel geringere war. Dem Domkapitel waren 1294 von Bischof Kristan aus dem Drittel der Diözese, das seiner temporalen Verwaltung unterstand, gewisse Landesteile, besonders das Gebiet von Quednau, zum Unterhalte angewiesen worden. Hierin stellte es genau wie der Bischof Lehnverschreibungen aus, deren Zahl, dem kleineren Gebiet entsprechend, auch geringer sein musste als die der bischöflichen. Sie beträgt nur ein Viertel des vorhandenen Materials an Originalen, 46 von 194.

Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, dass man beim Domkapitel nach Möglichkeit ohne besondern Schreiber auszukommen suchte. Da frühere Bischofsnotare vielfach Mitglieder des Domkapitels wurden, war an schreibkundigen Herren selten Mangel, und es sind fast durchweg gerade die tüchtigsten Notare gewesen, die hier im Ruhestande gelegentlich noch einmal das alte Handwerk ausübten. Drei von diesen, Johann Bueking, Simon Kolberg und Jakob Streuwichen, sind sogar Präpöste geworden. Neben ihnen stehen als Domherren Lorenz Pathin und Georg Bock.

Daneben weist die Liste der bekannten Domkapitelschreiber auch Persönlichkeiten auf, deren Zugehörigkeit zum Kapitel nicht festzustellen ist. Dafür werden sie ausdrücklich als „unser Schreiber“ bezeichnet, was bei den obengenannten nicht der Fall ist. Wir

haben es also augenscheinlich mit besonderen Beamten zu tun, die man deshalb heranzog, weil gerade keiner von den Domherren Urkunden anzufertigen verstand. Als zum Beispiel Simon Kolberg zurücktrat, wurde der Schreiber Johannes angenommen, bis nach ein paar Jahren in Lorenz Pathin wieder ein kundiger Domherr zu Verfügung stand.

Es hat aber sicher auch Zeiten gegeben, wo das Urkundenwesen des Domkapitels ganz ohne Verwalter war, wenigstens ist die Zahl der von unbekanntenen Händen geschriebenen Originale um das Doppelte grösser als bei der Bischofskanzlei.

Eine Schreibschule des Domkapitels, wie Posse sie im übrigen Deutschen Reiche beobachtet hat, konnte unter solchen Verhältnissen späterhin ebensowenig wie zu Beginn unseres Zeitabschnittes aufkommen. Es sind nicht einmal Anzeichen vorhanden, dass jemals Schreiber ihre Tätigkeit beim Domkapitel begonnen hätten und dann später von der Bischofskanzlei übernommen worden wären. Nur Lorenz Pathin ist schon vor seiner Tätigkeit am Hofe des Bischofs Domherr gewesen; die einzige Domkapitelurkunde aber, die wir von seiner Hand haben, ist erst fünf Jahre nach Ablauf seiner Amtszeit geschrieben. Auch Simon Kolberg taucht 30 Jahre vor seinem Amtsantritt vorübergehend als Zeuge zweier Domkapitelurkunden auf; doch sind diese weder von ihm geschrieben, noch enthalten sie sonst Hinweise auf seine Zugehörigkeit zum Kreise der Domherren. Jakob Streuwichen ist der einzige, von dessen Hand eine schon während seiner Amtszeit geschriebene Domkapitelurkunde erhalten ist. Wir haben aber keine, die ein Notar vor seiner Anstellung in der bischöflichen Kanzlei angefertigt hätte. Vielmehr beginnen die geschlossenen Reihen der von ehemaligen Bischofsnotaren geschriebenen Domkapitelurkunden erst viele Jahre nach Abschluss ihres Verweilens in bischöflichen Diensten. Bei Simon Kolberg z. B. beträgt dieser Zwischenraum elf, bei Bueking und Pathin fünf Jahre.

Bischofskanzlei und Urkundenwesen des Domkapitels sind also getrennte Organisationen gewesen.

Den Charakter eines *notarius publicus* haben von den bekannten Schreibern ausser Georg Boek nur noch zwei gehabt: Helmicus Ermberti und Johannes Allenstein.¹⁾

¹⁾ Vgl. die Not. Instr. Nr. 159 und 173.

Der erste mit Namen genannte Schreiber ist frater *C o n r a d u s E b i c k o* scriptor, der in dem Original Nr. 153 von 1335 Okt. 12. als letzter Zeuge angeführt wird und wohl auch Ingrossator dieser Urkunde gewesen ist. Andere Urkunden von dieser Hand sind nicht vorhanden.

Die Schrift der beiden Originale Nr. 154 und 155 aus den Jahren 1336 und 1337 ist identisch. Beide sind daher einem bekannten Schreiber *D o m k. A* zuzuweisen.

An diesen reiht sich 1353—1367 der hauptsächlich aus den Eintragungen in die Handf. d. Bist. Saml. fol. XVII^v—XXXVI^v bekannte *H e l m i c u s E r m b e r t i*. Er ist clericus *Hildensemensis diocesis*, eine interessante Parallele zu dem aus Mainz stammenden Johann von Thierenberg. Verbürgt ist seine Tätigkeit nur für die Zeit, kurz bevor und während er Propst war. Doch ist es möglich, dass er auch darüber hinaus bis zur Abfassung des Notariatsinstruments Nr. 159 von 1376 Juli 30. die Ausstellung der Urkunden des Domkapitels besorgt hat.

Dann würde sich die nächste bekannte Hand — *D o m k. B* — unmittelbar für die Jahre 1378 und 1379 anschliessen. Sie schrieb die Originale 161, 162 und 164. Ausserdem hat sie in die Handf. d. Bist. Saml. auf fol. XXXIX^v die Urkunde des Landmeisters Konrad Sack von 1300 Jan. 11. eingetragen.

Darauf folgt wieder eine Lücke, bis 1387 der Notar *J o h a n n e s A l l e n s t e i n* die Schreibgeschäfte übernimmt. In den Originalen Nr. 166 und 168, dem Not.-Instr. 167 und den augenscheinlich gleichzeitigen Eintragungen in die Handf. d. Bist. Saml. fol. XL^v—XLIV^v, LIII^v—LVII^v, LXI^v—LXVII^v ist er bis 1396 nachweisbar. Als Mitglied des Domkapitels ist er nicht zu belegen; der damalige Propst gleichen Vornamens heisst mit Zunamen Knuttil, der Dekan Heilsberg.

1394, Jun. 24. schreibt dann *J o h a n n B u c k i n g* als Propst die beiden Originale Nr. 170 und 171. Ins Register hat er keine Eintragungen gemacht.

Ein weiterer Schreiber, *D o m k. C*, hat neben einem Original von 1409 Febr. 24. nur noch die Eintragung einer Urkunde *H. M. Konrads* von Jungingen von 1396 Aug. 2. in die Handf. d. Bist. Saml. fol. LXX^v geschrieben.

Der Notar Johannes Scriptor de Königsberg, der 1417 Jun. 17. ein Not.-Instr. für das Domkapitel schreibt, ist sonst in keinerlei Verbindung mit demselben mehr festzustellen.

Von der bekannten Hand Domk. D rühren die beiden Urkunden von 1417 Sept. 1.¹⁾ und die Eintragungen Handf. d. Bist. Saml. fol. LXXI^r—LXXII^r her.

Der nächste Schreiber, Ewaldus, wird in dem Original Nr. 178 als letzter Zeuge genannt. Ueber Herkunft und Stellung im Domkapitel war nichts zu ermitteln. Wahrscheinlich ist er es, der das Original Nr. 178 und die Seiten fol. LXXVI^r, LXXVII^r—LXXXVIII^r in den Handf. d. Bist. Saml. geschrieben hat.

Dann fügt sich Simon Kolberg erst als Pfarrer in den Urkunden Nr. 181 und 182 von 1432 Mrz. 9. und dann als Propst in Nr. 184 und 185 von 1443 Juli 22. ein. In den Handf. ist seine Hand nicht festzustellen.

In Nr. 187 kommt J o h a n n. vnsir Schreiber, als letzter Zeuge vor. Es muss dahingestellt bleiben, ob er dieses Original auch selbst geschrieben hat. Andere Zeugnisse dieser Hand sind nicht erhalten.

Aus dem Jahre 1473 stammt dann die Urkunde Lorenz Pathins, und von 1482 Sept. 21. ab ist die Schrift Jacob Streuwichens in Domkapitelurkunden festzustellen. Er schreibt die Originale Nr. 190, 192, 193 und 194, deren letztes von 1504 Aug. 28. datiert ist. Eintragungen in die Handf. d. Bist. Saml. sind aus dieser Zeit nicht mehr festzustellen.

In den Zeitraum von 1514 Jan. 10. bis 1517 Aug. 12. fallen dann die vier Originale von der Hand Georg Bocks, Nr. 195 bis 198.

2. Schreibstoff und graphische Einzelheiten.

Als Schreibstoff wird durchweg deutsches Pergament verwendet. Dieses ist von verschiedenartigster Beschaffenheit: Papierdünnes wechselt mit dickem, kaum faltbarem, gut geglättetes mit rauhem, weiches mit sprödem.

Die Grösse richtet sich nach dem Umfang des Textes. Als Durchschnittsmass ist eine Breite von 30 zu einer Höhe von 20 cm anzunehmen, wobei die 3—4 cm breite plica ungefaltet miteinge-

¹⁾ Orig. Nr. 174 und 175.

rechnet wird. Die ersten Urkunden, vor 1319, sind meist viel kleiner. Die grössten Pergamentblätter werden zur Zeit des Bischofs Bartholomäus verwandt. Bei einer Höhe von 26—6 cm sind sie bis 40 cm breit. Das Material ist dabei dickes, weiches und schlecht geglättetes Pergament. Die drei grössten Urkunden aus der ganzen Zeit sind Bischof Bartholomäus Nr. 38, 50×46 cm, Bischof Michael Nr. 91, 43×52,5 cm, Bischof Nikolaus Nr. 102, 42×37 cm.

Die Schrift folgt der Breitseite. Transversal sind nur ein paar Notariatsurkunden¹⁾ geschrieben.

Spuren von Linierung finden sich nur selten. Wo Bleistiftlinien angewandt worden waren, hat man diese nach Fertigstellung getilgt. Tinte und blinder Griffel werden selten gebraucht. Oft ist nur der Rand an den Seiten durch einfache oder Doppellinien abgeteilt.

„Verlängerte Schrift“ im Sinne einer gitterartigen Ueberhöhung sämtlicher Grundstriche ist nirgends anzutreffen. Nur in zwei Fällen ist die Invokation durch stärkere, aber durchaus proportional vergrösserte Buchstaben hervorgehoben (Nr. 46 und 109). Dagegen herrscht in den letzten Jahren des XIV. und den ersten des XV. Jahrh. allgemein die Sitte, in den ersten Zeilen die Oberlängen einzelner Buchstaben herauszuziehen und besonders zu verzieren. Im weiteren Verlaufe des XV. Jahrh. gerät diese Manier dann in Vergessenheit und wird erst unter Bischof Nikolaus von Schöneck wieder aufgenommen, aber nur noch für die Anfangsbuchstaben der wichtigsten Worte in der ersten Zeile verwandt.

Die meisten Originale seit 1379 weisen Korrekturen von einer Hand des XVI. Jahrh. auf. Diese sind sämtlich, wie aus der übergeschriebenen Intitulation hervorgeht, in der Kanzlei Herzog Albrechts kurz nach 1525 zum Zwecke der Erneuerung gemacht worden. Verschiedene Originale sind durch kreuzweise Striche oder Schnitte kassiert worden. Auch dies ist wahrscheinlich in der herzoglichen Kanzlei geschehen. Es muss damals eine allgemeine Ablieferung stattgefunden haben, der wir die Erhaltung des so reichlichen Materials an Urkunden, die doch ursprünglich an die verschiedensten Empfänger verstreut waren, überhaupt erst verdanken.

Ein Zurückbleiben hinter der an anderen Orten des Reiches beobachteten Weiterbildung der Schriftformen ist trotz der Ent-

¹⁾ Orig. Nr. 29, 81 u. a.

legenheit der samländischen Diözese nicht zu beobachten. Die Beteiligung auswärtiger Notare sorgte augenscheinlich dafür, dass Neuerungen rechtzeitig bekannt wurden.

3. Die Siegel.

a) Die Anwendung.

In der Bischofskanzlei werden drei verschiedene Beglaubigungsmittel angewandt:

1. Das Siegel.
2. die Anführung von Zeugen und
3. das Notariatsinstrument.

Es gibt Fälle, in denen alle drei vereinigt sind. Notariatsinstrumente auf den Namen des Bischofs oder dessen Stellvertreters werden meist nur bei gerichtlichen Entscheidungen, Transsumpten, Testamenten und zur Zeit der Sedisvakanzen ausgestellt. Ihre Besiegelung, an sich entbehrlich, zeigt, wie sehr sie noch als Produkte der bischöflichen Kanzlei empfunden wurden. Die Zeugen fehlen häufig, das Siegel nie.

Chirographierung wird nicht angewandt.

Die Unterscheidung in *sigillum maius* und *secretum*, deutsch „vnser Ingesigel, das grosse“ oder „das kleyne“, ist erst unter Bischof Johannes Clare einwandfrei verbürgt. Hier wird 1343 Jun. 27.¹⁾ zum ersten Male ein *sigillum maius* genannt; der Ausdruck *secretum* ist erst 1371 Mrz. 17.²⁾ verbürgt. Im Gebrauch sind beide schon 1340 Okt. 20.³⁾, und zwar ist hier das Sekret als Rücksiegel verwandt.

Worin der Unterschied ihrer Anwendung bestand, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Zunächst fällt auf, dass *secretum* die Bedeutung des Geheimsiegels seit 1419 nicht mehr gehabt haben kann, denn es werden acht Urkunden⁴⁾ trotz des angehängten kleinen Siegels ausdrücklich als offene Briefe oder schriftliche bezeichnet.

Die Einwirkung des Inhalts auf die Wahl des Siegels ist auch sonst nur eine beschränkte. Nur bei Lokationsurkunden und in solchen Fällen, wo Mitbesiegelung durch das Domkapitel stattfand, ist eine regelmässige Verwendung des grossen Siegels zu beobachten.

1) S. U. B. Nr. 334. — 2) S. U. B. Nr. 496. — 3) An den Orig. Nr. 25, 26 und 27. — 4) Orig. Nr. 67, 73, 94, 129, 133, 135, 145 und 146.

achten. Im übrigen richtete man sich bei der Besiegelung nicht einmal nach den im Texte darüber gemachten Angaben. In Nr. 52 und 137 ist trotz der Ankündigung *secreto nostro* — *sub appenso* das grosse Siegel angehängt.

So müssen wir nach anderen Unterscheidungsmomenten suchen. Vielleicht war es nur eine Frage der Taxe, welches Siegel angehängt wurde. Positive Hinweise auf eine solche Handhabung fehlen, doch lässt sich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen. Wer Geld oder Material genug hergeben konnte, bekam das grosse Siegel, weniger Bemittelte mussten sich mit dem Sekret zufrieden geben.

Zu dieser Auffassung würde es passen, dass die Verwendung des Sekrets erst nach 1417 häufiger wird, d. h. zu dem gleichen Zeitpunkte, wo das grosse Siegel gegen früher erheblich an Umfang und damit auch an Materialwert zugenommen hat. Vorher finden sich Sekrete nur ganz vereinzelt.

Unserer Annahme entspricht weiter, was über die Person der Empfänger festzustellen ist. Mit Sekret besiegelte Urkunden erhalten meist kleine Leute: Gärtner, Handwerker usw.¹⁾ Nur in zwei Fällen aus den Jahren 1416 und 1419 beträgt der verliehene Besitz mehr als zwei Hufen. Bisweilen sind die mit Sekret gesiegelten Urkunden aber auch an Personen gerichtet wie den Erzbischof von Riga²⁾, von denen aus Höflichkeitsgründen keine Taxe zu verlangen war.

Dagegen sind es entschieden zahlkräftige Empfänger, die Urkunden mit dem grossen Siegel erhalten, meist bekannte Namen, die häufig durch Bezeichnungen ausgezeichnet werden. Niemals finden sich Gärtner oder Handwerker darunter. Der vorwiegend zu kulmischem Rechte verliehene Besitz hat mitunter eine Grösse von sieben, neun und zehn Hufen.

b) Die Form.

Die Form der Siegel war scheinbar an feste Richtlinien gebunden. Die grossen sind sämtlich spitzoval, die Sekrete durchweg rund. Die Farbe ist bis 1310 die des Naturwachses, seitdem rot in den verschiedensten Schattierungen von Karmin bis Hellrosa.

1) Orig. Nr. 64, 67, 88, 89, 116. — 2) Orig. Nr. 61 und 73.

Bei den grossen Siegeln lassen sich drei Typen unterscheiden:

1. Porträtsiegel mit stehender Bischofsfigur.
2. Thronsigel und
3. Siegel mit mehreren Figuren.

1. Durch kleine Abweichungen gliedert sich die erste Gruppe wieder in drei Unterabteilungen:

a) Zunächst lassen sich ohne Schwierigkeit die Siegel der drei ersten Bischöfe, gesondert von den späteren, zusammenfassen. Die Figuren liegen auf einem glatten oder nur leicht gemusterten Siegelfeld. Die Grösse übersteigt nicht $6,2 \times 4$ cm.¹⁾

Bei den beiden anderen Unterabteilungen ist eine strenge chronologische Trennung nicht möglich, da die einzelnen Abwandlungen nicht zusammen zu einem Zeitpunkte, sondern erst nach und nach im Laufe der Zeit erfolgen. Als Endpunkte der Entwicklung würden sich gegenüberstehen:

b) Das $7,5 \times 4,5$ cm grosse Siegel Johannes' I. Clare, das den Bischof in einem gotischen Tabernakel stehend zeigt, und

c) das in seinen Ausmassen von $9 \times 5,4$ cm wesentlich grösser erscheinende Johannes' II. von Saalfeld, wo der ganze Grund des Siegelfeldes von dem gotischen Schnitzwerk des Tabernakels überdeckt ist. Weiter enthält es unter der Bischofsfigur in quadratischem Felde einen nach links gewandten Adoranten; darunter ist das samländische Wappen angebracht, Schwert und Bischofsstab gekreuzt.

Die Entwicklung von einer Form zur andern verteilt sich auf ein volles Jahrhundert von 1319 bis 1416.

Die Grösse von $7,5 \times 4$ cm erhält sich bis gegen Ende der Regierungszeit Bischof Heinrich Seefelds und ist 1410²⁾ zum

¹⁾ Die Beschreibungen der drei Siegel finden sich 1. für Bischof Heinrich von Strittberg im S. U. B. Nr. 47 S. 14, eine Abbildung bei F. A. Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen und Siegel, Berlin 1843. Taf. XIX d; 2. für Bischof Kristan bei Herquet, Altpr. Monatsschr. XII, 1875. S. 570/71, eine Abbildung auf dem Titelblatt; 3. für Bischof Siegfried im S. U. B. Nr. 200, S. 109. Bischof Heinrich hat ausser dem bei Vossberg abgebildeten, in Nr. 3, 4 und 6 erhaltenen Siegel noch ein zweites, etwas grösseres ($6,2 \times 4$ cm) geführt, das im S. U. B. irrtümlich mit diesem identifiziert wird. Es findet sich an den Originalen Nr. 1, 2 und 5. Dem Siegelfelde fehlt die rautenförmige Musterung. Die Umschrift hat DEI anstatt DI und schreibt S A M B I E N S I S unabgekürzt.

— ²⁾ Orig. Nr. 54.

letzten Male festzustellen. Die Sitte, das Siegelfeld durchgängig mit gotischen Schnitzereien auszufüllen, wird aber schon seit dem Regierungsantritt des Bischofs Bartholomäus 1358 geübt.¹⁾ Die Anbringung des samländischen Wappens findet sich zuerst unter Bischof Dietrich Tylo, unter Heinrich Seefeld kommen die Geschlechtswappen der Bischöfe²⁾ und das Ordenswappen dazu.

Porträtähnlichkeit wird nur einmal bei Bischof Heinrich Seefeld versucht. Das volle Gesicht ist durchaus individuell behandelt. Nur ist dabei der Kopf unproportioniert gross geworden und läßt die Gestalt schliesslich als Karikatur erscheinen.

2. Ein Thronsigel wird nur von Bischof Jakob geführt.³⁾

3. Das Siegel mit drei Heiligenfiguren ist zuerst unter Bischof Johannes Rehwinkel festzustellen. Es sind nur zwei Arten davon erhalten. Beide zeigen in der Mitte die Jungfrau Maria und zu ihrer Rechten den Hl. Adalbert, den Schutzpatron der samländischen Kirche. Zur Linken steht auf dem Siegel Bischof Johannes' III. die Hl. Elisabeth, auf dem von Nikolaus II. Kreuder die Hl. Katharina.

Im allgemeinen führt jeder Bischof ein neues, von seinem Vorgänger unterschiedenes Siegel. Seit aber die Siegel mit zunehmender Grösse auch kostbarer ausgeführt werden, wird in zwei Fällen der Prägestock des Vorgängers nicht zerschlagen, sondern unter Abänderung des Namens weiter beibehalten. Diese Massnahme ist an den Abdrücken noch deutlich wahrnehmbar, da die neueingefügten Buchstaben etwas grösser sind und auch stärker aus der Siegelfläche heraustreten. So wird im ersten Falle auf dem Siegel Johans von Saalfeld das $\overline{\text{DNI}} \text{ JOHANNIS}$ unter Bischof Michael durch $\overline{\text{FRIS}} \text{ MICHAELIS}$, unter Nikolaus von Schöneck durch $\overline{\text{FRIS}} \text{ NICOLAI}$ ersetzt. Ebenso halten sie es mit dem Sekretsiegel, während späterhin Bischof Günther von Büнау nur das

¹⁾ Vgl. die Siegelbeschreibungen im S. U. B. für Bischof Johannes Clare unter Nr. 223 S. 134, eine Abbildung bei Gebser und Hagen, Der Dom zu Königsberg i. Pr., Königsberg 1833, Atlas, Taf. 8, für Bischof Bartholomäus unter Nr. 464 S. 314, für Bischof Dietrich Tylo unter Nr. 529 S. 357. — ²⁾ Vgl. darüber im einzelnen Ledebur, Adelslexikon der preussischen Monarchie, 2. Bd., Berlin 1855, und zwar II S. 433 (Heinrich Seefeld), I 121 (Günther v. Büнау) und II 213 (Georg von Polenz). — ³⁾ Vgl. die Beschreibung im S. U. B. unter Nr. 399 S. 277.

grosse Siegel von seinem Vorgänger Nikolaus Kreuder übernimmt, für das Sekret aber einen neuen Prägestock fertigen lässt.

Die Umschriften der grossen Siegel werden mit vorrückender Zeit immer wortreicher. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich in der wachsenden Grösse der Siegel zu suchen. Auch sonst entspricht dem Aufkommen eines neuen Siegeltyps immer eine gewisse Aenderung der Legende.

Die gleich grossen Siegel der Bischöfe von Johannes Clare bis auf Heinrich Seefelt bilden alle die Umschrift nach demselben Schema:¹⁾

S. FRATRIS HENRICI EP̄I SAMBIENSIS oder S. FR̄IS
HENRICI SEFELT EP̄I SAMBIENSIS D̄IOC.

Eine kleine Abwandlung zeigt dann die Umschrift des gemeinsamen Siegels der drei Bischöfe Johannes, Michael und Nikolaus:

SIGILLUM D̄NI JOHANNIS
EPISCOPI SAMBIENSIS EC̄C̄E.

Die umfangreichen Siegel mit den drei Heiligenfiguren tragen schliesslich geradezu übertrieben verlängerte Umschriften. Zunächst fügt Bischof Johannes Rehwinkel nur ein „reverendi patris“ vor den Namen ein:

SIGILLUM REV̄ER̄EDI PATRIS DOMINI
JOHANNI EPISCOPI SAMBIENSIS.

Bischof Nikolaus Kreuder aber hängt noch „ordinis beate Marie Theutonicorum“ an den Titel an:

S. REVEREN̄ IN X̄PO FR̄IS D̄NI NICOLAI
CREUDER EP̄I EC̄CL̄IE SAMBIEN̄ OR̄
B̄TE MARIE THEUTONICOR̄.

Von den Bischöfen Heinrich von Schaumberg, Dietrich von Cuba, Paul von Wath und Georg von Polenz sind keine grossen Siegel erhalten.

Sekretsiegel aus der Zeit vor 1417 sind nur in zwei Fällen erhalten. Das eine gehört dem Bischof Johannes Clare an

¹⁾ Als Beispiele sind die Umschriften der Bischöfe Heinrich Kaval und Heinrich Seefelt angeführt. Die älteren Umschriften s. im S. U. B. unter den entsprechenden Siegelbeschreibungen.

und findet sich 1340 Okt. 20. als Rücksiegel verwandt.¹⁾ Ein anderes hängt an der Notariatsurkunde von 1383 Okt. 1. und muss trotz des unlesbaren Namens dem Bischof Dietrich Tylo zugeschrieben worden; denn es heisst ausdrücklich in der Korroborationsformel der betreffenden Urkunde: dominus episcopus — suo consueto secreto appendendo communivit.²⁾

Von Bischof Bartholomäus ist ein Sekret zwar nicht erhalten, es muss aber vorhanden gewesen sein, da es 1369 Aug. 18. in einer Urkunde erwähnt wird.³⁾ Auch Bischof Heinrich Seefeldt wird sicher ein Sekret besessen haben, da er die uns bekannten Siegel zweimal⁴⁾ als sigillum maius bezeichnet.

Die Grösse der jüngeren Sekretssiegel seit 1417 beträgt 3,7 cm im Durchmesser. Die Siegelbilder sind bis auf die schon erwähnte Ausnahme unter den Bischöfen Michael und Nikolaus bei jedem Bischof verschieden.

Auffällig in der Ausführung des Siegelbildes ist das Sekret Johannes' III. Rehwinkel. Statt der herkömmlichen steifen Figuren ist hier eine betende weibliche Heiligengestalt in natürlicher, ungezwungener Haltung auf landschaftlichem Hintergrunde dargestellt.

Die seit 1497 erhaltenen Sekrete sind schmucklose Wappensiegel. Nur Georg von Polenz lässt das seine kunstvoller ausarbeiten. Der Wappenschild ist ganz in die untere Hälfte des Siegelfeldes gerückt. Die obere enthält die krönende Bischofsmitra, deren geschmackvoll verschlungene Bänder die Aufschrift tragen.⁵⁾ Von anderen Siegeln innerhalb der samländischen Diözese ist vor

1) S. U. B. Nr. 315. Beschreibung des Sekrets ebenda S. 236. —

2) Vgl. die Beschreibung des Siegels S. U. B. Nr. 530 S. 358. — 3) Matr. Visch. fol. XCIXv. — 4) Orig. Nr. 50 und 58. — 5) Die Umschriften sind äusserst mannigfaltig und weisen keinerlei Folgerichtigkeit in der Entstehung der einzelnen Abwandlungen auf. Sie seien der Vollständigkeit wegen aufgeführt, soweit sie nicht schon im S. U. B. verzeichnet sind: Das gemeinsame Sekret der drei Bischöfe Johannes, Michael und Nikolaus hat die Umschrift S(ecretum) F(rat)ris Joh(ann)is Ep(iscop)j Samb(ie)n(sis). Unter den Nachfolgern wird immer die ganze rechte Seite abgeändert in S. Fris. Michael bezw. Nicolai. Bischof Johannes Rehwinkel schreibt die Umschrift aus: S(ecretum) Patris Johannis Episcopi Sambiensis. Die übrigen erhaltenen Sekrete haben S(ecr(etum)) P(at)ris D(o)mini Nicolai Ep(iscop)j Sambien(sis), Gu(n)ther(u)s Dei gr(ati)a Ep(iscopu)s Sambien(sis), Georgius dei et apostolice sedis gracia ep(isco)pus Sambiensis.

allen das grosse Siegel des Domkapitels zu erwähnen, das als Zeichen der Zustimmung des Domkapitels oder auch nur zu besonderer Beglaubigung an bischöfliche Urkunden mit angehängt wird.¹⁾

Gegen Ende des XV. Jahrh. tritt das sogenannte Sekretsiegel an seine Stelle. Zuerst findet es sich an einer Urkunde von 1482 (Sept. 21.²⁾) Aeusserlich sieht es wie ein grosses Bischofssiegel aus. Spitzoval, mit den Ausmassen 7,5×4 cm, zeigt es die Figur eines Bischofs, im Tabernakel stehend, darunter das Wappen des samländischen Domkapitels, Mitra und Schwert gekreuzt. Die Umschrift beginnt entgegen dem sonstigen Gebrauch an der unteren Spitze von dem Wappenschild und lautet:

SECRETUM CAPITULI ECCLESIE
SAMBIENSIS.

Daneben werden Urkunden des Domkapitels auch mit dem Propsteisiegel behängt.³⁾ Dieses stellt in den einfachsten Formen die Jungfrau Maria mit Kind in gotischer Umrahmung dar; unter dieser kniet ein nach rechts gewandter Adorant. Die Umschrift lautet:

S. P̄POSITI ECCE SAMBIENSIS.

Ein besonderes Siegel führt auch der Statthalter Bischof Dietrichs von Kuba. Erhalten ist es nur an dem Original Nr. 112 von 1471 Apr. 27. Es ist ein Rundsiegel von 4 cm Durchmesser und enthält in der Mitte die Figur eines Bischofs in pontificalibus. Das Siegelfeld ist mit gotischen Schnitzereien ausgefüllt. Die Umschrift, durch Perlketten eingefasst, ist ganz unpersönlich gehalten:

S VICARIATUS ECCLESIE SAMBIENSIS.

c) Die Befestigung.

Die Art der Befestigung ist stets die des sigillum dependens. Für aufgedrückte Siegel ist innerhalb der bischöflichen Kanzlei kein einziges Beispiel zu belegen.

Die Anbringung erfolgt mittelst Umbug (plica) und Pressel. „Abgebogener Streifen“ findet sich nur in zwei Urkunden Bischof Heinrichs von Strittberg⁴⁾ aus dem Jahre 1263, später wird diese Art nie mehr angewandt.

¹⁾ Vgl. die Beschreibung S. U. B. 292 S. 219 sowie Gebser und Hagen II S. 38, ungenau und verkleinerte Abbildung bei Gebser und Hagen, Atlas, Taf. 7. — ²⁾ Nr. 190. — ³⁾ Erhalten nur an Nr. 168 und 176. — ⁴⁾ Orig. Nr. 3 und 4.

Seidenfäden anstatt der Pergamentpressel kommen nur bis 1327 Jan. 2. vor. Als Farben waren dabei nur gelb, rot und grün in verschiedener Mischung festzustellen:

Nr. 5 und 8	gelbrot,
Nr. 12	grüngelbrot.
Nr. 16	grün,
Nr. 21	grünweiss und grünweissrot.

Haufband ist nur bei Nr. 6 genommen worden. Diese Urkunde aber ist wahrscheinlich in der Kanzlei Bischof Friedrichs von Kulm entstanden, da die Schrift mit der des Originals von 1264 Febr. 1.¹⁾ identisch ist. Auch an diesem sind die Siegel mit Haufband angebracht. Diese Art der Befestigung könnte also Kulmer Eigentümlichkeit sein.

Auch der Siegelkörper erfährt zur Zeit des Bischofs Johannes Clare eine wichtige Veränderung. Bis dahin hatte man die eigentliche Siegelfläche zu ihrer Verstärkung nur auf eine einfache Platte gedrückt. Da diese jedoch nicht genügenden Schutz gewährt hat, sind die Siegel häufig eingenäht worden. Bei Nr. 25, 26 und 27 sind zum Teil Pergamentblätter mit Schriftzeichen gleichzeitiger Hände dazu verwandt worden.

So ging man bald zur besser schützenden *Siegelschüssel* über, die 1343 Juni 28. in Nr. 31 zum ersten Male festzustellen ist. Sie passt sich in der Form genau der des eigentlichen Siegels an, nur unter den Bischöfen Nikolaus Kreuder und Günther von Bünau werden die beiden Ecken des Ovals noch besonders zugespitzt. Die Form scheint unter Zuhilfenahme glättender Instrumente, die besonders den breiten Rand regelmässig gekantet haben, im wesentlichen mit der Hand modelliert zu sein.

Die Rückseite ist sehr verschieden gestaltet, bald mit einem Grat versehen, bald glatt gewölbt. Vielfach sind durch Einschnitte und Stiche mit stumpfen Instrumenten bestimmte Zeichnungen darauf hergestellt worden. Besonders oft findet sich ein Längsschnitt mit ein bis drei Querstrichen oder ein einzelnes, drei untereinander stehende und fünf kreuzförmig angeordnete Löcher von weniger als Fingergrösse. Alle diese Zeichen müssen wohl eine weitere Sicherung und Beglaubigung, etwa anstelle des Rücksiegels, bezweckt haben. Auch die Eindrücke von Daumen und Zeige-

1) Orig. im Staatsarchiv zu Königsberg C. D. A. Nr. 15.

finger in Nr. 51 und 52 können nicht gut einen andern Grund gehabt haben; zum Festhalten der Schüssel beim Formen oder Ein-drücken des Siegelinhalts sind sie nicht tief genug.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Schüssel vollkommen fertiggestellt war, ehe sie mit der Siegelfläche zusammengebracht wurde. Auf dem Grunde der Schüssel zeigen sich nämlich bei den Stücken, wo der Siegelinhalt herausgebröckelt ist,¹⁾ rautenförmig angeordnete, feine Einschnitte, die eine rauhe, besser haftende Fläche herstellen sollten. Hierauf wurden dann die Pergamentstreifen der Pressel gelegt, meist in der Weise, dass man das zugespitzte Ende des einen durch den Schlitz des andern zog und nach einer Seite der Schüssel hinauslegte, während das andere nach unten oder nach der andern Seite hinaushing. Hierdurch sollte ein Herausgleiten oder auch absichtliches Herausziehen der Presselenden aus dem Siegel für dessen anderweitige Verwendung zu Fälschungen verhindert werden. Ob der Rand der Schüssel auf die Presselenden hinaufgedrückt oder ob diese durch Oeffnungen hindurchgesteckt wurden, lässt sich nicht feststellen.

Mit der so vorbereiteten Schüssel wurde nun der Siegelinhalt, wohl noch auf der Matrize, zusammengedrückt. Die Verbindung gelang oft nur unvollkommen; besonders die Urkunden Bischof Heinrich Seefelds weisen vielfach in den Schüsseln nur Reste der herausgebröckelten Siegelfläche auf. Man versuchte deshalb unter den letzten Bischöfen, den Inhalt in zwei Schichten einzugiessen. Das Original Nr. 122 zeigt bei abgebröckelter roter Oberschicht die rautenförmigen Striche auf einer zweiten von gleicher Farbe, während die Schüssel wie gewöhnlich aus Naturwachs besteht.

III. Die inneren Merkmale.

1. Bezeichnung und Einteilung der Urkunden.

Die gewöhnliche lateinische Bezeichnung der Urkunde ist „littera“ oder „scriptum“, seltener „pagina“ und „instrumentum“. Dem Inhalte nach nimmt man häufig den Ausdruck „privilegium“. Abgekürzt wird meist nur „presentes (sc. litteras)“ oder „presens (scriptum)“ gesetzt. Dem entsprechen im Deutschen „Brief“ oder „schrifte“. „Instrument“ wird als Fremdwort gebraucht. Bezieht man sich auf den Inhalt, so sagt man bei Lokationsurkunden „ausgebunge“.

¹⁾ Orig. Nr. 50 und 56.

Die Sprache ist bis 1425 vorwiegend die lateinische. Von da ab sind fast nur deutsche Urkunden erhalten, die älteste schon aus dem Jahre 1352 Nov. 20.¹⁾ Doch sind diese ersten entweder Empfängererausfertigungen oder Erneuerungen von Urkunden, die aus den früher deutsch schreibenden Kanzleien des Ordens oder Domkapitels stammen: selbständig beginnt die Bischofskanzlei erst unter Bischof Dietrich Tylo deutsche Urkunden auszustellen. Die lateinische Sprache wird seit 1425 nur noch in Erneuerungen alter Verschreibungen²⁾ verwandt sowie in den geistlichen Stiftungen.³⁾ Investituren⁴⁾ und Notariatsinstrumenten. Nur der aus dem Westen des Reiches stammende Schreiber Johannes Leonis schreibt ausnahmsweise alle seine Urkunden lateinisch.

Beide Sprachen sind zusammen behandelt worden, weil die deutschen im Formular nur Rückübersetzungen der ebenfalls deutsch gedachten und schwerfällig übertragenen lateinischen Urkunden sind.

Dem Rechtsinhalte nach sind die meisten der erhaltenen Urkunden Lehnbriefe an die ländlichen Untertanen. Davon scheiden sich die Gründungsprivilegien von Dörfern, Handfesten oder Lokationen genannt. Nur einen kleinen Prozentsatz bilden Vertrags- und Gerichtsurkunden.

2. Die einzelnen Formeln.

Die Einteilung des Formulars ist dieselbe wie in anderen bekannten Beurkundungsstellen.

a) *Invocatio*.

Wo eine solche in lateinischen Urkunden vorkommt, lautet sie ohne Ausnahme: „In nomine domini Amen.“ In den deutschen heisst es gewöhnlich: „In gotis namen. Amen.“

Diese *Invocatio* wird von 1319 ab bis 1425 regelmässig gebraucht, wenigstens findet sie sich in Originalen durchweg. Wenn sie im Register häufig weggelassen wird, kann das Abkürzung sein. Vor dieser Periode wird sie nur einmal, und zwar in der ältesten, auch sonst im Formular stark abweichenden Urkunde Nr. 1 gebraucht, nach 1425 stirbt sie allmählich aus.

¹⁾ S. U. B. Nr. 104. — ²⁾ Orig. Nr. 137 und 142. — ³⁾ Orig. Nr. 101 und 103. — ⁴⁾ Orig. Nr. 126.

b) A r e n g a.

In den seltenen Fällen, wo eine Arenga vorkommt, steht sie immer an zweiter Stelle unmittelbar nach der Invocatio.¹⁾ Häufiger trifft man sie in der Zeit von 1353—1387.

Alle Arengen behandeln den gleichen Gedanken: Menschlicher Gedächtnisschwäche oder böswilliger Entstellung wird der Vorteil schriftlicher Aufzeichnung unter Angabe der Zeugen gegenübergestellt. Manche Sätze werden sogar viele Jahre hindurch wörtlich wiederholt. Von den beiden beliebtesten ist eine Arenga schon 1326 Jan. 10. nachweisbar und erhält sich bis 1420 Juli 28.²⁾, also fast hundert Jahre lang. Dazwischen kommt sie noch in elf anderen Urkunden vor. In der ältesten Fassung lautet sie: „Quoniam ex scripturarum apicibus proborumque testimonio virorum hominum gesta preterita ad noticiam deveniunt futurorum ideoque“ usw. Davon ist im Original Nr. 70 nur geändert worden *agnicionem* und *non dubium devenire*; das Fehlen des Wortes *apicibus* scheint Abschreibefehler zu sein.

Nicht ganz so lange, nur 1325 Okt. 22. bis 1421 Dez. 20.³⁾ erhält sich die andere Arenga. Sie wird auch in einer Domkapitelurkunde gebraucht.⁴⁾

Daneben finden sich ein paar Arengen geistlichen Inhalts.⁵⁾ dem eigentlichen Texte der Urkunden entsprechend. Hierher gehören auch S. U. B. Nr. 256, 289 und 389, wo die Arenga Wert und Berechtigung von Belohnungen erörtert, die im Folgenden erteilt werden, sowie S. U. B. Nr. 509, wo eine hochmoralische Betrachtung über gerechte Zuerkennung des Eigentums eine wahrscheinlich erzwungene Abtretung angemassenen Besitzes einleitet.

c) I n t i t u l a t i o.

Das Pronomen „Nos“ oder „Wir“ taucht schon unter Bischof Siegfried vorübergehend auf⁶⁾ und erhält sich seit der endgültigen Einführung durch Johann von Thierenberg bis zum Schluss. Wo es bei Bischof Heinrich von Strittberg schon zu treffen ist, liegt das an der besondern Herkunft der Urkunde⁷⁾ oder ist wahrscheinlich Zusatz späterer Abschreiber.⁸⁾

¹⁾ Nur in S. U. B. Nr. 289, einer Urkunde, die auch sonst recht abweichend ist, steht sie an vierter Stelle. — ²⁾ S. U. B. Nr. 243 u. Orig. Nr. 70. — ³⁾ S. U. B. Nr. 242 und Orig. Nr. 76. — ⁴⁾ S. U. B. Nr. 257. — ⁵⁾ S. U. B. Nr. 139, 164, 315. — ⁶⁾ Zum ersten Male 1296 Apr. 26. (S. U. B. Nr. 179). — ⁷⁾ Nr. 1. — ⁸⁾ S. U. B. Nr. 63 und 64.

Von Anfang an, mit Ausnahme zweier Fälle aus der Zeit Bischof Siegfrieds, wird das „frater“ oder „bruder“ als Zeichen der Zugehörigkeit zum D. O. geführt, in der Zeit vor 1310 häufig erläutert durch „de ordine fratrum domus Theutonicorum“ oder ähnliche Wendungen. Nach 1500 wird es weggelassen. Bischof Nikolaus Creuder setzt noch ein „Deutschen ordens“ an seine Stelle. Die beiden letzten Bischöfe lassen auch dieses fort.

Für den Titel mit der Devotionsformel haben die einzelnen Bischöfe im XIV. Jahrh. ihre besonderen Zusammenstellungen.

Das einfache „dei gracia episcopus Sambiensis“ der ersten Bischöfe bezw. „Sambiensis ecclesie“ in der letzten Zeit Bischof Siegfrieds erfährt unter Bischof Johannes Clare eine wichtige Veränderung durch den Zusatz „et apostolice sedis providencia“ als Zeichen der päpstlichen Exemption von dem Erzstift Riga, die gerade im Zusammenhange mit der Wahl dieses Bischofs noch ausdrücklich bestätigt worden war.¹⁾ Nur seine beiden ersten Urkunden²⁾ haben diese Erweiterung noch nicht.

Bischof Jakob verschmilzt den neuen Bestandteil schon mit dem alten „dei gracia“ zu „dei et apostolice sedis gracia“.

Bischof Bartholomäus braucht beide Formeln nebeneinander. Die anfangs versuchte Lesart „divina et apostolice sedis providencia“ hat sich nicht eingebürgert.

Bischof Dietrich hat in Urkunden des Notars Werner von Kreutzburg³⁾ das völlig vereinzelt „miseracione divina“. Sonst werden von dieser Zeit ab die verschiedensten Variationen der früheren Zusammenstellungen gebraucht. Die deutsche Uebersetzung lautet: „Von gotes gnaden vnd von der vorsichtigkeit des Pobistlichen Stuhles bischof der kirchen ezu Samland“.

d) Inscriptio und Salutatio.

Diese sind regelmässig nur in der Zeit vor 1310 anzutreffen und lauten mit starken Abweichungen ungefähr „universis presentes litteras inspecturis salutem in domino Jesu Christi“. Bischof Siegfried fügt dem „salutem“ noch ein „et subscriptorum cognoscere veritatem“ zu. Nachher kommen sie nur in zwei Ausnahmefällen. S. U. B. Nr. 282 und 289. vor. Das „omnibus in perpetuum“ von S. U. B. Nr. 282 weist auf kurialen Einfluss hin.

¹⁾ Vgl. Zeitschr. des westpreuss. Gesch.-Vereins, Heft 1, 1880, S. 70 ff. — ²⁾ S. U. B. Nr. 222 und 223. — ³⁾ S. U. B. Nr. 532, 533, 534.

e) Promulgatio.

Sie fehlt nur in solchen Fällen, wo eine voraufgehende Arenga gleichen oder ähnlichen Inhaltes sie entbehrlich macht, ausserdem stets in den deutschen Handfesten.

Die älteste und zugleich am längsten beibehaltene Form ist das aus der Gerichtssprache entlehnte „tenore presencium recognoscimus“, meist in Verbindung mit „protestamur“, in späterer Zeit „profitemur“ oder „patefacimus“.

Hieraus haben sich während der Amtszeit Johannes von Thierenbergs zwei Grundformen entwickelt, auf die sich alle anderen vorkommenden Möglichkeiten zurückführen lassen. Die ältere, zuerst verbürgt in S. U. B. Nr. 240.¹⁾ lautet vollständig: „tenore presencium recognoscimus et ad universorum tam presencium quam futurorum noticiam volumus pervenire“.

Seit 1340 Jun. 8.²⁾ wird sie mehr und mehr durch die zweite verdrängt, deren unverkürzter Wortlaut ist: „tenore presencium recognoscimus et notum facimus universis tam presentibus quam futuris hanc litteram inspecturis“.

So vollständig kommen beide Grundformen nur selten vor. Meist fehlen unwichtigere Bestandteile wie „tam presentibus quam futuris“ oder „hanc litteram inspecturis“. Auch das „recognoscimus“ fällt bisweilen fort.³⁾ Weiter werden einzelne Ausdrücke durch andere ersetzt. So tritt für „litteram“ oft „scriptum“, für „notum facimus“ die Wendung „notum esse volumus“⁴⁾ oder „scire volumus“⁵⁾ ein.

Besonders die zweite Grundform wird in dieser Weise weitergebildet und erhält schliesslich durch Johann Bucking die feststehende Fassung: „Universis ac singulis presencium noticiam habituris cupimus fore notum“.⁶⁾

Die deutschen Urkunden bevorzugen „offenbarn (tun kund und offenbar) allen, dy desen gegenwertigen (Uebersetzung von presentem) brif sehen odir horen lesen“. Seit 1468 Febr. 14. kommt „allen und iczlichen (universis ac singulis)“ auf und erhält sich bis

¹⁾ Ferner S. U. B. Nr. 242, 246, 248, 256 usw. — ²⁾ S. U. B. Nr. 313, ferner 341, 323, 334, 335 usw. — ³⁾ S. U. B. Nr. 305, 322, 332. usw. — ⁴⁾ Schon U. S. B. Nr. 63, 84, 194, später Nr. 242, 243, 245, 253 usw. — ⁵⁾ S. U. B. Nr. 293, 299, 401 usw. — ⁶⁾ Schon S. U. B. Nr. 450, 454, 460, Matr. Visch. fol. CVI^r, dann in den Originalen Nr. 49, 50, 51, 54 und 66.

zuletzt, zusammen mit dem schon 1447, Sept. 4. auftauchenden „czu welcher kegenwertigkeit diser brif komenth“.

Steht die Promulgatio vor der Intitulatio, was besonders nach 1425 häufig vorkommt, so beginnt sie mit: „Noverint universi“, deutsch: „Wissentlich sy“ usw.

f) Narratio.

Hier lassen sich drei bestimmte Gruppen scheiden: Die erste gibt eine wirkliche Erzählung des juristischen Vorganges kurz vor der Belehnung und wird bei der Besprechung des Beurkundungsaktes noch heranzuziehen sein, die zweite enthält, meist in der Form der Petitio, die weiter zurückliegende Vorgeschichte des behandelten Gegenstandes, und die dritte, welche nur bei Verschreibungen aus eigenem Entschluss des Ausstellers vorkommt, berührt in einer formelhaften Wendung den dabei beobachteten Vorteil der Kirche und des Bistums.

Auch die zweite Art, soweit sie nachfolgende Belohnungen einleitet, erstarrt zu der kurzen Formel: „attendentes multa fidelitatis obsequia nobis et ecclesie nostre exhibita“.¹⁾

Die Narratio der dritten Gruppe ist zum ersten Male in S. U. B. Nr. 319 von 1341 Aug. 26. nachweisbar und wird besonders häufig von Johann Bueking und seinen nächsten Nachfolgern gebraucht.²⁾ Sie lautet dann, stets wörtlich gleich, *utilitati terre nostre menseque nostre episcopalis fructuum augmentationi fideliter intendentes*. So übernimmt sie der Notar Simon Kolberg noch in dem Original Nr. 66, wendet aber in der Folge nur die schon von Barth. B. und Heinr. A. bisweilen gebrauchte Verkürzung an: „*Augmentacioni reddituum ac proventuum nostre ecclesie et utilitatibus intendentes*“.³⁾

In den deutschen Urkunden heisst es ganz entsprechend zuerst „durch nutez willen vnsere kirchen vnde merunge der frucht vnsers bischofflichen tisches“.⁴⁾ dann seit Simon Kolberg für die ganze Folgezeit „vmb merunge vnd besserunge der czinsen vnsers tisches“.

Die häufig erwähnte Zustimmung des Kapitels wird kurz in die Worte gefasst „*de capituli nostri venerabilis consensu unanimi*“

¹⁾ S. U. B. Nr. 179, 211, 242, 248 usw. — ²⁾ Orig. Nr. 49, 50 und 54. — ³⁾ S. U. B. Nr. 493, Orig. Nr. 52, 70, 71 und 76. — ⁴⁾ Orig. Nr. 58, danach, aber nicht wörtlich, Nr. 64.

et expresso“, deutsch „mit rathe. willen vnd vollbort vnsers erbarn capittels“. Die deutschen Handfesten enthalten als ganze Narratio nur diese Formel mit dem Zusatze „vnde vnsere getruwen“.

g) Dispositio.

Sie wird eingeleitet durch ein dem Charakter der Urkunde entsprechendes Verbum: Bei Verkaufsurkunden „vendimus“, bei Schenkungen „donamus“, bei Bestätigungen „ratificamus“ usw., meist mit vorangesetztem Präteritum, also „donavimus et donamus“. Die Lehnsbriefe haben unter Johann von Thierenberg bis 1353 Mrz. 12. durchweg „contulimus et tenore presencium conferimus“. Dietrich von Fischhausen bringt eine vollere Form auf: „dedimus, assignamus et tenore presencium conferimus“. Auf Veranlassung von Johann Bucking¹⁾ erfolgt dann wieder eine Rückkehr zu der einfacheren, bis in den letzten lateinischen Urkunden aufs neue die vollere Form angewandt wird.²⁾

Die deutschen Urkunden sagen nur „gebin“ oder „haben gegeben“, allenfalls mit dem Zusatz „und vorlegen“.

Die Anordnung des Rechtsinhaltes ist schon in den Urkunden Johannes' von Thierenberg im wesentlichen stets die gleiche. Lehnbriefe und Handfesten werden grundsätzlich verschieden eingeteilt und sind daher gesondert zu behandeln.

a) Lehnbriefe.

Die Anordnung beginnt streng logisch mit dem Wesentlichsten und steigt folgerichtig zum minder Wichtigen hinab.

1. Zuerst wird der Name des Empfängers genannt mit Vaters- und Familiennamen und in unmittelbarem Zusammenhange damit der Gegenstand der Verleihung mit Grössenangabe in Hufen, Haken oder Morgen.
2. Die Lage des Besitzes wird in umständlicher Grenzbezeichnung beschrieben. Dann folgen:
3. Angabe der Rechtsverhältnisse: Erblichkeit, bäuerliche Lasten, kulmisches oder preussisches Recht.
4. Zins und Zinstag.

Hiermit schliessen kleinere Verschreibungen gewöhnlich schon ab, bei grösseren reihen sich noch an:

1) Orig. Nr. 49, 51, 68 und 70. — 2) Orig. Nr. 71.

5. Kriegsdienst.
6. Gerichtsbarkeit.
7. Wehrgeld und
8. Die Abgaben „in recognitionem domini“.

Nur in der Urkunde Nr. 55 sind alle diese Punkte vertreten, sonst kann einer oder der andere fehlen, ohne dass dadurch die Reihenfolge gestört wird.

Die Formeln für Zins, Kriegsdienst, Wehrgeld und Hoheitsabgaben sind im allgemeinen durchweg nach demselben Schema gebildet.

Dagegen besteht keine bestimmte Pertinenzformel. Es werden durchaus nicht alle überhaupt möglichen Bodenbeschaffenheiten aufgezählt, sondern nur immer die jeweilig passenden ausgesucht. Auch die Reihenfolge ist nicht immer die gleiche. Die häufigste Zusammenstellung ist „cum agris, pratis, pascuis ac silvis“.

An die Königsurkunde erinnert nur S. U. B. Nr. 84 „cum campis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, paludibus, stagnis, terris cultis et incultis ac cum omni utilitate, questu et proventus“.

β) Handfesten.

Für diese bildet der Notar Werner von Kreutzburg in dem Original Nr. 40 ein ganz bestimmtes Schema aus, das bei allen folgenden Handfesten fast wörtlich genau wiederholt wird. Das einleitende Verbum lautet stets „haben usgegeben in dem lande czu“ usw.

Die Anordnung des Rechtsinhaltes ist folgende:

1. Name des zu besetzenden Dorfes mit Hufenzahl,
2. Grenzen in umständlicher Beschreibung,
3. Name des Schultheissen mit Angabe der ihm besonders zufallenden Hufen,
4. Rechtsverhältnisse: Preussisches oder kulmisches Recht,
5. Gerichtsbarkeit,
6. Zins der übrigen Einwohner,
7. eine Formel, in der die spätere Berichtigung vom Mehr- oder Mindermass des Bodens gewährleistet wird,
8. bäuerliche Lasten,
9. Abgaben an Honig und
10. Recht des Fischfangs.

Auch hier fehlt bisweilen ein Punkt, ohne dass die Reihenfolge dadurch geändert wird.

b) C o r r o b o r a t i o.

Sanctio oder Pönformel waren in keiner Bischofsurkunde festzustellen; unmittelbar auf den Kontext folgte die Corroboratio. Nur in drei Fällen ist sie erst nach Datum und Zeugen angefügt.¹⁾

Vor Aufkommen der Kanzlei äussert sich die innere Unsicherheit der Urkundenschreiber und ihre Besorgnis wegen der unzureichenden Garantien in besonders wortreichen Korroborationsformeln.²⁾ „Et ne racionabilis nostra ordinacio preter nostrum assensum infringi valeat aut mutari, eam presenti littera sigillo nostro signata duximus roborandam“. Seit 1320 heisst es meist nur: „In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum“, und es muss als ein Zeichen wieder abnehmender Rechtssicherheit der Urkunden³⁾ gelten, wenn nach 1363 mit Beginn der Tätigkeit des Schreibers Andreas Morung die Formeln wieder mehr Worte machen.

Nur in der ersten Zeit, bis Ende des XIV. Jahrh., findet sich die Fassung als Beurkundungs- und Besiegelsbefehl: „In cuius rei testimonium et evidenciam pleniorem presens privilegium desuper conscribi fecimus et nostri sigilli appensione muniri“. ⁴⁾

Die deutsche Urkunde bildet seit 1418 Nov. 11. unter Simon Kolberg eine feste Formel heraus, die sich bis zuletzt ziemlich unverändert erhält. Das Schema ist etwa: „Czu merer worheit vnd sicherunge diser vorgeschreben dinge so habe wir vnsere Ingesigel an diesen brief lossen hengen“.

Zwecks besonderer Bekräftigung werden in der Zeit der Bischöfe Johannes Clare, Jakob und Bartholomäus bisweilen längere Beglaubigungen des Domkapitals angehängt, die eigene Corroboratio, Datum und Zeugen haben.

i) D a t u m.

Datum und Zeugen wechseln häufig die Stellung. Im allgemeinen lässt sich feststellen, dass bis 1400 das Datum am Anfange des Eschatokolls, nachher am Schlusse steht.

¹⁾ S. U. B. Nr. 446 und 533, Orig. Nr. 51. — ²⁾ Dieselben Feststellungen bei Schillmann S. 63. — ³⁾ Wie sie auch in vielen anderen Merkmalen zutage tritt, s. u. — ⁴⁾ S. U. B. Nr. 235.

Eine sogenannte grosse Datierung gibt es in samländischen Bischofsurkunden nicht.

Die Einleitung ist fast ebenso häufig „actum et datum“ wie bloss „datum“. Bisweilen wird „datum“ ganz weggelassen. Es heisst dann entweder nur „Anno domini“ usw. oder „sub anno domini“ usw. Die deutschen Urkunden haben nur „gegeben“ oder seit 1418 im Anschluss an die Corroboratio „der do gegeben ist“.

Die Ortsangabe, häufig weggelassen, enthält meist noch eine attributive Bestimmung wie „in castro nostro Fischusen, in ecclesia nostra Kungisberg“, deutsch „auf unserm huse tzu Vischusen“.

Die Jahreszahl wird stets nach dem christlichen Aerenjahr angegeben. „anno domini, anno a nativitate domini, anno incarnationis domini“, deutsch meist „in der jarezal vnsers hern“. Eine Zählung nach Pontifikatsjahren war nur bei Kristan von Mühlhausen¹⁾ nachzuweisen.

Die Tagesangabe geschieht überwiegend nach dem Festkalender. In den lateinischen Urkunden des XIV. Jahrh. ist ebenso häufig die römische Tagesrechnung angewandt. Fortlaufende Zählung der Monatstage findet sich erst seit Bischof Dietrich Tylo, wobei mit typischer Konsequenz²⁾ der Fehler „dies“ als fem. beibehalten wird. Wir finden sexta die mensis Marci schon im Jahre 1381 und XX^a die mensis Dezembris noch 1421.³⁾

Indiktionen, Epakten und Konkurrenten kommen nicht vor.

k) Die Zeugen.

Je jünger die Urkunden sind, um so häufiger fehlen in ihnen die Zeugen.

Eingeleitet wird die Zeugenreihe entweder durch einen besonderen Satz: „Testes huius rei sunt“ usw., oder sie steht in dem von der Notariatsurkunde übernommenen Abl. abs. mit dem Prädikat „presentibus“ meist so, dass die erste Formel bei Stellung vor

¹⁾ Vgl. Herquet I. S. 29. — ²⁾ Vgl. H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Bd. 1, Berlin 1880, S. 4. — ³⁾ S. U. B. Nr. 516 und Orig. Nr. 76. Beim römischen Kalender setzen dieselben Schreiber stets richtig das Masc., vgl. Nr. 66 und 69.

dem Datum, die zweite nach diesem gewählt wird. Vor Einrichtung der Kanzlei wird stets der selbständige Satz mit „*Testes verosunt*“ gebraucht. Die deutschen Urkunden haben vor dem bekannten Einschnitt von 1418 gewöhnlich: „*Dessen vorgeschrieben sachen steen mit geczugnis bie*“¹⁾, nachher bloss „*Geezug diser dinge sint*“.

Der Abschluss lautet in der Regel „*et aliis quam pluribus fidedignis*“, deutsch „*und vil ander erbare luyte*“. Als weiteres Kennzeichen der Abhängigkeit von der Notariatsurkunde müssen mitunter vorkommende Zusätze wie „*testibus ad hoc specialiter rogatis et vocatis*“ gelten.²⁾

Inhaltlich führt die Zeugenreihe immer einen ganz bestimmten Kreis von Personen an. Nach Möglichkeit scheint man, besonders bei wichtigeren Urkunden, einige Glieder des Domkapitels als Zeugen herangezogen zu haben. Unter Bischof Dietrich Tylo sind zwei die Norm gewesen.

Dem entsprechen auch schon die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit Johannes' I. Clare, wo von 1335—1344 regelmässig der ehemalige Propst Johannes und der Domherr Helmicus als erste Zeugen angeführt werden. Ueberhaupt wiederholen sich zu bestimmten Zeiten immer dieselben Namen. Dabei scheinen solche Domherren, die nicht im Besitz eines besondern *Officium*s waren, bevorzugt worden zu sein.

Man darf daher wohl vermuten, dass diese ständigen Zeugen, an die sich noch der Vogt und sein Kumpan und zum Schluss die Kapläne des Bischofs und der Notar selbst anschliessen, den engeren Rat des Bischofs gebildet haben. Dazwischen finden sich in einzelnen Fällen noch andere Personen, und zwar werden diese meist schon vor den Kaplänen angeführt. In erster Linie sind hier die bischöflichen Beamten zu nennen, in deren Ressort die betreffende Verschreibung fiel: Fisch- und Küchenmeister oder die Vorsteher der Kammerämter (*camerarii*). Etwa anwesende Laien werden stets *nach* den Geistlichen genannt, sofern sie nicht Mitglieder des Ordens sind. (Schluss folgt.)

1, Orig. Nr. 55, 56, 57 und 58 usw. — 2) S. U. B. Nr. 300, 493, Orig. Nr. 66, 71, 76, Priv. Bist. Saml. A. fol. CXLIIIV, B. Med. IV.

Königsberger Strassenamen.

Von **Dr. Walther Franz.**

Die folgenden Ausführungen stellen einen Auszug dar aus meiner Dissertation, deren Aufgabe es vornehmlich war, die dunklen Strassenamen Königsbergs zu erklären. Ich beschränke mich hier auf das Etymologische und die Aufzählung von mir aufgefunder Namen. Die Strassenamen sind alphabetisch angeordnet, doch so, dass bei dem ersten Vertreter einer Gruppe gleich die ganze Sippe behandelt wird. Zum Schluss finden einige Stadtteilnamen Berücksichtigung.

Arschkerbe, Kehr wieder, Kernscher Gang,
Kronenstrasse, Krönchentor, Krönchenstrasse.

Arschkerbe nennt Bering 1613 die Theaterstrasse. Derselbe Namen, oft sehr entstellt oder verstümmelt, findet sich häufig in Nord- und Mittelddeutschland zur Bezeichnung von Gassen und Wiesenstücken, die entweder eng, düster, zwischen Hügeln eingeklemmt, spitz auskeilend oder ohne Ausgang sind. Die Theaterstrasse ist bei Bering und lange danach Sackgasse.

Kehrwieder ist nicht als Entstellung aus Arschkerbe zu fassen. Schon 1629 findet sich „Wiederkehrgassen“ für die Theaterstrasse. Baczko bezeichnet mit Kehrwieder jede Sackgasse.

Der Kernsche Gang ist nach dem Erbauer der Gasse genannt; gehört also nicht in diese Sippe; obwohl es eine Nebenform karne oder kerne zu Kerbe, nd. kerw gibt.

Für die Kronenstrasse, die als Euphemismus von Kerne gedeutet worden ist, trifft keine jener Bedingungen zu. Sie als Dirnen-gasse zu deuten ist nach den beim Krönchentor angeführten Gründen und nach den lokalen Verhältnissen nicht möglich. Vermutlich bewirkten die dort befindlichen Artillerie-Stallungen (und Cämmeroy-Wohnungen?) den Namen, der andeuten soll, dass die Strasse der Krone gehörte, wie Kronforst den königlichen Wald bezeichnet.

Die Krönchenstrasse wurde 1885 nach dem 1814 abgebrochenen Krönchentor benannt. Man hat die Bezeichnung hergeleitet von der auf ihm befindlichen Krone, vom kromeke, dem Winkelhausierer, von Krone = Dirne (?) oder vom Kran. Eine Krone befand sich aber fast auf jedem Löbenichtschen Tor, die Oberbergstrasse war

zu bedeutend, um einem kromeke oder Dirnen Zuflucht zu bieten, und ein Krantor über einer Brücke oder belebten Strasse ist nicht recht möglich. Ich bringe den Namen in Zusammenhang mit dem Kranich. Der Kranich war das Sinnbild der Wachsamkeit, und sein Bild befand sich an vielen Toren (vgl. Kor. Bl. f. nd. Sprechf. XV, 7). Die Bezeichnung Kronwächter für Kran(-ichs)wächter zeigt den Wechsel zwischen a und o. Im ostpr. Platt heisst der Kranich kranke, kronke, so dass der Wandel zu Krönchentor aus Krankentor recht möglich ist. In einer Braunschweiger Chronik finden sich hintereinander: radhuse, wachhuse, kromen, lakendore, berechfrede; wovon kromen (trotz des m) für unser Tor zu berücksichtigen ist, und die Umgebung, in der es genannt wird, wirft auch ein Licht auf die eigentliche Bedeutung. Krenkentor ist eine willkürliche Uebersetzung von Charisius.

A y e r g a s s e.

ad 1636 in einem Hausbuche der Vorstadt von mir gefunden. Leitet sich wohl von dem Personenamen Ay her.

B a d e n t o r.

1400 Botentor, 1519 Bathentor, 1572 Badentor. Baden ist die nd. Form für Boten. Gemeint sind hiermit die Stadtboten, die entweder im Tor oder in dem naheliegenden Neuen oder Pulverturm wohnten. (Vgl. die Danziger und Elbinger Dienergasse, den Elbinger Dienerturm.)

B ä r e n s t r a s s e, B ä r e n w i n k e l, F l i n s e n w i n k e l,
K o r i n t h e n d a m m, K o r i n t h e n b a u m, T o t e n g r ä b e r -
d a m m, L a v e n d e l s t r a s s e.

Die Sackheimer Bärenstrasse hat ihren Namen nach dem bei ihrer Herstellung abgebrochenen Bärenkrug. Der Bärenwinkel (Tragh. Kirchenstrasse) wird in einem Hausbuche 1622 erwähnt: „Baumgarten, so an dem Steintahmbischen Kirchhoff und dem Bahrenwinkel, wie er genennet wirdt, stosset, wie man vom Kirchhoff nach dem Tragheimb gehen will“; 1630 in einer Verschreibung: „in dem kleinen Bahrenwinkel an vnserm Lustgarten beim Steintahmbischen Kirchhofe gelegen“. Demnach mit ähnlichen Flurnamen zu identifizieren, die wohl Volksetymologie zu poln. bor, pr. borra = Heide, Wald sind.

Ob bei der Kronenstrasse, die auch bis 1811 Bärenstrasse hiess, der Haberberger Kirchhof den Wald vertreten hat, ist zweifelhaft. In ostpr. Kleinstädten finden sich neben den Bärenwinkeln meist die Flinsenwinkel, und mir ist es wahrscheinlich, dass diese Bärenstrasse mehr als Beerenstrasse (von Klambusterbeeren = Kot) zu deuten ist, denn nicht allzu weit davon, am Brandenburger Tor, lag der Flinsenwinkel, welcher Name, der von den Haufen menschlichen Kots herrührt, sich auch anderweitig in Kbg. fand.

Der alte Korinthendamm, die östliche Verlängerung der Georgsstrasse, wurde von den Bewohnern des Unterhaberbergs als Frei-Abort benutzt (nach Aussage eines alten Königsbergers). Korinthen bezeichnen auch die menschliche Lösung. Den Korinthendamm entlang floss der Grumpelgraben.

Bis zum Korinthenbaum erstreckten sich gewöhnlich die Spaziergänge der fussfaulen Königsberger. Auch dort wurde meist einem menschlichen Bedürfnis Genüge getan, wie noch alte Königsberger bestätigen können.

Auch die Lavendelgasse hat ihren Namen von duftender Materie, dem Kot. Der Korinthendamm hiess später Totengräberdamm nach dem Totengräber des Georgs-Hospitals. Der Beruf des Totengräbers war unehrlich, deshalb wirkte er namengebend (vgl. Bader- und Büttelgasse).

B a n d s c h n e i d e r g a s s e.

Sie bildete einen Teil der heutigen Nikolaistrasse. Die Bandschneider schnitten die Bandstücke oder Tonnenbänder.

B o b o s s e n g a n g.

Dieser Gang führte von der Laak zum Oberrollberg. Der Kanzleibote M. E. Poboss hatte hier einen Bierschank 1757 (vgl. G. Karl: „Hartungsche Zeitung“ Nr. 85 vom 19. II. 22). Bobossengang später zu Bosengang entstellt.

B o r c h e r t s t r a s s e.

Wie in Danzig der Dominiksmarkt nach dem Kalenderheiligen des Anfangstages benannt wurde, so ist in Königsberg scheinbar der Wintermarkt nach dem Heiligen Burkhard (11. Oktober) benannt. Für Saalfeld bezeugt Frischbier: „etwas auf dem Borchert gekauft haben“ heisst „etwas auf dem Jahrmarkt acht Tage vor dem 24. Dezember erstanden haben“. Die Borchertstrasse liegt ausser-

dem auf der Jahrmartswiese, so dass Borchertstrasse wohl gleich Jahrmartsstrasse ist. (Vgl. unseren Johannimarkt.)

Brokanengasse. Jungfergasse. Kettenheimer-
gasse. Katzensteig. Monkengasse. Rosengasse.
Rosenwinkel.

Die ersten beiden Strassen bildeten die Längsseiten des heutigen, noch nicht zu lange bestehenden Sattlerplatzes. Sie sind beide Dirnengassen. Brokanengasse kommt her von *procaria* = Buhlerei, Geilen, Weibnehmung (Dieffenbach). Die Seeleute lieferten hier wohl die Hauptkundschaft. Ebenso sind Rosengassen und vielleicht auch der unlokalisierbare Rosenwinkel (in einem kneiph. Stadtbuch) Oertlichkeiten, in denen „Rosen gebrochen“ werden. 162 heisst es in einem Hausbuch: „am Ecke der Kettenheimer- und der Jungfergassen grade vber“. 1640 ist von einem Hause die Rede, das in der Mahnieken (= Monkengasse) liegt und hinten an die „Kettenheimer gassen“ stösst. Danach ist diese Strasse, die mit der Danziger Kettenhagergasse, dem Elbinger Ketzershagen und dem Marienburger Ketzershain eine Sippe bildet, ein Teil der Wagnerstrasse. Die erwähnten Gassen sind Bordellgassen, eine solche Deutung passt durchaus zu dem Ruf jener Steindammgegend. Sprachlich hängt die Bezeichnung zusammen mit Ketzerei, das Dieffenbach für unsern Fall passend bucht: Ketzerei = unnatürliche Wollust, frauenketzermocchus; die ledige menscher, diese gaile fleisch katzen. Mndl. heisst kettern geradezu beischlafen. Karl a. a. O. kennt allerdings einen Wilhelm Kettenheimer, der im Jahre 1559 um Schankerlaubnis für seinen auf der altstädtischen „Freiheit im Rossgarten“ gelegenen Garten einkommt. Der Katzensteig gehört nicht in diese Sippe. Diese Bezeichnung findet sich in ganz Deutschland für steile — auch ländliche — Wege (z. B. am Galtgarben. Vgl. Sudermanns Katzensteig).

Die Monkengasse soll ihren Namen entweder von Mönchen oder von einem Manne Mohnke oder Mahnke herleiten. Jenes ist nicht recht möglich, denn ein Kloster in jener Gegend ist uns nirgends bezeugt, ferner würde die niederdeutsche Form überraschen, während wir im Löbenicht einen Münchenhof haben, und endlich hat Stein die Strasse nicht wie die Münchenhofgasse mit *platea monachorum* wiedergegeben. Nun ist die Monkengasse auf Wunsch der Einwohner umgetauft worden zu Heinrichstrasse (1889), weil

ihr Name in bösem Leumund stand. Bis auf den heutigen Tag ist sie Dirnenasyll. Ich glaube, dass sich in ihr — Schimpfwörter nehmen ja gerne fremde Sprachen in Gebrauch (vgl. Brokanengasse, Bobossengang) — das preussische *manga* = Hure (1525 von Grunau gebucht) erhalten hat. Diese Deutung passt in die Umgebung von Kettenheimer- und Rosengasse. Dass das Wort allgemeiner bekannt war, scheint eine Stelle bei Grunau zu bezeugen: Amandus (den man auch nannte Mangus son [= Hurensohn?]), der vorlaufene Antoniter. Als die Bedeutung von *manga* verloren ging, ist die Benennung wohl an den Personennamen Manke, Monke angelehnt worden.

Bullatengasse.

Bei der Gründung des Königsberger Klosters handelt es sich mehr um eine Verlegung des Wehlauer Franziskanerklosters als um eine Neugründung. Diese Bullaten erhielten ihren Namen nach Simon Grunau (I. 387) von einer Bulle Leos X. Genaueres findet sich hierüber bei Lemmens „Die Franziskanerkustodie Livland und Preussen“ S. 18, wonach Eugen IV. diesen reformierten Franziskanern die Bulle erteilte. Das Kloster lag auf dem Münchenhofplatz.

Butterberg.

Der Name weist auf den „fetten“ Boden. Das Gegenteil wäre Sandberg oder Silberberg (von der weissen Farbe des Sandes).

Calixtenhof und Walsche Gasse.

tragen ihren Namen nach dem welschen Abenteuerer und Freund Albrechts I., Scalichius. Die Gasse führte zu dem Hofe, zu Scalichs und seiner welschen Freunde Wohnung.

Feuergasse, Alarmgasse.

Feuergassen wurden angelegt, um grössere Gebäudekomplexe zu trennen, damit bei einer etwaigen Feuersbrunst der Brandherd leicht beschränkt werden konnte. Eine solche Feuergasse scheint auch die 1646 in einem Hausbuche erwähnte Alarmgasse zu sein: „im neuen Rossgarten, nechst an Georg Cramers . . . so in alless an der Langgassen 153, an der Alarmgassen 163 an der Walschen gassen 146 und an Georg Cramers grundt 163 werckschuh in sich hält“. Alarm ist hier wohl gleich Feuerlärm.

H e r i n g s g a s s e, H e r i n g s w i n k e l.

In einem Hausbuche des Löbenichts heisst es 1633: „Heringsgassen“, 1644: „Heringswinkel und am Berge in der Heringsgassen“; 1646 „in der Engen gassen nach dem Heringswinkel“. Die Heringsgasse lag wohl zwischen Tuchmachergasse und Paupersteig.

F r e i g a n g.

ist soviel wie öffentlicher Gang; daher in Akten: „gemeiner Wasser-Gang“.

F u c h s g a s s e

im 1400 Namen eines Teils der Altst. Schulgasse. Der Name rührt her von der Enge.

G l a p p e n b e r g.

Der ursprüngliche Name des Rollbergs. Der Name stammt nach Dusburg von dem Ermländerhäuptling Glappo her, der hier erhängt wurde; aber schon 1397 findet sich auch ein Elbinger Glappenberg, so dass hier wohl ein altpreussischer Flurnamen vorliegt, der mit galwo = vorvus (Vorderteil des Schuhs), glawo = haupt zusammenhängt. Die Bezeichnung Rollberg geht scheinbar ebenso wie ihr altrp. Vorgänger auf die Gestalt des Hügels.

G o l d e n e P o n g a s s e.

bedeutet wohl Goldene Pfauengasse nach der Marke eines Hauses. Im ostpr. Platt heisst der Pfau pāw, Gen. pāwen, was sich leicht zu pann, pon weiterentwickeln konnte. In Frankfurt a. M. gibt es 1327 ein Haus „zum Pauen“, 1489 „zum Paun“ und auch ein Haus „goldner Pfau“.

G r ü n e B r ü c k e.

Am Südende der Kneiph. Langgasse stand das Langgassentor, das einen grünen Turm trug, aus dem der Stadtmusikant zur Börsenzeit blies. Von diesem grünen Turm stammt die Bezeichnung grünes Tor, die sich fünfzig Jahre früher findet als die Grüne Brücke, die demnach wohl nach dem Tor benannt worden ist.

H a d e r g a s s e.

Der Name ist nur von Zank herzuleiten; denn die Bedeutung Hader = Lumpen ist selbst dem ostpr. Gebildeten kaum bekannt. Noch heute heisst dort ein Haus „Der Räuberhof“.

Himmelreich.

Es bildete einen Teil der Tragh. Kirchenstrasse und beherrschte arme Leute, denen ja nach der Bibel das Himmelreich gehört.

Honigbrücke

nach Freiberg so genannt, weil die Kneiphöfer einst für Honig und Buden am Dom in eine Erbzeisse des Herzogs willigten. Daher wurden sie von den Altstädtern Honiglecker und ihre neue Brücke Honigbrücke genannt.

Hoppengasse

in einem Hausbuche ab 1630 belegt, auch als Hopfengasse. 1639: „in der Hopfen sonst Todtengass gneant“, sie bildete also einen Teil der Wagnerstrasse.

Hundegasse. Hundegatt.

Hundegasse hiess ein Teil der Altst. Schulstrasse und 1647 eine Gasse „zwischen (= neben) der Leineweber Gewerckshaus“. (Nähe der Sternwartstrasse.) Die Hundegassen sind die engen Wohnsitze der Armen. Frischbier verzeichnet für Elbing folgenden Ausspruch:

„Leewer Hund, wollst Rohe han,

Mottst ön de Spierlinggasse gahn.“

(Die Spieringgasse ist die Patrizierstrasse Elbings.) Die ostpr. Redensart: „In die Hundegasse kommen“ bedeutet soviel wie ins Elend geraten. Dadurch ist der Name völlig geklärt. Diesen Strassenamen mit dem ahd. Hunno, dem Vorsteher der Hundertschaft, in Beziehung zu bringen ist im Ordensland, wohl auch überhaupt, unmöglich; denn da das Schloss in der nächsten Nähe der Stadt lag, war ein Amtssitz in der Stadt unnötig. Das nd. Gatt in Hundegatt ist nichts anderes als das hochdeutsche Gasse. Nd. ist Gatt gleich Loch, Durchgang, After; engl. gate = Tor. Hundegatt heisst also Hundeloch, wohl weil es dem Schiffer Schwierigkeiten bereitete (vgl. Kattgatt).

Insel Venedig. Schweizer Grund.

Für jede von Wasser durchzogene Gegend ist Venedig, für jedes noch so kleine Hügelchen die Schweiz das Urbild. Die Insel Venedig war früher völlig von einem Graben umgeben.

I r r g a r t e n

hiess früher ein Teil des Neuen Markts, der bepflanzt und mit verschlungenen Wegen versehen war.

K i e l g r a b e n.

Dieser westliche Mündungsarm des Zuggrabens diente zum Kielholen der Schiffe.

K l a p p e r w i e s e.

Auf den Klapperviesen wurde das eichene Fassdaubenholz aufgespeichert. Klappern ist ein Iterativ-Deminutiv zu klappen = spalten.

K n o c h e n s t r a s s e, F l e i s c h e r w i e s e, K ö t t e l s t r a s s e,
F l e i s c h b ä n k e n s t r a s s e, F l e i s c h e r s t r a s s e.

Die Knochenstrasse hiess ursprünglich (1607) Knochenwiesengasse. Dann tritt sie erst wieder bei Baczko auf. Die Knochenwiese ruft sofort den Schinder vor unser geistiges Auge, der hier in der Vorstadt, von den Gebäuden entfernt, sein unehrliches Handwerk trieb. Dieser Namen Knochenwiese ist nicht etwa aus Knochenhauerwiese entstanden, denn die Wiesen, auf denen das Schlachtvieh weidete, hiessen in Königsberg stets Fleischerwiesen. Die Köttelstrasse führte zu dem der Börse gegenüberliegenden Köttelhof (= Schlachthof) an der Köttelbrücke. Köttel rührt her von Küter (= Schlächter), der seinen Namen von seinem Anteil, dem küt, d. i. Eingeweide und knochenlose Weichteile, erhielt. Verkauft wurde das Fleisch auf den Fleischbänken. Eine bisher unbekannte Fleischergasse wird 1640 in einem Hausbuche erwähnt: „in der Fleischergassen am Altstädtischen Stadthoff.“

K o h l h a s e n w i n k e l

ist bei Baczko der Name der heutigen Kohlgasse. Nach Adeling ist Kohlhase ein Spottname für den Kohlgärtner. Nach der löbenichtsehen Handfeste und nach einer Urkunde von 1450 (s. Schluss des IV. Bandes von Davids Chronik) müssen hier Kohlgärten gewesen sein.

K o h l s p e i c h e r

heissen bei Bering 1613 Speicher auf der Lomse, die nicht Kohl, sondern Kohlen bargen, was die Schreibung Kaalspeicher (bei Kohl, Kunist unmöglich!) bei Stein beweist.

K o m m e r m a r k t, T o p p e r m a r k t

heissen 1400 der nördliche bzw. südliche Teil des Altstädtischen Marktes; hier sassen die Verfertiger der Töpfe, dort die der Kommen, Kummen, das sind Näpfe, Schüsseln, Truhen.

K r u m m e G r u b e

heisst noch heute im Volksmund die Stelle zwischen Münchenhofgasse und Löbenichtschen Langgasse. Dieser Flurname bezeichnet den ehemaligen, ausgetrockneten Mündungslauf des Löbäbaches. In einer Urkunde des Staatsarchivs von 1395 heisst es: „9 Morgen Wesen, die do legen in der Burger Wesen in der krummen Gruben.“ Der Name erklärt sich von selbst.

L a n g e R e i h e.

Reihe ist entstanden aus rie, ride, rije, rige, was ursprünglich einen kleinen Bach, dann einen daran grenzenden, wasserhaltigen Wiesenstreifen bezeichnet. Dieser Flurname findet sich sehr häufig in Ostpreussen: Krumme Riehe (s. Personennamen Krommrei), Waldriehe, Judenriehe usw.

L a u s e w i n k e l

hiess der nach dem Wall zu liegende Teil der heutigen Wiese. Verächtliche Bezeichnung für den Wohnsitz des Proletariats. Der wenig geachtete Ritterwinkel im Altstädtischen Junkerhof trug denselben Namen.

L i z e n t s t r a s s e

nach dem Lizenzgebäude, wo der Schiffahrtszoll erhoben wurde (liceo, liccor zum Kauf anbieten, verlangen, erheben).

M i l l i o n e n d a m m

bildete einen Teil der neuen Dammgasse, die aus dem Schutte des grossen vorstädtischen Brandes von 1769, der Millionen verschlang, aufgeschüttet wurde.

M o d e s t e n g a s s e.

Eine Modestengasse bildete einen Teil des Hintertragheims, eine zweite (von Springer gefundene) lag am Nachtigallensteig. Wohl nur Bezeichnung für kurze Gassen. Das n ist aus den obliquen Kasus eingedrungen. Stein übersetzt Platea Modestiae.

P a l m e.

Stein: super palmam. Palme ist eine Nebenform für Palwe, die für Königsberg schon von Hennenberger gebucht wird: „hinter dem Steinthamme auff der Palme.“ In einer Verschreibung von 1615 und in einem Hausbuch von 1684 wird eine Palwe auf dem Tragheim, etwa an der heutigen Wrangelstrasse liegend, erwähnt.

P e t e r s p l a t z.

Dieser Platz hat wohl nach dem Kloster, in dem die regulierten Domherren wohnten, seinen Namen. In einer Urkunde von 1531 heisst es: „wie solchen Peterplatz etwa (= vordem) die Tumherrn des Stifts Samland gebraucht.“ Das Kloster wird, von 1333 ab ständig erwähnt (s. Gebser und Hagen I. Ann. S. 91, 109, 114, 118). Gebäude von Stiftsherren sind überall Sankt Peter geweiht; denn: „Tu es Petrus et super hanc petram aedificato Ecclesiam meam.“

P h i l o s o p h e n d a m m . - w i e s e . P o e t e n s t e i g .

Der Philosophendamm hat nichts mit Kant oder Hippel zu tun, denn Kant wird 1755, wo der Name erstmalig auftritt, Dozent und Hippel war damals 15 Jahre alt. Liedert deutet geradezu den Namen:

„Den man, weil mancher hier sich denkend still bewegte,

„Der Philosophengang bisher zu nennen pflegte.“

Ausserdem nennt Stein noch ein Pratum Philosophicum auf dem Weidendamm. Diese Bezeichnungen wie auch der Poetensteig, der nichts mit Dach zu tun hat, entstammen der Geschmacksrichtung einer Zeit, die mit Opitz beginnt und in den Anakreontikern ausklingt.

R e i f s c h l ä g e r g a s s e ,

bereits 1605 als Refschlaggasse belegt. Reifschläger oder nd. Reeper (von Reep, hd. Reif, engl. rope = Tau) finden sich nur in Seestädten, sie verfertigten die Schiffstaue.

R i p p e n g a s s e

heisst nach Lilienthal die Strasse wegen einer Rippe, die an des Leinwebers Valerii Geisslers Hause hing.

Scheiben- und Schiessgasse. Vogelgasse.

1639 heisst es in einem Hausbuch: „auff der Laack jenseit dem Schiesshauss vber dem Fluss Lack an der Scheibengass,“ 1646 „schiess-gassen“. Das Altstädtische Schiesshaus ist bei Bering verzeichnet. Die Scheiben- oder Schiessgasse muss in der Gegend der Ostendorffstrasse gelegen haben. Die Vogelgasse hat wohl nach der ehemals dort befindlichen Vogelstange der altstädtischen Junker ihren Namen.

Auf dem Schild

hiessen zwei ehemalige Inseln in Königsberg, eine zwischen Neuem-, Lizen- und Mittelgraben und eine zwischen Kaiserstrasse und Pregel. Der Name rührt her von der Form. Er findet sich anderweitig zur Bezeichnung von Märkten und Plätzen.

Schlangengasse

hiess die Ausbuchtung am Unterrollberg, die Thomassgasse (?) und eine Strasse auf dem heutigen Gesekusplatz. Der Name rührt her von der gewundenen Führung der Gassen.

Schlickengang

wird von Baczko ein enger Gang zwischen Laak und Oberrollberg genannt, was wohl Schleichgang bedeutet.

Schönbergerstrasse

ist die Strasse nach dem Ratsherrn Crispin Schonberg genannt (s. Freiberg und Toeppen, Kleine chronikalische Aufzeichnungen zur Gesch. Preussens im 16. Jahrh. A. M.).

Schempergasse ist eine scherzhafte Verstümmelung dafür. Schemper, aus mnd. schenkbier, ist schales, abgestandenes Bier. Eine ähnliche Vergröberung liegt vor, wenn sich für die

Schwänenbrücke

die den Vorder- vom Hinterrossgarten trennte, zuweilen Schweinebrücke findet.

Schwarzes Meer, Fauler Teich.

Der erste Name findet sich bei Baczko für das Nordende der Tragheimer Kirchenstrasse. Er rührt her von einem Tümpel. Ein anderer gab der 1. Fliessstrasse den Namen „Am Faulen Teich“, bei Stein apud lacum.

Sprindgasse

heisst die Strasse nach einem Quellwasser, das an ihr entlang dem Pregel zufloss.

Stallengasse.

Zwischen zewi Hauptstrassen lief gewöhnlich eine Parallelgasse, an der die Wirtschaftsgebäude, Ställe usw. zusammentrafen. Eine solche Gasse war die heutige Simon-Dachstrasse. Die

Stritzelgasse

war der Wohnsitz der Losbäcker, während die Verkaufsstände der Brotbäcker in den Brotbänkengassen standen.

Totengasse

hiess bis 1889 ein Teil der Wagnerstrasse, weil durch ihn die Toten zum Neurossgärter Kirchhof (heute Kirchenplatz) gebracht wurden. Der

Tränendamm

ist heute von den Bahnhofsanlagen bedeckt. Er wurde aus dem Schutt des Brandes von 1811 aufgeworfen. So erklärt sich sein Name.

Triangel

heisst die Strasse, weil sie von der Häuserblockecke zwischen Sternwartstrasse und Lavendelstrasse ein Dreieck, ein Triangel, abschneidet.

Windstrasse.

Sie war so eng, dass der Turm der Altstädtischen Kirche einen Durchgang erhalten musste, um den Verkehr zu ermöglichen. In diesem Hohlweg war dauernd ein starker Zugwind, der den Namen verursachte.

Zugbrücke, Zuggraben.

Der Zuggraben ist künstlich zum Schutz der Vorstadt St. Anton geschaffen worden. Ueber ihn führte in der Verlängerung der Vorstadt eine Zugbrücke. Von ihr ist der Namen auf den Graben übertragen worden.

Namen von Stadtteilen.**Burgfreiheit.**

Eine Freiheit ist eine Vorstadt, die noch von der Mutterstadt abhängig ist, aber die Freiheit eigener Jurisdiktion erhalten hat.

Die höchste Obrigkeit der Burgfreiheit war der Oberburggraf, der zugleich die höchste Instanz für die Zivilgerichtsbarkeit bildete.

K n e i p h o f.

Ein Kneiphof findet sich ausser in Königsberg noch im Kreise Marienburg, in Danzig, in Elbing und im 13. Jahrh. in Mecklenburg. Doch gehören sicher in diese Sippe Kniephof in Po., Kniepab (ein Nusswäldchen) bei Labiau, Kneipab in Danzig, Kniepow auf Rügen und Kniebau bei Dirschau. Die Tatsache, dass diese Sippe nicht westlich der Elbe, also nur auf ursprünglich slawischem Gebiet auftritt, spricht für slawischen Ursprung. Auch die alte Schreibung aw, die sich anfänglich allein findet, wie das Kniepow und Kniebau weisen auf das slawische Lokalsuffix awa, owo hin. In der Urkunde von 1333 heisst es vom Kneiphof: *que pridem abusive Knyphabe appellabatur*. Man erinnere sich auch daran, dass die Lomse und der Löbenicht litu-slawische Namen tragen. Gegen eine Deutung als „Kneip-aff“ = „zwickel ab“ sprechen gewichtige Gründe: 1. die Schwächung des a zu o, die unmöglich wäre, wenn das a ursprünglich den Hauptton getragen hätte. 2. Der Wechsel zwischen Kneipab und Kneiphof in Danzig. 3. Die Unmöglichkeit, aus einem Archetypus Kniep-aff die andern Formen herzuleiten. 4. Die Tatsache, dass auch nicht abgekniffene Oertlichkeiten Namen aus dieser Sippe tragen. Kneiphof ist eine unsinnige Umdeutung aus Knipaw, das wohl mit „altpr. kniepe = drücke nieder im Wasser, damit es untersinkt; zu Boden drücken im Wasser“ zusammenhängt. Kneiphof hiesse demnach Sumpfland.

L a a k.

Nd. Laak bezeichnet schlammigen, sumpfigen Boden, ursprünglich aber Wasser. Unser Stadtteil braucht nicht seinen Namen von dem moorigen Grund zu haben, sondern kann ihn von dem Fluss Laak (s. Scheibengasse), der noch unbenannt bei Müller gezeichnet ist, herleiten (vgl. die interessante Hypothese von Bruhns, *Insula inferior*, A. M., 42).

L a s t a d i e.

ist aus *mlat. lastagium* mit Verquickung von Ladestatt entstanden. *lastagi* im bedeutet ursprünglich Schiffsballast, dann die Stelle, wo

er ein- oder ausgeladen wurde, endlich jeden Ladeort an den Fluss-
ufern norddeutscher Handelsstädte.

L ö b e n i c h t.

Ortsnamen sind selten Unica. Der Ortsnamen, der unserem Löbenicht am nächsten steht, ist Lipnicken, Lipnik oder Lipenik. Für eine Urform Lipenik unseres Löbenichts spricht erstens die Landschaft Lipa (um das heutige Liep herum): zwischen 1327 und 1329 wird ein Areal von fünf Hufen und zwei Morgen „in Lipa“ verliehen. 1416 wird das Dorf der „Lype“, offenbar das heutige Liep, erwähnt; ferner der älteste Name des nördl. Pregelarmes: lipza, lipsa. Man kann hier kaum lipa = Linde heranziehen. Nun werden in den alten Urkunden in der Nähe des Löbenichts Waldungen erwähnt. Bohrungen bei Liep haben keine Linden-, sondern Erlenholzreste zutage gefördert, so dass wir Liepenick als Wasser- oder Sumpfdorf deuten müssen. (Der Stamm lip wird oft zur Bezeichnung von Teichen und Flüssen benutzt.) Der Name Lipenik findet sich im polnischen Russland oft für Ortschaften mitten im Sumpf. Lipenik hiess wohl die alte Preussensiedlung auf dem Boden des Löbenichts und der Altstadt.

Die Herleitung von Löbenicht aus Lipnik ist nicht schwer. Die ältesten Belege, die sehr gering sind, haben ey, das vielleicht als Schreibung eines stark geschlossenen e anzusehen ist. Das ö wäre aus dem am zahlreichsten belegten e durch Rundung entstanden.

D i e L o m s e.

Nach einer Stelle bei Stein ist anzunehmen, dass Lomse die ganze Insel bezeichnet: „Loca bey den Kaalspeichern auff der Lomse.“ Der Name kommt her von lit. loma, le läma, lams niedrige Stelle, Pfütze, Grube, das gar nicht von dem Stamme lomiti brechen getrennt zu werden braucht; offenbar liegt hier eine Parallele vor zu dem deutschen Wort Bruch, das auch in der Bedeutung fractura und locus paluster vorkommt. Lomse bedeutet bruchige Wiese, wie ja auch das Gouvernement Lomza grösstenteils aus Sümpfen besteht.

S t e e g e n.

Mit Steegen bezeichnen Lilienthal, Goldbach und Baczko offenbar keine Strasse, sondern einen Stadtteil. Flügel verzeichnet

für das Jahr 1811: „die Steegen zum Neuen Markt geschlagen.“ Danach bedeckten die Steegen wohl den Südteil des Neuen Marktes. Der Name ist zu identifizieren mit dem in Ostpreussen häufigen Gutsnamen Steegen, der preussischen Ursprungs ist und soviel bedeutet wie Scheunen. Noch heute ist der Neue Markt ein Stapelplatz für Heu aus Litauen, so dass Scheunen hier am Platze waren.

Tr a g h e i m.

Auch dieser Name ist preussischen Ursprungs. Trak-keim bedeutet „Dorf auf einer durch Brand entstandenen Waldlichtung“. In der heutigen Form ist es natürlich sinnlos entstellt um der Anlehnung an das deutsche „heim“ willen.

Für die Königsberger Strassenbenennung sind charakteristisch die Vielsprachigkeit und ihre Dürftigkeit. Der erste Umstand erzählt davon, dass wir uns hier auf Kolonisationsgebiet befinden. Die Dürftigkeit erhellt besonders aus der Tatsache, dass in Königsberg Strassen nach Stadtteilen (z. B. Vorstadt) und Stadtteile nach Strassen benannt werden (z. B. Steindamm). Systematischer Raubbau hat dazu beigetragen, manchen vielsagenden, erdrüchigen Namen auszumerzen.

Die Einführung des Generalhufenschosses in Ostpreussen durch Karl Heinrich Erbtruchsess Graf zu Waldburg (1715—19).

Von **Dr. Else Susat.**

Abkürzungen.

A. B. = Acta Borussica, Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Abteilung Behördenorganisation, Bd. 1—3.

E.-M. = Etats-Ministerium; Staatsarchiv zu Königsberg Pr.

Alle andern angeführten Aktenstücke liegen (mit einer Ausnahme) im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

1. Waldburgs Familie. Erste Anfänge.

Karl Heinrich, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsess Graf zu Waldburg, gehörte der ostpreussischen Linie eines uradligen, in Schwaben beheimateten Geschlechts an. Ein jüngerer

Sohn desselben, Friedrich, war aus pekuniären Rücksichten im Jahre 1505 in den deutschen Ritterorden eingetreten. Bei der Säkularisation trat er zur evangelischen Kirche über, vermählte sich und liess sich von Herzog Albrecht mit Wildenhof und Landsberg im Kreise Pr. Eylau belehnen. Im 16. und 17. Jahrhundert haben Angehörige dieses freiherrlichen Geschlechts, das dem preussischen Herrenstande angehörte und im Lande sehr angesehen war, häufiger wichtige Beamtenstellen bekleidet.

Der Vater Karl Heinrichs, Joachim Heinrich, wurde im Jahre 1649 geboren. Schon sehr früh ist er in das brandenburgisch-preussische Heer eingetreten und hat hohe militärische Würden erreicht: 1693 wurde er zum Generalmajor, 1701 zum Generalleutnant befördert. Im Jahre 1686 wurde er nebst den beiden andern Familienhäuptern des ostpreussischen Zweiges vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Wahrscheinlich in dem nämlichen Jahre, in welchem er auf eine 42jährige Dienstzeit zurückblicken konnte, 1709, hat Joachim Heinrich — sehr gegen seinen Willen — den Abschied erhalten. Von dem Traktament, das ihm ausgesetzt war, wurde ihm nur ein geringer Bruchteil ausgezahlt. Gewissermassen als Entschädigung wurde ihm auf seinen Wunsch im Jahre 1712 die Amtshauptmannschaft von Angerburg übertragen. Er brauchte diese Altersversorgung dringend nötig, denn trotz eines seinem Umfange nach ziemlich beträchtlichen Grundbesitzes — er besass Kondehnen im Amte Fischhausen und die 134 Hufen umfassenden Langheimschen Güter im Amte Rastenburg¹⁾ — war seine Vermögenslage dauernd schwierig. Schuld daran waren wohl hauptsächlich die ungünstigen Bedingungen, unter denen er Langheim erworben hatte.²⁾ Auch das, was ihm seine Gemahlinnen aus der zweiten und dritten Ehe zubrachten, war bald zerronnen. Er war schliesslich in so bedrängter Lage, dass er, wenn der König ihn an sein Hoflager befahl, dessen Ansprüchen an ein standesgemässes Auftreten nur durch Aufnahme neuer Kapitalien gerecht werden konnte. Als Joachim Heinrich nach längerer Krankheit im Jahre 1718 starb, hinterliess er nur Schulden und verwickelte Prozesse.

1) C. Beckherrn: Beiträge zur Topografie und Statistik des ehemaligen Amtes Rastenburg. Altpreuss. Monatsschrift, Bd. 18 S. 398—437 u. 513—537.
— 2) E.-M. 119d Langheim. Kaufkontrakt vom 8. April 1681.

Eine stattliche Kinderschar, 3 Söhne, 8 Töchter, wuchs ihm in Langheim heran. Die Söhne, Karl Heinrich, Otto Wilhelm und Friedrich-Sebastian Wunibald, stammten sämtlich aus seiner ersten Ehe.¹⁾ An ihrer Erziehung zu „allen anständigen Tugenden“ hat der Vater, wie er dem König versichert, weder Kosten, Mühe noch Gebet gespart. Und in der Tat, Gottesfurcht, Pflichtgefühl und unbedingte Ergebenheit gegenüber dem königlichen Hause, die auch vor grossen persönlichen Opfern im Dienste des Königs nicht zurückscheut, hat er ihnen unverlierbar eingeprägt. Bei der militärischen Stellung des Vaters und der schlechten pekuniären Lage der Familie lag es nahe, dass die Söhne ins Heer eintraten. Den beiden jüngeren wurde ein Los zuteil, das der Vater sich vergebens gewünscht hatte, nämlich auf dem Schlachtfeld für ihren König das Leben zu lassen: Otto Wilhelm fand seinen Tod als Oberst bei der Eroberung von Rügen im Jahre 1715, und Friedrich Sebastian, den Friedrich der Grosse als Kronprinz und König seines besonderen Vertrauens gewürdigt hat, fiel als Generalleutnant in der Schlacht bei Hohenfriedberg.

Den ältesten Sohn, Karl Heinrich, der am 10. März 1686 geboren war, verfolgte dagegen ein offenes Missgeschick. Nachdem er mit 16 Jahren in sächsische Dienste getreten war, geriet er bei der Eroberung von Thorn in schwedische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1704 auf die Verwendung Friedrichs I. hin entlassen wurde. Dann trat er in brandenburgisch-preussische Kriegsdienste über und machte 5 Kampagnen in Flandern mit, wo er sich nach dem Urteil seines Vaters bei allen Aktionen rühmlich auszeichnete. Nachdem er 1708 bei dem ersten Sturm vor Lille gefährlich verwundet worden war, kehrte er in die Heimat zurück und schied aus dem Militärdienste aus.²⁾ Im elterlichen Hause lernte er die fünfzehnjährige Katharina Petronella Gräfin von Berchthold, Freifrau

¹⁾ G. Schmoller ist in seinem Aufsatz: „Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I.“ Histor. Zeitschrift Bd. 30 S. 51 über Karl Heinrichs Eltern ein Irrtum unterlaufen. Er hat ihn offenbar mit Karl Ludwig Erbruchsens zu Waldburg verwechselt, dessen Eltern Wolfgang Christof und Luise Katharine, geb. von Rauter, waren. Ersterer hat ebenso wie Joachim Heinrich hohe Offiziersstellen bekleidet, letztere, eine tatkräftige, praktische Frau, hat nach dem Tode ihres Gemahls in den Jahren 1689--97 den Grossen und Kleinen Friedrichsgraben ziehen lassen. Richtige Angaben über Karl Heinrichs Eltern brachte zuerst Iwanowius, Programm Königsberg Pr. 1894, S. 20 Anmerk. — ²⁾ A. B. II S. 107 Anmerk 1.

von Ungerschütz kennen, deren Geschlecht in Böhmen und Ungarn heimisch war. Sie war eine geschwisterlose Waise, die von ihren rechtmässigen Vormündern mancherlei Unbill erfahren hatte, so dass König Friedrich I. sich veranlasst sah, sie im Sommer 1707 Joachim Heinrich zur Erziehung zu übergeben. Dieser bemühte sich, aus pekuniären Rücksichten zwischen ihr und seinem ältesten Sohne eine Heirat zustande zu bringen¹⁾ und noch im Jahre 1709 fand die Vermählung statt. Was sie als Heiratsgut zubrachte, war für den völlig mittellosen Bräutigam stattlich genug: mehrere Güter in den Aemtern Marienwerder und Riesenburg, insgesamt 186 Hufen umfassend, die ihr Vater, Graf Ferdinand Anton von Berchthold, im Jahre 1692 für 26 000 Tlr. käuflich erworben hatte; ferner je ein Haus in Danzig und Prag und beträchtliche in Böhmen ausstehende Kapitalien. Wenn der Vater gehofft hatte, sein Sohn werde dadurch instand gesetzt werden, einen Teil der Schulden, die auf den Langheimschen Gütern lasteten, zu tilgen und ihm einen sorgenfreien Lebensabend zu bereiten, so sah er sich schwer enttäuscht. Der Gräfin Berchthold scheint es, wie ihr Verhalten beim Tode ihres Gatten beweist, an Aufopferungssinn gegenüber der Familie ihres Mannes gefehlt zu haben. Die Ehe, von beiden Teilen wohl ohne innere Neigung geschlossen, gestaltete sich nicht glücklich. Die Gräfin war zart und bedurfte beständiger Pflege, auch wird die Kinderlosigkeit der Ehe eine Enttäuschung gewesen sein.

Das junge Paar wohnte auf dem Hauptgute Litschen, dessen Wohnhaus, 1664 erbaut, bis zum heutigen Tage seine äussere Erscheinung bewahrt hat. Es ist ein schlichter, eingeschossiger Backsteinbau im Renaissancestil. Das Innere des Gebäudes ist sehr verändert und modernisiert worden, am meisten hat noch die Diele ihr früheres Aussehen bewahrt.²⁾ Ihre ganz und gar bemalte Decke zeigt in der Mitte ein grosses, freilich nicht mehr ganz deutlich erkennbares Wappenbild, das jedoch wegen der in der Mitte befindlichen strahlenden Sonne mit Sicherheit als das Gräflich Truchsess von Waldburgsche Wappen anzusprechen ist.³⁾ Für die Verhältnisse jener Zeit war der Litschener Herrnsitz geschmackvoll, ja reich ausgestattet.

¹⁾ E.-M. 119d Langheim. — ²⁾ Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen. Danzig 1909. Bd. 3 S. 30—31. — ³⁾ R. v. Flauss: Beiträge zu einer Beschreibung des Kreises Marienwerder. Marienwerder 1887. S. 118.

Nur kurze Zeit fand Waldburg an der Bewirtschaftung seiner Güter, mit denen er auf seinen Wunsch vom Könige belehnt worden war, Genüge. Sein starkes Interesse für Fragen der Volkswirtschaft und der Organisation der Verwaltung — ob und inwieweit dieses schon früher zum Durchbruch gekommen ist, ist leider nicht festzustellen — verlangte nach einem weiteren Feld der Betätigung. Er übernahm darum im Jahre 1711 die Verweserschaft der Ämter Marienwerder und Riesenburg. Nicht als blosse Erwerbsquelle, wie es viele seiner Standesgenossen taten, hat er diese Stellung betrachtet, noch sich mit der Erledigung der laufenden Amtsgeschäfte begnügt, sondern er setzte sofort mit einem genauen Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz ein. Die erste Frucht derselben waren Berichte über die Lage der kleinen Städte, welche damals noch dem Amtshauptmann bzw. dem Verweser unterstanden, in den Jahren 1711 und 1712 an die preussische Regierung gesandt. Diese liess sie jedoch unberücksichtigt. Nicht theoretisch, sondern praktisch verfuhr Waldburg bei seinen Untersuchungen. Er bereiste die ganze Provinz, prüfte die Beschaffenheit des Ackers in ihren verschiedenen Teilen und scheute weder Mühe noch Kosten, um Material zu sammeln über die finanziellen und sozialen Zustände auf dem platten Lande, das „Kommerzium“ in den Städten, das Justizwesen und die Organisation der Verwaltung im allgemeinen. Er erkannte bald, dass, abgesehen von den besonderen Unglücksfällen, welche Ostpreussen in den letzten Jahren betroffen hatten, die wichtigste Ursache für die wirtschaftliche Not, unter der nicht nur die Bauern, sondern auch der weniger bemittelte Adel litten, die Art der Besteuerung war. Die Kontribution, welche Ostpreussen damals leistete, war ein Bündel der mannigfaltigsten Steuern, unter denen die Grundsteuer, der Hufenschoss, obgleich die älteste und die für die Kontribution am meisten charakteristische Steuer, stark in den Hintergrund getreten war. Der Grund dafür war der, dass in Ostpreussen der Adel für seine Hufen nicht eximiert und darum bestrebt war, den Hufenschoss möglichst ganz zu beseitigen und dafür solche Steuern einzuführen, welche die einzelne Person und einzelne Objekte, wie das Vieh und das Bier, mit gleichen unabgestuften Sätzen belegten und die ärmeren und grundbesitzlosen Bewohner verhältnismässig schärfer heranzogen. So wurde als Kopfakzise von jeder Person vom 12.—80. Jahr jährlich ein Gulden er-

hoben, der Horn- und Klauenschoss war nur noch roh abgestuft, und die Tranksteuer erfasste den gesamten Bier- und Branntweinverbrauch.¹⁾ Erschwerend trat noch hinzu, dass mit den Steuerarten innerhalb eines Jahres möglichst häufig gewechselt wurde. Durch dies Verfahren wollten die Stände dem Fürsten zum Bewusstsein bringen, dass das Steuern für sie eine freie Willigung, keine selbstverständliche Pflicht sei, und sie erreichten gleichzeitig noch einen sehr erwünschten Nebenzweck: Wegen der Beweglichkeit und schweren Fassbarkeit der Steuern wurde der Apparat zu ihrer Erhebung so kompliziert, dass er nur unter weitgehendster Heranziehung der Stände funktionieren konnte.

Beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. begab sich Waldburg nach Berlin, um sich dem neuen Hofe vorzustellen, und er wurde im Jahre 1714 zum Kammerherrn ernannt, womit eine Pension von 1000 Talern verbunden war. Doch eine nähere Beziehung zum Könige ergab sich zunächst noch nicht. Erst als dieser Anfang September 1714 in Ostpreussen weilte, um die Huldigung der Stände entgegenzunehmen, wurde Waldburg auf eine Empfehlung des Kammerpräsidenten von Münchow hin in Königsberg zu einer Audienz zugelassen, in welcher er auf die unhaltbaren Zustände im Lande hinwies und Vorschläge zu ihrer Besserung machte. Friedrich Wilhelm muss von seiner lokalen Sachkenntnis und seinem nationalökonomischen Verständnis einen günstigen Eindruck erhalten haben, denn er befahl ihm, seine Reformvorschläge in einer Denkschrift niederzulegen. Auf Grund seiner mehrjährigen Vorarbeiten war Waldburg instande, sie bereits am 20. Oktober dem König einzureichen.²⁾ Sie entwirft ein umfassendes Bild von der traurigen Lage Preussens, bleibt jedoch nicht bei abfälliger Kritik stehen, sondern gibt für jeden berührten Punkt Vorschläge zur Besserung, die sämtlich in einem organischen Zusammenhang stehen und als letztes Ziel eine vollständige Umgestaltung des privaten und staatlichen Wirtschaftslebens erkennen lassen. Es war das Arbeitsprogramm seines Lebens, das Waldburg, ohne es zu ahnen, hierin aufstellte, denn der König hat fast alle seine Anregungen aufgegriffen und von ihm selbst zur Ausführung bringen lassen.

1) R. Bergmann: Geschichte der ostpreussischen Stände und Steuern von 1688—1704. S. 142—43. — 2) A. B. II S. 107—121.

Zum Ausgangspunkt seiner Denkschrift nahm Waldburg die Besteuerung des flachen Landes. Nicht die Höhe der Kontribution schlechthin, — in früheren Zeiten sei sie manchmal höher gewesen — sondern „die Art zu contribuiren und zu exequiren“ seien das Verderben des Landes und die Ursache der ausgedehnten Flucht der Bevölkerung nach Polen hin. Er macht sich anheischig, die Kontribution so einzurichten, dass sie mehr als bisher abwerfe und der König trotzdem ein wirtschaftliches Erstarken der Grundbesitzer verspüren werde. Nähere Angaben über die von ihm geplante neue Methode des Kontribuierens gibt er noch nicht. Er hebt nur als ein weiteres finanziell günstiges Moment noch hervor, dass fortan an Gehältern für Beamte zur Eintreibung der Kontribution beträchtlich gespart werden könnte. Um eine Grundlage für die neue Steuerveranlagung zu gewinnen, schlägt Waldburg vor, die Schoss-einnehmer sollten nach einem von ihm aufgestellten Muster für die Jahre 1700—1714 Tabellen verfertigen, aus denen man die Einkünfte aus den adligen und köllmischen Gütern und den königlichen Bauerndörfern ersehen könne. Dabei würden die Unterschleife ans Licht kommen, und es würde sich auch herausstellen, inwieweit der Arme für den Reichen hatte zahlen müssen. Gleichzeitig versucht er schon einen Angriff auf das Zentralorgan der preussischen ständischen Steuerverwaltung, den Landkasten, indem er eine Untersuchung und Abnahme der Rechnungen bei demselben als sehr nötig hinstellt.

2. Die Vorbereitungen zur Steuerreform.

Waldburgs Vorschläge fanden fast durchweg den Beifall des Königs. Doch vorsichtig, wie Friedrich Wilhelm war, liess er sie noch von Praktikern, denen jedes eigennützige Interesse fern sein musste, den Ministern Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt, auf ihre Stichhaltigkeit hin prüfen. Ihr Gutachten¹⁾ fiel für Waldburg günstig aus. Auch sie hielten ein Retablisement Ostpreussens, zu dem bisher alle Versuche fehlgeschlagen waren, für dringend notwendig. Da sie des Königs lebhaften Wunsch, die Einnahmen des Staats zum Zweck des Unterhalts eines stärkeren Heeres, vergrößert zu sehen, kannten, so griffen sie besonders eifrig den Gedanken Waldburgs auf, durch eine bessere Methode den Ertrag der Kontri-

¹⁾ A. B. II S. 132—142.

bution in Ostpreussen zu steigern, und wünschten seine sofortige Berufung nach Berlin, damit der Plan in mündlichen Konferenzen weiter gefördert werden könnte. Falls der erwartete Vorteil die Kosten lohnte, hielten sie es gleich Waldburg für zweckmässig, die Neueinrichtung der Steuern einer Spezialkommission zu übertragen, doch als Vertreter des zentralistischen Staatsgedankens verlangten sie von vornherein die Herausziehung von „Ausländern“ zu diesem Reformwerk, und der König pflichtete ihnen hierin bei.¹⁾ Er beschloss, Waldburg möglichst ohne Aufsehen nach Berlin zu berufen und, falls sich herausstellen würde, dass seine Vorschläge „Reelle sachen“ und nicht „vint“ seien,²⁾ mit ihm und mehreren Ministern die Steuerreform heimlich so weit vorzubereiten, dass mit ihrer Durchführung schnell begonnen werden könnte und die Einwohner zu Remonstrationen gar nicht Zeit fänden. Der Grund dieser Heimlichhaltung des Plans vor den preussischen Landesbehörden und sogar vor ihrem Chef, dem Generalfeldmarschall Alexander von Dohna, seinem ehemaligen, von ihm geschätzten Erzieher, war das Misstrauen, das ihm überall Hemmungen von seiten der Stände fürchten liess.

Waldburg war sich ebenfalls bewusst, dass er bei seinem Unternehmen auf grosse Schwierigkeiten und Anfeindungen stossen würde. Da das Verhältnis, in dem er fortan zum König stehen sollte, privatrechtlicher Art war und ein Amtsrecht, das einen pflichttreuen Beamten vor unverdienter Entlassung oder gar Verurteilung schützte, sich in jener Zeit noch nicht durchgesetzt hatte, so suchte er sich im voraus durch bindende persönliche Zusicherungen des Königs jede mögliche Sicherheit zu verschaffen. In einem Schreiben vom 8. November 1714³⁾ bat er den Monarchen, ihn schriftlich seines Beistandes zu versichern und ihm die Vergünstigung zu gewähren, dass er sich gegenüber Anklägern und Feinden vor ihm selbst verantworten dürfe. Dies wurde ihm bereitwillig zugestanden. Waldburg erhielt dadurch eine ähnliche Stellung gegenüber dem König wie die Minister und Präsidenten. Die Unsicherheit des Beamtenverhältnisses jener Zeit zeigt sich auch in der Gehaltsfrage. Der vorsichtige König liess sich auf Waldburgs Bitte

¹⁾ Margin. A. B. II S. 135 „trux (hat) unrecht den(n) das wollen die Preussen haben (dass) Böcke zu gertner gemacht“. — ²⁾ Marginal. A. B. II S. 137. — ³⁾ A. B. II S. 150—152.

um angemessene Entschädigung zunächst nur zu dem Versprechen herbei, die Belohnung werde, falls er Tüchtiges leiste und Erfolg habe, nicht ausbleiben.

In den Monaten November und Dezember sah sich Waldburg nach geeigneten Mitarbeitern um und nannte als solche dem König zunächst den Landkommissar Prätorius, der ihn auch nach Berlin begleitete, und den Hofrat und Kriegskommissar Sommerfeldt. Er ordnete seine häuslichen Angelegenheiten und suchte sein Steuerprojekt so weit auszugestalten, dass es gegenüber allen erdenklichen Einwänden Stich halten konnte. Eine seiner Hauptsorgen war, dass die Tabellen der Schosseinnnehmer möglichst vollständig zustande kämen. Da jedoch in vielen Fällen die notwendigen Dokumente und Rechnungen abhanden gekommen waren, bat Waldburg den König, den Obereinnnehmer Hintzke in Königsberg zu beauftragen, die fehlenden Tabellen auf Grund der beim Landkasten befindlichen Unterlagen zu liefern. Waldburg legte grosses Gewicht darauf, dass dieser sowie die Schosseinnnehmer in aller Heimlichkeit arbeiteten, damit unter den Einwohnern keine vorzeitige Unruhe entstände.

Gegen den 10. Januar 1715 traf Waldburg in Berlin ein. Vom 14. 1. bis 13. 3. hielt die vom König verordnete Kommission „über die preussischen Steuersachen“, der die Minister Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt angehörten, mit Waldburg Sitzungen ab. Zuerst ging man die bisher eingesandten Tabellen der Schosseinnnehmer durch, dann prüfte man zwei Denkschriften Waldburgs, zu deren Abfassung er sich freiwillig erboten hatte. Sie stehen an Gründlichkeit und Klarheit des Aufbaus hinter seiner ersten grossen Programmschrift nicht zurück.

In der Denkschrift vom 19. 1. 1715¹⁾ behandelt er die Missstände des alten *modus contribuendi*, der „wider Gott und ohne Widerrede die zweite Ursache sei, warum das so kostbare und vormals von dem Allerhöchsten gesegnete Preussen viele Jahre her harte Streiche ausstehen und erdulden müssen“. Die Stände, welche ihn nicht gewilligt hätten, wollten ihn beibehalten, weil sie dabei ihre Sondervorteile fänden. Es fehle jede Proportion bei der Umlage. Der Ausschlag, welcher den polnischen und oberländischen Aemtern zugebilligt sei, — sie zahlten nur $\frac{1}{3}$ der Kontribution —

¹⁾ Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25 S. 5 Nr. 1 Vol. III: zum Teil abgedruckt A. B. II S. 193—195.

sei ungerechtfertigt. Wenn auch der Acker dort weniger fruchtbar sei, so würden doch aus den Wäldern erhebliche Erträge gezogen. Zwischen den adligen Sitzen und den gewöhnlichen Gütern werde eine unbillige Unterscheidung gemacht. Demzufolge zahle ein Adliger, der 250 Hufen besitze, nicht mehr wie ein nichtadliger Besitzer von 50 Hufen. An Tranksteuer verakzisiere der Arme ebensoviel wie der Reiche, obwohl letzterer das Zehnfache konsumiere. Die Kopf- und Viehsteuer suche sich der Adel dadurch zu erleichtern, dass er möglichst wenig Gesinde und Vieh halte. Während der Arme alles sehr genau verschossen müsse, nutze der Adlige seine Autorität und seine freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen aus, um sich der Steuerpflicht zu entziehen. Bei den Konsignationen, den jährlichen statistischen Erhebungen über Personenzahl, Viehbestand und Bierverbrauch, würden viele Meineide geleistet. Für die des Schreibens unkundigen Personen fertige sie gegen eine Gebühr der Schosseinnehmer selbst an, welcher, durch Geschenke bestochen, dabei oft willkürlich verfare. Nicht nur das Gesinde und die bäuerlichen Wirte, sondern auch arme adlige Besitzer würden durch die Ungerechtigkeiten und Härten dieser Art der Steuererhebung ruiniert; infolgedessen seien seit 1690 mehr als 40 adlige Güter an Reiche verkauft worden. — Nachdem Waldburg dieses düstere Bild von den Zuständen im Lande entworfen und gewissermassen Spannung auf seine Gegenvorschläge erregt hat, gibt er zum Schluss das von ihm geplante Heilmittel an: Die bisherigen mannigfaltigen und drückenden Steuern müssten durch eine einzige ersetzt und diese in gerechter Proportion, nach der Bonität des Bodens, allein auf die Hufen gelegt werden.¹⁾

Diese neue Kontributionsmethode steht im Mittelpunkt seiner zweiten Denkschrift vom 28. Januar.²⁾ In ihren einleitenden Abschnitten legt er zunächst sein inneres Verhältnis zu der seiner har-

1) Aehnliche Gedanken äussert Vauban in seiner im Jahr 1708 in Paris erschienenen sehr verbreiteten Schrift: *Projet d'une Dixme royale*. Doch findet sich keine Andeutung dafür, dass Waldburg dessen Abhandlung gekannt hat. — 2) „Unvorgreifliches Projekt, wie nach Abolirung des in Preussen eingeführten und bis jetzt laufenden *modi contribuendi* die Contribution unter einem Titel auf die Hufen, sowohl adliger Güter, als kgl. Zins- und Scharwerksdörfer, nicht weniger der köllmischen Freigüter und Schultzereyen zu repartieren und als ein *Fixum quid* zu schlagen sei.“ Gen. Dir. Ostpr. Tit. 25. S. 5 Nr. 1 Vol. III.

renden Aufgabe dar, offenbar, damit der König und seine Minister nicht nur von seiner Sachkenntnis und Befähigung, sondern auch von den ethischen Grundlagen seiner Persönlichkeit eine klare Vorstellung erhielten. In seinem Eifer und seiner Neigung, der Heimat zu dienen, fühlt er sich als Werkzeug Gottes, und er hegt das Vertrauen, dieser werde ihm nur gute Gedanken eingeben, so dass er vor den Mit- und Nachlebenden in Ehren bestehen könne. Gemäss dieser Ueberzeugung von dem unmittelbaren Wirken eines persönlichen Gottes, zu dem er im innigsten Kindschaftsverhältnisse steht, ist er geneigt, die Not des Landes als Strafe des Himmels für die sittliche Korruption, welche das ständische Steuersystem herbeigeführt hat, anzusehen. Frei von jeder liebedienerischen Schmeichelei, die allein die persönliche Ergebenheit gegenüber dem Herrscher zum Ausdruck bringen würde, betont er ausdrücklich, dass er das Reformwerk nicht nur als ein getreuer Vasall des Königs, sondern auch als ein getreuer und guter Patriot ansehe und erwäge. Gott, der König und das Land, das würden seine Leitsterne bei der Arbeit sein. Nur auf die Sache selbst komme es ihm an. Er sei bereit, mit seiner Person zurückzutreten und den Ruhm der Durchführung seines Projektes einer anderen im Dienste des Königs bereits erprobten Persönlichkeit zu überlassen.

Den sachlichen Teil seiner Abhandlung eröffnet Waldburg mit einer Aufzählung sämtlicher Schwierigkeiten, die sich bei der Einführung des Generallufenschosses ergeben würden. Dass er bei der Aufstellung dieser Liste nicht zu schwarz gesehen hat, haben seine Erfahrungen in der Folgezeit bewiesen. Er wollte sich dadurch vor dem Vorwurf der Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit schützen und etwaigen Opponenten Gelegenheit geben, ausser ihren eigenen Bedenken auch diese mutmasslich zu erwartenden Hindernisse zu beachten. Sein Vertrauen auf den Wert seiner Reformgedanken musste gross sein, wenn er aus freien Stücken zu solch eingehender Kritik aufforderte! Dann lässt Waldburg eine kurze Beschreibung des preussischen Ackers folgen, der verschiedenen Bodenarten in den einzelnen Gegenden und ihrer landwirtschaftlichen Bedingungen, und kommt zu dem Ergebnis, dass auch bei dicht aneinandergrenzenden Gebieten grosse Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit anzutreffen seien. Er fordert darum — und das ist das Neue bei Waldburg —, dass die Festsetzung des Hufenschosses nur

auf Grund einer Okularinspektion sämtlicher Besitzungen erfolgen dürfe. Die Reform würde Stückwerk bleiben, wenn man für die Steuereinschätzung nur die Tabellen der Schosseinnehmer heranziehen würde oder nach einer allgemeinen Vermessung des Landes sich mit einer generalen Klassifikation, welche die örtlichen Unterschiede unberücksichtigt lasse, begnügen würde. Zur Durchführung der Besichtigung wäre notwendig, dass der König etwa fünf Personen, teils Preussen, teils Ausländer, erwähle, „welche nicht eine Theoretische noch in Worten bestehende, sondern eine wahrhaftige Connoissance von dem Lande, von dessen Wirtschaft und deren Stärke und Schwäche hätten, auch solches aus dem Grunde verstanden, und nicht allein von einem eingerichteten Gute, sondern insbesondere von steril liegenden Gütern und Aeckern den Nutzen und Vorteil ohne Passion zu judicieren und festzusetzen wüssten“ . . . Sie müssten jedoch dabei behutsam gehen, sich gänzlich nach dem „génie der Nation richten, welche nicht mit „Force“, sondern mit „reellen Sachen und guten Worten“ traktiert werden wolle. Der Nutzen, den dies neue Kontributionsverfahren für die Krone bringen würde, sei mannigfacher Art. Der Landtag werde auf eine gute Weise fast gänzlich überflüssig gemacht, denn wenn der König selbst die Kontribution festsetze, „so bekomme dadurch die Souveränität, ohne dass das Land reellement an Ihren Privilegiis leidet, ein grosses Lustre.“ Der Monarch erhalte genaue Kenntnis vom Zustande des Landes, insbesondere von den Lehnsgütern, auch würden verschwiegene Hufen entdeckt werden. Durch die Abschaffung unnützer Bedienter, die nur die Leute plackten, und die Einziehung des Landkastens werde man erhebliche Summen sparen können. Die Einwohner ihrerseits bekämen freie Hand beim Wirtschaften, und die Lust würde in ihnen erwachen, etwas Rechtschaffenes vor sich zu bringen. Die Zahl der sehr Reichen und ganz Armen würde sinken und dafür die der mittelmässig Begüterten steigen. Eindringlich weist jedoch Waldburg darauf hin, dass, wenn auch jede Reform bei der Kontribution einsetzen müsse, diese nur dann ihre volle Auswirkung tun könne, wenn ihr die Reform des Justizwesens, die Hebung der Städte und ihres Handels und die Befreiung der königlichen Bauern und Köllmer von der Einquartierung der Kavallerie ergänzend zur Seite treten. Er verliert über seinen Einzelprojekten nie den grossen Zusammenhang aus dem Auge.

Nachdem die Ministerkommission die Prüfung des „Unvor- greiflichen Projekts“ beendet hatte und Waldburg ihr noch Einzelheiten über die Zusammensetzung und Besoldung der Generalhufenschosskommission unterbreitet hatte, stattete sie am 30. März dem König ihr Gutachten ab.¹⁾ Nicht nur aus fiskalischen Erwägungen, sondern auch aus solchen der allgemeinen Landeswohlfahrt hielt sie die Einführung des Generalhufenschosses für nützlich und stellte Waldburg das Zeugnis aus, dass er viel Eifer für das Interesse des Königs zeige und sich vom Zustande Preussens eine gar genaue „Kognition“ erworben habe. Es wäre ratsam, im Amte Brandenburg die Reform durch Waldburg versuchsweise im Laufe des Sommers durchzuführen zu lassen.

Waldburg allerdings hätte lieber mit den Aemtern Preussisch-Holland, Preussisch-Mark und Schönberg begonnen, weil dort die Güter der angesehensten ostpreussischen Familien, der Grafen Dohna, von Finkenstein und der Gräfin Barfuss lagen. Er glaubte, diese würden keine Schwierigkeiten zu machen wagen, da ihre Angehörigen zum grossen Teil in königlichem Dienst standen oder grosse Pensionen bezogen. Zu ihrer Beschwichtigung würden gnädige Handschreiben des Monarchen, oder auch eine „kleine Emulation“ gute Dienste tun. Hätten diese erst den neuen Modus angenommen, so würden sich die anderen Familien desto weniger sperren.²⁾ Der König ist darauf nicht eingegangen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil er Waldburgs Voraussetzung nicht teilte. Er mochte — und zwar mit Recht — der Ansicht sein, dass die hochadligen Familien sich erst dann fügen würden, wenn bereits ein Teil des platten Landes eingerichtet war und sie den festen Willen des Königs sahen, auf jeden Fall die Reform durchzuführen. Auch war bei einem Fehlschlagen der Steuereinrichtung im Amte Brandenburg leichter ein Rückzug möglich.

Seine Wünsche hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission wurden in weitem Masse berücksichtigt. Er hatte selbst inzwischen eingesehen, dass eine Heranziehung von Fremden für ihn nur vorteilhaft sein könne, da Landeskinder doch nicht immer unparteiisch zu Werke gehen würden und einer etwaigen Beschuldigung, er selbst mache aus Interesse für seine Landsleute die An-

¹⁾ A. B. II S. 212—13. — ²⁾ R. 96. 6. Aa 1: zum Teil abgedruckt A. B. II S. 220—21.

schläge zu niedrig, dadurch am ehesten vorgebeugt würde. Als Mitarbeiter sollten tätig sein: mehrere Schosseinnnehmer und Kriegskommissare, zwei „Ausländer“, darunter ein Kammerrat zur Wahrnehmung der Interessen der Amtsbauern, und zwei preussische Edelleute, durch deren Heranziehung den Ständen eine gewisse Genugtuung gewährt werden sollte. Die Kosten der Kommission berechnete er auf etwa 5000 Rtlr. jährlich. Als Entschädigung für sich selbst forderte er 200 Rtlr. monatlich, daneben Fortdauer der Kammerherrnpension und Uebertragung der nächsten vakanten Amtshauptmannsstelle, weil es nützlich sei, wenn er „einen Fuss im Lande habe“. Zur Begründung wies er darauf hin, dass er infolge seiner Abwesenheit an dem Ertrag seiner Güter Einbusse erleide und wegen der Kränklichkeit seiner Gemahlin eine doppelte Wirtschaft führen müsse, dass er ferner um der Unparteilichkeit willen bei der Bereisung der Güter sich von dem Adel nicht freihalten lassen dürfe, sondern sich im Gegenteil diesem gegenüber generös zeigen müsse. Sowohl seine persönlichen Forderungen als der von ihm aufgestellte Etat wurden vom König bewilligt. Die Dauer der Kommission veranschlagte Waldburg auf vier Jahre. Während der Wintermonate, in denen Frost und Schnee die Besichtigung und Taxierung des Grundbesitzes unmöglich machten, wollte er die Neu-einrichtung des Steuerwesens in den kleinen Städten vornehmen.

Sollte aber diese Kommission nicht ebenso scheitern wie diejenigen, welche der Grosse Kurfürst und Friedrich I. wiederholt für Ostpreussen eingesetzt hatten, so musste ihrem Präsidenten eine gewichtige amtliche Autorität gegenüber den Landeseinwohnern verliehen werden. Der König sah diese Notwendigkeit ein und ernannte Waldburg am 12. April 1715 zum Präsidenten des Kriegskommissariats in Königsberg. Das Vertrauen zu seiner Befähigung und Zuverlässigkeit muss schon fest in ihm Wurzel gefasst haben, wenn er Waldburg, jung und bisher unerprobt, gleich an die Spitze derjenigen Behörde stellte, die das Werkzeug seiner fortschrittlichen, absolutistisch-zentralistischen Bestrebungen war. Aber auch das Moment einer persönlichen Herzlichkeit in ihrem gegenseitigen Verhältnis fehlte nicht. Schrieb doch der König zur selben Zeit, er würde, wenn die Sache reüssiere, dass der Bauer bestehe und nicht zugrunde gehe, wie ein Vater für ihn und seine Familie sorgen.¹⁾

¹⁾ A. B. II S. 219.

Wenn auch die tätige Mitarbeit der ständischen Landesregierung ausgeschaltet sein sollte, so suchte sich Waldburg doch durch einen unverbindlichen Akt der Höflichkeit mit ihr in ein gutes Einvernehmen zu setzen, indem er kurz vor seiner Abreise aus Berlin, am 29. April 1715, an ihren Chef, den Grafen Dohna, ein Schreiben richtete, in welchem er den Verlauf der Vorbereitungen zur Steuerreform sowie deren wesentliche Punkte skizzierte, in recht geschickter Weise das Wohl der preussischen Landeseinwohner und nicht das fiskalische Interesse in den Vordergrund rückte und schliesslich den Grafen um seine wohlwollende Förderung bat.¹⁾ Der König seinerseits erliess, um der Kommission den Boden zu ebnen, am 4. Mai 1715 eine von Waldburg selbst entworfene Verfügung an den Hauptmann des Amtes Brandenburg, Siegmund von Wallenrodt, derzufolge dieser sämtliche Amtsinsassen am 15. Juli zusammenrufen sollte, um ihnen vorzustellen, dass eine Reform des Steuerwesens zu ihrer eigenen und des Landes Wohlfahrt notwendig sei; sie sollten sich bereit halten, alle Privilegien, Kaufbriefe, Verträge u. a. der Kommission auf ihr Verlangen vorzulegen.²⁾

Der einzige Anhalt, den Waldburg für seine Tätigkeit hatte, war eine allgemein gehaltene Instruktion vom 8. Mai 1715,³⁾ deren Entwurf ebenfalls von ihm herrührt. Sie fixiert die amtsrechtliche Stellung der Generallhufenschosskommission dahin, dass sie direkt vom König abhängen sollte. Das war insofern vorteilhaft, als sich dadurch die Reibungsflächen zwischen ihr und der Regierung verringern liess und der amtliche Verkehr sich leichter und schneller abwickeln konnte. Hätte Waldburg allein in seiner Eigenschaft als Kommissariatspräsident die Kommission geleitet, so hätte die Regierung, da das Kommissariat ihr formell noch unterstellt war, das Recht zur Einmischung gehabt. Zunächst sollte die Kommission sich auf das Schloss Brandenburg begeben und den dort versammelten Edelleuten, Köllmern und Schulzen vornehmlich die mit der Einführung des Generallhufenschosses verbundenen Erleichterungen vor Augen stellen: Die neue Grundsteuer würde nur in den sechs Monaten des Jahres eingefordert werden, in denen der Landmann seine Erzeugnisse gegen bares Geld eintauschen könne; alle andern bisherigen Steuern würden abgeschafft. Jeder dürfte fortan

¹⁾ R. 92 II Nr. 34; zum Teil abgedruckt A. B. II S. 236—37. —

²⁾ A. B. II S. 238. — ³⁾ A. B. II S. 239—43.

nach eigenem Belieben Vieh und Pferde halten, und soweit er dazu unbestritten die Gerechtigkeit besitze, brauen, Branntwein brennen, mahlen, überhaupt alles tun, was ihm wirtschaftlich vorteilhaft dünke. Die Folgen, welche die Steuerreform für das private Wirtschaftsleben haben sollte, gingen also über eine Verbesserung des rein steuertechnischen Verfahrens weit hinaus, und der Retablissemmentscharakter der Reform tritt schon scharf hervor. Die Kommissare sollten möglichst gleichmässig sowohl das Interesse des Königs wie die „Konservation der Kontribuenten und des Landes“ berücksichtigen. Sie sollten in Betracht ziehen, ob nicht den Besitzern von „wüsten“ d. h. nicht unter Kultur liegenden Hufen eine Beihilfe gewährt werden könne, damit sie sofort mitkontribuieren könnten. In der Festsetzung der Höhe der neuen Einheitssteuer machte der König der Kommission vorsichtiges Masshalten zur Pflicht. Keinesfalls aber — und hierin bricht der fiskalische Gesichtspunkt wieder durch — dürfe der bisherige Gesamtertrag der Kontribution geringer werden.

Der mittelalterliche Charakter des Hufenschosses als Repartitionssteuer blieb demnach gewahrt. Es wurden nicht, wie bei den anderen individualisierenden Steuern, die Quoten von unten nach oben fortschreitend festgesetzt, gleichgültig, ob der ungefähr erwartete Gesamtbetrag auch wirklich erreicht würde, sondern eine feste Mindestpauschalsumme musste einkommen, und es handelte sich nur darum, die Steuerlast der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen gerechter anzupassen. Dadurch wurde gleichzeitig eine grössere Sicherheit in der Einnahme gewährleistet, und der König konnte, wie er es dringend wünschte, fortan „einen festen Staat“ machen.

3. Die Einrichtung des Amtes Brandenburg.

Nachdem Waldburg im Feldlager vor Stettin vom König noch mündliche Unterweisungen erhalten hatte, traf er am 17. Juni in Königsberg ein. Uebertriebene Gerüchte von seinem Vorhaben waren schon vorher in Preussen verbreitet worden, so dass er, wie er bald nach seiner Ankunft klagte, für eine Geissel seines Vaterlandes angesehen wurde. Da der Schosseinnehmer des Amtes Brandenburg die rechtzeitige Fertigstellung der statistischen Steuertabellen für den Zeitraum von 1700—1715 verabsäumt hatte, konnte Waldburg erst Ende Juli in Kreuzburg die Einsassen versammeln und

ihnen den Willen des Königs hinsichtlich der Reform der Grundsteuer verkünden. Zwar gelang es ihm, den Adel zur vorläufigen Annahme des Generallufenschosses zu bewegen, doch richtete dieser in geschlossener Opposition sofort eine Eingabe an den König mit der Forderung, dass die neue Einrichtung und Klassifikation gleichsam nur zur Probe auf drei Jahre geschehe und der Generallufenschoss nicht eher eingefordert werde, als bis man sehe, ob er den Interessen des Königs und des Landes zuträglich sei. Waldburg, vom König um sein Gutachten angegangen, war entschieden dagegen. Die Stände wollten auf die Weise nur ihr Privileg der freien Willigung wieder aufleben lassen, wäre es doch sein grösster Streitpunkt mit den adligen Gutsbesitzern, dass diese einwendeten, das Land habe den neuen *modus contribuendi* nicht gewilligt.¹⁾ — Ihr formales Recht zu dieser Beschwerde lässt sich nicht abstreiten, denn die Steuerbewilligung stand ihnen verfassungsgemäss auf Grund früherer Rezesse zu. Sie war jedoch schon insofern verletzt worden, als seit dem Jahre 1706 die alte Kontribution, ohne dass man die Stände befragte, weiter erhoben worden war. Um sich nicht ganz beiseite schieben zu lassen, hatten sie in ihren Gravamina vom Oktober 1714 die bisherigen monatlichen Kontributionen aus freien Stücken bis Ende 1716 weiter bewilligt. Damit mag auch im Zusammenhang stehen, dass sie auf kurze Zeit sich allenfalls den neuen Hufenschoss gefallen lassen wollten. Sie mochten hoffen, nach Ablauf der von ihnen festgesetzten Kontributionsperiode zu einem Landtag zusammentreten und die Steuerreform rückgängig machen zu können. Das Memorial des Adels blieb auf Waldburgs Rat unbeantwortet.

Von Ende Juli bis Mitte November 1715 führte Waldburg die Einrichtung des Amtes Brandenburg durch. Das technische Verfahren, das er einschlug, und das in mancher Hinsicht den Stempel des Ausprobierens an sich trug, gliederte sich in zwei Phasen: Die Lokalinspektion und die Verhandlung zwecks Fixierung der Steuersumme.²⁾ Zunächst wurden die Grenzen des betreffenden Guts beritten, die Bonität des Bodens festgestellt und die etwa vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenanlagen, wie Mühlen, Krüge, Brauereien, die man damals unter dem Ausdruck „Pertinenzien“ zusammenfasste, in Augenschein genommen. Dann folgten das „Spezial-

¹⁾ A. B. II S. 288. — ²⁾ A. B. II S. 269.

examen“ und der „Akkordabschluss“. Der Eigentümer musste persönlich Auskunft geben, man sah seine Privilegien und Kaufkontrakte ein und zog, um einen Massstab zu haben, den Durchschnitt von seiner Kontributionsleistung in den letzten fünfzehn Jahren. Darauf machte der Besitzer sein Angebot. Falls es offensichtlich war, dass er bisher nicht nach Schuldigkeit kontribuiert hatte, so setzte die Kommission, indem sie nach der Weise, wie es bei der Einschätzung der Domänen üblich war, den Reingewinn berechnete und das Gut mit den bereits eingeschätzten verglich, die Steuerquote von sich aus fest. Es lag Waldburg viel daran, den adligen Eigentümer zum freiwilligen Unterschreiben des Kontraktes, in dem er mit Vorbedacht hinsichtlich der Dauer der neuen Kontribution keinen Termin angegeben hatte, zu bewegen, hoffte er doch, ihm dadurch jede Handhabe zu entziehen, künftig auf sein Recht der Willigung zu pochen. Aus diesem Grunde hat er die Kontribution oft nicht so hoch geschraubt, wie er es nach seiner Ueberzeugung hätte tun können und das von ihm angestrebte Prinzip der Gleichheit der Steuerlast für Adlige, Köllmer und Bauern dadurch praktisch durchbrochen. Trotzdem weigerte sich eine kleine Zahl von Edelleuten, den Vertrag zu unterzeichnen und verstand sich nur dazu, sich mündlich dem für sie festgesetzten Hufenschoss zu unterwerfen. Schlimmer noch als den offenen Widerstand empfand Waldburg die Intrigen und heimlichen Aufeindungen, denen er ausgesetzt war.¹⁾ Der Beschwerde einiger Kläger, „einer rechten Bande“, sah er mit Ruhe entgegen; er war bereit, mit seinem Leben dafür einzustehen, dass er niemand von ihnen überlastet habe und völlig unparteiisch verfahren sei. Nur bei 13 unter den 77 Edelleuten des Amtes Brandenburg war Waldburg über den Höchstbetrag der letzten 15 Jahre hinausgegangen: 11 kontribuierten ebensoviel und 53 weniger als bisher. Die beste adlige Hufe musste 5 Rthl. Steuer tragen. Den Gewinn, welche gute Wirte trotz des Hufenschosses erzielen konnten, schätzte er auf 6—8 Proz. des Reinertrages.

Auch die Steuerquote der königlichen Bauern setzte Waldburg in den meisten Fällen herab, nicht aus taktisch-politischen

¹⁾ „ . . . Was und wie ich aber täglich hinterwärts leiden und aller ungezäumeten Nachrede mich unterwerfen muss, werde ich zu seiner Zeit eröffnen.“ Bericht Waldburgs vom 11. Oktober 1715. Gen. Dir. Ostrp. Mat. Tit. 25 S. 5 Nr. 1 Vol. IV.

Gründen, wie bei seinen Standesgenossen, sondern aus seinem Gerechtigkeitsgefühl heraus, denn sie, sowie die Freien und Köllmer hatten sich beim Steuern bisher oft „wehe getan“. Nichtsdestoweniger stand diese Gruppe ländlicher Besitzer auch fortan noch immer ungünstiger da als die Edelleute und deren Bauern; die besten köllmischen Hufen sind beispielsweise auf 6—7 Rthl. angeschlagen worden.

Seiner Ueberzeugung gemäss, dass die Einführung von Neuerungen in Preussen „mit aller Douceur“ zu geschehen habe, ist Waldburg den Einsassen nicht schroff bürokratisch, sondern freundlich überredend und diplomatisch verhandelnd gegenübergetreten. Für die Exekution und Fortsetzung dagegen forderte er die „äusserste Rigueur“, und er hat darum das Patent¹⁾ betreffs der Zahlung des Generalhufenschosses, deren Anfangstermin vom König auf den 1. November 1715 festgesetzt wurde, in recht scharfem Ton gehalten.

Gegenüber den Mitgliedern der Kommission gebrauchte Waldburg die Klugheit, diesen den eigentlichen Sinn und die grössern Gesichtspunkte der Reform zu verheimlichen²⁾ und ihnen nur Anweisungen für die unmittelbare vorliegende praktische Arbeit zu geben. Aus diesem Grunde hat er alle wichtigeren Schriftstücke selbst ausgearbeitet, insbesondere die Berichte, welche unter Beifügung von Tabellen über die bereits eingerichteten Güter und Dörfer in kurzen Abständen dem König zugeschickt wurden. Bei der Auswahl seiner Mitarbeiter hat er im grossen Ganzen einen guten Blick bewiesen.

4. Widerstand des Adels gegen die Steuerreform.

Die Fortführung der Generalhufenschosskommission schien in den Frühjahrsmonaten des Jahres 1716 zeitweilig stark gefährdet. Im Januar 1716 war ein Bericht der preussischen Regierung eingelaufen, der die Supplikate einiger Vasallen des Amtes Brandenburg übermittelte und gleichzeitig auf den unvermeidlichen Ruin des Landes hinwies, falls man mit der neuen Kontributionsart fort-

¹⁾ Gegeben Stralsund, den 31. Oktober 1715. E.-M. 23 c, Druck. —
²⁾ „ . . . und weil die machine dargestellt gewendet worden, dass niemand das rechte Centrum noch die Balance finden können, so ist alles, (wiewohl durch viele schlaflose Nächte) soweit avanciret, als es am Tage ist.“ — Bericht Waldburgs vom 30. Dezember 1715. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25 S. 5 Nr. 1 Vol. V.

fahre. Um möglichst unparteiische und vielseitige Auffassungen über diese Eingabe zu hören, schaltete der König dieses Mal den engeren Rat der Minister Grumbkow, Ilgen, Creutz und Krautt, die als Mitarbeiter bei der Reform mehr auf das königliche Interesse eingeschworen waren, aus und liess sich im Geheimen Rat über diese Angelegenheit Vortrag halten. Ein endgültiges Urteil wollte er erst fällen, wenn beide Parteien das Für und Wider in seiner Gegenwart erörtert hätten.¹⁾ Demzufolge befahl er Waldburg, mit einem Mitglied der Kommission nach Berlin zu kommen, und veranlasste gleichzeitig die preussische Regierung, sachkundige Vertreter der Stände herzuschicken. Als solche erschienen der Kanzler von Ostau, die Amtshauptleute von Wallenrodt und Röder und der Landrat von Müllenheim. Abgesehen von den Klagen der Landstände scheint der Umstand, dass Waldburg bei der Steuerfixierung im Amte Brandenburg häufig hinter dem Höchstertrag der letzten 15 Jahre zurückgeblieben war, den König hinsichtlich des finanziellen Vorteils der neuen Kontributionsmethode stutzig gemacht zu haben, denn in der ersten Konferenz vom 28. Februar, die der Monarch selbst leitete, kam er immer wieder auf die Notwendigkeit eines festen, genügend hohen Kontributionsquantums zurück. Er forderte schliesslich Waldburg auf, sich von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit beim Klassifizieren zu reinigen. Der Angeschuldigte tat dies auf schriftlichem Wege.²⁾ Täglich habe er die ganze Kommission ermahnt, „von allen Intrigues, Simonien, Gemütskitzelungen und partikulier Absichten abzustehen“ und den Einsassen gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht aus Not und aus der Begierde reich zu werden, dem König diene. So gern es seine Feinde getan hätten, so seien sie nicht imstande gewesen, ihn der Bestechlichkeit zu überführen. Um jeden Verdacht der Parteilichkeit zu meiden, habe er die Güter seiner Feinde weder selbst beritten, noch sich an den bezüglichen Verhandlungen über die Höhe der Steuer beteiligt. Bei Gütern, deren Besitzer ihm befreundet wären, habe er, wie die Balance zeige, vom höchsten Durchschnittsbetrage gar nichts oder wenig abgezogen. Er leugne nicht, dass er bei der Taxation mehr auf die Konservation

¹⁾ A. B. II S. 315. — ²⁾ Eingaben vom 4. III. 1716 (zum Teil abgedruckt A. B. II S. 325) und vom 16. III. 1716. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25 S. 5 Nr. 1 Vol. VI.

der Vasallen als auf die Vermehrung der königlichen Reventien gesehen habe. Wenn er hätte voraussehen können, dass der König dem Adel erlauben würde, von dem Gesinde die alten Schösse einzutreiben, so hätte er die Einkünfte aus dem Amte Brandenburg mit gutem Gewissen um 6—700 Rthl. höher getrieben. „... dass ich aber die Sache soweit gebracht, erkenne gegen Gott mit demütigem Dank, zumal es demnach gewiss bleibt, dass niemand die Introdusierung des Generalhufenschosses und die Klassifikation der Hufen zu unternehmen sich hasardieret, ich aber solehes aus wahrer Treue und herzlicher Devotion für S. kgl. Maj. mit Freuden und ungeachtet aller öffentlichen und heimlichen Verfolgungen, aller bevorstehenden Gefahr des Leibes und Lebens und aller Kontradiktionen so weit gebracht, dass ich mit freudigem Mute und gutem Gewissen allen meinen Feinden unter Augen gehen . . . kann.“

Diese Eingaben sowie die früheren Denkschriften Waldburgs und die Hauptbalance des Amtes Brandenburg wurden den ständischen Deputierten übergeben mit der Aufforderung, von ihnen Kenntnis zu nehmen, sie zu widerlegen und einen andern Weg vorzuschlagen, wie der König ohne Einführung des Generalhufenschosses ebensoviel wie durch letzteren an Kontribution sicher erlangen könne. Ihre schriftlichen Beantwortungen enthielten zur Hauptsache allgemeingehaltene Klagen über die Höhe des Hufenschosses und die ungenügende Staffellung desselben. Dabei liessen sie ganz ausser acht, dass die bisher erlegten Schösse überhaupt nicht abgestuft waren. So behaupteten sie, das Protokoll der Klassifikation von Brandenburg zeige, „dass bei der bisherigen Einrichtung es mehr auf die fatalität als egalität angekommen und dass man schier, wie aus der Lotterie, sein Loos erwarten müssen.“ und Waldburgs Vorschlag der Abschaffung des Landtages erpresste ihnen die Klage: „O unglückliche Kinder, den soll verboten werden, mit ihrem Vater zu reden, und fast noch unglücklichere Untertanen, die beraubt sind der Mittel, mit ihrem Souveräne ihrer beiderseits Wohl und Weh zu überlegen.“ Ihre Klagen und Deklamationen mussten beim Könige die sachliche Gründlichkeit und den Reichtum an fruchtbaren Ideen, der Waldburgs Eingaben auszeichnet, in desto günstigerem Licht erscheinen lassen.

Eine andere bessere Kontributionsmethode vorzuschlagen, waren die ständischen Vertreter nicht imstande. Da sie selbst er-

kannten, dass die alte Art der Kontribution wegen der Notlage des Landes unsichere und geringe Erträge liefern würde, verpflichteten sie sich, die Stände dazu zu bewegen, dass sie, falls sie auf ihre eigenen Kosten zusammengerufen würden, dem König für die nächsten 3 Jahre je 220 000 Tlr. überreichen würden.¹⁾ Friedrich Wilhelm war für einen Augenblick geneigt, dies Angebot für den Fall, dass der Adel über die Tätigkeit der Hufenschosskommission zu sehr klagen würde, anzunehmen. Doch die weitere Opposition der Deputierten und ihr Drängen auf Berufung eines Landtages brachte ihn bald endgültig davon ab. Am 25. April richtete er an seine Minister die bekannte denkwürdige Ordre, in der er seinem absoluten Machtbewusstsein so kraftvollen Ausdruck gab und bestimmte: „... aber die hubencom(mission) soll sein fortgank haben.“²⁾ Als erprobtes Mittel der Beschwichtigung liess er den Deputierten unverhältnismässig hohe Diäten im Gesamtbetrage von 5500 Talern auszahlen. So war der Sieg schliesslich doch Waldburg zugefallen.

Nach des Königs Anordnung sollten im Sommer und Herbst 1716 polnische und litauische Aemter eingerichtet werden, Lyck und Osterode einerseits, Tilsit und das im Insterburgischen gelegene Schulzenamt Szabiënen andererseits. Diese Gegenden lagen infolge der Menschenverluste durch die Pest und der Viehseuchen am meisten darnieder, im Amt Szabiënen allein waren seit dem Jahre 1708 185 Hufen wüst geworden. Man wollte wohl an ihnen erproben, inwieweit auch unter sehr ungünstigen Verhältnissen sich das von der Hufenschosskommission gesteckte Ziel erreichen liess. Infolge der im Amte Brandenburg gemachten Erfahrungen hatte sich der König entschlossen, den adligen Steuerzahlern für die Möglichkeit, ihre Wünsche und Interessen zu vertreten, einen weiteren Spielraum zu gewähren. In jedem Amt sollten neben dem Amtshauptmann und seinem Verweser noch ein Deputierter der Ritterschaft zugegen sein. Zur Vertretung der Interessen der königlichen Bauern hatten die für das betreffende Amt zuständigen Domänenkammern mehrere Mitglieder zu entsenden und ihre Präsidenten von der Osten und Münchow mussten sich verpflichten, innerhalb ihres Kammerbezirks der Kommission mit sachkundigem Rat zur Hand zu gehen. Besonders bewährte Kommissare vom vorigen Jahre,

1) A. B. II S. 339. — 2) A. B. II S. 352.

wie die Amtshauptleute von Lesgewang und Kalnein, wurden auf Waldburgs Bitte wieder zugezogen.

Um erneuten persönlichen Angriffen zu entgehen, legte Waldburg dieses Mal das Patent, welches die Amtsinsassen zur ersten allgemeinen Besprechung zusammenrief, die Kontrakte, die mit den Adligen und Köllmern abgeschlossen wurden, und das Schema zur Einschätzung der Parzellen und Pertinenzien vorher dem König im Entwurf vor, der sie in der neuen Instruktion vom 19. Mai 1716 ausdrücklich billigte, auch das neue Kataster nach dem im Amte Brandenburg festgelegten eingerichtet wissen wollte.¹⁾

Gern hätte Waldburg auch andere Schwierigkeiten, die sich während der Einrichtung des Amtes Brandenburg ergeben hatten oder in den Konferenzen im Winter zur Sprache gekommen waren, geebnet gesehen. Sie betrafen den Grund und Boden, welcher bisher teils aus dem Kataster gelassen, teils ganz oder teilweise eximiert war. Es waren dies die wüsten Hufen, die Pfarr-, Kirchen- und Hospitalhufen, die Diensthufen von Unterbeamten und die aus besonderer Gnade von der Kontribution befreiten Hufen. Waldburg vertrat hierbei den Grundsatz, dass man um der Einheitlichkeit willen die Steuerpflicht auf sie ausdehnen und sie in mässiger Höhe mitkontribuieren lassen müsse. Er konnte es jedoch nicht erreichen, dass der König ihm schon für das Jahr 1716 in dieser Hinsicht feste Richtlinien vorzeichnete. Die Erörterungen über diese Punkte wurden erst abgeschlossen, als die Einrichtung des ganzen Landes sich ihrem Ende näherte. Auch mit den beiden Amtskammern, in deren Wirkungskreis er durch die Taxation der königlichen Bauern eingriff, war Waldburg in eine gewisse Spannung geraten. Diese trieben nach seiner Meinung die Kammergefälle so hoch, dass der Bauer zur Abtragung der Kontribution unfähig wurde. Ausserdem beanstandete er, dass sie oft wüste Hufen einzogen und zu Vorwerken schlugen oder als Berahmungshufen ausrüsten, denn in beiden Fällen waren die Hufen für die Kriegskasse verloren. Waldburg suchte darum gleich nach seiner Rückkehr nach Preussen im Juni 1716 diese strittigen Punkte in Konferenzen mit den beiden Kammerpräsidenten zu klären. Ihr Ergebnis war nach seinem Bericht günstig.

1) A. B. II S. 379—81.

5. Einrichtung litauischer und polnischer Aemter. Angriff Dohnas.

Da die Schosseinnehmer mit den Tabellen im Rückstand geblieben waren, konnte die Hufenschosskommission erst gegen Mitte August mit ihrer Arbeit einsetzen. Waldburg begab sich zuerst nach dem Amte Tilsit, weil dessen Inspizierung zu einer späteren Jahreszeit wegen der Ueberschwemmungen nicht möglich gewesen wäre. Infolge der vielen Wasserläufe und Gräben war die Bereitung recht zeitraubend. Um schneller vorwärts zu kommen, bildete er aus dem Stab seiner Mitarbeiter drei Partien zu je drei Mitgliedern, denen er zur Bereitung und Examinierung bestimmte Distrikte zuwies. Die Einheitlichkeit des Vorgehens wurde dadurch gewährleistet, dass Waldburg in Begleitung des Amtshauptmannes und eines Kammerrates sämtliche Güter beritt. Im Gegensatz zum Amte Brandenburg gab es hier wenige Adlige, dagegen viele Köllmer, die zum Teil recht wohlhabend waren. Es stellte sich heraus, dass die meisten von ihnen bisher nicht nach Schuldigkeit kontribuiert hatten, und Waldburg, fortan jede andere Rücksicht lassend und nur auf die Ertragsfähigkeit des Bodens achtend, setzte die einzelnen Sätze von vornherein viel höher an. Die besten Hufen in der Niederung wurden auf 14 Rthl. eingeschätzt, die der Immediatbauern mussten 6 Rthl. tragen. Wegen des grossen Viehsterbens wurde vielen Besitzern auf 3—6 Jahre Remission erteilt.¹⁾

Nachdem auch Szabienen beritten worden war, geschah in den Monaten November und Dezember die Einrichtung der Aemter Lyck und Osterode. Einen Normalklassifikationstarif für sämtliche Aemter hatte Waldburg nicht aufgestellt. Er richtete sich vielmehr nach ihrer besonderen Beschaffenheit und betrachtete für die Kommission „die ocularis inspectio und ein gutes Jugement als die Requisita necessaria“. Dementsprechend hatte man im Amte Lyck bei der Klassifikation und Taxation der Hufen den Umstand gebührend beachtet, dass durchschnittlich zwei Drittel des Bodens der Güter und Dörfer mit Wald und Strauch bestanden waren.

Nachdem sich die Kommission aufgelöst hatte, wohnte Waldburg in Königsberg den Sitzungen bei, in welchen nach der Anordnung des Königs unter dem Vorsitz des Grafen Alexander von Dohna mit

¹⁾ Bericht der Hufenschosskommission Tilsit, 19. September 1716. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25 S. 5. Nr. 1 Vol. X.

den 22 klagbar gewordenen brandenburgischen Vasallen verhandelt wurde. Sie dauerten vom 11.—23. Januar 1717. Waldburg fand reichlich Anlass, über die Parteilichkeit, mit der man vorging, Klage zu führen.¹⁾ Mit Mühe nur setzte er durch, dass nicht Mitglieder des Kommissariats, wie Dohna beabsichtigt hatte, sondern solche der Hufenschosskommission als „auditores“ zugezogen würden, da diese sachkundiger waren. Als Protokollführer fungierte eine Persönlichkeit, welche bei der Einrichtung des Amts gar nicht mitgearbeitet hatte. Obgleich Dohna gewiss Waldburgs Sache nicht förderte, musste er doch selbst bald gestehen, dass die langwierigen Beschwerden der Vasallen wenig stichhaltig wären, und die Kläger wurden darum in den meisten Fällen abgewiesen.

Um so erstaunlicher ist es, dass Dohna unmittelbar darauf, am 31. Januar 1717, in französischer Sprache einen Bericht an den König sandte, in dem er in übertriebenen Ausdrücken vor dem Generalhufenschoss warnte, weil er das ganze Land ruinieren und entvölkern würde und die Einrichtungskosten zum Mehrertrag in keinem Verhältnis stünden.²⁾ Obgleich der König den Geist ständischer Sonderpolitik, aus dem heraus das Schriftstück entstanden war, richtig erkannte,³⁾ so erforderten doch die hohe Stellung des Verfassers als Generalfeldmarschall und Chef der ostpreussischen Verwaltung und die persönliche Wertschätzung, die der König seinem früheren Oberhofmeister entgegenbrachte, eine Prüfung der Beschwerde, und er verlangte darum von Waldburg eine eingehende Rechtfertigung.

Dieser benutzte die Gelegenheit, um seinem Herzen Luft zu machen. Nachdem er die sachlichen Klagepunkte, wie die hohen Kosten der Kommission, das Sinken des Kredits und die Landflucht der Domänenbauern, zur völligen Zufriedenstellung des Monarchen widerlegt hatte, wandte er sich einer Generalabrechnung mit allen seinen Widersachern zu.⁴⁾ In beweglichen Worten erinnerte er den Monarchen an die Anfeindungen, die er am Hofe und in der Provinz erlitten habe, wie die Regierung und die Domänenkammern

¹⁾ Brief an Grunbkow. A. B. II S. 506—507. — ²⁾ Die Dohnas, Teil 3 S. 335. — ³⁾ Dies beweist seine bekannte Randbemerkung: „tout le Pais sera ruine Nihil Kredo aber das Kredo das die Junkers ihre othoritet Nieposwollam wirdt ruiniert werden, Truch soll seine Verantwortung einschicken.“ ebda. S. 336. — ⁴⁾ A. B. II S. 519—24 z. t. abgedruckt. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25 S. 5 Nr. 1 Voll. XIII.

ihm möglichst Hindernisse in den Weg gelegt hätten, und man sogar versucht habe, ihn mit seinen Mitarbeitern zu verfeinden. Oft sei er von missvergnügten Adligen beleidigt worden.¹⁾ Wenn er sich eine Pflichtverletzung hätte zu schulden kommen lassen, so würde dies die Untersuchungskommission sicher mit Genugtuung ans Tageslicht gebracht haben. In seinem Freimut und seinem verletzten Selbstgefühl ging er soweit zu behaupten, dass Dohna den Zweck der Steuerreform überhaupt nicht erfasst habe, noch erfassen werde, und mit einem deutlichen Seitenhieb auf ihn und die andern Herren vom grünen Tische führte er aus: . . . Zu diesem Werk und dieser Arbeit aber, werden Leute erfordert, welche nicht allein die Augen offen haben, sondern selbst arbeiten, und sich weder von andern die vorkommenden Sachen referieren noch hierüber mit Weibern deliberiren, sondern alles selbst sowohl auf dem Felde als in der Stuben besehen und ausarbeiten können.²⁾ Aus den Randbemerkungen des Königs geht hervor, dass er die Schwierigkeit der Arbeit Waldburgs richtig einschätzte und dessen Beteuerungen, er diene ihm treu und uneigennützig und habe bei den Einschätzungen nie persönliche Rücksichten walten lassen, vollen Glauben schenkte. Fortan wurde das Vertrauensverhältnis zwischen dem Monarchen und seinem fähigen Mitarbeiter nicht mehr getrübt, was natürlich nicht ausschloss, dass einlaufende Reklamationen nach wie vor sorgsam geprüft wurden.

Es ist in der Tat erklärlich, dass Waldburg damals der bestgehasste Mann in der Provinz war. Noch nie vorher hatten sich die adligen Gutsbesitzer eine solche Einmischung in ihre Privatverhältnisse gefallen lassen müssen, namentlich hatte die Verordnung der Belegung aller Besitzrechte durch Dokumente und Privilegien böses Blut erregt. Oft waren sie dazu ausserstande, weil die betreffenden Papiere infolge von Brandschaden oder fahrlässiger Aufbewahrung verloren gegangen waren. Häufig aber auch — und dies war die eigentliche Absicht dieser Verfügung, — mussten die Besitzer fürchten, dass frühere widerrechtliche Aneignungen von Domanialhufen jetzt ans Tagelicht kämen. Allein im Amt Osterode hatte die Kommission 123 solcher verschwiegenen Hufen entdeckt. Auch

1) „ . . . Augen und Herze aber brechen mir, wenn ich die Gefahr, worinnen ich stecke, nebst der gewaltigen Menge meiner Feinde considerire.“ — 2) Der König bemerkte dazu: „stark.“

seine Mitarbeiter trafen Hass und Verfolgung.¹⁾ und es wurde ihm darum oft schwer, vorgeschlagene Persönlichkeiten zur Uebernahme dieser undankbaren Aufgabe zu bewegen. Aus derselben Furcht, sich im Lande missliebig zu machen, hatten sich selbst die Kammerpräsidenten von Münchow und von der Osten gesträubt, zu der Kommission herangezogen zu werden, freilich ohne Erfolg.

Abgesehen von den innern Widerständen, die es zu überwinden gab, war die Tätigkeit für Waldburg und die Kommissare auch in anderer Beziehung mühevoll und anstrengend. Tagüber zur Besichtigung der Felder im Sattel zu sitzen, erforderte eine gute Konstitution, und gefährliche Stürze mit dem Pferde waren nicht selten. Dazu kam eine angestrenzte geistige Tätigkeit: Der Abend — und für Waldburg oft auch die Nacht — war der Erledigung der schriftlichen Arbeiten gewidmet. Einige der Kommissare zeigten sich diesen Strapazen nicht gewachsen und mussten deshalb ausscheiden. Auch Waldburg begann bald und immer häufiger über seinen schlechten Gesundheitszustand zu klagen.

Das Reisen von Ort zu Ort geschah zu Wagen. Der bewilligte Vorspann war oft nicht ausreichend, auch zeigten sich die Amtskammern, besonders die deutsche, bei der Stellung säumig. Für den Sommer 1716 hatte Waldburg 50 Pferde gefordert, denn es galt nicht nur die Fortschaffung der Personen, sondern es mussten auch noch Lebensmittel mitgeführt werden, weil Waldburg seinen Vorsatz, um der Unparteilichkeit willen niemals Gastfreundschaft zu beanspruchen, streng durchführte. Er hat vielmehr seinerseits häufig die adligen Gutsbesitzer zum Mittagsmahle zugezogen, um sie, wenn sie durch die reichbesetzte Tafel und ein gutes Glas Wein in gefügige Stimmung versetzt waren, zur Annahme der neuen Kontribution in Güte zu überreden.

Waldburg war ein strenger, aber gerechter Vorgesetzter, voll menschlicher Teilnahme für seine Untergebenen. In bezug auf praktische Befähigung, Arbeitskraft und Gewissenhaftigkeit stellte er an die Kommission hohe Anforderungen, und untüchtige Elemente schied er unweigerlich aus. Doch gute Leistungen hat er rückhaltlos anerkannt und für die Betreffenden bei dem König hinsichtlich einer Erhöhung ihrer geringen Bezüge oder einer Beförderung zu einem einträglichen Amt wiederholt und dringend

¹⁾ Bericht Lesgewangs; 8. September 1718. R. 96. 302 B.

Fürsprache eingelegt. Er versäumte nicht, dabei zu betonen, dass eine befriedigende materielle Lage die Grundbedingung für die Arbeitsfreudigkeit und damit auch für die Güte der Leistungen sei. Da jedoch der sparsame König hierin seinen Wünschen selten entsprach, so scheute er nicht vor eignen Opfern zurück, seinen Mitarbeitern das Auskommen zu erleichtern, indem er einem Teil von ihnen aus seinen Mitteln den Lebensunterhalt gewährte. Dies ist um so anerkennenswerter, als er selbst allmählich in finanzielle Schwierigkeiten geriet.

6. Einrichtung des Oberlandes.

Für das Jahr 1717 war die Regulierung des Oberlandes vorgesehen. Waldburg und die Kommissare scheuten sich nicht ohne Grund davor, denn nirgends sassen die Adligen dichter als in jenem Winkel des Landes. Im Amte Deutsch-Eylau z. B. gab es überhaupt keine Immediatuntertanen. Dazu war er selbst dort begütert. Um bei seinen Steueranschlügen möglichst gedeckt zu sein, bat er dringend, dass beide Kammerpräsidenten immer beim Klassifizieren und Taxieren zugegen sein möchten, und dass auch diejenigen der Mitarbeiter, welche nicht eigentliche Kommissare wären, wie die Amtshauptleute, Verweser, Deputierte der Ritterschaft und der Kammerrat, eidlich zur gewissenhaften Pflichterfüllung angehalten würden. Die Kommission, welche schliesslich, um schneller vorwärts zu kommen, in 5 getrennten Partien arbeitete, war von Anfang Juni bis Ende Dezember tätig. Sie verfuhr jetzt in wesentlichen Punkten anders als bisher. Da man zum ersten Mal nicht weit auseinanderliegende Aemter, sondern einen zusammenhängenden grösseren Distrikt einrichtete, so setzte Waldburg, um die Bonität der einzelnen Aemter besser gegeneinander abwägen zu können, die Klassifikation aus bis mehrere neben einander liegende Aemter vollständig beritten waren. Dann wurde ermittelt, welches unter ihnen das beste und welches das schlechteste sei und für jedes Amt insbesondere, indem man von seinen schlechtesten Hufen ausging, ein Klassifikationsschema aufgestellt. Gemäss dem Ertragsanschlag, der den Nettogewinn von Grund und Boden samt dem Reinertrag aus Milchwirtschaft, Pferdezucht, Brauereien, Brennereien, Krügen, Mühlen und andere Pertinenzien umfasste, wurde jedes Grundstück einer bestimmten Klasse zugewiesen. Nachdem dann der Steuersatz für die beste Bonitätsklasse im besten Amte und für die schlechteste

im schlechtesten Amt festgestellt war, war die weitere Staffellung innerhalb dieser Anhaltspunkte verhältnismässig einfach. Diese Entwürfe unterbreitete die Kommission in jedem Amt einer von ihr einberufenen Versammlung des Adels, der Köllmer, der Schulzen und einziger Landgeschworener, welche darüber eingehend debattierten. Doch das Stimmrecht hatte Waldburg den Kommissaren allein vorbehalten. So war man vor unfruchtbaren, uferlosen Diskussionen und zufälligen, ungerechten Abstimmungsergebnissen geschützt, und die Interessen der Steuerzahler waren genügend berücksichtigt.¹⁾

Als die Kommission Anfang Juli in das Amt Preussisch-Holland gekommen war, stellten die Dohnas, welche dort begütert waren, ihr eine allgemeine Beschreibung ihrer Güter zu, mit der Forderung, von ihrer Untersuchung abzustehen. Diese konnte selbstverständlich nicht darauf eingehen. Darüber verstimmt, vermieden die Grafen ein persönliches Zusammentreffen mit den Kommissaren, so dass diese für ihre Ermittlungen allein auf die Aussagen der Beamten und die Schossregister angewiesen waren. Um keinen stichhaltigen Anlass zu Klagen zu geben, gebrauchte man in Preussisch-Holland die besondere Vorsicht, dem Verweser und den adligen Deputierten einen Extrakt des Klassifikationsentwurfs zu übergeben, mit der Aufforderung, die schriftlichen Einwände der Einsassen einzusammeln. Diese wurden von der Kommission noch vor der öffentlichen Taxation eingehend geprüft. Trotzdem wandten sich die Dohnas mehrmals klagend an den König.²⁾

Schwierigkeiten anderer Art trafen die Kommissare in den Erbämtern des Oberlandes, Deutsch-Eylau, Gilgenburg und Schönberg. Da die Amtshauptmannswürde sich dort in bestimmten Familien vererbte, so war die Verwaltung, auch in bürokratisch-technischer Beziehung, besonders saumselig geführt worden. Man fand weder

1) Zakrzewski: Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. Leipzig 1887. S. 20 ff. gibt eine ausführliche Darstellung des Verfahrens. — 2) Zuletzt in einer Bittschrift, die Alexander von Dohna dem König bei dessen Anwesenheit in Königsberg im Juni des nächsten Jahres überreichte. Die Minister schlugen ihm vor, diese und andere Klagen sofort an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und die Hufenkommission so lange zu sistieren. Doch der König verfügte, dass erst nach vollendeter Regulierung des Landes eine Revisionskommission hierfür in Tätigkeit treten solle. A. B. III. S. 46.

Amtsrechnungen noch Schossregister, noch sonstige brauchbare Dokumente vor. Die Ermittlung der Hufenzahl der Grundstücke war darum in vielen Fällen nicht möglich. Um ein brauchbares Kataster aufstellen zu können, beantragte darum die Kommission eine durchgehende Vermessung dieser Aemter.¹⁾ Bisher waren geometrische Neuvermessungen nur in vereinzelt Fällen geschehen, und zwar dann, wenn ein Besitzer mit der Festsetzung seiner Hufenzahl nicht zufrieden war.

Waldburg war durch die Strapazen und die innern Hemmungen, mit denen er andauernd zu kämpfen hatte, an Körper und Gemüt sehr mitgenommen. ... E. K. M. mus ich wieder meinen Willen in Wehmuht des Hertzens vorstellen, wie ich durch das recht sündliche, Gottlose und ungegründete Klagen der sämbtlichen Contribuenten dieses Königreichs, welche mir tag täglich zu Halse lauffen, und theils Persönhlich, teils mit Briefen mich importunieren, recht abgemattet werde, da ich doch nebst der gantzen Commission . . . unsere Conduite . . . justifeiren kan."²⁾ Mit Rücksicht auf die sonstigen Leistungen des Adels, die Lehnsgelder und die Ritterdienste, hatte er die Ansätze zum Hufenschoss nicht bis zur äussersten Grenze getrieben. Trotzdem war das Ergebnis der Einrichtung des Oberlandes, wie Waldburg vorausgesehen hatte, überaus günstig. Viele verschwiegene Hufen — allein in den Aemtern Deutsch-Eylau und Schönberg mehr als 1200 —, Ritterdienste und solche Hufen, die Servis und Einquartierung zu tragen hatten, waren ermittelt und die Kontributionssumme gegenüber dem bisherigen Höchstertag um 17 465 Rtlr.³⁾ vermehrt worden.

7. Einrichtung der übrigen Teile Ostpreussens. Abschlussarbeiten.

Im Sommer 1718 wurde der Beginn der Kommissionsarbeit ausgesetzt, bis der König im Juni selbst nach Ostpreussen gekommen war.⁴⁾ Da er Waldburg in Königsberg eine neue wichtige

¹⁾ Bericht vom 18. u. 19. Oktober 1717. — ²⁾ Bericht Waldburgs vom 14. November 1717. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25 S. 5 Nr. 1 Vol. XIII. —

³⁾ Immediatschreiben Waldburgs vom 31. I. 1718. R. 96. 6. Aa 1. —

⁴⁾ Dass, wie Zakrzewski a. a. O. S. 13 Anmerk. 1 annimmt, die Verzögerung des Anfangstermins auf eine vorübergehende Erschütterung der Stellung Waldburgs infolge neuer Angriffe der Vasallen zurückzuführen sei, ist unwahrscheinlich. Noch am 11. II. 1718 versicherte ihm der König:

Spezialaufgabe übertrug, die Verlegung der Kavallerie in die kleinen Städte, behielt dieser sich künftig nur noch die Oberleitung bei der Hufenschosskommission vor. Er konnte dies um so unbedenklicher tun, als er sich inzwischen aus mehreren einsichtsvollen Adligen und den tüchtigsten Kommissariatsbeamten einen bewährten Stamm von Mitarbeitern herangebildet hatte. Es wechselten allerdings jährlich die Vertreter des Adels und zum Teil die der beiden Kammern, doch waren diese ja weniger zu positiver Arbeit bestimmt als dazu, der Tätigkeit der Kommission eine breitere Grundlage der Oeffentlichkeit zu geben. Waldburg liess 5 Partien zu je 5 Personen nebeneinander tätig sein, von denen je 2 von Lesgewang und Kalnein, die 5. von Buddenbrock geleitet wurde. Von allen drei Direktoren rühmte er, dass sie zuverlässig wären und dass ihnen „die Verfassung des Werkes vollkommen bekannt sei.“ Es wurden bis Ende November die Aemter Fischhausen, Balga, Neuhausen, Schaaken, Labiau, Bartenstein, Rastenburg, Rhein, Johannsburg, Sehesten, Preussisch-Eylau und Tapiau eingerichtet. Waldburg hielt die Direktoren unter stetiger Kontrolle, allwöchentlich mussten sie ihm Bericht über den Fortschritt ihrer Verrichtungen einsenden. Er ermahnte zu genauer, gründlicher Arbeit, „dass auch die Posterität aus den Akten deutlich ersehen könne, wie accurat und sorgfältig alles bemerkt worden.“¹⁾ Sie hatten die Güter und Dörfer zu bereiten und über den Befund Protokolle aufzusetzen, auch die Prüfung der Amtsregister, Privilegien und anderer Dokumente vorzunehmen. Darauf schritten sie zur vorläufigen Klassifikation. Die endgültige Klassifikation und Taxation behielt sich Waldburg, um die Einheitlichkeit in der Besteuerung zu wahren, selbst vor. Sie erstreckte sich bis in den Februar des folgenden Jahres. Damit er einen Gesamteindruck von der Beschaffenheit eines jeden Amtsgewinne, nahm Waldburg Gelegenheit, je 4 der besten, mittleren und schlechtesten Güter vorher selbst zu bereiten.

„ . . . Nun habe ich Euch schon oft geschrieben, dass Ihr Euch auf mich zu verlassen und keinen, wer er auch sei, wenn Ihr nur mein Interesse wahrnehmt, zu fürchten habt.“ Es ist natürlich, dass Waldburg und der König in mündlichen Besprechungen noch manche Fragen klären wollten, ehe die Arbeit fortgesetzt wurde. In den Jahren 1715 u. 1716 hatte man übrigens noch viel später angefangen und im Jahre 1717 nicht viel früher. — 1) Instruktionsschreiben Waldburgs an Buddenbrock. Langheim, 23. August 1718. E.-M. 23c.

Als eine grosse Erschwerung der Katastrirung empfand die Kommission je länger je mehr den Umstand, dass häufig Güter zerrissen worden waren und abgetrennte Teile von ihnen unter verändertem Namen benutzt wurden, so dass sie in den Dokumenten oft anders hiessen als in Wirklichkeit. Auf Waldburgs Einspruch hin verbot der König den Besitzern fortan solch ein eigenmächtiges Vorgehen.¹⁾ Auch setzte er durch, dass die Kommission in vereinzelten Fällen Vasallen, „deren Angaben gar zu suspect, oder von derer unruhigem und widersetzlichem Gemüthe man Proben habe“ über ihre Aussagen vertheidigen durfte.²⁾

Um sein dem König wiederholt gegebenes Versprechen, dass im Herbst 1719 die Einrichtung des ganzen Landes beendet sein sollte, erfüllen zu können, liess Waldburg die Kommission im Frühjahr 1719 überhaupt nicht auseinandergehen. Sie begab sich sofort in die noch einzurichtenden Aemter und befasste sich, bis die Witterung die Lokalinspektion von Grund und Boden gestattete, mit dem „Examen“ der Einsassen hinsichtlich ihrer Privilegien, Kaufkontrakte usw. Durch angestrengteste Arbeit gelang es, bis zum November 1719 die Aemter Ragnit, Memel, Oletzko, Lötzen, Angerburg, Barten, Gerdauen, Nordenburg, Insterburg, Neuhoß, Taplacken und Salau einzurichten. Von diesem Zeitpunkt ab wurde der Generallufenschoss im ganzen Lande erlegt.

Jetzt galt es noch, die im Königsberger Schloss aufbewahrten Hufenschossakten zu ordnen und durchzuarbeiten. Denn die Kataster waren bisher nur im Konzept entworfen worden, und um sie endgültig in Richtigkeit bringen zu können, waren noch häufig Nachvermessungen notwendig. Es wurden dazu Mitglieder der Hufenschosskommission verordnet, denen der König auf Waldburgs Bitte³⁾ die bisherigen Diäten weiter zahlte. Zur vorläufigen Uebersicht sandte Waldburg dem Monarchen im Februar 1720 eine General-Balance, welche den Ertrag des Hufenschosses gegenüber den alten Schössen darlegte und diesen sehr befriedigte.

¹⁾ Patent wegen Teilung und Zerreißung der preussischen Güter. 13. Oktober 1718. Druck. E.-M. 23 b. — ²⁾ A. B. III S. 90. — ³⁾ Er stellte dem König vor, dass er ihn andernfalls in das Ansehen geraten lasse, dass er ihnen „zwar occupationes zu verschaffen, auch sie in Schäden und Unkosten zu setzen, übrigens aber zu keiner Belohnung zu verhelfen gesucht.“ Bericht vom 22. II. 1720. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25. S. 5 Nr. 13 Vol. XVI.

Während der Abschlussarbeiten wollte Waldburg in seiner Gewissenhaftigkeit und in der klaren Einsicht, dass das Einrichtungsverfahren trotz aller Sorgfalt von Irrtümern nicht frei sein konnte, da die Kommission ja nicht nur ihren eigenen Augen, sondern auch dem guten Willen der Auskunftgebenden hatte trauen müssen, noch einmal den Kontribuenten Gelegenheit zur Beschwerdeführung geben und schlug dem König im November 1719 vor, sobald die Akten eines Amtes in Ordnung gebracht seien, dessen Amtshauptmann, die adligen Deputierten und diejenigen Insassen, welche Grund zur Klage zu haben glaubten, vorzuladen und ihre schriftlichen Beschwerden entgegen zu nehmen. Falls sie sich aber mit der endgültigen Entscheidung der Kommission nicht zufrieden gäben, sollten sie Berufung beim König einlegen.¹⁾ Unnützes Querulieren dagegen hatte er schon vorher durch scharfe Massnahmen einzudämmen gesucht. So hatte er im Dezember 1717 den Stadtrichter Meden in Neidenburg, obwohl er als Gerichtsbeamter der Regierung unterstand, kurzer Hand in Arrest setzen lassen, weil er die Köllmer und Freien in seiner Gegend gegen die Taxation aufhetzte und für sie ungegründete Memorialien gegen den Generalhufenschoss verfasste.²⁾ Auf seine Veranlassung hin hatte ferner Friedrich Wilhelm I. am 17. Mai 1719 ein Patent erlassen, dass künftig Memorialien in Steuersachen nur angenommen würden, wenn sie nicht vom Kläger, sondern von einem bei Gericht zugelassenen Advokaten aufgestellt seien. Letzteren wurde eingeschärft, unbegründete Klagen nicht zu vertreten.³⁾

Die Fertigstellung des Katasters, die sich bis zum Jahre 1723 hinzog, sollte Waldburg nicht mehr erleben. Es enthielt 48 009 adlige Hufen, 22 765 köllmische Hufen und 29 490 bäuerliche Domänialhufen.⁴⁾

1) A. B. III S. 214—15. — 2) E.-M. 23 c. — 3) A. B. III S. 123. —

4) Acta der kgl. Regierung zu Königsberg. Abteilung für die direkten Steuern, Domänen und Forsten. Tit. Grundsteuer. Generalia Nr. 1 Vol. 11. Dieser Aktenband enthält den „Versuch einer kurzen Darstellung des Uebergangs der alten Contributions-Verfassung des Königsreichs Preussen zu der von 1716 bis 1733 eingeführten.“ Dat. Berlin, 13. November 1811. Die Arbeit beruht grösstenteils auf einer „Nachricht über das ostpr. Contributionswesen“, welche ein ehemaliges Mitglied der Hufenkommission 1763 auf Spezialbefehl entwerfen musste. An einzelnen Stellen zieht der Verfasser auch Akten des Generaldirektoriums heran.

8. Abweichungen von den Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit bei der Steuererhebung.¹⁾

Die Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit hat Waldburg nicht in dem Masse durchsetzen können, wie er es gewünscht hätte. Wenn er auch an der Steuerfreiheit des altererbten Kronbesitzes nicht zu rütteln versuchte, so hätte er doch gerne durchgesetzt, dass wenigstens die Hufen, welche in der letzten Zeit — etwa von 1700 an — von den Amtskammern eingezogen und zu königlichen Vorwerken geschlagen worden waren, mitkontribuierten. Doch das Zugeständnis, das der König ihm hierin machte, war gering. In Litauen sollten die neuen Vorwerkshufen durchweg frei von der Kontribution sein und auch nicht katastriert werden, während in den übrigen Aemtern das Jahr 1713 die Richtschnur bilden sollte: hätten Hufen, die seitdem zu Vorwerken gezogen waren, damals kontribuiert, so müssten sie es auch jetzt tun: im andern Falle blieben sie eximiert.²⁾

Hinsichtlich der Behandlung der Pfarr- und Kirchenhufen hat Waldburg selbst seine Stellung geändert, und zwar auf ein Memorial hin, das die Priester dem König während seiner Anwesenheit in Königsberg überreichten. Sie hatten hierin ihre Forderung der Exemption mit einer Stelle aus der heiligen Schrift — Genesis 47, 22. 26 begründet, und dies Argument hatte auf Waldburg, der, wie seine häufigen Anführungen biblischer Worte in seinen Denkschriften und Berichten beweisen, ein sehr schriftgläubiger Protestant war, Eindruck gemacht. Auf seine Vorschläge hin bestimmte der König, jeder Pfarrer solle 4—6 Hufen kontributionsfrei besitzen. Wenn zum Unterhalt der Kirche noch 4 weitere Hufen verordnet seien, so sollten diese dasselbe Vorrecht genießen.³⁾ Die Schulzen, Kammer- und Forstbedienten dagegen mussten fortan für ihre Diensthufen $\frac{2}{3}$ des Generallufenschosses zahlen.

Den königlichen Bauern wurden 16 $\frac{2}{3}$ Prozent des von ihnen entrichteten Domänenzinses in Anrechnung gebracht, um sie auf diese Weise den adligen Bauern, die von der Last des Servis und der Einquartierung frei waren, einigermaßen gleich zu stellen.⁴⁾ Wüste

¹⁾ vgl. Zakrzewski a. a. O. S. 28—31. — ²⁾ Resolution des Königs an das Generalfinanzdirektorium. Berlin, 18. III. 1719. Gen. Dir. Ostpr. Mat. Tit. 25. S. 5. Nr. 16. — ³⁾ Erlass vom 19. III. 1721. E.-M. 23 a. — ⁴⁾ Zakrzewski: a. a. O. S. 31.

Hufen hat man durchweg katastriert, aber zunächst nur dem Adel und den Köllmern angerechnet. In den Katastern der königlichen Bauerndörfer wurde der Steuersatz zwar gleichfalls sofort festgelegt, doch war er erst von dem Zeitpunkt an zu zahlen, wenn sie neu besetzt waren. Oedland blieb durchweg steuerfrei.

Für die an Zahl geringe ländliche Bevölkerung ohne Grundbesitz, Inst- und Mietleute, Handwerker, Fischer, Dienstboten usw. wurde der alte Modus der Besteuerung beibehalten. Nicht einmal eine Staffelung des Kopfschosses hatte Waldburg erreichen können. Wohnen sie auf adligem Grund und Boden, so zahlten sie die Beträge an ihre Herrschaft, hielten sie sich in königlichen Dörfern und Vorwerken auf, so entrichteten sie ihn an die königliche Kontributionskasse.

9. Neuordnung des Steuererhebungsverfahrens.

Die wohltätige Wirkung der Steuerreform hätte nicht rein in Erscheinung treten können, wenn Waldburg sie nicht durch eine Umgestaltung des Steuererhebungsverfahrens ergänzt hätte. Zwei Punkte fasste er dabei ins Auge: Beseitigung der Teilnahme der Stände und Vereinfachung und damit Verbilligung des Beamtenapparates. Bisher hatten 36—42 Schosseinnehmer, die, obgleich einst vom Grossen Kurfürsten eingesetzt, immer mehr ständischem Einfluss unterworfen worden waren, unter Kontrolle von adligen Deputierten die Beträge erhoben und den Kastenschreibern der drei Kreise Oberland, Samland und Natangen überwiesen, welche sie ihrerseits der ständischen Zentralkasse, dem Landkasten, zuführten. Dort wurden die einlaufenden Gelder von den sechs Kastenherren und dem Obereinnehmer geprüft und dann dem Kriegskommissariat eine Pauschalsumme eingehändigt.

Bereits im Juni 1713, kurz nach der Aufhebung des Magdeburger Obersteuerdirektoriums, hatte Friedrich Wilhelm I. vorübergehend auch die Beseitigung des preussischen Landkastens geplant.¹⁾ Die Einführung des Generallufenschosses machte, wie Waldburg in seinen Denkschriften und Berichten öfters hervorhob, diesen Schritt zur unabweisbaren Notwendigkeit. Der König verordnete darum am 28. April 1716, dass der Landkasten zum Kommissariat gezogen und einige seiner tüchtigeren Beamten von dieser Behörde

1) A. B. I. S. 509.

übernommen werden sollten. Der Widerstand der in jener Zeit gerade in Berlin anwesenden Vertreter der Stände war überraschend schwach, wohl, weil diese ständische Zentralkasse in der letzten Zeit wenig geleistet hatte. Seit dem Jahre 1713 waren statt der sechs Oberkastenherren nur noch zwei wirklich tätig.¹⁾ Gleichzeitig fand die Tätigkeit der adligen Deputierten ein Ende, da sie nach einem Gutachten Waldburgs ihre Pflicht, die Prüfung der Steuerreste und Konsignationen und die Ueberwachung der Schosseinnehmer, lässig und willkürlich erfüllt hatten.

Ferner wurde von Waldburg die Zahl der Unterbeamten, weil ihre Arbeit infolge der Vereinheitlichung des Steuerwesens verringert war, herabgesetzt und die meisten von ihnen als untauglich entlassen. An ihre Stelle traten 29 Amtskommissare mit aufgebeßertem Gehalt, damit sie der Versuchung der Bestechung weniger ausgesetzt seien, die wiederum von 7 Kreiskommissaren, den Mitgliedern zwischen dem Kriegskommissariat und den Lokalbeamten, kontrolliert wurden.²⁾ Ausserdem führte Waldburg gedruckte, vom Kreiskommissar beglaubigte Quittungsbücher ein, aus denen jeder die Höhe seines Steuerbetrags ersehen konnte. So war einer ungebührlichen Bedrückung der Steuerzahler durch die Unterbeamten tunlichst vorgebeugt. Die Neuerung, dass die Steuern nur in den Wintermonaten zu je einem Sechstel erhoben wurden, erfreute sich bald besonderer Beliebtheit.³⁾ Waldburg war dabei von der Ueberzeugung geleitet, dass der Landmann, weil er in dieser Zeit hauptsächlich seine Erzeugnisse losschlug, am ehesten bares Geld im Hause haben würde.

Vergebens kämpfte die preussische Regierung wenigstens dafür, dass säumige Steuerzahler adligen Standes sich nach wie vor nur vor ihrem Forum zu verantworten und den Exekutionsbefehl allein vom Amtshauptmann entgegenzunehmen brauchten. Weil Waldburg aus Erfahrung wusste, dass die Mitglieder der Regierung und die Amtshauptleute leicht verwandtschaftliche und freundschaftliche Rücksichten walten liessen, so trat er diesem ständischen Anspruch als einem „imaginierten point d'honneur“ scharf entgegen, und die Edelleute mussten sich künftig ebenfalls vor dem Amts-

¹⁾ R. Ecker: Die Entwicklung der kgl. preuss. Regierung von 1701 bis 58. S. 54. -- ²⁾ A. B. III. S. 199. cf. A. B. II S. 383. -- ³⁾ vgl. Zakrzewski a. a. O. S. 36—37.

kommissar verantworten, der, nach Rücksprache mit dem Kommissariat, auch über sie die Exekution verhängen konnte.¹⁾

10. Resultate des Generalhufenschosses. Seine Bedeutung für die Folgezeit.

Mit Bewunderung muss man auf Waldburgs Leistung zurückschauen. Er hatte sich bei der Durchführung des Gedankens, die Kontribution allein auf die Hufen zu legen und durch Einbeziehung aller sonstigen Nebeneinkünfte der Landleute in dem neuen Generalhufenschoss Grund- und Einkommensteuer in zweckmässiger Weise miteinander zu kombinieren, als genialer Praktiker und vorzüglicher Organisator bewährt, des Königs Erwartungen befriedigt und dem Lande — wiewohl zum Teil wider dessen Willen — aufgeholfen. Den Ertrag des Hufenschosses hat er selbst im November 1719 auf mindestens 270 000 Taler veranschlagt,²⁾ am 1. Mai 1723 belief er sich bereits auf 299 501 Taler. Erwägt man, dass 34 681 verschwiegene Hufen dem Kataster zugewachsen waren, so bedeutet das in absoluter Hinsicht kaum eine Erhöhung der durchschnittlichen Steuerleistung der Einwohner.³⁾ Zur Hauptsache waren dies ehemalige Domänenstücke, welche sich der Adel widerrechtlich angeeignet hatte. Doch verhielt sich Friedrich Wilhelm I. in den deshalb von ihm angestregten Prozessen auf Waldburgs Rat und wohl auch in Erinnerung an die schlechten Erfahrungen, die der Grosse Kurfürst dabei gemacht hatte, sehr nachgiebig. Eine grosse Erleichterung der wirtschaftlich Schwachen war durch die Heranziehung sämtlicher Hufen und die Differenzierung des Schosses von $\frac{1}{3}$ bis 14 Taler für die Hufe tatsächlich erreicht worden: Mancher Adlige zahlte das Mehrfache des früheren Betrages. In agrarpolitischer Hinsicht wurde durch Fortfall der sonstigen Steuerarten für die grundbesitzende Bevölkerung und der durch sie veranlassten lästigen Konsignationen dem landwirtschaftlichen Unternehmungsgeist mehr Spielraum gewährt.

Das Werk Waldburgs erwies sich als so tüchtig und dem Gemeinwohl förderlich, dass es die Probe der Zeit bestand. Der beste Beweis dafür ist, dass die ostpreussischen Stände in dem Bedenken,

1) A. B. III S. 149. — 2) A. B. III S. 213. — 3) G. Schmoller: Histor. Zeitschrift, Bd. 30 S. 56 Anmerk.

welches sie im Jahre 1740 bei der Huldigung überreichten, gegen den Generalhufenschoss nichts Erhebliches anzuführen hatten, vielmehr erklärten, „einer Verminderung desselben nicht das Wort reden zu wollen.“¹⁾

Jedenfalls ist Ostpreussen die erste Provinz im Staate gewesen, welcher der Vorteil einer relativ gerechten, einfachen ländlichen Grundsteuer zuteil wurde, die noch die politische Bedeutung in sich schloss, dass sie die privilegierten Klassen hinsichtlich der Pflicht des Steuerzahlens ohne Ausnahme in den allgemeinen Untertanenverband einfügte und sie dadurch allmählich zu staatsbürgerlicher Gesinnung erzog. Sie hat den Neukatastrierungen, die Friedrich der Grosse 1742 in Schlesien und 1772 in Westpreussen durchführen liess, zum Muster gedient, auch betreffs der Heranziehung des Adels. Diese drei Provinzen hätten damit erreicht, was den andern erst nach der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts zuteil wurde.²⁾

1) H. Iwanowius: Die Vernichtung des ständischen Einflusses und die Reorganisation der Verwaltung in Ostpreussen durch Friedrich Wilhelm I. Programm Königsberg 1894. — Von späteren kritischen Darstellungen der Einrichtung des Generalhufenschosses seien noch die „Fragmente über die Contributions- und Steuerverfassung des platten Landes in Preussen und die Fundamental-Einrichtung derselben“ vom Jahre 1795 und der schon erwähnte „Versuch einer kurzen Darstellung“ . . vom Jahre 1811 herangezogen. Der Verfasser der Fragmente, die sachlich manche Irrtümer aufweisen, Gervais, wirft Waldburg u. a. vor, er habe das arme Polnisch-Natangen verhältnismässig höher belastet als das fruchtbare Litauen. Er vergisst jedoch dabei zu erwägen, dass Litauen in den Einrichtungsjahren grösstenteils wüst war, und dass die Kommission die segensreichen Folgen seiner unmittelbar danach einsetzenden „Repeuplierung“ nicht voraussehen und berücksichtigen konnte. Ihm ist ferner Waldburg in seinem Streben zu differenzieren noch nicht weit genug gegangen. Nach seiner Ansicht hätte dieser auch die Getreidetaxen als Grundlage der Schätzung der Einkünfte nach lokalen Bedingungen abwandeln sollen. — Der unbekannte Verfasser der „kurzen Darstellung“ erhebt dagegen den entgegengesetzten Tadel. Ihm erscheint der Umstand, dass man nicht durchgehend einen von vorherin festgesetzten Prozentsatz des bisherigen Reinertrags als Abgabe fixiert habe, bedenklich. Durch die Anschläge „ex aequo et bono“ sei der Willkür Vorschub geleistet worden. Dieser Angriff ist noch am verständlichsten. Die Gewähr für die Gerechtigkeit der Anschläge lag zum grossen Teil tatsächlich in Waldburgs Persönlichkeit allein, seinem praktischen Blick und der Zuverlässigkeit seines Charakters. — 2) G. Schmoller: Epochen der preussischen Finanzpolitik. Leipzig 1898. S. 151.

11. Persönliche Verhältnisse Waldburgs.

Eine reine Freude am Erfolg seiner Tätigkeit, ein gehobenes Glücksgefühl, ist bei Waldburg nur in ganz seltenen Augenblicken durchgebrochen. Was ihn bedrückte, waren nicht nur die sachlichen Widerstände und das Uebelwollen, mit dem er allenthalben zu kämpfen hatte, sondern auch seine misslichen persönlichen Verhältnisse. Schuldenfrei, wenn auch nur mässig begütert, war er in den Dienst des Königs getreten. Als Entschädigung für seine Tätigkeit hatte er vom 1. Juni 1715 ab zunächst 200 Rthl.; dann, seit dem Jahre 1716, 300 Rthl. monatlich erhalten. Hierzu kam noch sein Kammerherrngehalt von 1000 Rthl. Es war ihm nicht möglich, die mannigfachen besonderen Ausgaben, welche ihm die Art seiner Berufspflichten und seine häufigen Reisen auferlegten, mit diesem Gehalt zu bestreiten. Hatte er doch einen dreifachen Haushalt zu führen: in Litschen, wo seine Gattin sich aufhielt, da sie wegen ihrer zarten Gesundheit sein unruhvolles Reiseleben nicht teilen konnte, in Königsberg, wo er eine Wohnung gemietet und mit Möbeln ausgestattet hatte, und an seinem jeweiligen Aufenthaltsort. Bei seinen Reisen führte er eigene Reitpferde und Wagen mit, deren Instandhaltung viel Kosten verursachte. Freigiebig hielt er offene Tafel, nicht nur für die Edelleute, welche er zur Annahme des Generallufenschosses dadurch gefügiger zu machen hoffte, sondern auch für die Kommissare, damit diese bei ihren geringen Diäten arbeitsfreudig blieben. Wenn Waldburg in Königsberg weilte, zog er gern, um Zeit zu sparen, Personen zu Tische, um mit ihnen während der Mahlzeit geschäftlich zu verhandeln. Vornehmlich zum Beginn seiner Tätigkeit als Leiter der Hufenschosskommission hat er sachkundigen Leuten aus eigener Tasche Bestechungsgelder zufließen lassen „um hinter die Affaires zu kommen“. Sowohl bei der Regulierung des Hufenschosses, als auch bei der Erledigung der Kommissariatsgeschäfte in Königsberg hat er oft die Nacht zur Arbeit verwendet. Da er dann die Sekretäre und Kanzlisten des Kommissariats nicht zur Hilfeleistung heranziehen konnte, hielt er sich auf eigene Kosten ständig drei Personen im Hause, die ihn bei dieser Nachtarbeit unterstützten. Besonders teuer kam ihm auch der wiederholte Aufenthalt in Berlin. Er hat nicht nur auf seine Kosten, — abgesehen vom freien Vorspann — die Reise machen, sondern in Berlin sich sowie seine Begleiter ohne jede Vergütung

unterhalten müssen. Bei all diesen Unkosten, die ihm aus der Eigenart seiner Stellung, weil ihm im Gegensatz zu den Kammerpräsidenten und den Mitgliedern der Regierung „das ganze Land auf dem Halse liege“ und aus seinem Eifer für den königlichen Dienst erwachsen, musste ihm die Verminderung aus den Einkünften seiner Güter desto empfindlicher treffen. Sie rührte daher, dass er sie zu mässigen Preisen verpachten musste, da sein Amt ihm nicht Zeit liess, sie weiterhin persönlich zu verwalten. Er bezifferte den Ertrag der ihm von seiner Frau zugebrachten 186 Hufen auf 10 860 fl., während sie nach seiner Ansicht bei besserer Ausnutzung leicht 12 460 fl. bringen konnten.¹⁾

Er selbst lebte insofern sparsam, als ihm seine Arbeitsüberlastung und seine schwankende Gesundheit geboten, Gastereien und ausgedehnte Trinkgelage zu meiden. Doch bedeuteten diese Einschränkungen wenig gegenüber seinem unverkennbaren Hang zu einer Lebensführung im grossen Stil. Ihm, dem Grandseigneur, dem vornehmen Standesherrn, mundeten nur Gerichte auf kostbaren Schüsseln, und der Wein durfte als tägliches Tischgetränk auch auf seinen Reisen nicht fehlen. Er beklagt sich einmal, dass er, weil ihm die deutsche Kammer nicht den genügenden Vorspann bewilligt hatte, um seine Vorräte fortzuschaffen, aus Not zwei Tage habe Wasser trinken müssen. „massen er Bier weder vertragen könne noch trinke“. Um seinen königlichen Herrn, der im Sommer 1721 bei ihm als Gast weilte, würdig zu traktieren, erstand er trotz seiner misslichen Vermögensverhältnisse von dem Hofgoldschmied Lieberkühn in Berlin ein prächtiges Silberservice, für das er mehr als 1600 Rtl. schuldig blieb. Und damit nicht genug, liess er sich auch noch von einem Königsberger Goldschmied Silbersachen holen. So griff beides, der Aufwand aus dienstlichen Rücksichten und seine kostspieligen Lebensgewohnheiten, ineinander und liess ihm bald in Schulden geraten, welche, da neue Einnahmequellen sich nicht öffneten, infolge der aufgelaufenen Zinsen immer drückender wurden. Als nach dem Tode seines Vaters im Frühjahr 1718 ihm auch noch seine Stiefmutter und Stiefgeschwister zur Last fielen und er langwierige Prozesse zu führen hatte, „ging ihm das Wasser bis an die Seele“.²⁾

¹⁾ Notarielle Feststellung vom 1. III. 1719. Gen. Kriegskommiss. Pr. u. Litt. Tit. V, Nr. 9. — ²⁾ Eingabe Waldburgs vom 3. Juni 1718. Gen. Dir. Mat. Tit. 136. Nr. 1 Vol. III.

Seine Schulden waren allmählich auf 28 000 Rtl. angewachsen. Er konnte seine Gläubiger nicht mehr befriedigen und fürchtete, dass die Rücksicht auf diese ihm dazu bringen könnte, „öfters zu agieren und zu convivieren“.¹⁾ Waldburg offenbarte darum dem König in wiederholten Eingaben seine missliche Lage und machte Vorschläge, wie ihm, ohne dass der ordentliche Etat belastet würde, geholfen werden könnte. Wenn ihm auch nicht alle seine Wünsche erfüllt wurden, so ist es doch erstaunlich und ein Beweis für die Wertschätzung, in der Waldburg beim Könige stand, in welcher hohen Masse der sonst so karge Monarch seinen Forderungen nachgab. Er bewilligte ihm eine Gehaltszulage von 600 fl., d. h. 200 Tl. jährlich aus dem Ertrag der Königsberger Tranksteuer und wies die deutsche Kammer an, ihm regelmässig in bestimmter Menge Wildbret und Brennholz zu liefern. Zur Tilgung seiner Schulden hatte Waldburg um die 10 000 Rtl. gebeten, welche bei Aufhebung des Landkastens dessen Restbestand ausmachten und zum grossen Teil an ostpreussische Gutsbesitzer verliehen worden waren. Zwar nicht sofort, aber doch nach erfolgter Einführung des Generalhufenschusses schenkte ihm Friedrich Wilhelm diese beträchtliche Summe als „ein Donatif vor sein unermüdeten fleis“.²⁾ sehr zum Aerger der ostpreussischen Regierung, welche dieses Geld zur Erbauung eines Zuchthauses verwenden wollte und sich vergebens bemühte, die Schenkung rückgängig zu machen. Diese Gratifikation wurde im Frühjahr 1721 auf ein erneutes Ersuchen Waldburgs hin noch um weitere 2000 Rtl. Landkastengelder, welche die Kastenschreiber unrechtmässigerweise zurückbehalten hatten, erhöht. Es war jedoch für Waldburg mühevoll, die einzelnen Posten von den Schuldnern einzutreiben.

• Weder die Gehaltserhöhung noch die einmaligen Zuwendungen reichten hin, ihm von seinen Verbindlichkeiten zu lösen. Da die Lage Waldburgs seinen Gläubigern gegenüber immer peinlicher wurde, versuchte er durch die Vermittlung des Königs grössere Darlehen zu günstigen Bedingungen aufzunehmen, um seine lästigen Einzelschulden loswerden zu können. Auch hierbei versagte ihm der König nicht seine Hilfe. Als das Waisenhaus sich weigerte, Waldburg im Frühjahr 1719 ein Darlehen von 10 000 Tl. zu geben,

¹⁾ Eingabe Waldburgs vom 3. Juni 1718. Gen. Dir. Mat. Tit. 136 Nr. 1 Vol. III. — ²⁾ A. B. III S. 217.

befahl Friedrich Wilhelm die Auszahlung desselben, und zwei Jahre später ließ er Waldburg auf dessen Bitte hin aus der kronprinzlichen Kasse 20 000 Rtl. zu 4 Prozent auf 6 Jahre, wofür dieser mit Zustimmung seiner Gattin und seines Bruders Friedrich Sebastian seine bewegliche und unbewegliche Habe, insbesondere seine Güter in Preussen, auf denen 11 000 Tl. Schulden ruhten, als Unterpfand setzte.¹⁾ Zur selben Zeit bat Waldburg den Monarchen, sowohl seine jetzigen als künftig zu erwerbenden Güter — er hoffte immer noch auf Rückkauf der bei dem Konkurse verloren gegangenen väterlichen Güter Langheim und Condehnen — für allodial und adlig köllmisch frei zu erklären, denn ihm quälte der Gedanke, dass seine Besitzungen, da er kinderlos und seine Familie nicht mitbelehnt war, nach seinem Tode in fremde Hände übergehen könnten. Das geschah, und ihm wurde dafür die Zahlung eines jährlichen Kanons von 20 fl. auferlegt.

Die Sammlung von Drucksachen aus Kriegs- und Revolutionszeit in der Staats- und Universitätsbibliothek zu Königsberg.

Von **Lic. theol. Theodor Krueger.**

Wohl noch nie ist der Niederschlag weltgeschichtlicher Ereignisse in Druck und Schrift mit solcher Bewusstheit und solchem Fleiss gesammelt worden wie im letzten Kriege. Bibliotheken in erster Linie, aber auch viele Private, haben mit Emsigkeit zusammengetragen, was von gedrucktem oder geschriebenem Wort sich irgend auf den Krieg bezog. Soweit diese Sammelarbeit von den Bibliotheken gepflegt wurde, hielt sich die Berücksichtigung der im Buchhandel erscheinenden Druckerzeugnisse im Rahmen der sonst für sie üblichen Auswahl. Vielfach sind sie — an der Berliner Staatsbibliothek teilweise, in Königsberg vollständig — dem sonstigen Bücherbestande eingereiht und der besonderen „Kriegs- und Revolutionssammlung“ entzogen worden. Auch Handschriftliches zum Kriege, wie Briefe und Kriegstagebücher, hat die Königsberger Staats- und Universitäts-Bibliothek gesondert gesammelt, so dass sich ihre Sammlung von Drucksachen aus Kriegs- und Revolutions-

¹⁾ Obligation vom 11. III. 1721. Hofkammer Preussen, Tit. 1 Nr. 15.

zeit auf buchhändlerisch nicht vertriebene Druckerzeugnisse beschränkt. Sie können im Hinblick auf ihre schwerere Beschaffbarkeit auch in besonderem Masse als „Kriegs- und Revolutionsammlung“ — diese nicht einwandfreie Bezeichnung sei als Abkürzung gestattet — ausgesprochen werden.

Zweifellos hat nun die bei der Sammlung solcher Drucksachen im Vaterlande obwaltende Dezentralisation und der Mangel an organisierter Arbeitsteilung zu mehrfacher Aufbewahrung gleichen Materials geführt, ein Schaden, der jedoch nicht allzu hoch zu bemessen ist. Denn einmal ist der für derartige Drucksachen erforderliche Raum verhältnismässig so gering, dass der bibliothekarisch so wichtige Gesichtspunkt der Raumaussparung gegen ein etwaiges Vorkommen gleicher Sammlungsstücke an mehreren Bibliotheken kaum geltend gemacht werden kann. Andererseits ist das Papier dieser Drucksachen grösstenteils so geringwertig und die Gefahr ihrer Vergänglichkeit daher so gross, dass im Hinblick auf eine etwaige Einbusse an diesem oder jenem Stück ein doppeltes oder mehrfaches Vorhandensein sogar zu begrüßen ist. Völlig versöhnen aber muss mit dem Parallelismus von Sammlungsgegenständen, wie er sich aus der angedeuteten Arbeitsweise ergab, die nur hierdurch erreichte Möglichkeit, derartige Drucksachen von lokaler und regionaler Bedeutung in einem Grade von Vollständigkeit zu erfassen, der, wenn auch bei dem nicht zu übersehenden Zufälligkeitscharakter dieser Sammelarbeit weit unter dem Ideal bleibend, dennoch den Kriegssammlungen der wenigen ganz grossen Bibliotheken mit ihren universaleren Interessen einfach nicht möglich war. Die Berechtigung einer Sondersammlung der genannten Drucksachen aus Kriegs- und Revolutionszeit lag in der Absicht, einem begrenzten Sammelziel mit möglichster Vollständigkeit zu dienen, für ein bestimmtes geographisches Gebiet alle nur irgend erreichbaren, auf Krieg und Revolution bezüglichen und im Buchhandel nicht erhältlichen Druckerzeugnisse zu sammeln und aufzubewahren. Unter diesem Gesichtspunkt liegt Wert und Bedeutung der Königsberger Sammlung in ihrer östlichen Orientiertheit: Ostfront und östliche Heimat sind ihre beherrschenden Beziehungspunkte. Kann sie auch Restlosigkeit für ihre Erfassung der in Betracht kommenden Druckerzeugnisse, trotz der Hilfe des Pflichtexemplarzwangs, bei dem eigentümlichen Charakter des Sammelgegenstandes

keineswegs beanspruchen und verbürgen, so dürfte sie doch vieles enthalten, was vielleicht auch der grossen Berliner Kriegssammlung, geschweige denn andern Sammlungen entgangen sein dürfte.

Suchen wir uns nun einen Ueberblick zu verschaffen über Gliederung und Inhalt der Königsberger Sammlung. In sieben Grossfolio-Mappen und einer Kapsel liegt sie vor uns; die grösste Mappe misst nach Breite mal Höhe 50,5×74 cm, die kleinste 35×45 cm. Ihr überaus mühevolltes Binden, bei dem fast jedes Stück seinen eigenen Falz erhalten musste, macht dem Buchbinder alle Ehre. Der Sonderkatalog, der die systematische, innerhalb dieser, soweit möglich, chronologische Anordnung der Sammlung zeigt, nennt 2820 Stücke und unterscheidet 12 Abteilungen. Den Reigen eröffnet die Gruppe „Plakate“ mit ihrer ersten Unterabteilung „Bilderplakate“, durch Format und Farbe besonders auffallend. Ihrer Zweckbestimmung nach zerfallen die Bilderplakate in solche zu politischer Aufklärung, zur Werbung für Spenden, in Wahlplakate und Plakate zu sonstigen Zwecken. Gleich das erste Plakat, das Europa im zweiten Kriegsjahr 1915/16 darstellt, fesselt durch die Originalität seiner Veranschaulichung. Man sieht die russische Dampfwalze auf dem Rückzug vor Hindenburg; ihr Weg ist von Flammen bezeichnet, sie erdrückt selbst den russischen Bären; Schweden und Norwegen, die Hand am Säbelgriff, sehen ihr höhnisch nach. Auf dem Balkan schaffen Deutsche, Oesterreicher und Bulgaren mit eisernem Besen Ordnung. In Italiens Stiefel fällt von Nordosten der österreichische Geschosshagel und schüttet von Nordwesten der Franzose einen Geldsack aus. Graziös streut Spanien, als nornehme Dame dargestellt, der englischen Dogge bei Gibraltar spanischen Pfeffer auf die Nase. Marianne klagt in wilder Verzweiflung, während John Bull, sich mit einem Regenschirm gegen die Gaben deutscher Flugzeuge und Zeppeline schützend, auf seinem Gelde sitzt. Gleichzeitig streckt ein Vampir von England seine Fangarme nach Frankreichs Westküste aus. Welch anderes Bild bietet Mitteleuropa! Während der deutsche Aar nach Westen, der österreichisch-ungarische Doppeladler nach Osten das Land schützen, kann friedliche Kultur in ihm gedeihen. In Hamburg verkauft der Fischer seine Beute, an der Siegessäule trägt die Spreewäldlerin den deutschen Säugling spazieren, in Frieden geht der Pflug durch das deutsche Fruchmland. In Wien sitzt man ge-

mütlich im Kaffeehaus, während der Balkanzug nach Osten saust, Orient und Okzident verbindend. Humorvolle Einzelheiten ergänzen das Bild der Weltlage noch nach verschiedenen Richtungen.

Statistisch-aufklärenden Charakter tragen die folgenden Bilderplakate. Während das eine, in verschiedenen Farben die Eroberungen Deutschlands und seiner Gegner nach dem Stande vom 27. Juli 1917 darstellend, unter zahlenmässiger Angabe ihres Geländegewinnes zu verschiedenen Zeitpunkten die Frage: wer ist Sieger? zu beantworten sucht, stellt ein weiteres bildlich und zahlenmässig den deutschen Gewinn an Gefangenen, Geschützen, Tanks, Maschinengewehren und Gelände nach dem ersten Monat der deutschen Westoffensive vom Frühling 1918 dar. Deutschlands bisherige Entwicklung als Gewähr für eine gesicherte Zukunft erläutert ein anderes Plakat, wiederum bildlich und in Zahlenangaben, nach den Seiten des Bevölkerungswachstums, der Bodenschätze, der Landwirtschaft und Industrie. „Statistische Herzstärkungen“ sind auch die bildlichen und zahlenmässigen Ueberblicke, die Deutschlands Sozialversicherung im Hinblick auf Kranken- und Altersversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge als vorbildlich und unerreicht und Deutschland auf verschiedensten Gebieten staatlichen Lebens, in der Ausfuhr, im Verkehrs- und Finanzwesen, Kultur- und Bildungsstand, Handel und Landwirtschaft als seinen Gegnern überlegen und in der Welt voran zeigen sollen. Auf militärisches Glück des Vaterlandes wiederum lenkt den Blick das Bild, das einen 1000-Tonnendampfer nebst drei seiner Ladung entsprechenden Güterzügen darstellt und die Versicherung abgibt, unsere Tagesdurchschnittsbeute sei gleich den Werten sechzig solcher Güterzüge. Kraft und Schönheit, ruhiges Vertrauen und Selbstsicherheit des siegreichen deutschen Volkes atmet das zugleich zur Einheit mahnende Plakat, auf dem der Soldat im Stahlhelm dem Arbeiter am Amboss schlicht und fest die Rechte drückt. Weit ausgreifenden Erfolg begleitet mit geographisch-statistischer Orientierung ein Aufriss über die Ukraine, ihr Land und Volk. Bodenerzeugnisse, Flächenmass, Volkszahl und -wachstum, Mineralförderung werden im Vergleich mit andern Ländern vor Augen geführt. Zwei weitere Plakate beschäftigen sich sodann mit der geographischen Veranschaulichung der Entente-Annexionen und mit der für unsern Gegner etwas kitzlichen Frage, was von der Entente übrig

bliebe, wenn sie Ernst machte mit dem Selbstbestimmungsrecht ihrer eigenen Völker. Man sieht den Russen seine unsichern Kantonten, Finnland, Baltikum, Polen, Ukraine usw. in Gestalt von fortstrebenden Bären an der Leine halten, den Engländer eine erhebliche Anzahl von Löwen, die ebenfalls den Drang in die Ferne zeigen, während der Franzose und der Amerikaner solche undankbaren Untertanen in Gestalt von Hähnen und Büffeln zu fesseln suchen. Die Losung vom Selbstbestimmungsrecht der Völker leitet dann zu der Kriegsziel- und Friedenserörterung über, mit der sich zunächst ein Plakat der „Ostpreussischen Gesellschaft 1914“ beschäftigt, indem es den „Scheidemann-Frieden“ und den „Deutschen Frieden“ in ihren Forderungen und Folgen einander gegenüberstellt. Mehrere andere Plakate veranschaulichen mit lebhafter Farbigkeit Englands Vernichtungswillen gegenüber der rheinischen Industrie, darunter eines als Illustration zu den Worten des englischen Arbeiter-Führers Joyuson-Hicks („Daily Telegraph“, 3. 1. 18): „Man muss die rheinischen Industriegebiete mit 100 Flugzeugen Tag für Tag bombardieren, bis die Kur angeschlagen hat!“ —

Dem Versailler Elendfrieden geben dann drei Plakate ergreifenden Ausdruck, auf denen die deutsche Handarbeiterschaft gegen diese Friedensnot protestiert. Mit Verzweiflung in den Gesichtszügen, die Faust geballt, von Weib und Kind umklammert, fragt der Arbeiter enttäuscht und erbittert: Soll dieses Elend weitergehen? Das andere Bild zeigt eine Riesenfaust, die den deutschen Arbeiter an einer Kette gefesselt hält und schwer auf dem Rücken einer händeringend am Boden liegenden Arbeiterin lastet, während wir von dem dritten Plakat aus dem Munde einer Frau mit verzweiflungsvoller Geste den Aufschrei vernehmen: Mütter, wollt ihr dulden, dass eure Kinder den nächsten Krieg erleben, der aus einem Machtfrieden erwachsen muss? Zum Friedensthema sind dann ferner noch ein Protest gegen den Raub unserer Kolonien — eine Negerfrau mit ihrem Kind im Arm, eine Hacke in der Hand, inmitten einer Pflanzung — und eine geographische Veranschaulichung unserer im Friedensdiktat festgesetzten und beabsichtigten territorialen Verluste und der damit verbundenen wirtschaftlichen Einbussen zu nennen. Vier weitere Stücke dieser der politischen Aufklärung dienenden Plakatgruppe gelten dann schliesslich noch der Gefahr des Bolschewismus. „Wach auf! Der Bolschewismus be-

„droht dein Leben!“, so ruft das eine Plakat dem deutschen Michel zu, den es in bitterer Ironie in Schlafrock, Zipfelmütze und Galoschen behaglich im Lehnstuhl sein Parteiblatt lesend darstellt, ohne dass er die Bombe darunter sieht, deren Zündschnur bereits brennt. Apokalyptisch-schauervoll wirken die nächsten beiden Plakate, auf deren einem sich ein zottiges und kralliges Ungeheuer über das Land reckt, auf deren anderm der Tod, in dunkeln Mantel gehüllt, ein bluttriefendes Messer zwischen den Zähnen, über das in einen Kirchhof verwandelte Land hinblickt; ein Galgen und Flammen am Horizont zeugen von der Herrschaft des Wahnsinns. Ist nächtliches Schwarz die Grundfarbe dieser Bilder, so ist das letzte, das Scharen Erschlagener vor einem zerstörten Anwesen und über dem Chaos einen zähnefleischenden Skelettkopf zeigt, in leichenhaftem Weiss-Blau gehalten.

In lichtere Zeiten führen uns die Plakate zur Werbung für Spenden zurück. Hier fällt die Szene aus dem Schützengraben auf, die Bücherverteilung an dienstfreie Feldgraue zeigt und zur Volksspende zum Ankauf von Lesestoff für Heer und Flotte ermuntern will, sowie das überaus liebliche Bild einer Mutter mit zwei Kindern in den Armen gelegentlich der Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz. Unter den zahlreichen Plakaten, die sich in den Dienst der Kriegsanleihe stellen, fesselt das traute Bild des Arbeiters, der Weib und Kind in seinen schützenden Arm schliesst, und der gerade und treue Blick, mit dem ein Soldat im Stahlhelm aus einem andern Plakat herausschaut. Ein Flieger und ein Kämpfer mit Kopfverwundung stellen die mahnenden Fragen: Und ihr? Und eure Pflicht?, während ein Arbeiter, der mit wuchtigem Hammerschlag ein Schwert schmiedet, den Sinn der Kriegsanleihe als einer Waffe veranschaulicht.

Von den ausländischen Bildplakaten interessieren vor allem zwei holländische, die der englischen Propaganda in den Niederlanden dienen sollten. Das eine — „Hoe Groot-Brittannië zijne nijverheid gemobiliseerd heeft“ — zeigt das Kriegsaufgebot der englischen Industrie; das andere, eine Weltkarte mit dem Druckvermerk Stanford's Geog[raphical] Estab[ishment] London, will veranschaulichen, „wat Duitsland hebben will“. Nach dieser Darstellung müsste Deutschland Annexionsabsichten gehabt haben keineswegs nur auf Belgien und das Baltikum, sondern auch auf

einen grossen Teil Frankreichs, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Norwegen, Westrussland, Italien, Sizilien, Korsika, Malta, Cypern, den Balkan, Kleinasien mit Palästina und Mesopotamien bis zum Persischen Golf, die Westküste von Arabien, Aegypten, Tripolis, Marokko, Mittel- und Südafrika, Madagaskar, das Stromgebiet des Hoang-ho und Jangtsekiang, die Sunda-Inseln, den grössten Teil von Neu-Guinea, Cuba und fast ganz Südamerika! Diesen Wahnsinn von Ansprüchen sucht die Karte dann durch Zitate aus Schriften oder Reden deutscher Politiker zu belegen. Hierbei ist beachtenswert, dass von 36 Belegen immerhin 8 ohne Quellenangabe angeführt sind, 2 nur mit Angabe einer Person, also auch nicht nachprüfbar, und von denen, die ich zu vergleichen in der Lage war, der eine mit falscher Quellenangabe. Es ist bemerkenswert, dass die Belege für den angeblichen deutschen Anspruch auf Holland und die Sundainseln sowie das Stromgebiet der genannten chinesischen Flüsse sich unter den Zitaten ohne Quellenangabe befinden und dass die verblüffende Annexionsabsicht auf Südamerika zweimal ganz ohne und einmal ohne genauere Quellenangabe auftritt. Soweit es mir möglich war, die Zitate nachzuprüfen, bin ich auf kein stichhaltiges gestossen. Der Zusammenhang ergab das Fehlen einer Annexionsabsicht. Oder wer vermag etwa aus den auf der Karte zitierten Äusserungen über Dänemark in des Generals von Bernhards bekanntem Buch „Deutschland und der nächste Krieg.“ 5. Aufl. Stuttgart und Berlin: Cotta 1912, S. 158 und S. 183 einen „Annexions“anspruch auf Dänemark herauszulesen?! So wenig Annexionsabsichten im Deutschland des kriegerischen Erfolges geleugnet werden sollen, so dürften sich doch die Angaben dieser Karte und die Art, sie zu belegen, von selbst richten.

Die grosse Gruppe der nichtillustrierten Plakate bringt dann zunächst solche von der Ost- und Westfront, die ersteren meist mehrsprachig, je nach der Bevölkerung des in Frage kommenden Gebietes. So sympathisch es hier berührt, aus Anzeigen geselliger Veranstaltungen, etwa eines Gartenfestes oder von Theateraufführungen, „zugunsten der Arbeiterküchen“ oder „zum Besten der armen jüdischen Bevölkerung“ die Sorge des Besatzungsheeres für die Armen des Feindeslandes zu entnehmen, so unwürdig wirkt ein Maueranschlag nach unserm Einzug in Wilna, „die ehrwürdige,

überlieferungsreiche Stadt“, die „immer eine Perle in dem ruhmreichen Königreich Polen“ war; der kategorische Satz „dieses Reich ist der deutschen Nation befreundet“ wird traurig überboten durch den Schluss des Plakats: „Gott segne Polen!“ Weniger Anbiederung hätte mehr Haltung bedeutet. Solche ist besser gewahrt in dem Plakat, das gegenüber feindlicher Verleumdung nachweist, dass nicht deutsche, sondern russische Truppen und das Gesindel von Lowicz das dortige ethnographische und das private polnische Altertumsmuseum von Ladislaus Tarcynski geplündert und zerstört hätten.

Von der nächsten Gruppe der nichtillustrierten Plakate, den Plakaten aus der Heimat rufen uns die des Stellvertr. Generalkommandos I. A.-K. noch einmal die lange Reihe von Beschlagnahmungen in die Erinnerung, zu denen die wirtschaftliche Not unter dem Druck der Blockade führte, von Lumpen, Stoffabfällen und Schmiermitteln bis zu den Kirchenglocken, die so oft die Seelen bewegt hatten.

Es folgen die Plakate des Königsberger Magistrats, im wesentlichen wirtschaftlichen Charakters: Ankündigung von Lebensmittelkartenausgabe, Bestandserhebungen und gleichfalls Beschlagnahmungen sowie von Höchstpreisen: das ist ihr nüchterner und doch volkswirtschaftlich wichtiger, der späteren Geschichtsforschung unentbehrlicher Inhalt.

Wahlplakate, noch in aller frischer Erinnerung, beschliessen die Abteilung der Plakate aus der Heimat.

Aus der Gruppe der sonstigen Plakate, der letzten der Plakatsammlung, die uns vom Aufruf des Kaisers „An das deutsche Volk!“ vom 6. August 1914 bis in die Zeiten der Republik führt, fällt uns als besonders interessant ins Auge ein Insterburger Maueranschlag des Generals Rennenkampf vom 24. August 1914, der „allen Einwohnern Ostpreussens“ den Einmarsch des russischen Heeres in ihre Provinz mitteilt, „Orte, in denen auch der kleinste Anschlag auf das Russische Heer verübt wird oder in denen den Verfügungen desselben Widerstand geleistet wird“ mit sofortigem Niederbrennen bedroht, dagegen, mit eindeutiger Absicht, dem „kleinste(n) dem Russischen Heere erwiesene(n) Dienst“ reichliche Bezahlung und Belohnung verheisst. Den Ernst der erwähnten Drohung erläutert ein Kommandantur-Befehl ebenfalls aus der In-

sterburger Russenzeit: „Fällt . . . aus einem Hause ein Schuss, so wird das Haus, fällt ein weiterer Schuss, so werden die Häuser der betreffenden Strasse und beim dritten Schuss die ganze Stadt in Brand gesteckt.“ Ein Seitenstück dazu ist ein Befehl des Kommandanten der Stadt Tilsit zur Zeit ihrer russischen Besetzung, des Oberstleutnants Bogdanow, der, nachdem eine Aufforderung zur Ablieferung von Privatfahrrädern vergeblich gewesen ist, für jeden „der bei Haussuchung im Besitz eines Fahrrades gefunden wird“ Vorführung vor ein Feldkriegsgericht bestimmt.

Aus der grossen, an die Plakate sich anschliessenden Gruppe der Flugblätter, die sich in Wahlflugblätter und sonstige Flugblätter gliedert, heben wir zwei Fliegerabwürfe von der Westfront hervor, Dokumente der feindlichen Minierarbeit an der Stimmung und seelischen Haltung des deutschen Kämpfers. „Grüsse an die Heimat. Briefe deutscher Kriegsgefangenen“ ist das erste, vom 9. Oktober 1917 datierte Flugblatt überschrieben, das zwischen, z. T. faksimilierten Heimatbriefen deutscher Gefangener Bilder aus deren Leben bringt, die dessen Annehmlichkeit und Behaglichkeit als erstrebenswert dartun sollen. Wir sehen deutsche Köche beim Fleischverteilen im Lager Roanne, ein komfortables Offizierszimmer im Fort Montdauphin bei Briançon, eine Mannschaftsstube im Lager Romans. Ergötzlich in ihrer dreisten Naivität sind die im Druck meist besonders hervorgehobenen Briefangaben über die Verpflegung. Dass das Essen und Trinken „auch sehr gut“ ist, „welches ich nicht so gut in Baden-Baden im Lazarett gehabt“, wird natürlich niemand bezweifeln, der die von Herrn Salomon Skolnik in Boutrit par Surgères (Charente inférieure) Herrn Maurice Skolnik in Vienne, Alserbachstrasse 5 mitgeteilte Speisekarte liest: . . . Ich bin gut beköstigt: Frühmorgens frische Milchsuppe, Speck, Käse, Früchte und einen schwarzen Kaffee mit Cognac. Mittags zweierlei Fleisch, Gemüse, Käse, Früchte und schwarzen Kaffee. Als Vesperbrot: Speck, Butter, Käse und Früchte; zum Abendessen dasselbe was Mittags, sonst zu jeder Mahlzeit gibt es Wein, soviel man will.“ Wird hier dem deutschen Magen ein lockender Köder vorgeworfen, so soll doch auch das „deutsche Gemüt“ nicht leer ausgehen und seine Rührung haben: . . . Ich habe einen Monat den Durchfall gehabt, wurde aber sehr gut behandelt. Wir hatten einen deutschen und einen französischen Arzt, wir liessen uns aber am liebsten von

dem französischen Arzt behandeln. Du wirst das wohl kaum glauben, aber es ist Wahrheit, was ich Dir hier schreibe.“ Noch plumper ist die Mache in folgenden Sätzen: „Aber die deutschen Flieger machen uns viel zu schaffen. Fast jede Nacht kommen sie und werfen Bomben auf unser Lazarett. Zweimal bin ich durch Gottes Hand oder durch Zufall vor Bombensplittern bewahrt worden. Sie schlugen kaum 5 Meter von mir in die Baracke ein. Ihr könnt Euch denken, was das heisst, wo lauter schwerkranke Soldaten liegen. Es ist eine Gemeinheit sondergleichen von unsern Fliegern.“

Gleicher Absicht, aber sehr viel deutlicherer Sprache ist ein anderes Flugblatt, aus dem Verlage Meyer und Larchevêque in Genf. Es fordert ganz unverblümt zur Desertion auf. Schon viele deutsche Republikaner seien ins Ausland geflüchtet oder übergelaufen zum Feinde. „Sie haben dort eine gute Aufnahme und die Freiheit gefunden. Sie alle haben nur einen Wunsch: dem deutschen Volke die Wahrheit zu verkünden.“ „Diese Deutschen haben uns gebeten, auf dem einzigen noch möglichen Wege ihre Worte unter dem deutschen Volke zu verbreiten.“ Erster Sprecher „dieser Deutschen“ ist dann — Karl Radek. Das Flugblatt schliesst mit den auffällig eingerahmten Worten: „Wir haben erreicht, dass sämtlichen französischen Soldaten Folgendes ans Herz gelegt wurde: Wer sich gefangen gibt und das Lösungswort „Republik“ ausspricht, wird mit der grössten Güte behandelt. Wenn er will, kann er mit gleichgesinnten Landsleuten an der Befreiung Deutschlands arbeiten“ —

Auf eine Gruppe einzelner Zeitungsnummern und Extrablätter, deutscher und fremdsprachiger, unter welchen letzteren etwa noch die ersten Nummern der „Nea tou Görlitz“, des in Görlitz, dem Schutzquartier des 4. griechischen Armeekorps, seit dem 3. November 1916 erschienenen neugriechischen Blattes, uns auffallen, folgt dann eine Abteilung „Behördliche Drucksachen“ mit ihrem grossen Formularmaterial aus militär- und zivilbehördlichem Schriftverkehr scheinbar sehr uninteressant, aber aufschlussreich über die Behandlung der Flüchtlings- und Kriegsschädenfrage. Auch die auf die Kriegsanleihe und den Gold- und Silberankauf bezüglichen Drucksachen finden wir hier, desgl. die Lebensmittelkarten — uns unleidlich, späteren Zeiten gewiss hochinteressant —,

darunter auch belgische des „Comité National de Secours et d'Alimentation“.

Wir überblättern nun rasch die Abteilungen „Gedichte“ und „Musikalien“ — Kriegslýrik bester Gesinnung, aber durchaus „Reimschmiede“, abgesehen von Maria Schades erlebnisstarker „Kirche zu Abschwangen“ —, verweilen bei der Gruppe „Bilder“ einen Augenblick bei dem Erinnerungsblatt von Kreis und Stadt Osterode, das die dortige Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule als den Ausgangspunkt der Operationen bei Tannenberg zeigt, bei einigen wohl gelungenen Steinzeichnungen von Wilna sowie einem Leporello-Album der Ruinen von Liège, zu dem Bilder aus dem zerstörten Ostpreussen, herausgegeben von der Münchener Ostpreussenhilfe 1915, das Gegenstück darstellen.

Sehr originelle Stücke begegnen uns dann in der Postkartensammlung; ich nenne neben hübschen Ansichten von Wilna von scharfer Formenbeobachtung zeugende Schattenrisse, die mit viel glücklichem Humor Szenen aus dem Feldsoldatenleben wiedergeben. Unter den ostpreussischen Postkarten interessiert besonders das Bild vom Diner Rennenkampfs und seines Stabes im Dessauer Hof in Insterburg. Die Abteilung „Programme“, der eine Gruppe „Eintrittskarten“ entspricht, macht uns sodann mit geselligen Veranstaltungen in der Etappe bekannt, besonders genau mit der langen Reihe der reichhaltigen, immer zugleich belehrenden Unterhaltungsabende im Ephorie-Saal in Bukarest, wo wir Exzellenz v. Harnack, dem Giessener Juristen Mittermaier und Friedrich Naumann als Rednern begegnen. Es folgen „Kleine Schriften“, die die grossen politischen Probleme des Krieges noch ein Mal an uns vorüberführen: Elsass-Lothringen, Belgien, Polen, Ost-Europa, Flamenfrage, U-Boot-Krieg, Annexionsstreit. Dietrich Schäfer, Georg v. Below, Reinhold Seeberg, Houston Stewart Chamberlain, Eduard Meyer, Georg Dehio sind an dieser Diskussion beteiligt.

Aus der letzten Abteilung, „Varia“, seien noch hervorgehoben allerlei Diplome: über Eisernes Kreuz, Verwundeten-Abzeichen, Nagelung des Wehrmanns, Unterbringung von Ferienkindern, Gold-Ablieferung, Kriegsanzleihe-Werbung, Pferdepflege und — — Entlausung: das Opfer sitzt in einem Waschtrog, von einem barmherzigen Kameraden mit einer Giesskanne begossen. Erinnerungsreich und denkwürdig!

Sehr interessieren sodann unter den „Drucksachen zu geselligen Zwecken“, von der Zeitung der 10. Armee geschmackvoll ausgeführt, Speisekarten aus der östlichen Etappe, die mit ihrer äusseren Aufmachung bezeugen, dass man Papiermangel an der Ostfront nicht kannte und inhaltlich bekunden, dass man dort, auch zu späten Kriegszeiten, bei festlichen Gelegenheiten nicht schlecht lebte!

Drucksachen bezüglich auf Bildungsveranstaltungen an der Front wie Hochschulkurse, Gymnasialkurse, Militäranwärter- und Handlungsgehilfenkurse, eine Reihe hübscher Ex-Libris aus der tüchtigen Druckerei der 10. Armee und ostpreussisches Stadtgeld seien noch aus dem bunten Mancherlei hervorgehoben, das solche Sammlungen zu beschliessen pflegt. —

Es konnte nur Weniges aus der Königsberger Kriegs- und Revolutionssammlung erwähnt und angedeutet werden. Mag Vieles davon dem heutigen Betrachter unwichtig und kleinlich erscheinen: der Historiker der Zukunft wird auch für das Kleinste dankbar sein. Man soll nicht vergessen, dass der stille Adel bibliothekarischer Arbeit nicht nur in ihrem Dienst für die Gegenwart, sondern mindestens ebenso sehr in ihrem Schaffen für ferne, ja fernste Zeiten ruht.

Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preussen.¹⁾

Von **Dr. Fritz Gause.**

Vorbemerkungen.²⁾

Es sei gestattet, vor der Behandlung der Organisation und Kompetenz der Landgerichte einige Vorbemerkungen zu machen, durch die alles ausgeschaltet werden soll, was nicht zu dieser Frage gehört.

¹⁾ Die vorliegende Arbeit ist der 2. Teil einer Dissertation über die Landgerichte des Ordenslandes Preussen bis zur Säkularisation. Der 1. Teil soll in der Monatschrift erscheinen, sobald die Umstände es gestatten. Er bringt eine Geschichte der Landgerichte, die vermutlich in der Mehrzahl in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Orden für die deutschen Kolonisten geschaffen worden sind und unter wechselnden Schicksalen bestanden haben, bis sie in den letzten Zeiten der Ordensherrschaft allmählich verfielen. — ²⁾ Verzeichnis der Abkürzungen. A. M. = Altpreussische Monatschrift. C. W. = codex diplomaticus Warmiensis, hsg. von Woelky, Bd. 1—2

Die Verhältnisse der Landgerichte in Deutschland und anderen Ländern sind bei der folgenden Untersuchung grundsätzlich nicht berücksichtigt worden. Es wäre wohl lehrreich, sie zum Vergleich heranzuziehen, und in vielen werden die Landgerichte in Preussen nicht anders gestaltet gewesen sein als in Deutschland, aber eine Uebertragung von Zuständen der deutschen Landgerichte auf die Landgerichte des in seiner ganzen Gerichtsverfassung viel straffer organisierten Ordensstaates ist nicht ohne weiteres erlaubt.

Die städtischen Gerichte in Preussen haben in vieler Beziehung den Landgerichten geglichen. Vielleicht sind sie in gewissem Grade auch das Vorbild bei der Einrichtung der Landgerichte gewesen. In der äusseren Form der Sitzungen, der Art des Verfahrens u. a. m. wird es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt- und Landgerichten gegeben haben. Andererseits hatten die Stadtgerichte weitergehende Befugnisse, und auch wegen ihrer häufigen Pagungen, ihrer Verbindung mit dem Kulmer Oberhof und der grösseren Rechtserfahrung ihrer Mitglieder war ihre Organisation und namentlich ihr Verfahren entwickelter und durchgebildeter als bei den mit geringeren Befugnissen ausgestatteten, nur 3—4mal im Jahre tagenden und im allgemeinen mit Landedelenten besetzten Landgerichten. Aus diesen Gründen habe ich nicht geglaubt, Verhältnisse aus dem Stadtgericht auf das Landgericht übernehmen zu können, wie es z. B. Horn¹⁾ und Schultz²⁾ getan haben.

Ebenso sind die Zustände der Landgerichte nach der Säkularisation hier ganz ausser Betracht gelassen. Auch hier mag vieles auf die Landgerichte der Ordenszeit übertragbar sein. Anderer-

Mainz 1860—64, Bd. 3 Braunsberg und Leipzig 1874. K. Ub. = Urkundenbuch des Bistums Kulm, hsg. von Woelky, 2 Bde. Danzig 1885 und 87. M. M. = Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia, Lötzen. O. B. A. = Ordensbriefarchiv. O. F. = Ordensfoliant. O. G. = Oberländische Geschichtsblätter. Ostpr. F. = Ostpreussischer Foliant. P. Ub. = Pomesanisches Urkundenbuch, hsg. von H. Kramer, Z. M. G. Heft 15—18. St. A. = Akten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, hsg. von M. Töppen, 5 Bde. Leipzig 1874—86. Tb. = Marienburger Tresslerbuch, hsg. von E. Joachim, Königsberg 1896. Z. M. G. = Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Z. W. G. = Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins. — 1) Horn, Landgericht und Recht in Preussen zur Ordenszeit. Bericht der Altertumsgesellschaft zu Insterburg. Insterburg 1886. — 2) Schultz, Franz, Das Landgericht und die Eidchensengesellschaft. A. M. 1876 S. 343—377.

seits erfahren bei der Neuorganisation der ganzen Verwaltung durch Herzog Albrecht auch die Landgerichte manche Umgestaltung, nicht nur der Zahl nach, sondern auch z. B. in ihrem Verhältnis zu den Amtshauptleuten und dem Hofgericht, so dass sich nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, was schon für die Ordenszeit Gültigkeit hat und was nicht. Mögen deshalb die folgenden Ausführungen auch etwas dürftig und lückenhaft erscheinen, so haben sie doch den Vorzug, dass sie nur auf landgerichtliche Quellen der Ordenszeit gegründet sind.

Noch etwas anderes ist bei der Frage nach der Organisation und der Kompetenz der Landgerichte zu beachten. Wenn es darüber, besonders über die Kompetenz, so viele und tiefgehende Meinungsverschiedenheiten gibt, so liegt das daran, dass die ordentliche Tätigkeit der Landgerichte und die ausserordentliche Tätigkeit ihrer Mitglieder, vornehmlich der Landrichter, überhaupt nicht oder nicht scharf genug auseinandergehalten sind.

Es ist selbstverständlich, dass Landrichter sowohl wie Schöffen, die ja meist angesehene Landedelleute waren und im öffentlichen Leben eine Rolle spielten, auch ausserhalb ihrer eigentlichen Gerichtstätigkeit mit manchen Aufgaben betraut oder in wichtigen Fällen als Rechtsberater oder auch Rechtsprecher herangezogen wurden, doch hat das Landgericht als solches damit nichts zu tun. Solche Fälle sind die Ritterbänke, die Mitwirkung von Landschöffen bei der Rechtsprechung des Komturs oder endlich besondere Befugnisse, die für bestimmte Fälle vom Orden — einmal auch vom Kaiser — dem Landrichter verliehen werden. Alle drei Arten müssen wir einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Die Ritterbank ist kein Landgericht, auch nicht ein ausserordentliches oder erweitertes Landgericht oder „eine durch die Verhältnisse gebotene Art von Landgerichten“, sondern ein vom Hochmeister zu einem bestimmten Zweck, d. h. zur Aburteilung eines Ritters ad hoc eingesetztes Ausnahmegericht. Die Landgerichte hatten keine Strafgerichtsbarkeit¹⁾ und wären auch, da in ihnen auch bürgerliche Schöffen sassen, zur Aburteilung von Rittern ungeeignet gewesen nach dem Grundsatz, dass jeder nur von Angehörigen seines Standes gerichtet werden dürfe. Um diesen Grundsatz nicht zu verletzen, berief der Orden, wenn ein derartiger Fall

¹⁾ S. u.

vorlag, unter Wahrung des anderen Rechtsgrundsatzes der direkten Gerichtsbarkeit über seine Lehnsträger ein Rittergericht. Die Beisitzer waren Landesritter, oft aus verschiedenen Gebieten, und es ist nur natürlich, dass der Orden Landrichter und Landschöffen wegen ihrer Rechtserfahrung bei der Auswahl bevorzugte und auch häufig einen Landrichter als Vorsitzenden einsetzte. Mit dem Landgericht haben aber diese Ritterbänke nichts zu tun, auch in den erhaltenen Landschöffenbüchern findet sich keine Spur von ihnen. Deshalb ist es auch nicht nötig, näher auf ihre Zusammensetzung, ihre Befugnisse und ihr Verfahren einzugehen oder die Irrtümer, die durch ihre Gleichsetzung mit den Landgerichten in der Literatur entstanden sind, im einzelnen zu berichtigen.¹⁾

Aehnlich wie bei den Rittergerichten waren auch bei den Landbänken, bei denen Vertreter des ganzen Landes, der Ritterschaft sowohl wie der Städte, Beisitzer waren, Mitglieder des Landgerichts vertreten. In einem Falle, als die Ratsherren von Braunschweig des Mordes an einem ermländischen Ritter verdächtig erschienen,²⁾ gehören die zwölf Wormditter Landschöffen in corpore der Landbank an. Wenn diese auch einmal culmisch lantding genannt wird³⁾ — eine Bezeichnung, die übrigens den Gegensatz zum Braunschweiger lübischen Stadtrecht ausdrücken soll — so ändert das nichts an der Tatsache, dass es sich hier nicht um ein Landgericht, sondern eine Landbank handelt, zu der ausser den zwölf Landschöffen noch zwölf Vertreter von Land und Städten⁴⁾ gehören.

Zum zweiten Punkt, Mitwirkung von Landschöffen bei der Rechtsprechung des Komturs mögen einige Beispiele angeführt sein.

1452⁵⁾ fragt der Komtur von Schwetz Landrichter, Schöffen und andere ehrbare Leute um ihren Rat in einer Streitsache zwischen zwei Rittern. Dass es sich hier nicht um eine regelmässige

1) Voigt, Geschichte der Eidechsen-gesellschaft in Preussen. Königsberg 1826, S. 191 unterscheidet wohl beide Gerichte, nimmt aber den Landrichter als Vorsitzenden in beiden an. Schultz, A. M. S. 360 setzt sie einander gleich. v. Mülverstedt, A., Die Amtshauptleute und Landrichter im Regierungsbezirk Marienwerder. Z. M. G. VI S. 28 Anm. und noch schärfer Joachim, a. a. O. S. 595 halten sie auseinander. — 2) Töppen, St. A. I. S. 260 ff. Vgl. Voigt, Eidechsen-gesellschaft, S. 193 ff. — 3) Töppen, St. A. I S. 264. — 4) Nicht wie Voigt, Eidechsen-ges. S. 194 schreibt, nur von Rittern und Knechten des Landes. — 5) O. B. A. 1452 Mai 9: da nam ich den lantrichter und

Tätigkeit des Landgerichts, sondern um die Zuziehung seiner Mitglieder durch den Komtur handelt, sieht man daraus, dass die Schöffen nicht ein Urteil fällen, sondern nur einen Rat geben, und dass der Fall zunächst mit der Einkerkung eines Ritters durch den Komtur endete, was aber niemals zu den Befugnissen eines Landgerichts gehört hat.

1503¹⁾ entscheidet der Osteroder Komtur, der in einem Streit zwischen Angehörigen seines Gebietes mit der Stadt Marienburg wegen eines auf Osteroder Gebiet erfolgten Ueberfalls auf Marienburger Fleischer von beiden Parteien als Richter anerkannt ist, mit Hinzuziehung des ganzen, namentlich aufgeführten Landgerichts, mit den landtscheppen, die wir dan alle wie berurth in solichem handel neben uns gehabt habenn. Die Uebeltäter sind aber bereits bestraft. Es handelt sich hier nur um die Bitte eines gewissen Puppynck, ihm nicht sein Gut zu entziehen, da er weder von seinen Schwägern noch von ihren Mithelfern jemals einen Pfennig Geld unehrlichen Herkommens genommen habe. Also nicht bei der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit, sondern nur bei der Entscheidung über die Einziehung eines Gutes werden die Schöffen mit zu Rate gezogen. Ausserdem ist dieser Fall im Landschöffenbuche nicht vermerkt, auch ein Beweis dafür, dass er nicht im Rahmen der gewöhnlichen Befugnisse des Gerichts lag.

In allen diesen Fällen kann man die Mitwirkung einzelner Landschöffen oder auch des ganzen Landgerichts nicht als ordentliche Tätigkeit ansprechen, aus der Befugnisse der Landgerichte, etwa in strafrechtlichen Sachen, zu folgern wären. Vielmehr hängt die Mitwirkung überhaupt und auch ihr Ausmass durchaus von dem guten Willen des Komturs ab und wurde durch rein praktische oder auch politische Gründe bestimmt. Es ist denkbar, dass der Komtur, um Angriffen gegen seine Gerichtsbarkeit von vornherein zu begegnen, sich in wichtigen Fällen die Zustimmung der Land-

alle obgeschreben scheppen und erbarlewte und vermanet sy an ir hollunge dy sy euwer erwirdigen gnaden gethan haben daz sy mir retten waz ich bey den sachen thun sulle . . . da gungen sy in eyne gespreche und qwomen weder und sprachen lieber herre nach dem ir und wir vffinbar haben gehort und ir uns vermanet bey der hollunge dy wir unsern gnedigen herren dem homeister gethan haben so synd wir pflichtig euch czu ratten und ratten euch, daz . . . — ¹⁾ O. B. A. 1503 Januar 5.

stände sichern wollte und dazu deren in Rechtssachen berufene Vertreter, eben die Landschöffen, um Rat fragte oder sie sonst in irgend-einer Form an seiner Rechtsprechung interessierte.

Ebensowenig wie diese Art der Mitwirkung zu den Befugnissen des Landgerichts gehörte, kann man die Tätigkeit des Landrichters oder der Schöffen in folgenden Ausnahmefällen dazu rechnen.

1450 beauftragt der Kaiser den Kulmer Landrichter mit der Entscheidung in der Streitsache des Peter Polan gegen die Stadt Allenstein.¹⁾ Der Landrichter beruft das Gericht nach dem Dominikanerkloster zu Thorn und bittet den Hochmeister, ihm die Beisitzer zu bestimmen. Es soll auf diesen interessanten Rechtsfall nicht näher eingegangen werden. So viel ist zweifellos, dass es sich hier weder um ein Landgericht noch um Befugnisse des Landrichters handelt, sondern um einen aussergewöhnlichen Fall, einen Eingriff des Kaisers in die Gerichtsbarkeit des Ordens, der allseitige Verlegenheit hervorruft.

1440 erhalten die Schöffen,²⁾ 1451 der Landrichter³⁾ in gewissen Fällen das Recht, die Aussagen streitender Parteien aufzunehmen und, falls ein Versuch einer gütlichen Beilegung scheitern sollte, die Sache dem Hochmeister bezw. dem allgemeinen Richttag zur Entscheidung zu unterbreiten. Irgendwelche Befugnisse des Landgerichts sind daraus nicht zu folgern, ebensowenig aus der Tatsache, dass der Hochmeister 1450 verspricht,⁴⁾ bei dem umbeczyhen . . . die geswornen landscheppen und die eldesten des gebittes vor sich vorbotten zu lassen und sie um Rat zu fragen wegen polnischen und anderen Erbrechts.

Nachdem ich so alles ausgeschaltet zu haben glaube, woraus man Folgerungen über Organisation und Kompetenz der Landgerichte nicht ziehen darf, und da es keinen Bericht, keine hochmeisterliche Verordnung, keine Bestallung eines Landrichters oder Aehnliches gibt, was über diese Fragen direkt Auskunft geben könnte, kommen als Quellen zur Erforschung der Landgerichte nur noch die von ihnen ausgestellten Urkunden, die von ihnen geschriebenen Briefe und die in ihnen geführten Schöffenbücher in Betracht. Da von den ersteren in Originalen und Ab-

1) O. B. A. 1450 August 18: vgl. Schultz, A. M. 361. — 2) Töppen, St. A. II S. 238. — 3) Töppen, St. A. III S. 333. — 4) Töppen, St. A. III S. 172.

schriften eine an sich zwar nicht gerade kleine, im Verhältnis zu den verhandelten Fällen aber doch nur sehr geringe Anzahl erhalten ist, bleiben als weitaus wichtigste Quelle die beiden uns erhaltenen Landschöffenbücher, das des Gilgenburg-Hohensteinschen und das des Bartensteiner Landgerichts.¹⁾ übrig. Auf sie wird sich auch die folgende Untersuchung in der Hauptsache gründen.

I. Die Organisation des Landgerichts.

a) Allgemeines über das Landgericht.

1. Name. Als deutsche Namen für das Landgericht kommen vor *landding*, *landgeheget ding*, einmal auch *lantgehegete bang*.²⁾ Lateinische Bezeichnungen sind *iudicium terre baunitum*.³⁾ *iudicium provinciale*, *quod vulgariter lantdine dicitur*.⁴⁾ Das einzelne Landgericht trug seinen Namen entweder nach dem Ort, wo es tagte, also z. B. *Landding zu Gilgenburg*, *zu Bartenstein*, oder auch *Landding der Stadt Gilgenburg*, *der Stadt Bartenstein*, oder nach dem Gebiet, das seinen Amtsbereich bildete, also *Landding des Gebietes Osterode*, *des Gebietes Balga*, *des Kammeramtes Neidenburg*.⁵⁾

2. Ort der Tagung. Der Ort der Tagung war eine Stadt oder auch ein Dorf in möglichst zentraler Lage innerhalb des Gebiets. Er fiel gewöhnlich mit dem Sitz des Komturs nicht zusammen. Ueber das Lokal der Tagung ist nicht viel zu ermitteln gewesen. Horn⁶⁾ vermutet, dass die Landgerichte „in den betreffenden Orten, wo sie gehalten zu werden pflegten, entweder im Lokale des Schultheissen oder des Magistrats getagt haben“, und

¹⁾ Beide Bücher befinden sich als O. F. 89d und O. F. 86 im Königsberger Staatsarchiv. Das schon lange bekannte Bartensteiner Buch ist merkwürdigerweise noch bei keiner Arbeit über die Landgerichte verwertet worden. Das Gilgenburger Buch ist erst 1911 von Herrn Archivdirektor Joachim im Privatbesitz des Grafen Finkenstein-Jeskendorf gefunden und von dem Finder zu einem kurzen Aufsatz benutzt worden (Zur Kenntnis der alten Landgerichte im Ordensland Preussen, O. G. XIV 1912), der den Gegenstand nicht erschöpft und auch nicht erschöpfen wollte. — ²⁾ O. F. 89d p. 35a. Mit „Bank“ ist gewöhnlich der Platz der Schöffen im Gericht gemeint, doch kann das Wort in übertragener Bedeutung auch das Gericht selbst bezeichnen; vgl. Töppen, St. A. III S. 650 f. — ³⁾ C. W. III S. 361; III S. 111. — ⁴⁾ Diese Doppelbezeichnung hat häufig dazu Anlass gegeben, auch zwei verschiedene Landgerichte anzunehmen, so dass in der vorhandenen Literatur mehr Landgerichte genannt sind, als in der Ordenszeit nachgewiesen werden können. — ⁵⁾ a. a. O. S. 4.

Schultz¹⁾ gibt an, dass die Sitzungen in der Behausung der Bürgermeister abgehalten wurden. Beide Behauptungen sind bisher unbewiesen. Als dritte Möglichkeit kämen noch die in den betreffenden Städten befindlichen Ordenshäuser in Betracht.²⁾ Dieses ist aber deshalb nicht wahrscheinlich, da die Komture oder andere Ordensbeamte durchaus nicht immer bei den Sitzungen anwesend waren:

Die Lokale, in denen die Sitzungen stattfanden, sind nur sehr selten genannt. Es sind nur vier Lokale des Wormditter Landgerichts bekannt. 1348 tagte es in *pallacio estivali venerabilis patris et domini Hermanni episcopi Warmiensis*.³⁾ also im bischöflichen Sommerhaus. 1388 im Hause des Schulzen von Thierbach (turbach).⁴⁾ 1402 in *domo habitacionis discreti viri Michaelis Pichil laici*⁵⁾ und 1407 in *domo habitacionis honesti viri Johannis Lubbiken opidani eiusdem opidi*.⁶⁾ Danach hat wenigstens das Wormditter Landgericht kein festes Lokal gehabt.

Die Landgerichte tagten dauernd an demselben Ort — abgesehen davon, dass der Sitz des Dings in einigen Fällen überhaupt verlegt wurde. Nur sehr selten kommt es vor, dass sie, wie das Dirschauer Landgericht in Liebenhof⁷⁾ und das Gilgenburger in Vierzigbuben,⁸⁾ an anderen Orten abgehalten werden. Abweichend von dem üblichen Brauch haben wir ausserdem in Ermland die beiden Fälle, dass der Landrichter und zwei Schöffen in Braunsberg *more solito* das *iudicium bannitum* (nicht provinciale genannt) abhalten,⁹⁾ gewissermassen als Filiale des Wormditter Landgerichts, und dass der Mehlsacker Landrichter zu einer Verschreibung in Allenstein vier Leute aus der Umgegend als Landschöffen heranzieht.¹⁰⁾

3. *Termine*. Abgesehen von besonderen Tagungen, die aber sehr selten waren, fanden in der Regel 3—4 Sitzungen jährlich statt und zwar an bestimmten Terminen. Diese können aber nicht überall dieselben gewesen sein, da bisweilen Landrichter eines anderen Gebietes als Zeugen oder in anderen Angelegenheiten auf

1) A. M. S. 364. — 2) Vgl. Lucanus, Aug. Herm., Preussens uralter und heutiger Zustand. 1748. Im Auftrag der Literarischen Gesellschaft Masovia zu Lötzen hsg. von Gustav Sommerfeldt und Emil Hollack, 2 Bde., Lötzen 1901—1912. II S. 113. — 3) C. W. IIS 111. — 4) C. W. III S. 179. — 5) C. W. III S. 370. — 6) C. W. III S. 440. — 7) *Scriptores rerum Prussicarum* V S. 612. — 8) O. F. 890 p. 7b. — 9) C. W. II S. 110 ff. — 10) C. W. III S. 527.

der Sitzung zu finden sind. In Gilgenburg wurden, nachdem die Tagungen anfangs unregelmässig stattgefunden hatten — z. B. finden wir 1384 fünf Dinge — drei Termine üblich, nach *Invocavit*, nach *Fronleichnam* und nach *Michaelis*, zu denen öfter noch ein vierter Termin nach *Epiphanius* trat. Sie standen fest und wurden auch regelmässig eingehalten. Andere Termine sind sehr selten. Der Wochentag war anfangs verschieden, seit 1471 ausnahmslos der Donnerstag und von 1491 an ebenso ausnahmslos der Dienstag. Für Bartenstein lassen sich genaue Angaben für die ersten Jahre nicht machen, da hier bei den meisten Eintragungen die Datierung fehlt oder unvollständig ist. Seit 1418 werden feste Termine eingehalten. Auch hier finden wir die Sitzungen nach *Epiphanius*, *Invocavit*, *Fronleichnam* und *Michaelis*, den letzten Termin nicht regelmässig. Gewöhnlich fanden drei Dinge jährlich statt, auch weniger, selten aber mehr (z. B. 1449 fünf, 1451 vier, 1453 fünf). Andere Termine, die bisweilen vorkommen, sind nach *Bartholomäi* (August), nach *Elisabeth* (Oktober-November), nach *Martini* (November), nach *Quasimodogeniti* (April) und nach *Petri* (Juli). Der Wochentag war regelmässig, auch bei diesen letzten Terminen, der Donnerstag. Von den anderen Landgerichten sind so wenig Urkunden erhalten, dass aus ihnen die Termine nicht erkennbar sind. Ein allgemein üblicher Termin scheint aber nach *Fronleichnam* gewesen zu sein.

4. **Zusammentritt des Landgerichts.** Die Frage, wer das Recht hatte, das Ding zu berufen, ob der Komtur oder der Landrichter oder beide, muss unentschieden bleiben. Es ist aber wohl anzunehmen, dass die Landgerichte zu ihren regelmässigen Sitzungen, deren Termine ja feststanden, auch ohne besondere Berufung zusammengetreten sind. Nach *Schultz*¹⁾ und *Horn*²⁾ wurde der Termin vierzehn Tage vorher von der Kanzel publiziert. Sie haben diese Angabe wohl aus *Kurella*.³⁾ Hier wie dort sind keine Belege dafür angeführt. Wahrscheinlich hat *Kurella* ausserpreussische Landgerichte im Auge. Im Ordenslande ist eine derartige Aukündigung wohl nicht ausgeschlossen, aber nicht nachweisbar.

1) A. M. S. 366. — 2) a. a. O. S. 4. — 3) *Kurella, Jac. Heinr., Nachricht von den Landgerichten des östlichen Preussens, Königsberg 1743 S. 28.*

5. Besondere Formeln und Feierlichkeiten sind beim Landgericht üblich gewesen, wahrscheinlich bei Eröffnung und Schliessung der Sitzung. Das beweisen die Worte in provinciali iudicio sollempniter celebrato¹⁾ oder coram nobis more solito iudicium bannitum facientibus observatis celebratisque debitis sollempnitatibus ad ipsum iudicium bannitum pertinentibus.²⁾ Worin sie bestanden haben, ist nicht bekannt, doch geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass es dieselben gewesen sind, wie die bei den Landgerichten in Deutschland üblichen Formalitäten, da der deutsche Einwanderer gerade in der äusseren Form auf Wahrung heimischen Brauches bedacht gewesen sein wird. Irgendwelche Embleme, wie etwa der Stab des Landrichters in Bayern,³⁾ sind in Preussen nicht bezeugt.

6. Dauer der Sitzung. Die Sitzungen des Landgerichts haben, nach der Datierung in den Schöffebüchern zu urteilen, immer nur einen Tag gedauert. So unwahrscheinlich das auch erscheinen mag, so bleibt doch kein anderer Schluss übrig, denn die Eintragungen einer Tagung haben sowohl im Gilgenburger wie im Bartensteiner Schöffebuch, soweit sie überhaupt datiert sind, immer⁴⁾ nur das Datum eines Tages und sind nie unter mehreren aufeinanderfolgenden Tagen datiert. Die Art der Datierung lässt keinen Zweifel, dass die Verhandlung auch wirklich an diesem Tage stattgefunden hat und nicht etwa die Eintragungen am Schluss einer mehrtägigen Sitzung zusammen gemacht worden sind. Die in einer Tagung verhandelten Fälle waren auch niemals so zahlreich, dass sie nicht an einem Tage hätten erledigt werden können. Im Gilgenburger Schöffebuch übersteigt die Zahl der unter einem Datum gemachten Eintragungen selten zwölf, und meist handelt es sich um

¹⁾ C. W. II S. 127. — ²⁾ C. W. II S. 110. — ³⁾ Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I, Würzburg 1889 S. 60. — ⁴⁾ Eine Ausnahme nur ist mir bekannt. 1487 fand das Landding am Donnerstag und Freitag nach Invokavit statt (O. F. 89) p. 213 ab, 221 b), und zwar sind die Eintragungen ins Schöffebuch von zwei verschiedenen Schreibern gemacht worden (p. 222 a gehört wahrscheinlich schon zum Fronleichnamslandding). Da aber zwischen den Eintragungen von Donnerstag und denen von Freitag mehrere Seiten liegen die mit Notizen aus den Jahren 1440, 1442 und 1486 gefüllt sind — es ist dies eine der wenigen Stellen, an denen das Schöffebuch nicht ordnungsgemäss geführt ist — so ist es wohl möglich, dass irgend ein Irrtum in der Datierung vorliegt.

Verkäufe, deren Erledigung wahrscheinlich nicht viel Zeit beanspruchte. Gewöhnlich sind nur 4—8, häufiger noch weniger Eintragungen gemacht. Im Bartensteiner Buch sind die Zahlen noch kleiner.

7. **Gebühren.** Dass das Landgericht für die Ausstellung von Urkunden, Auflassung von Gütern, Vergleiche, die es zustande brachte, und Urteile, die es fällte, Gebühren erhob wie alle Gerichte, ist wohl anzunehmen, wenn es auch nicht bezeugt ist.¹⁾ Die hochmeisterliche Verfügung von 1445²⁾ an alle Gerichte, von den Prozessierenden nicht mehr Sporteln zu verlangen, als Rechtens ist, hat vermutlich auch für die Landgerichte gegolten.

8. Dass die Bedeutung der Landgerichte mit der Erledigung ihrer rechtlichen Aufgaben nicht erschöpft war, dass sie vielmehr auch in der Politik eine Rolle spielten, ist schon oben bemerkt worden. Hier sei nur noch erwähnt, dass sie zu den **Heerschauen** in gewissen Beziehungen standen. 1417 erlässt der Hochmeister mit Prälaten, Gebietigern, Rittern, Knechten und Städten eine Verordnung, das man in allen gerichteten gebiete und bestelle, beyde in steten und uffm lande, daz eyn itezlicher dinstpflichtiger dorezu geschicket sey mit pferden und harnisch, seyn gut zeu vordienen, und das man herrschaw darobir halde.³⁾ Es war zwar Pflicht und Recht des Komturs, die Heerschau abzuhalten,⁴⁾ doch mag er dazu neben anderen Orten bisweilen auch die Gelegenheit des Landdings benutzt haben, wie der Komtur von Thorn 1420 zu Leissau Heerschau hielt.⁵⁾

b) Der Landrichter.⁶⁾

1. **Ernennung.** Die Landrichter wurden vom Orden ernannt. Das ist zwar nur für die Zeit nach 1466 mit Sicherheit festzustellen, aber auch für die Zeit vor 1466 mit der grössten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, obgleich es sich dann schwer erklären

1) Ueber den Schöppenschilling s. u. S. 139 — 2) O. B. A. 1445. April 11.
3) Töppen, St. A. I S. 309; erneuert 1420, I S. 358. — 4) Töppen, St. A. I S. 345, 557; II, 575; V, 316. — 5) Töppen, St. A. I S. 345. — 6) Nicht haltbar ist die Annahme von Schultz, A. M. S. 349f., dass der Landrichter an die Stelle des Kulmer Landkomturs getreten sei. Denn erstens ist das Amt des Landkomturs erst um 1336 eingegangen (vgl. Voigt, Namenskodex, S. 16), während uns Landgerichte schon aus früherer Zeit bekannt sind, und zweitens ist ein advocatus Culmensis Conrad, der nach Schultz Kulmer

lässt, dass die Landrichter, die also doch Ordensbeamte waren, häufig eine dem Orden feindliche Stellung einnahmen. Andererseits war dasselbe bei den Bannerführern der Fall, und in einem Falle wenigstens ist es sicher, dass der Bannerführer vom Hochmeister ernannt wurde.¹⁾ Dass der Hochmeister dementsprechend auch den Landrichter ernannt hätte, lässt sich zwar daraus nicht folgern, ist aber aus der Praxis, wie sie uns nach 1466 bezeugt ist, fast mit Bestimmtheit zu schliessen. Denn für diese Zeit sind wir besser unterrichtet.

Abgesehen davon, dass König Kasimir 1468 in Polnisch-Preussen neue Landrichter ernannte,²⁾ ist auch im Ordenslande die Ernennung der Landrichter durchaus üblich. Die Bitte der Stände 1500 um Wiederaufrichtung der Landgerichte und die Ernennung von Personen, die in solch an widerred sitzen sollen,³⁾ sowie die Entschuldigung des Ordens 1508 wegen Nichtabhaltung des Brandenburger Landgerichts mit dem Tode des Landrichters⁴⁾ hätten keinen Sinn, wenn nicht die Stände vom Orden die Einsetzung der ganzen Landgerichte einschliesslich der Landrichter erwartet hätten. Zugleich ist dies ein Beweis dafür, dass die Ernennung der Landrichter auch früher die Regel gewesen sein muss. Denn hätten die Stände das Recht der Wahl gehabt, so hätten sie es sich nicht ohne Widerspruch nehmen lassen.

In einem bestimmten Falle lässt es sich nachweisen, dass der Landrichter ganz ohne Zutun der Stände ernannt worden ist. Die interessante Urkunde lautet:⁵⁾ 1506 Donnerstag nach Calixti „Ist geschrieben worden Albrecht von Roghauszen landrichter, das der land Richter im Neidenburgschen auf ansagen des pflegers zu Neidenburg gescheen todeshalben abgangen und In für einen, der dozu geschickt ist, angegeben und ist S. F. G. beger, Er woll sich ufs

Landrichter gewesen sein müsste, schon aus Urkunden vor 1336 bekannt, und der advocatus Culmensis provincie oder terrae Burcardus (K. Ub. I S. 200, 204), der 1338 und 1339 bezeugt ist und nach Schultz an die Stelle des Landkomturs treten sollte, ist deshalb nicht Landrichter gewesen, ebensowenig wie der erwähnte Konrad, weil er mitten unter Komturen und anderen Ordensbeamten aufgeführt ist. Ob er selbst Angehöriger des Ordens oder bischöflicher Vogt gewesen ist, kann dahingestellt bleiben. —

1) Töppen, St. A. III S. 67. — 2) Dlugos, *Historiae Polonicae Lipsiae 1712* l. XIII p. 434. — 3) Töppen, St. A. V S. 453. — 4) Töppen, St. A. V S. 527. — 5) Nach Mülverstedt, *Zur Verwaltungsgeschichte und zur Ortskunde Masurens zu Anfang des 16. Jahrhunderts*, M. M. XII S. 42.

pflegers ansynnen zu demselben Ampt gebrauchen und gutwillig finden laszen.“ Danach war der Geschäftsgang der, dass der Komtur, bezw. Pfleger, dem das Landgericht unterstand, von dem Tode des Landrichters dem Hochmeister Mitteilung machte und zugleich einen neuen Kandidaten für diesen Posten vorschlug, der dann vom Hochmeister ernannt wurde. Dieser scheint aber das Recht der Ablehnung gehabt zu haben.

Nach der Säkularisation finden wir das Verfahren (1566), dass der Kreis drei Kandidaten vorschlägt, von denen der Herzog einen ernennt.¹⁾ Im ganzen kann man also wohl annehmen, dass die Landrichter immer vom Landesherrn bestellt wurden.²⁾

Es ist zu vermuten, dass der Orden bei der Auswahl der Landrichter auf die Wünsche seiner Landstände Rücksicht nahm. Ein Gericht, in dem sich der Vorsitzende etwa in dauerndem Gegensatz zu seinem Schöffenkollegium befunden hätte, wäre gar nicht lebensfähig gewesen. So sehen wir, dass der Orden gern solche Männer zu Landrichtern machte, die schon als Schöffen Erfahrung in Rechts-sachen gewonnen hatten und doch wohl auch das Vertrauen ihrer Mitstände genossen. Es sind neun Fälle bekannt, dass Landschöffen zu Landrichtern befördert worden sind.³⁾ Kulmerland: 1. Otto von Pleunechau 1435 Schöffe, 1447 Richter; 2. Nikolaus von Senskau 1439 Schöffe, 1445 Richter; Riesenburg: 3. Johannes von der Otlau 1396 bezw. 1403; Wormditt: 4. Johann von der Heide 1378 bezw. 1388; 5. Clauko von dem Velde 1402 bezw. 1407; Gilgenburg/Hohenstein: 6. Albrecht von der Thymau 1382/1384 bezw. 1393; 7. Jorge Bombig 1503 bezw. 1509—18; 8. Nikolaus von Rauschke 1503/09 bezw. 1536; Bartenstein: 9. Mertin Ryman 1398 bezw. 1399. Da uns Landschöffen viel seltener genannt werden als Landrichter, so ist es sehr wahrscheinlich, dass ausser in den angeführten Fällen auch sonst noch Schöffen Landrichter geworden sind.

Ferner scheinen bei der Auswahl der Landrichter die Familien bevorzugt worden zu sein, die schon ein oder mehrere Mitglieder für dieses Amt gestellt hatten, wenn man auch von einer Erblichkeit des Amtes nicht sprechen kann. In Bartenstein finden wir zwei Mitglieder der Familie Kunseck, Kunz 1448 und Gerlach 1499; in Bütow stammen alle drei bekannten Landrichter aus der Familie der

¹⁾ Kurella, a. a. O. S. 16. — ²⁾ Mülverstedt, Z. M. G. VI S. 30f. —

³⁾ Die Belege auch für die nächsten Angaben folgen im historischen Teil.

Pomeiske, Nitze 1393, Paul 1423/24 und Hans 1431/35. In Riesen-
burg waren zwei Otlau, Nikolaus 1342 und Johannes 1403, und drei
Krixen Landrichter, Nikolaus 1395, Dietrich 1432 und Ramschel
1440/52. Im Ermland endlich sind von neun Wormditter Land-
richtern fünf Baisens, nämlich Johannes 1347, Jordan 1376/78,
Caspar 1402, Jakob 1453 und Thomas 1469.

2. **Standard Landrichter.** Die Landrichter waren natür-
lich dem Stande entnommen, für den das Landgericht eigentlich
geschaffen war, d. h. dem Stande der kulmischen Gutsbesitzer. Dass
aber für das Landrichteramt etwa nur eine bestimmte Gruppe von
ihnen in Frage gekommen wäre, ist nicht zu erkennen. Deshalb
waren auch nicht alle Landrichter ritterbürtig.¹⁾ Wohl ausnahms-
los stammten sie aber aus den alten begüterten Familien des Landes
und gehörten zu den angesehensten Männern, die sich des Ver-
trauens ihrer Standesgenossen erfreuten. Findet man unter ihnen
doch, wie eben erwähnt, Mitglieder der bekannten grossen Familien
der Baisens, Krixen, Kunheim u. a. m. Dass jemand, der nicht zu
diesem Stande gehörte, etwa ein Bürger oder ein Dorfschulze, Land-
richter gewesen wäre, ist nicht bekannt und auch nicht anzunehmen.

3. **Nationalität.** Es ist wohl wahrscheinlich, dass alle
Landrichter Deutsche waren, d. h. Grundbesitzer, die nach deut-
schem Recht lebten und deren Sprache die deutsche war. Das
schliesst nicht aus, dass sie aus Familien polnischen oder preussischen
Ursprungs stammten, die allmählich germanisiert worden waren.
Zur genauen Feststellung bedürfte es eingehender Untersuchungen,
die für unseren Zweck nicht von grosser Wichtigkeit sind. So viel
ist aber sicher, dass nicht nur die deutschen Einwanderer Landrich-
ter — und ebenso Schöffen — werden konnten, sondern auch das

¹⁾ Die genaue Feststellung der Standesverhältnisse, die aber für
unseren Zweck von untergeordneter Bedeutung ist, würde von Fall zu Fall
familiengeschichtliche Studien erfordern, da es im Ordenslande keine
Titulatur gab, an der der Adel ohne weiteres zu erkennen gewesen wäre.
Auch der Titel Herr oder Herr Ritter, den einzelne Landrichter führen,
während andere ihn nicht haben, ist als solches Kennzeichen nicht brauch-
bar, da er nur diejenigen bezeichnet, die den Ritterschlag empfangen haben,
während diejenigen, die ihn nicht empfangen haben, Knechte genannt
werden und deshalb doch genau so adlig sein können wie die Ritter
Vgl. Krollmann, Die historischen Titel des Adels in Preussen, O. G. XI 1909
S. 65 ff.

einheimische Element stark unter ihnen vertreten war. Solche Namen wie die des Osteroder Landrichters Bombig, des Elbingers Scolim, der Bartensteiner Tolk und Glabun und des Brandenburgers Proyke sind wohl alle preussischen Ursprungs. In Lauenburg finden wir Maczei von Malezicz und Maczke von Namiez und in Bütow die Familie Pomeiske, die wohl auch alle nicht deutscher Herkunft waren. Polnische Namen unter den Landrichtern sind selten. Ausser solchen, die 1468 vom Polenkönig ernannt wurden, ist mir nur der Elbinger Landrichter Geweltzke oder Gobeltzky bekannt.

Dass es sich bei allen oben Genannten um germanisierte Familien handelt, wird auch durch die Tatsache wahrscheinlich gemacht, dass das Gilgenburg-Hohensteinsche Landgericht trotz der nach 1466 einsetzenden starken polnischen Einwanderung, durch die eine grosse Zahl von kulmischen Gütern in polnische Hand überging, seinen deutschen Charakter wahrte. Weder als Landrichter noch als Schöffen sind Polen bezeugt. Offenbar liess man diejenigen, die deutscher Sprache und deutschen Rechtes nicht oder nicht genügend kundig waren, nicht an diesen deutschen Gerichten teilnehmen, auch wenn sie vielleicht als kulmische Grundbesitzer an und für sich das Recht dazu gehabt hätten.

4. **A m t s d a u e r.** Die Amtsdauer der Landrichter war sehr verschieden. Sie war jedenfalls nicht periodisch oder an irgendwelche Bestimmungen gebunden. Häufig bekleideten die Landrichter ihr Amt bis zu ihrem Tode, so der Brandenburger Landrichter Daniel von Kunheim¹⁾ oder ein Neidenburger Landrichter,²⁾ oder bis hohes Alter sie zur Aufgabe des Amtes nötigte, wie den Gilgenburger Landrichter Paschke von der Tauersee.³⁾ Die Form der Amtsniederlegung war wohl die, dass der Hochmeister auf Antrag des Landrichters seine Ablösung vornahm.⁴⁾

Ein anderer Grund für die Niederlegung des Amtes war die Beförderung zum Bannerführer. Nikolaus von Wolkaw war 1453/54 Dirschauer Landrichter und wurde vom König Kasimir für seine polenfreundliche Haltung mit der Würde eines Bannerführers von Pommerellen belohnt.⁵⁾ Ebenso waren Jorge Scolim und Ramshel von Krixen zunächst Landrichter, dann Bannerführer der Gebiete Elbing bzw. Riesenburg.⁶⁾

1) Töppen, St. A. V S. 527. — 2) s. o. — 3) O. F. 89d p. 228 b. — 4) O. F. 23 p. 49. — 5) Töppen, St. A. IV 366, 401. — 6) Töppen, St. A. II 175, IV 424 bzw. Mülverstedt, Z. M. G. VI 34.

Nicht möglich war, wie es scheint, eine Versetzung des Landrichters von einem Bezirk in einen anderen. Landrichter wie Schöffen mussten vielmehr im Gebiete ihres Landgerichts ansässig sein. Dieses Indigenatsrecht ist zwar nirgends direkt bezeugt, doch ist kaum daran zu zweifeln, dass es bestanden und dass der Orden es auch geachtet hat. Das ist auch daraus zu schliessen, dass von Kämpfen um das Indigenat, das in deutschen Territorien einen der wichtigsten Streitpunkte zwischen Fürst und Ständen bildete, in Preussen auch nicht das geringste zu merken ist. Die Stände hätten sicher, namentlich in der Zeit zwischen 1411 und 1454 dieses Recht gefordert, wenn sie es nicht schon gehabt hätten. Andererseits konnte der Orden ihnen dieses Recht ruhig gönnen, da ja die Landgerichte im Ordenslande eine viel geringere Kompetenz hatten als in Deutschland. Tatsächlich ist auch, soweit mir bekannt ist, kein Landrichter in einem anderen Gebiete ansässig gewesen und auch die Versetzung eines Landrichters von einem Gebiet an ein anderes nicht bezeugt.¹⁾

In den meisten Fällen ist aber ein Grund für die Niederlegung des Landrichteramtes nicht erkennbar. Wenn wir viele ehemalige Landrichter noch lange unter ihren Nachfolgern als Landesritter tätig finden, so muss dahingestellt bleiben, ob politische Gründe bei der Niederlegung ihrer Würde mitgesprochen haben. Der Fall einer Absetzung eines Landrichters durch den Hochmeister ist nicht bezeugt. Es ist aber anzunehmen, dass der Orden in seinem Kampf mit den Ständen auch von diesem Recht Gebrauch gemacht haben wird, wie er z. B. die Güter des aufständischen Landrichters Klauko von Wiersbau konfiszierte.²⁾

5. F u n k t i o n e n. Ob es dem Landrichter oder dem Komtur zustand, das Ding zu berufen, muss unentschieden bleiben. Beim Stadtgericht galt der Grundsatz: *eyn richter mag eyn gehegit ding machin wor es noet thut, von rechte.*³⁾ Vielleicht hatte der Landrichter dem Komtur Tag und Ort der Gerichtssitzung anzuzeigen.⁴⁾

¹⁾ Bei der oben mitgeteilten Ernennung des Albrecht von Roggenhausen zum Neidenburger Landrichter ist es wohl ausgeschlossen, dass Albrecht wie Mülverstedt annimmt, schon vorher Landrichter gewesen ist. Denn ein Landgericht zu Osterode hat es nicht gegeben, und er ist weder im Gilgenburger Schöffenbuch noch sonst als Landrichter genannt. — ²⁾ Sommerfeldt O. G. VI. — ³⁾ Steffenhagen, Aus Altpreussens Rechtsgeschichte, A. M. III 1866, S. 233. — ⁴⁾ So Horn, a. a. O. S. 4 ohne Quellenangabe.

Im Gericht führte der Landrichter den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. Seine Funktionen im einzelnen sind nicht bezeugt. Bei der Urteilsfindung selbst war er nicht beteiligt. Nach Horn¹⁾ hatte er aber ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Schöffen. Dafür ist er als ausführendes Organ des Schöffenkollegiums der Vertreter des Gerichts nach aussen hin. Er erlässt wahrscheinlich den Ladebrief an die Parteien,²⁾ vielleicht zusammen mit den Schöffen. Die Briefe, die vom Landgericht ausgehen, sind zwar vom Landrichter und den Schöffen unterschrieben, und in den Urkunden sind beide als Zeugen aufgeführt, das Siegel aber, das ihnen erst den offiziellen Charakter verlieh, war das des Landrichters. Nur besonders feierliche Urkunden siegelten die Schöffen oder wenigstens ein Teil von ihnen mit.³⁾ Gewöhnlich siegelt nur der Landrichter, meistens zusammen mit dem Komtur, bezw. Bischofsvogt,⁴⁾ bisweilen aber auch allein.⁵⁾ und zwar immer mit seinem Familiensiegel. Ein Amtssiegel hatte das Landgericht nicht. Nur dann, wenn der Landrichter zugleich Vogt war, siegelte er mit dem Vogtensiegel.⁶⁾

Ausser seiner Stellung im Gericht hatte der Landrichter bisweilen noch gewisse andere Funktionen, die aber nicht einen integrierenden Bestandteil seines Amtes bildeten. So erhält er das Recht, bei Klagen gegen Ordensbrüder die Aussagen der Parteien aufzunehmen und vor den Hochmeister zu bringen.⁷⁾ Auch mit Verwaltungsaufgaben wurde er betraut wie der Landrichter von Dirschau, der 1433 im Auftrage des Vogtes von den Landständen das Geschoss einzieht.⁸⁾ Dass die Landgerichte aber „auch mit der Einnahme der dem Orden von den Gütern und ihren Besitzern pflichtigen Dienste und Gefälle“ zu tun gehabt hätten,⁹⁾ halte ich für sehr unwahrscheinlich. Das war die Aufgabe der Komture. Ebenso ist

1) a. a. O. S. 4. — 2) Der von Schultz, A. M. S. 362 Anm. 70 angeführte Fall ist allerdings ein Ausnahmefall, der nichts beweist. — 3) O. F. 115 f. 61 ff. siegeln ausser dem Landrichter 7 Schöffen von 12. — 4) O. F. 89 d d. 328b; C. W. II S. 113. — 5) C. W. III S. 35, S. 180. O. F. 89 d p. 5 a, 415 a; O. B. A. 1427 Okt. 13, 1445 nach März 28. — 6) C. W. III S. 483, 494, 495. — 7) Töppen, St. A. III 333. — 8) Töppen, St. A. I S. 596. Die Tatsache aber, dass die Ritterschaft bei der Bezahlung Schwierigkeiten macht, legt den Argwohn nahe, dass der Vogt ausnahmsweise und nur deshalb sich des Landrichters bedient hat, um das Geld leichter einzutreiben. — 9) Kurella, a. a. O. S. 24 ohne Belege.

die Teilnahme von Landrichter und Landschreiber an den Konventen¹⁾ nicht wahrscheinlich.

6. *Bezahlung*. Eine Bezahlung der Landrichter, etwa, wie das bei anderen Gerichten üblich war, durch einen Teil der Gerichtsgefälle, ist zwar nicht bezeugt, trotzdem aber nicht unwahrscheinlich. Bestimmt wurden ihnen wenigstens die Kosten, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsen, ersetzt. Der Orden gab ihnen zerunge und ein hofgewant.²⁾

7. *Vertretung*. Ein Vertreter des Landrichters erscheint nur einmal. Es ist der Hauskomtur, der 1452 in einem Brief des Landdings zu Konitz³⁾ als Statthalter des Landrichters bezeichnet wird. Der Brief ist auch mit dem Siegel des Hauskomturs versehen, des wir zeu disser zeeit mit bethe gebrauchende woren wen vnser lantrichter nicht kegenwertig in gerichte was.

Anhang: Der Unterrichter. Das Amt des Unterrichters ist beim deutschen Landgericht nicht bezeugt und hat es wohl auch nicht gegeben. Das eine Mal, dass ich ihn erwähnt gefunden habe,⁴⁾ handelt es sich wahrscheinlich um ein polnisches Landgericht, wie ja auch Kurella⁵⁾ erwähnt, dass die Landgerichte im polnischen Preussen ex iudice, subiudice et notario terrestribus bestanden.⁶⁾

c) Die Landschöffen.

1. *Ernennung*. Ob die Landschöffen (scabini provinciales) ernannt oder gewählt worden sind, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Vielmehr ist das Verfahren wahrscheinlich der Zeit, vielleicht auch dem Orte nach verschieden gewesen. Im Gebiet Elbing und in anderen Gebieten wird es im Jahre 1453 als von altersher üblich bezeichnet, dass die Landschöffen gewählt werden.⁷⁾ wobei es dahingestellt bleiben muss, ob die Landstände überhaupt das Recht der Wahl hatten oder ob das Schöffenkollegium sich selbst durch Zuwahl ergänzte, und ob ein Bestätigungsrecht des Ordens dabei stillschweigend vorausgesetzt wird. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bei den oben erwähnten Verhandlungen über die Wiederaufrichtung der Landgerichte ist von einer Wahl der Schöffen keine

¹⁾ So Erleutertes Preussen t. IV Königsberg 1723 p. 454f.; vgl. Kurella, a. a. O. S. 23. — ²⁾ Thunert, Akten der Ständetage Preussens, Königlichen Anteils Bd. I Danzig 1896, S. 181, 187. — ³⁾ O. B. A. 1452 Okt. 2. — ⁴⁾ O. F. 89δ p. 214b, 1486. — ⁵⁾ a. a. O. S. 21 Anm. f. — ⁶⁾ Vgl. O. F. 13 f. 2³, wo ein polnischer Unterrichter erwähnt ist. — ⁷⁾ Töppen, St. A. III S. 650.

Rede, sondern die Landstände erwarten vom Hochmeister die Einsetzung der Schöffen, zugleich ein Zeichen dafür, dass auch früher die Wahl nicht allgemein üblich gewesen sein kann, da die Stände ein so wichtiges Privileg nicht leichten Herzens und ohne ein Wort des Widerspruchs aufgegeben hätten. Ein Vorschlagsrecht scheinen sie aber gehabt zu haben, da die Bartensteiner Stände zwölf Männer zu schopfen angeben des lantgerichts wider auf zurichten.¹⁾

2. Zahl. Die Zahl der Schöffen betrug, wenn das Kollegium voll besetzt war, einschliesslich des Schöffenmeisters zwölf. Mehr Schöffen kommen niemals vor.²⁾

Wenn weniger als zwölf Schöffen genannt sind, so muss es unentschieden bleiben, ob das Schöffenkollegium überhaupt nicht vollzählig war oder nur einige Schöffen zum Ding nicht erschienen waren. Wenn es wahr ist, dass die Schöffen zur Teilnahme an den Sitzungen gezwungen werden konnten,³⁾ so ist die Annahme, dass die Schöffenkollegien oft nicht voll besetzt waren, die wahrscheinlichere. Die Mindestzahl der Schöffen war vermutlich dieselbe wie beim städtischen Gericht, das nach dem Grundsatz verfuhr, *eyn richter mag eyn gehegit ding machen mit dren scheppen: ist es aber nochtsache, so mag her es thun mit ezwen scheppen.*⁴⁾ Den Beweis dafür, dass im Notfalle auch zwei Schöffen zur Abhaltung des Gerichts genügten, haben wir darin, dass 1347 der Wormditter Landrichter mit zwei Schöffen in Braunsberg tagt, während das ganze Kollegium aus sieben Schöffen besteht.⁵⁾

3. Der Schöffenmeister. Einer der Schöffen, wahrscheinlich der älteste oder der angesehenste, führte bisweilen den Titel Schöffenmeister. Er war aber rechtlich genau so gestellt wie

1) O. F. 23 f. 45. — 2) Folgende Zahlen sind uns bekannt: Kulmerland 1435 vier, 1445 zehn; Riesenburg 1373 sieben, 1396 zwölf, 1403 zehn; Gilgenburg 1384 zehn, 1388 sechs, 1393 zwei, 1491 vier, 1503 sechs, 1509 zwei; Wormditt 1326 sieben oder acht, 1348 sieben, 1378 elf, 1388 zwölf, 1402 vier, 1407 sechs, 1415 zwölf; Mehlsack 1397 neun, 1412 fünf, 1413 sechs; Bartenstein 1391 sechs und neun, 1398 acht, 1399 vier, 1499 zwölf (vorgeschlagen); Dirschau 1452 zwei; Danzig 1452 zwölf; Schwetz 1452 fünf. — 3) So behauptet Schultz, A. M. S. 365 auf Grund einer Urkunde Dirschau ca. 1430, die ich nicht habe auffinden können. Da er Vorgänge der Ritterbank und anderer Ausnahmegerichte ohne weiteres auf das Landding bezieht, stehe ich dieser Angabe misstrauisch gegenüber. Sonst ist ein derartiger Zwang nirgends bezeugt. — 4) Steffenhagen, a. a. O. S. 233. — 5) C. W. II S. 110 ff.

die anderen Schöffen. Besondere Funktionen waren mit dem Titel nicht verbunden, namentlich nicht das Recht zur Vertretung des Landrichters. Vielmehr war er wohl eine ehrende Auszeichnung für solche Schöffen, die ihr Amt schon lange versehen hatten. So erscheint in Hohenstein Gregor von Ploschwitz 1491 als Schöffe¹⁾ und 1503 als Schöffenmeister.²⁾ Es sind uns im ganzen sechs Schöffenmeister bezeugt, davon drei in Gilgenburg-Hohenstein und zwei in Riesenburg. Aus dieser geringen Zahl und aus der Tatsache, dass ein Schöffenmeister auch dann häufig fehlt, wenn alle zwölf Schöffen genannt sind,³⁾ ist wohl zu schliessen, dass der Titel nicht allgemein gebräuchlich war.

4. S t a n d. Die Feststellung, welchem Stande die Schöffen angehört haben, stösst auf dieselben Schwierigkeiten, die oben bei den Landrichtern bereits erwähnt sind. Es genügt aber für unseren Zweck, die Schöffen in zwei Gruppen zu teilen, die kulmischen Grundbesitzer, ob sie nun ritterbürtig waren oder nicht, und die Bürger, d. h. die Bewohner der Städte. In der Regel waren die Schöffen ländliche Grundbesitzer. Die Ritter scheinen unter ihnen nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, schon deshalb, weil ihre Zahl in jeder Komturei nicht allzu gross war.⁴⁾ Andererseits sind im Dirschauer Landgericht schon 1332/35 *honesti milites in provinciali iudicio* genannt.⁵⁾ In Riesenburg finden wir 1342 eine *numerosa multitudo militum et feudalium scabinorum*⁶⁾ und das ermländische Landding heisst ein *iudicium vassalorum ecclesie (Warmiensis)*.⁷⁾

Die uns überlieferten Namen der Schöffen bestätigen im allgemeinen die Ansicht, dass die kulmischen Grundbesitzer Schöffen waren. Ausserdem finden wir aber auch nicht selten Bürger im Schöffenkollegium.⁸⁾ Es ist gewöhnlich ein Bürger der Stadt, wo

1) O. F. 89 d p. 235 c. — 2) O. B. A. 1503 Jan. 5. — 3) Z. B. in Riesenburg 1396, Wormditt 1378 und 1388, Bartenstein 1499 und Danzig 1452. — 4) Den Titel Herr führten z. B. im Wormditt Landgericht 1378 nur drei Schöffen von elf, 1388 nur zwei von zwölf (C. W. III S. 35, 179), in Riesenburg 1396 und 1403 nur der Landrichter und ein Schöffe, während noch elf andere Schöffen im Gericht sassen, von denen vier bzw. drei Bürger waren (P. Üb. S. 155, 175). — 5) Script. rer. Pruss. V. S. 612. — 6) P. Üb. S. 75. — 7) C. W. III S. 321, 440, 449, s. u. S. 151 — 8) Es sind hier nur die unzweifelhaft als städtische Bürger erkennbaren oder genannten Schöffen aufgeführt. Solche Schöffen, deren Standesangehörigkeit nicht ganz sicher feststellbar war (vgl. z. B. Töppen, St. A. III, 443 oder O. F. 23 p. 45), sind

das Landding tagte, oder der benachbarten Stadt, meist ein Ratmann oder anderer städtischer Beamter, häufig der Bürgermeister oder Schultheiss, der als Schöffe dem Landgericht beiwohnt. So finden wir 1393 in Landsberg neben sieben anderen Schöffen den Bürgermeister Albrecht von Landsberg,¹⁾ in Leissau 1445 Lorenz Czeitz, der zugleich Kulmer Ratmann war,²⁾ und unter den 1500 für das Bartensteiner Landgericht vorgeschlagenen Schöffen befindet sich Joachim, der vorige Mulmeister.³⁾ Die geringe Zahl der uns bekannten Landschöffen berechtigt zu der Annahme, dass ausser in den angeführten Fällen auch sonst noch Bürger als Landschöffen fungiert haben. Und zwar handelt es sich nicht um eine zeitweilige, sondern eine dauernde Einrichtung, die auch später noch gehandhabt wurde, da die Stadt Thorn zum Landgericht der kulmischen Woiwodschaft zwei Beisitzer entsandt haben soll⁴⁾ — der 1489 genannte Landschöffe Herman Kife⁵⁾ ist wahrscheinlich ein Bürger gewesen —, und da 1541 zu dem Brandenburgischen Landgericht zwei Bürger, die des kulmischen Rechtes kundig sind, erkoren werden sollen.⁶⁾ Diese Notiz gibt uns zugleich Aufschluss über den Grund, weshalb Bürger als Schöffen zum Landding zugezogen wurden. Mit ihrer grösseren Rechtserfahrung — tagten doch die städtischen Gerichte häufiger und hatten ausgedehntere Befugnisse als die Landgerichte — sollten sie den in Rechtssachen wohl etwas unbeholfenen Landleuten zur Seite stehen. Damit ist aber nicht gesagt, dass sie als Rechtsberater etwa nur in schwierigen Fällen hinzugezogen wurden oder als Sachverständige ihr Gutachten abzugeben hatten, sondern sie hatten dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Landschöffen.

Stärker war die Beteiligung der Bürger bei den bischöflichen Landgerichten, so dass man hier nicht mehr von einer Hinzuziehung einzelner, sondern von einer teilweisen Besetzung der Schöffenstühle mit Bürgern sprechen kann. 1326 finden wir ein merkwürdiges *bannitum provinciale iudicium* im Ermland.⁷⁾ Das Schöffenkollegium besteht aus einer buntgemischten Gesellschaft. Neben deutschen Grundbesitzern (Albert von Baisen, Konrad von Welin) sitzen — höchstwahrscheinlich auch mit Recht — zu den ländlichen Grundbesitzern gezählt worden. — ¹⁾ O. F. 86 f. 2. — ²⁾ O. B. A. 1445 nach März 28; vgl. Schultz, A. M. S. 364. 1454 war er Bürgermeister von Kulm (Töppen, St. A. IV S. 424). — ³⁾ O. F. 23 p. 45. — ⁴⁾ Lucanus, a. a. O. II S. 180. — ⁵⁾ Script. Warm. I S. 176. — ⁶⁾ Kurella, a. a. O. S. 19. — ⁷⁾ C. W. I S. 379.

Preussen wie Johannes Wicbolt und Tidko Brosky, der Heilsberger Bürger Lorenz und der Leutpriester von Wormditt der Preusse Albert.¹⁾ Vielleicht kann man als Grund für diese merkwürdige Zusammensetzung annehmen, dass das Landgericht noch nicht voll ausgebildet war, so dass das Wormdittler Stadtgericht einen starken Anteil an ihm hatte. Jedenfalls hat dieser Zustand nicht lange angehalten, da 1348 das Schöffengericht nur aus ländlichen Grundbesitzern besteht.²⁾ Erst 1407 finden wir unter sechs Schöffen zwei Wormdittler Bürger, Mertin Kremon und Claus Knöyfel.³⁾

Noch grösser war der Anteil des bürgerlichen Elements am Mehlsacker Landgericht. 1397 sind von neun Schöffen nur drei Gutsbesitzer, zwei weitere sind die Schulzen Hensel von Klingenberg und Hensel von Peterswalde, und nicht weniger als vier sind Mehlsacker Bürger, Claus Steynbutte, Albrecht Gerinck, Claus Knöfel und Hensel Sonnenfeld.⁴⁾ 1412 sitzen unter fünf Schöffen Hannus Jekel, der Bürgermeister zu Mehlsack, der Schulze von Peterswalde, der schon 1397 genannte Hensel, und der Schulz von Pluthen mit Namen Lorenz im Ding.⁵⁾ 1413 ist ausser diesen noch der Fleischhauer Heinrich aus Mehlsack als Landschöffe genannt.⁶⁾

In Riesenburg befinden sich 1396 unter zwölf Schöffen Werner, der Schultheiss zu Riesenburg, der auch schon 1373 Schöffe gewesen war, und die Bürger Pawel Melzer, Hanus Cromer und Scorpener⁷⁾ und 1403 unter zehn Schöffen der Schultheiss Niclos Stroberg, der Bürgermeister Swarczener und Andres Arnold, sein Kumpan.⁸⁾

Einen Grund für die auffallend starke Vertretung der Bürger an den bischöflichen Landgerichten habe ich nicht finden können. Einen Einfluss auf die Organisation und die Kompetenz der Landgerichte hat sie jedenfalls nicht gehabt.

Auf welcher rechtlichen Grundlage die Beteiligung der Bürger an den Landgerichten überhaupt beruhte, ist nicht ersichtlich. Da aber alle Bürger, sofern sie Besitzer von kulmischen Gütern waren, in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer vor das Landgericht

¹⁾ Es muss dahingestellt bleiben, ob mit den Worten Albertus prutheus plebanus de Warmedith zwei Personen gemeint sind. Es ist dies der einzige Fall, dass ein Geistlicher als Schöffe genannt ist, und auch hier ist es nicht ganz sicher, ob die als Zeugen aufgeführten Leute alle auch Schöffen gewesen sind. — ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ C. W. II, 110 ff.; III, 411; III, 291; III, 494. — ⁶⁾ C. W. III S. 495. — ⁷⁾ P. Ub. S. 151. — ⁸⁾ P. Ob S. 175.

gehörten,¹⁾ so ist es durchaus möglich, wenn auch nicht zu erweisen, dass nur solche Bürger Schöffen werden konnten, die im Besitze von kulmischen Gütern waren.

Es sei hier eingeschaltet, dass abgesehen von den Bürgern nur ein einziger Fall bekannt ist, dass ein Landschöffe zugleich noch ein anderes Amt bekleidete. 1503 war unter den Hohensteiner Schöffen Niklaus von Rawszky voyt, zur Lobe.²⁾ Er war wohl Vogt des Bischofs von Löbau. Dass dieser Fall ungewöhnlich war, zumal da Löbau doch zu Polen gehörte, beweist der Zusatz „auch eyn scheppe“, der hinter dem Worte Lobe steht. Niklaus hatte Beziehungen zur Löbau und war ein Schwager des Bischofs Nikolaus von Kulm.³⁾ Im Osterodischen war er nach Ausweis des Schöffenbuches zu Lehenwaldt, Wansen und Lindenau begütert, und auf Grund dieser Besitzungen konnte er wohl Schöffe werden.

5. Nationalität. Von dieser Frage gilt das oben von den Landrichtern Gesagte. Wir finden unter den Schöffen vorwiegend deutsche, aber auch preussische und polnische Namen. Wie weit diese Leute germanisiert waren, muss dahingestellt bleiben, da eine Nachprüfung nicht möglich ist. Es ist aber auch auf Grund der oben angeführten Gilgenburger Verhältnisse wohl anzunehmen, dass nur solche Männer Landschöffen wurden, die trotz ihres fremden Namens als Deutsche galten.

6. Amtsdauer. Ueber die Amtsdauer der Schöffen lassen sich bestimmte Regeln nicht aufstellen. Periodisch war sie jedenfalls nicht. Einzelne Schöffen haben ihr Amt sehr lange bekleidet. So finden wir sieben Riesenburger Schöffen 1373 und auch noch 1396 im Amt und einen von ihnen, Hans von Tidmannsdorf, auch noch 1403, so dass dieser also wohl über 30 Jahre Schöffe gewesen ist. Ihm kommt Arnold von Arnoldsdorf gleich, der 1348 und 1378 als Wormditter Landschöffe bezeichnet ist. Sechs andere Wormditter Schöffen waren 1378 und 1388 im Amte, Dietrich von Elditten selbst 1388 und 1402. Der Schulz Hensel von Peterswalde war 1397, 1412 und 1413 Schöffe beim Mehlsacker Landgericht, Peter von Baisen und Bundike von Seewalde in Gilgenburg 1382, 1384, 1388, 1393 und Niklaus von Rauschke 1503, 1509 Schöffe und 1536 Landrichter in Hohenstein.⁴⁾ Wenn von den anderen Landgerichten

¹⁾ s. u. S. 156. — ²⁾ O. B. A. 1503 Januar 5. — ³⁾ O. F. 890 p. 318 a. —

⁴⁾ Die Belege folgen im historischen Teil.

derartige Beispiele nicht bekannt sind, so liegt das wohl nur daran, dass uns verhältnismässig wenig Namen von Schöffen überliefert sind.

Der Tod eines Landschöffen ist uns zufällig nicht bezeugt, doch ist es trotzdem wahrscheinlich, dass die Schöffen oft bis zu ihrem Tode ihr Amt innehatten, oder bis hohes Alter sie zum Verzicht nötigte. Andererseits werden auch viele ihr Amt wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeiten schon früher niedergelegt haben. Häufig war die Beförderung zum Landrichter.¹⁾

7. E i d. Die Schöffen mussten einen Eid leisten.²⁾ Sie heissen gesworene landscheppen.³⁾ scabini iurati.⁴⁾ Die Kulmer Landschöffen erklären: zu der bang haben wir eynen ext geworen.⁵⁾ und den Riesenburger Schöffen wird zum Vorwurf gemacht, dass sie nach dem Willen des Bischofs und nicht nach ihrem Eide das Urteil fänden.⁶⁾ Eine Eidesformel (vielleicht für städtische Schöffen?) teilt Schultz⁷⁾ mit: zu der Bank, dazu ich gekoren bin, da wil ich auch sitzen, recht orteil finden nach Klage und Widerrede nach meinen besten Sinnen. Wem der Eid abgelegt wurde, ist nicht ersichtlich. Vermutlich wurde die Einführung und Vereidigung eines neuen Schöffen vom Komtur auf dem Landding vorgenommen.

8. F u n k t i o n e n. Die Tätigkeit der Landschöffen im Gericht war die bei allen deutschen Schöffengerichten übliche, nur dass sie natürlich durch die Befugnisse des Landgerichts überhaupt begrenzt war. Sie fassten in gesonderter Beratung das Urteil ohne Mitwirkung des Komturs und des Landrichters.⁸⁾ Es war ihre Pflicht, nach ihrem Eid und des Landes Gewohnheit ihr Schöppenzeugnis zu geben, zu richten, als ein Recht ist.⁹⁾ Die Namen der Schöffen standen unter den Urkunden, die das Gericht ausfertigte, sie siegelten aber nur in seltenen Fällen.¹⁰⁾

1) s. o. S. 127 — 2) Von einer Vereidigung der Landrichter ist nichts bekannt, wenn auch anzunehmen ist, dass sie vom Orden auf ihr Amt verpflichtet wurden. — 3) Töppen, St. A. III S. 172. — 4) C. W. II S. 119. — 5) O. B. A. 1445 Februar 4. — 6) O. B. A. 1486 Okt. 18. — 7) A. M. S. 365, ohne Quellenangabe. — 8) Z. B. O. F. 89d p170b: der herr kompthur hot mit den scheppen derkanth und noch scheppen orteil . . . zu gesprochen; O. F. 89d p. 351a: dye scheppe erkandt und sprächen zu recht; p. 203a: durch scheppen ortel wird jemand in ein Gut eingewiesen. — 9) Vgl. Schultz, A. M. S. 365, O. B. A. 1486, Okt. 18. — 10) O. F. 115 f. 61 ff. s. o. S. 131.

9. *Bezahlung.* Eine Bezahlung der Schöffen ist ebenso wie bei den Landrichtern nicht bezeugt. Eine gewisse Vergütung stellte der von den Parteien gezahlte Schöppenschilling dar, der wie bei den städtischen Gerichten,¹⁾ wohl auch bei den Landgerichten üblich war. Er ist allerdings in den beiden erhaltenen Landschöffenbüchern überhaupt nicht und sonst nur einmal bezeugt, indem 1348 vor dem Wormditter Landgericht ein gewisser Otto für einen gerichtlichen Konsens *dedit unum solidum more terre qui vocatur scheppinschillinge.*²⁾ Ausserdem scheinen aber den Schöffen, wie den Landrichtern, ihre Unkosten, die sie durch den Besuch der Landgerichte hatten, ersetzt worden zu sein. Sonst verstünde man nicht, warum 1501 ein Schöffe dem Orden gegenüber sich bereit erklärt, ein Gericht oder zwei auf sein kost zu besuchen.³⁾

Aus späterer Zeit ist uns bekannt, dass die Schöffen auf den herzoglichen Häusern verpflegt wurden.⁴⁾ Nachdem die Stände gebeten hatten, dass denn scheppen die ausrichtung oder malezeit, wie sie die emals auch wol gehapt, wo s. f. g. inn gehaltenen gericht heuser habenn, nach gegeben und gelieffert worde,⁵⁾ bestimmte eine herzogliche Verfügung von 1540 ausdrücklich: man sal inen geben, wan sie gericht gehalten, was gebreuchlich, vnd inen zuvor an essen vnd trinckenn geben.⁶⁾ Trotzdem hören wir von Klagen der Schöffen über die Unkosten, die ihnen aus diesem Amt erwachsen.⁷⁾

d) Der Landschreiber.

Der Schreiber des Landgerichts war insofern keine offizielle Persönlichkeit, als er nicht Notar⁸⁾ war und auch unter den Zeugen nie genannt ist, so dass uns kein Schreiber namentlich bekannt ist. Vielleicht hat irgendein schreibkundiger Geistlicher der Stadt oder der Kaplan eines Landesritters, der vielleicht Landrichter oder Schöffe

1) Töppen, St. A. II S. 334. — 2) C. W. II S. 111. — 3) O. F. 23 f. 45.

4) Ostpr. F. 470 f. 190. — 5) Ostpr. F. 470 f. 110. — 6) Ostpr. F. 1136 f. 23.

7) Bock, Leben Albrechts, Königsberg 1745, S. 155 f. — 8) Ein Notar, *publicus sacra imperiali auctoritate notarius*, war häufig beim Wormditter Landding anwesend. Er gehörte aber nicht zum Gericht, sondern wohnte als bischöflicher Beamter den Verhandlungen bei und stellte auch Urkunden aus, immer in lateinischer Sprache, auf Grund eigener Kenntnis der Vorgänge, oder *prout hec ad librum scabinorum conscripta et notata sunt.* (C. W. II, 113, 148, III, 370, 441). Von anderen Landgerichten ist die Anwesenheit von Notaren nicht bezeugt.

war, dieses Amt ausgeübt. Er bildete aber einen festen Bestandteil der Organisation des Gerichts. Wie die Handschriften in den Schöffenbüchern beweisen, ist derselbe Schreiber immer mehrere Jahre lang tätig gewesen.

Seine Aufgabe war es, das Schöffenbuch zu führen, Protokolle aufzunehmen, Briefe zu schreiben, Urkunden auszustellen u. ä. m. Bei Verhören, die der Landrichter anstellt, soll er schriftlich aufnehmen von beiden teilen.¹⁾²⁾ Dass er eine unentbehrliche Persönlichkeit war, wird auch dadurch erwiesen, dass die Stände bei den Verhandlungen über die Wiederaufrichtung der Landgerichte unter Herzog Albrecht sofort die Bestellung eines Landsehreibers verlangten.³⁾

e) Der Landbote.

Entsprechend dem städtischen Fronboten hatte das Landgericht einen Landboten, der allerdings nicht häufig bezeugt ist. Erwähnt sind nur ein Bote des Bartensteiner Landdings 1428⁴⁾ und ein Landbote zu der Leype.⁵⁾ der wohl mit dem 1452 genannten Landboten des Kulmerlandes⁶⁾ identisch ist. Der Vogt hatte diesen als Hofmeister genommen, und da dy manschaft in vilen sachen wyrt vorhindert, beschwert sich der Landrichter beim Komtur von Thorn und lässt den Hochmeister bitten, den Landboten seinem Dienst wiederzugeben. Danach war er wohl kein freier Mann. Seine Aufgabe wird es gewesen sein, die Schöffen und die Parteien zum Ding zu

1) Töppen, St. A. III, 33. — 2) Nach Schultz, A. M. S. 365 konnte er, wenn der Kläger Bürger einer Stadt war, auch durch den Stadtschreiber vertreten werden, indem dieser in Gegenwart des Bürgers das Protokoll aufnahm. Schultz will das damit beweisen (die Stadt Kulm im Mittelalter Z. W. G. 23 Danzig 1888), dass „Protokolle aus gehegten Landdingen sich mit flüchtiger Schrift, welche auf eine gewisse Eilfertigkeit hindeuten, auch unter den städtischen Akten finden“, und führt ein Beispiel dafür an. Dieses beweist aber nur, dass Vorgänge in dem Landding zu Leissau später aus irgend einem Grunde in den städtischen Akten aufgezeichnet worden sind, und hat mit der Anwesenheit des städtischen Schreibers auf dem Landding nichts zu tun. Sonst müssten ja auch Verhandlungen vor dem Stadtgericht, die bisweilen in den Landschöffenbüchern vermerkt sind, vom Landschreiber im Stadtgericht aufgenommen worden sein. Diese sind aber, wie die Handschriften beweisen, genau so vom Landschreiber geschrieben wie die anderen Eintragungen auch. — 3) O. F. 86 f. 161. — 4) Ostpr. F. 470 f. 110. — 5) Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens S. 191, 37. — 6) Töppen, St. A. III S. 487.

laden. Briefe des Landgerichts zu besorgen u. ä. m. Dass er Reisen über Land zu machen hatte, beweist die Notiz,¹⁾ dass ein Landbote der Grossschäfferei zu Königsberg vier Mark für ein Pferd schuldet. Ob er auch Polizeiorgan des Landgerichts war, ist unbekannt. Jedenfalls war er Exekutivorgan insofern, als der Bartensteiner Landbote an einen Gläubiger verliehen werden kann, damit er den säumigen Schuldner pfände, wenn dieser nicht zu einem vom Gericht festgesetzten Termin bezahlt.²⁾ Ueber eine Besoldung des Landboten ist nichts bekannt. Die hochmeisterliche Verordnung von 1416 von des fronebothen Ione³⁾ ist nur für die städtischen Gerichte berechnet, was natürlich nicht ausschliesst, dass sie auch auf das Landding angewandt worden sein kann.

f) Die Schöppn lade.

Eine Schöppn lade, auch Landlade genannt, hat wohl jedes Landgericht besessen, wenn sie auch nur in Gilgenburg/Hohenstein,⁴⁾ Holland⁵⁾ und Bartenstein⁶⁾ bezeugt ist. Sie diente zur Aufbewahrung aller dem Gericht gehörenden Akten, d. h. in erster Linie des Schöffebuchs. Auch Zeugnisse anderer Gerichte über irgend einen Rechtsfall⁷⁾ oder die Handfesten verkaufter Dörfer und Güter⁸⁾ wurden in der Landlade hinterlegt, ebenso Geld, das der Käufer schon bezahlt hatte, das aber aus irgend einem Grunde dem Verkäufer noch nicht ausgehändigt wurde.⁹⁾ Die Schöppn lade befand sich dauernd, auch wenn das Gericht nicht tagte, am Sitz des Dings. Den Schlüssel bewahrte der Landrichter im Auftrage der Schöffen auf und durfte ihn ohne ihre Erlaubnis nicht herausgeben.¹⁰⁾

g) Das Schöffenbuch.

In der Regel führten die Landgerichte ein Landbuch oder Landschöffenbuch. Diese sind zwar nicht von allen, aber-immerhin von so vielen Landgerichten bezeugt, dass man das Fehlen eines Schöffenbuchs wohl als Ausnahme ansehen kann. Die Bücher sind aber nicht gleich mit der Einrichtung der Landgerichte begonnen worden — das Gilgenburger Buch wurde 1384, das Bartensteiner

1) Sattler, a. a. O. S. 191, 37. — 2) O. F. 86 f. 167. — 3) Töppen, St. A. I. 298. — 4) O. F. 89 δ p. 94a, 156c, 181a, 187a, 222d, 397b. — 5) Töppen, St. A. III S. 650. — 6) O. F. 86 f. 57. — 7) O. F. 89 δ p. 222d. — 8) O. F. 89 δ p. 156c, 397b. — 9) O. F. 89 δ p. 181a, 187d. — 10) Töppen, St. A. III S. 650.

1391 eingerichtet, und beide Gerichte haben schon früher bestanden — sondern wahrscheinlich erst dann, als der wachsende Umfang der Geschäfte eine schriftliche Aufzeichnung nötig machte. Erhalten sind uns die Schöffenbücher von Gilgenburg/Hohenstein (1384 bis 1519) und Bartenstein (1391—1493 mit einigen Nachträgen von 1511 und 1544/45). Abgesehen von den durch die Kriege hervorgerufenen Unterbrechungen sind sie fortlaufend geführt worden. Bezeugt sind ferner folgende Landbücher: 1. Johannsburg (1468 bis 1533).¹⁾ 2. Kulmerland (1399,²⁾ 1445³⁾ und 1516).⁴⁾ 3. Riesenburg (1397,⁵⁾ 1486⁶⁾ und 1522).⁷⁾ 4. Wormditt (1407).⁸⁾ 5. Kreuzburg (1435).⁹⁾ 6. Stuhm (1445).¹⁰⁾ 7. Tuchel (mindestens 1425 bis 1445).¹¹⁾ Ausserdem haben wir 1500 einen allgemeinen Hinweis auf geschlossene Landbücher.¹²⁾

Das Schöffenbuch diente zur Aufzeichnung der vor dem Ding verhandelten Rechtsfälle und abgeschlossenen Geschäfte, ezache, dy do geendit und gelengit sin noch scheppin orteil.¹³⁾ damit diese nicht der Vergessenheit anheimfielen. So lauten die Eingangsworte des Gilgenburger Schöffenbuchs:¹⁴⁾ In der jarzal . . . do wart unser herre voyt her Hensel Kosboth ezu rate mit dem lantrichter unde mit den lant scheppen das sie haben gezuget dis buch das man dor yn schribet alles das, das man in der scheppen gedechtnisse halten sal uf das, das keine irrunge noch kein vordechnisse nicht geschege unde eyn yderman by sine rechte blebe. In den Schöffenbüchern wurde nämlich nachgeschlagen, wenn eine Entscheidung angefochten, die Rechtsgültigkeit einer Erbschaft bestritten, ein Verkauf oder eine Bezahlung angezweifelt wurde. In solchen Fällen waren die Eintragungen des Schöffenbuchs ein wichtiges Beweismittel,¹⁵⁾ da sie Rechtskraft besaßen und nur durch einen neuen Rechtsakt oder ein Gerichtsurteil ausser Kraft gesetzt werden konnten. Denn was yn dem buche vorschriben ist, das sal krafft unde macht haben. Wyl is ymant brechen, her breche ys mit rechte unde myt orteyl als das yn lande eyn recht ist.¹⁶⁾ Bei den zahlreichen Verkäufen

¹⁾ Lemann, Historisch-topographische Darstellung der Justizverfassung in Litauen 1808 S. 15; Kurella, a. a. O. S. 10. Es soll noch 1808 vorhanden gewesen sein. — ²⁾ K. Ub. S. 329. — ³⁾ O. B. A. 1445 Febr. 4. — ⁴⁾ K. Ub. II S. 671. — ⁵⁾ P. Ub. S. 159. — ⁶⁾ O. B. A. 1486 Okt. 18. — ⁷⁾ P. Ub. S. 274. — ⁸⁾ C. W. III S. 440. — ⁹⁾ O. F. 86 f. 32'. — ¹⁰⁾ ¹¹⁾ O. B. A. 1445 Jan. 28; 1445 Nov. 16. — ¹²⁾ Töppen, St. A. V. S. 453 ff. — ¹³⁾ O. F. 86 f. 1. — ¹⁴⁾ O. F. 89 d p. 3a. — ¹⁵⁾ Vgl. O. F. 89 d p. 141d, 328b. — ¹⁶⁾ O. F. 89 d p. 189c.

war es wichtig, dass die ratenweise Bezahlung, die sich oft über viele Jahre erstreckte, Jahr für Jahr genau eingetragen wurde.¹⁾ Auch Abschriften von Briefen der Ordensbeamten, anderer Gerichte oder sonst von anderer Seite, die für ein Rechtsgeschäft wichtig waren, wurden in das Buch aufgenommen.

Es muss dahingestellt bleiben, ob die Eintragungen von Gerichten wegen oder nur auf den Wunsch der Parteien gemacht wurden. In letzterem Falle würden die Schöffebücher nicht alle vor Gericht verhandelten Sachen enthalten. Wenn das auch nicht wahrscheinlich ist, so ist doch beachtenswert, dass eine vor dem Gilgenburger Landding erfolgte Zahlung, von der in einem Brief dieses Dings an das Bartensteiner Landgericht die Rede ist,²⁾ im Gilgenburger Schöffebuch nicht verzeichnet ist, und dass von langen Verhandlungen vor dem Bartensteiner Landding in einer Streitsache zwischen Ludwig von Oertzen und Peter Schorden, die uns als undatiertes „Fragment auf einem halben Bogen“ erhalten sind,³⁾ im Bartensteiner Schöffebuch kein Wort erwähnt ist.⁴⁾

Die Eintragungen in den Schöffebüchern sind oft wohl wörtliche Vorlagen der Urkunden, die das Gericht ausstellte, oft aber auch nur kurze, protokollarische Notizen. Bisweilen wird auch auf frühere Seiten Bezug genommen.⁵⁾ Da besonders viel Besitzveränderungen eingetragen sind, kann man das Schöffebuch mit gewissen Vorbehalten auch das Grundbuch der damaligen Zeit nennen. Dagegen enthalten die Landbücher leider keinerlei Bemerkungen über die Organisation und die Kompetenz der Landgerichte, Angaben über Personalveränderungen, Wahl von Schöffen u. dergl. Nur der Amtsantritt einiger Landrichter ist im Bartensteiner Buch vermerkt. Im übrigen zeigen die beiden erhaltenen Landschöffebücher keine wesentlichen Unterschiede bis auf einige unbedeutende Abweichungen im Formular. Sie sind im allgemeinen sauber und regelmässig in meist gut leserlicher Schrift geführt. Bis auf wenige lateinische Worte, die formelhaft in der Datierung angewandt werden, ist die Sprache die deutsche, in der auch alle bekannten Urkunden der Landgerichte geschrieben sind. Lateinisch sind dagegen

¹⁾ s. u. — ²⁾ O. F. 86 f. 9. — ³⁾ Depos. der Stadt Bartenstein Nr. 15. — ⁴⁾ O. F. 86 f. 22 kommen zwar beide Männer in einem Vertrag von 1423 vor; wahrscheinlich handelt es sich hier aber um eine andere Sache. — ⁵⁾ O. F. 89 d p. 315 b.

meist die Urkunden, die andere Stellen, z. B. Bischöfe oder Notare, über Rechtsgeschäfte ausstellen, die vor dem Landgericht geschlossen worden sind.¹⁾

Dass die Geschäftsführung der Landgerichte in Ordnung war, beweist die Tatsache, dass das Landding zu Tuchel dem Hochmeister anstandslos Auszüge aus seinem Landbuch senden konnte über Verkäufe, die 20 bzw. 9 Jahre zurücklagen.²⁾

II. Die Kompetenz des Landgerichts.

Die Kompetenz des Landgerichts hatte ihre persönliche und ihre sachliche Seite, d. h. sie war beschränkt auf einen bestimmten Kreis von Personen und auf bestimmte Arten von Rechtssachen. Deshalb werde ich im folgenden die Fragen zu beantworten suchen: für wen war das Landgericht zuständig? und wofür war es zuständig?

a) Die persönliche Zuständigkeit.

Zur Beantwortung der Frage nach der persönlichen Zuständigkeit der Landgerichte ist zunächst die Tatsache wertvoll, dass die Landgerichte nach kulmischem Rechte richteten. Das Wormditter Landding wird culmisch genannt.³⁾ Auf dem Landding wird einem jeden zur pilligkeit und Colmischem rechten verholffen.⁴⁾ Bürger, die des kulmischen Rechtes kundig sind, sollen zu Beisitzern des brandenburgischen Landgerichts gewählt werden.⁵⁾ Es wird natürlich nicht nach einem Gesetzbuch Recht gesprochen, sondern nach des landes gewonheit, alsz es im lande recht ist. Das häufig genannte Landrecht war nicht ein Recht, das nur für das flache Land gegolten hätte, etwa im Gegensatz zum städtischen Recht, sondern eben das im ganzen Lande verbreitete kulmische Recht. Daneben gewann dann das Magdeburgische Recht mehr und mehr an Boden.⁶⁾ In den Schöffenbüchern sind zwar Güter zu Magdeburgischem Recht verhältnismässig selten genannt,⁷⁾ aber immerhin häufig genug,

1) C. W. I S. 379; II S. 110, 127; III S. 321, 440, 449; III, 439 ff. haben wir ein lateinisches Notariatsinstrument, in das die deutsche Landgerichtsurkunde aufgenommen ist. — 2) O. B. A. 1445 Nov. 16. — 3) Töppen, St. A. I S. 264; Voigt, Eidechsenes. 199. — 4) Töppen, St. A. V S. 660. — 5) Kurella, a. a. O. S. 19. — 6) v. Brünneck, Wilhelm: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen. Bd. 1. Berlin 1891, S. 83. — 7) O. F. 86 f. 58', 68', 69'; O. F. 89 d p. 213 a, 415 a; dazu P. Ub. S. 270, 274.

um zu beweisen, dass auch für diese Güter das Landgericht zuständig war.¹⁾

Da also die Landgerichte kurz gesagt nach deutschem Rechte richteten, waren von ihrer Gerichtsbarkeit alle diejenigen ausgeschlossen, die nicht nach Landrecht, sondern nach preussischem, bzw. polnischem Recht lebten.

Die Preussen zerfielen in drei Gruppen.²⁾ Die unfreien Preussen unterstanden der Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn oder des Ordens, und es kam nicht selten vor, dass sich der Orden bei Verleihungen von Gütern die Gerichtsbarkeit über die Preussen ausdrücklich vorbehielt. Die preussischen Freien und ebenso die polnischen Freien in Pommerellen, die nach preussischem oder vielmehr polnischem Recht lebten, hatten ihren Gerichtsstand ebenfalls nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Komtur, der über sie das Preusche gerichte, auch Prewsche lantding genannt,³⁾ abhielt. In beiden erhaltenen Landschöffenbüchern sind Verkäufe von preussischen Haken nicht erwähnt, und wenn von den zahlreichen preussischen Gütern der Komturei Osterode⁴⁾ einige wenige im Gilgenburger Buch vorkommen, so lag das wahrscheinlich daran, dass diese Güter entweder von vornherein trotz der preussischen Dienstkulmisches Recht hatten oder aber mit diesem bewidmet worden waren. Sobald nämlich die Preussen in Dörfern mit kulmischem Recht angesiedelt wurden, oder sobald ihre Dörfer zu deutschem Recht umgesetzt wurden, ein Vorgang, den Plehn die rechtliche Germanisierung nennt, wurden sie von dem preussischen Gericht befreit und erhielten das Landrecht. Da dieses Landrecht mit dem kulmischen Recht überhaupt gleichbedeutend ist, braucht seine Verleihung also nicht die Zuständigkeit vor dem Landgericht zu bedeuten, sondern kann ebensogut die Einführung der deutschen dörflichen Gerichtsverfassung, also die Zuständigkeit vor dem Dorf-

¹⁾ Auch bei der Einsetzung des Quatembergerichts wird bestimmt: sollen sich unser verordenten noch genugsamer verhorung der partt mit gutter bedacht eins orteyls unnd Spruchs nach Sachsischem adder Maydeburgschen rechten, und menschlicher vernunft gemessen, als die unparteyischenn vor eynigen, doch wo Imanth eynicherley befreuyung von vnns ader unsern vorfarn, an Kolmischen ader andern rechte gescheen unschedlich. (O. F. 24a p. 510 f.) — ²⁾ Plehn, Hans: Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreussen, Forschungen zur brand.-preuss. Geschichte Leipzig Bd. XVII, 2 1904 S. 59 ff. — ³⁾ Töppen, St. A. III, 533, 578. — ⁴⁾ Vgl. Döhring, Zur Herkunft der Masuren O. G. XIII S. 276 ff.

gericht, bedingen. Diese Verhältnisse beleuchtet in klarer Weise ein interessanter Streitfall, den der Komtur von Osterode 1453 in einem Brief an den Hochmeister aufrollt.¹⁾ Acht Tage nach Weihnachten hält der Komtur das preussische Gericht und hat dazu vorgeladen die freyhen und wolde vorhoren, ab yman gebrechen ader schelunghe hette, das das durch recht sulde entschieden werden, wie das auch in den Gebieten Christburg und Elbing üblich war. Da traten die Freien von Peterswalde hervor und sprachen, dismol wolden sie zeu semlichen gerichte gestehen und vort nicht mehe, wen sie dieneten zeu lantrechte und nicht ezu Prewschem gerichte. Der Komtu. unterbreitet den Fall dem Hochmeister, fügt aber hinzu, wiewol das sie haben in erer hantfeste Colmisch recht und Prewsche dunste, so meyne ich doch, sie sullen mir sulche pflicht thun, als ander freyhen thun, die ouch sulch recht haben und ezu Prewschen gerichte pflegen ezu stehn. Die preussischen Freien von Peterswalde, die wohl noch nicht vollkommen rechtlich germanisiert waren, da sie zwar kulmisches Recht, aber preussische Dienste hatten, wollten also auf Grund dieses kulmischen Rechts nicht mehr vom Komtur, sondern nach Landrecht gerichtet werden. Dieses bedeutete eine Besserstellung gegenüber dem preussischen Recht.²⁾

Ferner waren vom Landgericht im allgemeinen ausgeschlossen: Die Mitglieder des Ordens und der Geistlichkeit.³⁾ Sie hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, und Versuche der Stände, bei der Rechtsprechung über einen Komtur oder Ordensbruder mitzuwirken, gehen nur dahin, den Schuldigen vor den allgemeinen Richttag, niemals aber vor das Landgericht zu bringen.

Bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, namentlich bei Güterverkäufen, nahmen auch Komture und andere Ordensherren und Geistliche, hohe wie niedere, das Landgericht häufig in Anspruch, sofern das fragliche Objekt im Bereiche des Landgerichts lag. Einige Beispiele, die sich ohne Schwierigkeit vermehren liessen, mögen das bezeugen. Im Gilgenburger Schöffebuch kommen Käufe und Verkäufe von Land, auch Verleihung von Geld gegen Zinsen u. a. m. durch den Komtur, den Hauskomtur oder den Spittler häufig vor.⁴⁾ 1397 kauft Bischof Johann von Pomesanien vor dem Rie-

1) Töppen, St. A. III S. 578. — 2) Ueber die dritte Gruppe der Preussen s. u. S. 150 — 3) Vgl. Töppen, St. A. I S. 349. — 4) O. F. 89 d p. 84 a, 178 b, 186 a, 199 bc, 201 a, 212 b, 213 a, 230 b, 231 b, 241 a, 242 a, 245 c, 265 b, 371 b, 372 b.

senburger Landding vier Hufen in der beim Landgericht üblichen Weise¹⁾ und 1403 tauscht er ein Gut mit den Söhnen seines Bruders²⁾. Das Domkapitel von Pomesanien kauft 1396 vor dem Landgericht in Riesenburg die Dörfer Brokow und Lamprechtsdorf.³⁾ Auch die Dorfpfarrer schlossen ihre Grundstücksgeschäfte vor dem Landgericht ab.⁴⁾ Schliesslich erscheinen vom Ende des 15. Jahrhunderts ab die Bruderschaften häufig als Geldgeber vor dem Gilgenburg-Hohensteinschen Landding.⁵⁾

Die Bevölkerung des flachen Landes zerfiel nach Ausnahme der Preussen in der Hauptsache in drei Gruppen, die Untersassen, die freien Bauern und die Grundbesitzer.

Für die Untersassen war das Landgericht nicht zuständig. Ihren Gerichtsstand hatten sie vor ihrem Herrn oder, falls der Orden diesem nur die niedere Gerichtsbarkeit verliehen hatte, übte der Komtur die höhere Gerichtsbarkeit aus.⁶⁾ Es war den Untersassen auch nicht erlaubt, sich direkt an den Komtur zu wenden. Ouch ab ir keiner der undirsassen vorsmehende das gericht synes herren, vor die bruder unsers huses elage brechte, von eyner schult, ader broche, die czu dem gericht synes herren gehorten, welle wir das der vor dem vreibil mit III C syme herren bessern sal, und vor das smehenisse.⁷⁾ In keinem Falle war das Landgericht für die Untersassen zuständig, nicht für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da die Untersassen ihr Land gar nicht verkaufen durften, und auch nicht als Appellationsinstanz vom Gerichte des Grundherrn. In beiden Schöffcnbüchern ist auch kein derartiger Fall verzeichnet.

431b, 453 ab, 464b, 465b. — ¹⁾ P. Ub. S. 159, die Verkäufer haben das gut ofgegeben in deme lantdinge zcu Resinburg vor lantrichter unde scheppen als is gewonlich ist in dem lande. — ²⁾ P. Ub. S. 174. — ³⁾ P. Ub. S. 151 ff., 154 ff. — ⁴⁾ O. F. 89d p. 171b, 200d, 354a. — ⁵⁾ O. F. 89d p. 271b, 275ac, 354a, 360b, 408a. — ⁶⁾ Auch die Städte hatten nicht das Recht, in die Gerichtsbarkeit der Grundherren einzugreifen. Das besagt die Erklärung der Ritter und Knechte des Kulmerlandes vom Jahre 1400 (Töppen St. A. I S. 91), dasz ihr Gesinde so ihr Brod essen, in keiner Stadt vor Gericht stehen soll, sondern man soll sie weisen an ihre Herren, denen sie dienen, und der soll über sie sprechen über allerlei schulden. Diese Erklärung deutet wohl darauf hin, dass sich bisher die Untersassen in manchen Fällen an die städtischen Gerichte gewandt hatten. — ⁷⁾ cod. dipl. Pruss. I S. 173: Bestimmungen, unter denen polnische Ritter im Gebiete des Ordens mit Gütern belehnt werden können. Es ist wohl anzunehmen, dass die Untersassen deutscher Grundbesitzer nicht besser gestanden haben werden.

Wohl machten 1440 die Stände den Versuch, durch das Landgericht in Streitigkeiten zwischen den Untersassen und ihren Herren einzugreifen.¹⁾ Aber einmal soll das Landgericht nur den Versuch einer gütlichen Einigung machen, die Sache selbst aber auf dem Richttag entschieden werden, und ausserdem wurde dieser Artikel vom Hochmeister nur uff eyn versuchen angenommen und scheint ebensowenig wie die Einrichtung der Richttage selbst eine praktische Bedeutung gewonnen zu haben.

Was für die Untersassen allgemein galt, hatte natürlich auch für die Untersassen des Ordens bezw. des Bischofs oder des Domkapitels, die auf den landesherrlichen Domänen und Vorwerken sass, Geltung.

Die zu einer Dorfgemeinde vereinigten freien Bauern hatten ihren Gerichtsstand vor dem Dorfgericht,²⁾ das unter dem Vorsitz des Schulzen tagte. Leider ist das Dorfgericht noch nicht systematisch untersucht worden. Namentlich bestehen Unklarheiten über die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Dorf- und Landgericht, was die Dorfpfarrer, die Müller und die Krüger und solche Gutsbesitzer betrifft, die etwa ihren Wohnsitz im Dorfe hatten.

Mit dem Landgericht hatte das Dorfgericht, soweit man die Verhältnisse übersehen kann, nichts zu tun. Es war ihm auch in keiner Weise untergeordnet, sondern beide Gerichte bestanden vollkommen getrennt nebeneinander. Es kommt allerdings einmal vor, dass richter und scheppen des dorfes Roznifelde us gehegetin dinge offentlich czu uns in landgehegete ding geczuget haben.³⁾ Da hier aber besondere Verhältnisse vorlagen, und da in beiden erhaltenen Landschöffenbüchern nichts vorkommt, was darauf schliessen liesse,

¹⁾ Töppen, St. A. II S. 238. Ap es geschege, das eynem undersasse cynes herren, her sey arm ader reich, deuchte, das em sein herr gewalt ader unrecht gethan hette, der sulde komen vor das landingk, do her inne gesessen ist, und seyne sachen also vorgeben. So sulle das gebiete ader die landscheppen em geben vier redliche wissende mann von der bangk, die mit dem cleger sullen eze dem herren czihen und des herren andtwort horen und besehen, ap sie die sachen fleyen und guttlich henlegen mogen. Konde denn das nicht geschenn, so sullen dieselben ihre die sachen von beiden teylen, als wol des herren als des clegers, in schriften nemen und die czum nesten gemeynen richttage vobringen und alda die sachen entscheiden. -- ²⁾ Vgl. Voigt, Geschichte Preussens VI S. 732; Hoffmann, Hermann, der ländliche Grundbesitz im Ermland, A. M. XIV, 1877 S. 214 ff. -- ³⁾ O. B. A. 1427 Okt. 13; vgl. u.

dass Bauern, die zu dem Dorfgericht gehörten, vor dem Landgericht erschienen wären oder dieses eine zweite Instanz über jenem dargestellt hätte, darf man diesen Ausnahmefall wohl nicht verallgemeinern.

Alle Landbewohner, die nach Ausnahme der Preussen, der Untersassen und der Bauern noch übrig bleiben, gehörten vor das Landgericht. Es waren also alle diejenigen, die nach deutschem Rechte lebten und weder unter der direkten Gerichtsbarkeit des Komturs noch unter der eines Grundherrn standen, noch dem Dorfgericht unterworfen waren, die ihren Besitz also nicht von einer Mittelsperson, sei es Dorfschulze oder Grundherr, sondern direkt vom Orden erhalten hatten. Man kann sie kurz als die *külmischen Grundbesitzer* bezeichnen.

Während bei den Erbzinshufen, die zu einem städtischen oder dörflichen Gemeindeverband gehörten, die Auflassung vor dem Stadt- oder Dorfgericht ohne besondere Genehmigung der Landesherrschaft genügte, mussten alle diejenigen Güter, die der Orden direkt verliehen hatte, welcher Art sie auch waren, ursprünglich vor der Landesherrschaft, d. h. dem Komtur, aufgelassen werden. An die Stelle der Auflassung vor der Landesherrschaft trat dann die Auflassung vor dem Landgericht, während sich der Orden das Konsensrecht vorbehielt.¹⁾

Dass jemand, der von der Zugehörigkeit zum Dorfgericht befreit wurde, dem Landgericht unterstand, beweist folgender Fall: 1335²⁾ erteilt Bischof Bertold von Pomesanien dem feudalis Nicolaus eine Handfeste über zehn Hufen in Peterwicz, *liberos et ab omni censu . . . absolutos et ab omni iudicio similiter exemptos*, mit der Bestimmung, *quod idem Nicolaus sui veri heredes non coram quocunque sculteto sed tamen coram nostro advocato in iudicio provinciali debeant cuilibet simul respondere de objectis*. Der Vorbesitzer war kein feudalis und gehörte wohl zum Dorfverband und damit auch zum Dorfgericht. Sobald aber ein feudalis Besitzer wird und das Land vom Erbzins befreit wird — ein Rekognitionszins bleibt bestehen — wird der neue Besitzer vom Dorfgericht eximiert und dem Landgericht unterstellt. Dies ausdrücklich zu beurkunden, war deshalb um so mehr nötig, als das Landgericht wahrscheinlich noch nicht lange bestand.

¹⁾ Vgl. Brümmeck. a. a. O. I S. 25, 92 ff., 66, 71. — ²⁾ P. Ub. S. 65 ff.

Ihrer Nationalität nach waren die kulmischen Grundbesitzer natürlich vorwiegend Deutsche, aber auch die dritte Gruppe von Preussen und Polen, die kulmische Güter besaßen und rechtlich den Deutschen also gleichgestellt waren, gehörte dazu. Das waren sowohl eine Anzahl von alteingesessenen Geschlechtern, namentlich solche Preussen, die vom Orden wegen ihrer Treue besonders begünstigt worden waren, als auch die zahlreichen polnischen Einwanderer, die besonders nach 1466 in den südlichen Teil des Ordenslandes eindrangen und eine grosse Zahl von kulmischen Gütern kauften. Das Gilgenburger Schöffebuch wimmelt nach 1466 von polnischen Namen.

Welcher Art die kulmischen Güter waren, ist für die Frage nach der Zugehörigkeit zur Gerichtsbarkeit der Landgerichte belanglos. Deshalb sind auch alle anderen Kriterien für die Zuständigkeit der Landgerichte nicht entscheidend, sondern höchstens sekundärer Natur, z. B. die Kriegsdienstpflicht.

Gewiss war es ein Ausnahmefall, wenn einmal für solche Leute, die zum Ritterdienst verpflichtet waren, nicht das Landgericht zuständig war, so wenn z. B. Bischof Heinrich von Ermland 1409 bei der Erneuerung der Handfeste eines Gutes von 28½ Hufen, von denen vier Ritterdienste zu leisten waren, bestimmt: *Preterea dicte ville incolas eorumque causas quascunque, eciam predicta bona concernentes, advocatus ecclesie nostre iudicabit, et coram eo et non coram iudicio bannito vasallorum ecclesie nostre, quod wlgariter lantding dicitur, in omnibus et singulis suis causis iuri parere et de iusticia respondere debebunt.*¹⁾ Wenn aber Müller²⁾ behauptet, dass alle Kriegsdienstpflichtigen vor das Landgericht gehört hätten, und dazu Adlige, Freie, Köllmer und Schulzen, die Lehnhufen innehatten, rechnet, so ist diese Auffassung zwar auch die meine, nur dass nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst ihre Zugehörigkeit zur Kompetenz des Landgerichts bedingt, sondern die Tatsache, dass die bezeichneten Personen ihre Güter unmittelbar vom Orden erhalten hatten. Gab es doch ausser den Lehngütern, mit denen der Reiterdienst und dazu nur ein Rekognitionszins verbunden waren, auch kulmische Erbzinsgüter, auf denen kein Reiterdienst, aber ein Erb-

¹⁾ C. W. III S. 449. — ²⁾ Müller, Osterode in Ostpreussen, Osterode 1905 S. 312.

zins lastete, die ebenfalls direkt vom Orden verliehen wurden und zu keinem Dorfverband gehörten.¹⁾

Ebenso ist nicht der Besitz einer eigenen Gerichtsbarkeit für die Zugehörigkeit zur Landgerichtsbarkeit entscheidend. Der Orden tat auch kulmische Güter aus, ohne dem Inhaber die Gerichtsbarkeit zu verleihen. Es waren die später sog. köllmischen Güter,²⁾ und ihre Inhaber wurden als die Freien bezeichnet im Gegensatz zu den Rittersn und Knechten, für die am Ende des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung Adel aufkam, die die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern besaßen.

Deshalb ist es falsch, die Landgerichte adlige Gerichte, bezw. Gerichte für den Landadel³⁾ zu nennen. Auch die feudales oder vassalli, d. h., die kulmischen Besitzer, die im Besitz der iura feodalia waren, waren durchaus nicht alle Ritter oder ritterbürtigen Standes. Auch Freie erhielten kulmische Güter, von denen Reiterdienste zu leisten waren.⁴⁾ Diese Freien, die „ehrbaren Leute“, sind in den Landschöffenbüchern sehr häufig zu finden. Wenn nun im Dirschauer Landgericht *honesti milites* erwähnt sind,⁵⁾ wenn wir im Riesenburger Landding eine *numerosa multitudo militum et feudarium scabinorum*⁶⁾ finden und das Wormditter Landgericht bisweilen ein *iudicium vassallorum ecclesie Warmiencis* genannt wird,⁷⁾ so wäre wohl zunächst daraus zu schliessen, dass nur die Ritter und die bevorrechtigten Grundbesitzer das Landgericht gebildet hätten und es auch nur für diese zuständig gewesen wäre. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass gerade beim Wormditter Landgericht Bürger und Schulzen als Schöffen bezeugt sind. Mögen also auch in den beiden ersten Fällen die Schöffen tatsächlich nur Ritter und feudales gewesen sein, so liegt doch im letzten Falle ein lateinischer Sprachgebrauch der bischöflichen Notare vor — ein entsprechender deutscher Ausdruck findet sich dafür nicht — die vermutlich alle diejenigen als Vasallen bezeichneten, die ihr Gut direkt vom Bischof erhalten hatten, und nicht nur eine bestimmte Gruppe von ihnen.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Brünneck, a. a. O. I S. 69 ff. — ²⁾ Vgl. Plehn, a. a. O. S. 70. — ³⁾ So Mülverstedt, Z. M. G. VI S. 28; Cramer, Reinhold, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. Königsberg 1885 I S. 125. — ⁴⁾ Vgl. Brünneck, a. a. O. I S. 44. — ⁵⁾ s. o. S. 134 Anm. 5, 6, 7. — ⁶⁾ Keinesfalls war aber das Wormditter Landgericht eine von dem sonst zuständigen Landding nur für die feudalen Grundbesitzer des Ermlandes abgezwigte Vasallen- oder Ritterbank, wie Brünneck, a. a. O. I

Immerhin ist aus diesen Ausdrücken ersichtlich, dass die Vornahmen des Landes auf den Landgerichten die Hauptrolle spielten und ihnen ihr Gepräge gaben.

Zu denjenigen, die ihre Güter nach kulmischem Recht direkt vom Orden erhalten hatten, gehörten auch die *Schulzen*. Auch für sie war das Landgericht zuständig, nicht deshalb, weil sie zum Reiterdienst verpflichtet waren — dies war auch nicht immer der Fall¹⁾ — sondern weil die Veräußerung des Schulzengutes die Beobachtung derselben Formen erforderte, welche für kulmische Güter vorgeschrieben waren, d. h. also anfangs die Uebergabe an die Landesherrschaft und die Weitervergebung durch diese und später die gerichtliche Auflassung vor dem Landgericht.²⁾³⁾ Sie waren auch als Schöffen und Berichtsleute mit den kulmischen Grundbesitzern gleichberechtigt.

Ueber die Mühlen und Kruggrundstücke lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Gewöhnlich waren sie wohl Eigentum eines Grundbesitzers und konnten von diesem wie jedes andere Grundstück veräußert werden. Wenn manchmal Müller und Krüger vor dem Landgericht erscheinen,⁴⁾ so hat das seinen Grund vielleicht darin, dass der Orden in diesen Fällen, wie er das bisweilen tat, die Besetzung der Mühlen und Kruggrundstücke sich vorbehalten hatte, so dass also dann die Müller und Krüger direkt unter dem Orden standen und somit auch vor das Landgericht gehörten.

Es bleibt noch übrig, sich mit der Abgrenzung der *Kompetenz der Landgerichte gegen einander* und gegen die städtischen Gerichte zu beschäftigen. Bei den Akten der freiwilligen Gerichtbarkeit war es nicht nötig, dass die Parteien sich an das Landgericht wandten, in dessen Bereich z. B. das zu verkaufende Grundstück lag. Sie werden es namentlich dann nicht getan haben, wenn sie in dem betreffenden Gebiet wohl begütert, aber nicht ansässig waren. So wird das Dorf Gilaw bei Soldau vor dem Landgericht zu Kulmsee verkauft, was durch einen Machtbrief dieses Dings vor dem Gilgenburger Landgericht bezeugt

S. 77 aus dem Ausdruck *iudicium vassalorum* schliesst. — ¹⁾ Vgl. Brünneck, a. a. O. I S. 62 Anm. 2, 3. — ²⁾ Brünneck a. a. O. I S. 62. — ³⁾ Im Gilgenburger Schöffenbuch erscheinen Schulzen als Käufer und Verkäufer nicht selten, 69b, 76a, 96b, 118a, 127b, 382a. — ⁴⁾ O. F. 89d p. 284/85 Einlage. 226b, 247a, 270d.

wird.¹⁾ Nicht einmal an die Landesgrenzen kehrte man sich, wenn z. B. Peter Swynechen vor dem Gilgenburger Landding seinem Sohne Adam das Dorf Zelona in Masovien gab.²⁾ In einem anderen Falle hatte ein gewisser Andres, der in Preussen und in Masovien begütert war, einige Güter in Masovien verkauft und klagt in Gilgenburg auf Bezahlung.³⁾ Ebendort konnte auch Geld bezahlt werden, das in Masovien verschrieben war.⁴⁾ Auch sonst wurden dort verschiedentlich von den Parteien über Güter und Dörfer in Polen Bestimmungen getroffen, namentlich beim Tausch von Gütern in Masovien gegen solche in Preussen.⁵⁾ Wahrscheinlich wurden in solchen Fällen Eintragungen in die Schöffebücher beider in Frage kommenden Gerichte gemacht, wie 1486 ein solcher Tausch in den Landschöffebüchern von Gilgenburg und Czechanow vermerkt wurde.⁶⁾

Die weitaus grösste Zahl der in den Schöffebüchern eingetragenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörte aber in den Bereich des Landgerichts. Das war auch, soweit bekannt, ausnahmslos der Fall bei Streitigkeiten um Landbesitz. Es kann nicht gesagt werden, ob hier ein Zwang zur Inanspruchnahme des zuständigen Landgerichts bestanden hat, er ist aber wohl als das Natürliche anzunehmen, und auch der Ausdruck dingpflichtig⁷⁾ deutet darauf hin.

Bei Streitigkeiten zwischen Bewohnern verschiedener Landgerichtsbezirke ist die Zahl der vorhandenen Fälle zu gering, um eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Gerichts zu treffen. Wahrscheinlich war hier der Rechtsgrundsatz massgebend, dass das Gericht des Beklagten zuständig sei. Oft genug mag auch der Orden in solchem Falle eingegriffen haben, wie 1435 der Hauskomtur von Brandenburg einen Streit um die Güter Packarwen und Roddenaw, von denen das erste im Kammeramt Wuntenau der Komturei Brandenburg,⁸⁾ das zweite im Kammeramt Landsberg der Komturei Balga lag,⁹⁾ entschied und die Entscheidung in die Landbücher von Bartenstein und Kreuzburg eintragen liess.¹⁰⁾

Schwieriger war die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Land- und Stadtgericht. Sie bot Anlass zu manchen Auseinandersetzungen, Verfügungen und Erklärungen, und

1) 2) 3) 4) 5) 6) O. F. 890 p. 98b; p. 11a; p. 143a; p. 192a; p. 188e, 219d; p. 220b. — 7) Töppen, St. A. I S. 349, s. u. — 8) 9) Weber, Lothar, Preussen vor 500 Jahren, Danzig 1878, S. 506; S. 496. — 10) O. F. 86 f. 32f.

zwar sind es nie die Städte, sondern immer die Landstände, die eine scharfe Scheidung der Kompetenzen fordern, da die städtischen Gerichte als die älteren und wohl auch gefestigteren Organisationen anfangs das größere Ansehen genossen und wohl manchen Fall vor ihr Forum zogen, der eigentlich vor ein Landgericht gehört hätte. Deshalb musste der Grundsatz: der Kläger soll folgen dem Schuldigen in sein Gericht.¹⁾ verschiedentlich eingeschärft werden. So verlangten die Landstände 1399.²⁾ das welche statlute mit en adir mit iren luten ezu thon haben, sy suchen und ezu rechte laden, do sy gessen sint, und in den steten nicht bekummern. Dergelich welcher under en adir iren luten mit statluten ezu thonde haben, sullen und wellen dyzelben statlute suchin in den steten, do sy wonhafftik synt, und dozelbist ezu rechte laden, und im folgenden Jahre erklären die Ritter und Knechte des Kulmerlandes.³⁾ dasz kein Freymann, er sei Ritter oder Knecht, umb keinerlei Sache in keinerlei Stadt vor Gerichte stehen sall, sondern allein vor dem Vogte zur Leipe. Daraufhin erging 1402 eine Verfügung des Hochmeisters,⁴⁾ das keyner, der eyn gezessin borger ist in eyner stat, eynen ritter adir eynen knecht hoehere beclagin mag, wenne V firdung sunder daby neden, noch der richter der stat yn hoehere mag richten. Noch 1420 war es aber nötig, von neuem einzuschärfen.⁵⁾ das eyn ydermann von dem land yn steten und yn dorferen sall yn seynem gerichte zo rechte stehen, do her dingpflichtig is. Demnach fordert z. B. der Schultheiss von Soldau drei Mark Zins von Dietrich von der Scharpe vor dem Gilgenburger Landgericht,⁶⁾ also vor dem Gericht des Beklagten, und seine Frau erreicht 1388 durch Entscheidung desselben Landdings die Bezahlung von Schulden.⁷⁾

Nicht so streng war die Scheidung bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vielmehr wurden die Stadtgerichte häufig von Landbewohnern zur Beurkundung von Geschäften aller Art aufgesucht. Dass die Grundbesitzer häufig auf die Eintragung des Geschäftes in das städtische Schöffnenbuch Wert legten, hat neben manchen rein praktischen Rücksichten, die wohl mitsprachen — das städtische Gericht tagte häufiger oder lag vielen Landbewohnern vielleicht näher als das Landgericht — seinen Grund wohl darin, dass die Stadtgerichte z. T. ein grosses Ansehen genossen und dass

1) Voigt, Eidehsenges. S. 193. 2) 3) 4) Töppen, St. A. I S. 90; I S. 91; I S. 94. — 5) Töppen, St. A. I S. 349. — 6) 7) O. F. 89d p. 4e; p. 8a.

man ihr Schöffebuch in sichererem Gewahrsam glaubte als das des Landgerichts. Einige Beispiele dafür mögen angeführt sein.

1405 verkauft Nitsche Merun, der Schulz von Katzen, fünf Hufen an Hannus Markgreve von Merunehowe coram domino Casparo Baysen pro tunc advocato ecclesie nostre et iudicio bannito opidi nostri Heilsberg.¹⁾ 1444 erfolgt die Regelung einer Erbschaft zwischen zwei Grundbesitzern vor dem Bartensteiner Stadtgericht.²⁾ Ein Gut des Osteroder Gebietes wird vor dem Soldauer Stadtgericht verkauft.³⁾ 1484 das Dorf Oschekau im Kreise Neidenburg vor dem Stadtgericht zu Allenstein⁴⁾ und das Dorf Thierenberg östlich von Osterode vor dem Osteroder städtischen Gericht.⁵⁾ Ein Herr von Segeren lässt den Verkauf eines Gutes an den Komtur von Schwetz in das Schöffebuch der Stadt Schwetz.⁶⁾ Der Junker Ludwig von Eppingen eine Erbschaftsregelung in das der Neustadt Königsberg eintragen.⁷⁾ Auch sonst sind z. B. im Bartensteiner Stadtbuch Landkäufe von Grundbesitzern verzeichnet⁸⁾ und eine Durchsicht der erhaltenen Stadtschöffebücher würde die Zahl der Beispiele wahrscheinlich sehr vergrößern.⁹⁾ Es war sogar möglich, dass 1487 zwei Polen, die wahrscheinlich ihre Hauptgüter und ihren Wohnsitz in Masovien hatten, vor dem Gericht der polnischen Stadt Rypin zwei in Preussen, in der Gegend von Neidenburg, gelegene Güter verkauften. Die Bezahlung allerdings und die Einweisung des Käufers erfolgte vor dem Gilgenburger Landding.¹⁰⁾

Der umgekehrte Fall, dass städtische Geschäfte vor dem Landgericht abgeschlossen seien, ist mir nicht bekannt und ist auch höchst unwahrscheinlich.

Wie die Landbewohner vor dem Stadtgericht, so hatten aber auch die Bürger Gelegenheit, vor dem Landgericht zu erscheinen, nämlich wenn sie Güter kauften oder sonst bei ländlichen Grundstücksgeschäften beteiligt waren. So danken der Schulz von Schippenbeil¹¹⁾ und der Königsberger Büchschützenmeister Conrad Rothe¹²⁾ vor dem Bartensteiner Landding für gute Bezahlung. Der

1) C. W. III S. 400. Brünneck, a. a. O. I S. 77 Anm. 4 hält es irrthümlicherweise für ein Landgericht. — 2) O. F. 86 f. 44'. — 3) 4) 5) O. F. 89δ p. 176b: p. 199b; p. 199c. — 6) Töppen. St. A. III S. 144. — 7) 8) O. F. 86 f. 59; f. 61, 64. — 9) O. F. 89δ p. 222cd. — 10) 11) 12) O. F. 86 f. 19; f. 23'; f. 28'; f. 19'.

Bartensteiner Bürgermeister Peter Zeydel erscheint vor ihm als Vormund.¹⁾ und Bartensteiner Bürger kaufen dort eine Hufe Land.²⁾ ebenso wie der Neidenburger Bürger Peter Brotke vor dem Gilgenburger³⁾ und der Thorner Bürger Tydeman Pape⁴⁾ sowie Riesenburger Bürger⁵⁾ vor dem Riesenburger Landding Güter kaufen. Dass es sehr häufig vorkam, dass Bürger Landgüter kauften und verkauften, beweisen ausser den mitgeteilten Beispielen zwei Punkte einer ständischen Beschwerdeschrift vom Jahre 1437.⁶⁾ In dem Artikel von vorkowfung der guttere heisst es: so ist es von alders her . . . gehalten . . . das cyn leenmann kowfft eyne burger seyn dorff adir vorwerk abe . . . und der burger kowffet abe dem leenmanne seyn dorff adir vorwergk zeu sulchem rechte und freyheit, als her es hatt besessen, und in dem Abschnitt von uffrichtung der leengutter: is ist von allen tagen und y und y gehalten, das der burger von dem landtmanne gekowfft hat seyn erbe, und herwedderumbe der lantmann von dem burger, und die herrschafft hatt is en gerecht ane wedderrede noch uswisunge des privilegii. Während die Bürger, die ausserhalb des Bezirks der städtischen Gerichtsbarkeit Landgüter zu kulmischem Recht besaßen, mit ihrer Person auch weiterhin dem städtischen Gericht unterworfen blieben.⁷⁾ so war doch für ihre Güter und alle sie angehenden Zivilprozesse wahrscheinlich das Landgericht zuständig.⁸⁾

(Schluss folgt.)

^{1) 2)} O. F. 86 f. 19; 23; f. 28; f. 19. — ³⁾ O. F. 89 d p. 80 a. — ⁴⁾ O. F. 116 p. 36 = P. Ub. S. 103 ff. — ⁵⁾ P. Ub. S. 75. — ⁶⁾ Töppen, St. A. II S. 40 f. — ⁷⁾ Vgl. Töppen, St. A. II S. 40: ist das eyn burger lantgut hat, und ezwet us der stat und saget seyn burgerrecht uff, geleiche wol folgert em seyne gerechtikeit. — ⁸⁾ Obgleich weder Brünneck, der diese Ansicht a. a. O. I S. 77 Anm. 4 ausspricht, dafür Belege vorzubringen vermag, noch in den Schöffenbüchern Fälle vorkommen, dass Bürger vor dem Landgericht verklagt werden bzw. Klage erheben, möchte ich doch daran festhalten, da die Zuständigkeit des Landgerichts sich auf die Eigenschaft des Gutes als eines kulmischen Dienstgutes bezog und nicht an der Person des Inhabers haftete. Das Fehlen von Beispielen lässt sich wohl dadurch erklären, dass überhaupt nicht viel Zivilprozesse vor dem Landgericht zur Verhandlung kamen und die Zahl der Güter, die im Besitz von Bürgern waren, wohl nicht sehr gross war.

Das Urkundenwesen der Bischöfe von Samland.

Von **Dr. Erich Weise.**

(Schluss.)

3. Charakteristische Diktateigentümlichkeiten der einzelnen Notare.

Gliedert man die Ausbildung des Formulars nach bestimmten Entwicklungsperioden, so heben sich deutlich einzelne Notarspersönlichkeiten heraus, die jedesmal den Anlass zu einer Weiterbildung gegeben haben.

So sind besonders vier Namen zu nennen, welche ebenso viele Perioden einleiten. Die Grundlage für ein einheitliches Formular hat **Johann von Thierenberg** geschaffen. Neben ihm ist an zweiter Stelle **Werner von Kreuzburg** als Schöpfer des feststehenden Vorbilds für deutsche Handfesten zu nennen. Als dritter bringt dann **Johann Buckingham** den Vorteil wörtlicher Übereinstimmung auch für die einfachen Lehnbriefe in Anwendung, indem er zunächst die lateinische Urkunde reformiert, und an vierter Stelle haben wir **Simon Kolberg** als Urheber des für die ganze Folgezeit gültigen Schemas deutscher Urkunden festzuhalten. Die anderen Notare lassen sich mit ihren Diktateigentümlichkeiten bequem dazwischen einreihen.

Die Scheidung in diese vier Perioden gibt uns die Möglichkeit, sowohl Originale, die von unbekanntem Händen geschrieben sind, wie auch die nur in Abschriften erhaltenen Urkunden genauer zu bestimmen. Ausserdem gestattet die Diktatuntersuchung, in verschiedenen Fällen eine gewisse Kanzleiorganisation festzustellen.

Das Formular **Johanns von Thierenberg** ist als Ausgangspunkt für die Untersuchung der inneren Merkmale bereits ausgiebig besprochen worden.

Erfinder des Formulars ist er nicht gewesen, vielmehr hat er grösstenteils Neuerungen des nur kurze Zeit tätigen **Dietrich von Wanger** ausgebaut. Einzelne grundlegende Unterschiede gegenüber den Urkunden früherer Zeit sind schon unter diesem ersten bekannten Notar festzustellen, so besonders das Fehlen der bisher durchgängig angewandten *Salutatio*, deren Platz jetzt die *Promulgatio* einnimmt.

Woher **Dietrich von Wanger** seinerseits die Vorbilder genommen hat, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Es besteht eine

gewisse Aehnlichkeit zwischen dem Diktat der ganzen Thierenbergischen Periode und dem in sächsischen Kanzleien, besonders in Meissen geübten, auch ist die Anwesenheit sächsischer Schreiber im Ordenslande schon durch die Schrift zweier Originale von 1270 Febr. 26.¹⁾ wahrscheinlich gemacht worden, leider bleibt aber die Herkunft Dietrichs von Wanger im Dunkeln. Vielleicht hat er vor seiner Uebersiedlung nach dem Samlande in sächsischen Diensten gestanden. Doch ist es auch ohne diese Annahme nicht überraschend, dass die neuengerichtete samländische Kanzlei ihre Vorbilder aus dem zunächstliegenden deutschen Kulturlande holte.

Johann von Thierenberg könnte als clericus Moguntinensis diocesis die Vermutung nahelegen, dass auch Beziehungen zu Mainz bestanden haben; doch hat der Diktatvergleich mit völliger Sicherheit ergeben, dass Mainzer Diktateigentümlichkeiten nicht übernommen sind. Das dort gebräuchliche Protokoll entspricht eher dem der älteren samländischen Urkunden vor 1319.

Das auf diese Weise durch die gemeinsame Arbeit der beiden ersten Notare gewonnene neue Formular bleibt fast unverändert das gleiche, solange Johann von Thierenberg als Zeuge in den Bischofsurkunden vorkommt.

Erst nach dem Regierungsantritt des Bischofs Bartholomäus 1358 finden sich wieder zwei Urkunden,²⁾ die abweichende, originelle Wendungen aufweisen. Untereinander fast wörtlich übereinstimmend, bilden sie die Vorurkunden für vier weitere, lückenlos aufeinander folgende Verschreibungen.³⁾ Beachtenswert für den Vergleich sind besonders die Promulgatio nach dem Muster „universis tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis volumus esse notum“, die dreiteilige Einleitung der Dispositio „dedimus, assignamus et tenore presentium conferimus“ und das „Testantibus“ in der Corroboratio. Weitere Unterscheidungsmerkmale gibt die Formel über die militärischen Pflichten der Belehnten. Sie enthält im Gegensatz zu dem sonstigen Gebrauche nach „terrarum defensionis“ noch den Zusatz „ac contra quoslibet ecclesie nostre inimicos procedere“. Für das übliche advocatos setzt sie commissarios.

Da vier Urkunden aus dieser Zeit von 1358—1363⁴⁾ den sonst nicht mehr vorkommenden Namen des Notars und Priesters Dietrich,

¹⁾ Orig. Nr. 7. — ²⁾ S. U. B. Nr. 460 und 461. — ³⁾ S. U. B. Nr. 464, 468, 472 und 475. — ⁴⁾ S. U. B. Nr. 460, 461, 465 A und 475.

Pfarrers von Fischhausen, an letzter Stelle unter den Zeugen aufweisen, sind wir wohl berechtigt, diesen für den Urheber des neuen Diktats zu halten. Daraus lässt sich weiter folgern, dass die neue Schrift des unter diesen Urkunden erhaltenen Originals von 1360 Febr. 20.¹⁾ ebenfalls diesem neuen Notar angehört.

Man kann wohl auch ganz allgemein die Regel aufstellen: Wenn in einer Kanzlei gleichzeitig neue Schrift, neues Diktat und neuer Notarsname auftauchen, gehören alle drei derselben Person an, zumal da schon das Zusammenfallen von Schrift und Name für die Identität der Persönlichkeiten von Ingrossator und Notar spricht.

So ist auch der zweite Schreiber dieses Bischofs mit dem in S. U. B. Nr. 492 und 493 genannten Notar Andreas Morung zu identifizieren. Beide Urkunden sind zwar erst von einem späteren Schreiber ins Register nachgetragen worden, doch stimmt das Diktat des einen von ihnen²⁾ auffällig mit dem einer eigenen Eintragung des für die betreffende Zeit einzig in Betracht kommenden Notars überein.³⁾ Sonst wird in den Urkunden dieser von 1366 bis 1378 dauernden Amtszeit nur die formelhafte Narratio folgerichtig beibehalten. Es ist die später so beliebt gewordene Wendung „augmentacioni reddituum et proventuum nostre mense quantum possumus intendentes.“ Die übrigen Formeln wählt er im Gegensatz zu seinem Vorgänger äusserst mannigfaltig. Die Corroboratio ist meist sehr wortreich.

Zugleich mit dem Regierungsantritt Bischof Dietrichs kommt wieder ein neues Diktat auf, als dessen Urheber wir den neuen Schreiber dieses Bischofs zu betrachten haben. Dass er mit dem gleichzeitig fast regelmässig unter den Zeugen an letzter Stelle genannten „Philippus Grelle capellanus noster“ identisch ist, wäre nach der oben abgeleiteten Regel leicht möglich; doch ist zu beachten, dass diese Persönlichkeit nie ausdrücklich als Notar bezeichnet wird.

Von seinem Vorgänger unterscheidet er sich durch eine neue Promulgatio mit „recognoscimus et notum facimus“ usw. Die formelhafte Narratio lässt er fort oder kürzt sie nach Möglichkeit ab. Auch hat er eine besondere Kriegsdienstformel. Da die Schrift der Originale Nr. 46 einerseits und 42 und 45 andererseits wegen des

1) Orig. Nr. 36. — 2) S. U. B. Nr. 493. — 3) S. U. B. Nr. 484.

langen Zwischenraums von sechs Jahren nicht mehr vollkommen identisch ist, waren noch innere Merkmale erforderlich, um mit Sicherheit festzustellen, dass Philippus Grelle wirklich auch die ganze Regierungszeit Heinrich Kuvals über im Amte gewesen ist. Diese Merkmale fanden sich in der zum Teil wörtlichen Uebereinstimmung zweier Verschreibungen von 1388 Apr. 16. und 1393 Febr. 10.¹⁾ mit der älteren Urkunde S. U. B. Nr. 522 von 1381 o. T.

Die Leistung Werners von Kreutzburg ist schon in der Einleitung dieses Abschnitts besprochen und das Schema seines Handfestenformulars bei der Beschreibung der inneren Merkmale eingehend erläutert worden. Mit seinen Eigentümlichkeiten wird er schon für seinen gleichzeitigen Amtsgenossen Philippus Grelle das Vorbild; nur in gewöhnlichen Lehnverschreibungen ist er für ihn nicht massgebend gewesen. Infolgedessen sind die Lehnbriefe Werners dem Diktat nach leicht von anderen zu scheidern. Sie enthalten stets eine Devotionsformel mit *miseracione divina* und bemerken bei Erwähnung der Zustimmung des Domkapitels noch besonders, ob diese durch die Gesamtheit der Domherren („*totius nostri capituli*“) oder nur durch zwei Kanoniker („*duorum canonicorum*“) erfolgt ist.²⁾

Bischof Heinrich Seefeld hat vor Johannes Bucking wohl noch einen andern Notar gehabt, der als erster vorwiegend deutsch schrieb. Von ihm würden zwei nur in den Kopiarien erhaltene Urkunden und das Original Nr. 47 herrühren. Dieses ist eine deutsche Handfeste und weist sich schon durch die strenge Einhaltung des Kreutzburgschen Formulars als Kanzleiprodukt aus.

Johann Bucking ändert dann das ganze Protokoll der lateinischen Urkunde in seiner Weise um und behält es genau wörtlich in allen seinen Urkunden bei. Besonders zu beachten sind *Promulgatio* und *Narratio*, die schon unter den allgemeinen inneren Merkmalen wörtlich angeführt sind. Sein Eschatokoll ist farblos und knapp.

Innerhalb der *Narratio* ist eine Formel hervorzuheben, die nur in den Jahren 1398 und 1399⁴⁾ regelmässig vorkommt und auf eine kürzlich erfolgte Landvermessung hinweist. Sie lautet 1398:

1) Abschr. in Priv. Bist. Saml. A. fol. CXLIII^v, B. Thierberg fol. II^r.
 — 2) Matr. Visch. f. CI^r und f. CIV. — 3) Abschr. in den Priv. Bist. Saml. A. f. LXXIX^v, B. Pow. f. XII^r und A. f. LXXXIII^v, B. Pow. XIII^r.
 — 4) Orig. Nr. 49, 50 und 51.

terre nostre bona circumquaque metiri fecissemus et sub certis graniis limitari. 1399 ist sie kürzer: terre nostre facta bonorum mensuracione.

Diese Formel ermöglicht die Datierung einer Reihe von Urkunden in den Priv. Bist. Saml., die nur den häufigen Namen Heinrich als Aussteller, sonst aber keinerlei Zeit oder Ortsangaben enthalten. Dass sie auch sonst das Diktat Buckings zeigen, kann noch keine unbedingt sichere Handhabe für die Datierung bieten, da dieses auch von späteren Notaren zuweilen ausgeschrieben wird. Nach der Vermessungsformel aber steht als Entstehungszeit zum mindesten die Amtsdauer Buckings fest. Man könnte sogar alle Urkunden mit der längeren Wendung „metiri fecissemus“¹⁾ in das Jahr 1398, die mit der kürzeren „facta mensuracione“²⁾ in das Jahr 1399 verlegen.

In gewissem Grade unter Buckingschem Einfluss steht der nächste Schreiber Heinr. A., von dem nur ein Original³⁾ erhalten ist. Vielleicht sind auch die Grenzbestimmungen in der Matr. Visch. f. LXXXVIII^v und in den Handf. Bist. Saml. f. LXVII^v von ihm geschrieben. In Abschriften sind noch vier andere undatierte Urkunden⁴⁾ erhalten, die unverkennbar das Diktat des Originals von 1402 Mrz. 3. tragen. Er schreibt lateinisch, erlaubt sich aber im Gegensatz zu dem wörtlich gleichmässigen Bucking die grösste Mannigfaltigkeit in bezug auf das Protokoll. Eine besondere Eigenheit von ihm ist die Einleitung der Corroboratio durch „In cuius rei perpetuam memoriam“.

Ueber das Jahr 1402 hinaus sind keine Urkunden seines Diktats mehr festzustellen, so dass auch die zweifellos von ihm diktierte, der Jahresangabe entbehrende Eintragung aus den Priv. d. Bist. Saml. A fol. CCXL^r in das Jahr 1402 zu verlegen ist.

Der Notar Nikolaus Becker stellt die Ueberleitung von Bucking zu Simon Kolberg dar. In seinen lateinischen Urkunden⁵⁾ ist er wörtlich von Bucking abhängig. Das Formular seiner deutschen Urkunde gibt eine sklavische Uebersetzung des Diktats von

1) Vier Abschr. in Priv. d. Bist. Saml. A. f. LXXIII^v, f. LXXIII^r, f. LXXV^v und f. LXXVI^r. — 2) Ebenfalls vier Abschr. auf f. LXXIII^v, f. LXXIII^v, f. LXXV^r und f. CLXIII^v. — 3) Orig. Nr. 51. — 4) Abschriften in den Priv. d. Bist. Saml. A. f. LXIII^r, LXX^r, CXLVIII^v und CCXL^r. — 5) Orig. Nr. 54 und Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A. fol. LXXXV^v. B. Pow. XV^r.

Heinr. A. So kommt es, dass er allein die *Invocatio* „in nomine domini“ durch „In dem namen unseres Herrn“¹⁾ wiedergibt, während sonst „Im namen gotes“ geschrieben wird. Ebenso findet das „in rei perpetuam memoriam“ eine wortgetreue Wiedergabe durch „ezu ein ewigen gedechtnisse“.²⁾ Auch die *Narratio* erinnert stark an lateinische Vorbilder: „Wir aber ezu merkende den vromme vnd den nutez vsnir kirchen vnd vsnirs tisches“. Auffällig ist seine Vorliebe für *Arengen*.

Die gleichzeitige Abschrift Nr. 55 und das Original Nr. 58, während seiner Amtszeit, aber jede von einer andern unbekanntem Hand geschrieben, gehören auf Grund völliger Übereinstimmung in den charakteristischen Formeln fraglos seinem Diktat an.

Simon Kolberg schreibt an lateinischen Urkunden noch 1419 Dez. 1. und 1419 Juni 25.³⁾ wörtlich nach dem Muster von Nikolaus Becker bzw. Johann Bucking, an deutschen nur das Original Nr. 64 von 1418 Apr. 18. Von da ab arbeitet er seine eigenen Formen heraus, die für ihn selbst wie für sämtliche Nachfolger massgebend bleiben. Im einzelnen sind sie unter den inneren Merkmalen eingehend besprochen worden.

Die folgenden *Notare* bedürfen als Nachahmer Kolbergs keiner besondern Besprechung. Es sind nur noch vier Originale hervorzuheben, die, von unbekanntem Schreibern angefertigt, sich nur durch das Diktat als Kanzleiprodukte ausweisen.

Die ungesiegelte Urkunde Nr. 79 ist kein Original; doch stimmt sie in *Narratio* und *Eschatokoll* wörtlich mit den anderen Urkunden Nikolaus Kirpiners überein. Ausserdem steht auch sein Name an letzter Stelle unter den Zeugen.

Die Handfeste Nr. 86 befolgt noch genau das *Kreutzburgsche* Schema.

Der Schreiber des Originals Nr. 95 lehnt sich im Diktat stark an seinen Vorgänger Johann Schulz an. Charakteristisch ist besonders das Fehlen der *Invocatio* und der Wortlaut von *Intitulatio* und *Promulgatio*.

Das Original Nr. 97 schliesslich steht zwar inmitten einer Reihe von Erzeugnissen des bekannten *Notars* Nic. A., geht aber

1) Vgl. u. a. Orig. Nr. 55, 57. — 2) Nr. 56. — 3) Orig. Nr. 66 und Abschr. in den *Priv. d. Bist. Saml. A. fol. LXVI r, B. Pow. III r.*

im Diktat nicht auf diesen, sondern auf ältere Vorbilder, besonders Johann Schulz in Nr. 89, zurück.

4. Die unbestimmbaren Originale seit 1310.

Durch Heranziehung der äusseren und inneren Merkmale lassen sich fast alle Urkunden, Originale und Kopien nach ihrem Entstehungsort bestimmen. Es bleiben nur noch sechs Urkunden unbekannter Herkunft zurück.

1. Nr. 18 1321 vor Juli 31. Kopie der Beschwerden gegen den Orden,
2. Nr. 19 1322 Mai 20. Empf. Komtur von Königsberg,
3. Nr. 32 1343 Dez. 27. Ablassbrief,
4. Nr. 41 1378 Aug. 9. Empf. Stadt Kneiphof,
5. Nr. 103 1452 Dez. 24. Stiftung einer Vikarie im Elendenhause der Altstadt,
6. Nr. 126 1487 Sept. 23. Investitur des Dominikus Holstein.

Für die Kopie Nr. 18 wird kaum eine andere Herkunft als die Bischofskanzlei anzunehmen sein; es fehlen jedoch alle Handhaben zum diplomatischen Beweise für diese Annahme.

Die übrigen Urkunden werden wohl Empfängerausfertigungen sein, da auch das Diktat völlig von dem in der Kanzlei üblichen abweicht. Positive Belege für diese Annahme bietet nur Nr. 19 durch stilistische Uebereinstimmung mit der in Abschrift erhaltenen Gegenurkunde des Komturs von Königsberg.¹⁾

Die Investitur Nr. 126 hat zwar eine plica, ist aber nicht vom Bischof gesiegelt. Sie kann also auch nicht als Original im eigentlichen Sinne gelten und steht nur in ganz losem Zusammenhange mit der bischöflichen Beurkundungsstelle.

5. Die inneren Merkmale der Domkapitelurkunden.

Das Formular der Domkapitelurkunden schliesst sich im Aufbau eng an das bischöfliche an, wie es bei der häufigen Uebernahme früherer Notare in das Kapitel gar nicht anders zu erwarten war.

Auch hier fehlen in der Regel Inscriptio mit Salutatio und Sanctio mit Poenformel. Arengen sind beliebter als in der Bischofskanzlei, variieren aber nur dasselbe Thema.²⁾

Die Reihenfolge der einzelnen Urkundenteile wechselt sehr stark. So wird z. B. eine Zeitlang, 1387—1426, ganz entgegen dem

¹⁾ S. U. B. Nr. 232 B. — ²⁾ Wörtlich übereinstimmende Arengen finden sich in den Orig. Nr. 56, 162, 165.

sonstigen Gebrauche, die Promulgatio stets vor die Intitulatio gestellt. Danach tritt dann wieder die gewohnte Reihenfolge ein.

Ueberhaupt lässt sich eine folgerichtige eigene Entwicklung in dieser nur lose gefügten Organisation nicht nachweisen.

Abhängigkeit vom Diktat des Vorgängers zeigt sich bei dem unbekanntem Schreiber des Originals Nr. 165. Er benutzt Nr. 162 wörtlich als Vorlage. Die gleiche Uebereinstimmung findet sich zwischen den Originalen Nr. 186 und 185. Der Text von Nr. 169 zeigt dagegen Diktateigentümlichkeiten des erst zwei Jahre später, 1414, als Ingrossator von Domkapitelurkunden nachweisbaren Johann Bucking, besonders in der bekannten Promulgatio mit „universis presentium notitiam habituris“. Die Schreiber nahmen sich augenscheinlich mangels feststehender Tradition die Vorbilder, wo sie am nächsten zu finden waren.

Urkunden einzelner Mitglieder des Domkapitels, z. B. Nr. 176 und 183, weisen auch im Diktat keinerlei Uebereinstimmung mit den übrigen Urkunden auf.

Deutsch geschriebene Urkunden finden sich schon viel früher als in der Bischofskanzlei. Die älteste ist von 1351 o. T. datiert.¹⁾

IV. Das Beurkundungsgeschäft.

1. Die Stellung der Notare.

Der grösste Teil der Bischofsnotare besass zugleich den Charakter eines notarius publicus. Wir wissen es mit Sicherheit von

1. Johann von Thierenberg.
2. Werner von Kreutzburg.
3. Johann Crymezew.
4. Nikolaus Becker.
5. Lampertus de Vico.
6. Niklas Samland.
7. Stanislaus Francke.
8. Johannes Leonis.
9. Lorenz Pathin.
10. Georg Bock.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist es von

11. Arnold.

¹⁾ S. U. B. Nr. 336.

Diese enge Verbindung zwischen Bischofskanzlei und öffentlichem Notariat ist durchaus nichts Ueberraschendes. Das kanonische Recht schrieb die Verwendung von „*personae publicae*“ für die geistlichen Gerichte vor.¹⁾ Auch in der samländischen Diözese wird daher von vornherein ein *notarius publicus* zum Hofe des Bischofs gehört haben. Und wie diese kanonische Vorschrift der Einbürgerung des öffentlichen Notariats in Deutschland überhaupt starken Vorschub geleistet hat, so musste sie ihm hier im Kolonisationslande, wo noch alle staatlichen Institutionen im Flusse der Entstehung waren, erst recht erheblichen Einfluss und weitgehende Verwendung verschaffen.

Es sind auch selten die schwächsten Elemente gewesen, die in ein kaum unterworfenes Neuland hinauszogen, um sich dort eine Existenz zu gründen. Deshalb finden wir hier auch Persönlichkeiten wie Johann von Thierenberg, der die rechte Hand seines Herrn in jeder Beziehung war, sogar in der Aussenpolitik, wie seine Beteiligung an den Urkunden der preussischen Bischöfe von 1333 Jun. 7. und 1340 Dez. 3. beweist. Sicher ist er dabei nicht bloss Ingrossator gewesen; eher könnte man annehmen, dass er, wie später Johannes Leonis, als einer, „der in solchen sachen sere gewisse ist“,²⁾ mit Vollmachten seines Herrn diesen als *mediator*³⁾ vertreten hat. Es ist auch gewiss ein Zeichen allgemeiner Beliebtheit und Wertschätzung, wenn von den sieben Notaren, die wir als Domherren kennen, drei sogar Pröpste des Kapitels geworden sind.

Der Uebergang vom blossen Gerichtsschreiber zum Verwalter des gesamten Urkundenwesens ergibt sich auch ganz ungezwungen. In den Lehnbriefen an die ländlichen Untertanen bot sich ein grosses Gebiet von Urkunden, das in keiner Weise Empfängerzufertigung zuließ und dringend Selbsthilfe gebot. Da war das Nächstliegende die Heranziehung des *notarius publicus*, der wohl ohnehin bei den von Gerichtsverhandlungen nicht sehr verschiedenen Belohnungsakten meist anwesend war.

Die zweite Wurzel, aus der das bischöfliche Notariat erwuchs, ist die *capella* des Bischofs. Schon der erste bekannte Schreiber und später besonders die Notare aus dem Anfange des XV. Jahrh. sind Kapläne gewesen:

¹⁾ Posse S. 184, Redlich S. 228. — ²⁾ Ord. Brief Arch. 1453 Mrz. 29. (Schbl. XXVII Nr. 28). — ³⁾ Vgl. Posse S. 93.

1. Dietrich von Wanger.
2. Dietrich von Fischhausen.
3. Philipp Grelle.
4. Nikolaus Kirpiner.
5. Niklas Samland.
6. Jakob Mathis.
7. Johann Schulz.
8. Lorenz Pathin.

Ausserdem werden in den Zeiten, wo keine bekannten Schreiber festzustellen sind, vielfach Kapläne an der sonst dem Notar zukommenden letzten Stelle der Zeugenreihe genannt.

Die Zusammenhänge sind leicht zu erkennen. Genau wie am Hofe des deutschen Königs¹⁾ konnten auch in den Territorien die Kapläne als erprobte Berater für kirchliche Angelegenheiten ebensogut in wirtschaftlichen und politischen herangezogen werden. Das zentrale Verwaltungsorgan für diese weltlichen Dinge war aber die Kanzlei. Ein zweiter Berührungspunkt ergab sich durch die bei besonders feierlichen Urkunden in der Kapelle erfolgende Publicatio.²⁾

Die gewöhnliche Amtsbezeichnung ist lateinisch *notarius*,³⁾ deutsch Schreiber. Wenn auch gewöhnlich eine als die Uebersetzung der andern aufgefasst worden ist, so macht Johannes Leonis in einem notariellen Transsumpt von 1451 Mrz. 15.⁴⁾ einen gewissen Unterschied in der Bedeutung, wenn er „*notarius vnd geschwornen schreyber*“ nebeneinander stellt. Hier ist „*schreyber*“ Uebersetzung von „*scriptor*“. Man wird dabei wohl hauptsächlich an das Ingrossat zu denken haben, während „*notarius*“ die juristische Bedeutung des Beamten kennzeichnet. Der Zusatz „*geschwornen*“ bezieht sich auf die Garantien, die der Bischof selbst bei einem *notarius publicus* oder Kaplan noch haben musste, wenn er einem einzigen Manne das wichtige Beurkundungsgeschäft ganz allein überliess.

In den wenigen Fällen, wo zwei Kanzleibeamte nebeneinander tätig sind, führt nur der übergeordnete den Titel *notarius*, der andere wird überhaupt nicht genannt.

1) Vgl. W. Lueders, A. f. U. F. Bd. 2. S. 36 — 2) S. U. B. Nr. 230. —

3) Niemals *scriptor*. — 4) Spätere Uebersetzung in den Handf. d. Bist. Saml. f. CXXXVr.

Von dem bischöflichen Notariat zu scheiden ist das Amt des Vogtschreibers („scriptor aduocatie nostre“). Handschriftliche Proben von der Tätigkeit eines solchen sind mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Verbürgt ist er zum ersten Male 1342 Mai 4. als Empfänger einer Belohnung für bereits als langjährig bezeichnete treue Dienste.¹⁾ Er heisst damals Reynhardus, notarius aduocatie nostre. Da die Zeit ungefähr stimmt, können wir in ihm vielleicht den Urheber der drei Eintragungen in der Matr. Viseh. Fol. XLIX^v — L^r aus dem Jahre 1339 Jan. 26. sehen und ihn mit dem Schreiber Joh. A. identifizieren. Ähnlich steht es mit dem zweiten Zeugnis. 1415 Sept. 18 19.²⁾ findet sich als letzter Zeuge einer Urkunde Bischof Heinrichs von Schaumburg Johannes de Resenberg, scriptor aduocati nostri. Es war schon oben vermutet worden, dass das Original Nr. 60 ein Produkt seiner Hand sei.

Ob der am Ende der Urkunde Nr. 77 genannte Peter Gregersdorff, vnser dyner, und die in Nr. 80 angeführten Hans Probst vnd Hans Schonflies, vnser dyner, niedere Kanzleibeamte gewesen sind, muss unentschieden bleiben.

2. Der Gang der Beurkundung.

a) Der einleitende Rechtsakt.

Der Rechtsakt, welcher der Herstellung einer Urkunde vorausgeht, vollzieht sich in einer stark von den Gepflogenheiten des öffentlichen Notariates beeinflussten Form; denn die bischöflichen Schreiber haben vielfach die Gebräuche, die sie als notarii publici geübt hatten, auch in die Bischofskanzlei übernommen.

Eingehend geschildert wird der Vorgang in dem schon häufig herangezogenen notariellen Transsumpt von 1451, Mrz. 15. Dieses ist trotz seines öffentlichen Charakters als Beispiel verwendbar, weil es im Text und Formular durchaus als Bischofsurkunde gehalten ist und die Notarsunterschrift nur als weiteres Beglaubigungsmittel neben Zeugen und Siegel hinzunimmt. Wie weit die hier besonders ausführliche Darstellung zu verallgemeinern ist, wird durch Beispiele aus anderen Urkunden in den einzelnen Phasen besonders zu zeigen sein.

1) propter diutina sue fidelitatis obsequia nobis et ecclesie ac nostris advocatis diligenter exhibita S. U. B. Nr. 324. — 2) Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A fol. III^v und B Thierbg. f. II^v, gedr. bei Krollmann S. 140.

Es handelt sich um die Transsumierung zweier wichtiger Hochmeisterurkunden von 1349 Nov. 17. und 1387 Mai 1.¹⁾ Der Bischof ist „an der stelle vnsers gewoenlichen sietzes z u g e r i c h t sitzend“. Vor ihm erscheint als Bittsteller Peter Stuver, Propst, Procurator und Verweser des Nonnenklosters im Löbenicht, und weist die zu erneuernden Urkunden vor.

Die ganze Art der Darstellung schliesst ein zufälliges²⁾ Zusammentreffen dieser beiden Momente, der Gerichtsverhandlung und der Beurkundung, aus: beide gehören organisch zueinander.

Als anwesend wird zunächst der Notar genannt, neben ihm die Zeugen, die „insonderheit darzu erfordert und gebeten“ sind. Es ist nicht anzunehmen, dass dieser Passus lediglich eine gedankenlose Uebernahme des „specialiter ad hoc rogatis et vocatis“ der ältern Notariatsurkunde darstellt. Die Bemerkung entsprach wahrscheinlich durchaus den Tatsachen, sonst hätte man ihn nicht in einzelnen Lehnbriefen nachträglich besonders zugefügt.

Nach Eröffnung der Verhandlung muss zuerst der Antragsteller die Gründe seines Verlangens darlegen. In unserer Urkunde ist es die Vorsorge, für den Fall eines Verlustes eine zweite Ausfertigung der wichtigen Dokumente zu haben.

Häufiger werden Erneuerungen gänzlich verlorener Urkunden beantragt.³⁾ Zur Zeit Bischof Johannis I. sind diese vielfach mit Besitz- oder Rechtserweiterungen verbunden.⁴⁾ Meist bedeutete die Verleihung des Dokumentes auch erst die Ratifikation eines durch den Vorgänger des Bischofs oder einen Ordensbeamten verliehenen Besitzes,⁵⁾ denn die älteren Belehnungen waren oft ohne schriftliche Bescheinigung erfolgt.⁶⁾ Neubelehnungen geschehen meist aus eigenem Entschluss des Bischofs, doch kommen auch Bewerbungen darum vor.⁷⁾

Besondere Wichtigkeit wurde dem *persönlichen* Erscheinen des Antragstellers beigegeben. Es wird stets erwähnt, dass er persönlich oder „in nostra presencia constitutus“ aufgetreten sei.

1) S. U. B. Nr. 383 und eine ungedruckte Urkunde des H. M. Zollner von Rotenstein. — 2) So wird es von einer Kamminer Urkunde dargestellt bei Schillmann S. 77. — 3) S. U. B. Nr. 238, 248, 342, 368, 369, 370, 434, 520 u. a. m. — 4) S. U. B. Nr. 259, 304, 307, Orig. Nr. 48, 96 u. a. m. — 5) S. U. B. Nr. 239, 240, 241, 249 usw. — 6) S. U. B. Nr. 239, 243, 310, 434, 455, 461, 464 u. a. m. — 7) S. U. B. Nr. 257, 258, 261, 302, 305 u. a. m.

Ebenso wird die Bitte immer als „humilis“ oder „demütlich“ ausdrücklich gekennzeichnet.

Darauf greift der Bischof in die Verhandlung ein, indem er entweder eine kurze Beratung erst abhält („maturo consilio prehabito“) oder nur deren Resultat bekannt gibt; denn in der Praxis wird wohl wie auch heute bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung das gesamte Material schon abgeschlossen vorgelegen haben.

In unserm Falle war eine umfassende Voruntersuchung nötig gewesen: Der bischöfliche Offizial war zum Hochmeister geschickt worden, damit dieser das Siegel anerkannte. Auch sonst finden sich häufige Hinweise auf ein Ermittlungsverfahren.¹⁾ So heisst es zum Beispiel S. U. B. Nr. 304: *relacione plurimorum veredica fide dignorum nos informante*. Bei der Erneuerung eines Lehnbriefes des Vicelandmeisters Konrad von Thierenberg im Jahre 1278 Juli 13.²⁾ muss der Antragsteller ausdrücklich versichern, dass er keine andere ältere Verschreibung ausser der vorgewiesenen, die als Erneuerung schon Zusätze enthalten konnte, besitze. Hatte man trotzdem noch Befürchtungen, so wurden wenigstens alle anderen etwa noch auftauchenden Briefe für ungültig erklärt.³⁾ Ausserdem findet natürlich eine „fleissige besichtigung und examinierung“⁴⁾ der vorgelegten Urkunde selbst statt.

Dann erst wird der Beurkundungsbefehl gegeben, der in den älteren Privilegien noch in der *Corroboratio* enthalten ist.

Der Notar kommt ihm nach auf Grund dessen, was er „angehoert“ und wahrscheinlich auch in kurzem Protokoll aufgezeichnet hat. Reste derartiger Imbreviaturen haben sich nicht erhalten. Es ist aber kaum an einem solchen Hergange zu zweifeln, wenn man an die Herstellung der Notariatsurkunde⁵⁾ und heutige Gerichtsverhandlungen denkt, wo sich auch der Protokollführer während der Sitzung nur kurze Notizen macht, die er später unter Beobachtung der gewohnten Formeln — heute sind sie vorgedruckt — ins Reine schreibt. Die Notariatsurkunde hat sich er die Gestalt eines Protokolls gehabt; die *narrationes* der Lehnbriefe erinnern zum mindesten sehr stark daran.

Vor der Besiegelung hat wohl noch einmal eine Kontrolle, wahrscheinlich durch den Empfänger, stattgefunden, wobei mit-

¹⁾ S. U. B. Nr. 239, 240, 243, 248 usw. — ²⁾ S. U. B. Nr. 110, Matr. Visch. fol. LXIXr. — ³⁾ S. U. B. Nr. 310, Matr. Visch. Fol. Lr. — ⁴⁾ Trss. v. 1451. Mrz. 15. — ⁵⁾ Redlich S. 217.

unter die schon fertiggestellte Reinschrift beanstandet und Neuausfertigung verlangt wurde. Solche zurückgewiesenen Originale sind die unbesiegelten Stücke Nr. 39 und 55. Aufbewahrt hat man sie wohl nur selten; denn in einer Urkunde von 1423 Mrz. 12. bemerkt der Schreiber selbst hinter dem Datum: „vnde ab desir tag velete von der vorschrebuunge manchveldik; daz der Briff vil ist geandirweytet, daz bekenne ich N. K. (Nikolaus Kirpiner), schriber vogenant desir hantveste, wen zeu funff molen ich sy geschreben habe, e daz sy kunde komen yn eyn besteen.“¹⁾ Von diesen vier beanstandeten Exemplaren ist nichts erhalten. Eine besondere Publikation und Verlesung in der Kapelle ist nur einmal erwähnt. In diesem Falle wurde die Veröffentlichung wohl nur deshalb besonders hervorgehoben, weil sie an zwei verschiedenen Orten, Fischhausen und Elbing, vorgenommen werden sollte.

Zusammenfassend kann man sagen, dass bei allen Beurkundungsakten, die eine gerichtliche Untersuchung verlangten, wie Transsumierung, Ratifikation und Erneuerung, sich ähnliche Vorgänge wie die in der Urkunde von 1451, Mrz. 15, dargestellten abspielen haben. Bei Lehnverschreibungen aus eigenem Entschluss, die auch vielfach der Zeugen entbehren, besteht keine Notwendigkeit, derartiges anzunehmen, obgleich ein feierlicher Belehnungsakt auch da leicht denkbar ist.

b) Das Verhältnis von Handlung und Beurkundung.

Zu der Frage, wie lange es nach dem besprochenen Rechtsakte, der Handlung, noch dauerte, ehe die Ausfertigung des Schriftstücks, die Beurkundung im eigentlichen Sinne, erfolgen konnte, hat unser Material keine nennenswerten Beiträge geliefert.

Actum bezeichnet nur zur Zeit Bischof Johannis I. noch den Zeitpunkt der Handlung, späterhin wohl kaum mehr, wenigstens wird es niemals einem datum als dem Zeitpunkte der Beurkundung gegenübergestellt. Getrennt angegeben werden actum und datum überhaupt nur in einem Falle,²⁾ wo Handlung und Beurkundung an verschiedenen Orten, Elbing und Königsberg, stattfinden. Sonst sind beide gewöhnlich auf einen Tag zusammengefallen.

¹⁾ Abschr. in den Priv. d. Bist. Saml. A fol. CVv und B. Pow. fol. XXVI. — ²⁾ S. U. B. Nr. 183.

In vielen Urkunden wird deshalb auch die Zeitangabe durch *actum et datum* eingeleitet. Dass es keine Schwierigkeiten machte, nicht nur eine, sondern sogar mehrere Urkunden an einem Tage vollständig durchzuberaten und auszufertigen, beweisen zahlreiche Fälle, wo drei und vier solcher Urkunden die gleiche Tagesangabe zeigen.¹⁾

Die Aushändigung an den Empfänger als dritter wichtiger Zeitpunkt findet sich nirgends berücksichtigt; es lässt auch keinerlei nachträgliche Einfügung der Zeitangabe darauf schliessen, dass *datum* jemals etwas anderes als den Zeitpunkt der Ausfertigung bezeichnet habe.

c) Schrift und Diktat.

Im allgemeinen ist es immer derselbe Notar gewesen, der Diktat und Ingrossat besorgte. Wenn trotzdem die beiden Begriffe getrennt werden, sind dafür zwei Gründe massgebend:

1. Neue Notare können bisweilen in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit das Diktat ihrer Vorgänger übernehmen.

2. Es gibt Fälle, wo zwei verschiedene Schreiber nebeneinander tätig sind, während nur ein Diktat festzustellen ist.

1. Der erstgenannte Fall ist schon in dem Abschnitte über die Entwicklung des Formulars besprochen worden. Nikolaus Becker und Symon Kolberg in ihrer Abhängigkeit von Johann Bucking sind besonders auffällige Beispiele dafür. Neues Diktat allein liefert also noch keinen sichern Anhaltspunkt für die Abgrenzung der Amtsdauer eines Notars, sodass äusserste Vorsicht geboten ist, wenn keine paläographischen Belege vorhanden sind.

Nur in zwei Fällen bietet sich die Möglichkeit, eine persönliche Unterweisung durch den Vorgänger anzunehmen. Johann von Thierenberg nämlich wird in den ersten Urkunden seines zeitweiligen Vertreters Arnold und seines Nachfolgers Crymczow mit diesen zusammen als Zeuge genannt. Er ist also zum mindesten bei der Rechtshandlung noch dabei gewesen und wird den Anfängern sicher auch bei der Beurkundung geholfen haben, zumal das Formular der Urkunden noch genau dasselbe wie zu seiner Zeit ist. Sonst erfolgt die Beeinflussung des Diktats wahrscheinlich nur durch die Benutzung älterer Urkunden als Vorlage. Das Original

¹⁾ S. U. B. Nr. 339, 340, 342 u. a. m.

Nr. 49 z. B. ist zweifellos Vorurkunde von Nr. 54 und später von Nr. 66 gewesen.

2. Nun können aber auch Diktator und Ingrossator weiterhin zusammenarbeiten, und es ist wohl klar, dass in diesem Falle dem Diktator die übergeordnete Stellung zuzusprechen ist. Damit wäre für die samländische Bischofskanzlei schon eine gewisse Kanzleiorganisation nachgewiesen, die aber nur zu Lebzeiten Johans von Thierenberg und kurz danach bestanden haben kann. Nach der Regierungszeit des Bischofs Bartholomäus, vielleicht schon während derselben, tritt auch hier der allgemein beobachtete zeitweilige Verfall ein, von dem sich die Kanzlei nie wieder ganz erholt.

Die Tatsachen, welche für Annahme eines übergeordneten Notars während dieser Periode sprechen, sind folgende:

Von 1348—1358 besorgen nacheinander drei Schreiber, Johannes Crymezew, Jak. A und Jak. B, das Ingrossat der Originale und die Eintragungen ins Register, während nach wie vor Johann von Thierenberg, allerdings ohne Titel, die Urkunden als letzter Zeuge garantiert und auch sein Diktat unverändert beibehalten wird. Mit dem Tode Bischof Jakobs 1358 verschwindet dann der Name Johans von Thierenberg aus der Zeugenreihe. Der Schreiber Jak. B bleibt weiter im Amte. Er schreibt aber jetzt ein anderes Diktat, auch findet sich vorübergehend eine neue Hand in einem Original und einer Eintragung. Es ist schon nachgewiesen, dass beide, Schrift und Diktat, von dem Notar Dietrich von Fischhausen herrühren.

Danach scheint wohl erwiesen, dass Johann von Thierenberg eine gewisse Ueberwachung von Crymezew, Jak. A und Jak. B ausübte. Sehr wahrscheinlich ist dann Dietrich von Fischhausen dem Schreiber Jak. B gegenüber an seine Stelle getreten. Vielleicht bedeutet auch der Zeitabschnitt von 1337—1339, wo die Schreiber Arnold und Joh. A die Tätigkeit Thierenbergs unterbrechen, keine blosse Vertretung, sondern einen ersten, bald wieder aufgegebenen Versuch der Beschäftigung von Unterbeamten.

Erst siebenzehn Jahre nach dem Rücktritt Dietrichs ist dann noch einmal eine gewisse Ueberordnung bei Werner von Kreutzburg nachzuweisen. Wie schon bemerkt, ist er aber nur im Handfestendiktat für seinen Amtsgenossen massgebend gewesen; doch kommt er auch in gewöhnlichen Lehnsverschreibungen desselben

häufig als letzter Zeuge vor,¹⁾ während darin dessen eigener Name nicht genannt ist. Einen gewissen Einfluss muss man ihm also zuerkennen, wohl aber nur insofern, also er, der anerkannte *notarius publicus*, sich seitens des Bischofs grösserer Rücksicht erfreute als der nicht durch den Notarstitel ausgezeichnete andere Schreiber.

Späterhin sind nie ähnliche Verhältnisse festzustellen. In den Fällen, in denen sonst noch Schrift und Diktat zu scheiden ist, scheint sich eher ein Mangel als ein Vorzug der Organisation dahinter zu verbergen.

Die Urkunden Nr. 55 und 79 sind zwar von unbekannter Hand fraglos nach dem Diktat der damaligen *Notare* geschrieben; sie müssen aber als blosse Abschriften gelten, da sie kein Siegel tragen.

So bleibt das Original Nr. 58 als einziges Beispiel, dass während der Tätigkeit eines bekannten Notars mit dessen Diktat eine Urkunde von unbekannter Hand ausgefertigt worden ist. Da aber die Tatsache so vereinzelt dasteht, möchte ich lieber an zeitweilige Vertretung als an den Versuch einer Erweiterung der Organisation glauben.

3. Konzepte und Kopien.

Originalkonzepte sind uns nicht erhalten. Was unter diesem Namen überliefert ist, hält näherer Untersuchung nicht stand.

1. Neben einem lateinischen Original des Domkapitels²⁾ von der bekannten Hand Domk. B ist noch ein ungesiegeltes Pergamentblatt erhalten, auf dem dieselbe Urkunde in deutscher Sprache¹⁾ von anderer, unbekannter Hand geschrieben ist. Dieses Blatt wird S. U. B. Nr. 512 und auf dem Umschlag im Kgb. St. A. als Originalkonzept bezeichnet. Es ist aber nicht anzunehmen, dass ein Schreiber zu einer lateinischen Urkunde ein deutsches Konzept entworfen hat. Ausserdem enthält der Zettel auch keinerlei nennenswerte Korrekturen. Wir haben also eine gleichzeitige oder wenig spätere Uebersetzung vor uns.

2. Ferner findet sich in demselben Umschlage wie das Original Nr. 92 ein von anderer Hand geschriebenes Pergamentblatt mit der gleichen Urkunde. Die Aufschrift spricht ebenfalls von einem Originalkonzept. Es kann aber kein Entwurf sein, weil die beiden einzigen Abweichungen, die es gegenüber dem Original auf-

¹⁾ S. U. B. Nr. 537, 543. — ²⁾ Orig. Nr. 162. — ³⁾ Orig. Nr. 163.

weist, derart sind, dass sie nur beim Abschreiben entstanden sein können.

Die erste Verschiedenheit hat nicht viel zu sagen: Auf dem Zettel ist das Wort „grosser“ vor „befestunge“ ausgelassen, während es im Original steht. Sehr bezeichnend aber ist die zweite Abweichung gleich in der Intitulatio: Das Original schreibt regelrecht „von gotes gnadin“, auf dem Zettel aber ist „gnadin“ in der Zeile ausgelassen und statt dessen „genoden“ übergeschrieben. Hätte der Zettel als authentisches Konzept dem Reinschreiber zur Vorlage gedient, so müsste auch im Original „genoden“ stehen. Das Wort wird aber hier sowohl wie im weiteren Texte immer nur „gnadin“ geschrieben.

Der Zettel ist also eine ziemlich flüchtige Abschrift. Das sieht man schon an der Schrift. Selbstverständliche Formeln sind ganz augenscheinlich erst weggelassen und nachher nachgetragen worden. Die beiden Auslassungen aber, die beim eiligen Kopieren mit unterliefen, sind beim Durchsehen entweder wie die erstgenannte gar nicht bemerkt oder wie die zweite nachträglich durch eigene Ausdrücke ergänzt worden.

3. Das ebenfalls in der Aufschrift des St. A. als Originalkonzept bezeichnete Blatt Nr. 97 trägt in dorso von der Hand des Schreibers der Vorderseite die Aufschrift: *Item. Copia incolarum privilegii ville Transow domini Sambiensis in kameratu Powunden una cum Scultatu eiusdem ville etc.* Es ist also eine gleichzeitige Kopie von der Hand eines Bischofsnotars.

Das Blatt ist das einzige Beispiel einer solchen; denn was sich sonst noch an Kopien findet, ist nicht von den Notaren selbst geschrieben worden. Besonders häufig sind Kopien in der letzten Zeit am Ende des XV. Jahrh. angefertigt worden; von Nr. 120 haben sich sogar zwei erhalten.

V. Das Registerwesen.

1. Originalregister.

Aus der samländischen Kanzlei sind uns zwei Register oder genauer Registersammlungen erhalten:

1. Die *Matricula Vischusiana* und
2. die Handfesten des Bistums Samland.

Beide sind als Register bisher noch nicht beschrieben worden.

a) Die *Matricula Vischusiana*.

Aeusserlich stellt der Band einen mässig dicken Quartanten von 15×22 cm Deckelgrösse dar. Der Name stammt, wie aus der Schrift des Titels „*Matricula quaedam Vischusiana*“ auf der ersten Seite ersichtlich ist, erst aus dem XVIII. Jahrh. Die Aufschrift „*Matricula Vischusiana*“ auf dem Schilde des neuzeitlichen Papp-einbandes ist noch jünger.

Unter dem Titel findet sich auf demselben Schilde von anderer, moderner Hand der Vermerk: „118 Bl., davon 1—8 Papier, 9—118 Pergament, hinten zwei eingeklebte Zettel.“ Die Papierblätter stammen aus derselben Zeit wie der Einband und enthalten Bl. 2—8 ein Inhaltsverzeichnis von einer Hand des XVIII. Jahrh., der gleichen, die den Titel auf Bl. 1 geschrieben hat. Die Pergamentblätter mit den Schriftzügen des XIV. Jahrh. enthalten das Register der vier Bischöfe Johannes Clare, Jakob, Bartholomäus und Dietrich Tylo, umfassen also einen Zeitraum von etwa 65 Jahren (1322—1386).

Die Pergamentseiten tragen eine Blattzählung in römischen Ziffern von einer Hand saec. XV. Von den ersten Blättern ist nur noch fol. VII erhalten; erst von fol. XVI ab läuft die Zählung ununterbrochen durch bis fol. XCVI, nur einmal, hinter fol. XLIX, ein Blatt überschlagend. Es wird mit arabischen Ziffern fol. 49 a bezeichnet.

Von fol. XCVI ab herrscht eine gewisse Verwirrung. Die alte Seitenzählung war hier fehlerhaft. Man schob daher, als die ursprünglich losen Lagen gebunden wurden, zwischen fol. XCVI und XCVII die Lage fol. CXXI—CXXVIII ein. Der eine der am Schlusse eingeklebten Zettel stellt dieses kritiklos fest und bezeichnet es als „falsch gebunden“. Tatsächlich war der Fehler damit auch noch nicht behoben, vielmehr müssen nicht nur fol. CXXI—CXXVIII, sondern auch noch die Lage CXII—CXX vor fol. XCVII eingeschoben werden, oder kürzer: Aus der alten Blattzählung war die Lage fol. XCVII—CVI herauszunehmen und ans Ende zu setzen.

Diese Korrektur ergibt sich aus dem Handschriftenvergleich. Die Verschreibung auf fol. CXXI¹ verweist in Angabe von Zeugen

und Datum auf das vorangehende Privileg.¹⁾ In der bestehenden Anordnung aber findet sich auf der voraufgehenden Seite, fol. XCVI^r, ein Privileg Bischof Jakobs von 1354 Nov. 11.²⁾ während unsere Eintragung auf fol. CXXI^r nach einer andern, datierten Ueberlieferung in den Priv. d. Bist. Saml.³⁾ eine Urkunde des Bischofs Bartholomäus von 1368 Mrz. 29. ist. Ausserdem zeigen fol. XCVI^r und CXXI^r völlig verschiedene Schrift. Dagegen ist die Hand auf fol. CXIX^v und auf dem letzten, herausgeschnittenen Blatte fol. CXX, von dem man nur die Zeilenanfänge sieht, identisch mit fol. CXXI. Hier auf fol. CXX hat also das Privileg gestanden, dessen Datum auch für die Eintragung auf fol. CXXI^r gelten sollte. Fol. CXX und CXXI dürfen demnach nicht getrennt werden. Ebenso stimmt auch die Hand auf fol. CVII^r mit der auf fol. XCVI^r überein. Schliesslich muss auch das so an den Schluss gerückte Blatt CVI das letzte gewesen sein, da es die späteste Schrift, nämlich die des Notars Johann Bucking, trägt.

Der Schreibstoff ist, der Wichtigkeit, die man diesen Aufzeichnungen beimass, entsprechend, äusserst sorgfältig zubereitet, in den Anfängen noch mehr als bei den späteren Blättern. Die letzten Blätter aus der Zeit des Bischofs Bartholomäus mit ihrem rauhen, schlecht geglätteten Material zeugen schon von einer gewissen Vernachlässigung.

Die ersten Blätter aus der Zeit Johans von Thierenberg⁴⁾ sind sogar noch mit sehr feinen, regelmässigen Tintenstrichen liniert. Zur Erleichterung des Linienziehens findet sich am Rande eine senkrechte Linie von fein gestichelten Punkten, deren Zwischenräume dem Zeilenabstande entsprechen. Innen und aussen sowohl wie oben und unten ist ein Rand von ziemlich regelmässigen Ausmassen abgetrennt. Der äussere und der untere Rand sind breiter als der innere und obere und bieten den gegebenen Ort für die Ueberschriften und zur Einfügung von Korrekturen.

Zum Beweise dafür, dass die Matr. Visch. das Originalregister des Bistums ist, muss zweierlei festgestellt werden:

1. Dass die Eintragungen in das Buch zu der gleichen Zeit geschrieben worden sind wie die zugehörigen Originale und

¹⁾ anno, mense, die, testibus, ut patet in privilegio. — ²⁾ S. U. B. Nr. 432. — ³⁾ Priv. d. Bist. Saml. A fol. CXLII^v und B Med. fol. I^v, vgl. S. U. B., S. 333 Anm. 1. — ⁴⁾ Fol. XVI^r—L^v.

2. dass die Matr. Visch. eine Zusammenstellung vor allem eigener Erzeugnisse der Kanzlei darstellt.

Der Nachweis für den ersten Punkt lässt sich mit Hilfe des Schriftvergleichs erbringen.

Die Schrift der Eintragungen ist grösstenteils dieselbe wie die der gleichzeitigen Originale. Nur zwei Handschriften der Matr. Visch. kommen nicht auch in Einzelurkunden vor. Das liegt aber nur daran, dass aus der betreffenden Zeit überhaupt keine Originale erhalten sind. Wir kennen nur die Namen der damals in der Kanzlei beschäftigten Notare. Es sind Arnold und Johann Crymczow. Die naheliegende Annahme, sie seien die Urheber der fraglichen Eintragungen gewesen, erhält ihre Bestätigung dadurch, dass in ganz auffälliger Weise die erste Hand nur während der Amtszeit Arnolds, die andere lediglich zu der Zeit, wo der Name Crymczows regelmässig in den Urkunden wiederkehrt, zusammenhängend alle Eintragungen besorgt. Genau wie bei Originalen entspricht auch in der Matr. Visch. dem Beginn einer neuen Handschrift ein neuer Notarsname an letzter Stelle unter den Zeugen.

Danach lässt sich für die Reihenfolge der verschiedenen Handschriften nachstehende Liste aufstellen. Die mittlere Spalte gibt das Datum der ersten und der letzten Eintragung der einzelnen Abschnitte an.

1	fol. VII ^r u. v, fol. XVI ^r	1322 Mai 20.	Dietrich von Wanger,
2	fol. XVI ^v — XLV ^r	1325 Mai 13.—1337 Jun. 24.	Johann von Thierenberg,
3	fol. XLV ^r — XLIX ^v	1337 Nov.—1338 Juni 9.	Arnold,
4	fol. XLIX ^v — L ^r	1339 Januar 26.	Joh. A.,
5	fol. L ^r — LXXXIII ^r	1339 Mai 24.—1348 Jan. 7.	Johann von Thierenberg,
6	fol. LXXXIII ^r — LXXXVII ^r	1348 Jun. 22.—1351 Sept. 1.	Johann Crymczow,
7	fol. LXXXVII ^r — LXXXVIII ^v	1352 Juni 6.	Jak. A.,
8	fol. LXXXVIII ^v	(1402)	Heinr. A.,
9	fol. LXXXIX ^r	1352 Oktober 1.	Johann Crymczow,
10	fol. LXXXIX ^v — CX ^r	1352 Sept. 8.—1355 Nov. 9.	Jak. A.
11	fol. CX ^v — CXIII ^v	1356 Mai 5.—1357 Nov. 15.	Jak. B.
12	fol. CXIII ^v — CXV ^v	o. D.	Dietrich von Fischhausen,
13	fol. CXVI ^r — CXIX ^r	1359 o. T.—1363 Dez. 23.	Jak. B.
14	fol. CXIX ^r — CXXII ^r	1366 o. T.—1368 Mrz. 29.	Andreas Morung,
15	fol. CXXII ^r — XCVIII ^v XCIX ^v — C ^v , CIII ^r — CV ^v	1369 Aug. 18.—1385 Dez. 31.	Philipp Grelle,
16	fol. XCVIII ^v — XCIX ^v und CI ^r — CIII ^r	1383 Mai 4.—1384 Febr. 14.	Werner von Kreutzburg.

Die Liste zeigt deutlich, dass die Matr. Visch. durchweg von Kanzleinotaren geschrieben ist.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass die Notare ihre Eintragungen nicht in einem Zuge geschrieben haben, sondern einzeln in grösseren zeitlichen Zwischenräumen. Farbe der Tinte, Grösse der Schrift, Abstände der Buchstaben usw. sind bei demselben Schreiber vielfach sogar zwischen einzelnen Urkunden verschieden. Nur selten sind zwei bis drei Urkunden gleichen oder zeitlich nahe zusammengehörigen Datums in einem Zuge geschrieben. Schon danach wäre es möglich, dass jede Urkunde immer zu derselben Zeit eingetragen worden ist, wo man sie ausgestellt hat.

Diese Annahme bestätigt sich in sechs Fällen, wo die zu den Eintragungen gehörigen Originale noch vorhanden sind. Die folgende Liste gibt die betreffenden Originale mit ihrem Datum und der Seite ihrer Eintragung:

1. Nr. 21	1327 Jan. 2.	fol. XX ^v
2. Nr. 30	1343 Juni 27.	fol. LVIII ^r
3. Nr. 31	1343 Juni 28.	fol. LVIII ^r
4. Nr. 33	1352 Juni 6.	fol. LXXXVII ^r
5. Nr. 34	1352 Dez. 21.	fol. XCII ^v
6. Nr. 43	1383 Mai 4.	fol. XCVIII ^v

Vergleicht man die Schrift jedes einzelnen Originals mit der seiner Eintragung, so sieht man deutlich, dass sie bei beiden in allen Einzelheiten der Formgebung völlig gleich ist, während dies weder zwischen Originalen der gleichen Hand aus früherer Zeit und solchen aus späterer noch zwischen den Eintragungen desselben Notars im ersten Teile und denen aus einem spätern der Fall ist. Die Schrift Johanns von Thierenberg z. B. ist in den ersten Jahren viel kleiner, enger und sorgfältiger als später.

Aus diesen Vergleichen ergibt sich, dass die sechs angeführten Eintragungen zu derselben Zeit geschrieben worden sind wie die zugehörigen Originale. Diese sind sicher an dem in ihrem Datum angegebenen Zeitpunkt geschrieben worden. Also muss dies auch von ihren Eintragungen gelten.

Was sich aber für diese sechs Eintragungen ergeben hat, von denen zufällig die Originale erhalten sind, kann bei Berücksichtigung der auf einen grösseren Zeitraum verteilten, durch längere Pausen unterbrochenen Entstehung der Matr. Visch. auch auf die

übrigen übertragen werden, und man erhält dann die wichtige Feststellung, dass bei allen Eintragungen von gleichzeitigen Urkunden der Zeitpunkt des Datums ungefähr dem der Eintragung entspricht.¹⁾

Als zweites wichtiges Kennzeichen für ein Register ist erforderlich, dass darin nur eigene Erzeugnisse der Kanzlei²⁾ gebucht sind. Auch dies trifft bei der Matr. Visch. zu. 90 % aller Urkunden tragen den Namen des jeweils regierenden Bischofs. Keine einzige lautet auf das Domkapitel als Aussteller, und wenn sich daneben gerade aus der Blütezeit unter Bischof Johannes und Jakob neunzehn Urkunden fremder Aussteller finden, so sind auch diese, z. T. schon auf Grund äusserer Merkmale, als Erzeugnisse der bischöflichen Kanzlei zu erkennen.

Die drei gleichzeitigen, S. U. B. Nr. 260, 279 B und 280, sind EmpfängerAusfertigungen der Bischofskanzlei, was aus den erhaltenen Originalen von S. U. B. Nr. 280 und 260 unzweifelhaft hervorgeht. Von S. U. B. Nr. 279 B ist kein Original erhalten; doch gehört diese Urkunde ihrem Inhalte nach so eng mit S. U. B. Nr. 280 zusammen, dass an der gleichen Entstehungsart kaum zu zweifeln ist. Beide werden vom Hochmeister Luther von Braunschweig kurz nacheinander für den neugegründeten Königsberger Dom ausgestellt.

Die übrigen aus früherer Zeit stammenden Urkunden lassen durchweg die Erklärung zu, dass sie in der Bischofskanzlei transsumiert und bei dieser Gelegenheit eingetragen worden sind. Auch hier ist ein Transsumpt im Original erhalten.³⁾

Sonst ist bei diesen Eintragungen die ursprüngliche Form

¹⁾ Hieraus würde sich eine Datierungsmöglichkeit undatiert gebliebener Eintragungen ergeben, der wohl doch eine grössere Bedeutung beizumessen ist, als es der Verfasser des S. U. B. in der Anm. zu Nr. 282 S. 214 tut. Mindestens muss zur Abgrenzung des Entstehungstermins die in der Matr. Visch. folgende Eintragung herangezogen werden. Da nämlich im Prinzip feststeht, dass bei den weitaus meisten Eintragungen der Zeitpunkt der Registrierung dem des Datums der registrierten Urkunde entspricht, so ist auch der Schluss gestattet, dass die Eintragung einer undatierten Urkunde früher als an dem Datum der nach ihr eingetragenen Urkunde erfolgt ist. Diese kann deshalb auch bei Abgrenzung des Termins der Eintragung sowohl als auch der Entstehung der undatierten Urkunde als terminus ad quem festgehalten werden. Vgl. den Anhang S. 201. — ²⁾ Vgl. Redlich, S. 162. — ³⁾ S. U. B. Nr. 232 B.

der Urkunde schwer zu erkennen, da die einleitenden und abschliessenden Formeln der Transsumpte gewöhnlich nicht mit übernommen worden sind. Man unterliess das übrigens auch bei den eigenen Bischofsurkunden, wenn sie als Notariatsinstrumente ausgefertigt wurden. Nur auf fol. XXIV^v der Matr. Visch. ist die Notarsunterschrift durch die Worte „Et ego Johannes etc.“ angedeutet.

Ähnlich haben sich bei den transsummierten Urkunden in zwei Fällen Reste der abschliessenden Formel erhalten. Die auf der folgenden Liste als Nr. 10 angeführte Urkunde enthält als untrügliches Merkmal den Beginn des Eschatokolls eines Notariatsinstrumentes: „Actum Anno, Indictione, mense, die, hora et loco predictis, Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Benedicti pape XII. anno secundo, presentibus honorabilibus viris et cetera.“ Das Pontifikatsjahr ist 1337. „Predictis“ weist auf die nicht eingetragene Eingangsformel hin.

Zweitens ist am Schluss von Nr. 13 ein Vermerk über das vorausgehende Ermittlungsverfahren zugefügt: „Notandum, quod Nabute de Bulgayn, successor dicti Preyboten, a nobis et fratre Johanne de Lonsteyn, nostro aduocato, requisitus, aliam litteram nisi proscriptam se asseruit non habere.“

So sind zum mindesten die Urkunden Nr. 1, 5, 6, 9, 10 und 13 der folgenden Liste mit Sicherheit als Transsumpte nachgewiesen.

Die folgende Liste führt sämtliche Urkunden fremder Aussteller mit Datum und Nummer des Urkundenbuches an. In ihrer Stellung innerhalb der Matrikel fügen sich die Urkunden, soweit das Datum der Ausfertigung bzw. Transsummierung festzustellen ist, durchaus in die herrschende chronologische Reihenfolge der Eintragungen ein. Nur S. U. B. Nr. 232 B hat eine Verspätung von einem Jahr.

1 fol. XXVII ^r	Komtur von Kgb. Heinrich von Isenberg etc.	1322 Mai 19.	232 B	Orig. Transsumpt 1326. Okt. 13.
2 fol. XXIX ^r	Bischof Siegfried etc.	1296 Apr. 26.	179	
3 fol. XXXI ^v	Papst Alexander IV.	1260 Jan. 21.	Potthast II 17762	
4 fol. XXXI ^v	Bischof Heinrich	1268 Aug. 11.	93	
5 fol. XXXIII ^v	H. M. Luther v. Braunschweig	1333 Sept. 13.	279 B	Empfängerausf.
6 fol. XXXIII ^v	„ „	Sept. 18	280	Orig. Empfänger- ausf.
7 fol. XI ^r	= Nr. 4.			
8 fol. XLI ^v	Bischof Siegfried	1300 Apr. 7.	196	

9 fol. XLIII ^v	Komtur von Kgb. Gottfried von Heimbürg etc.	1227 Dez. 26.	260	Orig. Empfänger- ausf.
10 fol. LXX ^v	Papst Alexander IV.	1260 Febr. 21.	67	Transsumpt: 1337 o. T.
11 fol. LXIII ^r	Bischof Siegfried	1305 Aug. 19.	208	
12 fol. LXXVII ^r	Bischofsvogt Andreas Fisch	1261 Dez. 2.	73	
13 fol. LXIX ^v	Vicelandmeister Konrad von Thierberg etc.	1278 Juli 13.	110	Transsumpt o. T.
14 fol. LXXV ^v	Papst Alexander IV.	1258 Juni 9.	Potthast II 17298	
15 fol. LXXXVI ^v	Erzb. Isarnus v. Riga	1302 Apr. 8.	203	
16 fol. LXXXVIII ^r	Bisch. Anselm v. Ermland etc.	1250 März 12.	57	
17 fol. LXXXIX ^v	Papst Alexander IV.	1259 Dez. 17.	Potthast II 17728	
18 fol. LXXX ^v	H.M. Konrad v. Feuchtwangen	1296 Mai 13.	181	
19 fol. LXXXVI ^v	Bischof Siegfried	1306 Juni 4.	209	

Soweit die äusseren Merkmale fehlen, finden sich jedesmal innere Gründe, die eine Transsumierung durchaus wahrscheinlich machen. Es genügen ein paar Beispiele.

Die Urkunde Nr. 2 der Liste enthält einen Erbvertrag. Bei einem solchen ist die Gelegenheit zur Erneuerung leicht gegeben.

Die Eintragungen Nr. 3 und 4 stehen dicht hintereinander. Beide beziehen sich auf die militärischen Verpflichtungen der preussischen und deutschen Untertanen des Bischofs und sind wohl auch zusammen transsumiert worden. Vielleicht bot sich im Jahre 1329, wo die Eintragung stattgefunden hat, Anlass, an diese Pflichten zu erinnern.

Nr. 7 ist eine wörtliche Wiederholung von Nr. 4. Würde es sich bei diesen älteren Urkunden lediglich um eine Sammlung handeln, so wäre das Versehen doppelter Eintragung bei dem beschränkten Material unerklärlich. Auch hier steht die Urkunde in engem Zusammenhang mit der folgenden.¹⁾ Beide verschreiben ein Burglehen bei Geidau.

Nr. 8 ist die Handfeste Bischof Siegfrieds für Fischhausen. Die Eintragung ist wahrscheinlich die erste, die Johann von Thierberg nach dem Regierungsantritt Bischof Jakobs im Jahre 1344 gemacht hat. Die zweitvorhergehende Verschreibung nämlich ist am 25. April 1344 gegeben, die folgende am 14. Januar 1346, und am 5. Mai 1344 starb Bischof Johannes. Die nächst vorhergehende Urkunde ist zwar verspätet registriert worden, so dass der Zeitpunkt der Eintragung unbestimmt bleibt; man darf aber anneh-

¹⁾ S. U. B. Nr. 275.

men, dass der Notar diese für ihn selbst bestimmte Urkunde noch zu Lebzeiten des alten Bischofs in das Register gebracht hat. Bei dem Vertrauensverhältnis, das zwischen ihm und seinem Herrn bestand, hatte er vorher keine Eile mit der schriftlichen Bestätigung der Schenkung gehabt, hielt sie aber doch für zweckmässig, als das Hinscheiden seines Gönners nur noch eine Frage weniger Tage war.

Zwischen dieser und unserer Eintragung ist ein deutlicher Unterschied in der Farbe der Tinte wahrzunehmen, der auf eine längere Pause in der Führung des Registers hinweist. Schliesslich passt es sehr gut zu einer ersten Regierungshandlung des neuen Bischofs, dass er seiner Residenz Fischhausen vielleicht auf deren Wunsch ihre Privilegien bestätigt.

Aehnliche Gründe lassen sich auch bei den übrigen Urkunden fremder Aussteller auffinden, und damit schliesst sich die Kette der Beweisführung, dass wirklich die Matr. Visch. das Originalregister der bischöflichen Kanzlei gewesen ist.

Es fragt sich nur noch, ob auch alle Urkunden, welche die Kanzlei verliessen, ins Register eingetragen wurden. Dies ist nicht unbedingt der Fall gewesen; denn es gibt Originale, die nicht in der Matr. Visch. stehen, obwohl sie von der Hand Johans von Thierenberg geschrieben sind. Das eine, Orig. Nr. 28, ist allerdings auch nur ein Brief an das Kardinalskollegium, den drei preussische Bischöfe gemeinsam in Elbing ausstellen, die anderen, Orig. Nr. 25, 26 und 27, enthalten den Grenzvertrag des Samländers mit Bischof Hermann von Ermland. Die erstgenannte Urkunde hat man wohl deshalb nicht eingetragen, weil sie eine besondere Beziehung zum Samland nicht enthielt und auch ausserhalb der Diözese ausgestellt war; im zweiten Falle hat vielleicht das Vorhandensein der Duplikate eine nochmalige Abschrift überflüssig gemacht.

Von geistlichen Erlassen sind in der Matr. Visch. auch nur geringe Spuren vorhanden.¹⁾ Gänzlich fehlt die Ernennung Johans von Sonnenborn zum Pfarrer von Thierenberg.

Demnach hat man in dem Register auf rein politische und geistliche Urkunden weniger Wert gelegt. Die Hauptsache sind ganz augenscheinlich die Lehnbriefe. Auch die übrigen nicht

¹⁾ Matr. Visch. fol. XXXIII v.

gerade an ländliche Untertanen gerichteten Urkunden haben immer einen wirtschaftlichen Charakter. Man wollte offensichtlich eine Zusammenstellung der Belege für die Einnahmen der bischöflichen Kasse aus dem Grundbesitz schaffen und griff deshalb schon so frühzeitig zu der sonst noch wenig verbreiteten Erfindung des Registers. Die Matr. Visch. ist ein ausgesprochenes Lehnregister.

Regelrecht geführt, insofern als die Eintragungen immer möglichst gleichzeitig mit der Ausfertigung der Originale erfolgten, ist das Register nur zur Zeit der Bischöfe Johannes Clare und Jakob, etwa von 1322—1358, d. h. solange als Johann von Thierenberg in der Kanzlei beschäftigt war. Vor dieser Zeit hält sich das Register noch in ganz primitiven, Eingang und Auslauf vermischenden Formen. Während dieser Periode aber wird die Buchführung so gewissenhaft und genau gehandhabt, dass meist sogar die chronologische Reihenfolge richtig gewahrt ist. Nachher lässt die Sorgfalt und Genauigkeit der Eintragungen erheblich nach, sodass auch eine weitere, nicht erhaltene Fortführung nach 1386 sehr unwahrscheinlich wird. Zum mindesten ist sie eine Zeitlang unterblieben. Man könnte die Eintragung des Notars Johannes Bucking von 1396 Okt. 2. auf fol. CVI^r als Beginn einer Wiederaufnahme und den Hinweis im Original Nr. 85 von 1427 Sept. 17. „betreffs unsere bucher“ als Bestätigung dieser Annahme auffassen. Hier wird nämlich im Register eine Urkunde Heinrichs von Schaumberg aus der Zeit von 1415—16 gesucht.

Das Wichtigste aber ist, dass sich dieses „beste Kennzeichen einer wirklichen geordneten Kanzlei“¹⁾ hier im Osten schon verhältnismässig sehr früh findet. Im übrigen deutschen Reiche stammen die ältesten unzweifelhaft als solche erkennbaren Register aus den Jahren 1308 (Tirol) und 1311—1313 (Trier). Die Matr. Visch. ist ebenso alt wie das erste erhaltene Bruchstück eines eigentlichen Kanzleiregisters der deutschen Reichskanzlei von 1322.

Der eigentliche Entstehungstermin der Matr. Visch. kann sogar noch etwas weiter zurückgelegen haben als 1322 Mai 20. Dieses ist nur das Datum der ersten erhaltenen Eintragung; wahrscheinlich aber hat der Notar Dietrich von Wanger gleich bei seinem Amtsantritt 1320 mit den Eintragungen begonnen.

Als Vorlage bei der Registrierung haben aller Wahrchein-

¹⁾ Redlich S. 162.

lichkeit nach die Konzepte gedient. Wenigstens lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass nicht nach den Ausfertigungen registriert wurde.

Ausdrückliche Kanzleivermerke finden sich auf keiner Urkunde; doch weisen schon die undatierten Eintragungen im Register darauf hin, dass die datierten Ausfertigungen entweder noch nicht fertiggestellt oder schon ausgehändigt waren, als die Registrierung erfolgte. Auf den Konzepten stand das Datum noch nicht.

Korrekturen des Registrators an seinen eigenen Eintragungen sind zum Teil auch nur daraus zu erklären, dass die gegenüber dem Konzept abgeänderte Ausfertigung später einmal mit dem Register verglichen worden ist. Solche Verbesserungen sind zum Teil nur stilistischer Art: So wird fol. XVIII^r Zeile 13 *sive municiones* zugefügt und Zeile 16 *Eidem Stagote et suis heredibus seu successoribus legitimis*. Oft aber enthalten die Korrekturen wichtige sachliche Aenderungen: Fol. XIX^v Zeile 10 wird durch Einfügung von *utriusque sexus* auch weibliche Erbfolge gestattet, und auf fol. XXII^v ist erst ein breites Stück ausradiert worden und dann auf der Rasur eine Aenderung des Zinses eingetragen: *De quolibet autem reliquorum mansorum dimidiam marcam denariorum pruthenicalium et duos pullos* usw.

In den meisten Fällen aber hat der Registrator solche Korrekturen unterlassen. Die Folge davon sind Varianten zwischen der Ueberlieferung einer Urkunde in der Matr. Visch. einerseits und den übrigen in Betracht kommenden Ordensfolianten anderseits.

So haben wir zwei gleichzeitige Eintragungen einer Urkunde des Domkapitels von 1327 Okt. 10. sowohl in der Matr. Visch. (Handschrift A) als auch in den Handf. d. Bist. Saml. (Handschrift B). Die Abweichungen sind derart, dass gegenseitige Benutzung ausgeschlossen ist und auch eine fertig abgeschlossene Ausfertigung als gemeinsame Vorlage nicht angenommen werden kann. Unter anderm fehlen bei A Zeugen und Datum, während in B eine Modifikation der Zinszahlung zugefügt ist, die A noch nicht hat. Die Eintragung A ist daher wahrscheinlich nach einem Konzept erfolgt, das vor seiner Benutzung durch den Schreiber von B Aenderungen und Zusätze erfahren hatte.

Am häufigsten zeigen sich Varianten beim Vergleich der Matr. Visch. mit den Priv. d. Bist. Saml. A. Diese Abweichungen sind auch deshalb beachtenswert, weil sie einiges Licht auf die Entstehungsgeschichte des unter dieser Bezeichnung bekannten Kopiar werfen. Dem Schreiber der Priv. d. Bist. Saml. A. hat nämlich die Matr. Visch. als Quelle vorgelegen; denn er vermerkt darin häufig am Rande einer Eintragung, wo er zur Zeit seiner Kopierarbeit, also in den Jahren 1433—35, die dazu gehörige Ausfertigung gefunden hat. Neben der Urkunde S. U. B. 322 bemerkt er in dem Register: *Littera feodalis Postrede de Bledaw. Nassude filius habet.* Meist entsprechen diese Notizen seinen Ueberschriften in den Priv. So liest man in der Matr. fol. CVIII^r *Molendinator Gidawthe habet litteram cum agro emptam* und über demselben Lehnsbriefe in den Priv. *Litteram subscriptam habet Gydawthe molendinator cum agro.* Ein andermal notiert er im Register fol. CIX^r *Super molendinum Worenye,* während er im Kopiar fol. CLXVII^r die Ueberschrift setzt *Privilegium molendini Worenyge.* An der Identität der Handschrift ist kaum zu zweifeln.

Dem Kopisten der Priv. d. Bist. Saml. A. haben also neben der Matr. Visch. auch die Ausfertigungen als Quelle vorgelegen, wenigstens bei einem Teil der Urkunden. Bevorzugt hat er, wie gleich zu zeigen sein wird, naturgemäss die Ausfertigungen. Bestünden nun keine Varianten zwischen Register und Kopiar, so würden sich auch Reinschrift und Eintragung genau entsprechen haben. In diesem Falle könnte nach den Ausfertigungen registriert worden sein. Da sich aber zahlreiche starke Abweichungen finden, so ist das Register nicht nach den Ausfertigungen hergestellt worden. Dann bleiben aber nur die Konzepte als Vorlage übrig.

In den meisten Fällen ist die Ueberlieferung der Priv. vollständiger als die der Matr. Ganz ähnlich wie bei dem Beispiel aus den Handf. weist die Eintragung der Urkunde S. U. B. 468 in der Matr. einen abweichenden, vielfach lückenhaften Text gegenüber den Priv. auf. Ebenso fehlen bei dem Lehnsbrief S. U. B. 475 im Register Datum und Zeugen, während sie im Kopiar überliefert sind. Dagegen ist hier die Bestimmung über den erhöhten Zins der Erben weggelassen.

Am auffälligsten aber ist das unter der Eintragung von S. U. B. 448 in der Matr. vom Kopisten der Priv. ergänzte Datum,

das allerdings jetzt z. T. durch Moder zerstört ist. Die Identität der Schrift aber ist unverkennbar, auch steht das richtige Datum vollständig in den Priv.

Weitere Beispiele bieten die Urkunden S. U. B. 432, 439 und 441.

Auch die Ergänzungen in der Matr. fol. LXIII^v et iuxta graniciem illorum de Geidow und fol. LXV^v nos und in aquis werden wörtlich in den Priv. fol. CLXXXIII^r bzw. CLXXXIII^v verwertet. Hier handelt es sich aber um einen späteren Kopisten, der erst nach 1450 den ersten Teil der Priv. fortsetzte.

Ausser den aufgeführten Fällen sind keine nennenswerten Abweichungen der Originalen in den Register gegenüber den Ausfertigungen nachzuweisen gewesen. Die besprochenen Varianten reichen wohl auch nicht hin, ernsthafte Bedenken in betreff der Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Matr. Visch. aufkommen zu lassen. Die Kanzleibeamten nach 1386 haben jedenfalls dem alten Register durchaus Vertrauen geschenkt; denn es finden sich ausser den genannten Vermerken und Korrekturen noch zahlreiche andere Spuren späterer Benutzung.

Es ist schon erwähnt worden, wie der Notar Johann Bucking eine Fälschung vom 2. Okt. 1396 dadurch sanktionieren wollte, dass er sie auf die letzte freigebiebene Seite (fol. CVI^r) des Registers einschwarzte.

Etwa sechs Jahre später wird noch einmal die Schlussseite (fol. LXXXVIII^v) einer Lage des damals noch ungebundenen Registers benutzt, um einen Nachtrag zu machen. Die Schrift erinnert stark an die des Originals Nr. 52.

Sicher ist sie dieselbe wie die einer Eintragung in die Handf. d. Bist. Saml. fol. LXVII^v, die auch kurz nach 1400 gemacht worden sein muss. Beide enthalten eine Festsetzung der Grenzen zwischen dem bischöflichen Gebiet Laptau-Powunden und dem zum Domkapitel gehörigen Quednau.

Auf fol. XXIII^r findet sich in einer Federübung die Hand des Notars Simon Kolberg (1417—1421): „Gaudeamus omnes in domino, diem festum celebrantes. Symon.“

Die Bemerkung am untern Rande von fol. CVI^r bezieht sich auf den Nachtrag Johann Buckings und enthält die Entdeckung der darin eingefügten unechten Zusätze; sie wird daher wohl bei

der berichtigenden Erneuerung im Jahre 1436 Nov. 10.¹⁾ gemacht worden sein. Die Schrift der Randbemerkung im Register ist die gleiche wie die der Ausfertigung von 1436.

Von unbekannter Hand aus dem Ende des XV. Jahrhunderts sind zwei Zeilen spielerisch auf die letzte freie Seite einer Lage fol. LXXVIII^v eingetragen worden: „Gaude, virgo, mater Christi, que sola meruisti, o virgo dulcissima, esse tante dignitatis, ut sis sancte“; dahinter von anderer gleichzeitiger Hand: „admirabile o commercium.“

Aus der Kanzlei Herzog Albrechts schliesslich stammt der Vermerk fol. XXXVI^v am Rande der Urkunde des H. M. Luther von Braunschweig über die Rechtsverhältnisse des neugegründeten Domes von 1333 Sept. 18.: kein closter zu bauen. Es ist dieselbe Hand, welche die Korrekturen bei der allgemeinen Erneuerung der Lehnbriefe nach 1525 schrieb.

Handschriftliche Merkmale noch späterer Benutzung sind nicht erhalten. Dagegen finden sich auf dem ersten Blatte, fol. VII, drei Stiche eines messerartigen, zugespitzten Instrumentes und auf den Seiten fol. XVI^r, XVI^v, XXIII^v, XXIII^r und XXIII^v eine 6 cm lange, etwa fingerbreite Rasur. Wahlos hingeworfen, kann weder das eine noch das andere Ungültigkeitserklärungen erloschener Lehnbriefe bedeuten und muss als Zeugnis mangelnder Wertschätzung von seiten späterer Geschlechter gelten.

b) Die Handfesten des Bistums Samland.

Name und Einband dieses Quartanten stammen schon aus dem XVI. Jahrh. Die Deckel, 16 × 24 cm gross, sind mit gepressten Lederstreifen bezogen und wurden ursprünglich durch Verschlussstreifen zusammengehalten. Von diesen sind nur noch die Ansatzstellen und die kunstvoll gearbeiteten Oesen zum Einhaken erhalten. Der Einbandrücken trägt auf einem Pergamentzettel in der Buchschrift des XVI. Jahrh. den Titel „handvesten des bistum Samland“.

Wie auf Blatt 2^r vermerkt, enthält der Quartant 190 Blätter. Davon sind Bl. 1—18 Papier, Bl. 19—70 Pergament, Bl. 71—93 Papier, Bl. 94—106 Pgt., 107—190 wieder Papier. Die aus dem Ende des XV. bzw. Anfang des XVI. Jahrh. stammende ältere

¹⁾ Das Orig. Nr. 137 enthält diese Urkunde transsumiert.

Blattzählung in römischen Ziffern setzt erst bei den Pergamentseiten Bl. 19 ein und rührt von drei verschiedenen Händen her. Die erste reicht bis fol. LXXXVIII (Bl. 105), die zweite beginnt fol. LXXXVIII (Bl. 111) und wird fol. CXIX durch die dritte abgelöst, die bis an den Schluss, fol. CLXVI (Bl. 190), reicht. Eine moderne Zählung in arabischen Ziffern 1—190 umfasst den ganzen Band.

Falsch geheftet ist fol. LXXVI. Ein Vermerk unter der Blattzahl stellt diesen Fehler fest. Nach fol. XXXVI müssen Blätter verloren gegangen sein, da die dort eingetragene Urkunde mitten im Texte abbricht. Nach fol. LXXXVIII^v ist eine Lage aus dem Frauenburger Domkapitelarchiv Mon. Samb. C. einzufügen.

Liniert sind nur die Pergamentseiten von Bl. 19—70, und zwar 19—37 sehr regelmässig mit feinen Tintenstrichen in 0,4 cm Zeilenabstand. Innen und aussen ist ein Rand abgeteilt. Bl. 37 bis 54 weist nur Bleistiftlinien auf, die später zum Teil getilgt sind. Der Zeilenabstand beträgt 0,6 cm, der äussere Rand 2,5 cm. Bl. 55—70 sind wieder mit Tinte liniert unter Zuhilfenahme der schon aus der Matr. Visch. bekannten gestichelten Linie. Die Papier- und Pergamentseiten von Bl. 71—106 weisen nur Randlinien auf.

Verschiedenartig wie der Schreibstoff sind auch Schrift und Inhalt der eingetragenen Urkunden. Es sind hier, ganz im Gegensatz zur Matr. Visch., völlig unzusammenhängende Bestandteile, die z. T. nichts als das Quartformat gemeinsam haben, aneinandergeheftet worden. Die Schreiber sind grösstenteils bekannt.

Bl. 1—18 enthalten ein Inhaltsverzeichnis von derselben Hand, die auch den letzten Abschnitt Bl. 136—190 geschrieben hat.

Von Blatt 19 (fol. I.) ab muss man acht verschiedene Teile streng voneinander scheiden.

Teil I (Bl. 19—35, fol. I—XVII^v) enthält Urkunden verschiedenartigsten Datums von 1257—1353, die ohne chronologische Reihenfolge von einer Hand in ununterbrochener Arbeit niedergeschrieben sind. Da auch die Aussteller der einzelnen Urkunden verschieden sind, haben wir kein Register vor uns, sondern ein Kopiar. Die Schrift ist eine zierliche, regelmässige Minuskel, wie sie sonst gar nicht mehr in samländischen Urkunden anzutreffen

ist. Der Schreiber ist unbekannt, muss aber in Beziehung zum Domkapitel gestanden haben, da er ausser Ordensurkunden, die sich auf das Bistum im allgemeinen beziehen, hauptsächlich Urkunden des Domkapitels selbst aufgenommen hat oder solche, die er als Empfänger ausgefertigt haben könnte; doch enthält das Kopiar keine einzige Lehnverschreibung des Bischofs, an der das Domkapitel nicht unmittelbar beteiligt ist.

Die jüngste unter diesen Urkunden ist die Zuerkennung des dritten Teils von Nadrauen an das Domkapitel durch Bischof Jakob von 1353 Mai 7. Das Kopiar kann nicht vor diesem Datum geschrieben sein. Die Entstehungszeit ist daher nach 1353 anzusetzen.

Der zweite Teil (fol. XVI^v—XXXVI^v) zeigt ebenfalls eine einheitliche Handschrift, ist aber, deutlich sichtbar, in verschiedenen, zeitlich getrennten Abschnitten geschrieben worden. Der Schreiber ist der notarius publicus Helmicus Ermberti, clericus Hildensemensis dyocesis, bekannt durch ein Notariatsinstrument von 1376 Juli 30. und eine Abschrift der Urkunde des Bischofs Bartholomäus von 1360 Nov. 30.¹⁾ Seine Schrift ist eine sorgfältige, eigenartig gerundete Notariatsminuskel. Charakteristische Buchstaben sind das schön verzierte Initial-I mit dem weissen Längsstreifen in der schwarzen Ausfüllung des Schaftes und die kleinen Buchstaben d, p, a und rundes s.

Inhaltlich sind bei diesem Teile drei verschieden grosse Abschnitte auseinanderzuhalten.

1. fol. XVII^v—XVIII^v sind die letzten freien Seiten des Kopiar in Teil I und enthalten als Nachträge zu diesem die beiden Urkunden: 1. fol. XVII^v Helmicus prepositus, Petrus decanus 1367 Jan. 21. und 2. fol. XVIII^r Alexander prepositus Johannes decanus 1346 o. T.

2. fol. XIX^r—XXIX^v bringen in chronologischer Reihenfolge Urkunden des Domkapitels unter den Pröpsten Bartholomäus und Helmicus aus den Jahren 1353 Mai 3. bis 1366 Nov. 1. Nur zwei stammen aus früherer Zeit: fol. XXIII^v Jacobus prepositus, Petrus decanus 1331 Febr. 24. und 2. fol. XXIII^r Bertramus prepo-

1) Orig. Nr. 159 und 153.

situs 1331 Jun. 23. Von den übrigen 20 Urkunden stehen nur vier ausserhalb der chronologischen Reihenfolge.

3. fol. XXX^r—XXXVI^v enthalten ältere Urkunden des Domkapitels aus den Jahren 1318—1344 ohne zeitliche Reihenfolge. Ausserdem finden sich hier noch zwei Ordensurkunden: 1. fol. XXXIII^r H. M. Dietrich von Altenburg o. D. (1335—1341) und 2. fol. XXXV^r Landmeister Meinhart von Querfurt, 1295 Febr. 28.

Auf der letzten Seite, fol. XXXVI^v findet sich noch der Anfang einer Urkunde mit Helmicus prepositus und Petrus decanus als Aussteller. Da Helmicus nur 1358—1370 als Propst festzustellen ist, kann diese Verschreibung nicht später als 1370 entstanden sein.

Daraus ergibt sich folgendes: Als Originalregister darf nur der zweite Abschnitt, fol. XIX^r—XXIX^v, bezeichnet werden. Er enthält gleichzeitige Eintragungen nur der eigenen Erzeugnisse der betreffenden Beurkundungsstelle in chronologischer Reihenfolge. Die Identität des Notars Helmicus mit dem als Aussteller genannten Propste kann bei der Seltenheit des Namens nicht bezweifelt werden, zumal da auch sonst häufig Notare diese Würde bekleidet haben.

Das Entstehungsjahr ist das der ersten Eintragung von 1353 Mai 2., liegt also ein wenig weiter zurück als der Abschluß des Kopiar in Teil I. Dieses kann erst nach 1353 Mai 7. beendet sein. Ausserdem hat Helmicus auch erst eine Urkunde von 1367 Jan. 21. in dem fertigen Kopiar nachgetragen, während er sein Register 1353 auf einer besondern Lage beginnt. Als Fortsetzung von Teil I ist es jedenfalls nicht aufzufassen. Beide Teile sind erst später, vielleicht im Jahre 1367, zusammengebracht worden.

Einen Rückschluss auf das Bestehen einer geordneten Kanzlei des Domkapitels erlaubt dieses Register nicht. Der Schreiber Helmicus ist kein Kanzleibeamter gewesen, sondern hat die Eintragungen nur gelegentlich seiner Amtszeit als Propst gemacht. Später sind sie in dieser Regelmässigkeit nie mehr wiederholt worden und sinken auch in ihrer zweiten Hälfte zu kopialem Sammlungen älterer Urkunden herab.

Der dritte Teil der Handf., fol. XXXVII^r—XLI^v, enthält vier Ordensurkunden, die von drei verschiedenen Händen kopiert sind. Zwei davon sind bekannt.

fol. XXXVII ^r	Johann Schindekop	1360 Nov. 30.	S.U.B. 465 B	} unbek.Hand. Domk. B, Joh. Allen- stein.
fol. XXXIX ^v	Landm. Konrad Sack	1303 Jan. 13.	204 B	
fol. XL ^r	Landm. Konrad Sack	1304 Feb.12.(14.)	207	
fol. XLI ^r	Landm. Helwig von Goldbach	1302 Mrz. 15.	202	

Da wir die Schreiber und die Zeit ihrer Tätigkeit kennen, lässt sich auch die Entstehungszeit der Eintragungen bestimmen. Die Urkunde auf fol. XXXIX^v muss etwa in der Zeit von 1378 bis 1379, fol. XL^r—XLI^r von 1387—1395 geschrieben worden sein. Ein Zusammenhang mit den vorangehenden beiden Teilen besteht nicht. Es ist sogar zweifelhaft, ob sie den betreffenden Schreibern bekannt waren; denn die beiden von Allenstein eingetragenen Urkunden finden sich schon in Teil I, fol. VI^r bzw. fol. XIII^r.

Der vierte Teil, fol. XLIII^r—LIII^v, ist von einer Hand geschrieben. Es besteht auch zwischen den einzelnen Urkunden der verschiedensten Aussteller und Daten insofern ein gewisser innerlicher Zusammenhang, als sich alle auf die Gebietsabgrenzung des Bistums Samland beziehen.

1. Die Urkunde fol. XLIII^r, Papst Immoenz IV, 1213 Juli 30., enthält die Aufforderung an Christian, den Bischof von Preussen, sich aus den neu eingeteilten preussischen Diözesen eine auszuwählen.

2. Die folgende Eintragung fol. XLIII^v, Papst Immoenz IV, 1213 Okt. 8., bestätigt die Gebietseinteilung durch den Legaten Wilhelm von Modena.

3. Die dritte fol. XLV^v, Bischof Hermann von Ermland, 1340 Okt. 20., urkundet über den Grenzvergleich mit Ermland.¹⁾

4. Die vierte fol. XLVI^v, Landmeister Friedrich von Wildenberg, 1322 Mai 20., enthält die Abstellung von Beschwerden der saml. Kirche an den Orden bezüglich des ihr zukommenden dritten Teiles vom Samland.²⁾

5. Die fünfte Urkunde, fol. L^r, H. M. Winrich von Kniprode, 1352 Nov. 20., erklärt, dass die mit dem Bischofe von Samland vollzogene Landesteilung späteren, rechtlich begründeten Ansprüchen desselben nicht hinderlich sein soll.³⁾

6. fol. LII^r enthält eine Bestätigung von 5 und

7. auf fol. LII^v urkundet das Domkapitel 1353 Mai 17. über

1) S. U. B. Nr. 315B. — 2) S. U. B. Nr. 231B. — 3) S. U. B. Nr. 405.

den Empfang des vom Bischofe abgetretenen dritten Teiles von Nadrauen.¹⁾

Der Schreiber ist unbekannt. Man kann diesen Teil als ein nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestelltes Kopiar bezeichnen.

Die Teile V und VI, nur durch den Schreibstoff verschieden, hängen inhaltlich zusammen. Beide enthalten registerartige Eintragungen von gleichzeitigen, z. T. bekannten Schreibern. In Teil V haben wir die ältesten erhaltenen Aufzeichnungen auf Papier aus den Jahren 1387—95 vor uns. Die chronologische Reihenfolge ist in den Grundzügen folgerichtig; doch wird sie von zahlreichen Nachträgen unterbrochen. Auch sind durchaus nicht alle Urkunden des Domkapitels aus jener Zeit eingetragen, z. B. fehlen die Originale Nr. 166, 167 und 168.

Der erste Schreiber von fol. LIII^r und fol. LVII^v—LX^v ist unbekannt.

Der nächste, auf fol. LIII^v—LVII^v und LXI^v—LXVII^r, ist der Notar Johannes Allenstein. Die Grenzbestimmung auf fol. LXIII^v ff. steht wahrscheinlich mit der seit 1398 in den Bischofsurkunden erwähnten Landvermessung im Zusammenhang und wird wohl auch zu dieser Zeit entstanden sein.

Die Schrift auf fol. LXVII^v ist dieselbe wie in der Matr. Visch. fol. LXXXVIII^v und gehört wahrscheinlich dem Schreiber des Originals Nr. 52 von 1402 Mrz. 3. an.

Die beiden nächsten Schreiber, von denen der eine fol. LXVIII^v und fol. LXIX^v einträgt, der andere fol. LXVIII^v—LXIX^r und fol. LXXII^r—LXXV^r, sind unbekannt.

Dagegen lassen sich zwei weitere Handschriften mit denen von Originalurkunden der Jahre 1409 und 1417 identifizieren, und zwar hat fol. LXX^r der Schreiber Domk. C und fol. LXXI^r—LXXII^r der Schreiber Domk. D geschrieben.

Die Blätter fol. LXXV^v—LXXXVIII^v, mit alleiniger Unterbrechung von fol. LXXVII^r, schreibt der aus dem Original Nr. 178 von 1426 Febr. 24. bekannte Schreiber Ewaldus.

Die Pergamentlage aus dem Domkapitelarchiv zu Frauenburg, Mon. Samb. C. zeigt als Fortsetzung zu fol. LXXXVIII^v unzweifelhaft von derselben Hand noch den Schluss der dort verzeichneten

¹⁾ S. U. B. Nr. 415B.

Urkunde Bischof Siegfrieds von 1296 Mai 1. (Apr. 26.)¹⁾ Die beiden folgenden Privilegien, Domkapitel 1411 Aug. 24. und 1417 Sept. 1.²⁾ sind von unbekanntem Schreibern eingetragen und auch untereinander verschieden.

So lassen sich Anhaltspunkte für eine allmähliche Entstehung dieser beiden Teile in den Jahren 1387—1426 aufstellen.

Das Durcheinander der einzelnen Handschriften zeigt, dass bei der Entstehung dieser beiden Teile lediglich lose Lagen und Blätter zu gelegentlichen, gerade wichtig erscheinenden Aufzeichnungen verwandt wurden. Man scheint sich schon bald in dieser Unordnung selbst nicht mehr zurechtgefunden zu haben, denn zweimal, auf fol. LXXI^v und LXXVIII^v, wo die Fortsetzung eines Privilegs auf der ersten Seite einer neuen Lage stand, ergänzte man diesen Schluss auf der letzten Seite der alten Lage. Dabei sind ohne Unterschied auslaufende und eingehende Urkunden eingetragen worden.

Die Teile VII und VIII stehen in keiner Beziehung zum Urkundenwesen des Domkapitels. Teil VII enthält die Einkünfte des Ordenshauses Nessau und ist im Jahre 1407 geschrieben worden. Das besagt schon die Ueberschrift: *In nomine sancte et individue trinitatis Anno CCCVII^v. Desser nochgeschriebene tzius gehört tzu dem huse nessaw, der do beschrebe ist Im XIII^{ten} VII Im sebenden Jore vff martini.*³⁾ Dieser Teil ist also früher entstanden als die letzten Eintragungen des vorhergehenden.

Auch der Anschluss der älteren Blattzählung stimmt nicht. Nach einem Inhaltsverzeichnis von vier Blättern ohne Seitenziffern beginnt die Nummer erst wieder auf Bl. 111 mit der gleichen Zahl LXXXVIII, die schon das letzte Blatt von Teil VI trug. Auch sind die Ziffern von anderer Hand geschrieben als die bisherigen.

Teil VIII (Bl. 136—190) ist erst im XVI. Jahrhundert geschrieben worden und enthält grösstenteils päpstliche Bullen im Originaltext oder in Uebersetzungen.

Die Zeugnisse späterer Benutzung in Gestalt von Korrekturen und Randbemerkungen sind nur den Teilen I—VI gemeinsam. Es kommen hier hauptsächlich zwei Hände in Frage: Eine aus dem Anfange des XV. Jahrh., die nur besonders wichtige Pri-

1) S. U. B. Nr. 179. — 2) Nur unvollständig eingetragen, aber nach Orig. Nr. 170 zu ergänzen. — 3) fol. 107 r.

vilegien durch Ueberschriften am Rande hervorhob, und eine zweite aus dem Ende desselben Jahrhunderts, die alle erloschenen Lehnbriefe, besonders in Teil II, durchstrich und die übrigen ebenfalls mit Ueberschriften versah. Dieser Vorgang ergibt sich aus der Tatsache, dass nur undurchstrichene Privilegien noch Ueberschriften tragen. Die Tilgung ist nach Art der Kanzellaturen in den Notariatsimbreviaturen geübt worden.¹⁾

Als einziges Beispiel für Kanzellatur bei Schuldenzahlung sind zwei Urkunden auf fol. XV^v anzuführen. Der Kopist hatte aus einem Transsumpt Bischof Werners von Kulm von 1285 Jan. 16.²⁾ zwei ältere, schon verfallene oder bezahlte Schuldverschreibungen mit aufgenommen:

1. Landmeisters Helmerich von Rechenberg, 1263 Febr. 9 und
2. Marschalls Dietrich von Syrbye, 1273 (1263) Dez. 4.³⁾

Beide waren z. Zt. der Transsumierung noch „non cancellatae“ gewesen, wie die abschliessende Formel besagt.⁴⁾

Im Kopiar hatte es entweder der Schreiber selbst oder ein späterer Benutzer für nötig befunden, dieses nachzuholen.

Die Durchstreichung der Urkunde von 1382 Juni 24. wird wohl damit zusammenhängen, daß sie schon einmal an anderer Stelle, fol. LIIII^r, eingetragen war.

Im allgemeinen muss man von diesen Kopiarrien und Registern des Domkapitels in den Handf. d. Bist. Saml. den bestimmten Eindruck gewinnen, dass sie das Produkt einer geordneten Kanzlei nicht sein können, wohl aber zur Genüge die Selbständigkeit der Urkundenherstellung des Domkapitels gegenüber der bischöflichen Kanzlei beweisen.

¹⁾ Die bei Voltolini, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jh., Acta Tirolensia Bd. III, Teil I, Innsbruck 1899, Einl. S. XXVIII und Redlich l. c. Einl. XL für Kanzellaturen angeführten Gründe können bei diesen Streichungen nicht vorgelegen haben. — ²⁾ S. U. B. Nr. 140. — ³⁾ S. U. B. Nr. 79 und 85a. — ⁴⁾ Im Gegensatz zum S. U. B., welches eine unverständliche Eintragung nur der abschliessenden Formel dieses Transsumptes in den Handf. d. Bist. Saml. fol. XVI^r annimmt, möchte ich, besonders im Hinblick auf den Ausdruck omnes prenotatas litteras, die transsumierten Urkunden in den von fol. XIII^v ab dieser Formel vorangehende Eintragungen ins Kopiar sehen. Die erste der transsumierten Urkunden wäre dann die des Vicelandmeisters Gerhard von Hirzberg aus dem Jahre 1528 Mai 28. (S. U. B. 62.)

2. Ein samländisches Formelbuch.

Sobald das Urkundenwesen in den geordneten Bahnen der Kanzlei feste Regeln erhalten hatte, machte sich bald das Bestreben bemerkbar, die einmal gewonnenen Formeln als Vorbilder auch für spätere Zeiten festzuhalten.

Für Lehnbriefe war dies nicht mehr erforderlich, da man in dem Register selbst schon ein treffliches Formelbuch hatte. Für geistliche Erlasse aber stand ein solches Sammelwerk noch nicht zur Verfügung, obgleich es gerade hier gute Dienste getan hätte; denn nicht nur war eine grosse Zahl verschiedenartigster Fälle zu trennen, man musste auch danach trachten, durch das Festhalten an den altüberkommenen, geheiligten Formen den Erlässen das gebührende Ansehen zu sichern.

Aus dieser Einsicht heraus ist wohl auch schon in der Matr. Visch. gelegentlich auf fol. XXXIII^v zwischen Eintragungen aus den Jahren 1332 und 1333 eine undatierte Notiz gemacht worden mit der Ueberschrift: „Qualiter contra rebellos clericos procedatur.“ Sie enthält unverkennbar eine formelhafte Aufzeichnung der schriftlichen Bekanntgabe einer kirchlichen Massnahme.

Das eigentliche Formelbuch für geistliche Erlasse ist aber erst in der Zeit von 1395—1442 entstanden. Es ist uns in dem zweiten Teile¹⁾ des „Formularius pro novellis notariis in curia dominorum episcoporum“ der Upsalienser Bibliothek²⁾ erhalten und von Dr. Kolberg in der „Ermländischen Zeitschrift“³⁾ nach einer Besichtigung im Jahre 1878 beschrieben worden.

Der Quartant enthält nur Papierblätter und bringt am Anfang die Synodalstatuten der Diözese Samland aus dem Jahre 1427. Dann folgen Formulare des Bistums Kulm, und erst die zweite Hälfte enthält das samländische Formelbuch.

Es werden also wohl auch in diesen Bande, wie schon bei den Handfesten des Bistums Samland, verschiedenartige Elemente zusammengebunden sein, die ursprünglich nicht zueinander gehört haben. Der Handschriftenvergleich müsste diese Vermutung und auch die Annahme Kolbergs wegen der Entstehung in der samländischen Diözese bestätigen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Zu-

1) fol. XCVII — CXLVII. — 2) Katalog der mittelalterlichen Manuskrifte: D Ius Canonicum Nr. 46, p. 382. — 3) Erml. Zeitschr. Bd. IX, 1888, S. 273.

sammenstellungen durch die damaligen Notare vorgenommen worden sind.

3. Die Privilegien des Bistums Samland.

Von den sogenannten Ordensfolianten des Königsberger Staatsarchivs sind nur die beiden Bände „Privilegien des Bistums Samland A“ und „Privilegien des Bistums Samland B“ in Verbindung mit der bischöflichen Kanzlei entstanden. Es sind keine eigentlichen Kopialbücher im Sinne gleichzeitiger Eintragungen der urkundlichen Eingänge, sondern Zusammenstellungen eigener älterer Lehnverschreibungen in sachlicher Anordnung. Man könnte diese Urkundensammlungen als abschriftliche Lehnregister bezeichnen.

Der ältere von beiden ist der Foliant A. Der Rücken des starken, etwa aus dem XVIII. Jahrh. stammenden Pappereinbandes von 21,5×28,5 cm Grösse trägt ein Schild mit dem von einer Hand desselben Jahrhunderts geschriebenen Titel: Privilegia des Bistums Samland. Die ursprüngliche, bisher unbekannte Bezeichnung lässt sich aus einer Urkunde Bischof Michaels von 1439 Febr. 24.¹⁾ feststellen. Das Kopiar wird hier bei einer Erneuerung herangezogen und heisst die *abschrift addir privilegien obir die guttere*.

Der Foliant enthält, wie eine moderne Notiz auf der ersten Seite besagt, 257 Blätter. Als Stoff wechseln Pergament und Papier, wobei dieses überwiegt. Sechs Blätter fehlen. Ihre Ziffern sind ebenfalls angegeben.²⁾

Der Inhalt besteht aus fünf Teilen, drei grösseren und zwei kleineren, die deutlich erkennbar durch eine Reihe freigelassener Seiten getrennt sind. Die Anlage war augenscheinlich zu weiterer Vervollständigung der Sammlung bestimmt. Der erste Teil, fol. I—XXXVI^r, enthält, entsprechend der Ueberschrift „Cameratus Tirenberg“, nur Lehnbriefe über Güter innerhalb dieses Verwaltungsbezirkes. Der zweite Teil, fol. LXI^r—CXX^r, trägt keine Ueberschrift. Da die anderen alle bezeichnet sind, bleibt für diesen nur das Kammeramt Powunden übrig. Durch den Inhalt, der nur aus Lehnbriefen dieses Bezirkes besteht, wird diese Annahme bestätigt. Der dritte Teil, fol. CXLII^r—CXCH^r, ist wieder mit einem Titel versehen: „Hic incipiunt privilegia Cameratus Medenaw.“ Der vierte

¹⁾ Orig. Nr. 91. — ²⁾ Bl. 1; 176, 177, 127, 215, 227 und 250.

Teil. fol. CCXVI^r—CCXXI^r, enthält nur das Wittingsprivilegium von 1299 Aug. 10. und die Grenzbestimmungen von 1331.¹⁾ Der fünfte endlich, fol. CCXLI^r—CCXLII^r, bringt, wie die Ueberschrift „Districtus Jorgenberg“ besagt, die Privilegien der Güter des kleineren Verwaltungsbezirkes Georgenburg in Nadrauen.

Einzelne Eintragungen, z. B. fol. CXI^r und CXLIII^r, sind kanzelliert. Der Grund ist auch hier wahrscheinlich Erlöschen des Lehens.

An der Entstehung des Werkes sind im ganzen sieben verschiedene Schreiber beteiligt gewesen. Drei von diesen lassen sich mit bekannten Notaren der bischöflichen Kanzlei identifizieren.

Der Schreiber der ersten Sammlung²⁾ ist unbekannt. Da die jüngsten der eingetragenen Urkunden³⁾ aus dem Jahre 1433 stammen, die von 1435 aber noch nicht bekannt und erst vom Fortsetzer gebracht sind, kann man die Entstehung dieses Teiles in die Zeit von 1433—1435 verlegen. Auch die oben erwähnte Benutzung im Jahre 1439 lässt einen spätern Termin nicht zu.

Die Hand des Fortsetzers⁴⁾ ist bekannt. Es ist dieselbe, die von 1453—1465 die Briefe des Bischofs Nikolaus schrieb und wahrscheinlich dem Notar Stanislaus Franke von Rekewitz gehört. Von ihm rührt auch das Inhaltsverzeichnis am Schlusse des Bandes her.⁵⁾ Die späteste Eintragung ist eine Urkunde von 1450. Da die Amtszeit des Schreibers spätestens im Jahre 1468 abläuft, werden wir die Entstehungszeit zwischen 1450 und 1468 anzusetzen haben. Die Eintragungen sind wie bei der ersten Sammlung in zusammenhängender Abschreibearbeit gemacht worden. Unterschiede an Tinte und Schrift sind zwischen den einzelnen Urkunden nicht festzustellen.

Die folgenden Schreiber haben nur Nachträge hinzugefügt. Die Eintragungen fol. CXVI^r—CXVIII^r, CLXXXVII^r—CLXXXIX^r sind von dem Notar Lorenz Pathin geschrieben worden. Sehr wahrscheinlich ist dies während seiner Amtszeit 1468 geschehen.

Unmittelbar darauf, fol. CXC^r und fol. CXVIII^r, aber auch

1) S. U. B. Nr. 270. — 2) fol. I—XXV^r, LXI^r—CXI^r, CXLII^r—CLXXI^r, CCXVI^r—CCXXI^r und CCXL—CCXLII^r. — 3) fol. XX^r und LXXXI^r. — 4) fol. XXV^r—XXIX^r, CVII^r—CXIII^r und CLXXXII^r—CLXXXVII^r. — 5) Bl. 254—257.

schon vorher, fol. XXIX^v—XXXI^r, fügt der Notar Dietr. II. A hinter den Eintragungen des zweiten Kopisten die Abschriften der von ihm ausgestellten Privilegien hinzu.¹⁾

Die drei verschiedenen Schreiber der Seiten fol. XXXI^r—XXXVI^r, fol. CXIX^r, CCLII^r—CCLII^r und fol. CXCV—CXCI^r sind nicht festzustellen.

Das Gefundene genügt aber, um die Entstehung des Folianten stufenweise innerhalb des Zeitraums von 1433 bis etwa 1471 unzweifelhaft erkennen zu lassen.

Schon bald nach ihrer Fertigstellung sind die Privilegien des Bistums Samland A vollständig und in gleicher Anordnung mit allen späteren Nachträgen in einem Papierfolianten kopiert worden, den Privilegien des Bistums Samland B.

Der Titel steht auch hier auf dem Rücken des diesmal in wertvolles, gepresstes Leder gebundenen Folianten von 30×32 cm Grösse. Aehnlich wie bei dem Quartanten „Handfesten des Bistums Samland“ finden sich auch hier nur noch die Oesen und Ansatzstellen der Verschlussstreifen. Der Foliant enthält 166 Papierblätter, deren Zahl auf der ersten Seite am untern Rande vermerkt ist. Ein eingeklebter Zettel vor der ersten Seite bezieht sich auf die dort gemachten Eintragungen. Freigelassene Blätter wie bei dem Folianten A finden sich hier nicht.

Die inhaltliche Einteilung in fünf Abschnitte entspricht genau der von A.

Die ursprüngliche Blattzählung ist keine fortlaufende, sondern beginnt bei jedem Kammeramt von neuem, so dass dieses bei der Seitenangabe stets mit angeführt werden muss. Eine moderne Numerierung in arabischen Ziffern beginnt erst nach fol. XXVIII und setzt so die römischen Blattzahlen des ersten Teiles fort.

Auch die Inhaltsangaben sind, für jeden der drei grösseren Teile besonders, von einer Hand des XVI. Jahrh. zusammengestellt worden und befinden sich für Thierenberg am Schluss, fol. 25^r, für die beiden anderen am Anfang, fol. 26^r bzw. 65^r.

Der Text ist zusammenhängend von einer Hand geschrieben. Der Schreiber lässt sich nicht feststellen. Seine Schrift ist die der Zeit um 1475 und gleicht stark der bekannten des Notars Jakob Streuwichen, ohne mit dieser identifiziert werden zu können.

¹⁾ u. a. Abschriften der Originale Nr. 109 und 112.

Der späteste Termin für den Abschluss des Werkes lässt sich aus den Nachträgen feststellen.

Der älteste, fol. 103^r—104^r, rührt von der Hand des Notars Georg Bock her und bringt neben zwei älteren Urkunden¹⁾ ein Privileg Bischof Johans von 1492 Mai 3. Ferner sind von ihm die Innenseiten der beiden Deckel und die erste Seite beschrieben worden. Der Foliant ist also spätestens während der Amtszeit Georg Bocks fertiggestellt und der Kanzlei übergeben worden. Die Entstehungszeit fällt also in die Jahre 1471—1503.

Die Eintragungen der übrigen später zugefügten Privilegien wird ungefähr zur Zeit ihrer Ausstellung erfolgt sein. Das Buch wurde also genau wie der Foliant A während seiner Benutzung weitergeführt.

Bei den weiteren Nachträgen lassen sich sechs verschiedene Hände unterscheiden:

Die Nachträge fol. 63^v, fol. XXIII^r und fol. 104^r sind schon besprochen. Sie rühren wahrscheinlich von den beiden Sekretären Bischof Günthers Hermann von Landwust und Silvester Rüdiger her und sind in den Jahren 1512—1514 eingetragen worden.

fol. 64^r weist eine anscheinend gleichzeitige Notiz von unbekannter Hand auf, die das Datum von 1514 Mai 13. trägt.

Bei den Nachträgen auf fol. 104^v und 96^r lassen sich weder die Schreiber noch das Entstehungsjahr feststellen.

fol. 105^r dagegen zeigt wieder eine bekannte Hand. Der Notar Georg Mayssel hat hier eine Urkunde Bischof Georgs von Polen z aus dem Jahre 1519 Sept. 2. eingetragen. So ist auch dieses Kopiar bis zum Ende der Kanzlei im Gebrauch gewesen. Spuren weiterer Benutzung nach 1525 waren nicht festzustellen. Ebenso entzieht es sich unserer Kenntnis, warum genau der gleiche Inhalt, der schon in den Priv. A. vorlag, noch einmal kopiert worden ist.

VI. Fälschungen.

Grössere Fälschungen hat es in dem kleinen samländischen Beurkundungszentrum nicht gegeben. Die aufgefundene aus dem Jahre 1396 Okt. 2. dreht sich nur um ganz geringfügige Dinge und ist auch schon 40 Jahre nach ihrer Entstehung, im Jahre 1436 Nov. 10., von dem damaligen Kanzleinotar entdeckt worden.

¹⁾ S. U. B. Nr. 181 und 164.

Diese Probe erfolgreicher diplomatischer Kritik liefert aber einen deutlichen Beweis für die Leistungsfähigkeit der Kanzlei, und unter diesem Gesichtspunkt verdient die an sich bedeutungslose Fälschung grössere Beachtung. Sie ist auch insofern interessant, als ein Bischofsnotar mit an ihrer Entstehung beteiligt ist.

Der Hergang ergibt sich aus der betreffenden Urkunde selbst, die in der einleitenden Formel die Vorgeschichte genau erzählt. Erhalten ist die Urkunde nur in einer Eintragung aus der Matr. Viseh. fol. CVI^r.

Der Sudauer Pfarrer Johannes Pastoris erschien im Jahre 1396 vor Bischof Heinrich Seefeld und wies ein angebliches notarielles Transsumpt eines Lehnsbriefes vom Jahre 1353 Dez. 24.¹⁾ vor mit der Bitte, ihm dieses zu erneuern. Das Original wollte er aus Nachlässigkeit verloren haben. Der damalige Notar Johann Bucking fand das vorgewiesene Instrument „non cancellatum nec abolitum, sed omni prorsus vitio carens“. Auch der Bischof selbst untersuchte es sorgfältig („diligenter examinantes“) und nahm keinen Anstand, es erneuern zu lassen. Der Notar trug dann sogar noch eine Abschrift der am 2. Okt. 1396 ausgefertigten Erneuerung in das damals nicht mehr geführte Register ein.

In demselben Register aber findet sich nur wenige Seiten vorher²⁾ die Abschrift des angeblich verlorenen Originals von 1353 Dez. 24., und zwar weist diese drei wichtige Abweichungen von der Erneuerung auf: Es fehlt die Erlaubnis der Schankgerechtigkeit in Püpelken;³⁾ der Umkreis von einer halben Meile, innerhalb dessen jeder andere Krug verboten sein sollte, beträgt nur eine Viertelmeile; nach dem Kumpan des Vogtes kommt Johann von Thierenberg als letzter Zeuge, während er in der Erneuerung fehlt.

Wenn nun der Notar Johann Bucking ganz gegen seine Gewohnheit diese Unterschiebung in dasselbe Register eintrug, in dem auch die echte Verschreibung stand, so hat er entweder in grober Fahrlässigkeit hierin gar nicht nachgesehen, oder er kannte den Betrug und wollte ihm durch Eintragung neben älteren Privilegien noch mehr den Anschein der Echtheit geben.

Um eine bischöflich genehmigte Erweiterung kann es sich

1) S. U. B. Nr. 425. — 2) fol. XCIII^r. — 3) ut sepedictus S. et heredes et sui successores legitimi utriusque sexus liberam habeant licenciam cerevisiam propinandi in villa Püpelken dicta.

nicht handeln. Solche pflegte man am Schlusse der Erneuerung gesondert unter ausdrücklichem Vermerk, dass hier ein Zusatz stattfand, anzufügen. Ausserdem wird aber die betreffende Urkunde von Bischof Michael, im Jahre 1436 Nov. 10.¹⁾ in ursprünglicher Form ohne die Zusätze von 1396 erneuert. Der damalige Notar, Johann Schulz, kanzellierte die Eintragung der Erneuerung und vermerkte ausdrücklich am unteren Rande: hoc privilegium falsificatum erat, ut patet in . . . privilegio supra . . . folio XCIII de eadem taberna.²⁾

Entweder war also die diplomatische Kritik um 1436 wesentlich leistungsfähiger als 40 Jahre vorher, oder — und das ist mindestens ebenso leicht möglich — der Notar Johann Bucking hat einem Mitgeistlichen zuliebe eine Kanzleifälschung vorgenommen.

Anhang.

Korrekturen für das Samländische Urkundenbuch.

Was bisher über die Urkunden des Bistums Samland bekannt war, ist sämtlich in dem oft zitierten „Urkundenbuch des Bistums Samland“ zusammengestellt worden. Es war voranzusehen, dass eine planmässige diplomatische und paläographische Untersuchung des bischöflichen Urkundenwesens Korrekturen für dieses Buch ergeben würde.

Tatsächlich konnte, abgesehen von einzelnen unwesentlichen Abweichungen in Siegelbeschreibung und Lesarten,³⁾ besonders die Datierung der Urkunden vielfach genauer abgegrenzt werden.

Zum Teil sind diese Korrekturen schon erwähnt worden. In der folgenden Liste sollen sie noch einmal unter Angabe der Stellen, wo sie im S. U. B. anzubringen wären, zusammengestellt werden.

S. U. B. Nr.	Datum des S. U. B.	Korrektur	Besprechung im Text
1. 347	1319—1344	1325—1327 Mai 19.	siehe unten
2. 348	„	1325—1327 Sept. 27.	
3. 349	„	1325—1327 Okt. 22.	
4. 351	„	1325—1328 Juli 19.	
5. 352	„	1325—1332 Aug. 1.	
6. 346	„	1325—1335 Sept. 3.	

¹⁾ erhalten in dem Orig. Transsumpt Nr. 137 von 1503 Apr. 4. —

²⁾ Nach falsificatum folgt fuit durchstrichen. Die ausgelassenen Stellen sind unleserlich. Vielleicht heisst es an der ersten primario, an der zweiten precedente. — ³⁾ Vgl. S. 32 Anm. 1, S. 173 Abschn. 1, S. 185 und S. 194 Anm. 4.

7. 350	1319—1344	1325—1339 Juni 26.	
8. 353		1325—1344.	
9. 456	1356 Mai 5.—1358 Jan. 20.	1356 Mai 5.—1356 Nov. 14.	
10. 495	1366—1370.	1358 Mai 7.—1363	S. 14 u. unten
11. 509	1358 Mai 7.—1378 Sept. 5.	1358 Mai 7.—1363 Dez. 23.	
12. 270 S. 196	—	kurz vor 1398	S. 15
13. 495 S. 337	1444	1420—1421	S. 18
14. 271 S. 198	Ende XV. Jahrh.	um 1441	S. 20

Beim Bestimmen der Entstehungszeit undatierter Eintragungen in die Matr. Viseh. (Nr. 1—11) ist die Feststellung verwendet, dass das Datum der im Register folgenden Eintragung als terminus ad quem der Entstehungszeit festgehalten werden muss. Den terminus a quo liefert für Nr. 1—8 der Beginn der Tätigkeit Johans von Thierenberg, für Nr. 9—11 der Regierungsantritt des ausstellenden Bischofs.

Die Eintragung Nr. 10 ist durch den Notar Dietrich von Fischhausen gemacht worden, dessen Amtszeit nur von 1358—1363 gedauert hat. Auch dem Inhalte nach muss die Urkunde kurz nach Antritt des Pontifikats entstanden sein, da sie, ebenso wie die Urkunde S. U. B. Nr. 459, offensichtlich eine Art Wahlkapitulation an das Domkapitel erfüllt. Die Gründe für den Termin nach 1366, die das S. U. B. anführt, sind nicht zwingend. Der dort erwähnte Zettel von 1420—1421 (nicht 1444) spricht von einer 1366 erfolgten concordia (Uebereinkunft). Einer solchen kann aber durchaus eine gewohnheitsmässige Ausübung der betreffenden Rechtsansprüche, Fischerei im Kurischen Haff, vorausgegangen sein.

Chronologische Uebersicht der benutzten Originale.

Nr.	Datum	Bemerkungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Druck	Schreiber
Bischof Heinrich von Strittberg (1254—1274).					
1	1255 Febr. 10.	Orden	St. A. Kgb. LII Nr. 2	u. a. S. U. B. Nr. 47	unbestimmbar
2	1256 Juni 29.	—	„ LII Nr. 3	„ 51	„
3	1263 Febr. 5.	Orden	„ XXXIII Nr. 1	„ 78	identisch mit Nr. 4
4	1263 Febr. 12.	„	„ LII Nr. 6	„ 82	„ „ Nr. 3
5	1263 Febr. o. T.	„	„ LII Nr. 5	„ 84	unbestimmbar
6	1264 Juli o. T.	Orden	„ XVI Nr. 1	„ 87	identisch mit Bisch. Friedr. v. Kulmb. 1264 Febr. 1. St. A Kgb. C. D. A. Nr. 15
7	1270 Febr. 26.	Orden	„ LII Nr. 7	„ 95	unbestimmbar

Nr.	Datum	Bemerkungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Druck	Schreiber
Bischof Kristan von Mühlhausen 1277—1294.					
8	1285 Jan. 1.	—	St. A. Kgb. LII Nr. 8	u.a. S.U.B. Nr. 139	unbestimmbar
9	1294 Apr. 7.	—	Domkap. Arch. Frauen- bg. Mon. Samb. C. C. 4	„ 164	„
Bischof Siegfried von Regenstein (1296—1310).					
10	1299 Apr. 7.	—	St. A. Kgb. XXIX Nr. 101	S. U. B. Nr. 190	unbestimmbar
11	„	—	„ XXXIV Nr. 148	u. a. „ 191	„
12	1302 Jan. 11.	—	Domkap. Arch. Frauen- burg Mon. Samb. A. 6	„ 200	„
13	1309 Mrz. 26.	—	St. A. Kgb. XXVIII Nr. 1	„ 211	„
14	1310 Mai 8.	—	„ XXVIII Nr. 2	„ 212	„
Bischof Johannes Clare (1319—1344).					
15	1320 Apr. 8.	Jungfrauen- kloster Kolberg	Staatsarch. Stettin, frh. Stadtarch. Kolberg	u. a. S. U. B. Nr. 222	Empf. Hand
16	1320 Okt. 24.	Domkapitel	Domkap. Arch. Frauen- burg Mon. Samb. A. 8	S. U. B. Nr. 223	Kanzleihand: Diet- rich von Wanger
17	1321 Aug. 28.	päpstl. Kurie	gleichz. Abschr.: St. A. Kgb. Schiebl. 50 Nr. 19	„ 230	„
18	1321 vor Juli 31.	—	Orig.-Kopie: St. A. Kgb. Schiebl. LII Nr. 22	u. a. „ 226	unbestimmbar
19	1322 Mai 20.	Komtur v. Kgb.	St. A. Kgb. XXXIII Nr. 3	„ 232	„
20	1326 Okt. 13.	—	Not. Instr. St. A. Kgb. XXXII Nr. 1	„ 232	Kanzleihand: Jo- hannes von Thie- renberg
21	1327 Jan. 2.	—	St. A. Kgb. XXXIV Nr. 4	„ 246	„
22	1327 Dez. 26.	Ausst.: Komtur von Königsbg.	Stadtarch. Kgb. Nr. 15	„ 260	„
23	1333 Jun. 7.	Not. Instr.	Domkap. Arch. Frauen- burg Mon. Samb. A. 1	„ 277	„
24	1333 Sept. 18.	Ausst.: H. M. Luther von Braunschweig	Czartoryskisches Mu- seum zu Krakau	„ 280	„
25	1340 Okt. 20.	Bisch. Hermann von Ermland	Domkap. Arch. Frauen- burg I, Nr. 52b	„ 315A	„
26	„	Gegenurkunde	ebenda I, Nr. 52a	„ 315B	„
27	„	Dupl. d. Gegen- urkunde	„ Mon. Samb. A. 5	„	„
28	Dez. 3.	—	St. A. Kgb. 60. Nr. 22	„ 316	„
29	1342 Juli 26.	Not. Instr.	„ LII Nr. 10	„ 327	„
30	1343 Juni 27.	—	„ XXIX Nr. 5	„ 335	„
31	28.	—	„ XXXV Nr. 3	„ 336	„

Nr.	Datum	Bemerkungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Druck	Schreiber
Bischof Jakob (1344—1358).					
32	1343 Dez. 27.	—	St. A. Marburg (Dtscho)		unbestimmbar
33	1352 Juni 6.	—	St. A. Kgb. XXIX Nr. 6	S.U.B. Nr. 299	Kanzleiband: Jak. A.
34	1352 Dez. 21.	—	Univ.-Bibl. Kgb. Mssc. III Nr. 26	„ 407	„
35	1353 Mai 17.	Domkapitel	Domkap. Arch. Frauen- burg Mon. Samb. A. 16	„ 415A	„
Bischof Bartholomäus (1358—1378).					
36	1360 Febr. 20.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX Nr. 7	S.U.B. Nr. 461	Kanzleiband: Diet- rich v. Fischhausen
37	Aug. 31.	—	St. A. Kgb. XXVIII Nr. 4	„ 464	Kanzleiband: Jak. B.
38	Nov. 30.	—	„ XXXIII Nr. 5	„ 465A	„
39	„	Gegenurkunde	Stadtarch. Kgb. Nr. 24 verworfenes Orig.	„ 465B	„
40	1362 Mrz. 17.	—	Domkap. Arch. Frauen- burg Mon. Samb. C. C. 5	„ 469	„
41	1378 Aug. 9.	Stadt Kneiphof	Stadtarch. Kgb. Nr. 31	„ 508A	unbestimmbar
Bischof Dietrich Tylo (1379—1386).					
42	1381 Sept. 16.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXVIII Nr. 5	S.U.B. Nr. 520	Kanzleiband: Phi- lipp Grelle
43	1381 Sept. 16.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXVIII Nr. 6	„ 529	Kanzleiband: Wer- ner von Kreutzburg
44	Okt. 1.	Not. Instr.	Domkap. Arch. Frauen- burg Mon. Samb. A. 15	„ 530	„
45	1384 Okt. 24.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX Nr. 13	„ 538	Kanzleiband: Phi- lipp Grelle
Bischof Heinrich Kval (1387—1393).					
46	1390 Nov. 8.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX 15		Kanzleiband: Philipp Grelle
Bischof Heinrich Seefeld (1395—1414).					
47	1396 Jan. 6.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX 18		Kanzleidiktat
48	(1396)	(Grenzbestim- mung) gedruckt: S. U. B. Nr. 270	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. C. 6		Kanzleiband: Johann Bucking
49	1398 Aug. 20.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 22		„
50	o. T.	—	„ XXVIII, 8		„
51	1399 Febr. 16.	—	„ XXIX, 23		„

Nr.	Datum	Bewerbungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Schreiber
Bischof Michael Junge (1425—1442).				
82	1426 Sept. 18.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXVIII, 28	Simon Kolberg
83	1427 Sept. 17.	—	„ XXIX, 45	Kanzleihand: Mathis
84	„	—	„ XXIX, 46	„
85	1429 Nov. 22.	—	„ XXVIII, 29	„
86	1434 Jan. 13.	—	„ XXVIII, 30	[Kanzleihand: Mich. A.]
87	1435 Okt. 18.	—	„ XXVIII, 32	Kanzleihand: Johann Schulz
88	Dez. 13.	—	„ XXVIII, 33	„
89	1438 Febr. 2.	—	„ XXIX, 30	„
90	Mai 29.	—	„ XXVIII, 36	„
91	1439 Febr. 24.	—	„ XXIX, 51	„
92	Apr. 23.	—	„ XXVIII, 38	„
93	Okt. 4.	—	„ XXVIII, 37	„
94	1440 Mai 25.	—	„ XXVIII, 39	„
95	1441 Juni 16.	—	„ XXVIII, 40	[Kanzleihand: Mich. B.]
Bischof Nikolaus von Schöneck (1442—1470).				
96	1443 Dez. 8.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXXVI, 2	Kanzleihand: Nik. A.
97	1444 Sept. 21.	—	„ XXVIII, 41	Kanzleidiktat
98	1447 März 1.	—	„ XXVIII, 44	Kanzleihand: Nik. A.
99	Sept. 4.	—	„ XXVIII, 43	„
100	Sept. 14.	—	„ XXVIII, 45	„
101	1451 Apr. 24.	—	„ XXXIII, 9	Kanzleihand: Johannes Leonis
102	1452 Febr. 6.	—	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. C. 11	„
103	Dez. 24.	Elendenhaus der Altstadt	Stadtarch. Kgb. Nr. 93	unbestimmbar
104	1453 Apr. 15.	Not. Instr.	St. A. Kgb. Schbl. XIV, 8	Notar Steffan Mathie de Neydenburg
105	1467 Juni 25.	gemeinsam mit dem H. M. Statthalter	Stadtarch. Kgb. Nr. 117	dritte Hand: Ordensschreiber
106	Sept. 29.	„	„ Nr. 118	„
107	1468 Okt. 18.	„	„ Nr. 120	„
108	Jan. 8.	Not. Instr.	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. C. 8	Kanzleihand: Lorenz Pathin
109	Febr. 14.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 62	Kanzleihand: Dietr. II. A.
110	Mai 19.	—	„ XXVIII, 49	Kanzleihand: Lorenz Pathin
Bischof Dietrich von Kuba (1470—1474).				
111	1470 Mai 13.	Not. Instr.	St. A. Kgb. Schbl. LII, 13	Notar Johannes de Arscy
112	1471 Apr. 27.	—	„ XXIX, 104	Kanzleihand: Dietr. II. A.
113	1472 Sept. 10.	—	„ XXVIII, 50	„ Dietr. II. B.
114	Sept. 11.	—	„ XXIX, 63	„
115	1473 Apr. 29.	Not. Instr.	„ LII, 16	Notar Cristoforus Vrolich

Nr.	Datum	Bemerkungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Schreiber
Bischof Johann Rehwinkel (1474—1497).				
116	1476 März 12.	—	St.A.Kgb.Schbl. XXVIII, 52	Kanzleihand: Jakob Streu-
117	o. T.	—	„ „ XXVIII, 53	„ wichen
118	1477 Juli 28.	—	„ „ XXVIII, 54	„
119	1477 Sept 15.	Not. Instr.	101, Nr. 27	Notar Johannes de Arsscy
120	1479 Febr. 18.	„	LI, Nr. 36	Notar Joh. de Borken
121	1481 Mai 20.	„	65, Nr. 57	Notar Dominikus Holstein
122	1482 Sept. 9.	—	„ XXVIII, Nr. 55	Kanzleihand: Jakob Streu-
123	Nov. 1.	—	Stadtarch. Kgb. Nr. 135 a	„ wichen
124	1485 Sept. 14 ¹	—	St.A.Kgb.Schbl. XXVIII, 56	„
125	1486 Febr. 26.	—	„ „ XXVI, 58.	„
126	1487 Sept. 23.	—	„ „ LIV, 26	unbestimmbar
127	1491 Nov. 4.	Not. Instr.	„ L. S. LII, Nr. 18	Notar Anthonius Weneri
128	Dez. 18.	—	„ „ XXIX, 71	Kanzleihand: Jakob Streu-
129	1492 Jan. 9.	—	„ „ XXVIII, 58	„ wichen
130	„	—	„ „ XXVIII, 59	„
131	Nov. 20.	—	„ „ XXVIII, 57	„
132	1493 Aug. 16.	Not. Instr.	„ „ LII, 18	Notar Liborius Naker aus Meissen
Bischof Nikolaus Crender (1497 – 1503).				
133	1497 Okt. 2.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 74	Kanzleihand: Georg Bock
134	Okt. 18.	—	„ „ XXIX, 73	„
135	1500 März 21.	—	„ „ XXVIII, 61	„
136	1503 März 18.	—	„ „ XXVIII, 62	„
137	Apr. 4.	—	„ „ XXIX, 76	„
Bischof Günther von Büнау (1505—1518).				
138	1503 Sept. 17.	—	St.A.Kgb.Schbl. XXVIII, 63	Kanzleihand: Georg Bock
139	Aug. 6.	zus. mit dem Grosskomtur	Stadtarch. Kgb. Nr. 152	dritte Hand: Ordensschreiber
140	1509	—	St.A.Kgb.Schbl. XXVIII, 64	Kanzleihand: Georg Bock
141	1510 Febr. 9.	—	„ „ XXXIII, 19	„
142	Mai 6.	—	„ „ XXVIII, 65	„
143	1511 Jan. 17.	—	„ „ XXVIII, 66	„
144	1512 Juni 9.	zus. mit dem Grosskomtur	„ „ 71, Nr. 2	dritte Hand: Ordensschreiber
Bischof Georg von Polenz (1519—1525).				
145	1520 März 5.	—	St.A.Kgb.Schbl. XXVIII, 68	Kanzleihand: Georg Mayssel
146	1522 März 24.	—	„ „ XXIX, 87	Kanzleihand: Anselm Wen-nynger
147	1522 Aug. 20.	—	„ „ XXVIII, 82	dritte Hand: Ordensschreiber
148	1523 Apr. 21.	—	„ „ L, Nr. 45	dritte Hand: Ordensschreiber
149	1524 Sept. 29.	—	„ „ LXI, 10	unbestimmbar
150	1525 Jan. 10.	Not. Instr.	„ „ 101, Nr. 34	Notar Benedikt Beyer

Nr.	Datum	Bewerbungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Druck	Schreiber
Urkunden des Domkapitels.					
151	1310 Dez. 13.	Not. Instr.	Czartoryskisches Museum zu Krakau.	S.U.B. Nr. 214	
152	vor 1330	Grenzbestimmung	St. A. Kgb. Schbl. III, 24	270, S. 196	unbestimmbar
153	1335 Okt. 12.	—	„ XXIX, 1	292	Conradus Ebicko
154	1336 Nov. 29.	—	„ XXIX, 2	297	Domk. A.
155	1337 Mai 3.	—	„ XXIX, 3	298	„
156	1340 Aug. 22.	—	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. B. 1.	314	unbestimmbar
157	1360 Nov. 30.	gleichzeitige Abschr.	Stadtarch. Kgb. Nr. 25	465	Helmicus Erm- berti
158	1870 Juni 16.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 8	494	unbestimmbar
159	1376 Juli 30.	Not. Instr.	Stadtarch. Kgb. Nr. 29	504	Helmicus Erm- berti
160	(1378)	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 24	511	unbestimmbar
161	1378 Nov. 19.	—	„ XXIX, 9	510	Domk. B.
162	1379 Apr. 23.	—	„ XXVI, 12	512	„
163	„	gleichz. Ueber- setzung	„ XXIX, 10	512	unbestimmbar
164	Okt. 18.	—	„ XXIX, 11	513	Domk. B.
165	1380 Mai 27.	—	„ XXIX, 12		Diktat Domk. B.
166	1387 Juni 24.	—	„ XXIX, 14	514	Johann Allen- stein
ungedruckt, ebenso d. folg.					
Nr.	Datum	Bemerkungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung		Schreiber
167	1388 Mai 31.	Not. Instr.	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. C		Johann Allenstein
168	1395 Mai 20.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 17		
169	1402 Febr. 2.	—	„ XXIX, 25		Diktat Johann Bucking
170	1404 Juni 24.	—	„ XXIX, 27		Johann Bucking
171	„	—	„ XXIX, 28		Johann Bucking
172	1409 Febr. 24.	—	„ XXIX, 31		Domk. C.
173	1415 Juni 17.	Not. Instr.	„ LII, Nr. 11		Notar Johannes Scriptoris
174	1417 Sept. 1.	—	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. B 10		Domk. D.
175	„	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 36		„
176	1421 o. T.	—	„ XXIX, 41		unbestimmbar
177	1425 Sept. 10.	—	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. C. C. 17		„
178	1426 Febr. 24.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 44		Ewaldus
179	1427 o. T.	Ablässbrief	„ III, 5		unbestimmbar

Nr.	Datum	Bewerbungen (Empfänger)	Ort der Aufbewahrung	Schreiber
180	1428 Sept. 21.	Ablassbrief	St. A. Kgb. Schbl. III, 6	unbestimmbar
181	1432 März 9.	—	„ XXIX, 48	Simon Kolberg
182	„	—	„ XXIX, 47	„
183	1437 Jan. 28.	Ablassbrief	„ XLVII, 14	unbestimmbar
184	1443 Juli 22.	—	„ XXIX, 55	Simon Kolberg
185	„	—	„ XXIX, 54	„
186	1444 Juli 22.	—	„ XXIX, 56	Diktat Simon Kolberg
187	1445 Juni 15.	—	Stadtarch. Kgb. Nr. 84	(Schreiber Johannes)
188	1472 Febr. 5.	—	Domkap. Arch. Frauenburg Mon. Samb. C. C. 11	unbestimmbar
189	1473 Juni 24.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 64	Lorenz Pathin
190	1482 Sept. 21.	—	Stadtarch. Kgb. Nr. 134	Jakob Streuwichen
191	1483 Sept. 8.	—	St. A. Kgb. Schbl. XXIX, 69	unbestimmbar
192	1489 Sept. 29.	—	„ XXIX, 70	Jakob Streuwichen
193	1504 Aug. 28.	—	„ XXIX, 77	„
194	„	—	„ XXIX, 78	„
195	1514 Jan. 10.	—	„ XXIX, 82	Georg Bock
196	1515 Sept. 7.	—	„ XXIX, 83	„
197	1516 Nov. 3.	—	„ XXIX, 85	„
198	1517 Aug. 12.	Not. Instr.	„ LII, 25	„

Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preussen.

Von **Dr. Fritz Gause.**

(Schluss.)

b) Die sachliche Zuständigkeit.

Die Frage, was zur Kompetenz der Landgerichte gehört hat, lässt sich in vier Unterfragen teilen. Gehörten vor das Landgericht: 1. die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit? 2. und 3. die privatrechtlichen Streitigkeiten? 4. die Strafgerichtsbarkeit, der Strafprozess? Die Teilung der privatrechtlichen Streitigkeiten in zwei Gruppen war deshalb nötig, weil diese entweder auf gutlichem Wege durch ein schiedsgerichtliches Verfahren beigelegt werden konnten oder durch einen vor Gericht geführten Zivilprozess entschieden wurden. Die erste Art bildet gewissermassen den Uebergang von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Zivilprozess. Da sie sehr umfangreich und wichtig ist, erfordert sie eine gesonderte Be-

handlung. Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in den Schöffebüchern weitaus am zahlreichsten aufgezeichnet. Die zweite und dritte Gruppe ist auch noch mit einer stattlichen Anzahl von Fällen vertreten, wenn auch die eigentlichen Zivilprozesse verhältnismässig selten sind. Die Strafgerichtsbarkeit hat, wie ich nachweisen zu können hoffe, nicht zur Kompetenz der Landgerichte gehört.

1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Wir haben gesehen, dass bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Kompetenz der Landgerichte untereinander und der Landgerichte zu den Stadtgerichten nicht fest abgegrenzt war. Ausserdem kam für die Beurkundung ländlicher Grundstücksgeschäfte aber noch der Vertreter der Landesherrschaft, d. h. der Komtur oder der Bischof, bezw. der bischöfliche Vogt in Betracht. Es war nicht so, dass nach der Einrichtung der Landgerichte nur vor diesen die gerichtliche Auffassung der kulmischen Güter möglich war, sondern sie konnte auch weiterhin vor dem Komtur erfolgen. Jedes in Frage kommende Urkundenbuch bietet so viele Beispiele dafür, dass eine Aufzählung überflüssig ist. Besonders in den Gebieten, wo es vermutlich keine Landgerichte gab, oder in Kriegzeiten, wenn das Landgericht nicht tagte, war der Komtur die einzige Instanz für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Namentlich dann, wenn er selbst als Käufer oder Verkäufer auftrat, ist der Kauf häufig nicht vor dem Landgericht abgeschlossen worden. So ist z. B. von den grossen Landkäufen des Osteroder Komturs Johann von Schönfeld (1397 bis 1407)¹⁾ im Gilgenburger Schöffebuch kein Wort erwähnt. Immerhin bildete das nach der Einrichtung der Landgerichte wohl die Ausnahme. Die meisten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden vor dem Landgericht erledigt.

Inhaltlich sind sie sehr mannigfach. Mit Verschreibungen und Verleihungen, Ausstellung von Privilegien und Handfesten hatte das Landgericht nichts zu tun. Zu derartigen Hoheitsakten war nur die Landesherrschaft berechtigt. Sein Haupttätigkeitsfeld waren die ländlichen Grundstücksgeschäfte aller Art. Am häufigsten ist der Kauf und Verkauf von Land, oft nur von wenigen Hufen, häufig auch von ganzen Gütern, bisweilen sogar von mehreren Dörfern. Daneben kommen Tausch und Uebertragung von Gütern,

¹⁾ Vgl. Müller, Osterode, S. 16.

Ertheilungen, Festsetzung der Mitgift, Verpfändungen und allerlei Geldgeschäfte, wie Kauf von Zinsen, Verleihung von Geld, Bezahlung von Schulden u. a. m. vor. Im ganzen zeigen uns diese Akte eine grosse Beweglichkeit des Gütermarktes, das Vorhandensein beträchtlicher Mengen baren Geldes und lassen uns interessante Einblicke in die Kultur und Wirtschaft der Zeit tun. Da aber der Inhalt der Akte hier nicht zur Untersuchung steht, weil er bei den Landgerichten ja nicht anders war als sonst überhaupt, und auch ihre kulturgeschichtliche Auswertung hier nicht in Frage kommt,¹⁾ sei nur ihre formell-rechtliche Seite betrachtet, das Verfahren, das bei derartigen Geschäften beobachtet wurde.

Beim Kauf war es üblich, dass beide Parteien vor dem Landgericht erschienen und den Kauf verlautbarten. Und zwar vollzog sich die gerichtliche Auffassung durch persönliche Uebergabe des Gutes von dem einen Kontrahenten an den anderen.²⁾ Ich kann aber nicht wie Brünnec³⁾ einen grundsätzlichen Unterschied in der Art der Auffassung vor dem Komtur, wie sie vor der Einrichtung der Landgerichte üblich war (Verzicht des Besitzers auf das Gut und Weiterverreichung durch den Komtur an den Käufer), und vor dem Landgericht sehen. Vielmehr trat das Landding, das ja auch ein landesherrliches Gericht war,⁴⁾ ursprünglich durchaus an die Stelle des Komturs, so dass es der Landrichter war, dem der bisherige Besitzer das Gut aufließ, und der es — vorbehaltlich des Konsenses des Ordens — dem neuen Besitzer überantwortete. Das geht deutlich hervor aus folgender Eintragung im Bartensteiner Schöffenbuch:⁵⁾ N. hat semliche VII morgen wese dem lantrichter vor gerichte uff gegeben, welche VII der richter hern Jorgen und seynen rechten erben vorlanget und gereicht hatt der ewigliche zeu gebrawchen. Dieses Verfahren sank wohl bald zu einer leeren Förmlichkeit herab, so dass es praktisch dem direkten Verkehr zwi-

¹⁾ Einige Proben davon gibt Joachim, a. a. O. 599 ff. — ²⁾ Z. B. P. Ub. S. 519, ein Verkauf an den Bischof: unde haben das gut unsern herrn bischoffe . . . ofgegeben und uns vorzegen in demo lantdinge zcu Resinburg vor lantrichter unde scheppen als is gewonlich ist in dem lande, oder ebenda S. 174: und haben sy von beyden sithen byn dem lantdinge zcu R. vor richter und scheppen libet und bestetiget und yn ofgegeben daz dorf B . . . als sy uns och ofgegeben di guter B. — ³⁾ a. a. O. I S. 79. — ⁴⁾ C. W. III S. 35 nennt der Landrichter das Landding Mynez herren obirste gerychte. — ⁵⁾ O. F. 86 f. 58'.

schen den Kontrahenten gleichkam. Es fand aber noch seinen Ausdruck in der häufig üblichen Formel: und ist ym dirlangeth alz ym lande recht ist, oder nach landesgewonheit oder auch: und hat es der langet als im lande recht ist.¹⁾ Wenn von Landrichter und Schöffen die Rede ist, heisst es wohl auch von oder vor den dy ufgabe recht und redelich geschach.²⁾

Wenn auch beim direkten Güterverkehr ein Konsensrecht des Ordens bestand,³⁾ so war auch dieses bei der grossen Zahl der Verkäufe im allgemeinen wohl zu einer leeren Förmlichkeit geworden. Es ist mir nicht bekannt, dass jemals der Orden gegen einen Verkauf oder eine Erbschaftsregelung Einspruch erhoben hätte. In den Land-schöffenbüchern kommt die Formel „mit Wissen und Willen des Komturs“ nur selten vor.⁴⁾ Es mag sein, dass der auf dem Ding anwesende Ordensbeamte den Konsens erteilte, ohne dass er im Schöffenbuch besonders vermerkt worden wäre, aber es fanden auch Gütergeschäfte statt, wenn, was sehr häufig der Fall war, kein Ordensherr zugegen war, und in welcher Form in diesem Falle der Konsens erteilt wurde, mag dahingestellt bleiben. Bei bedeutenderen Objekten allerdings wird wohl der Verkäufer die Erlaubnis des Ordens zum Verkauf nötig gehabt haben. Nach dem Gilgenburger Schöffenbuch verkauft Caspar Materne 1467 seine Güter, im ganzen 256 Hufen, an den Bannerführer von Zechanow, Jakob Golinsky,⁵⁾ ohne dass von einem Konsens die Rede wäre. Im Ostpr. Fol. 179 p. 33 steht aber eine Handfeste, die der Komtur über die verkauften Güter ausstellt. In ihr heisst es, dass Materne wegen des Verkaufs eine Handfeste heranschaffen müsse und deshalb den Komtur gebeten habe, solchen kauff zuzulassen und zu bestettigen und demselbigen Jacob Golinsky und seinen rechten erben und nachkömlingen die gutter dar zu geben. Es folgen dann Bestimmungen über Plattendienste, zu denen Golinsky verpflichtet wird, und Abgaben an Wachs und Geld.

1) Z. B. O. F. 89 δ p. 116 a, 211 b, 241 d, 269 a, 445 ab. — 2) P. Ub. S. 151, 155. — 3) Vgl. Brünneck, a. a. O. S. 1 S. 44 Anm. 4; Töppen, St. A. II S. 41. — 4) O. F. 89 δ p. 257 a, 272 b, 273 a; O. F. 86 f. 56: vnd diszen koufft haben sie gethan mit wiszen vnd willen des wirdigen herrn homeisters stadthelder. — 5) O. F. 89 δ p. 93 a, 110 a ist datiert 1467 Sept. 15 (geschrieben wohl erst 1472), Ostpr. F. 179 p. 33 datiert Sept. 8. Danach ist der Konsens des Ordens der Eintragung ins Schöffenbuch vorausgegangen. Allerdings ist in der Handfeste nur von bereits verkauften Gütern die Rede.

Das Konsensrecht des Ordens bezweckte wohl vor allem die Erhaltung der Wehr- und Steuerkraft des Landes. Vielleicht ist aus diesem Einzelfall zu schliessen, dass überall da, wo dem Verkäufer aufgegeben wurde, eine Handfeste herbeizuschaffen — und diese Fälle sind im Gilgenburger Schöffebuch nicht ganz selten — damit die Billigung des Verkaufs durch den Orden gemeint war.

Bei jedem Verkauf war es nötig, dass alle, die an das zu verkaufende Gut Erbansprüche hatten, ihre Einwilligung gaben. Deshalb finden wir es sehr häufig, dass der Vater verkauft mit seinen Söhnen und Töchtern oder mit Wissen seiner Ehefrau oder mit Zustimmung seiner Mutter, seiner Brüder und Schwestern, seiner Stiefkinder u. ä. m.¹⁾ Beim Kauf von Erbschaften wurden die Verwandten bisweilen abgefunden.²⁾ Wenn sich ein Erbberechtigter übergangen oder benachteiligt fühlte, erhob er gegen den Verkauf Einspruch, und daraus entstanden dann häufig Streitigkeiten, die auf gütlichem Wege oder durch einen Prozess entschieden wurden.³⁾ Der neue Besitzer des Gutes wollte natürlich gegen alle Ansprüche gesichert sein, und deshalb finden wir häufig die Formel, dass der Verkäufer den Käufer gelobt vor alle nachmanunge unde eynsproche.⁴⁾ In einem Falle kommt dieses Konsensrecht der Erbberechtigten besonders deutlich zum Ausdruck.⁵⁾ Als 1514 Johann Auerswald an Paul Samynsky das Dorf Grünfelde mit 40 Hufen verkauft, müssen zwei angesehenere Leute dem Paul Samynsky geloben, das Johann Auerswaldt seine stieffkinder . . . awffs nechst landtting den kawff zew bewilligenn vnd vor alle nachmanunge zew gelowbenn gestellen sal. Tatsächlich erscheint auf dem nächsten Ding Auerswald mit seinen Stiefkindern, die den Kauf vorliebt vnd ganz bewilliget habenn.

Beide Parteien waren beim Abschluss des Geschäftes vor dem Ding anwesend, konnten aber auch bevollmächtigte Vertreter ernennen, die dann namentlich im Schöffebuch angeführt wurden.⁶⁾ Frauen und unmündige Kinder wurden durch einen Vormund vertreten, doch erscheinen die Frauen bisweilen auch ohne solchen. Der Abschluss des Kaufes wurde im Schöffebuch vermerkt, oft nur in

¹⁾ O. F. 89δ p. 11a, 14d, 16a, 17c, 18c, 20ab, 21b, 59c, 63b, 66b, 78b, 98a, 157d, 176b, 187f, 254b, 255d, 291c, 307b, 358b, 378c, 397b, 446a. — ²⁾ O. F. 89δ p. 12a, 19d. — ³⁾ s. u. S. 228. — ⁴⁾ Z. B. O. F. 89δ p. 193a, 235b, 265b, 272a, 313a, 445ab. — ⁵⁾ O. F. 89δ p. 403a, 406b. — ⁶⁾ Z. B. O. F. 89δ p. 258d, 307b.

kurzer protokollarischer Form, oft auch ausführlicher in Art einer Urkunde mit bestimmten Formeln und Wendungen. Es ist kaum anzunehmen, dass das Gericht über alle Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit den Parteien besondere Urkunden ausgestellt hat. Dies wird wohl nur bei besonders wichtigen Sachen der Fall gewesen sein, wenn die Parteien es verlangten. Gewöhnlich begnügten sich wohl die Parteien, um Gerichtskosten zu sparen, mit einem Vermerk im Schöffebuch. Auch beim Landgericht finden wir das bekannte Verfahren erwähnt, dass zwei gleichlautende Urkunden in einem Stück ausgestellt und dann auseinandergeschnitten werden.¹⁾ Bisweilen sind auch Kaufbriefe genannt,²⁾ vielleicht eine Art Bescheinigung oder Quittung des Verkäufers für den Käufer.

Das Wichtigste an dem Kauf war aber die *Bezahlung*. Wenn nicht der ganze Kaufpreis auf einmal bezahlt wurde, was gewöhnlich ausdrücklich vermerkt wird, dann wurde eine Anzahlung geleistet zur *awszweysunge*, d. h. nach erfolgter Anzahlung nahm der Käufer das Gut in Besitz, der Rest der Kaufsumme wurde dann in Raten bezahlt, die oft über viele Jahre verteilt waren, so dass am Ende der Zahlung der Verkäufer oder Käufer bisweilen schon gestorben war und sein Sohn oder Erbe die letzten Raten in Empfang nahm bzw. bezahlte.³⁾

Die Ratenzahlungen wurden in den allermeisten Fällen ebenfalls vor dem Ding geleistet und darüber eine Eintragung ins Schöffebuch gemacht, die im Bartensteiner Buch gewöhnlich an besonderer Stelle gemacht, im Gilgenburger Buch fast immer an das Protokoll über den betreffenden Verkauf angefügt wurde, so dass hier bisweilen der freie Platz nicht ausreichte und die letzten Quittungen auf einen beigegefügtten Zettel⁴⁾ geschrieben werden mussten. Wenn alle Raten gezahlt sind, lautet die Schlussformel gewöhnlich von seiten des Käufers: *hot yn beczalt ezu voller genuge*, und von seiten des Verkäufers: *dankeþ ym desz guter beczalunge*.⁵⁾

Diese beiden Formeln finden wir auch sonst noch häufig ange-

¹⁾ O. F. 86 f. 61^v, 70; O. B. A. 1452 Okt. 2. — ²⁾ O. F. 89δ p. 40a, 77a. — ³⁾ Die Zahlungen erstreckten sich über: 6 Jahre O. F. 89δ p. 388a, 389a, 7 Jahre p. 182d, 262d, 334a, 339b, 321a, 9 Jahre p. 70a, 365d, 10 Jahre p. 80b, 11 Jahre p. 108b, 138a, 191b, 196a, 287a, 314a, 14 Jahre p. 205b, 15 Jahre p. 210a, 211b, 16 Jahre p. 154b. — ⁴⁾ O. F. 89δ p. 191b: *diszczaddele die ist yn buch gestackt umb vorwarunge willen*. — ⁵⁾ Z. B. O. F. 89δ p. 185d, 269b.

wandt. In vielen Fällen ist im Gilgenburger Schöffebuch nur vermerkt: A. dankt B. guter Bezahlung für bestimmte Güter,¹⁾ ohne dass vorher ein Verkauf dieser Güter eingetragen wäre, und zwar ist diese Form so häufig, dass es ausgeschlossen erscheint, dass diese Verkäufe etwa vor einem anderen Gericht abgeschlossen worden wären. Vielmehr ist in diesen Fällen der Kaufpreis wahrscheinlich sofort bar bezahlt worden, so dass die Form einer Quittung als Eintragung im Schöffebuch genügte. Es ist also hieraus ersichtlich, dass es weniger auf die Feststellung des Besitzwechsels ankam, als vielmehr auf die Eintragung der Bezahlung, d. h. dass der Käufer sich gegen alle späteren Ansprüche des Verkäufers oder von anderer Seite sicherte. Ob ein Verkauf auch ohne Beanspruchung des Gerichts, also nur durch private Abmachung der Parteien rechtsgültig war, mag dahingestellt bleiben. Die Wendung aber: die gutter werden em gereicht vor gerichte, als man das thun sal, zu dem rechte, als es seyn vorfar hatt besessen,²⁾ deutet auf eine Verpflichtung zur gerichtlichen Auflassung hin. Jedenfalls war das Datum der Eintragung auf dem Landding nicht immer zugleich das des Verkaufs, sondern dieser war oft früher abgeschlossen und wurde nur jetzt vor dem Ding verlautbart.³⁾

Bei allen Zahlungen waren die Parteien vor Gericht anwesend, doch war auch hier eine Stellvertretung statthaft, namentlich beim empfangenden Teil. Der Vertreter konnte der Komtur,⁴⁾ der Landrichter,⁵⁾ ein Schöffe⁶⁾ oder auch irgendeine andere Person⁷⁾ sein, die Vollmacht dazu vom Verkäufer erhielt. Die Vollmacht konnte auch brieflich gegeben werden,⁸⁾ der Name des Vertreters wurde aber immer ins Schöffebuch eingetragen. War niemand da, um

1) Als Beispiel sei angeführt O. F. 89δ p. 208b: Item wissentlich sey allen und itczlichen dy dyesse schrift zeen horen adder leesen wy das vor unsz richter scheppen eines landgehegeten dinges in Ilgenborgk gestanden hot Demutter von Reichenaw und hot gedancket der frouwen von Ketlaw gutter bezzalunge der sebandelhalbe huben wegen czw der Slawkaw dy denne ir man ym hat abe gekofft, so hot her ym gelobtz czw geweren mit aller gerechtikeyt als denne an ym komen sey das gescheen ist im LCCCVItn jare.

2) Töppen, St. A. II S. 40. — 3) Z. B. O. F. 89δ p. 386a, 210a. In letzterem Falle ist der Verkauf Weihnachten 1485 abgeschlossen, und 109 Mark sind bereits bezahlt. Die gerichtliche Auflassung erfolgt auf dem nächsten Ding, also der ersten Sitzung des Jahres 1486. — 4) 5) 6) 7) O. F. 89δ p. 291b; p. 288a, 453a; p. 226b; p. 182b, 258b. — 8) O. F. 86 f. 59v.

das Geld zu empfangen, so nahm der Bezahlende das Geld wieder zurück. Doch wurde diese Tatsache im Schöffebuch vermerkt, damit der empfangende Teil gegen den zahlenden nicht später Vorwürfe erheben konnte.¹⁾

Die Bezahlung erfolgte im allgemeinen mit barem Gelde. Gute und geringe Mark, preussische Münze und auch böhmische Schock Groschen sind erwähnt. Ausnahmen sind selten. So werden einmal zwei Ochsen,²⁾ zweimal ein Pferd³⁾ und einmal eine Kuh⁴⁾ in Zahlung gegeben.

In vielen Fällen wurden die Ratenzahlungen nicht zu Ende geführt oder vor einem anderen Gericht fortgesetzt, sowie z. B. auch vor dem Gilgenburger Landding Zahlungen geleistet werden für Käufe, die vor einem anderen Gericht abgeschlossen worden sind. So sind in einem Fall⁵⁾ von 1485 bis 1497 die Raten vor dem Gilgenburger Landding bezahlt, die letzten noch ausstehenden Zahlungen aber aus einem nicht ersichtlichen Grunde in Königsberg gemacht worden, da 1500 der Königsberger Hauskomtur dem Landgericht davon eine Mitteilung zugehen lässt. Aehnlich wird 1482 schon beim Abschluss des Kaufes die Bestimmung getroffen, eyn sulch gelt zu schicken ken Konyszberck an dy stelle dy her ym denne durch briffe benennen wyrt.⁶⁾ Auf dem Schlosse zu Königsberg wird auch ein vor dem Bartensteiner Landgericht abgeschlossener Kauf bezahlt, und zwar vor dem Landrichter und zwei Schöffen, die damals gerade sich in Königsberg aufgehalten haben müssen.⁷⁾ In einem anderen Falle wurde 1484 ein Kauf über 15 Hufen vor dem Gilgenburger Ding abgeschlossen und die Raten bis 1486 dort bezahlt, während die weitere Bezahlung vor dem Stadtgericht zu Löbau erfolgte, wie ein Brief dieses Gerichts, den der Käufer dem Gilgenburger Landding vorlegte, bezeugt.⁸⁾ Es hatte doch der Käufer ein Interesse daran, dass das Landgericht, vor dem der Kauf abgeschlossen worden war, auch die Beendigung der Zahlungen eintrug. Andererseits wird über die Bezahlung für Güter zu Stangenberg (im Kreise Stuhm) vor dem Gilgenburger Landgericht quittiert.⁹⁾ Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren. Auch sie bestätigen also die oben geäußerte Auffassung, dass Akte der frei-

1) 2) 3) 4) 5) 6) O. F. 89δ p. 442a, 446c; p. 295a; p. 287b, 268c; p. 187d; p. 211b; p. 183a. — 7) O. F. 86 f. 57. — 8) 9) O. F. 89δ p. 201a, b; p. 40a.

willigen Gerichtsbarkeit von jedem beliebigen Gericht aufgenommen werden konnten.

In einigen Fällen verliefen die Zahlungen nicht glatt, sondern es traten Hindernisse ein, die zu manchem Rechtsstreit führten. Kann der Käufer die Zahlungen nicht leisten, so gibt er dafür ein Gut zum Pfande,¹⁾ oder es wird ihm das Geld auf eine Reihe von Jahren gestundet mit dem Zusatze, könne er auch dann nicht bezahlen, so solle er sein Gut verlieren²⁾ oder der Verkäufer in sein altes Gut wieder eingewiesen werden.³⁾ Bisweilen wird schon bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbart, dass der Käufer, wenn er nicht zahlt, gepfändet werden soll.⁴⁾ In einem Falle übernimmt der Bruder des Käufers den Kauf, da dieser selbst nicht so vermögend ist, um die Zahlungen durchzuführen.⁵⁾ In einem anderen Falle hinterlegt 1470 der Käufer den Kaufpreis beim Landrichter, der ihn dem Verkäufer nicht eher aushändigen soll, bis dieser das Gut von den behemen, d. h. den böhmischen Söldnern befreit hat,⁶⁾ bisweilen wird schon beim Abschluss des Kaufes vereinbart, dass der Käufer während eines Krieges keine Zahlungen zu leisten braucht.⁷⁾

Häufig entsteht ein Streit um die Uebergabe der Handfeste. Wenn sich der Verkäufer weigert, diese herauszugeben, so werden die Zahlungen bis zur Uebergabe eingestellt,⁸⁾ oder das Gericht nimmt sie in Empfang, legt sie in die Schöffnlade⁹⁾ und händigt sie dem Verkäufer erst bei der Auslieferung der Handfeste ein,¹⁰⁾ oder es verlangt die Einlegung der Handfeste in die Schöffnlade, um sie wohl erst nach erfolgter Bezahlung dem neuen Besitzer zu übergeben.¹¹⁾ Bisweilen verspricht auch der Verkäufer, eine besondere Handfeste nach kulmischem Recht für das verkaufte Gut uszczurichten,¹²⁾ d. h. doch wohl vom Orden zu erwirken.

Da die anderen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in derselben Art durchgeführt wurden wie der Verkauf, ist über sie nur noch wenig zu sagen.

Die Bezahlung von Schulden wird gewöhnlich auch ratenweise festgelegt. Bisweilen stellt der Schuldner Bürgen für die Bezah-

1) 2) 3) 4) O. F. 89δ p. 412b; p. 124a, 354a; p. 77a, 108b, 353b, 409a; p. 4d.
 — 5) O. F. 89δ p. 364c. — 6) O. F. 89δ p. 74b: *sal Pwel Garlinszky die XVI huben von den behemen freyen und den sulch gelt haben; p. 82c: vnde her sal in kein gelt nicht mer geben isz sey den dasz sie im dasz guth freyen.* — 7) 8) O. F. 89δ p. 135a, 168a, 80b; p. 77a, 79a. — 9) s. o. S. 141.
 — 10) 11) 12) O. F. 89δ p. 181a, 187d; p. 94a, 156c, 397b; p. 150b.

lung, denen er dann gewisse Sicherheiten einräumt.¹⁾ Gewöhnlich haftet er mit seinen Gütern,²⁾ oder es wird bestimmt, dass im Nichtzahlungsfalle eine Anzahl Hufen dem Gläubiger verfallen sein sollen.³⁾ Bemerkenswert ist ein Fall, dass vor dem Gilgenburger Landding zwei Brüder ihrem Vetter ein Dorf übertragen und damit alles bezahlen, was ihr verstorbener Vater diesem Vetter schuldig war, und auch andere Schulden damit tilgen, die im Schöffebuch zu Neumarkt verzeichnet stehen.⁴⁾

Bei Verleihung von Geld werden gewöhnlich Bestimmungen getroffen über die Termine der Zinszahlung und die Rückerstattung des Kapitals. Der übliche Zinsfuß war von 12 Mark eine Mark, also $8\frac{1}{3}\%$.⁵⁾ wie er 1386 durch eine Verordnung des Hochmeisters festgesetzt worden war.⁶⁾ Bei der Verpfändung von Gütern wurde bestimmt, dass, falls der Eigentümer das verpfändete Gut verkaufte, der Pfandgläubiger von dem Kaufpreis zunächst die Pfandsumme zurückerhielt,⁷⁾ oder dass der Gläubiger das Pfand als Eigentum erhielt, wenn der Schuldner es nicht bis zu einem bestimmten Termin einlösen konnte.⁸⁾

Kauf und Verkauf, auch Verpfändung von Zins, der auf bestimmten Hufen ruhte, war üblich.⁹⁾ Für die Bezahlung der Zinsen gilt dasselbe wie für die Bezahlung eines Kaufpreises oder von Schulden.

Wichtig sind auch die Erbteilungen. Sie werden entweder auf Veranlassung des Erblassers als eine Art Testament in das Schöffebuch eingetragen mit der Bestimmung, dass sie sofort oder erst nach seinem Tode durchgeführt werden — im ersteren Falle sichert der Erblasser sich und seiner Frau gewöhnlich eine bestimmte Versorgung — oder nach dem Tode des Erblassers wird der Inhalt des Testaments auf Veranlassung der Erben ins Buch aufgenommen. Gerade an Erbteilungen knüpft sich eine ganze Anzahl von Prozessen.

Schliesslich sind im Schöffebuch noch zu finden die Festsetzung von Mitgiften,¹⁰⁾ die oft bis ins einzelaste geht, Versorgung

1) O. F. 89 d p. 8a, 143a. — 2) O. F. 89 d p. 39d, 167b, 412b. — 3) O. F. 89 d p. 106b. — 4) O. F. 89 d p. 66c, ähnl. p. 90a. — 5) O. F. 89 d p. 13a, 32c, 178b, 275a. — 6) Töppen, St. A. I. S. 44. — 7) O. F. 89 d p. 86b. — 8) O. F. 89 d p. 221b, ähnl. 256b. — 9) O. F. 89 d p. 8b, 12d, 15a, 16ab, 77b, 145d, 163ab und sonst. — 10) O. F. 89 d p. 24d, 159ac, 162a, 181b, 201d, 253a, 258c, 388c, 377a.

von Frauen, durch ihre Söhne oder Brüder, gegenseitige Uebertragung der Güter zwischen Ehegatten.¹⁾ Auseinandersetzung mit den Stiefkindern²⁾ u. ä. m. Diese Eintragungen sind kulturgeschichtlich wertvoll, rechtlich wäre darüber nichts Besonderes zu bemerken. Wichtig ist noch, dass eine Mühle, die abgebrannt war und um deren Wiederaufbau sich zwei Jahre hindurch niemand gekümmert hatte, öffentlich im Landding aufgerufen und erst, als sich hier der Besitzer nicht meldete, dem Landesherrn für verfallen erklärt wurde.³ Das Landgericht diente eben zur Feststellung und Regelung der ländlichen Besitzverhältnisse, soweit das Land seiner Gerichtsbarkeit unterstand, im weitesten Umfange.

Anhang: R e c h t s a u s k u n f t. Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit brachten es mit sich, dass das Gericht auch manche Auskunft über Rechtsgeschäfte und Rechtsfragen erteilen musste. So geschieht 1394 eine Vormanung an die Gügenburger Schöffen, ob ihnen ein bestimmter Verkauf bekannt wäre.⁴⁾ Sie bejahen diese Anfrage ebenso wie eine andere, ob ein Kauf vollständig bezahlt sei.⁵⁾ Auch die Feststellung von Fischereieigerechtsamen ist wohl weniger als gerichtliches Urteil als eine Antwort auf eine Anfrage, eine Bestätigung alten Herkommens aufzufassen.⁶⁾ Selten nur kommt es vor, dass die Landschöffen um Auskunft in Rechtsfragen gebeten werden. Als z. B. ein Streit entstand, ob eine berichtunge, die innerhalb von achtzehn Wochen nicht offiziell verkündet worden war, noch gültig sein sollte, do fragete Lodwig ab dy berichtunge noch mechtig were. Do teilete der scheppe sy were mechtig vnde solde noch berichtet werden.⁷⁾ Wenn es hier selbstverständlich erscheint, dass das Landgericht Auskunft gab, da die Sache bereits auf mehreren Sitzungen des Gerichts verhandelt worden war, so wandte man sich doch mit reinen Rechtsfragen wohl lieber an die städtischen Gerichte, die in dieser Beziehung eine grössere Autorität hatten. Mir ist nur ein Weistum eines Landgerichts bekannt. Als jemand das Landgericht zu Hohenstein fragt, ob im Erbfalle die Stiefmutter oder die Stiefkinder näheren Anteil an den Gütern haben, da haben dye scheppe erkandt und sprechen

¹⁾ O. F. 89δ p. 120a, 160a, 174b, 437a. — ²⁾ O. F. 89δ p. 179a.

³⁾ C. W. III S. 575. — ⁴⁾ O. F. 89δ p. 13b. — ⁵⁾ O. F. 89δ p. 141d.

⁶⁾ O. F. 89δ p. 15c, 113a. — ⁷⁾ Depos. Bartenstein Nr. 15.

zu recht, das die stieffkynder noch landes gewonheit und gotlichem rechte den guttern zu ired theyl neher den die stieffmutter ist.¹⁾

2. Das schiedsgerichtliche Verfahren.

Einen Uebergang von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu den im zivilrechtlichen Prozessverfahren erledigten Rechtshändeln bilden diejenigen Rechtsfälle, bei denen durch gütliche Vereinbarung der Streit beigelegt wird. Sowohl die Parteien wie auch das Gericht hatten ein Interesse daran, möglichst viele Streitigkeiten durch gütliche Beilegung zu schlichten und es möglichst selten zu einem ordentlichen Prozess kommen zu lassen. Deshalb erfolgte sehr oft ein tractatus amabilis, bei dem das Gericht noch nicht in Anspruch genommen wurde, sondern das extra iudicium stattfand, während in iudicio provinciali iudicialiter verhandelt wurde.²⁾

Bei diesem Verfahren der gütlichen Beilegung³⁾ lassen sich verschiedene Arten unterscheiden, die sich von der freiwilligen Gerichtsbarkeit weg immer mehr dem Verfahren des Zivilprozesses annähern. Entweder vertrugen sich nämlich die streitenden Parteien direkt oder durch die Vermittlung sog. Berichtsleute oder sie überliessen die Entscheidung dem Komtur oder dem Landgericht, bezw. beiden.

Die einfachste Form war die, dass der Streit durch unmittelbare Vereinbarung der Parteien erledigt wurde. Die Vereinbarung wurde vor Gericht verlautbart und in das Schöffebuch eingetragen etwa mit folgenden Formeln: haben bekant vor landgehegtem dinge, das sy sich fruntlich vortragen habenn, oder haben gelautbareth wy dasz sy sich entscheyden und vortragen haben um dy schelunge.⁴⁾

Wenn die Parteien von sich aus nicht zu einer Einigung kommen konnten, so wählten sie je zwei Berichtsleute, die dann eine Art Schiedsgericht bildeten.⁵⁾ Diese spielen in den Schöff-

¹⁾ O. F. 89δ p. 351a, vgl. p. 352a. — ²⁾ C. W. II S. 197. — ³⁾ Auch das Quatembergericht fällt erst dann ein Urteil, wo sich ouch die partten in der gutte und fruntschaft nicht von eynander wollen scheyden laszen. (O. F. 24a p. 510.) — ⁴⁾ Beispiele: O. F. 89δ p. 204a, 233a, 280ab, 306a, 338b, 335a, 356b, 370b. — ⁵⁾ Vgl. O. F. 89δ p. 4c, 229c Depos. Bartenstein Nr. 15. Vier Berichtsleute sind die Regel. Ausnahmen sind selten; zwei O. F. 89δ p. 49b, 112a, 244c, 463b; fünf p. 321a; über vier p. 358b.

büchern eine grosse Rolle. Es waren immer bedermann, ehrbare Leute oder gute Leute, also Freie von makellosem Ruf und grossem Ansehen. Es waren aber durchaus nicht immer Landesritter, sondern wir finden unter ihnen z. B. die Bürgermeister von Landsberg¹⁾ und Bartenstein,²⁾ den Schulzen zu Bayselauken,³⁾ zwei Bartensteiner Bürger Peter Sydel und Augutyn⁴⁾ und vielfach auch Geistliche,⁵⁾ wie diese überhaupt bei derartigen Vermittelungen und Verträgen, z. B. als Zeugen häufig genannt sind.⁶⁾ Auch Schöffen wurden ihrer Rechtskundigkeit wegen zu Berichtsleuten gewählt,⁷⁾ wie auch der Landrichter bisweilen als solcher erscheint.⁸⁾ In der Regel aber betrauten die Parteien mit der Vermittelung solche Leute, z. B. Bekannte und gute Freunde, die die Vorgeschichte des Rechtsstreites kannten. Leute, die selbst Partei waren, durften nicht zugleich als Berichtsleute tätig sein. In einem Vertrag z. B. zwischen Stiefvater und Stiefsohn ist nicht der Vormund des Kindes Berichtsman, sondern er erwählt seinerseits zwei Leute als Schiedsrichter.⁹⁾ Bemerkenswert ist eine Erbschaftsregelung, bei der über Güter in Polen und in Preussen zu entscheiden war. Sie wurde 1513 von einem Schiedsgericht vorgenommen, das aus einem Plozker Domherrn, dem Pfarrer von Neidenburg und vier „freundlichen Beisitzern“ bestand, von denen mindestens einer ein Pole war.¹⁰⁾

Die Aufgabe der Berichtsleute war es, einen Ausgleich zwischen den Streitenden herbeizuführen. So heisst es z. B.: *dy berichtunge hot entricht (folgen vier Namen) also dasz sye alle scheidung alle czweytracht vnd noch manunge alle schulde haben heyn geleyt,*¹¹⁾ oder *die czwetracht und widder willen haben sie selbst durch gutte lewte als mit namen czu gutter masze geflegen hin geleyt unde entschieden.*¹²⁾ Ueber das Verfahren.

1) 2) 3) O. F. 86 f. 2'; f. 53'; f. 12'. — 4) Depos. Bartenstein Nr. 15. Peter Sydel ist vielleicht identisch mit dem O. F. 86 f. 28' genannten Bartensteiner Bürgermeister Peter Zeydel. Wenn Isaacsohn, a. a. O. S. 355 erklärt, dass nach Angaben Philippis Augustyn von Adel gewesen sei, so tut das nichts zur Sache. Es kommt hier auf die Scheidung von Stadt- und Landbewohnern an, nicht auf adlig und bürgerlich. Der von Isaacsohn herangezogene zweite Fall stammt übrigens nicht aus dem Land-schöffebuch, sondern, wie Behnisch a. a. O. S. 191 ausdrücklich bemerkt, aus dem Stadtgerichtsbuch. — 5) O. F. 89δ p. 202b, 282c, 296a, 321a. — 6) O. F. 89δ p. 12d, 112a, 173a, 273a, 284/85 Einlage, 342a. — 7) O. F. 86 f. 2'. — 8) O. F. 89δ p. 267c, 374b. — 9) O. F. 89δ p. 248a. — 10) 11) 12) O. F. 89δ p. 436a; p. 46b; p. 112a.

das sie dabei beobachteten, ist nichts bekannt. Jedenfalls war es von dem Landgericht vollkommen unabhängig. Wohl aber benutzten sie und die Parteien die nächste Sitzung des Landgerichts, um die Entscheidung in das Schöppenbuch eintragen zu lassen und ihr dadurch Rechtskraft zu verleihen. Oft werden die Parteien sich auch vom Landgericht darüber eine Urkunde haben ausstellen lassen. Namentlich derjenige, zu dessen Gunsten der Spruch ausgefallen war, wird ein Interesse daran gehabt haben, durch die Eintragung in das Schöffenbuch seine Rechte festgestellt zu sehen. Ausserdem waren in den Entscheidungen häufig Zahlungen festgesetzt, die vor dem Landgericht geleistet werden mussten und über die in der üblichen Art und Weise quittiert wurde.¹⁾

Es kam auch vor, dass die Berichtsleute erst auf der Sitzung des Landgerichts selbst gewählt wurden. Vor dem Bartensteiner Landding ereignete es sich sogar, dass, nachdem der Prozess schon im Gange und der Angeklagte schon dreimal geladen worden war, die Parteien sich auf ein Schiedsgericht einigten. Es heisst da: Is ist geseheen das Lodwig von Ortezen lut Peter Schordenen czum landgehegetem dinge czum Barthinsteyn ezu dren molen. do gestunt Peter ezu dem fierde mole vnd gab sich mit Lodwige in eine berichtunge allir sachen dy Lodwig im ezu setzten hatte beyde kleyn und gros. des koren dy fier manne megtlich sy ezu entscheiden und sy vort ummechtich unde nicht me ezu clagen ezu kommen. und diese underwunden sich der sachen vor landgehegten dinge.

Die Schiedssprüche waren für die Parteien bindend. Das kann man wohl aus einer hochmeisterlichen Verordnung²⁾ schliessen, die besagt: wirdt eine sache bericht vor der herschafft und hiengeledt, oder sunst vor anderen erbaren leuthen, das sol geendet bleiben, do sal kein vorsprecher über teidingen. Doch blieb wahrscheinlich die Appellation an eine höhere Instanz vorbehalten.

Ausser in den verschiedensten Arten von Streitigkeiten um den Besitz von Grund und Boden finden wir Berichtsleute auch noch

1, 1442 entscheidet der Hochmeister in einem Streit zwischen Johann Sweynichen und Gabriel von Raisen über die Güter zu Stangenberge, dass Gabriel dem Johann 40 M. auf dem nächsten Landding zu Gilgenburg geben soll. (O. F. 97b f. 117 vgl. O. F. 89d p. 40a.) — 2) Depos. Bartenstein Nr. 15; vgl. Behnisch, a. a. O. S. 191; Isaacsohn, a. a. O. S. 261, 355; Schultz, A. M. S. 364. — 3) Töppen, St. A. I S. 77, 297, 300.

in einigen anderen bemerkenswerten Fällen tätig. Sie setzen z. B. eine Grenze fest¹⁾ oder den Kaufpreis für eine Wiese.²⁾ Auch bei der Abschätzung von Kriegsschäden waren sie tätig.³⁾ In einem Falle sollen „gute Leute“ den Mehrwert an Gebäuden abschätzen, als bei einem Kaufvertrag das Rückkaufsrecht zum Verkaufspreise vereinbart worden war oder auch der Landrichter und der an erster⁴⁾ Stelle genannte Schöffe sind es, die damit betraut werden.⁵⁾

Das Verfahren der gütlichen Beilegung näherte sich bereits einem regelrechten Prozess, wenn die Parteien dahin übereinkamen, die Entscheidung ihres Streites einem Gericht zu übertragen. Als solches kamen in Betracht der Komtur oder das Landgericht, bezw. beide, wenn der Komtur gerade auf dem Ding anwesend war.

Die Art und Weise, wie der Komtur derartige Fälle erledigte, gehört streng genommen nicht in eine Betrachtung über die Kompetenz des Landgerichts, mag aber dennoch hier eine Stelle finden, da zahlreiche Entscheidungen der Komture in die Landschöffenbücher eingetragen sind.

Selten entscheidet der Komtur allein durch seinen Rat⁶⁾ oder seinen richterlichen Machtspruch. In solchem Falle heisst es etwa:⁷⁾ es ist gescheen . . . das ezliche irrum vnd schelung die sich lange gewert haben vnd vil teydinge dorume geweszt sein . . . die sachen haben sie von beyden teilen vff vnsern gnedigen herrn compthur mechtigklich gegange der is denne entschieden hot in sollicher mass als hirnoch vollgit. Gewöhnlich trifft der Komtur die Entscheidung mit Berichtsleuten, also als Vorsitzender eines Schiedsgerichts. Falls der Versuch einer gütlichen Einigung noch nicht gemacht ist, empfiehlt er den Parteien, dy sache durch gutthe lewthe handeln und hyn legen zu lassen,⁸⁾ oder er setzt in einem Falle, als vor dem Gilgenburger Landding jemand Einspruch gegen einen Verkauf erhebt, einen Tag fest vor gute Leute und einen anderen vor das Landding.⁹⁾ Im allgemeinen griff der Komtur wohl erst dann ein, wenn die Berichtsleute den Streit nicht beilegen konnten. So

¹⁾ O. F. 89δ p. 273a. — ²⁾ O. F. 89δ p. 4c; sal hernemen czwene bedermann und Tycze'ouch czwene bederman was dy sprechen daz sie wert syn, das sal her in geben vor die wesen. — ³⁾ O. F. 89δ p. 135a: ap kriegk wurde vnde Syra von kriegeswegen zcu schaden queme das sal steen zcu der herschafft vnd guter lewthe derkenntnisse. — ⁴⁾ O. F. 89δ p. 232d ähnl. p. 41a. — ⁵⁾ P. Ub. S. 174. — ⁶⁾ O. F. 89δ. p. 21a. — ⁷⁾ O. F. 89δ p. 155a, 180a. — ⁸⁾ ⁹⁾ O. F. 89δ p. 223b; p. 181a.

erscheinen 1436 vor dem Osteroder Ordensbruder Wulf von Sansheyn auf dem Ordenshofe Vierzighuben der Bannerführer Nielaus Vogel und der Landrichter Hans von Usdau mit zwei Parteien, die einen Streit um legende grund haben. Die Parteien übertragen dem Ordensbruder die Entscheidung, „wie wenn es vor einer landgehegten Bank geschehen wäre.“ und dieser fällt sein Urteil unter Hinzuziehung des Bannerführers und des Landrichters.¹⁾ Gewöhnlich aber wählen die Parteien wie üblich je zwei Berichtsleute, für die alles zutrifft, was oben über die Berichtsleute gesagt ist, und der Komtur an ihrer Spitze vermittelt mit ihnen zusammen eine gütliche Einigung²⁾ oder fällt die Entscheidung.³⁾

So haben 1474 vor dem Gilgenburger Landding⁴⁾ sie beyde vffs lantding . . . die sache mechtigklich vff gute lewthe gegangen vnd verlicbet und veryoth (?) mechtigklich apsz die gutten lewthe nicht konuden entscheiden, so sal dasz der herre kompthur von osterode eyn ober man seyn vnd mechtigklich vssprechen der den eyn sullichen usz spruch gethan hot, das . . . 1448 kommen vor den Komtur von Balga zwei Parteien in einem Erbstreit.⁵⁾ welche czweytracht dy von beyden teilen czu vns vnd czu dissen noch gescrebene vyr erbaren (folgen vier Namen) sillen mechtlich awszgesprochen seyn gegangen. nu so habe wir mit sampt den vir erbar manen czwischen beyden teylen al sulchen wssproch gethon. szo daz . . .

Schliesslich sei ein interessanter Fall noch erwähnt.⁶⁾ Glabune und Hannus hatten czu schicken mit einandir vñ das erbe czu Peczhendorff. Der sache vnderwant sich der Komtur zu Rhein, Friedrich von Wallenrod (1394—96), und machte eyne fruntliche berichtunge czwyschen in beyden mit desen erbarn luten. Es folgen vier Namen. Das Streitobjekt wird geteilt. Augenscheinlich waren die Parteien nicht anwesend, als die Entscheidung gefällt wurde, denn es hys myn her kompthur dy vorgeschriebene berichtis lute czven czu Petzhendorff das sy dy sache vollen entrichten solden. Die Berichtsleute sollten wohl die Entscheidung überbringen und auf ihre Durchführung achten. Die Sache kam aber anders. Nämlich das quomen sy nicht off den tag. Glabune und Hannus nun kurz entschlossen worden beydir seiten czu rate . . . und korn

1) O. F. 89 δ p. 35a. — 2) O. F. 89 δ p. 12c, 429b. — 3) O. F. 89 δ p. 137 a, 282c, 296 a, 321 a, 358 b; O. F. 86 f. 2', 12'; O. B. A. 1452 Okt. 2. — 4) O. F. 89 δ p. 142a. — 5) O. F. 86 f. 53'. — 6) O. F. 86 f. 12'.

andir erbar lute, wieder vier Berichtsleute. Diese nun habens also entricht alles das dy obirsten briffe inné haben. Ihre Entscheidung weicht etwas von der durch den Komtur getroffenen ab. Dese vorgeschriebene sache dy ist geendet vor eyne geheyten dinge da haben sy beyde so ezu gesayt. Bei einer Sitzung des Landgerichts wurde also die Entscheidung verlautbart, eingetragen und von Richter und Schöffen bezeugt.

Dass die streitenden Parteien ihre Sache vor das Landgericht brachten und dieses als Schiedsrichter anriefen, ist zwar nur einmal¹⁾ zweifelsfrei bezeugt. Es ist aber möglich, dass auch bei einer derartigen Fassung, wie etwa: haben bekant und gelawtbart daz alle sache ezzwischen in entscheiden sin.²⁾ wo weder Berichtsleute genannt sind, noch von Anklage und Prozessverfahren die Rede ist, ein vom Landgericht gefällter Schiedsspruch vorliegt. Auch hier wird das Gericht sich erst dann mit der Sache befasst haben, wenn eine gütliche Einigung auf anderem Wege nicht zustande gekommen war. In einem Falle lehnt es sogar eine Entscheidung ab und verweist die Parteien auf gute Leute. Es heisst da:³⁾ . . . wie dasz . . . kinder etzliche schelunge haben gehabt yn eren vaterlichen gutern . . . vnd haben die sache vor gebroch vnd vor ezalt zo sein sye ausz dem landgeheitenn dinge geweist vff gutthe lewthe die sie denne gekoren habu und sein entschieden durch die selbigen in sulcher weize dasz . . .

Häufiger war es, dass Komtur und Landgericht zusammen die Entscheidung fällten. Die übliche Formel lautete etwa:⁴⁾ Szo habin sy von beyden teylen dy sachen mechtigk gebin N. kompthur zeu O. unde dem lantrichter mith sampt den lantscheppin dy sachen zeu entscheyden. off dasz hot der her kompthur und dy lantscheppin eynen sproch gethann, dasz . . . Aehnlich heisst es:⁵⁾ die sachen habin sie mechtiglich gegangen vff vnsern herrn den kumpthur vnd vff die landtscheppin zeu Ilgenborg zeu irkennen. So sint sie alszo entricht dasz . . . Oder:⁶⁾ . . . vnd hoben etzliche schelung gehabt vmbe erbegeldes willen . . . vnd haben die sache mechtigklich gegangen vff den herrn spittler vff die zeith im gerichte wesende vnd vffin landtrichter vnd landtschep-

1) O. F. 89δ p. 229c. — 2) O. F. 89δ p. 38a. — 3) O. F. 89δ p. 229c. — 4) O. F. 89δ p. 273b, ähnl. 153b. — 5) O. F. 89δ p. 118b. — 6) O. F. 89δ p. 149a.

pen sulliche sache zeu derkennen nicht noch rechte sunder noch got vnd barmherzigkeith.¹⁾ So ist die sache also durch vnsz derkanth. das Ein derartiger Schiedsspruch wird wohl auch dann vorliegen, wenn die Fassung im Schöffebuch etwa lautet:²⁾ vnd die selbte schelunge ist entscheiden vor dem spiteler von osterrode und vor richter scheppen einzs landtgehegten dinges. Oder:³⁾ dasz eyne newe verrichtunge gemacht ist zwischen durch den wir-digen herren comptur von osterrode und richter scheppen des land-gehegten dinges oder:⁴⁾ dasz ein derkentnisse ist gescheenn durch denn herrn spitaler unnd landthrichter vund scheppenn zwi-schen

Wenn wir bei Verträgen hin und wieder Strafen festge-setzt finden, so handelt es sich nur um Konventionalstrafen, die von demjenigen bezahlt werden sollen, der den Vertrag bricht. So heisst es z. B.:⁵⁾ worde is geschen das yr eyner dorynne gebrochlich worde vnde ober ezewget worde myt gutten lewthen der das nichten hylde des sal vorfallen seyn oder:⁶⁾ wer dy berichtunge nicht en-helt, der sal geben

Die Strafen bestehen meistens in Leistungen an den Komtur und die Berichtsleute und in Schenkungen an die Kirche. So sollen einmal erhalten der Komtur drei Mark, die Kirche zu Gilgenburg ein Stein Wachs und die Berichtsleute ein Fass Bier,⁷⁾ ein ander Mal der Komtur zehn Mark, die Schlosskirche, das Spital und die Kirchen zu Gilgenburg und zu Leipe je ein Stein Wachs und die Berichtsleute ein Fass Bier.⁸⁾ Eine Summe von 60 Mark, die ist off gesaczet, und die sich teilt in 20 Mark für die Kirche, 20 Mark dem Komtur und 20 Mark den Berichtsleuten, ist wahrscheinlich auch für den Fall eines Vertragsbruches vorgesehen.⁹⁾ Eine Tonne Bier als Busse gelobt auch ein Schuldner, falls er seine Zinsen nicht bezahlen kann und sie dann nicht so verzinst wie das Kapital.¹⁰⁾ Ein-mal wird eine Strafe von 50 Schock festgesetzt,¹¹⁾ und der Vogt von Soldau sieht sogar 100 Schock an den Orden zahlbar als Busse für einen Vertragsbruch vor.¹²⁾

1) Diese Formel ist mir sonst nicht bekannt. — 2) O. F. δ p. 124a. — 3) 4) O. F. 89 δ p. 139a; p. 177a. — 5) 6) O. F. 89 δ p. 194e; p. 21a. — 7) 8) O. F. 89 δ p. 21a; p. 194e. — 9) O. F. 86 f. 12'. — 10) 11) 12) O. F. 89 δ p. 280a; p. 426a; p. 180a.

3. Der Zivilprozess.

Da durch die bisher geschilderten Verfahren für Streitigkeiten aller Art genügend Möglichkeiten zur friedlichen Beilegung bestanden, kann es nicht überraschen, dass vor dem Landgericht verhältnismässig wenig Prozesse geführt worden sind. Dass die privatrechtlichen Prozesse aber zur Kompetenz der Landgerichte gehört haben, geht aus den Schöffenbüchern zweifellos hervor. An dieser Ansicht muss ich festhalten, obgleich Joachim¹⁾ auf Grund seines Studiums des Gilgenburger Schöffenbuches schreibt: „An eine prozessualische Tätigkeit der Landgerichte ist kaum zu denken. Wenigstens haben sich Protokolle und richterliche Urteile der Landgerichte bisher nicht nachweisen lassen.“ Ein Rechtsverfahren, bei dem eine Partei die andere vor Gericht ladet, bei dem bestimmte Termine vorkommen und Richter und Schöffen ein Urteil fällen, ist doch als Prozess zu bezeichnen. Und dass solche Prozesse geführt worden sind, hoffe ich durch die nachstehend angeführten Fälle zu beweisen.²⁾

Die Zahl der vor dem Landgericht geführten Zivilprozesse ist aber zu klein, als dass sich daraus eine geschlossene Darstellung des Verfahrens gewinnen liesse, zumal es bei den Eintragungen im Schöffenbuch im allgemeinen nicht auf eine Wiedergabe der Prozessverhandlungen, sondern nur auf die Aufzeichnung des Urteils ankam. Im wesentlichen wird das Verfahren dasselbe gewesen sein wie bei den städtischen Gerichten, über das wir ja durch Weistümer und Urteile des Kulmer Oberhofs unterrichtet sind. Deshalb will ich mich damit begnügen, die wichtigsten vor dem Landgericht geführten Prozesse einzeln zur Betrachtung zu stellen, und will versuchen, aus ihnen wenigstens die hauptsächlichsten Züge des Verfahrens zu gewinnen.³⁾

¹⁾ a. a. O. S. 597. — ²⁾ Es handelt sich wohl mehr um eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Begriffe Prozess und freiwillige Gerichtsbarkeit. Wenn Joachim einen Unterschied macht zwischen Strafrecht und allen anderen Rechtsfällen, und die letzteren alle der Kompetenz der Landgerichte zuschreibt, so stimme ich durchaus mit ihm überein, nur kann ich nicht alles, was nicht Strafrecht ist, als freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnen, sondern scheidet es in die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den privatrechtlichen Prozess, und für beide war das Landgericht zuständig. — ³⁾ Eine Prozessordnung ist aus der Ordenszeit nicht bekannt. Erst Herzog Albrecht machte 1546 den Versuch, das Verfahren, das bisher wohl mündlich und gewohnheitsrechtlich gewesen war, schriftlich festlegen zu lassen. Vgl. Bock, a. a. O. S. 156 f.

Das Verfahren war verhältnismässig einfach, wenn beide Parteien vor Gericht erschienen waren. Der Ankläger lud den Angeklagten vor¹⁾ und erhob die Klage, der Angeklagte versuchte sich zu rechtfertigen, und das Landding, bezw. der Komtur mit dem Landding, fällte, wenn nicht noch ein Vergleich zustande kam,²⁾ das Urteil (so is denne die sache durch dy scheppen orteyl vor entschieden und awsz gesprochen³⁾) oder verschob die Sache bis zum nächsten Landding⁴⁾ oder einem anderen Termin.⁵⁾ Das Urteil bestand z. B. in der Abweisung der Klage (do wart sy obirwunden, dasz dy unrecht getan hatte⁶⁾) oder in der Zuerkennung des strittigen Gegenstandes an den Kläger. Es heisst z. B.: so hat ime der scheppe zu gesprochen ime solch gelt zu bezaln⁷⁾ oder: Jorge . . . hat mit orteyl gewonnen vnde mit rechten von . . . L gutte Mark.⁸⁾

Ausser solchen Streitigkeiten, die aus Güterverkäufen entstehen, bei denen es sich meist um die Bezahlung handelt, werden auch die durch das damalige Erbrecht bedingten häufigen Einsprüche von Erbberechtigten gegen Verkäufe durch gerichtliches Urteil entschieden. Oft wird der Einspruch zurückgewiesen. So heisst es z. B. bei einem Einspruch einer Frau Barbara:⁹⁾ desz hat sich Glabune mit eyne rechte entlediget vnd ist ledie vnde losz geteylet her vnde syne erben vnde ale syne gut keyne not nicht me ezu lyden von der frouw barbaren von melyn vnde von eren kindern. Ein anderes Mal heisst es:¹⁰⁾ ouch hat gestanden . . . vnd hot ein einspruch gethon yn dem selbigen Landdinge. zo ist der durch die scheppen die einsproche vmechdigk getheilid. Bisweilen wird der Einspruch Erhebende von dem Verkäufer mit einer Summe abgefunden, was wohl auch meistens der Zweck der Sache war. So wurde in einem Falle eingetragen:¹¹⁾ daz Bartsch von Schaben mit sienen frunden hot eynen eynspruch gethun in VI huben zeum Scheben die Bertoldt von Alden verkowfft hot. die sache haben sie gegangen vffin herrn komptur unnd vff die erbarn scheppen vnd ist erkanth dasz Bertoldt von Alden Bartsch von Scheben vnd sienen frunden sal geben IX geringe mark.

Bei Klagen um Schadenersatz — es wird z. B. um zerunge

1) O. F. 89δ p. 7a; O. F. 86 f. 36. — 2) O. F. 89δ p. 12c. — 3) O. F. 89δ p. 229a, ähnl. p. 265b. — 4) O. F. 89δ p. 245a, 351c, 443a. — 5) O. F. 89δ p. 7a, 245a. — 6) O. F. 89δ p. 7a. — 7) O. F. 89δ p. 351b, ähnl. 67c, 364b. — 8) O. F. 89δ p. 67c. — 9) O. F. 89δ p. 22c. — 10) O. F. 89δ p. 229a. — 11) O. F. 89δ p. 153b, ähnl. p. 286b.

geklagt¹⁾ — richtete sich das Landding wahrscheinlich, wenn auch ein derartiger Fall nicht direkt bezeugt ist, nach der hochmeisterlichen Verordnung.²⁾ die besagte: wen eyner den andern bescholdiget umb schaden, den schaden sal man nicht rychten noch des clegers wille, sunder die scheppen sollen in wirdigen noch deme, als sie irkennen, dass moglich ist, und das sullen sie thun bie iren eyde; wen das gescheen ist, so sal der cleger sunderlich seynen eyt dorezu thun, das der schade so gross sei, als her von den scheppen gewirdiget ist: her mag in wol mynnern, ader her sal in nicht hegen.

Wenn der zur Verhandlung stehende Fall schwierig war und in einer Sitzung nicht genügend geklärt werden konnte, musste er auf der nächsten Sitzung nochmals verhandelt werden, und den Parteien wurde aufgegeben, bis dahin die nötigen Beweise zu beschaffen.³⁾ Als solche kommen in Frage lebende Zeugen⁴⁾ sowie schriftliche Zeugnisse verschiedenster Art. Briefe von Land-⁵⁾ und Stadtgerichten.⁶⁾ Verschreibungen der Komture⁷⁾ und andere Urkunden mehr.⁸⁾ In einem Falle übernahm es das Gericht selbst, die Beweismittel zu verschaffen. Als sich nämlich zwei Polen in Gilgenburg gegenseitig wegen eines Brautschatzes verklagen und der eine sich auf Abmachungen beruft, die vor dem Landding zu Rezensy getroffen seien, schicken Komtur und Landgericht zwei Schöffen dorthin, um die nötigen Auskünfte einzuholen.⁹⁾

Da das Landgericht in der Regel nur drei bis viermal im Jahre tagte, war das Verfahren ziemlich langwierig. Es ist aber nirgends zu erkennen, dass das Landgericht etwa nur deshalb eine Sitzung abgehalten hätte, weil in einem Prozessverfahren eine bestimmte Anzahl von Wochen zwischen zwei Terminen hätte liegen müssen. Vielmehr teilt einmal das Gericht dem Kläger mit, er solle achtzehn Wochen warten, d. h. also, drei Sitzungen auf ein Jahr gerechnet, bis zum nächsten Landding.¹⁰⁾

Es seien im folgenden zwei bemerkenswerte Prozesse ausführlicher mitgeteilt.

¹⁾ O. F. 89δ p. 7a, 139a. — ²⁾ Töppen, St. A. I. S. 117 f., 350. — ³⁾ ⁴⁾ O. F. 89δ p. 443 a; p. 181a, 214b. — ⁵⁾ O. F. 89δ p. 5a, 214b. Diese und die folgenden Belege sind nicht allein den Prozessen entnommen, sondern auch bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren häufig schriftliche Zeugnisse nötig, die hier alle zusammengestellt seien. — ⁶⁾ O. F. 86 f. 10 Einlage, 15, 27, 27'; O. F. 89δ p. 25a, 111b, 176b, 199b, 201b, 222d, 305b. — ⁷⁾ ⁸⁾ ⁹⁾ O. F. 89δ p. 227a, 317b; p. 134b, p. 152d. — ¹⁰⁾ Depos. Bartenstein Nr. 15.

1486¹⁾ verklagt vor dem Gilgenburger Landgericht Swintuslaus Damesky seinen Schwager Jan Kytzky, dass er ihm von den Gütern, die seine verstorbene Schwester hinterlassen hätte, den Teil vorenthielte, für den er Swintuslaus, als Mann einer Schwester der Verstorbenen erbberechtigt sei. Kytzky bestreitet das, und beide berufen sich auf Zeugen. Das Gericht fordert sie auf, zum nächsten Landding die Zeugen vorzubringen, und werde den besten gezeuwigk worde han, der zol vol vorin haben. Auf der nächsten Sitzung bringt also Kytzky zwölf lebende Zeugen vor, die ihre Aussage zu seinen Gunsten machen, und dazu Briefe vom Landrichter und vom Unterrichter. (Diese waren vermutlich von dem Landding zu Czechanow in Masovien, wahrscheinlich hat die verstorbene Schwester auch in Masovien gewohnt, und ihre Erbschaft ist vor dem dortigen Landding geregelt worden. Sie muss aber, wie aus dem folgenden Text hervorgeht, auch Besitzungen in Preussen gehabt haben, was durchaus nichts Ungewöhnliches war.) Swintuslaus der gestunt nicht dor ober²⁾ Ein dritter Termin wird auf das nächste Landding anberaumt, ob Swintuslaus holfe rede. Als hier nun Kytzky sein Recht fordert, bringt seine Schwester Beata, von der der czusproch was, einen bete briff von dem Starosten zu Czechanow, über dessen Inhalt nichts gesagt ist. Darauf sprechen die Schöffen die Güter dem Kytzky zu, doch mit der Bestimmung, dass dadurch über die masovischen Güter nichts entschieden sein solle. Eine Entscheidung darüber hätte ja auch gar nicht in der Kompetenz des Landgerichts gelegen.

Ein anderer wichtiger Fall ist folgender. 1492³⁾ trägt Niklas von Schipplen seinem Sohne Pascha das Gut Schipplen auf und findet seinen anderen Sohn Jakob von allen Erbensprüchen ab. Diese Regelung wird in das Schöffenbuch eingetragen. Einige Jahre später — der Vater war inzwischen wohl gestorben — ficht Jakob diese Entscheidung an, wogegen sich Pascha auf das Landbuch beruft. Der Komtur Ludwig von Seinsheim setzt zur Erledigung dieses Streites ein besonderes Schiedsgericht ein, zu dessen Vorsitzenden er den Hauskomtur Rüdiger Schenk ernennt. Unter den vier Beisitzern befindet sich der Landrichter, und die anderen sind vielleicht

1) O. F. 89δ p. 214b. — 2) Ich habe nicht entscheiden können, ob das heissen soll: er war nicht anwesend, oder er konnte gegen die Menge der Zeugen nicht aufkommen. — 3) O. F. 89δ p. 244c, 328b.

Schöffen gewesen, da einige von ihnen später als solche bezeugt sind.¹⁾ Dor uff hot der wurdige her Ludwig vome seynschen ein tog doran geleet und hott unser V dor zu gegeben die sach ezu entscheyden. haben wir sie vorhortt zu beiden seiten. In diesem Verhör vertreten beide Brüder ihren Standpunkt. Der Spruch der Kommission geht dahin, haben wir in aller pesten irkant das landtbuch mechtig zu sayn umb des vaters entscheid, das ein itzlich bruder sall haben wie sie der vater entscheiden hatt. Ueber diese Entscheidung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Hauskomtur und dem Landrichter besiegelt ist und in der ausser den Mitgliedern des Schiedsgerichts noch einige andere Zeugen genannt sind. Obgleich also nicht das Landgericht selbst das Urteil fällt, gehört dieser Fall doch nicht zu den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da Jakob . . . vor dem landtding . . . sich verklagz kegen seynen bruder, und da das Schiedsgericht nicht von den Parteien gewählt, sondern vom Komtur eingesetzt wird.

Wenn ein Angeklagter der Vorladung vor Gericht nicht folgte, so wurde er, wie das auch bei den städtischen Gerichten üblich war,²⁾ im ganzen dreimal vorgeladen. Erschien er auch auf dem dritten Termin nicht, so wurde die Sache gegen ihn entschieden,³⁾ z. B. in folgender Form:⁴⁾ dor denne H. S. nicht gestanden hat zo haben sy sich durch scheppen ortill seyner und seyner stifttochter notlosz geteidingt von ym und seyner stifttochter kene not me ezu leyden der ezu sprache halben, dy H. S. mit seyner stifttochter ken sy gehat hot. In einem anderen Falle heisst es:⁵⁾ Wissentlichen sei scheppen richter und eyne lantgehegetem dinge . . . das dy vrouwe von Lubayne . . . geladen ist ezum drey lantdingen als recht ist, das ist sy nicht gestanden vme dy uf gobe vnd ouch vme ander dinc. Nv hat her Hanus gewonnen mit allem rechte das man in hat yngewisz in das erbe das dy gehat hat ezu Lubayne. Es ist nicht unbedingt zu entscheiden, wer das Recht bzw. die Pflicht hatte, den Angeklagten

¹⁾ Es waren Jorge Bombig, der spätere Landrichter, und Hans von Kintenaw, die beide 1503 Schöffen waren (O. B. A. 1503 Jan. 5), und Pilgram von der Thymau, der schon verschiedentlich Berichtsmann gewesen war (O. F. 890 p. 112a, 229c, 238a) und der reich begütert war (p. 96a, 184c, 185d; vgl. Mülverstedt, M. M. VII S. 25, 32; Joachim, a. a. O. S. 580 ff.).

²⁾ Vgl. Steffenhagen, Der Kulmer Oberhof A. M. III 1866 S. 237 ff. --

³⁾ O. B. A. [1413] Juli [20]. — ⁴⁾ ⁵⁾ O. F. 890 p. 224d; p. 18a.

vorzuladen. Gewöhnlich tat es wohl der Ankläger.¹⁾ Wenn das Verfahren im Gange war, war es Sache des Gerichts, neue Termine festzusetzen.²⁾ Auch der Komtur hatte aber das Recht, Termine anzusetzen und die Angeklagten vorzuladen.³⁾

Einen klaren Einblick in den Rechtsgang gewährt uns eine kurze Notiz des Gilgenburger Schöffenbuches.⁴⁾ Ein Prozess unter Geschwistern ist auf dem ersten Termin nicht zu Ende geführt worden. Auf dem zweiten Ding erscheint, wie durch den landtrichter und landscheppen am vorgangen landtting bevolenn, nur die Schwester, während die Brüder sich durch Krankheit entschuldigen lassen. Das Gericht verfügt: wo sie vfss nebstkonftig landtting nicht erscheinen sollenn ir sach gen ir schwester Hedwig verlorenn.

Nicht immer ist die Zahl und die Anordnung der Termine so einwandfrei festzustellen. Dafür sei noch ein Beispiel, ebenfalls aus dem Gilgenburger Buch, angeführt.

Zwei⁵⁾ Brüder klagen gegen Hans von Schönwiese wegen einiger Güter, wahrscheinlich vor dem Komtur. Dieser verweist sie auf das nächste Landding, bestimmt aber, dass sie einen Tag vor dem Landding dy sache durch guthe lewthe handeln und hyn legen lassen sollten. Erst wenn hier keine Einigung zustande käme, sollte das Landgericht ihnen einen Termin setzen „bei Verlust der Sachen“. Da es nun am Tage vor dem Ding zu keiner Einigung kommt, steht die Sache am nächsten Tag vor Gericht zur Verhandlung. Die Brüder klagen hier gegen Hans, doch dieser geht mit czorne wegk und hatthe vele ebrige worte. Den Klägern wird auf ihre Frage der Bescheid, sie sollten warten, solange das Ding dauert, und als Hans nicht mehr wiederkommt, wird der dritte Termin auf das nächste Landding, 1487 Donnerstag nach Michaelis, anberaumt. Als Hans auch hier nicht erscheint, do wort dy sache gewonnen durch reicht und ortel, dasz dy czwene brider kene not nicht mer leyden sillen von Sch. . . . erer veterlichen guther halben. Auf einem vierten Termin, dem ersten Landding von 1488, lassen sich die Brüder, da Hans auch jetzt nicht anwesend ist, das Urteil nochmals durch Richter und Schöffen bestätigen.

Die Berechnung der Termine ist hier unsicher. Wahrscheinlich hat die Erhebung der Anklage vor dem Komtur als erster Termin

¹⁾ O. F. 86 f. 36; O. F. 89δ p. 7a; Depos. Bartenstein Nr. 15. —

²⁾ O. F. 89δ p. 214b, 223b, 353a. — ³⁾ O. F. 89δ p. 181a, 223b, 442cd: —

⁴⁾ O. F. 89δ p. 353a. — ⁵⁾ O. F. 89δ p. 223b, 224d.

gegolten. Auch sonst sind in dem ganzen Verfahren vor dem Landgericht noch viele Einzelheiten ungeklärt. Ich hoffe aber, durch die oben angeführten Beispiele bewiesen zu haben, dass das Landgericht nicht nur zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit diene, sondern ein ordentliches Gericht war, zu dessen Kompetenz auch der Zivilprozess gehörte.

4. Die Strafgerichtsbarkeit.

Die Frage, ob auch die Strafgerichtsbarkeit zur Kompetenz der Landgerichte gehört hat, ist in der Literatur sehr unstritten. Kurella¹⁾ spricht den Landgerichten auch Urteile in criminalibus, bei Totschlag usw. zu, ohne stichhaltige Beweise zu bringen. Sein einziges Argument, ein Analogieschluss von schwedischen und deutschen Landgerichten auf die Gerichte in Preussen, ist nicht stichhaltig, da die Verhältnisse im Ordensstaate ganz anders lagen als in den deutschen Territorien und in Schweden. Seine Ansicht ist ohne weitere Begründung übergegangen auf Lucanus²⁾ und Töppen.³⁾ dessen Angaben über Landgerichte auch sonst fast ausschliesslich aus Kurella stammen. Derselben Anschauung huldigt auch Horn,⁴⁾ ohne die Spur eines Beweises zu erbringen. Wenn auch Schultz⁵⁾ dem Landgericht Strafgerichtsbarkeit zuschreibt, so beruht das darauf, dass er Landgerichte und Ritterbänke gleichstellt. Dasselbe ist der Fall bei van Baren.⁶⁾ Sehr vorsichtig drückt sich Isaacsohn⁷⁾ aus, der aber doch, wenn auch nur bedingt und zeitweise, die Landgerichte als in leichteren, möglicherweise auch schwereren Kriminalsachen kompetent erklärt.

Ihnen gegenüber stehen diejenigen, die dem Landgericht mehr oder minder bestimmt jede Strafgerichtsbarkeit absprechen. Behnisch⁸⁾ und Voigt⁹⁾ lassen die Frage insofern offen, als sie dem Landgericht wohl eine Kompetenz beilegen, die über die freiwillige Gerichtsbarkeit hinausgeht, nicht aber diese Kompetenz näher präzisieren. Voigt schreibt: „Das Landding bildete ein beständig stehendes Gericht, vor welchem weniger Prozesse geführt und andere gerichtliche Streitsachen entschieden, als vielmehr alle das Landeigentum betreffenden Angelegenheiten, also Güterverkauf, Gütertausch, Grenzberichtigungen, Vormundschafts-Verhältnisse und mancherlei

1) a. a. O. S. 6, 23 f. — 2) a. a. O. I S. 242 f. — 3) Geschichte Masurens, S. 214. — 4) a. a. O. S. 4. — 5) A. M. S. 360; Z. W.G. XXIII S. 47. — 6) a. a. O. S. 12 ff. — 7) a. a. O. S. 256. — 8) a. a. O. S. 188 f. — 9) Geschichte Preussens VI S. 625.

andere Grundbesitz und Eigentum anlangende Dinge verhandelt und öffentlich verlaublich werden mussten. Durch das gehegte Landding erhielten Verträge über Besitz und Eigentum ihre gerichtliche Gültigkeit. In streitigen Fällen urteilte und erkannte es nach Landrecht, d. h. nach Kulmischem Rechte. Aber es konnte von seinem Ausspruche Berufung an den Hochmeister stattfinden.“ Ich habe diese Stelle deshalb wörtlich wiedergegeben, weil ich in der ganzen Literatur keine treffendere Charakterisierung der Landgerichte gefunden habe als diese, wenn man nur die Prozesse auf die Zivilprozesse beschränkt, obgleich doch Voigt viel Material, was die spätere Forschung zutage gefördert und gesammelt hat, namentlich aber das Bartensteiner und das Gilgenburger Schöffebuch nicht gekannt hat.

Entschiedener sprechen Schmitt,¹⁾ Brünneck²⁾ und Mülverstedt³⁾ dem Landgericht jede Strafgerichtsbarkeit ab, und am weitesten geht in dieser Richtung Joachim.⁴⁾

Im folgenden hoffe ich zu beweisen, dass die Strafgerichtsbarkeit nicht zur Kompetenz der Landgerichte gehört hat. Die gegenteilige Auffassung beruht, sofern überhaupt Gründe vorgebracht werden, auf der Gleichsetzung der Landgerichte mit den Ritterbänken und darauf, dass aus besonderen Fällen, in denen Mitglieder des Landgerichts etwa vom Komtur bei der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit herangezogen wurden oder sonst besondere Aufträge erhielten, allgemeine Befugnisse der Landgerichte gefolgert werden. Diese Auffassung glaube ich bereits widerlegt zu haben.⁵⁾

Das wichtigste Argument dafür, den Landgerichten die Strafgerichtsbarkeit abzusprechen, ist die Tatsache, dass in beiden erhaltenen Landschöffebüchern auch nicht die geringste Andeutung zu finden ist, aus der zu entnehmen wäre, dass einmal ein strafrechtlicher Prozess vor dem Landgericht geführt worden ist. Auch sämtliche Strafen, von denen die Rede ist, sind ausnahmslos Konventional-, niemals Gerichtsstrafen.⁶⁾ Man könnte allerdings annehmen, dass strafrechtliche Urteile nicht in die Schöffebücher eingetragen worden sind, aber für diese an sich schon unwahrscheinliche Vermutung lässt sich auch nicht der mindeste Beweis erbringen. Der einzige Fall, dass im Landschöffebuch von einem Verbrechen die

¹⁾ Geschichte des Stuhmer Kreises, Thorn 1868 S. 116. — ²⁾ a. a. O. I S. 77. — ³⁾ O. G. III S. 64. — ⁴⁾ a. a. O. S. 597 f. s. o. S. 227. — ⁵⁾ s. o. S. 118 ff. — ⁶⁾ s. o. S. 226.

Rede ist, ist folgender.¹⁾ 1497 verträgt sich vor dem Landgericht Paschke von Szemen mit drei Brüdern, indem er ihnen als Sühne für die Ermordung ihres Bruders 40 Mark zugunsten der Kinder des Ermordeten gibt. Es handelt sich hier also nicht um die Bestrafung eines Verbrechers, sondern um einen freiwilligen Vertrag zwischen dem Mörder und den Verwandten des Ermordeten.

Ausserdem sprechen für meine Ansicht noch zwei Erwägungen allgemeiner Natur. Der Orden hielt an dem Grundsatz der Gerichtsbarkeit über alle diejenigen, denen er Land verliehen hatte, fest. Sogar über die Untersassen behielt er sich die Strafgerichtsbarkeit häufig vor, indem er Dienstgüter ohne Gerichtsbarkeit austat oder dem Inhaber nur die niedere Gerichtsbarkeit verlieh. Wie wäre es mit dieser Praxis zu vereinigen gewesen, wenn er die Strafgerichtsbarkeit über die Grundbesitzer aus der Hand gegeben hätte? Von der Gerichtsbarkeit der Komture wäre dann fast nichts mehr übrig geblieben als eine Art Aufsichtsrecht und vor allem hätte der Orden den grössten Teil seines Einflusses und seiner Macht über die Leute, auf denen die Wehrkraft des Landes zum grossen Teil beruhte — denn die kulmischen Grundbesitzer waren es doch meistens, die zu Reiterdiensten verpflichtet waren — verloren. Ein Vergleich mit den deutschen Landgerichten ist deshalb nicht statthaft, weil hier der Vogt die Befugnisse des Komturs und des Landrichters in seiner Person vereinigte, während im Ordenslande über dem Landrichter noch der Komtur als Repräsentant der Landesherrschaft stand.

Als zweiter Grund kommt in Betracht, daß die Landgerichte zur Aburteilung von Ritterbürtigen — und diese wären doch auch unter die Strafgerichtsbarkeit des Landdings gefallen — deshalb nicht geeignet waren, weil in ihnen auch Bürger sassen. Es wäre ein grober Verstoss gegen den Rechtsgrundsatz gewesen, dass jeder nur von seinen Staudesgenossen gerichtet werden durfte, wenn Bürger über Leib und Leben eines Ritters mit zu entscheiden gehabt hätten. Tatsächlich wurden ja auch zur Aburteilung von Rittern die Ritterbänke gebildet, die vom Orden berufen, zusammengesetzt und geleitet wurden und in denen Bürger nicht vertreten waren. Im Zivilprozess dagegen war eine Mitwirkung bürgerlicher Schöffen wohl möglich, weil ja hier niemals eine Bestrafung des Angeklagten in Frage kam.

¹⁾ O. F. 890 p. 266b.

In folgenden seien zunächst zwei Fälle angeführt, nach denen scheinbar das Landgericht ein gewisses Mass von strafrechtlichen Befugnissen gehabt hat, sodann aber zwei Fälle, bei denen das Landgericht sicherlich von seiner Strafbefugnis Gebrauch gemacht hätte, wenn sie eben in seiner Kompetenz gelegen hätte.

In der Handfeste über das Gericht der Altstadt (Thorn von 1346 Sept. 29, ausgestellt vom Hochmeister Heinrich Dusemer.¹⁾ finden wir folgende Bestimmungen: Wir . . . geben ewiglich unsen getreuwen ratluten unde burgeren der alden stat ezu Thorun . . . dasz gerichte grosz und cleine ezu richten obir alle bruche, die da geschen uff allir vriheit irre stat in allen steten bynnen der stat grenitzen doch also bescheydenlich: welche lute us derselben stat ezyen und wegevertig syn geryten adir ezu un ezu wandern wegereyce busen der stat greniczen, der lute bruche und missetat sal richten der lantrichter. Wir wellen ouch, was in allen schiffen und off vlossen die uff dir weissel uff adir nydir vlissen van bruchen geschiet, das sal richten der lantrichter. Was abir bruche geschen in schyffen unde uff vlossen, die do geheilet werden an das land, und an das ubir bynnen derselben stat vriheit wen die erbeyter ir geczouwe nyderlegen und von der erbeyt lazen die bruche sal richten derselben stat gerichte, doch so neme wir uz alle schiff groz und cleyne, dy do gehoren ezu der were, an welchir stat sy sin waz um bruchen darrynne geschiet und ouch uff dem angern ezwischen der weisel und den garten dy der nuwen stat bis an den schindegraben das sal richten der lantrichter und unse bruder. Danach hat also der Landrichter — er soll richten bruche und missetat — über die Bürger der Altstadt Thorn die Strafgerichtsbarkeit, sobald sie sich ein bestimmtes Mass von der Stadt entfernen, und auch eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit über die Weichselfahrer. Es ist aber kein einziger Fall bekannt, dass diese Bestimmung in Wirksamkeit getreten wäre, und was das Recht der Weichselfahrer betrifft, so wird es durch eine Anzahl hochmeisterlicher Verordnungen geregelt,²⁾ in denen von einer Gerichtsbarkeit des Landrichters nie die Rede ist, auch nicht in dem Privilegium von 1416, das Bestimmungen über den Gerichtsstand der Weichselfahrer enthält. Vielmehr

¹⁾ Staatsarchiv Danzig Abt. 3 Nr. 45. Vgl. Schultz, A. M. S. 368, der aus dem Kulmer Gerichtsbuch eine Stelle mit fast demselben Wortlaut zitiert. — ²⁾ Töppen, St. A. I S. 35 f. (1375), S. 38 f. (1385), S. 74—76 (1394) S. 86 (1397), S. 269 (1416), S. 354—56 (1420).

hatten die Städte die Gerichtsbarkeit über sie mit gewisser Mitwirkung der Aeltesten der Gilde.¹⁾ Dies alles bestärkt mich in der Vermutung, die ich allerdings nicht beweisen kann, dass wir es hier entweder mit einer kurzlebigen Ausnahmebestimmung zu tun haben, durch die zudem nur dem Landrichter — von dem Landgericht ist ja nicht die Rede — besondere Befugnisse verliehen wurden, oder aber dass der hier genannte Landrichter nicht identisch ist mit dem, was wir sonst unter Landrichter verstehen, sondern dass es sich hier nur um die Trennung zwischen städtischer und ländlicher Gerichtsbarkeit handelt. Es ist aber zuzugeben, dass auch diese Vermutungen nicht alle Zweifel lösen.

Aehnlich liegt es mit folgendem Fall.²⁾ 1427 schreiben Landrichter und Landshöffen des Dinges zu Konitz einen Brief an den Hochmeister des Inhalts: Richter und Schöffen des Dorfes Roznifelde seien auf dem Landding gewesen und hätten us gehegetin dinge offintlich ezu uns in landgehegete ding geczuget, wy das en wissentlich ist und vor en in gehegetem dinge gescheen ist und vor allen dingwarten, dass der Schulze von Preussenwalde, der des Mordes am Kretschmer von Landeck verdächtig sei, geflohen und vor dem Dorfgericht auch dann nicht erschienen sei, als der Komtur ihm freies Geleit zusicherte. Auch vor dem Landgericht sei er nicht erschienen, obgleich ihm der Komtur auch hierzu freies Geleit versprochen hätte, hirumme so haben gestanden dy sachwaldigen und haben gebeten recht obir em ezugende als obir eynem volleyter eyns mordes, als dis allis vor uns geczuget und gescheen ist ezugen wir und brengen vor ewer grosmechtige herliche gnaden. Danach hat das landgericht nicht etwa den Schulzen als Mörder verurteilt, wie Schultz meint,³⁾ sondern überlässt die Entscheidung dem Hochmeister, aber dennoch muss man fragen: weshalb bringt das Dorfgericht die Sache überhaupt vor das Landding und verlangt die Verurteilung des mutmasslichen Mörders? und weshalb unterstützt der Komtur dieses Verfahren, indem er dem Angeklagten freies Geleit vor das Landgericht zusichert? Die Antworten auf diese Fragen lassen sich nicht mit Sicherheit geben.

Obgleich also diese beiden eben angeführten Fälle zu Bedenken Anlass geben, glaube ich doch, dass sie nicht sehr ins Gewicht

¹⁾ Töppen, St. A. II S. 359, 418. — ²⁾ O. B. A. 1427 Okt. 13. —

³⁾ A. M. S. 363.

fallen gegenüber der Tatsache, dass in den Schöffenbüchern von strafrechtlichen Befugnissen des Landgerichts nicht die Rede ist. Wenn das Landgericht wirklich die Strafgerichtsbarkeit gehabt hätte, hätte es in folgenden beiden Fällen sicherlich davon Gebrauch gemacht.

1413¹⁾ zitiert der Vogt von Leipe auf des Hochmeisters Befehl zwei nach Polen flüchtige Landesritter vor das Landgericht. Als sie zum dritten Mal nicht erscheinen, fragt der Vogt die Schöffen, was alsotan bestanden weren die von iren herren rehten (= reiten) an wissen ezu iren wedersachen in noten. Die Schöffen antworten, das in das nicht ausezusprechen were noch ezu orteilen, sondern die Entscheidung in dieser Sache stände dem Hochmeister zu. Die Schöffen erklären sich also als nicht zuständig für die Verurteilung landesverräterischer Ritter. Unklar bleibt nur, weshalb denn der Vogt überhaupt ein Schöffenurteil herbeiführen will.

Instruktiver noch ist folgender Fall.²⁾ Fastnacht 1480 sind die Pfleger von Neidenburg und Ortelsburg beim Komtur zu Sehesten. Ersterer beklagt sich, dass Leute aus Ruschen und Hasenberg — beide Orte gehörten zur Pflege Ortelsburg³⁾ — in seinem Gebiet einige Hirsche erschlagen hätten. Der Komtur weist den Ortelsburger Pfleger an, die Leute vorzuladen. Wäre ihnen die Jagd nach ihren Handfesten erlaubt, dann sei der Fall erledigt, wo nicht, so hätten sie die Handfeste gebrochen und müssten zu Bauern gemacht werden, die zinsen und scharwerken. Der Pfleger lädt die Schuldigen vor sich zu Passenheim in Gegenwart des Landrichters und der Landschöffen und hält ihnen die Sache vor. Darauf bitten Landrichter, Schöffen und alle anwesenden Freien, die Leute zu begnadigen, was der Pfleger schliesslich auch tut. Der Pfleger benutzt also wohl die Gelegenheit des Landdings, um diesen strafrechtlichen Fall zu erledigen. Er entscheidet ihn aber allein. Auch nur von einer Mitwirkung des Landgerichts bei der Beurteilung dieses doch verhältnismässig leichten Vergehens ist nicht die Rede, sondern das einzige, was Richter und Schöffen tun können, ist, dass sie um Begnadigung bitten.

1) O. B. A. 1413 Juli 20. — 2) O. F. 125 p. 491a; vgl. Töppen, Geschichte Masurens, S. 121 f. — 3) Weber, a. a. O. S. 468.

III. Das Verhältnis der Landgerichte zum Orden.

Nachdem über Organisation und Kompetenz der Landgerichte alles gesagt ist, was ich darüber habe in Erfahrung bringen können, sei zum Schluss noch die Frage nach dem Verhältnis der Landgerichte zur Landesherrschaft, d. h. zu dem zuständigen Komtur und zum Hochmeister, einer kurzen Behandlung unterworfen.

a) Die Rechte des Komturs.

Da das Landgericht als Schöpfung des Ordens nur einen Teil der Gerichtsbarkeit des Komturs umfasste, gab es keine feste Grenze zwischen seiner Kompetenz und der des Komturs. Alle Dinge, die vor dem Landgericht verhandelt wurden, konnten auch vom Komtur allein erledigt werden, nicht aber war für alles, was zur Gerichtsbarkeit des Komturs gehörte, auch das Landgericht zuständig. Die Strafgerichtsbarkeit war eben dem Komtur allein vorbehalten, in allen übrigen Sachen waren Komtur und Landgericht gleichberechtigt, bezw. sie arbeiteten zusammen. Diese Zusammenarbeit wird nicht überall und zu allen Zeiten die gleiche gewesen sein. Kleine und unbedeutende Landgerichte werden fester in der Hand der Komture gewesen sein als die Landgerichte in den Gebieten, wo ein selbstbewusster Adel sich gegen den Orden zusammenschloss, und zur Blütezeit des Ordens wird wohl ein ganz anderes Verhältnis zwischen Komtur und Landgericht geherrscht haben als zur Zeit der ständischen Kämpfe. Unsere Kenntnis dieser örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten reicht aber nicht aus, um danach die Frage nach dem Verhältnis zwischen Komtur und Landgericht zu spezialisieren. Deshalb soll im folgenden eine einheitliche Behandlung versucht werden.

Das Landgericht war insofern selbständig, als zur Rechtsgültigkeit der vor ihm abgeschlossenen Geschäfte und der von ihm getroffenen Entscheidungen weder die Gegenwart des Komturs noch sein Siegel unter den Urkunden des Landgerichts erforderlich war.¹⁾ So antwortet der Vogt von Leipe auf eine Anfrage des Hochmeisters, ob Heinrich Scolim eyn geezeugnisse hette krigen us dem lantdinge, das wisse er nicht. Er sei selbst nicht auf dem Landding gewesen, und unter seinem Siegel habe Scolim keine Urkunde erhalten.²⁾ Auch bei der Anwesenheit des Komturs lautet die Schlussformel

¹⁾ s. o. S. 131. -- ²⁾ O. B. A. 1445 Jan. 16.

immer nur: das cзуget richter, scheppen und eyn landgeheget ding. Das Gericht war auch insofern selbständig, als es in seiner Zusammensetzung, Ort und Zeit seiner Tagungen vom Komtur unabhängig war.¹⁾ Ob es auch befugt war, zu anderer Zeit und an anderen Orte als gewöhnlich ohne besondere Berufung zusammenzutreten, muss unentschieden bleiben. Vielleicht hat der Komtur das Recht gehabt, das Landgericht in Ausnahmefällen zu beliebiger Zeit an beliebigen Orten — besonders wohl auf Ordenshöfen — zu versammeln.²⁾

War das Landgericht so an sich selbständig, so stand es doch unter der Aufsicht des Komturs, und zwar war jedes Gericht einem bestimmten Komtur, bezw. Vogt oder Pfleger, zugeweiht, so dass die anderen im Landgerichtsbezirk noch amtierenden Komture, Vögte oder Pfleger keinerlei Aufsichtsrechte hatten.

Es ist falsch, den Komtur als den Vorsitzenden des Landgerichts zu bezeichnen. Dieses war der Landrichter, und es berechtigt uns nichts anzunehmen, dass dieser nicht auch bei der Anwesenheit des Komturs die Verhandlungen geleitet hat. Wenn Brünneck³⁾ behauptet, dass anfangs der Komtur bezw. der Vogt des Bischofs oder Domkapitels der Vorsitzende des Gerichts gewesen und erst später an seine Stelle der Landrichter getreten sei, so kann ich dem nicht zustimmen. Denn erstens stammen die Belege, die Brünneck heranzieht, alle von bischöflichen Landgerichten, bei denen durchgängig eine engere Verbindung zwischen Landgericht und Vogt, bezw. die Vereinigung der Aemter eines Landrichters und eines Vogtes in einer Hand festzustellen war, und zweitens schliessen die Ausdrücke *coram nobis (advocato) et bannito provinciali iudicio* oder *coram nostro advocato in iudicio provinciali*⁴⁾ an sich die Anwesenheit eines Landrichters keineswegs aus. Sonst müsste man auch nach dem Ausdruck *coram . . . advocato ecclesie nostre et iudicio bannito opidi nostri Heilsberg*⁵⁾ annehmen, dass der Vogt auch Vor-

1) Wenn Schultz, A. M. S. 362 behauptet, dass der Komtur in wichtigeren Rechtsfällen das Gericht mit den geeigneten Schöffen besetzen durfte, so trifft das für das Landgericht nicht zu, sondern bezieht sich auf ausserordentliche Gerichte. Der Landrichter von Pr. Holland weist, wie schon erwähnt, den Versuch des Elbinger Komturs, das Landgericht mit Anhängern des Ordens zu besetzen, als Rechtsbruch zurück. Vgl. Töppen. St. A. III S. 650. — 2) Scr. rer. Pruss. V. p. 612; O. F. 890 p. 7b. — 3) a. a. O. I S. 75 f. — 4) C. W. I S. 379; P. Ub. S. 66. — 5) C. W. III S. 400.

sitzender des städtischen Gerichts gewesen sei. Ich glaube vielmehr, dass bei jedem Landgericht ein Landrichter notwendig war. Sind uns doch bei den Landgerichten im Ordensgebiet schon in den ersten Nachrichten Landrichter bezeugt, z. B. bei Dirschau und Schwetz vor 1335.¹⁾

Die Aufgabe des Komturs war es, die Verhandlungen zu überwachen, auf die Rechtsgültigkeit und Zulässigkeit der Gerichtsentscheidungen zu achten, wohl auch durch sein gewichtiges Wort die Entscheidungen der Schöffen zu beeinflussen. Er konnte einen Prozess dem Landgericht entziehen²⁾ oder auch Urteile des Landgerichts revidieren.³⁾ Auch Entscheidungen, die er ohne Mitwirkung des Gerichts fällte, wurden in die Schöffenbücher eingetragen.⁴⁾ Das ging so weit, dass der Komtur die Anweisung bezw. die Erlaubnis gab, seine Urteile in das Buch aufzunehmen.⁵⁾ Es kam auch vor, dass das Landgericht, wenn der Komtur nicht anwesend war, die Entscheidung vertagte, weil die Sache auf der Kenntnis des Herrn Kompturs stehe.⁶⁾

Stand so der Komtur gewissermaßen über dem Landgericht, so beschränkte sich seine Tätigkeit doch nicht nur auf die Rolle eines Aufsichtsbeamten, sondern er wirkte auch bei den Verhandlungen mit. Der Vogt von Gilgenburg richtete mit Landrichter und Schöffen das Schöffenbuch ein.⁷⁾ Der Komtur von Osterode sandte zwei Schöffen nach Polen.⁸⁾ Der Komtur konnte auch den Landrichter vertreten⁹⁾ und hatte ebenso wie das Ding das Recht, Angeklagte vorzuladen und Termine für sie zu bestimmen.¹⁰⁾ Er verkündete bisweilen wohl auch das Urteil, während doch die eigentlichen Rechtsfinder immer die Schöffen blieben.¹¹⁾ Dass er auf dem Landgericht auch Polizeirechte gehabt hat, ist zwar nicht zu erweisen, man kann aber wohl als sicher annehmen, dass er als Vertreter der Landesherrschaft für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf

¹⁾ Scr. rer. Pruss. V p. 612. — ²⁾ O. F. 89d p. 443b. — ³⁾ O. F. 89d p. 399a: wer sache irkeiner von den vorgeantent . . . im einem vireil addir halben iar hirein gwenne und en dunken sein wurde encherley kurtze der rechenschaft halben geschege sal unserenn gnedigsten herrn darumb besuchen alsz dann sal ime kein rechte geweigert werden. — ⁴⁾ O. F. 86 f. 2'; O. F. 89d p. 3a, 21a, 59a. — ⁵⁾ O. F. 86 f. 3', 5', 32', 69'. — ⁶⁾ O. F. 89d p. 170b. — ⁷⁾ ⁸⁾ O. F. 89d p. 3a; p. 152a. — ⁹⁾ s. o. S. 132. — ¹⁰⁾ s. o. S. 232 Anm. 3. — ¹¹⁾ O. F. 89d p. 170b: Item szo der herr komptur hot mit den scheppen dirkanth und noch scheppen orteil reinhardte dy nochstelligenn IV mark auch zugesprochen.

dem Ding verantwortlich war. Da er sonst die Polizeigewalt in seinem Gebiete hatte und dem Landgericht als Exekutivorgan nur ein Landbote zur Verfügung stand,¹⁾ ist wohl zu vermuten, dass mit dem Aufsichtsrecht auch die Pflicht verbunden war, über die Ausführung der Urteile zu wachen, bzw. sie zu erzwingen.

So bedeutend also die Rechte des Komturs über das Landgericht waren, so hinderte das nicht, dass er es zu den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen konnte.²⁾ Er stand dann rechtlich dem Landding gegenüber nicht anders da als jeder andere Grundbesitzer. Sogar Verträge über den Besitz von Grund und Boden konnte er sich vom Landgericht bestätigen lassen.³⁾

Abgesehen davon, dass überhaupt kein Mitglied des Ordens bei dem Landding zugegen zu sein brauchte, konnte sich der Komtur auch vertreten lassen, niemals aber, soweit bekannt, durch einen ihm unterstellten Vogt oder Pfleger, sondern nur durch ein Mitglied seines Konvents. In Gilgenburg-Hohenstein finden wir häufig den Hauskomtur⁴⁾ und den Spittler⁵⁾ als seine Vertreter.

b) Die Berufung an den Hochmeister.

Die Berufungsinstanz für die Landgerichte war nicht der Kulmer Oberhof,⁶⁾ sondern der Hochmeister.⁷⁾ Es muss aber die Einschränkung gemacht werden, dass es unbekannt ist, ob auch für die bischöflichen Landgerichte der Hochmeister die letzte Instanz war. Dass kein derartiger Fall uns bezeugt ist, kann ein Zufall sein, es kann aber auch ein *ius de non appellando* als Ausfluss bischöflicher Landeshoheit gewesen sein. Davon aber abgesehen, war die Berufungsinstanz der Hochmeister. Sobald dieser die weitere Behandlung einer Sache in die Hand genommen hatte, hörte das Recht

1) s. o. S. 140 f. — 2) s. o. S. 146. — 3) O. F. 89 δ p. 435a, 451a; vgl. Kurella, a. a. O. S. 24; O. F. 89 δ p. 229a. — 4) O. F. 89 δ p. 275a, 363a, 385b, 385a, 387b, 388a, 442c, 443b. — 5) O. F. 89 δ p. 149a, 163b, 177a. — 6) *Só Horn* a. a. O. S. 9. — 7) Vgl. Voigt, *Geschichte Preussens* VI S. 625. Der Hochmeister als Landesherr hatte ein Interesse daran, dass allen seinen Untertanen letzten Endes eine Berufung an ihn möglich war. Dass die Komture oder andere Instanzen eine Berufung an den Hochmeister bisweilen zu verhindern suchten, kann man aus dem Artikel des Hochmeisters Paul von Russdorf von 1427 (*Töppen St. A. I S. 499*) schliessen, der besagt: *Item welch armman von nod wegen sich berufft an den meyster, den sal man ungehyndert den meyster lassen suchen und deme siene nodt clagen und en dorumb nicht stocken noch tormen.*

des Landdings an ihr auf. So antworten die Schöffen auf eine Anfrage über ein Urteil, die Sache wäre früher bei ihnen gewesen, sei dann aber an den Hochmeister gekommen, und seitdem hätten sie kein Recht, darin ein Urteil zu fällen.¹⁾ Ueber die Form der Berufung scheinen keine Regeln bestanden zu haben. Es konnte eine der beiden Parteien an den Hochmeister appellieren,²⁾ aber auch das Landgericht selbst die Entscheidung in solchen Sachen, über deren Zuständigkeit es im Zweifel war oder die es sonst aus irgendeinem Grunde nicht selbst erledigen wollte, dem Hochmeister überlassen.³⁾ Auch der Landrichter bat den Hochmeister um die Tagsetzung in einer Sache⁴⁾ oder legte selbst den Termin vor dem Hochmeister fest. Dies letztere war allerdings wohl nur dann der Fall, wenn sich jemand an den Hochmeister wandte, ehe die Sache vor dem Landgericht entschieden war, nach der Verordnung von 1416:⁵⁾ Item so wollen wir ab ymand sich an uns beriffe, ee das her sich mit teydingen begriffe, so sal der landrichter beyden eynen nemlichen tag vor uns legen. Auch der Komtur konnte den Termin bestimmen.^{6) 7)} Der Hochmeister liess nun entweder dem Landrichter eine schriftliche Anweisung zukommen, einen Streit in einer bestimmten Art und Weise zu entscheiden⁸⁾ oder er traf die Entscheidung persönlich.

¹⁾ O. B. A. 1452, März 6: do teilete em der scheppe die sachen weren in vorzeiten also gewant im rechte vnd weren gekomen an den herren meister awsz deme rechte. Sintderzeit sie in des hern homeisters gewalt weren gekart so zcmete en kein orteil awszcusprechen dorober. . . .

²⁾ O. B. A. 1452 Okt. 2: do beriff sich Petrassche boben die berichte sache an euwer grosmechtige gnade; Depos. Bartenstein Nr. 15: do hette Lodwig eynen beruff gethon an vnsern genedigen herren den hoemeister. —

³⁾ O. B. A. [1413] Juli [20]; O. B. A. 1427 Okt. 13. — ⁴⁾ O. F. 23 p. 163: hat Daniel Kunheim m. g. h. gebethen umb tagsaczung zwischen Tetawer seiner schwester halb vnd etlichen die sie beredt haben sollen ist verschoben bis s. g. gen Rastenburg kumpt. — ⁵⁾ Töppen, St. A. I S. 298. —

⁶⁾ O. B. A. 1452 Okt. 2: des beruffes wart im von unserm ersamen hern hawskompther eyn tag vorromet. — ⁷⁾ Dass das Landgericht alle Gerichtsakten des zur Entscheidung stehenden Falles dem Hochmeister einsandte, ist zwar nicht bezeugt, aber wohl als selbstverständlich anzunehmen. Aus der herzoglichen Zeit wissen wir z. B., dass Albrecht 1540 dem Hohensteiner Landrichter befiehlt: das du vns die gerichtlichen acta zusampt dem zeugnis, kundtschafft, sentenz, vrthell vnd anderem dem mher anhengig inn der appalacionn sach . . . zu schickenn. Ostpr. F. 1001 f. 7.

⁸⁾ O. F. 21 p. 117: eodem die ist geschrieben Daniel von Kunheim lantrichter, das er in der irrung, so czischen Rustenwalt vnd Hans Meissel erhaltet, nach lawt vnd inhalt des reces so vormals derenwegen dor vber

allein oder mit seinen Gebietigern,¹⁾ indem er beide Parteien vor sich beschied.²⁾ Häufig zog er zu dem Verhör den Landrichter.³⁾ bisweilen wohl auch noch einige Schöffen hinzu, um die sachen neben vns zu horen vnd was furtter in solicher sachen zutun sei helfen ratschlagen.⁴⁾ Er konnte aber auch die Entscheidung aufschieben, bis er auf einer Visitationsreise an den Ort des Landdings kam.⁵⁾ Bei solcher Gelegenheit hörte er wohl auch Klagen, die über das Landgericht vorgebracht wurden. So schrieb er 1501 dem Nielas Wilko, Hauptmann zu Gilgenburg, der den Osteroder Komtur, den Landrichter und die Schöffen mit schimpflicher Nachrede und vorachtungen bedacht hatte:⁶⁾ begern wir an euch die selbte handlung wie berurt in ruhe und anstand bis auf unser darkomen deselbten ortes anstellen. alsdann wollen wir nach heider part vorhorung handlung vorwenden dise und andre irrung bei zu legen.

Das Recht der Berufung an den Hochmeister konnte unter Umständen auch dem Komtur unbequem werden. So liess einmal der Komtur von Elbing einen Landesritter, der in einem Streit mit dem Kämmerer des Komturs vom Landding an den Hochmeister appellierte, ins Gefängnis werfen, eine Tat, die solches Aufsehen erregte, dass sich die Stände des Gebietes sofort des Geschädigten annahmen.⁷⁾ Im allgemeinen aber sahen die Stände in der Appellation an den Hochmeister eine Beschränkung der Landgerichtsbarkeit, die sie zu beseitigen strebten. Sie bezeichneten es 1408 als ein gebrechen im lande . . . von den genen, dy ezn gerichte komen und den orteile ezu schaden gefunden werden, das dy sich denne beruffen an unsern heren homeister domit das lantrecht wirt nederleit,⁸⁾ und verlangten die Abschaffung der Appellation: Item wanner sich lewte begrifen

volczogen einem eglichem, so vil er rechtes hot, gehenn loessen; ähnlich O. F. 21 p. 113, O. F. 22 p. 332. — ¹⁾ O. B. A. 1452 März 6: vnd lieset sie vor ewer gnode vnd die gebietiger vorkomen vnd vorhorten sie. — ²⁾ O. F. 22 p. 24, 265. — ³⁾ Der Landrichter Daniel von Kunheim wird häufig nach Königsberg bestellt, ohne dass sich erkennen lässt, ob es sich dabei immer um Appellationssachen handelt, vgl. O. F. 22 p. 87, 96. Es scheint Daniel auch aus persönlichem Vertrauen des Hochmeisters in beliebigen Rechtshändeln berufen zu sein, da er z. B. in einem Streit zwischen Sigmundt von Egloffstein und der Stadt Thorn, der schwerlich vor das brandenburgische Landgericht gehört haben wird, neben andern s. f. g. rete erscheinen soll. O. F. 22 p. 215, ähnlich p. 314. — ⁴⁾ O. F. 22 p. 37, 65. — ⁵⁾ O. F. 89δ p. 399a: vgl. S. 243 Anm. 3. — ⁶⁾ O. F. 21 p. 383. — ⁷⁾ Töppen, St. A. III. S. 587. — ⁸⁾ Töppen, St. A. I S. 109.

in gerichte mit euern rechte. das dy denne des rechtes unde gerichtes genissen unde entgelde unde sich dorober an euwer genode nicht beruffen.¹⁾ Ebenso forderten die Stände 1411. was lüthe sich mit dem rechten begriffen im lande. das das recht synen vorgang habe. so das sich nymand an dy herschaft beruffen sal.²⁾

Es ist bei diesen Forderungen nicht klar erkennbar, ob es sich nur um das Recht der Berufung nach erfolgtem Urteil des Landgerichts handelte, oder ob es darum ging, zu verhindern, dass diejenige Partei, deren Sache vor dem Landgericht schlecht stand, noch während des Prozessverfahrens sich an den Hochmeister wandte. Dass derartige Fälle vorkamen, darauf deutet das eben erwähnte Verlangen der Stände hin, das das recht synen vorgang habe, d. h. also dass ein Verfahren zu Ende geführt werden müsste. Wahrscheinlich wollten die Stände beides beseitigen, während der Hochmeister das Recht der Appellation aufrecht erhielt, mit der zweiten Forderung aber wohl einverstanden war, indem er erklärte, dass eine Appellation nicht zulässig sei, bevor das Gericht einen Spruch gefällt habe. Das scheint mir aus dem Wortlaut einiger Verfügungen hervorzugehen. So bestimmt z. B. der Hochmeister 1408: Item leuthe, die sich begriffen mit rechte, die sullen des rechten genissen und entgelden, und nymandt sal dorobir sich an die herrschaft beruffen.³⁾ oder deutlicher noch 1420: wir wëllen, wo sich czwene begriffen mit orteil und mit rechte yn yrholunge und wandel, die sullen keynen berueff haben an die hirsschaft, man sal es mit rechte enden.⁴⁾

Seitdem treten diese Forderungen nicht mehr auf, da es jetzt das Bestreben der Stände war, den allgemeinen Richttag als Appel-

1) Töppen, St. A. I S. 110. — 2) Töppen, St. A. I. S. 159. — 3) Töppen, St. A. I S. 117. — 4) Töppen, St. A. I S. 349 f., § 12 wird als Grund angegeben umme vormydunge grosser muehe und czerunghe. Dass Appellationen wegen der damit verbundenen Kosten und der Hinzichung der Prozesse nicht gern gesehen wurden, beweist auch ein Brief des Herzogs Albrecht an das Landgericht im Mohrungischen, in dem er es ablehnt, in einer Sache, deren Akten das Landgericht ihm mit der Bitte um eine Entscheidung zugesandt hatte, ein Urteil zu fällen. Erst wenn das Landgericht gesprochen hätte, könnten die Parteien an ihn appellieren. Es heisst dann: dan euch allenn wiszlich, das dem altenn löblichenn brauch nach die landgericht darumb geordnet, das ein jeglicher seines geburendenn rechtens bekhommenn moge, unnd das ohn langenn verzugk unnd sonnder grosse unkostenn (Ostrpr. F. 1001 f. 390).

lationsinstanz durchzusetzen. Sie hatten damit keinen rechten Erfolg. Wohl aber war später das Quatembergericht die Instanz für die Stadt- und Landgerichte. Heisst es doch in der Ordnung ausdrücklich:¹⁾ hie mit sollen die gerichte unnd lantdinge in unser unnd unsers ordenns gebietten, uffm lande unnd in Stettenn nicht uffgehabeenn sein. sunder nach lantlewftiger gewonheit. iren vorgang habenn. Wuo aber Imantes für denselben gerichten. widder recht. beschwerung auf geleyet worde. sall derselbe unnd eyn iglicher macht habenn fur uns und unser vorordenten zw appellirenn und sich zwberuffenn. alsdan wollen wir mit unsern verordenten die appellacion und beruff rechtfertigen und erkennen ob er sich der beschwerung billich beclage ader nicht. An die Stelle des Hochmeisters und des Quatembergerichtes traten nach der Säkularisation der Herzog und das Hofgericht.²⁾

Im polnischen Preussen wurde 1469³⁾ der Instanzenzug so geregelt, dass vom Landgericht zunächst an den Woiwoden und Stuhlherrn appelliert werden sollte und dann erst die Berufung an ein oberstes Landgericht zulässig war. Dieses entsprach in seiner Zusammensetzung — es bestand aus zwölf Vertretern von Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten — dem von den preussischen Ständen geforderten allgemeinen Richttag.

¹⁾ O. F. 24a p. 511; vgl. Kurella, a. a. O. S. 13. — ²⁾ Kurella, a. a. O. S. 28; vgl. Ostpr. F. 1001 f. 7, 349, 390. — ³⁾ Vgl. Thunert, St. A. I S. 99 ff.

Herders Vorfahren.

Eine quellenmässige Untersuchung von **Dr. William Meyer.**

Die Frage seiner Abstammung hat bereits Herder selbst lebhaft interessiert, doch haben seine Bemühungen, die Herkunft seiner Familie aufzuklären, keinen Erfolg gehabt.¹⁾

Umfangreiche Nachforschungen über die Jugendzeit des Dichters sind dann gleich nach seinem Tode in Ostpreussen angestellt worden. Die damals gesammelten Nachrichten gehen noch auf Herders Zeitgenossen in Mohrungen und Königsberg zurück

¹⁾ Erinnerungen aus dem Leben Joh. Gottfrieds von Herder. Gesammelt und beschrieben von Maria Carolina von Herder, geb. Flachsland, Hrsg. durch Johann Georg Müller. Th. 1. Tübingen 1820. S. 4.

und haben seiner Witwe Maria Karoline, (geb. Flachsland als Grundlage für ihre Darstellung der Jugendgeschichte Herders gedient, wie sie uns in ihren „Erinnerungen aus dem Leben Joh. Gottfrieds von Herder“ vorliegt. Eine z. T. aus den Kirchenbüchern in Mohrungen geschöpfte Nachlese hat darauf Ludwig von Baczkó in seinem „Nachtrag zu der Lebensbeschreibung des Consistorial-Präsidenten von Herder“ bekanntgegeben,¹⁾ welcher ebenso wie die „Erinnerungen“ der Witwe Herders von Heinrich Döring für seine Biographie des Dichters verwertet worden ist.²⁾

Das in Ostpreussen gesammelte Material ist aber erfreulicherweise von Dr. Emil Gottfried von Herder auch im Wortlaut veröffentlicht³⁾ und dadurch einer kritischen Nachprüfung zugänglich gemacht worden, die in Anbetracht von mancherlei Widersprüchen und im Hinblick auf den subjektiven Charakter der einzelnen Berichte durchaus geboten ist. Für die Abstammung Herders sind von diesen Aufzeichnungen namentlich die „Fragmente zur Jugendgeschichte des Herrn Präsidenten v. Herder, verfasst von Seb. Fried. Trescho, Diakonus in Mohrungen“ von Bedeutung, hat er doch, wie bekannt, den jugendlichen Herder als Famulus in sein Haus aufgenommen und als Seelsorger auch Einblick in die Familienverhältnisse von Herders Eltern gewinnen können. Trotzdem können seine Aussagen auch nur mit Vorsicht benutzt werden, da Trescho seine Kirchenbücher offenbar nur in sehr beschränkter Masse zu Rate gezogen hat und in einzelnen Behauptungen nicht unwesentlich von diesen abweicht. Das grösste Interesse des Familiengeschichtsforschers dürfen aber die in derselben Sammlung abgedruckten Aufzeichnungen beanspruchen, die Herders Vater in seinem Andachtsbuch „Vom wahren Christenthum“ von Johann Arndt über die Geburt seiner Kinder und sonstige bemerkenswerte Familienergebnisse aus dem Kreise seiner Angehörigen niedergeschrieben hat. Sie geben uns, vervollständigt durch eine Nachschrift von Herders Mutter, über manche Einzelheiten Auskunft, in denen das Kirchenbuch uns im Stich lässt.

Neben diesen zeitgenössischen Quellen haben die neueren

¹⁾ in: Beiträge zur Kunde Preussens. Bd 4. Königsberg 1821, S. 161—183.

— ²⁾ Döring, Heinr.: Joh. Gottfr. v. Herder's Leben. 2. Ausg. Weimar 1829.

— ³⁾ Johann Gottfried von Herder's Lebensbild. Sein chronologisch-geordneter Briefwechsel . . . hrsg. von seinem Sohne Emil Gottfried von Herder. Bd 1. Abth. 1. Erlangen 1846.

Herderbiographien von Haym.¹⁾ Bürkner²⁾ und Kühnemann³⁾ für familiengeschichtliche Zwecke nur eine sekundäre Bedeutung, da sie keinerlei neue Quellen für die Herkunft Herders erschliessen, sondern sich durchweg mit der Wiedergabe und Bewertung jener älteren Zeugnisse begnügen. Und auch von den zahlreichen Einzeluntersuchungen, die Herder namentlich aus Anlass seines hundertjährigen Todestages im Jahre 1903 gewidmet worden sind, kommen hier nur zwei Veröffentlichungen von Arthur Warda⁴⁾ und Günther Jacoby⁵⁾ in Betracht, in welchen einige neue Tatsachen aus dem Leben von Herders Eltern mitgeteilt werden.

So viel über die für unsere Untersuchung in Frage kommenden gedruckten Quellen. Die Jugendgeschichte Herders ist mit ihrer Hilfe in weit erheblicherem Masse aufgehell't worden, als das bei vielen anderen berühmten Männern gelungen ist; überraschend gering ist aber die Ausbeute für die Ahnentafel unseres Dichters, vermisst man doch beispielsweise bereits in der zweiten Generation genaue Angaben über die Geburt seiner Eltern. Man gewinnt beim Lesen dieser vor 100 Jahren gesammelten Nachrichten unwillkürlich den Eindruck, dass es den Forschern jener Zeit mehr auf die Charakterisierung der Personen, als auf die Ermittlung urkundlich beglaubigter Namen und Daten angekommen ist, denn fast das ganze hierfür in dem Pfarrarchiv von Mohrungen versteckte Material blieb ungehoben. Noch stärker macht sich dieser Verzicht auf archivalische Forschungen bei der nächsten Generation, derjenigen der Grosseltern, geltend. Hatte man es dort, bei Herders Eltern, immerhin noch mit mündlichen Aussagen von Zeitgenossen zu tun, so begnügte man sich hier mit einer sehr lückenhaften, ja z. T. auch direkt falschen Ueberlieferung, die schon damals so dürftig war, dass nicht einmal die Namen der vier Grosseltern des Dichters bekannt wurden.

Um so erfreulicher ist es, dass das Kirchenarchiv zu Mohrungen, unberührt vom Wechsel der Zeiten, sich als treue Hüterin

1) Haym, R[udolf]: Herder nach seinem Leben und seinen Werken. Bd 1. 2. Berlin 1880—1885. — 2) Bürkner, Richard: Herder. Sein Leben und Wirken. Berlin 1904. (Geisteshelden Bd 45.) — 3) Kühnemann, Eugen: Herder. 2. Aufl. München 1912. — 4) Warda, Arthur: Kleine Beiträge zur Jugendgeschichte J. G. von Herder's, in: Altpreussische Monatschrift, Bd. 40. Königsberg 1903. S. 508—521. — 5) Jacoby, Günther: Briefe der Mutter Herders an ihren Sohn, in: Die Westmark. Jg. 2. Nr. 2.

der für die Herkunft Herders wesentlichen archivalischen Schätze bewahrt hat, die nunmehr zum grossen Teil erstmalig aus ihrem verborgenen Dasein ans Tageslicht der Oeffentlichkeit gebracht und zugleich durch einige dem Königsberger Staatsarchiv entnommene Nachrichten ergänzt werden konnten. Sie enthalten nicht nur neues, bisher unbekanntes Material, sondern bringen mehrfach auch nicht unwesentliche Berichtigungen zu den früheren Ermittlungen, die ungeprüft in alle neueren Darstellungen von Herders Leben übergegangen sind. Ich muss daher etwas näher auf die einzelnen Vorfahren unseres Dichters eingehen und fasse zum Schluss die ermittelten Resultate in Form einer kurzen übersichtlichen Ahnentafel zusammen.

1. Johann Gottfried von Herder.

In dem vorhin erwähnten Andachtsbuch hat Herders Vater über die Geburt seines Sohnes folgendes vermerkt:

Anno 1744 d. 25. Augustj. Dienstags Nachts zwischen 11 und 12 Uhr ist mein Sohn geboren, sein Nahme ist Ihm beigeleget Johann Gottfried. Gott wolle denselben in seinem Taufbund erhalten und durch Dein heyl. Geist leiten und führen, auf dass wir Ihn nebst uns allen dermahleins für dem Throne des Lammes finden, einzugehen zur Hochzeit der ewigen Freuden. Gott hilf! ¹⁾

Als Ergänzung zu dieser Geburtsurkunde des Dichters sei hier nun auch die Eintragung aus dem Mohrunger Kirchenbuch wortgetreu wiedergegeben, die durch den am Rande mit Blaustift vermerkten Namen „Herder“ besonders kenntlich gemacht worden ist:

[No.] 73. d. 28. Aug. [1744] haben Parent: Gottfried Herder Glöckner & Anna Elisabeth geb: Peltz ihren d. 25. geborenen Sohn Johann Gottfried Tauffen laßen.

T e s t:

H. Rathsverw.: Laser.	Fr.: RV: Baumannin
H. Rector Kinder.	Fr: Klitschmannin
H. Verwalter Lichewsky	Fr: Herderin, aus Mühlhausen
Vom Feldchen	Fr: Galdenhornin.

Extraordin:

¹⁾ Herders Lebensbild. Bd 1. Th. 1. S. 4—5.

Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das dieses Taufzeugnis eines unserer grössten Dichter an und für sich beanspruchen darf, ist es für uns noch insofern von Bedeutung, als es eine Korrektur der Angabe von Trescho notwendig macht, welcher in seinen eingangs genannten „Fragmenten“ behauptet, dass Johann Gottfried Herder in Mohrungen „den 25. August 1744 geboren und den 27. in der Stadtkirche getauft“ worden sei.¹⁾ Von den Taufzeugen ist der Rektor Christoph Kinder als ein Vorgänger jenes Rektors Grimm bekannt, unter dessen Leitung Herder die Stadtschule zu Mohrungen besucht hat.²⁾ Die Frau Güldenhornin kann die Mutter des nachmaligen Bäckers Christoph Güldenhorn sein, welcher 1766 Herders Schwester Catharina Dorothea heiratete. Die naheliegende Vermutung, dass die als Patin genannte Frau Herderin aus Mühlhausen eine Verwandte des Dichters gewesen sei, hat sich als irrig erwiesen, da sich in den Kirchenbüchern des ostpreussischen Städtchens Mühlhausen wohl zahlreiche Vertreter des Namens Harder nachweisen lassen, der Name Herder dagegen völlig fehlt. Wir haben es daher hier offenbar mit einem Schreibfehler zu tun.

2. Gottfried Herder.

Von Herders Vater berichtet Trescho, dass er in Mohrungen geboren sei.¹⁾ ohne jedoch sein Geburtsdatum und die Namen seiner Eltern zu nennen. In dem Taufregister des Jahres 1706 findet sich nun folgende Eintragung, die uns hierüber Auskunft gibt: „den 9 Maij hat Christoff Herder seinen Sohn Gottfried tauffen lassen.“ Unter den Paten wird dabei die „Peter Herrdersche“ genannt; sie hiess, wie sich aus einer anderen Stelle des Kirchenbuches ersieht, ihrem Mädchennamen nach Maria Elisabeth Lohr und war eine Tochter des „Borbhierer von Freystadt“ George Gotthard Lohr, am 23. November 1705 wurde sie in Mohrungen mit Peter Herder getraut, dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Täufling, bzw. seinem Vater leider noch nicht aufgeklärt ist. Seit dem Jahre 1723 begegnet uns Gottfried Herder in dem Kirchenbuch von Mohrungen mehrfach als Taufzeuge und zwar zunächst (1723 und 1728) bei Taufen in der den Herders verwandten Familie Druschkau (s. Nr. 5); ganz besonders häufig wird er aber als Pate in den Jahren 1735—1738 erwähnt, was wohl darauf zurückzuführen ist,

¹⁾ ebenda S. 30. — ²⁾ ebenda S. 60.

dass er, wie wir gleich sehen werden, seit jener Zeit in dem Kirchen- und Schuldienst der Stadt Mohrungen tätig war.

Ueber das von Gottfried Herder anfänglich betriebene Handwerk gehen die zeitgenössischen Nachrichten stark auseinander, indem sie ihn bald als Bäcker oder Fleischer, bald als Sattler oder Tuchmacher bezeichnen. Zutreffend ist wohl ohne Zweifel nur die letztere, auf Trescho zurückgehende, Angabe, die ihre Bestätigung durch die in der Familie erhaltene Ueberlieferung findet, dass Gottfried Herder seiner Profession nach ein Weber gewesen sei.¹⁾ Dieses ist um so wahrscheinlicher, als nach dem Kirchenbuch auch sein Vater Christoph Herder (s. Nr. 4) Tuchmacher in Mohrungen war. Das ihn nur kümmerlich ernärende Tuchmachergewerbe hat Gottfried Herder dann mit der Stelle eines Schulmeisters und Glöckners an der Stadtkirche zu Mohrungen vertauscht, wobei er auch als Vorsänger oder Kantor bei dem damals dort noch gehaltenen polnischen Gottesdienste fungierte. Ueber den Zeitpunkt dieses Berufswechsels sind wir in neuerer Zeit durch ein von Arthur Warda veröffentlichtes Aktenstück aus dem Königsberger Staatsarchiv näher unterrichtet worden, welches im Mai 1736 verfasst ist und auf der Aussenseite die Aufschrift „Allerunterthänigste Bitte an Thro Königl. Majst. Gottfried Herrders Glöckner und Schulmeisters bey der Mohrungsehen StadtKirchen auss vielen Ursachen umb eine Zulage zu seinem miserablen Gehalt“ trägt. Die seine Anstellung und amtliche Tätigkeit betreffenden Sätze dieser Bittschrift haben folgenden Wortlaut: „Ewr: Königl: Majst: werden allergnädigst geruhen, Deroselben in tiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, dass ich im verwichenen Jahr des Monats Juny bey der Morungsehen Kirchen mit Genehmhaltung E. Königl. Hochadl. Amtes als auch derer HErn Prediger, zum Glöckner und Mägdchenschulmeister beruffen, auch in dem Examine zu dieser Function von Pastore und Inspectore Scholae tüchtig befunden worden . . . Zudem auch mir anjetzo nicht allein bey der Kirchen als Cantor der Polnischen Gemeine zu singen obliegt, sondern auch Sonntägl. nach verrichtetem Gottesdienst, das arme unwissende Gesinde, als Knechte und Mägede, im Christenthum und Lesen zu unterrichten . . . vor welche saure Mühe und Arbeit mir doch nicht das geringste gereicht wird, sondern noch über dieses

¹⁾ ebenda S. 30.

alles das Lauten bey der Kirchen Sonntägl. auss eignen Mitteln bestellen muss . . .“¹⁾ Treschos Mitteilung, dass Herders Vater länger als 20 Jahr sein Amt als Mädchenschullehrer geführt hat, wird hierdurch genauer präzisiert.

Aus einem zweiten Schriftstück aus derselben Quelle vom Juli 1744 ist ersichtlich, dass er in Ermangelung einer Dienstwohnung genötigt war, sich „in der Kirchen Gasse ein eigentümliches halbes Häuschen zu acquiriren umb darinnen nicht allein [seine] Wohnung zu haben, sondern auch die information als Mädchenschulmeister fortzusetzen“. Dieses halbe Häuschen oder Bude in der Nähe der Stadtmauer, als deren Besitzer Gottfried Herder zu den s. g. „Mauer-Büdnern“ gehörte,²⁾ war das Geburtshaus unseres Dichters: es bestand aus zwei Stuben und einer Kammer, in der einen Stube wurde Schule gehalten, in der anderen wohnte die Familie, während die kleine Vorderstube vermietet wurde.

Die erhaltenen Nachrichten über Gottfried Herders Wesen und Charakter stimmen im wesentlichen miteinander überein und sind von Bürkner, wie es scheint, sehr zutreffend in den Satz zusammengefasst worden, dass er ein ernster, wortkarger Mann von gewissenhafter Ordnung und regem Pflichteifer war, dabei ein grosser Kinderfreund, der in seiner stillen Art gar herzlich mit den ihm anvertrauten Kindern zu verkehren wusste.³⁾

Von seinen körperlichen Leiden, die ihn bereits im Juni 1762 verhinderten, der Beerdigung seines Schwiegervaters (s. Nr. 6) beizuwohnen, erlöste ihn im 58. Lebensjahre der Tod. „Anno 1763,“ vermerkt seine Witwe in seinem Andachtsbuch, „ist mein lieber Mann gestorben. Den 26. September des Morgens umb 4 Uhr sprach er ich will ein bisgen schlaffen und gieng in die Ewige Ruhe der Herr helffe mir bald nach.“⁴⁾ Das Kirchenbuch zu Mohrungen ergänzt diese Nachricht durch die von Trescho eingetragenen Worte: „den 29. September 1763 ist Gottfried Herder treu gewesener Glöckner begraben. Jesus Christus gebe ihm eine fröhliche Auferstehung.“⁵⁾ Als Todestag hat Trescho in seinen 1804 verfassten „Fragmenten“, offenbar bloss aus dem Gedächtnis, den 24. Septem-

¹⁾ Altpr. Monatsschrift Bd 40. (1903). S. 518—520. — ²⁾ Sembritzki Joh.: Trescho und Herder, in: Altpreuss. Monatsschrift. Bd 41. (1904.) S. 536. — ³⁾ Bürkner, Herder, S. 2. — ⁴⁾ Herders Lebensbild. Bd 1. Th. 1. S. 6. — ⁵⁾ Beiträge zur Kunde Preussens. Bd 4. (1821) S. 179.

ber 1763 bezeichnet.¹⁾ richtig wird wohl das von der Witwe aufgezeichnete Datum sein, das auch mit dem Beerdigungstage besser korrespondiert.

Gottfried Herder war zweimal verheiratet. Ueber seine erste Frau sind wir durch eine kurze Notiz von Trescho nur sehr mangelhaft darüber unterrichtet, dass sie „eine geborne Christelin“ war, und dass sie vor 1738 gestorben ist.¹⁾ Wie weit diese Nachricht zuverlässig ist, bleibt dahingestellt, denn die Kirchenbücher von Mohrungen enthalten über diese erste Ehe Gottfried Herders nicht den geringsten Hinweis. Der Name Christel als Familienname ist aber in Mohrungen wohl nachweisbar und zwar auch in Verbindung mit der Herderschen Familie, denn am 9. Mai 1748 wurde der Dragoner von der Leibeskadron des Möllendorffschen Regiments Johann Heinrich Christel mit Catharina Barbara Herder, einer leiblichen Schwester des Kantors Gottfried Herder, getraut, und am 9. Mai 1752 wird derselbe Johann Heinrich Christel unter den Taufzeugen von dessen Sohn Carl Gottfried Herder genannt. Gottfried Herders zweite Frau war

3. Anna Elisabeth Peltz.

Die bisher über Herders Mutter bekanntgewordenen Lebensumstände können hier durch einige Kirchenbuchnotizen ergänzt und teilweise berichtigt werden. Was zunächst die Schreibweise ihres Familiennamens betrifft, so tritt er uns in dreifacher Form entgegen. Karoline von Herder, die Witwe des Dichters, nennt ihre Schwiegermutter Anna Elisabeth Pels, bei Trescho heisst sie Anna Elisabeth Pelzin, während die Kirchenbücher und urkundlichen Quellen nur die Schreibweise Peltzin, resp. Peltz kennen. Dieser Form ist daher entschieden der Vorzug zu geben. Ueber ihre Taufe berichtet das Kirchenregister in Mohrungen: „[1717] d. 11 Nov: hat Meister Jacob Peltz seine erstgeborene Tochter Anna Elisabeth tauffen lassen.“ Als Taufzeugin begegnet sie uns in den Kirchenbüchern zum erstenmal am 22. August 1735, und am 29. Oktober 1736, sowie am 8. September 1738 fungierte sie als Patin gleichzeitig mit ihrem nachmaligen Gatten Gottfried Herder. Mit 21 Jahren trat sie in die Ehe. Das von Trescho¹⁾ angegebene Hochzeitsdatum — der 28. Januar 1738 — muss auf Grund des Kirchenbuches verbessert werden, da es dort vollkommen leserlich

¹⁾ Herders Lebensbild. Bd 1. Th. 1. S. 31.

heisst: „[1738] d. 20 Nov: ist H. Gottfried Herder hiesiger Glöckner mit Jungf: Anna Elisabeth Peltzin getraut worden.“

Von ihren Zeitgenossen wird sie als eine verständige, besonnene und fleissige Frau von weichem Gemüt geschildert, die mit zärtlicher Liebe an ihren Kindern hing und ihren Mann auch beim Unterricht in der Schule unterstützte. Ihr berühmter Sohn, der sich später gern ein „mütterliches Kind“ nannte, hat von ihr nicht nur die kleine, hagere Statur, sondern auch den innigen, religiösen Sinn und den zarten, empfindungsvollen Zug seines Wesens geerbt. Dieses Bild ihrer Persönlichkeit, wie es auf Grund der zeitgenössischen Quellen in den neueren Herderbiographien übereinstimmend gezeichnet wird, dürfte wohl der Wirklichkeit entsprechen oder jedenfalls sehr nahe kommen, da sich in den Quellen nur sehr unbedeutende Widersprüche nachweisen lassen, wie etwa der, dass sie einerseits als eine „sehr stille Frau, die stets in sich gekehrt und nachdenkend einher ging“ charakterisiert wird,¹⁾ während Trescho sie u. a. auch als „gesprächig“ bezeichnet.²⁾ Eine willkommene Bestätigung für die Richtigkeit dieses Charakterbildes bringen die kürzlich von Günther Jacoby herausgegebenen „Briefe der Mutter Herders an ihren Sohn,“³⁾ die aus ihren letzten Lebensjahren stammen und namentlich einen tiefen Einblick in die ihr ganzes Wesen beherrschende Frömmigkeit und in die treue mütterliche Liebe gewähren, mit der sie ihren in der Ferne weilenden Sohn und dessen aufsteigenden Ruhm begleitet.

Nach dem Tode ihres Mannes hat sich Anna Elisabeth Herder, geb. Peltz am 2. April 1764 mit ihren Kindern, die z. T. damals noch unmündig waren, wegen des väterlichen Erbteils gerichtlich auseinandergesetzt, eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit fand aber erst am 27. Juni 1771 statt. Das Protokoll dieser vor dem Rat von Mohrungen geführten Verhandlung hat sich im Königsberger Staatsarchiv erhalten⁴⁾ und bringt u. a. den Nachweis, dass Johann Gottfried Herder im Jahre 1766, damals Lehrer der Domschule in Riga, seinen Anteil von 160 fl. Cour. der Mutter geschenkt hat, worüber eine an seinen ehem. Vormund, den Mohrunger Kürschner Christian Klautke, ausgestellte Quittung abschriftlich vorliegt.

¹⁾ ebenda S. 120. — ²⁾ ebenda S. 31. — ³⁾ in: Die Westmark Jg. 2 Nr. 2. — ⁴⁾ veröffentlicht von Arth. Warda in: Altpreuss. Monatsschrift Bd. 40. S. 515—517.

Die Witwe Herder hat persönlich an der Verhandlung vor dem Mohrunger Rat krankheitshalber nicht mehr teilnehmen können. Sie litt bereits seit mehreren Jahren an einer immer bedrohlicher werdenden Lungenschwindsucht und hatte für einige Zeit, allerdings vorübergehend, auch ihr Gehör verloren. Nähere Einzelheiten über die fortschreitenden Wirkungen der Krankheit enthalten die erwähnten Briefe an ihren Sohn. Im November 1771 ist der Kräfteverfall schon so stark, dass sie nicht mehr in die Kirche gehen kann: im Winter darauf verschlimmerte sich ihr Zustand erheblich, im Juli und August 1772 steigern sich Husten und Atembeschwerden, und seit dem 20. August geht es mit ihr zu Ende. Ueber ihren Tod lesen wir im Kirchenbuch: „[1772.] 3 Septbr. ist die Wittfrau Herderin von 58 Jahren an der Heetic verstorben.“ Das hier angegebene Alter stimmt allerdings mit dem oben erwähnten Geburtsjahr (1717) nicht überein; dass sich aber diese Eintragung auf Herders Mutter bezieht, bestätigt uns ein Brief seiner Schwester Katharina Dorothea Galdenhorn vom 19. September 1772, in welchem diese dem Bruder das Ableben der Mutter mitteilt und ihre letzten Lebenstage eingehend schildert.¹⁾ Trescho hat ihr am 7. September die Leichenrede über die Worte Salomonis: „Der Gerechte ist auch in seinem Tode getrost“ gehalten und einen Auszug aus dieser Rede, soweit damit ihre Persönlichkeit gekennzeichnet wird, in seinen „Fragmenten zur Jugendgeschichte Herders“ wörtlich mitgeteilt.²⁾

4. Christoph Herder.

Ueber Herders Grossvater väterlicherseits habe ich in den gedruckten Quellen nur zwei sehr dürftige Hinweise finden können. Trescho sagt von ihm, ohne seinen Namen zu nennen, dass er in Mohrungen in seinem eignen Hause gewohnt und vom Ackerbau gelebt habe, dass ihm aber seine Herkunft nicht bekannt sei.²⁾ Und in den „Erinnerungen“ von Karoline v. Herder lesen wir von ihm, ebenfalls ohne seinen Namen zu erfahren: „Der Grossvater väterlicher Seite war aus Schlesien gebürtig (vermutlich wegen der Religionsverfolgungen im Anfang des vorigen Jahrhunderts emigriert) und, wie zu vermuthen, von geringer Herkunft. Sein Enkel

¹⁾ in: Die Westmark Jg. 2, Nr. 2. — ²⁾ Herders Lebensbild Bd 1, Th. 1 S. 31. — ³⁾ ebenda S. 30.

wünschte oft den Geburtsort und die Herkunft desselben zu wissen, und ob sich noch Anverwandte in Schlesien befänden; konnte aber nichts erfahren.¹⁾ Woher diese Nachricht von der schlesischen Herkunft der Familie Herder stammt, erwähnt Herders Witwe leider nicht, doch dürfte sie, da Trescho davon nichts weiss, ihren Ursprung in der s. g. Familientradition haben. Auf diese Quelle gehen dann alle die Betrachtungen zurück, die in den späteren Herderbiographien über den Einschlag des schlesischen Blutes und seine Wirkung auf das Temperament unseres Dichters angestellt worden sind.²⁾

Sehen wir nun zu, wie sich die Kirchenbücher in Mohrungen zu diesen Fragen äussern. Zunächst lässt sich aus der vorhin wiedergegebenen Eintragung über die Taufe von Gottfried Herder im Jahre 1706 (s. Nr. 2) einwandfrei feststellen, dass dessen Vater den Namen Christoph Herder geführt hat. Greift man um einige Jahre zurück, so findet man unter dem 25. November 1700 auch die Beurkundung seiner Trauung mit Anna Druschkau (s. Nr. 5), wobei er Meister und Tuchmacher allhier genannt wird. Aus dieser Ehe entsprossen in den Jahren 1701 bis 1727 sechs Söhne und vier Töchter, über deren Personalien uns das Kirchenbuch z. T. recht eingehend unterrichtet. Bei diesen Gelegenheiten wird Christoph Herder meist wiederum als Tuchmachermeister bezeichnet. Die von Trescho überlieferte Nachricht, dass Herders Grossvater vom Ackerbau gelebt habe, wird dadurch zwar nicht völlig hinfällig, denn in den kleinen ostpreussischen Städten war es keine Seltenheit, dass der Handwerker zugleich auch Ackerbauer war.³⁾ doch wird man auf Grund dieser urkundlichen Zeugnisse jedenfalls gut tun, Christoph Herder seinem Gewerbe nach in erster Linie als Tuchmacher in Mohrungen anzusprechen.

Für Treschos Angabe, dass Herders Grossvater in seinem eigenen Hause zu Mohrungen gewohnt habe, habe ich eine direkte Bestätigung in einem Aktenstück des Königsberger Staatsarchivs⁴⁾

1) Erinnerungen aus dem Leben Joh. Gottfrieds v. Herder. Th. 1. S. 4. —

2) vergl.: Haym, Herder Bd 1. S. 5; Bürkner, Herder S. 1—2 u. Nadler, Jos.: Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften. Bd 2. Regensburg 1913. S. 373, 377 ff. — 3) Pape, Rich.: Geschichtliche u. wirtschaftliche Entwicklung d. Gewerbes in Altpreussen. Gumbinnen 1913. S. 30. —

4) Etatsministerium 96. e, 2. „Der Bau einer Schule zu Mohrungen etc.“

gefunden. das zugleich auch einige weitere nicht unwesentliche Einzelheiten aus seinem Lebenslauf erwähnt. Es handelt sich um ein am 26. Januar 1745 auf dem Rathaus zu Mohrungen in Sachen der Stadtschule aufgesetztes Protokoll, nach welchem die versammelte Bürgerschaft gefragt wurde, „ob nicht jemanden besonders aber denen amoch lebenden alten Bürgern bekandt sey, wie es mit dieser Schule vormahlen gehalten worden? Wer solche erbauet; und auss wessen Mitteln solches geschehen, auch wer sie bis dato im Baulichen Stande unterhalten hat.“ Unter den alten Bürgern, die sich darauf zum Worte meldeten und entsprechende Aussagen machten, nennt das Protokoll an zweiter Stelle den „Tuchmacher Meister Herrder im 78ten Jahre seines Alters, welcher auch schon vorm Brande als Tuchmacher-Gesell alhier gearbeitet, sein jetziges Hauss a0: 1704 erbauet und a0. 1714 [?] Bürger geworden, vorher aber an 5. Jahr alhier alss Mieths Bürger gewohnet.“ Der Hinweis auf den Brand, durch welchen die ganze Stadt, mit Ausnahme des Schlosses und der Kirche, am 24. September 1697 ein Raub der Flammen wurde,¹⁾ ist für uns insofern von Bedeutung, als wir dadurch den Anfang der beruflichen Tätigkeit von Christoph Herder in Mohrungen näher bestimmen und durch Heranziehung der bei seiner Trauung gemachten Angaben feststellen können, dass er zwischen 1697 und 1700 die Meisterwürde in seinem Gewerbe erlangt haben muss.

Aus dem Kirchenbuchvermerk über seine Beerdigung erfahren wir weiter auch einiges über die von ihm bekleideten kommunalen Ehrenämter, denn es heisst da: „[1750] d. 9. Aug. ist der Stadt-Älteste und vormahliger Hospitals-Vorsteher Meister Christoph Herder im 82sten Jahr seines Alters begraben.“ Wie lange er dem städtischen Hospital vorgestanden hat, wissen wir nicht, doch ist aus einer im Königsberger Staatsarchiv erhaltenen Schuldverschreibung zu ersehen, dass er im Namen des Hospitals am 22. Oktober und am 15. Dezember 1715 Geldzahlungen an den Vizebürgermeister Daniel Milde geleistet hat.²⁾

So erfreulich es nun ist, dass diese eingehenden Angaben ein klares Bild von dem äusseren Lebenslauf von Herders Grossvater ergeben, so schwierig ist es andererseits, zu einem abschliessenden

¹⁾ Boetticher, Adolf: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreussen. H. 3. 2. Aufl. Königsberg 1898. S. 83. — ²⁾ Etatsministerium 96. ee. In Sachen der Vorsteher des Hospitals in Morungen.

Urteil über seine angebliche Herkunft aus Schlesien zu gelangen. Nach den einigermaßen übereinstimmenden Altersangaben, nach welchen er im Jahre 1745 im 78. Lebensjahre gestanden und 1750 im 82. Jahre seines Lebens gestorben sei, müsste er etwa um 1669 geboren sein. Da das Kirchenbuch zu Mohrungen um diese Zeit keinerlei Eintragung über seine Geburt, bzw. Taufe enthält, könnte man zunächst geneigt sein, darin eine Stütze für seine schlesische Herkunft zu sehen. Dem stehen aber andererseits schwerwiegende Bedenken gegenüber. Wenn man von der in der Praxis der Kirchenbucheintragungen nicht selten gemachten Wahrnehmung ausgeht, dass die bei Sterbefällen verbuchten Altersangaben, zumal bei sehr hohem Alter, durchaus nicht zuverlässig sind,¹⁾ so darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass in den Jahren 1677 und 1681 zwei Träger des Namens Christoph Herder in Mohrungen getauft worden sind, obwohl zwischen diesen Jahren und dem angeblichen Geburtsjahr von Herders Grossvater ein Zeitraum von 8. bzw. 12 Jahren liegt. Die erste von diesen beiden Eintragungen hat folgenden Wortlaut: „[1677] den 31. [Oktober] hat Gerge Herder seinen Sohn Christoff tauffen lassen.“ Hält man es für möglich, den vorhin erwähnten Altersangaben keinen unbedingten Glauben zu schenken, so liesse sich dieser Täufling sehr wohl mit dem nachmaligen Tuchmachermeister Christoph Herder identifizieren, welcher dann vor seinem 20. Lebensjahr, nämlich vor dem Brande 1697, als Geselle in Mohrungen gearbeitet und mit 23 Jahren (1700) als Meister in Mohrungen geheiratet hätte. Etwas schwieriger liegen die Dinge, wenn man den Taufvermerk vom J. 1681 auf Herders Grossvater beziehen will, der folgendermassen lautet: „Den 2. Julij hat Christoff Herder ein Brettschneider seinen Sohn Christoff lassen tauffen.“ In diesem Fall müsste nämlich der spätere Tuchmacher Christoph Herder bereits im 20. Lebensjahre geheiratet haben und damals schon Meister gewesen sein, da er bei der Trauung ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. War aber die Erwerbung der Meisterwürde in einem so jugendlichen Alter möglich? Eine eindeutige Lösung dieser Frage wird leider dadurch erschwert, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die für die Gesellen vorgeschriebenen Wanderjahre nicht nur in den einzelnen Zünften,

¹⁾ Wecken, Friedrich: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung Leipzig 1919. S. 50.

sondern auch nach Zeit und Ort sehr verschieden beschaffen waren. Im allgemeinen herrschte wohl im 17. Jh. allenthalben die Neigung vor, das Meisterwerden durch Verlängerung der obligatorischen Gesellenjahre zu erschweren, gleichzeitig wurden aber die Söhne der zünftigen Meister immer mehr von allen einschränkenden Massnahmen ausgenommen, indem für sie die Lehrzeit ausdrücklich verkürzt und der Wanderzwang vielfach ganz aufgehoben wurde; und ähnliche Vergünstigungen kamen auch denjenigen Gesellen zugute, die sich erboten, die Tochter eines Zunftgenossen zu ehelichen.¹⁾ Da nun der Tuchmacher Christoph Herder als zukünftiger Schwiegersohn eines Meisters derselben Zunft (s. Nr. 10) recht gut zu dieser bevorzugten Klasse der Gesellen gehören konnte, wird man die Möglichkeit einer frühzeitigen Erwerbung der Meisterwürde in diesem Falle nicht ganz von der Hand weisen können. Unter dieser Voraussetzung ist es dann aber auch möglich, dass Christoph Herder, der Grossvater unseres Dichters, erst 1681 als Sohn des Brettschneiders Christoph Herder in Mohrungen geboren ist.²⁾

Doch wie dem auch sei, selbst wenn man es völlig ablehnt, einen von diesen beiden Täuflingen mit Herders Grossvater zu identifizieren, so beweisen diese Kirchenbucheintragungen aus den Jahren 1677 und 1681 doch in jedem Falle, dass die Familie Herder

1) Otto, Ed.: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 2. Aufl. Leipzig 1904. S. 83. — 2) Ueber den Brettschneider Christoph Herder habe ich auf Grund der Kirchenbücher in Mohrungen feststellen können, dass er seiner Geburt nach „aus Samaiten“ (offenbar dem im Kreise Lyck gelegenen Dorfe Sameyten oder Szameyten) stammte, u. dass er am 23. II. 1676 in Mohrungen mit „Jungfr. Elisabeth, des Er samen Hans Schultzen gewesenen Pauern in Klein Luceinen, itzo aber Thorwächter auf dem Churfl: Schlos zu Morungen Ehliche Tochter“ aufgeboden wurde, aus welcher Ehe in den J. 1677—1687 drei Söhne und zwei Töchter hervorgingen. Sein Schwiegervater, Hans Schultz, tritt uns in den Amtsrechnungen von Mohrungen (Staatsarchiv Königsberg Nr. 7132 ff.) seit d. J. 1656 als Zinsbauer von Klein-Luzeinen entgegen und entrichtet regelmässig seinen theils in barem Gelde, theils in Naturalien festgesetzten Zins für 2 Huben Land. Um 1675 zieht er nach Eckersdorf, wo er noch 1677—78 als Hubenwirt erwähnt wird, obwohl das Kirchenbuch in Mohrungen ihn schon 1676 als Torwächter auf dem dortigen Schloss bezeichnet. Seine 2 Huben in Klein-Luzeinen werden 1698—99 von einem „Christoff Härder“ bewirtschaftet, vielleicht seinem Schwiegersohne, der seit d. J. 1687 in den Kirchenbüchern von Mohrungen nicht mehr vorkommt. (Klein-Luzeinen gehörte zum Pfarramt Eckersdorf, dessen Kirchenbücher erst seit 1766 erhalten sind.)

in zwei Zweigen schon damals, also etwa um ein Menschenalter früher, als bisher angenommen wurde, in oder um Mohrungen ansässig war, denn Christoph Herder wird im J. 1678, als er seinen Sohn Erdmann taufen liess, ausdrücklich als „Brettschneider alhir“ bezeichnet, und Görge Herder, dessen Sohn Christoph 1677 getauft wurde, ist bereits 1669 als „pauer zur Himelfort“, einem etwa 5 km von Mohrungen entfernten Dorf, nachweisbar.¹⁾ Ungefähr um dieselbe Zeit begegnet uns ferner in den Kirchenbüchern von Mohrungen ein Böttchermeister Michel Herder, der 1661 seinen Sohn Hans und 1665 seine Tochter Barbara in das Taufregister eintragen lässt und am 29. Oktober 1687 in Mohrungen begraben wird, und in Kranthau, etwa 10—12 km von Mohrungen entfernt, nennen die Amtsrechnungen bereits im J. 1645 einen Hubenwirt Christoph Herder.²⁾ Noch weiter zurück, bis zum Ausgang des 16. Jh., können wir den Namen Herder in Preussisch-Holland verfolgen, wo Jakob Herder, 1596 erstmalig als Taufzeuge erwähnt, eine durch drei Generationen nachweisbare Familie begründete, die zu den Mälzenbräuern der Stadt gehörte, während der „Mägdlein-Schulmeister“ und Glöckner Antonius Herder mit Frau und Kind 1629 ein Opfer der Pest wurde.³⁾ Diese starke Verbreitung des Namens Herder in Mohrungen und in dessen naher Umgebung im 17. Jh. lässt doch einen sehr berechtigten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der auf keinerlei urkundliche Zeugnisse gestützten Familientradition aufkommen, nach welcher Herders Grossvater aus Schlesien eingewandert sein soll. Eine starke schlesische Einwanderung hat in Ostpreussen allerdings stattgefunden und u. a. dazu geführt, dass noch heute inmitten der sonst zum niederdeutschen Sprachgebiet gehören-

1) 1673—74 entrichtete George Herder nach den Amtsrechnungen von Mohrungen (Staatsarch. Königsberg Nr. 7150) einen teils in barem Gelde, teils in Naturalien festgesetzten Zins für drei Huben Land in Himmelforth, 1675—76 kommt er in Klein-Luzeinen, einem am Nariensee etwa 10 km von Mohrungen entfernt gelegenen Dorfe, vor, und seit 1682 ist er als Instmann in Güldenboden, etwa 4 km südlich von Mohrungen, nachweisbar. In Mohrungen hat er in den Jahren 1669—1682 zwei Söhne und zwei Töchter taufen lassen; wann er gestorben, ist nicht bekannt, seine Witwe Anna heiratete in zweiter Ehe am 4. Dezember 1687 Christoph Pezzol zu Güldenboden. — 2) Staatsarchiv Königsberg i. Pr. Nr. 7121. — 3) Ich entnehme diese Angaben aus den mir von Herrn Eisenbahnobersekretär Kurt Tiesler in Königsberg freundlichst zur Verfügung gestellten Auszügen aus den Kirchenbüchern von Pr.-Holland.

den Provinz eine geschlossene mitteldeutsche Sprachinsel liegt, die sich auch über die Kreise Mohrungen und Pr.-Holland erstreckt;¹⁾ diese Besiedelung des Landes durch schlesische Kolonisten ist aber nicht zu Beginn des 18. Jh., sondern im 14. Jh. erfolgt, als namentlich unter dem ermländischen Bischof Eberhard von Neisse (1301 bis 1326) ein grosser Zustrom von schlesischen Einwanderern einsetzte.²⁾ Ob die Entstehung der Familienüberlieferung von der Herkunft der Herders aus Schlesien mit dieser mittelalterlichen Einwanderung schlesischer Kolonisten in Verbindung zu setzen ist, wird man heute natürlich nicht mehr entscheiden können, das ermittelte urkundliche Material scheint mir aber doch ausreichend genug zu sein, um die Glaubwürdigkeit der ganzen schlesischen Theorie und die daran geknüpften Folgerungen für das Temperament unseres Dichters zum mindesten stark zu erschüttern.

5. Anna Druschkau.

Der Tuchmacher Christoph Herder war mit Anna Druschkau verheiratet. Sie entstammte ebenfalls einer Tuchmacherfamilie in Mohrungen, wo sie als Tochter Christoph Druschkaus, eines Meisters dieser Zunft, und dessen Frau Justina Homler geboren wurde. Das Kirchenbuch gibt über ihre Taufe und Trauung folgende Auskunft: „[1684] den 12 [Januar] hat M[eiste]r Christoff Druschkau Seine Tochter Anna tauffen lassen.“ und „Eodem [d. i. am 25. November 1700] ist Meister Chris[toph] Heerder ein Tuchmacher alhir mit Jgfr. Anna Meister Christoff Drußkers Tuchmacher alhir eheleibl. Tochter getrauet.“ Sie war demnach noch nicht 17 Jahre alt, als sie heiratete. Als „Christoff Herdersche“ oder auch bloss als „Fr. Herdersche“ wird sie in den folgenden Jahren mehrfach als Taufzeuge in den Kirchenbüchern erwähnt: so finden wir sie am 16. November 1706 unter den Paten der Maria Elisabeth Herder, einer Tochter des bereits erwähnten Peter Herder (s. Nr. 2), genannt, am 28. September 1716 ist sie bei der Taufe der Anna Dorothea, einer Tochter des George Druschker, zugegen, am 31. März 1718 hat sie der Radmacher Jacob Bartsch zur Taufe seines Sohnes Christoph geladen, und am 17. Mai 1720 fungiert sie

¹⁾ Stubrmann, Joh.: Das Mitteldeutsche in Ostpreussen. T. 1. Deutsch-Krone, Kgl. Gymn., Progr. 1895. S. 11. — ²⁾ Poschmann, Adolf: Die Siedlungen in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg. Braunsberg 1910. Königsberg i. Pr., Phil. Diss. v. 1910. S. 48 ff.

unter den Taufzeugen eines Sohnes des Michel Gldenhorn „allhier aus der Stadt.“ der ebenfalls Michel genannt wurde. Zuletzt ist sie mit Sicherheit im Jahre 1727 nachweisbar, und zwar anlsslich der Geburtseintragung ihrer jngsten Tochter Catharina Barbara. Whrend nmlich bei der Taufe aller anderen Kinder des Herderschen Ehepaares bloss der Vater genannt wird, finden wir hier auch ihren Namen verzeichnet: „[1727] d. 7. Jan. hat Mr: Christoff Herder seine Tochter Catarina Barbara, welche d 4^{ten} ex matre Anna geboren, tauffen lassen.“ Ihr Todesjahr lsst sich nicht mit vlliger Sicherheit angeben, doch wird man wohl kaum fehlgehen, wenn man die leider ungenaue Begrbnisnotiz: „d. 15^{ten} Nov. [1730] ist die Fr. Herdersche begraben“ auf sie bezieht.

6. Jakob Peltz.

In den Quellen zur Jugendgeschichte Herders wird sein Grossvater mtterlicherseits von Trescho in seinen 1804 verfassten „Fragmenten“¹⁾ und in einer Aufzeichnung des Pfarrers Christian Friedrich Puttlich zu Herzogswalde bei Liebstadt vom J. 1805 erwhnt,²⁾ der zu jenen ostpreussischen Verehrern Herders gehrte, welche nach seinem Tode die Witwe bei dem Sammeln von biographischen Materialien fr ihre „Erinnerungen“ untersttzten. Beide Quellen stimmen darin berein, dass sie Herders Grossvater als Huf- und Waffenschmied in Mohrungen bezeichnen, Trescho fgt ausserdem hinzu, dass er Brger in Mohrungen gewesen sei. Seinen Vornamen kennen beide Gewhrsmnner nicht, obwohl er aus dem Kirchenbuch ohne Mhe ermittelt werden konnte. Die Aufzeichnungen sind mehr als 40 Jahre nach dem Tode von Jakob Peltz gemacht worden, dadurch ist es wohl zu erklren, dass ihre Angaben falsch sind, denn aus den Kirchenbchern ist vollkommen einwandfrei zu ersehen, dass Herders Grossvater nicht Huf- und Waffenschmied, sondern **Schuhmachermeister** in Mohrungen gewesen ist. Geheiratet hat er im Jahre 1716. Das Trauregister sagt hierber: „d. 19. Nov: ist Meister Jacob Peltz Brger und Schuhmacher alhir mit Jgfr. Anna Elisabeth seel. Peter Bartzschen Brger u. Gerichtsverwandten nachgelassenen ehel. Tochter getrauet worden,“ und am 11. November 1717 lsst Meister Jakob Peltz seine erstgeborene Tochter Anna Elisabeth, die Mutter unseres Dichters (s. Nr. 3), taufen. In den folgenden Jahren wurden ihm noch drei

¹⁾ Herders Lebensbild. Bd 1, Abth. 1. S. 31. — ²⁾ ebenda S. 68.

Kinder geboren: Christina (≈ 21. VI. 1720, = 8. VII. 1723), Jakob (≈ 3. I. 1723) und Katharina (≈ 26. XI. 1728), und auch als Taufzeuge ist Jakob Peltz mehrfach in den Jahren 1723—1743 in den Kirchenbüchern von Mohrungen zu finden. Weitere Auskunft über seinen Lebenslauf geben uns einige im Königsberger Staatsarchiv¹⁾ erhaltene Akten aus dem J. 1761, die seine Aufnahme in das Hospital zu Mohrungen zum Gegenstande haben. Am 4. April 1761 schreibt der Rat der Stadt Mohrungen an das Justizkollegium in Liebstadt: „Es ist hieselbst ein Hospitalit Nahmens Tobias Rogge mit Tode abgegangen, um deßen im Hospital also erledigte Stelle ein 40jähriger Bürger und Schuhmachermeister hieselbst Nahmens Jacob Pelz welcher 79. Jahr alt ist, inständigst gebeten auch pro receptione 6 rth. der Hospital Caße zu entrichten offeriret hat. Denn derselbe wegen seiner großen Leibesschwachheit seine profession schon seit einiger Zeit niederlegen und seinem Sohn bey welchem er zeithero seinen auffenthalt gehabt das Haußwesen übergeben müßen. E. Hochw: Justiz Coll. ersuchen wir demnach höhern Ortes die Approbation zu erbitten damit vorberegetem allhiesigen sehr betagten Bürger Jacob Pelz die jetzige allhiesige vacante Hospitaliten Stelle conferiret werden möge.“ Die Regierung des Landes lag damals in den Händen der russischen Okkupationsbehörde in Königsberg, deren Zustimmung durch das Justizkollegium in Liebstadt eingeholt werden musste. Für die Form, in welcher dieses mit dem siegreichen Feinde verkehrte, ist es nicht ohne Interesse, dass die Befürwortung des Gesuches an die „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kayserin und Selbthalterin aller Reußen“ gerichtet wurde und mit der Devotionsformel „Ew: Kayserl. Majestaet! alleruntertänigst tren gehorsamste Diener“ schliesst. Die zustimmende Antwort ist am 3./14. April 1761 auf dem Schloss zu Königsberg von dem russischen Gouverneur W. Suvorow, dem Vater des nachmaligen berühmten Feldmarschalls, unterzeichnet.

Im Hospital zu Mohrungen hat der hochbetagte und hinfällige Jakob Peltz noch etwas mehr als ein Jahr gelebt. Gottfried Herder, sein Schwiegersohn, hat anlässlich seines Todes folgende Eintragung in sein Andachtsbuch gemacht: „Anno 1762 d. 4. Junius

¹⁾ Etatsministerium 96. ee. in Sachen des Schuhmachers Jacob Peltz wegen Aufnahme in das Hospital zu Mohrungen.

ist mein lieber Vater Peltz im 82sten Jahr selig in dem HERN eingeschlafen, wegen meiner Krankheit habe das Ceremoni der beerdigung nicht beywohnen können.“¹⁾ In dem Todestage hat sich der alte Herder offenbar versehen, denn in dem Verzeichnis der Begrabenen vom J. 1762 heisst es: „d. 2. Junii Meister Peltz Schuhmacher aus dem Hospital im 82. Jahr.“ Trotz dieses Hinweises auf sein Alter habe ich sein Geburtsdatum im Mohrunger Kirchenbuch nicht finden können.

7. Anna Elisabeth Bartsch.

Herders Grossmutter mütterlicherseits ist im Jahre 1684 in Mohrungen geboren. Ihr Geburtstag ist nicht bekannt, über die Taufe vermerkt das Kirchenbuch: „den 12. [November 1684] hat M[eiste]r Peter Bartsch seine Tochter Anna Elisabeth tauffen lassen.“ Als Taufzeugin begegnet uns „Anna Elisabeth Baartschin“ am 10. Januar 1708, sowie am 27. November 1715, als ihr Bruder, der Meister Gottfried Bartsch, seine Tochter wohl nach ihr auf den Namen Anna Elisabeth taufen liess. Verhältnismässig spät, im Alter von 32 Jahren, hat sie am 19. November 1716 den Schuhmachermeister Jakob Peltz in Mohrungen (s. Nr. 6) geheiratet, der damals auch bereits 35 Jahre alt war.

Ihr Schwiegersohn Gottfried Herder hat auch ihrem Tode in seinem Andachtsbuch einige Zeilen gewidmet, allerdings ohne ihren Namen zu nennen. „Anno 1758 d. 4. Febr.“ schreibt er, „zwischen 5 und 6 Uhr des Morgens ist meine liebe Grossmutter selig in dem Herrn entschlafen.“¹⁾ Befremdend wirkt hier auf den ersten Blick der Ausdruck „m e i n e G r o s s m u t t e r“, trotzdem kann er damit nur die Mutter seiner Frau gemeint haben, denn im Kirchenregister der Begrabenen heisst es drei Tage später: „[1758] d. 7 Febr: Meister Peltzen Schuhmachers allhie Ehegattin im 73 Jahr [begraben].“ Dass Gottfried Herder seine Schwiegermutter hier Grossmutter genannt hat, lässt sich wohl am einfachsten dadurch erklären, dass er gewohntermassen den Ausdruck gebraucht hat, mit welchem sie in seinem Hause als Grossmutter seiner Kinder allgemein genannt wurde, wie ja auch heute noch häufig ein Vater im Gespräch mit seinen Kindern seine eigene Mutter oder Schwiegermutter „Grossmutter“ nennt.

¹⁾ Herders Lebensbild. Bd 1. Abth. 1. S. 6.

Der Versuch, die Ahnen Johann Gottfried Herders in der vierten Generation, d. h. derjenigen seiner Urgrosseltern, festzustellen, weist leider bereits einige Lücken auf, was um so bedauerlicher ist, als gerade der erste Urgrossvater, der Träger des Namens Herder, wie oben gezeigt wurde (s. Nr. 4), nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte. Der zweite Urgrossvater, der Vater seiner Grossmutter Anna Druschkau, war

10. Christoph Druschkau.

Ueber sein Geburtsjahr und seine Herkunft gibt uns das Kirchenbuch in Mohrungen keine Auskunft. In diesem tritt er erstmalig im Jahre 1678, am 1. April, als Taufzeuge auf, wobei er ohne nähere Angabe seines Gewerbes als „Christoff Truschker“ verzeichnet wird. Als „Christoff Druschker“ begegnen wir ihm dann am 2. August 1679 und am 17. März 1680 auf zwei weiteren Taufen in Mohrungen, und erst aus seinem am 16. November 1681 erfolgten Aufgebot mit Justina Homler (s. Nr. 11) erfahren wir, dass er seines Zeichens ein Tuchmachermeister war. Aus dieser Ehe stammte ausser der bereits erwähnten Tochter Anna (s. Nr. 5) ein Sohn Hans Christoph Druschkau, der am 30. Mai 1687 in Mohrungen getauft wurde. Ausserordentlich zahlreich sind die Fälle, bei denen Christoph Druschkau in den Jahren 1684—1705 als Taufpate im Kirchenbuch genannt wird, wobei die Schreibweise seines Namens ständig zwischen „Druschkau“, „Druskau“, „Drußkau“ und „Truschkau“ wechselt. Diese Unsicherheit in der Schreibweise spricht wohl ebenso wie das Fehlen seines Geburtsjahres in den Kirchenbüchern dafür, dass er von auswärts nach Mohrungen eingewandert ist. Ueber seinen Tod vermerkt das Kirchenbuch: „[1709].d. 30. April ist Me[iste]r Christoff Drußkau begraben worden. eum conc[ione] funebr[i].“ Seine Gattin war

11. Justina Homler.

Sie war eine Tochter des Bürgers und Schusters in Mohrungen Friedrich Homler und begegnet uns im dortigen Kirchenbuch zunächst unter den Taufzeugen des Erdman Herder, welcher am 30. März 1678 als Sohn des Brettschneiders Christoph Herder (s. Nr. 4) getauft wurde. Einige Monate darauf, am 27. Oktober 1678, hebt sie ebenfalls als „Jungfr. Justina Homlerin“ eine Tochter „des Uhrmachers“ [!] aus der Taufe, welche Justina ge-

nannt wird. Ihr Hochzeitsdatum ist uns nicht überliefert, wohl aber ihr Aufgebot mit Christoph Druschkau: „[1681] den 16. [November] ist M[eiste]r Christoff Truschkau Tuchmacher mit Jungfrau Justina, Seel. Fridrich Hom̄lers Bürgers u. Schusters alhir nachgelaßenen Tochter auffgebothen worden.“ Als „Fr[au] Christoff Druschkausche“, bzw. „Xstoff Druschkausche“ wird sie darauf in den Jahren 1685 und 1691 mehrfach als Taufzeuge erwähnt. Für ihr Todesjahr kann vielleicht folgende Kirchenbucheintragung in Frage kommen: „[1722] d. 19. Martii ward die alte Drußkausche eine 76-jährige, begraben“; allerdings müsste sie dann, falls die Altersangabe richtig ist, erst mit 35 Jahren geheiratet haben.

Für das dritte Urgrosselternpaar unseres Dichters, die Eltern seines Grossvaters Jakob Peltz (Nr. 6), fehlt in den mir zugänglich gewesenenen Quellen jeglicher Hinweis, dagegen können die Vorfahren seiner Grossmutter Anna Elisabeth Bartsch (Nr. 7) noch durch mehrere Generationen weiter verfolgt werden. Ihr Vater hiess

14. Peter Bartsch.

Anlässlich seines am 16. Januar 1678 in der Kirche zu Mohrungen mit Elisabeth Amende (s. Nr. 15) erfolgten Aufgebots wird er der „Erb[are] u. wohlgeachte[te] Meister Peter Bartsch“ genannt. Aus dieser Ehe entsprossen 4 Kinder: Christoph (≈ 9. X. 1678), Matthaeus (≈ 21. IX. 1681, ≈ 16. IV. 1684), Anna Elisabeth (≈ 12. XI. 1684, s. Nr. 7) und Gottfried (≈ 11. IV. 1688). Aus dem Taufvermerk dieses jüngsten Sohnes erfahren wir, dass Peter Bartsch seinem Gewerbe nach „Schuster“ war. Diese Erwähnung seines Handwerks ist um so wertvoller, als die Taufregister, in denen er in den Jahren 1679—1705 mehrfach als Pate verzeichnet ist, sonst sich durchweg mit der alleinigen Nennung seines Namens begnügen. Neben seinen beruflichen Geschäften hat Peter Bartsch, durch das Vertrauen seiner Mitbürger dazu berufen, sich auch am kommunalen Leben von Mohrungen beteiligt, zunächst als Vorsteher des städtischen Hospitals, das mit der ganzen Stadt dem grossen Brande von 1697 zum Opfer gefallen war. Ein im Königsberger Staatsarchiv deponierter Protokollextrakt¹⁾ lässt

¹⁾ Etatsministerium 96. ee. In Sachen der Vorsteher des Hospitals in Morungen.

uns erkennen, dass das niedergebrannte Gebäude in der Amtszeit von Peter Bartsch als Hospitalvorsteher von neuem errichtet wurde. Die Mittel zu diesem Wiederaufbau wurden im J. 1698 durch ein Darlehen des Vizebürgermeisters Daniel Milde beschafft, worüber eine am 5. November 1701 von Peter Bartsch und Matthes Hartwich namens des Hospitals unterzeichnete Schuldverschreibung ausgefertigt wurde. Späterhin ist Peter Bartsch auch „Gerichtsverwandter“, d. h. Schöffe der Stadt Mohrungen gewesen. Das ergibt sich aus der Eintragung seiner Beerdigung im Kirchenbuch: „d. 13. April: [1716] Ist Peter Bartsch ein gerichts verwandter begraben worden. cum conc[ione] fun[ebri]“, und als seine Tochter Anna Elisabeth wenige Monate darauf den Schuhmachermeister Jakob Peltz heiratete, wird sie als des „seel. Peter Bartzschen Bürger u. Gerichtsverwandten nachgelassene ehel. Tochter“ bezeichnet (s. Nr. 6). Ihre Mutter, die Gattin von Peter Bartsch, hiess

15. Elisabeth Amende.

Sie gehörte einer Familie an, die bereits in den ältesten Jahrgängen der seit 1631 erhaltenen Kirchenbücher von Mohrungen in mehreren Zweigen auftritt. Die Schreibung des Familiennamens ist eine schwankende: neben den Formen „am Ende“ und „Am Ende“ finden wir auch die zusammengezogene Schreibweise „Amendt“ oder „Amende“, bis sich diese letztere endgültig durchsetzt. Elisabeth Amende war eine Tochter des Tischlermeisters und Gerichtsverwandten in Mohrungen Christoph Amende aus dessen erster Ehe mit Anna Köhler (s. Nr. 30 u. 31). Ueber ihre Taufe besagt das Kirchenbuch: „[1658] d. 17 [Februar] hat Christoff Amendt seine Tochter Elisabeth tauffen lassen.“ Sie war noch nicht 20 Jahre alt, als sie im Jahre 1678 den Schuhmachermeister Peter Bartsch heiratete. Ein urkundlicher Beleg für die Trauung hat sich allerdings nicht erhalten, dagegen finden wir im Kirchenbuch folgende ausführliche Eintragung über das Aufgebot: „[1678] den 16 Jan: ist aufgeboten d. Erb[are] u. wollgeachte[te] Meister Peter Bartsch, mit d. Ehrb[aren] u. vieltugendts[amen] Jungfr[au] Elisabeth, des weilandt Ehrenb[aren] u. vornehmgeacht[eten] H[errn] Christoff Am Enden gewesenen Bürg[er]s u. Tischlers, wie auch Gerichtsverwandten u. Vorstehers des Hospitals bey uns in Morung[en] Ehl: Tochter.“ Ein Grund, daran zu zweifeln, ob die Trauung auch tatsächlich vollzogen wurde, liegt nicht vor, man

wird daher auch ohne Bedenken die „Fr: Peter Bartsche“, die in den Jahren 1679, 1680 u. 1682 als Taufzeugin im Kirchenbuch vermerkt wird, trotz des fehlenden Vor- und Mädchennamens auf sie beziehen können, zumal es sich im dritten Fall (am 31. Januar 1682) um die Taufe einer Tochter des „Meisters Hans Amend“ handelt, der sicherlich mit ihrem 1655 geborenen Bruder dieses Namens zu identifizieren ist.

Etwas komplizierter liegt die Sache bei dem Begräbnisvermerk, den ich auf Elisabeth Bartsch, geb. Amende beziehen möchte, und der folgenden Wortlaut hat: „[1691] den 19. August. hat Meister Peter Bartsch seine Hauß Mutter begraben lassen. Gen. cum Conc. f.“ Die Schwierigkeit liegt hier weniger in dem fehlenden Namen, als in dem Umstande, dass der Ausdruck „Hausmutter“ eine doppelte Bedeutung haben kann. Das Grimmsche Wörterbuch¹⁾ und im Anschluss daran auch Moriz Heyne²⁾ geben den doppelten Sinn dieses Wortes mit der Umschreibung „Leiterin eines Hauswesens“ und „Hausfrau“ wieder, und in etwas ausführlicherer Form definiert Sanders³⁾ den Begriff Hausmutter als „die Frau des Hauses in bezug auf ihr häusliches Walten im Kreise der Familie und der Wirtschaft, ausgedehnt auf weibliche Personen von solcher Wirksamkeit überhaupt.“ Nun liegt es einerseits fraglos nahe, bei Kirchenbucheintragungen, wie etwa der vorliegenden, ohne weiteres das Wort Hausmutter in dem engeren Sinne als Hausfrau, d. h. Ehefrau des Hausherrn, zu interpretieren, andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, dass gerade das Kirchenbuch zu Mohrungen im 17. Jh. gelegentlich auch das Wort in seiner weiteren Bedeutung gebraucht, denn wenn wir am 30. März 1678 unter den Taufzeugen des Erdmann Herder, eines Sohnes des Brettschneiders Christoph Herder, u. a. „die Haußmuttersehe“ verzeichnet finden, so kann in diesem Falle doch keineswegs die Ehefrau des Hausherrn, d. h. die Mutter des Täuflings, gemeint sein. Wenn ich daher trotz dieser wechselnden Praxis geneigt bin, bei der Beerdigung von Peter Bartsch's Hausmutter an seine Ehefrau zu denken, so geschieht das einmal deshalb, weil diese nach dem Jahre 1691 in den Kirchen-

1) Grimm, Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd 4. Abth. 2. Leipzig 1877. Sp. 684. — 2) Heyne, Moriz: Deutsches Wörterbuch. 2. Aufl., Bd 2. Leipzig 1906. Sp. 78. — 3) Sanders, Daniel: Handwörterbuch der deutschen Sprache. 8. Aufl. Leipzig 1910. S. 306.

registern nicht mehr vorkommt, dann aber scheint mir auch der Zusatz „Gen[eraliter] cum Conc[ione] f[unebri]“ dafür zu sprechen, dass es sich bei dieser Beerdigung eher um die Ehefrau eines angesehenen Bürgers, als um eine Frau in dienender oder doch abhängiger Stellung handeln dürfte, die vermutlich ohne eine mit Unkosten verknüpfte Leichenrede bestattet worden wäre.

Von den 16 Ahnen Herders in der 5. Generation habe ich bloss 4, bzw. 5 ermitteln können. Von diesen gehört nur einer zu seinen Vorfahren väterlicherseits, nämlich

22. Friedrich Homler.

Die einzige auf ihn bezügliche Nachricht lässt sich aus dem Aufgebot seiner Tochter Justina Homler mit dem Tuchmachermeister Christoph Druschkau (s. Nr. 11) entnehmen. Er war damals, am 16. November 1681, als das Aufgebot erfolgte, bereits verstorben und war ehemals Bürger und Schuster in Mohrungen gewesen.

28. Matthäus Bartsch.

Die Geburtsurkunde des Schuhmachermeisters Peter Bartsch (Nr. 14) liegt uns leider nicht vor; infolgedessen fehlt auch ein strikter Beweis dafür, dass Matthäus Bartsch sein Vater gewesen sei, die Wahrscheinlichkeit, dass wir es hier mit Vater und Sohn zu tun haben, ist aber auf Grund der nachstehenden Daten eine sehr grosse. Zunächst erfahren wir aus dem Kirchenbuch, „dass der Schuster Matthes Bartsch am 15. September 1644 seinen Sohn Matthäum taufen liess: ohne Angabe seines Berufes steht er unter den Taufzeugen der Elisabeth Amende verzeichnet, die am 17. Februar 1658 getauft wurde (s. Nr. 15), und „den 2. Februarij [1663] hat Matthaens Bartsch Kirchen Vater alhier seinen Sohn Christoph tauffen lassen.“ Schliesslich hat sich auch der Vermerk über seine Beerdigung im J. 1685 erhalten: „den 1. April ist d. alte Matthes Bartsch Schuster u. gewesener Kirchen V[ate]r begraben. Gen[eraliter]. Cum Concione funebri.“ Von Peter Bartsch wissen wir andererseits, dass er im J. 1678 geheiratet hat, sein Geburtsjahr fällt also sicherlich in die Lücke, die zwischen den Geburtsjahren der vorhin erwähnten Söhne des Matthäus Bartsch, 1644 und 1663, liegt. Seinem Alter nach k a n n er demnach sehr wohl ebenfalls ein Sohn des letzteren sein. Diese Möglichkeit gewinnt nun sehr an Wahr-

scheinlichkeit, wenn wir beachten, dass Peter Bartsch denselben Beruf, das Schuhmacherhandwerk, ausübte, wie sein mutmasslicher Vater Matthäus Bartsch, und wenn wir ferner in Betracht ziehen, dass Peter Bartsch seinem zweiten Sohn am 21. September 1681 den Namen Matthäus geben liess; ist es doch eine häufig geübte Praxis gewesen, dass die Vornamen der Grosseltern den ältesten Enkelkindern gegeben wurden,¹⁾ was auch für den ältesten Sohn von Peter Bartsch zutrifft, der am 9. Oktober 1678 nach seinem Grossvater mütterlicherseits (Christoph Amende) Christoph genannt wurde. Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass die Beerdigung von Peter Bartsch's Mutter nach dem Wortlaut der Kirchenbucheintragung vom 24. März 1690 (s. Nr. 29) von diesem und nicht, wie sonst üblich, von dem Gatten der Verstorbenen veranlasst wurde; letzterer muss daher früher als sie gestorben sein, was vollkommen zutrifft, wenn wir als solchen den am 1. April 1685 begrabenen Schuster Matthäus Bartsch gelten lassen wollen.

29. N. N.

Die einzige erhaltene Quelle für die Mutter von Peter Bartsch (Nr. 14) ist die soeben erwähnte Begräbnisnotiz im Kirchenbuch von Mohrungen, aus der wir zwar den Tag ihrer Beerdigung, leider aber nicht ihren Vor- und Mädchennamen erfahren. Sie lautet: „[1690] d. 24. Martii hat M[^{at}iste]r Peter Bartsch seine Mutter begraben lassen. Gen[eraliter] cum conc[ione] fun[ebri].“

30. Christoph Amende.

Weit besser sind wir über den letzten männlichen Vorfahren Herders in der 5. Generation, den Vater der Elisabeth Amende (Nr. 15), unterrichtet, der Christoph Amende hiess und seines Zeichens ein Tischler in Mohrungen war. Am 15. August 1649 wurde er in Mohrungen mit Anna Köhler aufgeboten (s. Nr. 31). Die in dieser Ehe geborenen Kinder hiessen: 1. Anna (≈ 27. VII. 1650), 2. Christoph (≈ 25. VIII. 1652), 3. Hans (≈ 5 [?] VII. 1655), der gleich seinem Vater Tischler in Mohrungen wurde, und 4. Elisabeth (≈ 17. II. 1658), die als Gattin des Schuhmachermeisters Peter Bartsch die Urgrossmutter Herders wurde (s. Nr. 15). Ferner berichtet das Kirchenbuch, dass Christoph Amendt am 9. August 1661

¹⁾ Wecken, Friedr.: Täschchenbuch für Familiengeschichtsforschung. 1919. S. 50.

„sein liebes Kind so todt auff die Welt geboren“ begraben liess, und auch „[1663] d. 9. [Februar] hat H[err] Christoff Am Ende ein ungetaufftes Kindlein begraben lassen“. Diese letzte Eintragung ist insofern von Bedeutung, als sie ihm den Titel „Herr“ zu-eignet, woraus wir schliessen dürfen, dass er schon damals (1663) „Gerichtsverwandter“, d. h. Beisitzer des Schöffengerichts in Moh-rungen, war. Als solchen bezeichnet ihn dann auch ausdrücklich das Kirchenbuch im J. 1676, als er nach dem Tode seiner ersten Frau eine zweite Ehe einging; zugleich erfahren wir bei dieser Ge-legenheit auch weitere Einzelheiten über die geachtete Stellung, die er unter seinen Mitbürgern eingenommen hat: „eodem [d. i. 22. No-vember 1676] d. Wollehrenv. undt Vornehmgeachte[te] Herr Christoff Am Ende, Bürger u. Tischler, wie auch treuffleißiger Vor-steher des Hospitals, danebenst Gerichts Verwandter bey Uns in Morungen mit d[er] Erb[aren] Viel Ehr[-] Und Tugendts[amen] Jungfr[au] Christina, des weilandt Wohllehrw[ürdigen] Acht-b[aren] U[nd] Wohlgelehrten Herr Dániel Martini, gewesenen treuffleißigen Pfarers in der Churf[ürst]l[ichen] Stadt Zindaw hinter[lassene] Ehliche Tochter.“¹⁾ — Auch von der beruflichen Tä-tigkeit Christoph Amendes haben sich einige Spuren erhalten: im Jahre 1660 hat er für die Below-Stube des Schlosses ein „Schreib Cabinet“ angefertigt und in der Schreiberei und Hauptfrauenspeise-kammer verschiedene Tischlerarbeiten ausgeführt, und 1674 hat er auf dem Schloss zu Mohrungen die „Amtsstühle“ zurechtmachen müssen, die „Theils . . . verlohren, Theils . . . zerbrochen gewe-sen.“²⁾ — Seine zweite Ehe mit Christina Martini dauerte nicht lange, denn schon „den 1. Octobr: [1677],“ heisst es im Kirchen-buch, „ist der H[err] Christoff Amende begraben“. Aus dieser zweiten Ehe stammte eine Tochter Anna Christina, die zwei Tage nach dem Begräbnis des Vaters, am 3. Oktober 1677, getauft wurde. Zwei Jahre später, am 8. Oktober 1679, hat seine Witwe zum zweitenmal geheiratet, und zwar den „Erb[aren] U[nd] Wohl-

¹⁾ Daniel Martini stammte aus Danzig, war 1630 [?]—1641 Prorektor der Kathedralschule im Kneiphof zu Königsberg, wurde am Trinitatisfeste 1641 als Pfarrer zu Zinten in Ostpreussen introduziert und starb dort im August 1662. (vgl. Erlautertes Preussen. Tom. 3. 1726. S. 382 u. Arnold, D. H.: Kurzgefasste Nachrichten von allen . . . in Ostpreussen gestandenen Predigern. 1777. S. 206.) — ²⁾ Jahresrechnungen des Amtes Mohrungen 1659—1660, bzw. 1673—1674. (Staatsarch. Königsberg.)

geachte[ten] Meister Johannes Klitz“ (sonst auch Klitsch oder Kletsch), der seiner Geburt nach aus Zamroth stammte und seines Handwerks ebenfalls ein Tischler war.

31. Anna Köhler.

Für die erste Frau von Christoph Amende, die als Mutter der Elisabeth Amende (Nr. 15) eine direkte Vorfahrin Johann Gottfried Herders war, habe ich an unmittelbaren Quellen nur folgendes Aufgebot in Mohrungen gefunden: „[1649] d. 15. Augusti hat sich aufbieten lassen der Erb[are] u. fürsichtige Christoff Am Ende seines Handtwerks ein Tischler mit d[er] Ehr[-] undt Tugends[amen] Jungfr[au] Anna des Erb[aren] u. fürsichtigen Meister Michel Köhlers Ehliche Tochter.“ Ihr Todesjahr kann indirekt dadurch annähernd bestimmt werden, dass ihr jüngstes Kind 1663 geboren wurde, und dass ihr Gatte 1676 zum zweitenmal heiratete (s. Nr. 30).

Der einzige nachweisbare Ahne Johann Gottfried Herders in der 6. Generation ist

62. Michel Köhler.

In dem Aufgebot seiner Tochter Anna mit dem Tischler Christoph Amende wird er am 15. August 1649 der „Erb[are] u. fürsicht[ige] Meister Michel Köhler“ genannt (s. Nr. 31). Seines Zeichens war er vermutlich ein Maurer, denn aus der Jahresrechnung des Amtes Mohrungen für 1673—74 ist ersichtlich, dass ein Michel Köhler, „Mäurer alhier“ dem Amt 10 Tonnen Kalk geliefert hat, und in dem Etatsjahr 1675—76 ist der Maurer „Michell Köhler von der Freyheit“ drei Tage mit der „zumäuerung eines aussgefallenen stück Mauers an dem Windel Thurm“ und sonstigen Arbeiten auf dem kurfürstlichen Schloss beschäftigt gewesen.¹⁾ Hierbei darf man allerdings nicht übersehen, dass zwischen diesen Aufzeichnungen des Amtes und dem vorhin erwähnten Aufgebot ein Zeitraum von 25, bzw. 27 Jahren liegt, so dass sich die Angaben natürlich auch auf zwei verschiedene Personen desselben Namens beziehen können.

¹⁾ Königsberger Staatsarchiv, Nr. 7150, bzw. Nr. 7152.

<p>4. Christoph Herder Tuchmachermeister in Mohrungen</p> <p>* Mohrungen 9. VIII. 1750 im 82. J.</p> <p>∞ Mohrungen 25. XI. 1700</p>	<p>10. Christoph Druschkau Tuchmachermeister in Mohrungen</p> <p>* Mohrungen 30. IV. 1709 aufgeb. Mohrungen 16. XI. 1681</p>	<p>11. Justina Homler</p> <p>* Mohrungen 19. III. 1722 [?] 76 J. alt</p>	<p>22. Friedrich Homler Schuhmacher u. Bürger in Mohrungen 1681 †</p>			<p>28. Matthäus Bartsch [?] Schuhmacher in Mohrungen</p> <p>* Mohrungen 1. IV. 1685</p> <p>* 29. N. N. ∞ Mohrungen 24. III. 1690</p>	<p>30. Christoph Amende Tischlermeister in Mohrungen</p> <p>* Mohrungen 1. X. 1677 aufgeb. Mohrungen 15. VIII. 1649</p> <p>31. Anna Köhler 1676 †</p>
<p>5. Anna Druschkau</p> <p>∞ Mohrungen 12. I. 1684 ∞ Mohrungen 15. XI. 1730 [?]</p>					<p>14. Peter Bartsch Schuhmachermeister in Mohrungen</p> <p>* Mohrungen 13. IV. 1716 aufgeb. Mohrungen 16. I. 1678</p>	<p>15. Elisabeth Amende</p> <p>∞ Mohrungen 17. II. 1658 ∞ Mohrungen 19. VIII. 1691</p>	
<p>6. Jakob Peltz Schuhmachermeister in Mohrungen</p> <p>* Mohrungen 2. VI. 1762 im 82. J.</p> <p>∞ Mohrungen 19. XI. 1716</p>							<p>7. Anna Elisabeth Bartsch</p> <p>∞ Mohrungen 12. XI. 1684 † Mohrungen 4. II. 1758</p>
<p>2. Gottfried Herder Glöckner und Mädchenschullehrer in Mohrungen</p> <p>∞ Mohrungen 9. V. 1706 † Mohrungen 26. IX. 1763</p> <p>∞ Mohrungen 20. XI. 1738</p>							<p>3. Anna Elisabeth Peltz</p> <p>∞ Mohrungen 11. XI. 1717 † Mohrungen 3. IX. 1772</p>
<p>1. Johann Gottfried von Herder Generalsuperintendent in Weimar</p> <p>* Mohrungen 25. VIII. 1744 † Weimar 18. XII. 1803</p>							

Ueerblicken wir zum Schluss die sozialen Verhältnisse, aus denen Johann Gottfried Herder seiner Abstammung nach hervorgegangen ist, so sehen wir, dass alle seine bisher mit Sicherheit ermittelten Vorfahren zum ehrbaren Handwerkerstande gehört haben. Als Tuchmacher und Schuhmacher, als Tischler und Maurer haben sie ihr Gewerbe in der kleinen ostpreussischen Stadt Mohrunge betrieben, die Herder „die kleinste im dürren Lande“ genannt hat. Aber auch am öffentlichen Leben ihrer Stadt haben sie als Hospitalvorsteher, als Kirchenvormünder und Gerichtsverwandte teilgenommen. Herders Vater steht als Elementarlehrer und Kantor geistig vielleicht ein wenig über dieser sozialen Schicht, aus deren „dunkeln, aber nicht dürftigen Mittelmässigkeit“ sein genialer Sohn sich endgültig losringt, um seinen hervorragenden Platz unter den Geisteshelden unseres Volkes einzunehmen. —

Religion und Kirche in dem Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620.

Von Amtsgerichtsrat **G. Pfligg.**

Die Behandlung der Stellungnahme des Landrechts für das Herzogtum Preussen von 1620 zu Religion und Kirche dürfte aus zwei Gründen gerechtfertigt sein. Bei dem Landrecht von 1620 handelt es sich um eine Kodifikation, die für Ostpreussen ohne Ermeland und für einzelne angrenzende Kreise Westpreussens, also für ein ziemlich ausgedehntes Gebiet, rund hundert Jahre in fast völlig unveränderter Gestalt galt, und die sodann, mit einigen Aenderungen, bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, also bis zum Ausgange des 18ten Jahrhunderts, in Kraft war. Ausserdem wurde das Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620 für ein Gebiet erlassen, das, vorwiegend von Lutheranern bewohnt, einen reformierten Landesherrn hatte, der, nicht völlig souverän, den römisch-katholischen König von Polen als Oberherrn hatte.

Entsprechend der Geistesrichtung seiner Entstehungszeit und entsprechend der starken Anlehnung an das der Religion einen ziemlich breiten Raum gewährende römische Recht, zeigt auch das

Landrecht von 1620 in den verschiedensten Richtungen den Einfluss der Religion auf seine Bestimmungen.

Gott ist es, der das Zustandekommen vernünftiger Gesetze bewirkt.¹⁾ der den einzelnen mit irdischen Gütern segnet,²⁾ der Krankheit von ihm abwendet.³⁾ Gott hat die Obrigkeit eingesetzt, — die daher „von Gottes Gnaden“, „sacra“ ist — und den Untertanen den Gehorsam gegen sie auferlegt.⁴⁾ Gott selbst straft die Verbrechen.⁵⁾ Das ganze Tun und Treiben der Menschen hat sich daher innerhalb der Gebote Gottes zu halten,⁶⁾ sodass selbst eidliche Verträge „wider Gott“ und „sein Heiliges Wort“ nicht binden.⁷⁾

Die Gottesidee ist indessen eine gebundene. Nur rechtgläubige Christen sind vollwertige Bürger. „Ein Jude / ungleubiger oder Kätzer“ dürfen z. B. gegen „einen Christen nicht kundschaftt sagen.“⁸⁾ Welche Konfessionen dabei als rechtgläubig galten, und welche Glaubensrichtungen unter die Bezeichnung „Kätzer“ fielen, ist in dem Landrechte von 1620 nicht gesagt, indessen ist nach den staatlichen Verhältnissen des Herzogtums Preussen wohl ohne weiteres anzunehmen, dass Lutheraner, Katholiken und Reformierte nicht als Ketzler angesehen wurden.

Christlichen Charakter tragen auch die Bestimmungen über die Gerichtsferien. In dieser Hinsicht bestimmt I 23 § 1, dass „zum theil umb der Ehre Gottes / und seines Heiligen Worts“, teils auch aus weltlichen Gründen die Geschäfte der Gerichte zu gewissen Zeiten ruhen sollen; als solche werden bestimmt:

„von dem 14 Tage Decembris an biss zu der Heiligen drey König tag“ . . . „Item / die Purificationis oder Lichtmess. Item / von dem Sontag Esto mihi biss auffm Sontag Invoeavit. Item / Die Annunciationis Mariae / der Empfängnuss. Item / von dem Palm Sontag an / biss auff den ersten Sontag nach Ostern Quasimodogeniti. Item / vom Sontag Exaudi biss auff Trinitatis einschliesslich. Item / Visitationis Mariae / am Tage der heimsuchung Mariae.

¹⁾ cf. Vorrede zu dem Gesetzbuche S. 2. — ²⁾ IV; 15; 4 § 4. — ³⁾ IV; 15; 6 § 4. — ⁴⁾ Vorrede zum Gesetzbuch S. 1. S. 3. I; 1; 1 § 16 I Titel 52 Ueberschrift. — ⁵⁾ z. B. II 4; 1 § 1 u. VI 4; 1 § 1. — ⁶⁾ cf. IV 16; 4 § 1. — ⁷⁾ IV 16; 5 § 14. cf. auch I 40; 8 § 3, wonach Eide nicht binden, die „durch furcht | gewalt oder drang“ erzwungen sind und II 1; 1 § 8 II 1; 6 § 4, wonach eidliche Verlöbnisse u. U. nicht bindend sind. — ⁸⁾ I; 35; 8 § 6. Eine exceptio dilatoria ist nach I; 24; 4 Ziffer 4 der Abfall vom Christlichen Glauben.

Item / an allen Sontagen / Apostel: Heiligen: und Feyrtagen / so zu Heiligung Gottes Nahmen und Wort eingesetzt / wie die in unsers Herzogthums Preussen Kirchenordnung einverleibet / durch das gantze Jahr.“ Nur schleunige Sachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen an den vorstehend erwähnten „Ferien / die zu Gottes ehren und Diensten angesetzt und fürgenommen werden.“ erledigt werden.⁹⁾ In der Erwähnung von Heiligtagen dürfte dabei nicht ein besonderes Zugeständnis an die katholische Konfession zu erblicken sein, vielmehr dürfte es sich um Feiertage gehandelt haben, die auch von den Lutheranern begangen wurden.¹⁰⁾ Entsprechend der Auffassung des Landrechts von 1620 von der Wichtigkeit der Religion wird Gewicht darauf gelegt, dass die Beamten und sonstigen obrigkeitlichen Personen „fromme, Gottesfürchtige“¹¹⁾ Leute sind, die ihre Pflicht eingedenk wahrer Gottesfurcht und des von ihnen geleisteten Eides tun.¹²⁾ Jeder Beamte hat getreue Pflichterfüllung eidlich zu geloben. Auch im übrigen wird von der Beeidigung — z. B. bei Zeugenvernehmungen — ausgedehnter Gebrauch gemacht. Die Eidesleistung geschieht regelmässig unter Anrufung Gottes. Die Eidesformel beginnt in einzelnen Fällen damit, dass der Schwörende erklärt: „Ich N. N. gelobe und schwäre zu Gott dem Allmechtigen“ und mit den Worten schliesst: „Alss“ — oder auch: „So wahr“ — „mir Gott helff und sein Heiliges Wort.“¹³⁾ Zuweilen fehlt in den Eingangsworten der Vermerk, dass der Schwur „zu Gott dem Allmechtigen“ geschehe, oder der Eid erfolgt nur „zu Gott“ ohne den Zusatz „dem Allmechtigen“ oder gelegentlich so, dass Gott zunächst gar nicht erwähnt wird, oder auch, es fehlt der Vermerk, dass der Schwörende nicht nur schwöre, sondern auch gelobe.¹⁴⁾ Die Schlussworte „So wahr mir Gott helff und sein Heiliges Wort“ werden in einem Falle noch durch ein hinzugesetztes „Amen“ verstärkt;¹⁵⁾ zuweilen werden sie in der Schwurformel nicht ausdrücklich ausgeschrieben, sondern nur durch ein „etc.“ angedeutet.¹⁶⁾ Die Anrufung „Gottes“ und

9) I 23 § 3 I 23 § 2. — 10) So spricht auch IV 12; 1 § 3 von Verpflichtungen „auff S. Johans oder eines andern Heiligen Tag“; es zeigt dies, dass auch in einer überwiegend lutherischen Gegend die Tage der Heiligen, zum wenigsten als Termine, nicht in Vergessenheit geraten waren. 11) I 2; 1 § 1 I 3; 1 § 3 I 4 § 1. — 12) I 5 § 1; VI 3; 3 § 1. — 13) I 3; 1 §§ 1 bis 4. — 14) I 14; 2 § 6 I 20 § 14 I 35; 6 § 2 I 35; 13 § 10 I 43; 2 § 5. I 27; § 3 I 20 § 13. — 15) I 43; 2 § 5. — 16) I 20 § 13 § 14.

seines „Heiligen Wortes“ bildete sonach den allein wesentlichen Teil der Schwurformel.¹⁷⁾ Sie dürfte daher auch in denjenigen Fällen in den Eid aufgenommen sein, in denen es sich um die Leistung eines Eides handelte, dessen Formel nicht von dem Gesetz ausdrücklich festgesetzt war.¹⁸⁾

Die Abnahme des Eides erfolgt durch die zuständige, im Regelfalle also durch die weltliche Obrigkeit.¹⁹⁾ Eine bestimmte Haltung ist nur für den Zeugeneid vorgeschrieben.²⁰⁾ Wenn wir soeben bemerkten, dass weltliche Behörden die Mehrzahl der Eide abzunehmen hatten, so besteht doch auch eine geistliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirksamkeit. Freilich leitet diese geistliche Gerichtsbarkeit ihre Befugnis von der weltlichen Macht her.²¹⁾ Es bestehen zwei „besondere Christliche Ehegericht und Consistoria.“²²⁾ Diese Behörden haben, wie schon ihr Name zeigt, in erster Linie die Entscheidung in Verlöbniß- und Ehe-Sachen.²³⁾ Zur Zuständigkeit der Konsistorien gehören ferner die Streitigkeiten über „Jura patronatus“, falls der Herzog dieses im Einzelfalle bestimmt.²⁴⁾ und die Entscheidung, sobald ein Geistlicher „ratione officij aut doctrinae“ zubespreehen.“²⁵⁾ Ausdrücklich hervorgehoben wird von unserer Rechtsquelle, dass den Geistlichen selbst eine Jurisdiktion auch in Ehesachen nicht zusteht.²⁶⁾

Bei der Wichtigkeit, die das Landrecht von 1620 der Religion beilegt, ist es nicht weiter verwunderlich, dass es auch der Kirche und deren Gliedern in mehr als einer Hinsicht Privilegien zubilligt.

Geistliche dürfen wider ihren Willen nicht zur Annahme von Vormundschaften gezwungen werden.²⁷⁾

17) Darüber, dass diese Anrufung für Katholiken und Protestanten in gleicher Weise geeignet war, cf. Abegg, Ueber das religiöse Element in der peinlichen Gerichtsordnung, Halle 1852 S. 26, 27 (Archiv d. Kriminalrechts, Neue Folge). — 18) z. B. IV 7; 5 § 22. — 19) I 14; 2 § 7. — 20) Der Eid ist von Personen männlichen Geschlechts „mit aufgereckten Fingern“, von Angehörigen des weiblichen Geschlechts in der Weise zu leisten, dass sie „dieselben Finger der Rechten Handt | auff die Lincke Brust“ legen I 35; 6 § 1. — 21) Buch II Vorrede. Ueber die Besetzung der geistlichen Gerichte macht das L. R. weiter keine Angaben. — 22) Buch II Vorrede. — 23) I 10 § 2 II 1; 3 § 6 II 1; 7 § 2 II 4; 3 § 1 II 4; 4 § 1 II 4; 8 § 1 II 4; 11 § 1 II 4; 12 § 4 II 4; 5 § 1 II 4; 12 § 1 II 4; 1 § 1 II 1; 6 § 4 II 1; 1 § 4 — 24) I 10 § 3. — 25) I 10 § 12. — 26) II 1; 7 § 2 II 4; 5 §§ 1, 2. — 27) II 6; 4 § 1. Freilich teilen sie dieses Privileg mit den Beamten des Herzogs; auch können sie „in subsidium zu Vormündern den miserabilibus personis“ bestellt werden.

Kirchengut ist grundsätzlich unveräußerlich.²⁸⁾ Es bestehen nur wenige Ausnahmen: „Als da ein Gottshauss / oder der gemeine Nutz / mit grossen merklichen Schülden beladen were / und dieselbige ohne Alienation und Verkaufunge nicht möchten bezahlet werden. Also auch da die Alienatio und Verkaufung beschehe / von wegen erledigung der gefangenen / oder sonst umb der Kirchen / oder der Gemeine merkliches Nutzes willen. Item / So dieselbige nicht auff ewig / sondern auff ablösen / oder bedingten Widerkauff beschicht / ... mag die Alienation ... zugelassen werden. Welches dann auch stat hat in denen Gütern / die man füglich oder ohne verderben nicht wohl behalten mag“.²⁹⁾ Indessen ist selbst in diesen Ausnahmefällen die Zustimmung der weltlichen Behörden erforderlich, widrigenfalls das Rechtsgeschäft nichtig ist. „Jedoch ist man schuldig dem Kauffer / der Bonâ fide / mit gutem Glauben und Trewen contrahiret / sein Kauffgeldt / so es noch vorhanden / oder in der Kirchen / oder gemeinen Nutz gewendet / wider zu zustellen.“³⁰⁾

Mit der „Herrschaft“ und „gemeinen Stadt“ teilen die Kirchen und Hospitäler das Privilegium, dass, wenn „ein verkaufft Gut“ ... „mit namhafften Jährlichen Zinsen verhaftet / Und der Kauffer zu entrichtung derselben gewiss und guugsam: Aber der Einsprecher ungewiss und ungenugsam were“, der Einspruch nicht gestattet wird.³¹⁾ Wie Schulen, Hospitäler und Arme hat auch die Kirche die Vergünstigung, dass zu ihren Gunsten auch an sich Testierunfähige letztwillige Bestimmungen treffen dürfen.³²⁾ Auch aus an sich ungültigen Testamenten darf die Kirche Rechte herleiten.³³⁾ Zu Ungunsten der Kirchen, Universitäten, Hospitäler und „pia loca“, sowie der Schulen läuft nicht die gewöhnliche Verjährung „der Sächsischen Rechte / als dreissig Jahr / Jahr und Tages“,³⁴⁾ vielmehr bestimmt III 4; 2 § 8 Abs. 2, dass erst nach „verlauffung Vierzig Jahr / wider Kirchen und andere Pia loca / könne praescribiret oder Verjähret werden / und dass sie die Pia loca innerhalb Vier Jahr / nach aussgang der Vierzig Jahren / justa ex causa zu restituieren“.

Gegenüber der weltlichen Obrigkeit benachteiligt wird die Kirche indessen beim Schatzfunde. Findet jemand „an einem heili-

²⁸⁾ IV 6; 2 § 2 — ²⁹⁾ IV 6; 2 § 2. — ³⁰⁾ IV 6; 2 § 2. — ³¹⁾ IV 7; 5 § 11. — ³²⁾ V 1; 1 § 12. — ³³⁾ V 6; 2 § 3. — ³⁴⁾ III 4; 2 § 8.

gen orth und stelle / alss in der Kirchen / Kirchhöffen / oder andern Geistlichen Gütern ungesuchet / und ohngefähr / einen Schatz / ... so ist derselbige allein sein.³⁵⁾ Findet dagegen jemand unter gleichen Voraussetzungen, d. h. „non data ad hoc opera“, einen Schatz auf der „hohen und Mittel-Obrigkeit“ Grund und Boden, so steht ihm nur die Hälfte des Schatzes zu, die andere der Obrigkeit, ja, im Falle des Verschweigens des Fundes, erhält letztere den ganzen Schatz.³⁶⁾ Mit dem Vorstehenden sind diejenigen Bestimmungen des Landrechts von 1620 erschöpft, aus denen sich über Religion und Kirche nach ihrer Stellung in unserem Gesetzbuche allgemeine Regeln herleiten lassen.

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung zu, inwieweit ein Einfluss von Religion und Kirche auf die einzelnen, von dem Landrechte, von 1620 geregelten Lebensverhältnisse vorhanden ist. In dem Vermögensrechte sind die Einflüsse der uns hier interessierenden Art nur gering.

Im Anklange an die das Mittelalter beherrschende Lehre von der Verwerflichkeit des Zinsnehmens, erklärt auch das Landrecht von 1620, es „were wol zu wünschen / dass menniglichen die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse / dass er mit der Uebermass / die ihme der Almechtige bescheret / seinem Nechsten so es bedarff / ohn einige Usuren / Vortheil und Gewinnst / aushülffe.“³⁷⁾

Resigniert bemerkt das Gesetzbuch freilich, die wirtschaftlichen Verhältnisse seien übermächtig, und sieht, um Handel und Wandel nicht stocken zu lassen und auch Witwen, Waisen und Gebrechliche, die von Zinsen leben, nicht in Not geraten zu lassen, von einem völligen Verbote des Zinsnehmens ab; es beschränkt sich darauf, wucherischer Zinserhebung vorzubeugen, und bestimmt als regelmässigen Höchstzinsfuß 6 v. H. jährlich. Für Ueberschreitungen dieses Satzes bestimmt IV 2; § 1: „Und so fern sich darüber jemand unterstünde etwas mehr zu nehmē / So soll er auch der zugelassenen Interesse vom gantzen Jahr / so offft er ein ubriges genomē / dardurch verlustig werdē / die der Debitor auff allen fall wann die Interesse schon erleget / vom Hauptstul abzukürtzen / ... da aber der Creditor dem Debitori nachlassen wolte / So soll es die Herrschafft abzufordern / und ad pios usus zu wenden befugt seyn.“

Eigenartig berührt, wenn auch durch die Geistesrichtung des

³⁵⁾ III 1; 10 § 2 — ³⁶⁾ III; 1; 10 § 4. — ³⁷⁾ IV 2; § 1.

17ten Jahrhunderts verständlich, die Bestimmung des Mietrechts, der Mieter könne kündigen, wenn es „im Hause ungehewer.“³⁸⁾ Auch die letzte, noch zu erwähnende Bestimmung des Vermögensrechts beschäftigt sich mit dem Aberglauben, ohne ihn als solchen zu erkennen. Wer „adhibitis Magicis artibus / mit Zauberey oder andern Teuffelskünsten“ einen Schatz hebt, hat ausser dem Verluste des Schatzes, der an den Landesherrn fällt, Strafe zu gewärtigen.³⁹⁾ Zahlreicher, als im Vermögensrechte sind die einschlägigen Bestimmungen im Familien- und Erb-Rechte. Jeder aussereheliche Geschlechtsverkehr verstösst gegen Gottes Gebot.⁴⁰⁾ Die Ehe ist ein „heiliger Stand“.⁴¹⁾ mit dem sich das göttliche Recht eingehend beschäftigt.⁴²⁾ Die Eheschliessung erfolgt unter Mitwirkung der Geistlichkeit; was dabei im einzelnen zu beobachten ist, „auch wie sie hinfüro recht / wol und Christlich sollen mit auffbiethen auff den Cantzeln und andern ceremoniis / so darzu gehörig / verrichtet werden / dasselbe ist zum theil unserer Kirchen Ordnung einverleibet / und beruhet mehrer theils auff den gewohnheiten unnd gebreuchen“.⁴³⁾

Die Zeugung ehelicher Kinder wird als ein direktes Gebot Gottes angesehen.⁴⁴⁾

Trotz des geistlichen Elements, das unsere Rechtsquelle der Ehe sonach zuspricht, ist diese nicht unlöslich.⁴⁵⁾ Als Ehescheidungsgrund mit religiösem Einschlage ist der Ehebruch zu erwähnen,⁴⁶⁾ der die Ehe in „Gottes- und Menschen Satzung“ scheidet.⁴⁷⁾ Die Richtung des Landrechts von 1620 ging dabei dahin, die Ehen tunlichst bestehen zu lassen. Nach II 4; 8 § 1 gibt es nicht nur eine Scheidung, sondern auch eine Trennung „zu Tisch und Bett / quoad thorum et mensam“.

Ungemein stark ist der Einfluss der religiösen Bestimmungen auf die in II 2; Artikel 1—4 enthaltenen Eheverbote.⁴⁸⁾

³⁸⁾ IV 8; 2 § 7. — ³⁹⁾ III 1; 10 § 5. — ⁴⁰⁾ V 12; 1 § 4 — ⁴¹⁾ IV 15; 7 § 1 — ⁴²⁾ II Tit. 4. — ⁴³⁾ II 1; 7 § 1. — ⁴⁴⁾ II 4; 10 § 1. — ⁴⁵⁾ II Tit. 4. ⁴⁶⁾ II 4; 1 § 1. — ⁴⁷⁾ II 4; 1 § 1 Abs. 2. — ⁴⁸⁾ cf. insbs. II 2; 1 § 3 u. Lev. 18 V. 7 u. 10. II 2; 1 § 4 Ziff. 2 u. Lev. 18, V. 12, 13. II 2; 1 § 8 Ziff. 1 u. Lev. 18. V. 6, 9, 11. II 2; 2 § 1 Ziff. 1 Nr. 4 u. Lev. 18. V. 8 II 2; 2 § 3 Ziff. 1 Nr. 1 u. Lev. 18 V. 17. II 2; 2 § 5 Ziff. 2 Nr. 2 u. Lev. 18. V. 14 II 2; 2 § 5 Ziff. 1 Nr. 1 u. Lev. 18 V. 16 do. Nr. 2 u. Lev. 18 V. 18. II 2; 4 § 1 u. Lev. 18. V. 9.

Freilich geht das Landrecht von 1620, was bei den veränderten Kulturzuständen nicht weiter verwunderlich ist, über die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes noch hinaus. Ein Unterschied, ob die Eheverbote direkt auf die göttliche Schrift oder nur auf andere Satzungen zurückzuführen sind, besteht dabei insofern, als nur von der letzteren Gruppe von Eheverboten u. U. ein durch die Konsistorien zu erteilender Dispens möglich ist.⁴⁹⁾

In dem Erbrechte wird es als „Göttlichem / Menschlichem und allem Rechten“ entsprechend bezeichnet, dass den Kindern „ihrer Eltern verlassenschaft / unnd alles was sie haben / . . . erblich zugehören“ soll.⁵⁰⁾ Wie wir schon im allgemeinen Teile sahen, sind die Ketzer in ihren bürgerlichen Rechten stark beschränkt. Für christliche Eltern ist „Ketzerischer Glaube“ des Kindes Enterbungsgrund.⁵¹⁾ Eine ähnliche Bestimmung ist die von V 5; 1 § 2 Abs. 5, wonach ein Erbe absteigender Linie enterbt werden kann, wenn er sich „zu den Zaubern gesellet / auch bey denselben wohnete / und selbst mit Zauberey oder Hexenwerck umbgienge“. Kinder und sonstige Erben absteigender Linie vermögen ihre Vorfahren zu enterben, wenn diese sie „mit Zauberey / Giff / oder in andere wege zu ertöden unterstünden“.⁵²⁾

Der letztgenannte Enterbungsgrund, der ein Verhalten rügt, das, wie wir sehen werden, auch kriminelle Folgen hat, führt uns zum Strafrechte. Die strafrechtlichen Bestimmungen finden sich, abgesehen von geringfügigen Stellen in den Büchern 1—5, im 6ten Buche des Landrechts von 1620. Die 3 ersten Titel enthalten dabei vorwiegend formelles Recht, während sich das materielle Recht in der Hauptsache in Titel 4—11 findet. Der religiöse Einfluss zeigt sich bei dem Strafrechte schon darin, dass das Landrecht von 1620, welches von den schwereren Delikten zu den leichteren übergeht, als schwerstes Delikt die Gotteslästerung betrachtet, und dass sich in der Anordnung der einzelnen Straftaten Anklänge an die Reihenfolge des Dekalogs finden.⁵³⁾ Religiösen Ursprungs ist auch die

⁴⁹⁾ cf. II 1; 7 § 2, wo an einen Ehedispens bei Graden, die die heilige Schrift verbietet, überhaupt nicht gedacht wird. — ⁵⁰⁾ V 12; 1 § 5 cf. auch V 12; 1 § 4. — ⁵¹⁾ V 5; 1 § 7. — ⁵²⁾ V 5; 2 § 1. Bemerkenswert ist die Zusammenstellung des Tötungsversuchs durch Zauberei u. durch Gift, cf. auch unten die Ausführungen über den Zusammenhang beider. — ⁵³⁾ cf. Buch VI Titel 5—8, welche Tötung, Ehebruch und andere Fleischesverbrechen, Diebstahl und „Falsch“ behandeln, und 2. Mos. 20. V. 13—16.

Talion, die sich im Landrecht von 1620 bei den Tötungsverbrechen⁵⁴⁾ gegenüber demjenigen, der „durch einen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straffe schwüre“, findet, wie auch dem gegenüber, der „solche Falschschwerer mit wissen fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet oder erkaufft“⁵⁵⁾ Ferner findet sich Talion bei der Gefangenenbefreiung⁵⁶⁾ und endlich bei der Verläumdung durch „Schandt und Famoschriften“^{57, 58, 59)} Religiösen Einfluss zeigt auch das Strafsystem des Landrechts von 1620. Hier sind zunächst diejenigen Strafen zu nennen, welche von den Konsistorien, als in weltliche Händel schlichtend eingreifenden Behörden, verhängt werden und nicht von der kirchlichen Gemeinschaft oder kirchlichen Gnadenmitteln ausschliessen, sondern nur eine äussere Demütigung des Bestraften herbeiführen.

Derartige Kirchenstrafen werden vorzugsweise bei Vergehen zwischen Verwandten und bei Fleischesverbrechen verhängt. Hierher gehören das Verbot des Kirchganges, des Ausrichtens der Hochzeit⁶⁰⁾ und die „Kirchenbuss“⁶¹⁾ Von letzterer Strafe wird gelegentlich bestimmt, sie solle „öffentlich“ sein und „drey Sontag nacheinander vor dem Altar in der Kirche“ abgeleistet werden.⁶²⁾

Diese Kirchenstrafen sühnen freilich, abgesehen von dem Falle in II 1; 1 § 6⁶³⁾ nicht von sich aus die mit ihnen bedrohten Taten, vielmehr bestehen sie lediglich neben weiteren Strafen.

Als rein kirchliche Strafen erwähnt das L.-R. von 1620 den „Bann“, den es freilich nicht näher erläutert, und die „Absonderung von der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen.“⁶⁴⁾

54) cf. bes. VI 5; 1 § 1. — 55) VI 4; 3 § 1 Abs. 3 — 56) VI 1; 5 § 5. — 57) VI 9; 3 § 1. — 58) cf. wegen der grundlegenden Bibelstellen z. B. 1. Mos. 9 V. 6; 2. Mos. 21. V. 20—25; 3. Mos. 24 V. 19, 20; 5. Mos. 19 V. 16 ff. — 59) die sich im Landrechte von 1620 findenden spiegelnden Strafen, z. B. Durchlöchern der Zunge Lei den Gotteslästerern (cf. VI 4; 1 § 2 und VI 11; 3 § 1) kommen für unsere Betrachtung nicht weiter in Frage. — 60) II 1; 1 § 4 II 1; 4 § 3. — 61) II 1; 1 § 6 II 1; 2 § 9 VI 5; 3 § 8. VI 6; 2 § 2. — 62) II 1; 2 § 5. — 63) Hier sind für unbefugtes Verloben zeitliches Gefängnis oder sonstige Strafe nach Gelegenheit oder aber „Kirchenbuss“ angedroht. — 64) cf. II 2; 4 Bschl., wo es, nachdem in den vorgehenden Gesetzesstellen die unzulässigen Ehen aufgeführt sind, heisst: „Dieses seynd nun die Personen und Gliede | so . . bey schwerer poen und straffen | als des Bannes und absonderung von der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen | . . darzu der Weldlichen Obrigkeit straff | verboten seynd.“ — Abgesehen von dem „Bann“ der Kirche findet sich übrigens der Ausdruck

Religiösen Einfluss zeigt auch die schon oben erwähnte Vorstellung, dass Gott selbst strafend und rächend vorgehe.⁶⁵⁾

Zu erwähnen sind ferner die Freistätten.

Das Asylrecht ist dabei freilich stark beschränkt. VI 1; 5 § 4 hebt es zwar nicht ganz auf, bestimmt indessen gerade für die schwersten Verbrechen seine Unwirksamkeit. Es heisst dort: „Über begangenem muthwillige Todtschlage / Frawen oder Jungfrawen schänden / Rauberey / Ehebruch / und dergleichen hochbeschwerlichen grewlichen Misshandlungen kan oder soll den Ubelthäter weder Kirch noch Kirchhoff in einigerley wise sicherlich befreyen. oder beschützen / und mögen derhalben solche offenbare Missthäter nicht unbillig von dannen genommen oder gerissen werden.“

Indessen besteht für Kirche und Kirchhof ein besonderer Friede. In ihrem Bezirke begangene Tätlichkeiten werden besonders schwer geahndet.⁶⁶⁾

Nachdem wir so die leitenden Gesichtspunkte kennen gelernt haben, wenden wir uns zu den einzelnen Straftaten, die den Einfluss von Religion oder Kirche zeigen. In erster Linie sind hier Gotteslästerung, Meineid, Ketzerei und Zauberei zu nennen.

Nach der Auffassung unserer Rechtsquelle, die sich dabei ausdrücklich auf die Bibel beruft, straft Gott selbst „Gotteslesterung“, Fluchen und Schwören „hie in zeit un dort Ewiglich“ ... „Darzu ausser solichem zu vielmahlen Hunger / Theurung / Pestilentz / Krieg / Blutvergiessen / Missgewächs / und andere Plagen und Straffen / auff's Erdreich kommen.“⁶⁷⁾ Um diesen Folgen zu entgehen, wird den Geistlichen und sonstigen Kirchendienern aufgegeben, die grosse Masse vor den vorerwähnten Straftaten tunlichst zu warnen, auch durch Gebete zu Gott dahin zu wirken, „dass der Allmechtig solch gross ubel der Gotteslesterung / Schwur und Fluche von dem Christlichen Volck gnediglichen abwenden wolle.“⁶⁸⁾

Das Landrecht scheidet dabei Gotteslästerung im eigentlichen Sinne, d. h. Zweifel an der Allmacht und Güte Gottes, sowie „Lästerwort wider Gott / sein Allerheiligste Menschheit / oder die Göttliche

„Bann“ in der Form „bannition“ auch gleichbedeutend mit „Acht“ cf. I 47; 2 § 12. — ⁶⁵⁾ Kohler: Strafrecht d. Italienischen Statuten S. 17, bezeichnet diese Auffassung als „Theorie der Gottesstrafe gegen die Volksgemeinschaft.“ — ⁶⁶⁾ cf. VI 9; 2 § 3. Vgl. auch die Bestimmungen über Kirchendiebstahl weiter unten. — ⁶⁷⁾ ⁶⁸⁾ VI 4; 1 § 1.

Sacramenta“, von Fluchen und Schwören. Die Strafe für die erste Gruppe von Straftaten ist je nach Lage der Sache Todesstrafe oder Verstümmelung der Zunge; für die beiden letzten Gruppen ist öffentliche Ausstellung nebst Geld- oder Gefängnisstrafe angedroht; auf den Wiederholungsfall steht Landesverweisung.⁶⁹⁾

Jugendliche, die sich der Gotteslästerung oder des Fluchens und Schwörens schuldig machen, sind von den Erziehungsberechtigten „ernstlich“ zu strafen; hierauf zu dringen, ist das Amt der Behörden. Falls die Erziehungsberechtigten sich zu einer derben Züchtigung nicht entschliessen, greift die Obrigkeit mit „gebühlicher straffe“ ein.⁷⁰⁾

Als eine Beleidigung Gottes, die diesen „zum höchsten erzürnet“, sieht das Landrecht von 1620 ferner die Eidesverletzung vor Behörden an, die als „Meineid“ oder „falscher Eid“ bezeichnet wird.⁷¹⁾ Eine kulpose falsche Eidesleistung ist unserer Rechtsquelle unbekannt; sie hat nur den dolosen falschen Eid. Bei der Behandlung des Meineides nimmt der von Zeugen geleistete Eid den breitesten Raum ein. Die Strafe ist dabei verschieden, je nachdem, ob es sich um einen Eid handelt, der „zeitlich gut“ betrifft, oder ob jemand einen andern durch einen Meineid „zu Peinlicher Straffe schwüre“. ⁷²⁾ In dem ersteren Falle ist die Strafe „Peinlich / oder Bürgerlich nach gestaltdt des handels.“⁷³⁾ in dem letzteren Falle gilt Talion.⁷⁴⁾ Wer als Partei einen Meineid leistet, wird mit Abschlagen der beiden Schwurfinger und Landesverweisung bestraft.⁷⁵⁾ Indessen tritt bei den „Juramenta judicialia et suppletoria“ nur willkürliche Strafe ein.⁷⁶⁾ Auffällig für das Empfinden unserer Zeit ist bei den Eidesverletzungen

⁶⁹⁾ VI 4; 1 §§ 2, 3. — ⁷⁰⁾ VI 4; 1 § 4. Eine bestimmte Altersgrenze ist dabei nicht festgesetzt; das Gesetz spricht nur von „jungen Knaben und Töchterlein“. — ⁷¹⁾ VI 4; 3 § 1. — ⁷²⁾ VI 4; 3 § 1. — ⁷³⁾ VI 8; 1 § 2 I 35; 14 § 8. Betrifft der Eid „zeitlich gut . . | das in dessen | der also felschlich geschworen hat | nutz kommen | der ist zuforderst schuldig | wo er das vermag | solch fälschlich abgeschworen Gut dem verletzten wider zu kehren | soll auch darzu aller Ehren entsetzet seyn. Da ers aber nicht vermag | so sollen ihm die zwo Finger | darmit er geschworen | abgeschlagen | und des Landes verwiesen werden. VI 4; 3 § 1. — ⁷⁴⁾ VI 4; 3 § 1² VI 8; 1 § 2 VI 3; 2 § 2. — ⁷⁵⁾ VI 4; 3 § 1. — ⁷⁶⁾ VI 4; 3 § 1² letzter Satz. — „Juramentum judiciaire | . . ist | welchen eine Parthey der andern nur vor Gericht allein auff Zulassung des Richters deferiret und anbeut“ (cf. I 40; 2 § 1) Juramentum necessarium oder suppletorium ist der vom Richter aufgelegte Eid. (cf. I 40; 3 §§ 1, 7.)

die u. U. geringfügige Bestrafung.⁷⁷⁾ Die schon vorstehend erwähnte Ketzerei wird in VI 1; 1 § 1 als „gemeine Misshandlung“ bezeichnet. Was unsere Rechtsquelle unter „Ketzerei“ verstand, ist freilich auch aus dieser Stelle nicht weiter ersichtlich.

Auch die Zauberei ist schon gelegentlich erwähnt. An ihrer Möglichkeit hat das Landrecht von 1620 keinen Zweifel, es hält sie vielmehr für eine erlernbare Kunst.⁷⁸⁾ Zu ihrer Ermittlung wird die Folter in ausgedehnter Weise herangezogen.⁷⁹⁾ Die Zauberei wird dabei ihrem Wesen nach als Abfall von Gott angesehen.⁸⁰⁾ Der schwerste Fall der Zauberei ist der, wenn jemand einen Bund mit dem Teufel schliesst, worauf er dann Zauberei treibt. Die Strafe ist in diesem Fall der Feuertod.⁸¹⁾ Wer ohne ein ausdrückliches Bündnis mit dem Teufel Zauberei treibt, wird, abgesehen von dem alsbald zu erwähnenden Falle von VI 5; 2 § 1, mit dem Schwert hingerichtet.⁸²⁾ Gleiche Strafe trifft diejenigen, „so sich unterstehen / auss des Teuffels Kunst wahr zu sagen: Oder mit dem Teuffel durch Christallen / oder in andere wege gesprech / oder dergleichen gemeinschaft zu halten / und sich von jhme geschehener oder zukünftiger ding bericht und erforschung zu erholen.“⁸³⁾

Der schon im germanischen Rechte und im römischen Rechte des Corpus Juris Civilis⁸⁴⁾ vorkommende Zusammenhang zwischen Tötungen durch Zauberei und durch Gift besteht auch, wie schon oben erwähnt, noch in dem Landrecht von 1620 fort. VI 5; 2 handelt nämlich „Von Todtschlag / da einer mit oder durch Giftt und Zauberey umbebracht“.

VI 5; 2 § 1 bestimmt hinsichtlich der Zauberei: „Welcher

77) Gleichfalls als Eidesverbrechen sieht das Landrecht von 1620 den Bruch der Urfehde an (cf. VI; 11; 2) und Verhängung eines ungerechten Todesurteils durch einen bestochenen Richter (VI 5, 1 § 2). Die Strafe war in dem ersteren Falle je nach Lage der Sache körperliche Züchtigung oder Hinrichtung durch das Schwert; in dem letzteren Falle galt Talion. — 78) VI 2; 4 § 9; VI 2; 2 § 4 bestimmt zwar, es solle niemand auf Angaben von Wahrsagern hin, die ihre Wissenschaft aus Zauberei schöpften, verhaftet, gemartert oder verurteilt werden, indessen lässt schon der Satz der angeführten Stelle „So auch der Richter darüber auff solches der Wahrsager angeben | weiter verführe | soll er dem gemarterten Kosten . . . Schmerztzen | Injurien und Schaden | . . . abzulegen schuldig seyn“ erkennen, wie verbreitet damals der Glaube an die Möglichkeit des Zauberns war. — 79) VI 2; 5 § 12. — 80) VI 4; 2 § 1. — 81) VI 4; 2 § 1. — 82) VI 4; 2 § 1. — 83) VI 4; 2 § 2. — 84) Codex 9; 18.

jemand mit Zaubereyen umb sein Leben bringt / soll mit Fewrflammen verzehret werden. Gleicher gestaldt ist auch der jenig / so mit Zaubereyen die natürliche krafft Kinder zu zeugen / an Männern und Weibern verhindern: oder dass ein Weib keine Frucht in jhrem Leib empfahen: oder wann sie Schwanger / nicht können gebahren / zu wege bringt: oder auff jrgend eine andere weise / Zauberey und Verderbung durch Essen oder Trincken / jnnerhalb oder ausserhalb Leibs anrichtet / für einen Todtschläger zu halten.“

Völlig unter dem Einflusse der religiösen Auffassung steht das Landrecht von 1620 auch hinsichtlich der Fleischesverbrechen. Nach VI 6; 1 § 1, der schon gelegentlich erwähnt ist, straft Gott diese selbst.⁸⁵⁾ In bewusstem Gegensatze zu dem römischen, oder, wie unsere Rechtsquelle sagt, „Kayserlichen Rechte“ wird als „Ehebruch“, entsprechend dem „Göttlichen Rechte“ von dem Landrechte von 1620 auch der Geschlechtsverkehr eines verheirateten Mannes mit einer Unverheirateten angesehen. Den Ehemann trifft Hinrichtung durch das Schwert, die unverheiratete weibliche Person ewige Landesverweisung mit Staupenschlägen; eine verheiratete Ehebrecherin wird mit dem Schwerte hingerichtet.⁸⁶⁾ Indessen konnte u. U. Milderung der Todesstrafe eintreten. Legte nämlich der beleidigte Ehegatte für den Schuldigen Fürbitte ein, und erklärte er sich zur Fortsetzung der Ehe bereit, so konnte die Strafe in ewige Verbannung umgewandelt werden.⁸⁷⁾ Die Strafe des Konkubenten des Ehegatten wurde freilich durch die Fürbitte nicht gemildert, auch war die Fürbitte ausgeschlossen, falls beide Ehebrecher Verheiratete waren.⁸⁸⁾

Die mehrfache Ehe wird als besonderes Vergehen angesehen, nicht nur als Abart des Ehebruchs. Es genügt zur Vollendung des Verbrechens schon die mehrfache Eheschliessung; fleischliche Vermischung ist nicht erforderlich. Bei unterbliebener fleischlicher Vermischung tritt Ehrlosigkeit und ausserdem willkürliche Strafe ein. Hat Geschlechtsverkehr stattgefunden, so tritt die Ehebruchsstrafe, Hinrichtung durch das Schwert, ein.⁸⁹⁾ Strafbar ist auch

⁸⁵⁾ Was das Landrecht unter Fleischesverbrechen versteht, ergibt die Ueberschrift von VI 6, wonach es sich handelt um: „Ehebruch | Weibliche Ehrenberaubung | Hurenwirtschaft und Kuplerey | Blutschande: Item | unnatürliche oder Sodomitische Sünde | auch . . . Frawen oder Jungfrawen Raub“. — ⁸⁶⁾ VI 6; 1 § 1. — ⁸⁷⁾ VI 6; 1 § 2. — ⁸⁸⁾ VI 6; 1 § 3. — ⁸⁹⁾ VI 6; 1 § 5.

mehrfaches Eheversprechen, mag es sich dabei um eine verheiratete oder um eine ledige Person handeln.⁹⁰⁾

Wie es bei dem streng religiösen Sinn unserer Rechtsquelle nicht weiter auffällig ist, sieht sie nur den ehelichen Geschlechtsverkehr, wie schon hervorgehoben, als erlaubt an. Hinsichtlich des außerehelichen Geschlechtsverkehrs unterscheidet sie:

- a) gemeine Hurerei,
- b) weibliche Ehrenberaubung,
- c) Konkubinat.

„Gemeine Hurerei“ ist der außereheliche Geschlechtsverkehr lediger „gemeiner Weiber“, die „ihren Leib in Unzucht gemein . . . machen“. Gegenüber dem Manne wird dieser Geschlechtsverkehr, falls nicht etwa zugleich Ehebruch vorliegt und infolgedessen die Ehebruchsstrafe Anwendung findet, mit Gefängnis oder Geldstrafe geahndet. Die Dirne wird, falls sie ihr Gewerbe öffentlich betreibt, „öffentlich verwiesen“, anderenfalls mit zeitlichem Gefängnis, in besonders schweren Fällen auch mit Verweisung bestraft.⁹¹⁾ Letztere Strafe droht auch jeder weiblichen Person, die sich nach erstmaliger Schwängerung nochmals hat schwängern lassen.⁹²⁾

Schärfer an dem Manne, milder an dem weiblichen Teile wird die „weibliche Ehrenberaubung“, soweit es sich nicht um gewaltsamen außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen einer „ledigen Mansperson“ und einer „Jungfrau oder unberüchtigten Wittwen“ handelt, gestraft. Die allgemeine Regel geht dahin, dass der Mann mit Geld oder zeitlichem Gefängnisse gestraft wird und ein von ihm gezeugtes Kind zu alimentieren hat, und dass der weibliche Teil „nach öffentlicher Kirchenbuss in eine Geldstraff nach vermögen genommen“ wird.⁹³⁾ Indessen können die Strafen auch erhöht und sogar Staupenschläge zuerkannt werden.⁹⁴⁾

Eingehendere Bestimmungen über die Fleischesverbrechen, die mit den soeben angeführten auf den ersten Blick zum Teil in einem gewissen Gegensatze hinsichtlich des Strafmasses zu stehen scheinen, enthält ferner II 1; 2 unter der Ueberschrift: „Von Jungfrau schwächen“. Indessen ergibt sich bei näherem Zusehen, dass VI 6; 2, wo am Schlusse von § 2 ausdrücklich auf II 1; 2 Bezug genommen wird, nur die allgemeinen Grundzüge gibt und II 1; 2

⁹⁰⁾ II 1; 3 §§ 2, 3. — ⁹¹⁾ VI 6; 2 § 1. — ⁹²⁾ VI 6; 2 § 2. — ⁹³⁾ VI 6; 2 § 2. — ⁹⁴⁾ VI 6; 2 § 2.

die näheren Einzelheiten, so z. B. hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs zwischen Unebenbürtigen.

Als „weibliche Ehrenberaubung“ bestraft das Landrecht von 1620 auch die gewaltsame Beischlafsvollziehung mit einer unbescholtenen weiblichen Person. Die Strafe ist Hinrichtung durch das Schwert.⁹⁵⁾

Die Beischlafsvollziehung mit einer weiblichen Person unter zwölf Jahren oder einer unverheirateten Geisteskranken wird an dem Manne mit Landesverweisung und Staupenschlägen bestraft, auch hat er die Geisteskranke „nach billiger ermessigung“ zu unterhalten. Das nicht zwölfjährige Mädchen wird „nach gelegenheit der sachen“ bestraft; die Geisteskranke ist straffrei.⁹⁶⁾

Einen Vormund, der seinen erwachsenen Pflegling verführt, bestraft das Landrecht von 1620 in erster Linie mit Landesverweisung, jedoch sind Strafermässigungen zulässig. Der Täter hat indessen stets der Verführten „gebürliches Heurahtsgut“ zu erlegen.⁹⁷⁾

Ein weiterer Fall der Unzucht unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses ist die nicht gewaltsame Beischlafsvollziehung eines Gefängniswärters mit einer unbescholtenen Gefangenen. Der Täter wird, falls die Gefangene ledig ist, mit Landesverweisung bestraft, anderenfalls trifft ihn die Strafe des Ehebruchs, Hinrichtung durch das Schwert.⁹⁸⁾

Auch der „Concubinatus“, das Haushalten „mit verdeckten und leichtfertigen Weibes Personen / ausserhalb der Ehe“ ist mit Strafe belegt, eine bestimmte Strafandrohung fehlt indessen.⁹⁹⁾ Verschieden von dem „Concubinatus“ ist die „Heimliche oder winckel Ehe“, d. h. eine ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossene Ehe.¹⁰⁰⁾ Sie wird willkürlich, in erster Linie mit Freiheitsstrafen geahndet, auch ist die „öffentliche Hochzeit“ versagt.¹⁰¹⁾

Der nur einen Paragraphen umfassende fünfte Artikel von VI; 6 handelt „Von unnatürlicher und Sodomitischer Sünde“. Er droht Feuerstrafe für jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes bei Männern wie bei Frauen an.

Als letztes hierher gehöriges Delikt ist die Entführung zu erwähnen.

⁹⁵⁾ VI 6; 2 §§ 3, 4, 7 Satz 1. — ⁹⁶⁾ VI 6; 2 §§ 4, 6. — ⁹⁷⁾ VI 6; 2 § 5. — ⁹⁸⁾ VI 6; 2 § 7 bes. Satz 2. — ⁹⁹⁾ II 5 § 3. — ¹⁰⁰⁾ II 1; 4 §§ 1—3. — ¹⁰¹⁾ II 1; 4 §§ 1—3.

Die mittelalterliche Unterscheidung zwischen der Entführung wider den Willen der Entführten, dem Frauenraube, und der eigentlichen Entführung mit Zustimmung der weiblichen Person zwecks Eheschliessung ist von unserer Rechtsquelle nicht aufrecht erhalten. Sie unterscheidet folgende Fälle:

1. Die Entführung einer verheirateten Frau oder einer Verlobten. Als Strafe wird für den Entführer, selbst bei Zustimmung der Entführten und Unterbleiben der *commixtio carnalis* Schwertstrafe angedroht. Gleiche Strafe droht der Entführten, und zwar ebenfalls selbst bei Unterbleiben der fleischlichen Vermischung, falls sie ihre Zustimmung zu der Entführung gegeben hatte.¹⁰²⁾

2. Die Entführung einer „Wittib oder Jungfrau“. In dieser Hinsicht bestimmen VI 6; 6 §§ 2, 3: „Wurde auch einer ein Wittib oder Jungfrau wider jhren willen entführen / und sie / es geschehe gleich solches mit jhrem willen / oder nicht / zu schanden bringen oder schwechen. In diesem fall soll derselbe entführer auch am Leib und Leben mit dem Schwerdt gestraffet werden. Wie dann auch / ob schon der entführer die entfürte Wittib oder Jungfrau nicht stupriret oder geschwecht / doch solches zu thun sich unterstanden aber . . . nicht vermöcht / danner die straff des Schwerdts gegen einen solchen stath haben . . . soll.“

„Begiebe es sich aber auch / dass der Raptor . . . mit fleiss der geraubten ledigen Persohnen Ehr / . . . verschonet hette: In dem fall soll derselbig . . . von wegen des gewaltsamen freffentlichen entführens mit Ruten aussgestrichen / und des Landes ewiglich verwiesen werden. Hette aber in jztobgesetztem fall die entfürte ledige Weibespersohn jhren willen in solche entführung gegeben / und die Schwächung darauff erfolgt: soll der Raptor . . . mit Ruten aussgestrichen / und des Landes verwiesen / das Weib aber nach ermessigung arbitrariè / und willkürlich gestrafft werden.“

„Rath / That und Fürschub“ zu einer Entführung zog Auspeitschen mit Ruthen und ewige Landesverweisung nach sich.¹⁰³⁾ „Es were dann sach / dass die geraubte Persohn wider jhren willen entführet / und er mit derselben auch seinen muthwillen und schande geübt . . .“ In diesem Falle tritt die gleiche Bestrafung wie für den Täter ein.¹⁰⁴⁾

¹⁰²⁾ VI 6; 6 § 1. — ¹⁰³⁾ VI 6; 6 § 4. — ¹⁰⁴⁾ VI 6; 6 § 4.

Ausserdem durfte die wider ihren Willen Entführte unter allen Umständen Schadensersatz fordern.¹⁰⁵⁾

Während es sich im vorstehenden um ganze Verbrechensgruppen handelte, sind nunmehr nur noch einzelne strafbare Tatbestände zu erwähnen, die den Einfluss der religiösen Lehren zeigen.

Vorsätzliche Tötungsdelikte an „Brudern / Schwestern / Bruders Weib / oder Schwestermann / oder auch andern nahen Blutsfreunden / oder Nahenverwandten / Schwägern / unter welchen / vermöge Göttlicher Schrift und unser aussgegangenen Eheordnung wegen der Blutfreunde oder Schwägerschaff keine Ehe kan vollzogen werden“.¹⁰⁶⁾ werden mit Hinrichtung durch das Schwert und Schleifen zur Richtstatt bestraft.

Als „unehristlich“ bezeichnet das Landrecht von 1620 ferner die Tötung „des unschuldigen Kindleins“ durch die uneheliche Mutter „vor / in oder nach der Geburt“.¹⁰⁷⁾ Die Strafe ist Hinrichtung durch das Schwert oder Ertränken; bei Tötung mehrerer Kinder erfolgt Verschärfung durch „so viel Zangenriss / als viel sie Kinder umbracht“.¹⁰⁸⁾ Gleiche Strafe wie die Kindsmörderin trifft eine Mutter, die ihr Kind aussetzt, falls das Kind um das Leben kommt; wird es „gefunden / errettet“ so tritt willkürliche Strafe ein.¹⁰⁹⁾

Auf religiöse Einflüsse dürfte auch die Versagung des christlichen Begräbnisses und das Verscharren unter dem Galgen gegenüber einem nicht geisteskranken Selbstmörder zurückzuführen sein, da der Selbstmörder als ein Mensch bezeichnet wird, der nicht nur seinen Leib, sondern auch die „Seel sehendlich verderbte“.¹¹⁰⁾

Religiösen Einfluss zeigt auch die Behandlung der Abtreibung. Als selbständiges Verbrechen ist sie unserer Rechtsquelle nicht bekannt, vielmehr gilt sie als ein Fall des „Todtschlag negstverwandter Blutsfreunde“. Dabei wird zwischen einer lebenden und einer nicht belebten Frucht unterschieden.¹¹¹⁾

Auch ein fahrlässiges Delikt wird von dem Landrechte von 1620 als „unehristlich“ bezeichnet. Es ist dies die Tötung der Kinder durch „unfürsichtige“ Eltern, die jene „im Bett ersticken und erdrucken“. Neben „Kirchenbussen“ wird „scharffe“ Gefängnisstrafe angedroht.¹¹²⁾

¹⁰⁵⁾ VI 6; 6 § 5. — ¹⁰⁶⁾ VI 5; 3 § 3. — ¹⁰⁷⁾ VI 5; 3 § 5. — ¹⁰⁸⁾ VI 5; 3 § 7. — ¹⁰⁹⁾ VI 5; 3 § 7. — ¹¹⁰⁾ VI 5; 1 § 15. — ¹¹¹⁾ VI 5; 3 Ueberschrift und VI 5; 3 § 7. — ¹¹²⁾ VI 5; 3 § 8.

Bei Eigentumsdelikten mit religiösem Elemente ist VI 7; 6 zu erwähnen, wo unter der Ueberschrift: „Von Diebstahl der Kirchen / Hospitälern oder anderer Heiligen Orter“ bestimmt wird.

„Wann einer Kirchengut / Kelch / Gölde / Silbern Gefäss oder andere Dinge / etc. in oder ausserhalb der Kirchen gefehrlich stilet / darzu steigt / bricht / und mit gefehrlichen Werkzeugen und Instrumenten öffnet und davon bringet / der soll unnachlesslich an Leib und Leben mit dem Rade gestrafft werden. Wir ordnen und wollen auch / dass in gleicher ernster Straff auch alle diejenigen stehen sollen / so Hospitall / oder andere allmosen Häuser und Stocke auffbrechen und darauss stehlen. Darinnen doch umb mehrer sicherheit willen / wo der Diebstahl gering / und keine gefehrliche umbstände einsteigens oder einbrechens verhanden raths zu pflegen. Und soll in solchen Kirchen raubern und Diebstahlen (wann sie dessen genugsamen uberzeuget) weiniger barmhertzigkeit beweist werden / dann in weltlichen Diebstählen. Und solches hat auch staht / so jemand weltliche Güter / die jhn ein Kirch geflehet / oder sonsten zu mehrer sicherheit darin gestellet seyn / stehle und entwendet.“¹¹³⁾

Schliesslich ist noch der Aufruhr zu nennen, denn nach VI 4; 4 § 1 „sündigt auch derjenige hart wider die Obrigkeit (deren Gott underthenig und gehorsam zu seyn gebotten) welcher ein Aufruhr des Volcks bosshafter weiss verursacht und anrichtet“.

Die Strafe bewegt sich, je nach dem Masse der Teilnahme und des Verschuldens des einzelnen, von der Hinrichtung durch das Schwert bis zu willkürlicher Strafe.¹¹⁴⁾

Ziehen wir, nunmehr am Ende unserer Betrachtung angelangt, das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen, so zeigt sich, dass das Landrecht von 1620 das mosaische Gesetz als unmittelbar anwendbare Rechtsquelle betrachtet¹¹⁵⁾ und in seinen Bestimmungen in ausgedehntem Masse von religiösen Erwägungen durchzogen ist. Konfessionelle Unterschiede treten, wie wir sahen, nicht in Erscheinung. Die Kirche leitet, soweit die Bestimmungen des Landrechts von 1620 in Frage kommen, ihre Rechte lediglich vom Staate her und übt sie nur innerhalb der ihr von diesem gesteckten Grenzen aus. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass auch diese Ein-

¹¹³⁾ VI 7; 6 § 1. — ¹¹⁴⁾ VI 4; 4 §§ 1, 2. — ¹¹⁵⁾ cf. namentlich die Ausführungen über Eehindernisse und Ehebruch.

schränkung der Kirche nach der Auffassung des Landrechts von 1620 religiösen Ursprunges ist, denn nach seiner Vorrede ist es nicht nur auf Menschenwerk zurückzuführen, sondern „mit gnaden des Allmechtigen“ zustandegekommen.¹¹⁶⁾

¹¹⁶⁾ cf. Die Vorrede zu dem Gesetzbuche, Seite 2.

Eine Denkschrift des Frhrn. vom Stein über die Errichtung eines landschaftlichen Kreditsystems in Neupreussen.¹⁾

Von **Manfred Laubert.**

Wie der Freiherr in seiner Denkschrift ausführt, wurde von dem Grafen Hoym der ihm als Provinzialminister von Schlesien und Südpfeussen naheliegende Plan der Begründung eines landschaftlichen Kreditsystems in den ehemals polnischen Provinzen nach schlesischem Muster bereits 1795 gefasst. Nach mancherlei Vorarbeiten erbat er zwei Jahre später die vorläufige Anweisung der nötigen Fonds, und durch Ordre vom 1. September 1797 stellte der König 200 000 Rthl. aus den durch Einziehung der geistlichen Güter erwachsenden Mehreinnahmen zur Verfügung. 1798 arbeitete Hoyms Nachfolger, Voss, einen detaillierten Entwurf aus, bei dem als Vorbedingung angenommen war, dass die Leitung der Anstalt nicht den Justiz-, sondern den Finanz- und Polizeibehörden gebühren und „die Autonomie der Korporation selbst, ungemein eingeschränkt werden sollte“. Am 11. Oktober 1801 erforderte Friedrich Wilhelm III. ein Gutachten von Hoym, Voss, dem Grosskanzler Goldbeck und dem neuostpreussischen Provinzialminister Frhrn. v. Schroetter, dessen Erstattung sich jedoch eine Reihe von Besorgnissen entgegenstellte: 1. dass durch Erhöhung des landschaftlichen Kredits eine schädliche Ausfuhr von baren Zahlungsmitteln durch die *sujets mixtes* begünstigt werden würde; 2. dass durch den inzwischen allerdings behobenen Mangel an einer Im-

¹⁾ Vom 10. Mai 1806. In Abschr. Rep. 74. J. IV. 24. Posen Nr. 1. Bd. I; Rep. 77. 114. Nr. 73. Bd. I; Rep. 84. XII. Nr. 15. Bl. 9—20 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

mobiliarfeuerversicherung auf dem platten Land¹⁾ unsichere Verhältnisse einreissen würden; 3. dass das gleichfalls bereits geordnete, aber in höchst zerrüttetem Zustand vorgefundene Hypothekewesen Schwierigkeiten bereiten würde; 4. desgl. die erbärmliche Kultur und die jammervollen Wirtschaftsverhältnisse, worin aber einsichtige Leute eher eine ratio decidendi als dubitandi erblickten; 5. dass die allerhöchste Gnadenbewilligung, wenn dem Zweck völlig Genüge geschehen sollte, bei weitem nicht ausreichte und wohl auf einige Millionen Taler erhöht werden musste; 6. dass die Vereinigungen des Adels zu landschaftlichen Zwecken „bei dieser zu politischen Schwindelereien sehr geneigten Klasse“ leicht eine revolutionäre Tendenz bekommen könnten, eine Besorgnis, welche durch alle etwa festzusetzenden Beschränkungen der Autonomie solcher Versammlungen und durch alle anzuwendende Wachsamkeit der Regierung damals noch nicht ganz beseitigt werden zu können schien; 7. dass es unter dem Adel selbst an geschäftsfähigen und redlichen Leuten gar sehr mangeln werde, denen die Verwaltung des Systems anvertraut werden konnte; 8. dass die anscheinende Notwendigkeit, den in Neupreussen üblichen höheren Zinsfuss auch in tantum wenigstens bei der Landschaft aufzunehmen, den Geldumlauf und Kredit der alten Provinzen benachteiligen werde, eine Notwendigkeit, die von manchen Seiten allerdings geleugnet wurde. Stein erkennt an: „Im ganzen ist es wohl nicht zu leugnen, dass der grössere Teil der angeführten Hindernisse, so lange er in voller Kraft bestand, die äusserste Vorsicht bei der ferneren Verfolgung des Projekts zur Pflicht machte.“ Dieser Vorsicht entsprach es, dass vor weiterer Bearbeitung der Sache von den südpfeussischen Regierungen (Oberlandesgerichten) und Kriegs- und Domänenkammern Gutachten über einzelne Punkte eingeholt wurden, nach deren Einlauf Voss dem Monarchen am 27. Juli 1802 ausführlichen Bericht erstattete. Hierbei wird ausgegangen von dem Satz „dass die Einführung des Kredit-Systems für Südpfeussen sowohl, als die alten Provinzen, möglich, notwendig, aber für die letztern noch beinahe mehr als für das erstere sein würde“, da in Südpfeussen bei weitem nicht alle Grundbesitzer tief verschuldet waren und die Möglichkeit erhöhter Landeskultur ihnen viele

¹⁾ Eröffnet am 1. Dez. 1805.

Hilfsquellen darbot, ebenso die wirklich obärierte Kategorie bei Einführung des Instituts sogar noch schneller sinken musste. Hingegen fiel den alten Landesteilen die beständige Ableitung ihres Kapitals in das geldarme Südpreußen bereits sehr lästig und trieb ihren Zinsfuß merklich in die Höhe. Voss schlug nicht eine Einrichtung nach vorhandenen Mustern, „sondern in der Form eines rein landesherrlichen Instituts unter Gebrauch der bei der Domänen-Verwaltung üblichen Gütertax-Principien, allenfalls jedoch mit A d h i b i t i o n einiger der Aufgeklärtesten aus der Mitte des Adels“ vor. Die nötigen Fonds erbat er zur Hälfte bar, zur Hälfte wollte er sie durch ein zu schaffendes Papiergeld aufbringen.

In diesem Stadium war die Sache dann liegen geblieben. Als Stein im Anschluss an eine Orientierungsreise nach den östlichen Provinzen sich näher mit deren Zustand befasst hatte, war er ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt: „Die Verhältnisse der durch die letzte Teilung von Pohlen neu gewonnenen Provinzen . . . waren in jeder vorzüglichen staatswirtschaftlichen Beziehung so höchst zerrüttet, und die dadurch mit der Lage alter und selbst nur ä l t e r e r Provinzen gebildeten Kontraste so in die Augen fallend, dass nothwendig die Verbesserung jener ersteren, und die Verminderung dieser letzteren, gleich Anfangs ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit unserer Staatsbehörden werden musste. Unter den vielen Zweigen, in welche diese Aufmerksamkeit sich verteilte, war unstraitig einer der wichtigsten das Kreditwesen des Neupreußen. Adels, als, mit Einrechnung der hohen Geistlichkeit, fast ausschliessenden Landeigentum-Besitzers.“ Im Verlauf seiner ferneren Betrachtungen und der Entwicklung einer Parallele mit Schlesien betont der Verfasser, dass sich auch die übrigen der angeführten Hindernisse in der Hauptsache zerstreut hatten. Das nachteilige Verhältnis der *sujets mixtes* war gelöst, der Anreiz zur Verschwendung mit der Beseitigung Polens, wo die Notwendigkeit, sich politischen Anhang zu verschaffen, den Reichen zu grossem Aufwand nötigte, vermindert. Nach Ansicht der Provinzialbehörden widmeten die Gutsbesitzer der Nutzbarmachung ihrer Güter verstärkte Aufmerksamkeit. Die Präsidenten v. Koeller und v. Braunschweig in Posen hatten Stein versichert, dass es in ihrem Departement an verständigen, fähigen und redlichen Männern zur Leitung der Geschäfte nicht fehle. Der Wohlstand der Provinz hatte sich seit

1795 durch den Genuss innerer Ruhe, das Einströmen bedeutender Kapitalien, eine Steigerung der Produktion und die Segnungen einer geordneten Verwaltung vermehrt. Durch eine Landschaft konnte der Geldverkehr „den die Gutsbesitzer fürchterlich drückenden Mäklern und Agioteurs entzogen“ werden. Der Gesamtbetrag der aus den alten Provinzen nach Neupreussen geflossenen Gelder durfte man auf 20 Millionen Taler schätzen. Die Hauptbank allein hatte dort neun Millionen stehen. Das Kreditinstitut musste aber auch die toten Kapitalien im Land selbst beleben, so dass etwas Rückstrom wahrscheinlich war. Doch wenn dem auch nicht so sein sollte, genossen die Gläubiger im Vergleich zu dem gewöhnlichen Hypothekenwesen doch Vorteile durch die grössere Stetigkeit und sicherere Bürgschaft des Vereins.

Seine eigene Meinung leitet Stein dann mit den bemerkenswerten Worten ein: „Die Verwaltung des Kreditsystems würde besser in den Händen des Vereins der Gutsbesitzer, als in denen einer Verwaltungsbehörde sein. Ueberhaupt ist es nachteilig, wenn der Staat alles in die Form der *B u r e a u k r a t i e* zwingt, welche eine so grosse Neigung zur Laulichkeit, Einseitigkeit und zum Mietlingsgeist hegt, und dass er die Kräfte und das Interesse der Gutsbesitzer, welches *d i e s e* so fest an die Provinz bindet, nicht benutzt.“ Ausserdem war im Fall einer Invasion das Eigentum des Vereins weit weniger gefährdet, wenn es einer Korporation als wenn es dem Staat gehörte.

Nach den Angaben der südpreussischen Regierungen betrug der Wert der in die dortigen Hypothekenbücher eingetragenen Güter

Departement	Warschau:	17 952 191 r.	mit 7 051 529 r. eingetragener Schulden
..	Kalisch:	19 714 225 ..	?
..	Posen:	40 000 000 ..	
		77 666 416 r.	

Da Stein ein Drittel des Werts als Verschuldungsgrenze annehmen wollte, waren 26 Millionen südpreussischer Pfandbriefe erforderlich, die mit fünf Millionen baren Kapitals hinreichend in Umlauf und Bewegung gehalten werden konnten. Als Leitsätze forderte er deshalb: Die sämtlichen Gutsbesitzer von Südpussen müssen zu einem Kreditverein zusammentreten. Die Gesellschaft erhält ein

Verwaltungspersonal aus ihrer Mitte und genießt diejenige Autonomie, die sie, ohne mit höheren Staatszwecken zu kollidieren, und unbeschadet der obersten Polizeigewalt des Monarchen, zur Erreichung ihrer Zwecke wesentlich notwendig hat. Auch wird sie gleich von Anfang an durch einen zu erhebenden Ueberschuss an Zinsen einen Amortisationsfonds bilden, mittelst dessen alle Pfandbriefschulden nach einer Reihe von Jahren getilgt werden müssen. Ferner muss die Gesellschaft das Recht haben, der Befugnis der einzelnen Mitglieder, Schulden zu kontrahieren, gewisse Grenzen zu setzen. Hat man sich über diese dreifache Basis geeinigt, so wird ein ausführlicher Entwurf auszuarbeiten sein, allenfalls durch eine aus den Provinzialdepartements und der Bank zu ernennende Kommission.

Auf den anschliessenden Bericht von Voss, Schroetter und Stein (18. Mai) erklärte Friedrich Wilhelm (27. Mai): „Es ist mir ganz genehm, dass Ihr nach Euerem Bericht über die beabsichtigten Veränderungen in der Bank und über den Plan zur Errichtung eines neuen Kreditsystems in Süd- und Neupreußen in nähere Konferenz getreten seid. Ich will Euch für die Berichterstattung über den 1. Gegenstand die erbetene Frist gewähren. Es ist hiernächst gut, wenn Voss und Schroetter die Zwischenzeit benutzen, um über die künftige Einrichtung der Landschaft in den genannten Provinzen noch einige Lokalnachrichten einzuziehen, sodann aber mir die Hauptgrundzüge des Plans vorlegen.“ Dazu ist es nicht mehr gekommen. Der 14. Oktober machte allen Projekten ein Ende. Erst der Zeit nach 1815 blieb es vorbehalten, in den wiedergewonnenen Teilen Südpreußens auch ein landschaftliches Kreditsystem ins Leben zu rufen als ein Glied in der Kette staatlicher Massnahmen, durch die Posen in 100jähriger Arbeit von der preussischen Bureaucratie auf die Höhe moderner Kultur geführt worden ist, wobei man die Grundsätze Steins in bezug auf Selbstverwaltung voll zur Geltung kommen liess, dabei freilich auch die Erfahrung machte, dass die politischen Besorgnisse gegen das Institut, die er in übertriebenem Optimismus mit Schweigen überging, nur allzu begründet waren. Die Posener Landschaft entwickelte sich sofort zu einem Asyl für Emissäre und Agenten, so dass später die staatliche Aufsicht erheblich verschärft werden musste.

Lokalgeschichtliches vom Stadtteil Tragheim zu Königsberg i. Pr.

Von **Dr. Gustav Sommerfeldt.**

Obgleich F. Machmar in seinem die Tragheimer Kirche zu Königsberg behandelnden Werk (1912),¹⁾ wo die Spezialliteratur — zugleich, soweit auch die alte Dorfgemeinde Tragheim in Betracht kommt —, mitberücksichtigt wurde, viel Maßgebliches zur Geschichte dieses Nordteils des alten Königsberg beigebracht hat, die Fundationsurkunde der Kirche mitteilt, die wichtigsten in eben dieser anzutreffenden Grabchriften beibringt usw., hat er doch dem Plan seines vorwiegend auf das Architektonische und Kunstgeschichtliche gerichteten Buches gemäss, von den mit der Tragheimer Kirche verbundenen Stiftungen zu sprechen unterlassen. — Es kommt hier besonders das E. Castellsehe Stift in Frage, von dem im Nachstehenden ausführlich die Rede sein soll.

Gegen Ende der 1870er Jahre war es, als weitere Kreise Kenntnis davon erhielten, dass der um 1840 zu Königsberg, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, verstorbene Grosskaufmann Ernst Castell, der eine Firma für Getreideexport in der Koggenstrasse Nr. 25/26 unterhielt, eine ansehnliche, unter der Verwaltung der Tragheimer Kirche stehende Kapitalstiftung gemacht habe, die humanitären Zwecken zu dienen bestimmt ist. Den Bemühungen des rührigen Kuratoriums, das die Zinsen vorerst sich aufsammeln liess, speziell des Superintendenten a. D. F. J. H. Fauck, damaligen ersten Pfarrers der Tragheimer Kirche, gelang es, in den 1880er Jahren ein Kinderheim nebst ganz primitiver Schule hier ins Leben zu rufen. Unbeschadet den Privilegien der weit älteren, von dem Medizinalapotheker Johann Sigismund Tiepolt aus Königsberg und seiner Gemahlin Susanne, geborenen Bulle, begründeten Tiepoltsschule.²⁾

¹⁾ F. Machmar, Die Tragheimer Kirche zu Königsberg, eine bau- und kunstgeschichtliche Studie (= Studien zur deutschen Kunstgeschichte Heft 153) Strassburg 1912. 79 Seiten. — ²⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Ingrossationsbücher des Kneiphofs, Volumen 14, Blatt 147—149. Wechselseitiges Testament des Tiepolt'schen Ehepaars d. d. Königsberg, 21. Februar 1785, ebenda Blatt 148. Vgl. auch die sehr bemerkenswerten Erwähnungen nach den Akten, bei E. Hollack und F. Tromnau, Das Schulwesen der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr., mit besonderer Berücksichtigung der niederen Schulen. Königsberg 1899. Die neben der Tiepoltsschule, auf an-

die etliche Jahre noch weiterbestand, wurde jenes Kinderheim als einstückiger Bau in der Kaplanstrasse, nicht weit von dem damaligen, heute längst verschwundenen Pfarrgebäude im Osten der Tragheimer Kirche errichtet. Heute steht auf dem Terrain jenes Pfarrgebäudes das Tragheimer Marienstift. Das vor länger als 20 Jahren ebenfalls schon abgebrochene Wohnhaus des Predigers (zweiten Pfarrers der Tragheimer Kirche) R. L. H. Danielezik.¹⁾ lag im Westen, abgrenzend und einen Engpass gegen die Jakobstrasse hin bewirkend. Der sachverständigen Leitung des im Februar 1909 verstorbenen jahrelangen Hausvorstandes Lehrer a. D. Karl Fischer, war es zu danken, dass das Institut in immer zunehmendem Masse einen Segen für die minderbemittelten Teile der Bevölkerung dieser nordöstlichen Gegend von Alt-Königsberg zu bilden vermochte.

Zum Verständniss der Anfänge der Stiftung sei einiges hier eingeschaltet über die mit der Stiftung so eng verbundene Firma Castell. Der Begründer Ernst Castell hatte als Haupterben den damals recht bekannten Kaufmann Amandus Horn hinterlassen, der, zumal er in einen Prozess mit den Miterben sich verwickelte, die überseeischen Unternehmungen Castells weiterzuführen nicht gewillt, wohl auch nicht befähigt war. Es war daher erklärlich, dass die sämtlichen Castellschen Erben mit dem die Geschäftsleitung ausübenden Kontorpersonal über das Weiterbestehen der Firma zu einem nutzbringenden Abkommen zu gelangen suchten. Dies glückte auch um so leichter, da die aus Mecklenburg nach Ostpreussen gekommenen Gebrüder Fritz und Otto Wien, seit Jahren damals schon im Dienst der Firma E. Castell stehend —, Männer von grossen Fähigkeiten und Geschäftskennntnis waren. Es traf sich günstig, dass sie im Kaufmann Bittorf (in Firma J. D. Majewski, Getreideexport zu Königsberg) zugleich einen Helfer fanden, der bereitwillig mit den Castellschen Erben vermittelte, Taxen der schwimmenden Waren zu einem die Geschäftsübernahme erleichternden Satz aufnahm, und auch mit Bargeld verschiedentlich einsprang. Fritz Wien, dem der Titel Kommerzienrat verliehen wurde, ist der heutigen Generation noch Erinnerungswürdig als Besitzer des schönen villenartigen Hauses auf dem Parade-

derem Terrain jedoch, bestehende Tragheimer Kirchschule wurde im Jahre 1884 vom Magistrat der Stadt Königsberg übernommen, und ging ein. —

¹⁾ Bei Machmar a. a. O. Seite 77 verdruckt: Daniel. Der Vorgänger als Prediger war J. F. Hassel 1819—1843.

platz, das jetzt dem Zahnarzt Professor Doebbelin gehört, und in dem eine Filiale der Königsberger Vereinsbank sich befindet. Aus Wiens erster Ehe mit einer Tochter des Stadtrats zu Königsberg J. F. Goullon entstammten ausser dem einzigen, um 1870 verstorbenen Sohn, die noch lebende Tochter Jeanne, Witwe des früheren Landeshauptmanns der Provinz Ostpreussen, von Stockhausen († 1896). Eine andere Tochter, Franziska, ist die Gemahlin des Generals der Infanterie, Alfred Freiherrn von Lyncker, zuletzt Stellvertretenden Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps zu Magdeburg. Die dritte Tochter, Frieda Wien († 1912) heiratete den Grosskaufmann Otto Meyer in Königsberg, ehemaligen Korrespondenten der Firma E. Castell, jetzigen Obervorsteher des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg. Das österreichisch-ungarische Generalkonsulat zu Königsberg besass O. Meyer bis 1914, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Brauerei Ponarth, und betätigt sich ausserdem noch in zahlreichen Ehrenämtern. — In zweiter Ehe war Fritz Wien, der sich zur Tragheimer Kirche hielt, und hier ein eifriger Hörer des Pfarrers G. B. Weiss,¹⁾ nachmaligen Oberkonsistorialrats und Hofpredigers zu Berlin, zu sein pflegte, mit der 1833 geborenen Emmy Goetze verheiratet, die ihm nur eine Tochter Klara gebar, die jetzige Gemahlin des Oberregierungsrats Hermann Baerecke zu Berlin. Emmy, die nach dem Tode ihres Gemahls mit dieser Tochter nach Berlin gezogen war, ist am 25. September 1916 zu Berlin gestorben, und hat nicht im Wienschen Erbbegräbnis, das auf dem alten Haberberger Friedhof zu Königsberg anzutreffen ist, ihre Ruhestätte gefunden, sondern wurde auf dem Rittergut Bregden (Kreis Heiligenbeil) beerdigt.

Fritz's sich gleichfalls zur Tragheimer Kirche haltender Zwilling Bruder Otto Wien war jedoch der Mittelpunkt und die eigentliche Seele des Castellschen Geschäfts. Obgleich an einem Fuss lahmend, war er durch Routine und Unternehmungssinn in höherem Masse noch ausgezeichnet als Fritz Wien, und wurde im Lauf der Jahre ebenfalls Kommerzienrat. Vermählt mit

¹⁾ Ihm wird eine treffliche, mit genauen Daten versehene Geschichte der Tragheimischen Kirche zu Königsberg (1832) verdankt. Den Bericht Weiss's über die am 4. November 1832 gehaltene zweite Säkularfeier der Tragheimer Kirche siehe auch wieder abgedruckt bei Machmar a. a. O. Seite 73—76.

einer geborenen Cruse, Kaufmannstochter aus dem hanseatischen Westen des Reiches, erwarb er in Ostpreussen das Gut Gaffken (im Kreis Fischhausen), ausserdem ein Wohnhaus in der Tragheimer Gartenstrasse. In der Führung der *Handelsunternehmungen* wurden beide Brüder lange Jahre unterstützt durch den Kaufmann Böhmer, der in Stralsund ein eigenes Geschäft schon besessen hatte, ein Geschäft, in dem auch Otto Meyer seine erste Ausbildung als Kaufmann erhielt. Im Zeitpunkt der Verhehlung Otto Meyers mit Frieda Wien trat jedoch Böhmer aus der Castellschen Firma aus, und entzog, indem Otto Meyer Prokurist, später Teilhaber der Firma Castell wurde, dieser die Kapitalien, die er darin stehen hatte, blieb aber, indem er mit Stierenburg eine eigene Firma zu Königsberg begründete, abhängig von Fritz Wien. Auch bei seinem späteren Weggange nach Berlin unterliess Böhmer es, die Gelder seines Geschäfts der Firma Castell etwa erneut zuzuwenden. Ebenso erlitt die Firma Castell einige Ausfälle durch Beziehungen zu der neubegründeten Königsberger Firma Witte & Wenmoos, und später in Transaktionen, die unter dem Handelsminister Achenbach und seinem Nachfolger im Handelsministerium, dem Fürsten Bismarck, unter Anlegung grossbemessener Transitlager für Getreide zum Ausdruck kamen.¹⁾ Gleichwohl erweiterte sich der Geschäftskreis der Castellschen Unternehmungen auch nach Otto Wiens Tod unter der umsichtigen Leitung von Otto Meyer und von Otto Wiens Sohn Fritz Wien immer mehr. Letzterer gehört zugleich dem Aufsichtsrat der Königsberger Vereinsbank an, und ist seit 1914 österreichisch-ungarischer Generalkonsul in Königsberg.

Das Haus in der Tragheimer Gartenstrasse verblieb der Witwe Otto's, geborenen Cruse, und ist erst 1914 durch die Wienschen Erben an den Eisenbahnpräsidenten a. D. E. Krüger verkauft worden. Indem dieser im selben Jahre noch starb, erbte es die aus Danzig herstammende Witwe des Eisenbahnpräsi-

¹⁾ Für die weit ältere Zeit vgl. des Geschichtspräsidenten F. W. Schubert instruktiven Vortrag: Beitrag zur Geschichte des Seehandels in der Provinz Preussen (Neue Preussische Provinzialblätter 5, 1854, Seite 267—283), und des Dichters Ernst Wichert Abhandlung: Bewegung des altpreussischen Handels im letzten Dezennium, 1853—1864 (Altpreussische Monatsschrift 1, 1864, Seite 426 ff. 3, 1866, Seite 49—55), nach den Berichten der Korporationen der Kaufmannschaft zu Königsberg, Thorn, Memel usw.

dentem. Des jüngeren Fritz Wien, des Generalkonsuls, Bruder Dr. Wilhelm Wien, geboren am 13. Januar 1864 zu Gaffken, lebte als Physiker und angesehener Forscher lange Jahre in Danzig, nahm seinen Wohnsitz dann im Westen, und ist gegenwärtig ordentlicher Professor und Geheimer Hofrat an der Universität Würzburg. Geschwister des älteren Fritz Wien und seines Zwillingbruders Otto waren ferner als Rittergutsbesitzer in Ostpreussen begütert.

Das Kuratorium der Tiepoltzschule, Superintendent Fauck, Prediger Danielezik und Apothekenbesitzer Kuntze, jener nach den Grundsätzen der Pestalozzimethode¹⁾ geleiteten Tragheimer Armen-
schule, war inzwischen zu dem Entschluss gekommen, diese ein-
gehen zu lassen. Auf dem Areal, das gegen den Mühlenplatz hin
nach erfolgter Zuschüttung des übelriechenden Tragheimer Fliessses,
und Abtragung der Mahlmühle, noch um eine Gartenlokalität nebst
lange darauf stehendem Wohnhaus des pensionierten preussischen
Konteradmirals Kuhn vermehrt wurde, fand dann die seit 1868
bestehende Steindammer Mittelschule, heutige städtische
Realschule, als Nachbarin der aus den Mitteln des
in Newyork lebenden Dr. med. Lange errichteten studentischen
Palästra Albertina ihre Stelle. Endlich dann im Oktober
1916 wurde die „Steindammer“ Realschule von der 3. Fliessstrasse
hinwegverlegt in den wiederum weit vollkommeneren, für sie herge-
richteten Neubau in der Grossgörschenstrasse, am „Wallring“, beim
ehemaligen Tragheimer Tor, d. i. auf dem Ostteil des eingegangenen
alten Tragheimer Friedhofs, und am 12. Januar 1917 als städtische
Hindenburgrealschule eingeweiht. Bis zum Jahre 1903 stand ihr
der Rektor Zschenschler vor, seitdem der Direktor Dr. Theodor
Müller, der inzwischen am 29. März 1917 ebenfalls verstorben ist.
In den Räumen 3. Fliessstrasse 1 hatte sich die Schule im Zeitraum
von 1890 bis 1916 befunden. Die Tiepoltzschule, die in den Jahren,
als kurz vor 1890 die ersten Villenhäuser auf den Mittelhufen ge-
baut wurden, dort in eine Terraingesellschaft sich umgewandelt
hatte, erstand aber damals in der Busoltstrasse, unweit des damals
noch ganz öden, an Amalienau vorbeiführenden Hammerwegs, als
ganz veränderte Anstalt. Sie wurde ein Waisenhaus grossen Stils,
das mit bedeutenden Geldmitteln und Realliegenschaften ausge-

¹⁾ Ausser dem Eindringen in die Anfänge allgemeiner Schulkenntnisse wurde besonders auf Geübtheit in Handfertigkeiten gehalten.

stattet ist, und den heranwachsenden Kindern beider Geschlechter auf den Mittel- und Vorderhufen für die frühesten Jahre eine Heimstätte und angemessene Unterweisungsgelegenheit bietet. Den Zusammenhang mit der Tragheimer Kirche hat das Waisenhaus vermöge des ihm vorgesetzten Kuratoriums zu wahren verstanden. Von dem Konkurs, in den eine im selbiger Gegend wirksame Landterraingesellschaft (Bauunternehmen) Tiepolt-Hardershof Mitte Juli 1916 zu treten genötigt war, ist das Tiepolt-Waisenhaus unberührt geblieben.

Die alte Tiepoltsschule, die längst nicht mehr existiert, hatte ihre durch das immer bedeutendere Erstarken der städtischen allgemeinen, öffentlichen Volksschule des Tragheims, der heutigen Herderschule (für Knaben und Mädchen) an der Judenkirchhofstrasse, seit Jahren Wrangelstrasse genannt. Eine zweite hier weiter östlich zum Tragheim gehörige alte Armenschule, die in ähnlicher Weise wie die ehemalige Tiepoltsschule ursprünglich eine Handfertigkeitschule zur unmittelbaren Vorbereitung für das praktische Leben war, und an der Ecke des Nachtigallensteiges gegenüber dem Anwesen des Geheimrats Universitätsprofessor Neumann, und den weiter stadteinwärts gelegenen Ländereien der damaligen Richterschen Gärtnerei bis gegen Ende des 19. Jahrhundert hin bestand, ging aus gleichem Grunde wie die Tiepoltsschule ein. Nachdem zunächst die Richterschen Gründe an die Holzfirma A. Honig für 45 000 Mark zwecks Aufteilung und Bebauung verkauft worden waren, sind hier überall bis zum Wallgang des Oberteichs hin, recht ansehnliche Bauwerke errichtet worden, zuerst die Quisisana, Hoeftmansche Klinik, seit 1914 Hindenburghaus genannt.

Kleine Mitteilungen.

Ein „Antichrist“ nach mittelalterlicher Vorstellung.

Mitgeteilt von Sophie Meyer.

Im Staatsarchiv zu Königsberg (Deutschordensbriefarchiv) findet sich als Beilage zu einem aus Danzig vom 19. April 1472 datierten Briefe des Komturs zu Pr. Holland, Conrad v. Lichtenhain, an den Hochmeister Heinrich von Richtenberg die Kopie eines merkwürdigen Rundschreibens, welches ein ungenannter Johannitermeister (der Zeit nach müsste es Jean de Lastic gewesen sein) etwa ums Jahr 1441 an alle Christgläubigen erlassen hatte, und dessen Inhalt eine mysteriöse „Kundschaft vom Antichrist“ bildet. — Bekanntlich hat sich der Glaube an den mit diesem Namen bezeichneten Widersacher Christi während des ganzen Mittelalters, ja bis in die Neuzeit hinein lebendig erhalten. Die an verschiedenen Stellen der heiligen Schrift über ihn gemachten Angaben stimmten im wesentlichen darin überein, dass er gegen das Ende der Welt sein trügerisches Reich aufrichten und viele durch seine falsche Lehre betören, am jüngsten Tage aber durch göttliche Macht gestürzt und mitsamt seinen Anhängern der ewigen Verdammnis anheimfallen würde; im übrigen jedoch war der Phantasie der Gläubigen ein weiter Spielraum gelassen. So kam es, dass im Lauf der Zeiten die verschiedensten Persönlichkeiten, deren Wirken irgendwie von Bedeutung für das religiöse Leben der Völker gewesen war, von dieser oder jener Partei als Antichriste angesprochen worden sind: die christenfeindlichen Römerkaiser, mit Nero an der Spitze, Muhamed und seine Nachfolger; innerhalb der Christenheit selber haben die Häupter ketzerischer Sekten, Luther und die anderen Reformatoren, die Päpste, die Jesuiten abwechselnd erhalten müssen. Und da der Weltuntergang gewissermassen der Stempel der Echtheit für den Antichrist trotz all dieser verdächtigen Erscheinungen noch immer auf sich warten liess, kam der von den Juden mit bekannter zäher Beharrlichkeit erwartete Messias an die Reihe. Aber auch jedes irgendwie auffällige politische oder Naturereignis wurde betreffs etwaiger Beziehungen zum Antichrist argwöhnisch geprüft, namentlich im Orient, wo die religiösen Gegensätze am schärfsten aufeinandertrafen, und der Kampf zwischen Christentum und Islam seit den Kreuzzügen ein ständiger geworden war. Leicht begreiflich scheint demnach das rege Interesse des Johannitermeisters, dessen Orden bekanntlich in besonders gefährdeter Stellung den Angriffen der Ungläubigen standhalten musste, für ein Vorkommnis, bei welchem doch unzweifelhaft neben krassem Aberglauben auch grober Betrug im Spiel gewesen ist. Es handelte sich hierbei um einen Antichrist, der am 2. Januar 1440 zu Glatassi in Babylonien geboren sein sollte, unter Umständen, die seine Legitimität als solcher unzweifelhaft kennzeichneten. Da der Ruf dieses Wunderkindes auch dem Johannitermeister zu Ohren gekommen war, er aber nicht so ohne weiteres daran glauben mochte, sandte er mehrere „Besichter“ an den Ort der Tat, um sich von der Wahr-

heit zu überzeugen. Diesen scheint nun von den Eingeborenen alles mögliche phantastische Zeug über das angebliche Phänomen aufgetischt worden zu sein; denn sie kehrten mit einem Bericht wieder, der an mystischer Abenteuerlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Sieht man genauer zu, so stellt sich das Ganze als ein Gemisch von Reminiscenzen aus mythologischen Sagenkreisen,¹⁾ heidnischem Opferkult²⁾ und christlicher Ueberlieferung³⁾ dar, in welchem die Tatsachen mutatis mutandis bunt durcheinander gewürfelt worden sind. Demungeachtet waren die Abgesandten des Meisters vollkommen von der Wahrheit des Gesehenen und Gehörten überzeugt. Trotzdem nahm er Veranlassung, auf Beschluss eines Kapitels mehrere Ritterbrüder behufs Prüfung ihrer Aussagen nach Babylonien zu entsenden. Merkwürdigerweise bestätigten sie in allen Punkten den wunderbaren Bericht ihrer Vorgänger; aber unwillkürlich drängt sich dabei doch wieder die Vermutung auf, dass sie ebenfalls in dieser Angelegenheit dūpiert worden sind. Denn was sie laut vorliegendem Schriftstück nun wirklich mit eigenen Augen gesehen haben — nämlich ein abnorm gestaltetes Kind, einen gespaltenen Berg und eine weiss-rote Säule (die unter dem Vorwande zu grosser Weitläufigkeit gar nicht näher spezialisierten „vielen anderen Wunder“ zählen selbstredend hier nicht mit) sind doch keine übernatürlichen, oder auch nur einzigartigen Dinge. Zerklüftete Felsen und Säulen mit geheimnisvollen Inschriften gab es auch anderswo; und was das vielgenannte Kind anbetrifft, so hat man es doch wohl unzweifelhaft mit einer Missgeburt zu tun, einem Wesen, dessen körperliche Entwicklung zu der geistigen in keinem Verhältnis stand, und das von seiner Umgebung teils mit abergläubischem Staunen betrachtet, teils zu selbstischen Zwecken ausgebeutet worden zu sein scheint. Vermutlich wird es denn auch nach Art solcher unglücklichen Geschöpfe ein frühes Ende genommen haben, ohne natürlich die durch seine Wundergestalt hervorgerufenen Erwartungen oder Befürchtungen irgendwie zu erfüllen, und damit ist schliesslich die ganze aufregende Affäre spurlos im Sande verlaufen; nicht einmal der Name dieses Antichrists hat sich der Nachwelt erhalten.

Interessant ist die Auffassung des Komturs von Pr. Holland über die ganze Angelegenheit. Er schickt den Bericht, ohne ihm irgendwelche

¹⁾ Auch der Dämonenglaube ist vertreten; so erinnert doch die erstaunliche Redegabe des zweimonatigen Wunderkindes an einen ähnlichen Zug aus der Merlinssage.

²⁾ cf. Die Tötung aller derjenigen, die den Abgott nicht anbeten wollen.

³⁾ Daran finden sich hier die meisten Anklänge: das Feuer über dem Geburtshause des Antichrists; die Finsternis und die Spaltung der Berge anlässlich seiner Geburt; seine wunderbare Fertigkeit in Auslegung der Schrift; seine Totenerweckungen und Krankenheilungen; die ihn als Gottessohn bezeichnende Himmelsstimme. In dem gelehrten Meister Venecianus lässt sich wohl auch ein Gegenstück zu Johannis dem Täufer erblicken.

Glaubwürdigkeit oder Wichtigkeit beizumessen, dem Hochmeister als „etliche Ketzerei“ und lässt deutlich durchblicken, dass er den (zurzeit noch ausser Landes befindlichen) Uebersender des Schreibens, einen gewissen Kanneler,¹⁾ für einen leichtgläubigen Dummkopf halte, der sich von Fremden allerlei aufhängen lasse und bei seiner Rückkehr sicherlich grosses Aufheben von der Sache machen würde.²⁾ Man sieht, dieser Deutschritter war — mochten auch im übrigen seine Charaktereigenschaften genug zu wünschen übrig lassen — an Verstandesschärfe seinen Kollegen vom Johanniterorden weit überlegen. Und auch der Hochmeister scheint ähnlichen freien Anschauungen gehuldigt zu haben. Er hatte überdies viel zu viel mit irdischen Widersachern zu tun, nämlich mit nicht zuletzt unbotmässigen Landständen, gewalttätigen Söldnern, verräterischen Kirchenfürsten und mit dem liebenswürdigen polnischen Nachbar, als dass er sich auch noch viel um überirdische hätte kümmern können. So ist denn wohl die erschreckliche „Kundschaft vom Antichrist“, wie sie hier im Wortlaut nachfolgen möge, als blosses Kuriosum stillschweigend ad acta gelegt worden.

Wir mayster des ordens sanndt Johannis zw Jerusalem³⁾ antwurten allen herrn vnd gemainen zw welischen landen vnd allen cristenglaubigen an die geschriff, dass wir durch besichter vnd anweyste, dy wir vmb vnsir vnd aller glawbiger hayll geschicket habin kegen Babilon, sulch lautendt briff entphangen habin, das noch Christi gepurth tawsent vierhundert vnd an dem XL. iare, an dem anden tages decz mondes Januarii yn den aussern enden des landis zcu Babilonii yn der stadt gnanth Glatassi, addir noch lateynischer sprach Garatius addir Clarmita celasso, aws enem vorworffen vnd vormochten weyb, gnanth Centros [?] von dem geslecht der Donate geborn ist eyn kinth der vmbsteung vnd beswering des vatirs nicht irkant ist; des selbigen kinth amblick ist widdir clar noch licht, aber gar erscherlich, mit bornenden ougen als eyn latein; vnnd als vns durch vnser besichtir ist gesagt worden, so obirtrith seyne grosse vnd seine grobheith dy gemaine andir leutt natur; och habin sy vns gesagt, das das geborn kinth noch aldir tezwayer montten hot vollekemelich gereith, als andir menschen yn volkomenem leben, vnd sprechen, das das kinth sey der son gots; sy schreibin vns och, das yn ym sey alle

¹⁾ Ich habe dessen Persönlichkeit leider nicht näher feststellen können; vielleicht war er ein Priesterbruder des Ordens. — ²⁾ In seinem Begleitschreiben teilt er dem Hochmeister mit, er sende ihm „etzliche ketzereye hirinne vorslossenn“, welche Kanneler durch seine Vorboten ins Land gesandt habe; „so magk euwir gnade woll irkennen, was Kanneler vor eyn mann ist, wen her ynn fremden lannden ist.“ Als Nachschrift bemerkt er noch, was er dem Hochmeister über Kanneler anvertraue, schreibe er „yn schympwortn“, d. h. spottweise; denn er wisse wohl, dass jener dem Hochmeister „hoge tedinge douon wyrth machen“. — ³⁾ Merkwürdigerweise fehlt der Name des Meisters; auch ist das Schriftstück undatiert, was gleichfalls einigen Verdacht bezüglich seiner Echtheit erregen könnte. Indessen mögen diese Versehen auch vielleicht dem Uebersetzer resp. Abschreiber zur Last zu legen sein.

kunst voporgn, vnd habin auch das gesehn, vnd schreibin vns auch, dy glytmasse des Kindes wunderlich sey gestaltt, als das dy hymelischen togunt vnd krefft yn seiner bewerung habin. Do das kenth geborn wart zewe mitternacht, do is lichte vnd clar was, do vorkart icz sich zeu hant yn finsternisse yo also, das yn vumff montten keyn sun yn Bobilonia gesehen hott; auch an der andir nacht seiner gepurth wart auff dreystundt eyn gros feuwir uff dem haws, dorinne her geboren wartt, gesehn, das dornoch nyddir fiell vnd irlasch ane alle hulffe; vnd vil andir zaychen sint do gesehen wurdenn. An dem dritten tag seiner gepurt kwam gar eine finstre czeith, do reyneth is eddill gestene vnd dy gantzen nacht sach man vmb fligen yn den lufften dy slangen vnd noteren¹⁾ gar erscherclich; vnd so das kinth gevroget wartt, was das were, antwortt das kinth, das eddelgesteyn bedeutet meynen irwelten dy freuwde des paradises, adir dy slangen meynen wyddirwertign dy vortn²⁾ Item yn der nacht seiner gepurth entspylden³⁾ sich dy grossen berge vnd yn dem myttell gefunden wart ene sewll,⁴⁾ halb weis, halb roth, darinne geschreben was mit ebrayschen buchstabn also: „Es komen ist, dy czeit des anfanges vnd endigung meyner herschung.“ Dy selbige sawl bezeugent sich vnsere besichtiger, das sy is habin besehn. Sy sagent vns och, wye das kinth grosse czaychen thuw, von allen mit den wortten erwecket is dy todin; dy sychen macht is gesunth, dy blinden macht is sehenn vnd das is auch vordan von euch vorkunth wirth, dy von Babilonye betin is an, als iren got, vnd dorume, wer sich nicht vorphlicht des Kindes gesetze vnd glaubn, den furen dy sarraten¹⁾ fur das kinth vnd haysen yn do toten. Es leret clarlich dy andirn dy schrift vnd vorsteeth ere rede; dy vnuorstenndign²⁾ propheten, dy vor nymant hot vorstannden, macht das kinth vorsteen. Och sagen sy vns, das ener genant Venecianus, eyn hochgelerter meystir yn die hillign schrift, hot sulchen glaubin an das kinth, das her doselbigest predigeth, das kinth sey der son gotis des almechtigenn vnd das dorinne warth yn czeith czweyer stundt vor seinèr gepurdt ist gehortt wurdenn ene styme, dy vnsr besichter gehort habenn, vnd ist och irhort worden dreier hundirt meyle weyth mit grossem irschrecken vnd donnernn: „Bereeth euch zcu entphoen meynen liben son! Selig sein dy, dy nochvolgen seinen namen!“ vnd do das selbige vnsir besichter gesehen vnnd gehortt habin, habin sy vns das vorkundt vnd do gemaneth, das sey das vorlorn kinth, gnannt Antecrist, das do geborenn wyrth zcu endt der werltd; vnd eer wir och das woldenn vorschreiben, habenn wir durch meer bezeugnisse vnd worheit die briiff noch rath des hilligen cappittels zcu Rodian¹⁾ [?] vnsir brudir etzlich geschicket, yn

¹⁾ i. e. Nattern, ein im Mittelalter speziell für giftiges Gewürm gebräuchlicher Ausdruck. — ²⁾ Dahinter im Text ein Wort, das ich nicht zu entziffern vermochte; jedenfalls soll die fragliche Stelle doch wohl bedeuten „die Pforten der Hölle“, die Verdammnis. — ³⁾ d. h. spalteten. — ⁴⁾ eine Säule. — ⁵⁾ Vermutlich korrumpiert für „Sarazenen“ oder Satrapen. — ⁶⁾ Soll natürlich „unverständlich“ heissen. — ⁷⁾ Der Name schwer entzifferbar; vielleicht soll es Rhodus heissen, was wohl am wahrscheinlichsten wäre.

Babilonia zcu irforschenn vnd besehenn der worheith der vorkundung, dy noch irer widderkunfft allis das habin vorkunth zcu worheit vnd habin gesehen das kinth vnd dy sauell vnd den gespalten bergk vnd vill ander wundir, das als zcu sagen gar lanngk were. Dorume bitten wir euch andechtielichenn, das ir das vorkunth durch alle andere lanndt vormande das wir also zcu nahe dem ende der werlt seynn, das wir Jhesum zcu lon entphaen vnd gutten wercken nochvolgen vnd dy bossen vorlossen.

Richtigstellungen zu dem Bericht im „Echo“ 1917:

„Aus Hermann Sudermanns Heimat und Jugend“.

Als Sudermann seinen 60. Geburtstag feierte, wurde seiner vielfach in Zeitschriften gedacht. Auch das „Echo“ hatte es sich nicht nehmen lassen, über des Meisters Heimat und Jugend zu berichten. Leider sind in dem Bericht so grosse Irrtümer enthalten, dass eine Richtigstellung notwendig ist.

Sudermanns Vater war, als ihm sein Sohn Hermann geboren wurde, Braumeister auf der auch eine Brauerei enthaltenden Besizung des Gutsbesizers Stascheit zu Matzicken in der Nähe von Heydekrug. Erst einige Jahre nach der Geburt des Dichters machte sich sein Vater selbständig, indem er eine kleine Brauerei in Heydekrug selbst, genauer in dem jetzt zu Heydekrug gehörenden Szibben, kaufte.

Was der Verfasser des Berichtes sodann über Sudermanns Aufenthalt auf der höheren Schule in Tilsit sagt, entspricht zum grössten Teile nicht den Tatsachen. Seine Behauptung, dass der Dichter „auf der städtischen Realschule, wie seine Lehrer sagten, miserable Aufsätze geschrieben“ habe, und dass er dort als Extraneer das Reifezeugnis erworben habe, ist grundfalsch. Sudermann hat 2½ Jahre die Realschule I. Ordnung, das heutige „Staatliche Realgymnasium“, zu Tilsit besucht, davon zwei Jahre die Prima, und hat am 8. März 1875 unter dem Vorsitze des Geh. Regierungs- und Provinzial-Schulrats Dr. Schrader die Reifeprüfung unter Entbindung von der mündlichen Prüfung mit „gut“ bestanden. Ein Extraneer kann bekanntlich nie von der mündlichen Prüfung befreit werden. Damals fanden noch öffentliche Prüfungen am Schulschlusse statt, und einer von den besten Abiturienten richtete dann Abschiedsworte an die bisherigen Mitschüler. Dies tat am 19. März 1875 von den neun mit dem Albertus geschmückten Oberprimanern Hermann Sudermann. Nicht ohne Grund war gerade er dazu erkoren, denn er hatte den besten Prüfungsaufsatz geliefert. Er und sein Mitschüler Gustav Schulz, später Professor am Realgymnasium zu Tilsit, waren die einzigsten, deren Arbeiten „gut“ genannt worden waren. Ich habe die Aufsätze der Abiturienten jenes Jahrganges gelesen. Das Thema lautete: „Der Mensch ist des Menschen grösste Plage und doch zugleich sein grösstes und süssetes Bedürfnis.“ Der Direktor Koch erteilte den deutschen Unterricht in Prima und schrieb folgendes Urteil unter Sudermanns Aufsatz: „Die Arbeit zeigt eine gewisse Frische der Auffassung bei aner kennenswerter Gewandtheit der Form und kann

entsprechend den bisherigen Leistungen Sudermanns, die stets wohl befriedigten, wenn es ihm gelang, seine überströmende Phantasie zu zügeln, „gut“ genannt werden. Tilsit den 31. Januar 1875. Koch.“ An kühnen Bildern fehlt es auch in dieser Arbeit nicht, aber seine Aufsätze waren, wie gesagt, „stets wohl befriedigend“, also gut.

Direktor Koch hatte sich übrigens das Aufsatzheft seines ehemaligen Primaners Sudermann wegen der besonders guten Arbeiten aufbewahrt, und ich selbst habe sie gelesen. Nirgends war auch nur eine Spur davon zu finden, dass seine Lehrer gesagt hätten, er habe „miserable“ Aufsätze geliefert. Das gerade Gegenteil ist der Fall, wie ja auch das oben erwähnte Schlussurteil seines Direktors ausdrücklich bekundet. Das Heft ist übrigens von Fräulein Anna Koch, der ältesten Tochter des Direktors Koch, nach dem Tode ihres Vaters dem Dichter zugesandt.

Auch das möchte ich noch erwähnen, dass Sudermann seiner ehemaligen Schule und seines verehrten Direktors stets gern gedacht hat. Als ihm zu seinem 60. Geburtstag der Lehrkörper und die Schüler des Tilsiter Realgymnasiums einen Glückwunsch gesandt hatten, dankte er in einem ausführlichen Schreiben „der Anstalt, als deren Zögling er seine glücklichsten Jugendjahre verlebt“ habe. „Als ich im vorigen Jahre,“ schrieb er sodann, „nach 25 Jahren wieder in Tilsit war, bin ich zu der durch tausend Erinnerungen geweihten Stätte gepilgert,“ wo die alte Schule stand.

Nirgends finden wir eine Spur davon, dass die Leistungen des Meisters falsch beurteilt worden seien. Ein solcher Ausspruch ist um so beklagenswerter, als der Verfasser des Echo-Berichts ein ehemaliger Tilsiter Gymnasiast ist, sich also besser hätte unterrichten können.

Sudermann hat nicht, wie ich schon berichtet habe, als „Extraneer“ die Prüfung bestanden, sondern ist Michaelis 1872 nach Obersekunda aufgenommen. Nur die Angabe über Otto Neumann-Hofer stimmt. Dieser hat sich in der Tat als fremder Prüfling das Reifezeugnis am Tilsiter Realgymnasium geholt, aber nicht mit Sudermann zusammen, sondern erst am 22. Februar 1877. Es ist also ein weiterer Irrtum, dass beide gemeinsam zur Albertina gegangen seien.

Um Männer, deren Namen viel genannt werden, webt die Sage geschäftig nicht selten ein schwer zerreißbares Netz. Manche Begebenheiten ihres Lebens werden geradezu ins Gegenteil verkehrt. Daher werden diese Richtigstellungen über den Werdegang des hervorragenden Dramatikers und zumal das Urteil des Direktors Koch über des Dichters deutsche Arbeiten, die keineswegs „miserabel“ waren, willkommen sein.

Prof. Emil Knaake, Studienrat a. D.

Die Kuntzeschen Personalregister.

Auf dem Lesesaale der Königsberger Univ.-Bibliothek, Mitteltragheim, befinden sich in der Obhut des Beamten zwei handschriftliche Personalregister, das eine nach den Preuss. Provinzialblättern bzw. der Altpr. Monatsschrift von 1829 bis 1842 und von 1858 bis 1866, das andere nach dem Preuss.

Archiv. Die beiden Bände enthalten wohl Tausende von Namen. Den Stellen der beiden Zeitschriften sind Angaben aus der übrigen altpreuss. Literatur hinzugefügt. Für jeden, der der Geschichte einzelner Familien oder Personen nachgeht, dürften die Verzeichnisse ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Die Register stammen aus dem Nachlasse des i. J. 1899 verstorbenen Landschaftsrats und Rittergutsbesitzers Bernhard Kuntze auf Heinrichsdorf i. Kr. Gumbinnen (geb. 1817). Er war Märker von Geburt, durchlief das Joachimstalsche Gymnasium bis zur Reifeprüfung, erlernte die Landwirtschaft und war ein Schüler der von Thaer († 1826) ins Leben gerufenen Landwirtsch. Akademie zu Moeglin. Ende der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts kaufte B. Kuntze das Gut Heinrichsdorf. Er wurde Generalsekretär des Landwirtschaftlichen Zentralvereins für Litauen und Masuren und als solcher Herausgeber der Zeitschrift „Georgine“. Zum Landschaftsrat im Bezirk Litauen erwählt, hatte er Gelegenheit, Land und Leute seiner zweiten Heimat näher kennen zu lernen. Dabei erwachte in ihm eine tiefe Liebe zur altpreussischen Erde, die ihn zur Erforschung ihrer Geschichte anregte. Ihr widmete er jede Mussestunde. Von grösseren Bibliotheken fern, gründete er eine eigene Bücherei, die wohl alle Quellen-schriften und Bearbeitungen der altpreussischen Geschichte umfasste. In seiner ausgeprägten Ordnungsliebe buchte er jede neue Erkenntnis in seinen Büchern oder in besonderen Sammelheften. So entstanden auch die Personalregister. Er war wohl einer der besten, vielleicht der beste Kenner der altpreussischen Familiengeschichte und hat manchem bei der Sammlung zuverlässiger Nachrichten über seine Vorfahren mit Rat und Tat gedient, auch öfter Stammtafeln entworfen.

Nach seinem Tode veranlasste ich seine Erben, die Register der Univ.-Bibliothek zur Aufbewahrung (nicht als Geschenk) zu übergeben. Sie standen vor dem Kriege offen aus. Seitdem Bücherdiebstähle auch dort nicht selten wurden, hat die Verwaltung sie unter Verschluss gelegt. Da sind sie nun zwar sicher, aber auch den Besuchern des Lesesaales entrückt, so dass sie, wie ich mich überzeugt habe, ein vergessenes Dasein führen.

Zoppot. Dr. Lentz, Prof. Studienrat a. D.

Besprechungen.

Kants Briefwechsel Band IV. Anmerkungen und Register.¹⁾

Als Rudolf Reicke im Jahre 1900 den ersten Band von Kants Briefwechsel veröffentlichte, schrieb er am Schluss seiner Vorbemerkung: „Was sonst über den reinen Text hinaus zur Kenntnis des brieflichen Verkehrs von Kant und zur Erläuterung des hier Veröffentlichten erforderlich ist, wird der Apparat mitteilen.“

In rascher Folge erschienen darauf Band II der Briefe, noch in demselben Jahre 1900, und Band III im Jahre 1902. Nun wartete man mit Spannung auf die Anmerkungen. Aber vergebens. Und am 16. Oktober 1905 starb Reicke, ehe er seine Lebensarbeit vollendet hatte. „Seine infolge des hohen Alters und vieler Erkrankungen sinkende Arbeitskraft konnte die Aufgabe nicht mehr lösen,“ heisst es in der Einleitung (S. XV) des erst in diesem Jahre 1922, also zwanzig Jahre später herausgegebenen vierten Bandes, der die Anmerkungen zu den Briefen bringt.

Es ist immer schwer, die unvollendet gebliebene Arbeit eines andern nach dessen Tode zu Ende zu führen: es heisst das beinahe, sie noch einmal ganz von neuem beginnen. Ja, es ist insofern noch schwieriger, als man dabei nicht frisch drauflos arbeiten und nach selbstentworfenem Plan zum selbstgesteckten Ziele hinein darf, sondern sich bei jedem Schritt durch das Bedenken gehemmt fühlt: bleibst du auch bei deinem Fortgange auf dem von dem Vorarbeiter eingeschlagenen Wege? Dazu gesellen sich hier noch all die Hemmnisse, die der Weltkrieg allen wissenschaftlichen Arbeiten brachte. So ist es wohl zu erklären, dass die Nachfolger Reickes so lange Zeit zu ihrer Arbeit brauchten.

Sehr günstig für diese war es andererseits, dass die langjährige Mitarbeiterin Reickes, Fräulein Dr. Rose Burger, die von jedem Worte, das Reicke schon geschrieben, ja wohl auch von seinem ganzen Plan die genaueste Kunde hatte, ihre ganze Kraft der Mitarbeit zur Verfügung stellte, worin sie von des Verstorbenen Sohn, dem Oberbibliothekar Johannes Reicke, beraten und unterstützt wurde. Und wenn es ferner zum Schluss der Einleitung heisst: „Nicht unerwähnt aber dürfen wir lassen, dass Arthur Warda, als Mitarbeiter Reickes, und später als stets hilfsbereiter Berater, sich um das neue fertige Werk die grössten Verdienste erworben hat,“ so bedeutet das für uns beinahe so viel, als ob Reicke selbst, auch noch nach seinem Dahinscheiden, verkörpert in seinen beiden treuesten Gefährten, mit all seinem Wissen und seiner mit Recht viel gerühmten Genauigkeit und Sorgfalt, an der Vollendung seines, wie einen heiligen Schatz gehüteten und von Tag zu Tag geförderten Lebenswerkes mitgearbeitet hätte.

1) Kants ges. Schriften herausg. von der Kgl. Preuss. Akad. der Wissensch. Berlin u. Leipz. 1922. Vereinigung wissensch. Verleger: Walter de Gruyter u. Co.

Trotzdem blieb für den neben Rose Burger mitunterzeichneten Professor Paul Menzer auch noch ein gewaltiges Stück Arbeit übrig. Denn alles war noch zu tun für die Anmerkungen, welche die Entwicklung der Kantischen Lehre, ihre Bekämpfung und die Bildung einer Schülerschaft fortlaufend für den Leser erläuternd begleiten sollten. . . . Dieser Teil der Arbeit ist im wesentlichen von P. Menzer geleistet worden, wie ihm dann die Redaktion der Anmerkungen im ganzen zugefallen ist.“ (S. XXI.)

Das waren in der Tat zwei schwere Aufgaben. R. Reicke hat sich ja in allen seinen Veröffentlichungen weit mehr mit dem Leben Kants und mit der philologischen Bearbeitung seiner hinterlassenen Niederschriften als mit des Philosophen Lehre beschäftigt. Zum eigentlichen Verständnis der Briefe gehört aber natürlich auch die Kenntnis der letzteren. Und wenn in den Anmerkungen diese selbst auch so gut wie ganz aus dem Spiele gelassen ist — meines Erachtens mit Recht —, so werden in ihnen doch die philosophischen Ansichten der Vorgänger oder Zeitgenossen Kants, mit denen er sich in den Briefen auseinandersetzt, so weit, meistens wörtlich, angeführt, dass man den Inhalt der Briefe verstehen kann. Ausserdem wird in den Sammlungen Reickes gewiss mancherlei Interessantes gewesen sein, was weggelassen werden musste, um das richtige Mass einzuhalten. Auch das scheint mir im wesentlichen getroffen zu sein, wenn schon jeder leicht an der einen Stelle etwas vermissen, an einer andern des Guten zu viel getan finden kann.

Der ganze Band ist mit Aufwendung von unendlicher Mühe und grosser Sorgfalt so eingerichtet, dass auch die Besitzer der ersten Ausgabe der drei Briefbände — denn diese sind im Laufe des Jahres 1922 in zweiter vermehrter Auflage erschienen — sich nicht nur leicht in ihm auch für ihre Ausgabe orientieren können, sondern auch eine vollständige Sammlung aller bisher bekannten Briefe erhalten. Es sind nämlich neben den Brief- und Seitenzahlen der zweiten Auflage stets auch die der ersten in eckigen bezw. runden Klammern gegeben.¹⁾ Ferner sind alle inzwischen neu aufgefundenen Briefe unter den Anmerkungen im Wortlaut abgedruckt. Ausserdem sind dem Bande zwei wertvolle Register beigegeben, die „auf Grund von Vorarbeiten Frl. Rose Burgers hergestellt worden“. Das erste enthält alle vorkommenden Personennamen und dient vorwiegend biographisch-literarischen Zwecken“. Bei den Namen der Personen sind in grösster Kürze die Hauptdaten aus ihrem Leben, zum mindesten Geburts- und Todesjahr, angegeben, darunter die von ihnen in den Briefen vorkommenden Schriften. Das zweite Register bezieht sich auf Kant allein und führt unter den Rubriken: Familie, Beruf und Leben, Vorlesungen, Schriften alle hierauf bezüglichen Stellen an.

¹⁾ Welche Mühe das machte und welche Sorgfalt es erforderte, leuchtet jedem ein. Die paar Druckversehen, die mir bei der Lektüre aufgestossen sind, mögen hier für eine folgende Auflage angegeben sein: S. 57, Z. 16 v. u. ist „abgegangenen“ zu streichen; S. 178, Z. 5 v. u. lies „ihm“ statt „hm“; S. 315, Z. 5: „πέσοι“ statt „έπσοι“; S. 505, Z. 4: „127“ statt „217“.

So ist denn das Werk mit allen Hilfsmitteln moderner Wissenschaft aufs sorgfältigste ausgestattet. Und wenn das Bild Kants in der Darstellung seines Lebens, seiner Persönlichkeit und seiner Lehre im wesentlichen durch dieses Buch auch natürlich nicht geändert wird, so fügt es doch manche Striche und viele, viele Strichelchen hinzu und ändert es auf diese Weise doch ein wenig, macht es plastischer und leuchtender. Jedenfalls erleichtert es das tiefere Studium und die Ausnutzung der Briefe für die weitere Forschung um ein Beträchtliches.

Otto Schöndörffer.

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann, Otto Schöndörffer herausgegeben von **Ernst Cassirer**. Band VIII. Verlegt bei Bruno Cassirer, Berlin 1922.

Der Band enthält die Anthropologie, die Vorrede zu Jachmann, das Nachwort zu Mieleke, die von Rink herausgegebenen Aufsätze über die Fortschritte der Metaphysik und Vorlesungen über Pädagogik, sowie die von Jäsche herausgegebenen Vorlesungen über Logik und schliesslich Kants öffentliche Erklärungen. Wohl kaum ein anderer Band dieser Ausgabe zeigt so deutlich, wie misslich die Herausgabe von Gesamtwerken durch mehrere Personen ist. Mit einer — ich kann nur sagen echt ostpreussischen — Gründlichkeit hat Otto Schöndörffer die Anthropologie bearbeitet, eine mit Rücksicht auf die vorhandene Handschrift der Anthropologie besonders schwierige Aufgabe, die hier mit beinahe noch grösserer Sorgfalt als in der Akademieausgabe gelöst ist. Der (oder die) Herausgeber der Vorrede zu Jachmann und des Nachworts zu Mieleke, sowie der öffentlichen Erklärungen haben sich nicht genannt, und mit Recht, da hier weder Lesarten geliefert sind, noch überhaupt über Veranlassung und Erscheinen dieser Schriften etwas gesagt ist, wodurch der Nichtkundige die erforderliche Aufklärung erhalten könnte. Während die Bearbeitung der beiden von Rink herausgegebenen Schriften durch Buek in der in den übrigen Bänden üblichen Weise besorgt ist, ist die Herausgabe der Logik durch Buchenau derart flüchtig, dass sich weitere Bemerkungen erübrigen. Weshalb die Behandlung der Preisfrage vor der Logik und der Pädagogik zum Abdruck gebracht, dafür gibt auch die Vorbemerkung vor den Lesarten zur Logik keinen Aufschluss. Mit diesem Bande ist die Cassirersche Ausgabe der eigentlichen Werke Kants abgeschlossen — die nach dem Prospekt angekündigten Fragmente aus Kants Nachlass scheinen in Wegfall gekommen zu sein — und nur noch der das ganze Werk vollendende Erläuterungsband II, enthaltend Kants Einwirkungen auf die Wissenschaft und auf die allgemeine Kultur von H. Cohen nebst dem Gesamtregister bleibt zu erwarten.

A. W.

Schlüter, Otto. Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreussen vor der Ordenszeit. 96 S. mit 1 Karte. 8°. Halle a/S. (Niemeyer) 1921.

Der Verfasser hat die Wald-, Sumpf- und Siedlungsflächen in Altpreussen vor der Ordenszeit auf Grund eines reichen Quellenmaterials, das

er sorgfältig durchforscht hat, festzustellen und in einem Kartenbilde zu veranschaulichen gesucht. Des weiteren hat er die Ergebnisse seiner Forschungen für die einzelnen Landesteile (Weichseltal, Kulmerland, die Löbau und Pomesanien, Ermland, das mittlere Ostpreussen und Samland, die grosse Wildnis, die Niederungen und das Land westlich der Weichsel) kurz erörtert.

Er stützt sich bei der Feststellung des früheren Zustandes dieser Gebiete auf vorhistorische Denkmäler (Ausgrabungen und Funde, Burgwälle, Gräberstellen u. dgl.), auf Ortsnamen, historische Nachrichten, geologische, geographische und naturwissenschaftliche Verhältnisse, auf die Anlagen der Ordensritter u. a. m.

Seine gründlichen Forschungen bringen über die früheren Zustände in vielen Teilen der Provinz erwünschte Klarheit, und die Einzelforschungen sind von grossem Wert. Aber auch bei vollständiger Ausnutzung des vorhandenen Quellenmaterials und der gründlichsten Forschung erscheint es gewagt, eine Karte von den Wald-, Sumpf- und Siedelungsgebieten jener alten Zeit in so scharfen Umrissen zu geben. Der Verfasser beklagt sich ja auch selbst des öfteren darüber, dass die bisherigen Forschungen ihm ein klares Bild über dieses oder jenes Gebiet nicht zu geben vermochten. Ueberwucherungen durch künstlich geschaffene Wildnis, Spuren zerstreuter Siedelungen und Befestigungen in dichten Waldungen oder an Gewässern u. a. können nur zu leicht irreführen.

Angesichts der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials würde m. E. ein wertvolleres Kartenbild herausgekommen sein, wenn die Gebiete, bei denen auf Grund des vorhandenen Materials positiv der einstige Zustand festzustellen ist, eigens gekennzeichnet würden zum Unterschied von solchen, wo nur mit Wahrscheinlichkeitsgründen zu rechnen ist.

Im einzelnen ist zu bemerken, dass die Hennenbergersche Karte und ebenso das gediegene Werk „Memel-, Pregel- und Weichselstrom“ (herausgegeben von Keller) nirgends Erwähnung gefunden haben. — Dass die Wanderdünen in Altpreussen erst die Folge der Abholzungen seit dem 18. Jahrhundert sind, ist nicht richtig.

Prof. Dr. Zweck.

C. Krollmann: Grundzüge der politischen Geschichte Altpreussens, Königsberg, Gräfe u. Unzer 1922.

Der um die Wissenschaft der altpreussischen Landesgeschichte durch verschiedene Publikationen und Untersuchungen verdiente Verfasser gibt auf 19 Seiten einen klaren, die grossen Gesichtspunkte scharf betonenden Ueberblick über die politische Geschichte Altpreussens bis zum Jahre der preussischen Königskrönung 1701, wobei die Zeit des Ordens naturgemäss im Vordergrund steht. Die kleine Schrift eines zum wissenschaftlichen Urteil Berufenen sei weiteren Kreisen zum Lesen empfohlen. Eine Zeitafel bringt die wichtigsten Jahreszahlen.

A. S.

Erklärung des Herausgebers.

Bei der enormen Steigerung der Herstellungskosten ist bereits das Erscheinen des vorliegenden Bandes der „Altpreuss. Monatsschrift“ ernsthaft in Frage gestellt gewesen. Die geringen Einnahmen des Abonnements und die regelmässigen jährlichen Beihilfen der Provinz Ostpreussen (5000 Mk.) und der Stadt Königsberg (3000 Mk.) reichten bei weitem nicht aus, um den Druck zu ermöglichen. Der Herr Oberpräsident hat leider auf die Bitte um eine Beihilfe für unsere provinzielle wissenschaftliche Zeitschrift den Bescheid erteilen müssen, dass ihm dazu Mittel nicht zur Verfügung stehen, und im gleichen Sinne hat sich der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geäussert. Bei dieser Sachlage hätte der vorliegende Band nicht erscheinen können, wenn nicht die „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft“ helfend eingetreten wäre.

Für die Zukunft liegen die Aussichten weit ungünstiger. Die Herstellungskosten von 20 Druckbogen (vor dem Kriege erschienen 40 Bogen!) werden nach vorläufiger Berechnung etwa 400 000 Mark betragen, doch ist die Druckerei nicht mehr in der Lage, Preise für das nächste Jahr vertragsmässig sicher festzulegen, weil die Arbeitslöhne und Materialkosten andauernd steigen. Es ist also mit weit höheren Summen zu rechnen, aber es ist auch nicht möglich, einen Haushaltsplan zu machen.

Der Herausgeber ist auch weiter bereit, die Redaktionsarbeit ehrenamtlich zu leisten und die Herren Verleger wollen sich ebenfalls für die Zukunft nach wie vor in den Dienst des für sie nicht gewinnbringenden Unternehmens stellen, wenn die Mittel für dieses aufgebracht werden können. Gewiss sind diese nach Lage der Dinge erhebliche, aber wir sind heute an grosse Zahlen gewöhnt und das Eingehen der einzigen Zeitschrift unserer Provinz, in der ihre Geschichte und Landeskunde im weitesten Sinne wissenschaftlich behandelt werden, nach bald hundertjährigem Bestehen, wäre ein um so grösserer Verlust für unser geistiges Leben, als auch die früher vorliegenden Möglichkeiten der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungen in Doktordissertationen und Schulprogrammen heute in Wegfall gekommen sind.

Die Unterstützung, die von auswärts zu erwarten sein könnte, würde in jedem Fall nicht sehr gross sein. Soll unsere auf sich selbst gestellte Provinz ihre alte Monatsschrift behalten, so werden die Mittel dazu in erster Reihe in ihr selbst aufgebracht werden müssen. Es kommt eben darauf an, ob Verständnis für die Bedeutung wissenschaftlicher Arbeit und Bereitwilligkeit, für sie Opfer zu bringen, in den Kreisen lebendig sind, die zu letzteren die Möglichkeit haben. Von der Antwort auf diese Frage hängt die Zukunft der Altpreussischen Monatsschrift ab.

Professor Dr. August Seraphim.